



ENTSCHEIDUNG

Prag, 27. Februar 2025
: MPO 23262/2025 PID
MIPOX04GA2Q

In dem Verwaltungsverfahren über die Berufung gegen den Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Industrie und Handel **Nr. j. MPO 76834/23/422 - SÚ, MIPOX0465LLL vom . Oktober 2023** für die Gebäude, die den Plan des Neuen Kernkraftwerks in Dukovany (im Folgenden "KKW EDU") bilden, der von Elektrárna Dukovany II, a. s., **Nr. 1444/2, Michle, 140 00 Prag 4, ID-Nr.: 046 69 207** (im Folgenden "Antragsteller"), auf der Grundlage von § 152 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 500/2004 über die Errichtung eines Kernkraftwerks in Dukovany beantragt wurde, Nr. 1444/2, Michle, 140 00 Prag , ID-Nr.: 046 69 207 (nachstehend "Antragsteller" genannt), auf der Grundlage von § 152 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 500/2004 Slg., des Verwaltungsgesetzbuches, in seiner geänderten Fassung (nachstehend "Verwaltungsgesetzbuch" genannt), auf Vorschlag des Beschwerdeausschusses - Senat für Energie und Verfahren nach dem Baugesetzbuch, gemäß § 152 Abs. 3 des Verwaltungsgesetzbuches, hat der Minister für Industrie und Handel wie folgt entschieden

Berufung

des Zweigvereins Děti Země - klub za udržitelnou dopravu, ID-Nr.: 670 10 041, mit Sitz in Körnerova 219/2, Zábřdovice, 602 00 Brno (ehemals Cejl 866/50a, Zábřdovice, 602 00 Brno), vom 29.11.2023, ergänzt am 22.1.2024,

der Vereinigung Calla - Sdružení pro záchranu prostředí, z.s., ID-Nr.: 625 36 761, mit Sitz in Fráni Šrámka č. p. 1168/35, České Budějovice 3, 370 01 České Budějovice 1, vom 29. November 2023, ergänzt durch 11. 1. 2024,

des Vereins Südböhmische Mütter, z.s., ID-Nr.: 450 19 703, mit Sitz in Karla Buriana Nr. 1288/3, Budějovice 6, 370 01 České Budějovice 1, vom 28.11.2023,

ESHG s.r.o., Unternehmens-ID-Nr.: 015 36 613, mit Sitz in Malé náměstí č. p. 125/16, 500 03 Hradec Králové 3, vom 12. November 2023, ergänzt am 12. Dezember 2023,

des Vereins OIŽP - Bürgerinitiative für , z.s., ID-Nr.: 659 83 092, mit Sitz in Kubatova. p. 1240/6, České Budějovice 3, 370 04 České Budějovice 4, vom 29. 11. 2023, a

der Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000, mit Sitz in Neustiftgasse 36, 1070 Wien, Österreich, vom 30.11.2023,



gemäß Artikel 152 Absatz 6 Buchstabe b der Verwaltungsverfahrensordnung in Verbindung mit Artikel 90 Absatz 5 der werden zurückgewiesen und die Entscheidung des Ministeriums für Industrie und Handel Nr. 76834/23/422 - MIPOX0465LLL vom 30. Oktober 2023 wird bestätigt.

Rechtfertigung

Am 30. Oktober 2023 erließ das Ministerium für Industrie und Handel (nachstehend "das Ministerium") als zuständige Baubehörde gemäß § 16 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 183/2006 Slg. über Raumordnung und Bauvorschriften (Baugesetz) bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung (nachstehend "Baugesetz") einen gemeinsamen Planungsbeschluss Nr. MPO 76834/23/422 - SÚ, MIPOX0465LLL für den Bau von

- "Ableitung von Niederschlagswasser aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich seiner Rückhaltung",
- "Gebäudekomplex auf dem Gelände der Nuklearanlage "Neue Nuklearquelle in der Ortschaft Dukovany"",
- "Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice",
- "400-kV-Leitung - Leistung von V883 und V884 für NJZ EDU",
- "Rohwasserversorgungsleitungen vom Kraftwerk Mohelno und neuer Wassertank für das NJZ EDU",
- "Ableitung der Abwässer aus dem KKW EDU und SHPP",
- "Ableitung von Abwässern aus dem Bau des NJZ EDU in den Stausee Skryje",
- "Ableitung von Regenwasser aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Stausee Skryje",
- "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Lipňanský Bach",
- "Ableitung des Regenwassers von der Baustelle des KKW EDU in den Heřmanický-Bach",
- "Zweckgebundene Straßen für den Zugang zu fremden Grundstücken auf dem Gelände des NJZ EDU",

deren Gegenstand (i) der Standort der oben genannten elf Bauwerke, die das Projekt NPPF EDU bilden, (ii) die Einrichtung von Schutzzonen für einige dieser Bauwerke (iii) die Genehmigung zum Fällen von außerhalb des Waldes wachsenden Bäumen für ausgewählte Bauwerke ist (im Folgenden: angefochtene Entscheidung).

Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein Folgeverfahren im Sinne von § 3 Buchstabe g) Absatz 1 des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. über die in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung (im Folgenden UVP-Gesetz). Gemäß § 13 Absatz 6 des UVP-Gesetzes wurden die betroffenen Staaten über den Erlass der angefochtenen Entscheidung, ihre Art und ihren Gegenstand sowie die wichtigsten Gründe für ihren Erlass informiert und aufgefordert, sie zusammen mit anderen Dokumenten zu veröffentlichen. Gleichzeitig wurden die betroffenen Staaten davon in Kenntnis gesetzt, dass gegen die angefochtene Entscheidung über das Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann, mit der Maßgabe, dass auch die betroffene Öffentlichkeit im Sinne von § 3 Ziffer i Absatz 2 des UVP-Gesetzes einen solchen Rechtsbehelf einlegen kann, auch sie nicht Partei des erstinstanzlichen Verfahrens ist.

Gegen die angefochtene Entscheidung wurden folgende Rechtsmittel eingelegt:

- die Berufung des Verfahrensbeteiligten - der angeschlossenen Vereinigung Děti Země - klub za udržitelnou dopravu, ID-Nr.: 670 10 041, mit Sitz in Körnerova 219/2, Zábřovice, 602 00 Brno (früher Cejl 866/50a, Zábřovice, 602 00 Brno, nachstehend "Kinder der Erde" genannt), eingereicht am 29. November 2023,



- die Berufung der Verfahrensbeteiligten - Calla - Association for the Rescue of the Environment, z.s., ID-Nr.: 625 36 761, mit Sitz in Fráni Šrámka 1168/35, České Budějovice 3, 370 01 České Budějovice 1 (im Folgenden "Calla"), eingereicht am 29. November 2023,
- die am 28. November 2023 eingereichte Beschwerde des Verfahrensbeteiligten - des Vereins Jihočeské matky, z.s., ID-Nr.: 450 19 703, mit Sitz in Karla Buriana 1288/3, České Budějovice 6, 370 01 České Budějovice 1 (nachstehend "Jihočeské matky" genannt),
- die am 12. November 2023 eingereichte Beschwerde der ESHG s.r.o., Gesellschaft Nr. 015 36 613, mit Sitz in Malé náměstí Nr. 125/16, 500 03 Hradec Králové 3 (nachstehend "ESHG" genannt),
- die Berufung des Verfahrensbeteiligten - des Vereins OižP - Bürgerinitiative für Umweltschutz, z.s., ID-Nr.: 659 83 092, mit Sitz in Kubatova. p. 1240/6, České Budějovice 3, 370 04 České Budějovice 4 (im Folgenden als "OižP" bezeichnet), eingereicht am 29. November 2023,
- Layout Abonent des Verfahrens - der Verein
Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000, mit mit Sitz in
Neustiftgasse 36, 1070 Wien, Österreich (GLOBAL 2000"), eingereicht am 30. November 2023.

Da die Beschwerden der Verbände Děti Země und Calla als pauschale Beschwerden eingereicht wurden und nicht die in § 82 Abs. 2 in Verbindung mit § 152 Abs. 5 und § 37 Abs. 2 der Verwaltungsverfahrenordnung vorgeschriebenen Elemente enthielten, wurde den § 39 Abs. 2 der Verwaltungsverfahrenordnung das Beschwerderecht zuerkannt. 1 in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 3 der Verwaltungsverfahrenordnung (durch Beschluss Nr. 76834/23/601 - , MIPOX047NBEJ vom 8. Dezember 2023 und 76834/23/599 - , MIPOX047NB6N vom 8. Dezember 2023),

ihre pauschalen Einsprüche innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Beschlusses zu vervollständigen und darin gemäß Artikel 82 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrenordnung darzulegen, inwieweit sie die angefochtene Entscheidung anfechten, was sie in der angefochtenen Entscheidung oder dem ihr vorausgegangenem Verfahren für rechtswidrig oder unrichtig halten und was sie vorschlagen.

Calla ergänzte ihre pauschalen Beschwerdepunkte mit Schreiben vom 11. Januar 2024 und Děti Země ergänzte ihre pauschalen Beschwerdepunkte mit Schreiben vom 22. Januar 2024. Beide Beschwerdepunkte wurden somit innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen vervollständigt.

Die ESHG ergänzte ihren Einspruch vom 12.11.2023 mit einer Stellungnahme vom 12.12.2023, in der sie seine früheren Einwände präzisiert und ergänzt.

Mit der Aufforderung (öffentliche Bekanntmachung) Nr. MPO 19259/2024, MIPOX048ZFOV vom 14. Februar 2024 gemäß § 86 Absatz 2 in Verbindung mit § 152 Absatz 5 der Verwaltungsverfahrenordnung wurden die eingereichten Beschwerdepunkte und ihre Ergänzungen den anderen Verfahrensbeteiligten übermittelt und diese gleichzeitig aufgefordert, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung dieser Aufforderung zum Inhalt der eingereichten Beschwerdepunkte und ihrer Ergänzungen Stellung zu nehmen. Die Zustellung dieser Mitteilung (wie auch anderer Dokumente im Beschwerdeverfahren) erfolgte gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 416/2009 Slg, über die Beschleunigung des Baus von Verkehrs-, Wasser-, Energie- und elektronischen Kommunikationsinfrastrukturen (Liniengesetz) in der geänderten Fassung (im Folgenden: Liniengesetz), d. h. die Aufforderung wurde nur den Eigentümern der Immobilien und den Inhabern der dinglichen Rechte an diesen Immobilien, auf denen das Projekt durchgeführt werden soll, dem Antragsteller, den Gemeinden, auf deren Gebiet das Projekt durchgeführt werden soll, und den betroffenen Behörden einzeln zugestellt, mit der Maßgabe, dass auch die Verfahrensbeteiligten, die Widerspruch eingelegt haben, einzeln zugestellt wurden. Die übrigen Schriftstücke wurden nur der Klägerin, den Widerspruchsführern, den Gemeinden, in deren Gebiet das Vorhaben durchgeführt werden soll, und den betroffenen Behörden einzeln zugestellt, während die übrigen Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung, über die sie in der Aufforderung zur Stellungnahme zum Widerspruch informiert wurden, zugestellt wurden.



Innerhalb der Frist für die Einreichung von Stellungnahmen zu den Beschwerdeschriften haben sich folgende Stellen geäußert:

- die Klägerin, Elektrárna Dukovany II, a. s., die ihre ausführliche Stellungnahme vom 13.3.2024 zu allen vorgebrachten Beschwerdepunkten, in der sie darlegte, warum ihrer Ansicht nach die angefochtene Entscheidung und die vorangegangenen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen rechtmäßig und im Wesentlichen richtig sind und warum sie alle vorgebrachten Beschwerdepunkte für unbegründet hält.
- ESHG, die ihre Stellungnahme vom 14.3.2024 zu den eingereichten Einwendungen abgegeben hat, in sie sich u.a. mit allen in der Einwendung von Děti Země vom 29.11.2023 und ihrer Ergänzung vom 29.11.2023 enthaltenen Einwänden, Forderungen, Wünschen, Vorschlägen, Anregungen usw. zum Naturschutz identifiziert 22. 1. 2024 und schloss sich ihnen an.
- Die Verwaltung für Endlager für radioaktive , die in ihrer Erklärung Nr. SÚRAO-2024-1054_001 vom Am 5.3.2024 teilte die Kommission mit, dass sie keine Bemerkungen zu den eingereichten Unterlagen abzugeben habe.

Da das Ministerium, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 87 der Verwaltungsverfahrenordnung nicht vorgefunden hat, wurde die Akte gemäß § 88 Absatz 1 in Verbindung mit § 152 Absatz 5 der Verwaltungsverfahrenordnung mit Schreiben Nr. 4. 2024 zur weiteren Behandlung der Einwände zusammen mit der Stellungnahme des Ministeriums weitergeleitet, in der das Ministerium im Einzelnen darlegt, warum es die einzelnen Einwände und die darin erhobenen Beanstandungen für unbegründet und den angefochtenen Bescheid für sachlich richtig und rechtskonform erachtet.

Die ESHG erhob in ihrer Beschwerde vom 12.11.2023 den Einwand der Befangenheit des Ministers für Industrie und Handel Ing. Jozef Sikely und damit verbunden den Einwand der sogenannten systemischen Befangenheit aller ihm unterstellten Beamten (d.h. auch der möglicherweise zum Streitschlichtungsausschuss ernannten). Jozef Sikely und den damit zusammenhängenden Einwand der so genannten systematischen Befangenheit aller ihm unterstellten , einschließlich der möglicherweise in dieser Angelegenheit in den Streitschlichtungsausschuss berufenen Beamten (d.h. Insbesondere beanstandete die ESHG neben dem Minister für Industrie und Handel auch die Herren Ing. et Ing. René Neděl, Ing. Petr Třešňák, PhDr. Tomáš Ehler, Ph.D., MBA, Ing. et Ing. René Neděl, Zdeňka Fialová und Ing. Libuše Hlaváčková, und dann gegen Mgr. Ranjibar Swan, Mgr. Jiří Knöpfelmacher und JUDr. Pavel Dvořák als Mitglieder des Streitschlichtungsausschusses. Auf den von der ESHG erhobenen Einwand der systematischen Befangenheit des Ministeriums sowie der Befangenheit ausgewählter Mitarbeiter des Ministeriums, einschließlich des Ministers für Industrie und Handel und einiger leitender Mitarbeiter des Ministeriums, entschied der Minister für Industrie und Handel mit seinem Beschluss Nr. 21216/24/31500/01000 vom 21. März 2024, dass das Ministerium nicht von der Anhörung und Entscheidung im vorliegenden Verfahren über die Beschwerden gegen den Planfeststellungsbeschluss ausgeschlossen ist (Erwägungsgrund I). Jozef Sikel, Ing. et Ing. René Neděl, Ing. et Ing. Petr Třešňák und PhDr. Tomáš Ehler, Ph.D., MBA wird nicht aufrechterhalten (Urteil II.) und der Befangenheitsantrag der ESHG gegen Ing. Zdeňka Fialová und Ing. Libuše Hlaváčková (die an der Entscheidung über die angefochtene Entscheidung in erster Instanz mitgewirkt haben) wird im Rahmen der Entscheidung über die Berufung des Unternehmens gegen die angefochtene Entscheidung entschieden (Erwägungsgrund III.). In Bezug auf die Mitglieder des Beschwerdeausschusses hat der Minister für Industrie und Handel in der Begründung dieser Entscheidung erklärt, dass ausreichende Mechanismen vorhanden sind, um ein Mitglied des Beschwerdeausschusses von den Beratungen und der Entscheidungsfindung auszuschließen, was auch in Bezug auf Mgr. Ranjibar Swan, Mgr. Jiří Knöpfelmacher und JUDr. Pavel Dvořák als Mitglieder des Streitschlichtungsausschusses, in Bezug auf die die ESHG über die allgemeine Behauptung ihrer Unterordnung unter den Minister für Industrie und Handel hinaus keine konkreten Tatsachen angegeben hat, die Zweifel an ihrer Befangenheit aufkommen lassen könnten. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass jedes Mitglied des Streitschlichtungsausschusses - Senat für Energie- und Baugesetzgebung - in seiner Erklärung auf Nachfrage bestätigt hat, dass es in keiner Weise Kontakt mit Vertretern der Klägerin Elektrárna Dukovany II, a. s., hatte.



er nicht in diesem Unternehmen oder in anderen Unternehmen der ČEZ-Gruppe tätig ist und ihm keine anderen Tatsachen bekannt sind, die seine Beziehung zu dem Fall, zu den Parteien oder ihren Vertretern, insbesondere zu der Absicht, das KKW EDU zu bauen, zu dem Antragsteller - Elektrárna Dukovany II, a. s. oder zu anderen Unternehmen der ČEZ-Gruppe begründen könnten.

Gegen den Beschluss des Ministers für Industrie und Handel Nr. MPO 21216/24/31500/01000 vom 21. März 2024 legte die ESHG am 5. April 2024 Berufung ein, über die der Minister für Industrie und Handel mit Beschluss Nr. MPO 89493/24/11200/01000 vom 26.2.2024 entschied, so die Berufung zurückgewiesen und der Beschluss des Ministers für Industrie und Handel Nr. MPO 21216/24/31500/01000 vom 21. März 2024 bestätigt wird. Der von der ESHG erhobene Befangenheitsantrag gegen Ing. Zdeňka Fialová und Ing. Libuša Hlaváčková (als die, die an der Entscheidung über die angefochtene Entscheidung in erster Instanz teilgenommen haben) wird mit dieser Entscheidung erledigt, da er sich nach Prüfung aller relevanten Tatsachen ebenfalls unbegründet erwiesen hat (siehe Abschnitt 4.3 unten).

Da sich die Einwendungen gegen die Beschwerde auch gegen den Inhalt der ausgewählten verbindlichen Stellungnahmen richteten, die die Grundlage für die angefochtene Entscheidung bildeten, wurden die zuständigen Verwaltungsbehörden, die den für die Erteilung der fraglichen verbindlichen Stellungnahmen zuständigen Verwaltungsbehörden übergeordnet sind, aufgefordert, diese gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung zu bestätigen oder zu ändern. Die zuständigen vorgesetzten Verwaltungsbehörden prüften daraufhin die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen und stellten fest, dass die fraglichen verbindlichen Stellungnahmen auf der Grundlage ihrer Kenntnis der Rechtslage und der örtlichen Gegebenheiten in Übereinstimmung mit dem Gesetz erlassen wurden. Die von den Parteien vorgebrachten Einwände erwiesen sich als unbegründet, und die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden sahen auch keinen anderen Grund, die verbindlichen Stellungnahmen zu ändern oder aufzuheben, und bestätigten daher die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen. Im Fall Überprüfung der verbindlichen Stellungnahme des Regionalbüros Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 111319/2020 OZPZ 2318/2020 Rů vom 14. Dezember 2020 zum Bau "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage 'Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany'" hat das Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung IV, die verbindliche Stellungnahme nachträglich geändert, um Schreib- und andere Fehler im verbindlichen Teil zu korrigieren. Nach Angaben des Umweltministeriums hatten diese Fehler jedoch keine Auswirkungen auf die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der zu prüfenden verbindlichen Stellungnahme (siehe Änderung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZP/2024/240/980 vom 24. 2024). die fraglichen Fehler den Inhalt der angefochtenen Entscheidung nicht berührten, hat die Änderung der fraglichen verbindlichen Stellungnahme keine Auswirkungen auf die angefochtene Entscheidung. Das Verfahren und das Ergebnis der Überprüfung der einzelnen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen wird in der nachstehenden Erledigung der Beschwerdepunkte der Parteien ausführlich .

Für die Erklärungen der Verwalter und Eigentümer der technischen und Verkehrsinfrastruktur und anderer Stellen sowie für die verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden, die während des Beschwerdeverfahrens in ihrer Gültigkeit beschränkt und abgelaufen waren, reichte der Antragsteller eine Aktualisierung ein. Insbesondere wurden die folgenden Aktualisierungen der verbindlichen Stellungnahmen, Erklärungen und Gutachten zu den Akten genommen:

für das Bauvorhaben "Ableitung des Niederschlagswassers aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich dessen Rückhaltung".

- verbindliche Stellungnahme des , Sektion Eigentum, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen und die staatliche , Akte Nr. 181719/2024-1322/OÚZBR vom . Juli 2024,
- die Stellungnahme des Innenministeriums der Tschechischen Republik, Abteilung Vermögensverwaltung, Nr. MV-115433-67/OSM-2020 vom 22. November 2023, die durch die Stellungnahme Nr. MV-107412-4/OSM-2024 vom 24. 7. 2024,



- Stellungnahme Regional Verwaltung a Instandhaltung von Straßen Hochland, Beitragspflichtig KSAÚSVPO/015740/2024 vom 3. Juli 2024,
- Erklärung der ČD - Telematika a.s. Nr. 3202401410 vom 18. Januar 2024,
- Erklärung der ČD - Telematika a.s. Nr. 2202401410 vom 22. Januar 2024,
- CETIN a.s. Erklärung Nr. 14884/24 vom 16. Januar 2024, die durch die Erklärung Nr. 223221/24 vom 24. Juli 2024 ersetzt wurde,
- die Erklärung der Gesellschaft České Radiokomunikace a.s. Nr. UPTS/OS/349019/2023 vom 30. November 2023, die durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/368284/2024 vom 12. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Stellungnahme von GasNet, s.r.o. (früher GridServices, s.r.o.), 5002957489, vom 17.1.2024,
- Erklärung der Nej.cz s.r.o. Nr. VYJNEJ-2023-16491-01 vom 25. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. 223221/24 vom 24. Juli 2024 ersetzt wurde, die von CETIN a.s. als Rechtsnachfolger der Nej.cz s.r.o. ausgestellt wurde,
- Erklärung von Arelion Czech Republic, a.s. (ehemals Telia Carrier Czech Republic a.s.) Nr. ARCR00339/23 vom 23.11.2023, die durch die Erklärung Nr. ARCR01133/24 vom 23.11.2023 abgelöst wurde 9. 7. 2024,
- Erklärung der T-Mobile Czech Republic a.s. Nr. E63555/23 vom 21. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. E43483/24 vom 1. August 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung der Dukovanská teplárenská s.r.o. Nr. 231110-107 vom 10. November 2023, die durch die Erklärung Nr. 231110-107-2 vom 16. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von Vodafone Czech Republic, a.s. Nr. 231122-1251620997 vom 22. November 2023, die durch eine Erklärung Nr. 240712-0937714351 vom 12.7.2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von NET4GAS, s.r.o. Nr. 733/24/OVP/N vom 19. Januar 2024,
- die Erklärung von OPTILINE, a.s. Nr. OPNE00369/23 vom 23. November 2023, die durch die Erklärung Nr. OPNE01284/24 vom 9. Juli 2024 ersetzt wurde,
- die Erklärung der SITEL, spol. s.r.o. Nr. SITE00586/23 vom 23. November 2023, die durch die Erklärung Nr. SITE02238/24 vom 9. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Mitteilung von ČEPRO, a.s. Nr. 14360/23 vom 21. November 2023, die durch die Mitteilung Nr. 10941/24 vom 11. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von Coprosys - LEONET, s. r. o. vom . März 2024,
- die Erklärung von ČEZ ICT Services, a.s., mit der Verlängerung ihrer Gültigkeit vom 28. 6. 2024,
- Erklärung von EG.D, a.s. (jetzt EG.D Holding, a.s.) Nr. D8626-26328483 vom 6.8.2024,
- Erklärung von VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s. Nr. TR/7382/2020-KI vom 7. 8. 2024.

für den Bau "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany""

- verbindliche Stellungnahme des , Sektion Eigentum, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen und die staatliche , Aktenzeichen 181715/2024-1322/OÚZBR vom . Juli 2024,



- die Stellungnahme des Innenministeriums der Tschechischen Republik, Abteilung Vermögensverwaltung, Nr. MV-115433-67/OSM-2020 vom 22. November 2023, die durch die Stellungnahme Nr. MV-107412-4/OSM-2024 vom 24. 7. 2024,
- Verlängerung der Gültigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Zivilluftfahrtbehörde Nr. 009838-24-701 vom 2. 7. 2024,
- Stellungnahme der Regionalverwaltung und Instandhaltung der Straßen des Hochlandes, beitragsfinanzierte Organisation, Nr. KSAÚSVPO/018506/2024 vom 8. August 2024,
- Erklärung der ČD - Telematika a.s. Nr. 2202401372 vom 22. Januar 2024,
- Erklärung der ČD - Telematika a.s. 2202401372 vom 18. Januar 2024,
- Erklärung von CETIN a.s. Nr. 222371/24 vom . Juli 2024,
- die Stellungnahme des Unternehmens České Radiokomunikace, a.s., in Form der Stellungnahme Nr. UPTS/OS/349965/2023 vom 4.1.2024, die durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/368286/2024 vom 7.8.2024 ersetzt wurde,
- Stellungnahme von GasNet, s.r.o. (früher GridServices, s.r.o.), 5002958471, vom 19. Januar 2024,
- Erklärung der Nej.cz s.r.o. Nr. VYJNEJ-2023-16479-01 vom 25. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. 222371/24 vom 23. Juli 2024 ersetzt wurde, die von CETIN a.s. als Rechtsnachfolger der Nej.cz s.r.o. ausgestellt wurde,
- Erklärung von Arelion Czech Republic, a.s. (ehemals Telia Carrier Czech Republic a.s.) Nr. ARCR00336/23 vom 23.11.2023, die durch die Erklärung Nr. ARCR01129/24 vom 9. 7. 2024,
- Erklärung der T-Mobile Czech Republic a.s. Nr. E63611/23 vom 21. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. E43340/24 vom 1. August 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung der T-Mobile Czech Republic a.s. Nr. E63605/23 vom 21. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. E43341/24 vom 1. August 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von T-Mobile Czech Republic a.s. Nr. E63604/23 vom 21. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. E43339/24 vom 1. August 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung der T-Mobile Czech Republic a.s. Nr. E63603/23 vom 21. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. E43336/24 vom 1. August 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung der Dukovanská teplárenská s.r.o. Nr. 231110-107 vom 10. November 2023, die durch die Erklärung Nr. 231110-107-2 vom 16. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von Vodafone Czech Republic, a.s. Nr. 230105-1058503143 vom 12.12.2023, die durch eine Erklärung Nr. 230105-1058503143 vom 23.7.2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von NET4GAS, s.r.o. Nr. 713/24/OVP/N vom 19. Januar 2024,
- die Erklärung von OPTILINE, a.s. Nr. OPNE00367/23 vom 23. November 2023, die durch die Erklärung Nr. OPNE01280/24 vom 9. Juli 2024 ersetzt wurde,
- die Erklärung der SITEL, spol. s.r.o. Nr. SITE00584/23 vom 23. November 2023, die durch die Erklärung Nr. SITE02232/24 vom 9. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Mitteilung der ČEPRO, a.s. Nr. 14327/23 vom 21. November 2023, die durch die Mitteilung Nr. 10928/24 vom 11. Juli 2024 ersetzt wurde,



- Erklärung von Coprosys - LEONET, s. r. o. vom . März 2024,
- die Erklärung von ČEZ ICT Services, a.s., mit der Verlängerung ihrer Gültigkeit vom 28. 6. 2024,
- Erklärung von VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s. Nr. VASTR-6431/2024-Ka vom 19. 8. 2024.

für den Bau "Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice"

- verbindliche Stellungnahme des , Sektion Eigentum, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen und die staatliche , Akte Nr. 181716/2024-1322/OÚZBR vom . Juli 2024,
- die Stellungnahme des Innenministeriums der Tschechischen Republik, Abteilung Vermögensverwaltung, Nr. MV-115433-67/OSM-2020 vom 22. November 2023, die durch die Stellungnahme Nr. MV-107412-4/OSM-2024 vom 24. 7. 2024,
- Stellungnahme Regional Verwaltung a Instandhaltung von Straßen Hochland, Beitragspflichtig KSAÚSVPO/018507/2024 vom 8. August 2024,
- Stellungnahme Regional Verwaltung a Instandhaltung von Straßen Hochland, Beitragspflichtig KSAÚSVPO/018562/2024 vom 8. August 2024,
- Erklärung der ČD - Telematika a.s.3202401375 vom 18. Januar 2024,
- Erklärung der ČD - Telematika a.s.2202401375 vom 18. Januar 2024,
- CETIN a.s. Erklärung Nr. 14744/24 vom 16. Januar 2024, die durch die Erklärung Nr. 222381/24 vom 23. Juli 2024 ersetzt wurde,
- die Erklärung der Gesellschaft České Radiokomunikace a.s. Nr. UPTS/OS/347919/2023 vom 15. November 2023, die durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/368170/2024 vom 11. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Stellungnahme von GasNet, s.r.o. (früher GridServices, s.r.o.), 5002957062, vom 16. Januar 2024,
- Erklärung der Nej.cz s.r.o. Nr. VYJNEJ-2023-16480-01 vom 25. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. 222381/24 vom . Juli 2024 ersetzt wurde, die von CETIN a.s. als Rechtsnachfolger der Nej.cz s.r.o. ausgestellt wurde,
- Erklärung von Arelion Czech Republic, a.s. (ehemals Telia Carrier Czech Republic a.s.) Nr. ARCR00335/23 vom 23.11.2023, die durch eine Erklärung Nr. ARCR01130/24 vom 9. 7. 2024,
- Erklärung von T-Mobile Czech Republic a.s. Nr. E63602/23 vom 21. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. E43342/24 vom 1. August 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung der Dukovanská teplárenská s.r.o. Nr. 231110-107 vom 10. November 2023, die durch die Erklärung Nr. 231110-107-2 vom 16. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von Vodafone Czech Republic, a.s. Nr. 231122-0932620805 vom 22. November 2023, die durch eine Erklärung Nr. 240712-0847714291 vom 12.7.2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von NET4GAS, s.r.o. Nr. 717/24/OVP/N vom 19. Januar 2024,
- die Erklärung von OPTILINE, a.s. Nr. OPNE00366/23 vom 23. November 2023, die durch die Erklärung Nr. OPNE01281/24 vom 8. August 2024 ersetzt wurde,



- die Erklärung der SITEL, spol. s.r.o. Nr. SITE00583/23 vom 23. November 2023, die durch die Erklärung Nr. SITE02234/24 vom 9. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Mitteilung der ČEPRO, a.s. Nr. 14328/23 vom 21. November 2023, die durch die Mitteilung Nr. 10931/24 vom 11. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von Coprosys - LEONET, s. r. o. vom . März 2024,
- Verlängerung der Gültigkeit der Genehmigung von, a.s. Nr. 08268/2024/PDV vom 6. August 2024,
- die Erklärung von ČEZ ICT Services, a.s., mit einer Verlängerung ihrer Gültigkeit vom 28. 6. 2024,
- Erklärung der Gesellschaft VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s. Nr. TR/1364/2024-KI vom 11. 3. 2024.

für den Bau 400-kV-Stromübertragungsleitungen V883 und V884 für NJZ EDU".

- Verbindliche Stellungnahme der Zivilluftfahrtbehörde Nr. 003363-24-701 vom 19. März 2024,
- verbindliche Stellungnahme des , Sektion Eigentum, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen und die staatliche , Akte Nr. 181718/2024-1322/OÚZBR vom . Juli 2024,
- die Stellungnahme des Innenministeriums der Tschechischen Republik, Abteilung Vermögensverwaltung, Nr. MV-115433-67/OSM-2020 vom 22. November 2023, die durch die Stellungnahme Nr. MV-107412-4/OSM-2024 vom 24. 7. 2024,
- Stellungnahme Regional Verwaltung a Instandhaltung von Straßen Hochland, Beitragspflichtig KSAÚSVPO/015749/2024 vom 3. Juli 2024,
- Erklärung der ČD - Telematika a.s. Nr. 3202401370 vom 18. Januar 2024,
- Erklärung der ČD - Telematika a.s.2202401370 vom 22. Januar 2024,
- Erklärung von CETIN a.s. Nr. 15076/24 vom 16. Januar 2024, die durch die Erklärung Nr. 222394/24 vom 23. Juli 2024 ersetzt wurde,
- die Erklärung der Gesellschaft České Radiokomunikace a.s. Nr. UPTS/OS/349966/2023 vom 14. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/368288/2024 vom 7. August 2024 ersetzt wurde,
- Stellungnahme von GasNet, s.r.o. (früher GridServices, s.r.o.), 5002957124, vom 16. Januar 2024,
- Erklärung der Nej.cz s.r.o. Nr. VYJNEJ-2023-16481-01 vom 25. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. 222394/24 vom . Juli 2024 ersetzt wurde, die von CETIN a.s. als Rechtsnachfolger der Nej.cz s.r.o. ausgestellt wurde,
- Erklärung von Arelion Czech Republic, a.s. (ehemals Telia Carrier Czech Republic a.s.) Nr. ARCR00335/23 vom 23.11.2023, die durch eine Erklärung Nr. ARCR01130/24 vom 9. 7. 2024,
- Erklärung der T-Mobile Czech Republic a.s. Nr. E63599/23 vom 21. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. E43344/24 vom 1. August 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung der Dukovanská teplárenská s.r.o. Nr. 231110-107 vom 10. November 2023, die durch die Erklärung Nr. 231110-107-2 vom 16. Juli 2024 ersetzt wurde,



- Erklärung von Vodafone Czech Republic, a.s. Nr. 231122-0957620815 vom 22. November 2023, die durch eine Erklärung Nr. 240712-0852714297 vom 12.7.2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von NET4GAS, s.r.o. Nr. 722/24/OVP/N vom 19. Januar 2024,
- die Erklärung von OPTILINE, a.s. Nr. OPNE00366/23 vom 23. November 2023, die durch die Erklärung Nr. OPNE01281/24 vom 8. August 2024 ersetzt wurde,
- die Erklärung der SITEL, spol. s.r.o. Nr. SITE00583/23 vom 23. November 2023, die durch die Erklärung Nr. SITE02234/24 vom 9. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Mitteilung von ČEPRO, a.s. Nr. 14330/23 vom 21. November 2023, die durch die Mitteilung Nr. 10932/24 vom 11. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von Coprosys - LEONET, s. r. o. vom . März 2024,
- Erklärung der, a.s. Nr. 08269/2024/PDV vom 6. August 2024,
- die Erklärung von ČEZ ICT Services, a.s., mit der Verlängerung ihrer Gültigkeit vom 28. 6. 2024,
- Erklärung von VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s. Nr. VASTR-6431/2024-Ka vom 19. 8. 2024.

für den Bau Rohwasserleitung vom Kraftwerk Mohelno und eines neuen Wassertanks für das NIJ EDU".

- verbindliche Stellungnahme des , Sektion Eigentum, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen und die staatliche , Akte Nr. 181720/2024-1322/OÚZBR vom . Juli 2024,
- die Stellungnahme des Innenministeriums der Tschechischen Republik, Abteilung Vermögensverwaltung, Nr. MV-115433-67/OSM-2020 vom 22. November 2023, die durch die Stellungnahme Nr. MV-107412-4/OSM-2024 vom 24. 7. 2024,
- Stellungnahme Regional Verwaltung a Instandhaltung von Straßen Hochland, Beitragspflichtig KSAÚSVPO/015751/2024 vom 3. Juli 2024,
- Erklärung der ČD - Telematika a.s. Nr. 3202401379 vom 18. Januar 2024,
- Erklärung der ČD - Telematika a.s. Nr. 2202401379 vom 18. Januar 2024,
- CETIN a.s. Erklärung Nr. 14802/24 vom 16. Januar 2024, die durch die Erklärung Nr. 222409/24 vom 23. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung der Gesellschaft České Radiokomunikace a.s. Nr. UPTS/OS/347986/2023 vom 15. November 2023, die durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/368169/2024 vom 11.7.2024 ersetzt wurde,
- Stellungnahme von GasNet, s.r.o. (früher GridServices, s.r.o.), 5002957120, vom 16. Januar 2024,
- Erklärung der Nej.cz s.r.o. Nr. VYJNEJ-2023-16482-01 vom 25. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. 222409/24 vom 23. Juli 2024 ersetzt wurde, die von CETIN a.s. als Rechtsnachfolger der Nej.cz s.r.o. ausgestellt wurde,
- Erklärung von Arelion Czech Republic, a.s. (ehemals Telia Carrier Czech Republic a.s.) Nr. ARCR00335/23 vom 23.11.2023, die durch eine Erklärung Nr. ARCR01130/24 vom 9. 7. 2024,



- Erklärung der T-Mobile Czech Republic a.s. Nr. E63597/23 vom 21. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. E43419/24 vom 1. August 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung der Dukovanská teplárenská s.r.o. Nr. 231110-107 vom 10. November 2023, die durch die Erklärung Nr. 231110-107-2 vom 16. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von Vodafone Czech Republic, a.s. Nr. 231122-1014620829 vom 22. November 2023, die durch eine Erklärung Nr. 240712-0858714299 vom 12.7.2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von NET4GAS, s.r.o. Nr. 723/24/OVP/N vom 19. Januar 2024,
- die Erklärung von OPTILINE, a.s. Nr. OPNE00366/23 vom 23. November 2023, die durch die Erklärung Nr. OPNE01281/24 vom 8. August 2024 ersetzt wurde,
- die Erklärung der SITEL, spol. s.r.o. Nr. SITE00583/23 vom 23. November 2023, die durch die Erklärung Nr. SITE02234/24 vom 9. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Mitteilung der ČEPRO, a.s. Nr. 14334/23 vom 21. November 2023, die durch die Mitteilung Nr. 10933/24 vom 11. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von Coprosys - LEONET, s. r. o. vom . März 2024,
- Erklärung der, a.s. Nr. 08273/2024/PDV vom 6. August 2024,
- die Erklärung von ČEZ ICT Services, a.s., mit der Verlängerung ihrer Gültigkeit vom 28. 6. 2024,
- Erklärung von VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s. Nr. VASTR-6431/2024-Ka vom 19. 8. 2024.

für das Bauwerk "Abwasserableitung aus der EDU NPP und dem HPP"

- verbindliche Stellungnahme des , Sektion Eigentum, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen und die staatliche Berufsaufsicht, Nr. 181717/2024-1322/OÚZBR vom . Juli 2024,
- die Stellungnahme des Innenministeriums der Tschechischen Republik, Abteilung Vermögensverwaltung, Nr. MV-115433-67/OSM-2020 vom 22. November 2023, die durch die Stellungnahme Nr. MV-107412-4/OSM-2024 vom 24. 7. 2024,
- Stellungnahme Regional Verwaltung a Instandhaltung von Straßen Hochland, Beitragspflichtig KSAÚSVPO/015741/2024 vom 3. Juli 2024,
- Erklärung der ČD - Telematika a.s. Nr. 3202401381 vom 18. Januar 2024,
- Erklärung der ČD - Telematika a.s. Nr. 2202401381 vom 18. Januar 2024,
- CETIN a.s. Erklärung Nr. 14829/24 vom 16. Januar 2024, die durch die Erklärung Nr. 223032/24 vom 24. Juli 2024 ersetzt wurde,
- die Erklärung der Gesellschaft České Radiokomunikace a.s. Nr. UPTS/OS/347990/2023 vom 15. November 2023, die durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/368173/2024 vom 11. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Stellungnahme von GasNet, s.r.o. (früher GridServices, s.r.o.), 5002957150, vom 16. Januar 2024,
- Erklärung der Nej.cz s.r.o. Nr. VYJNEJ-2023-16483-01 vom 25. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. 223032/24 vom 24. Juli 2024 ersetzt wurde, die von CETIN a.s. als Rechtsnachfolger der Nej.cz s.r.o. ausgestellt wurde,



- Erklärung von Arelion Czech Republic, a.s. (ehemals Telia Carrier Czech Republic a.s.) Nr. ARCR00267/23 vom 10.11.2023, die durch eine Erklärung Nr. ARCR01131/24 vom 9. 7. 2024,
- Erklärung der T-Mobile Czech Republic a.s. Nr. E63594/23 vom 21. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. E43362/24 vom 1. August 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung der Dukovanská teplárenská s.r.o. Nr. 231110-107 vom 10. November 2023, die durch die Erklärung Nr. 231110-107-2 vom 16. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von Vodafone Czech Republic, a.s. Nr. 231122-1022620853 vom 22. November 2023, die durch eine Erklärung Nr. 240712-0913714311 vom 12.7.2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von NET4GAS, s.r.o. Nr. 724/24/OVP/N vom 19. Januar 2024,
- die Erklärung von OPTILINE, a.s. Nr. OPNE00285/23 vom 10. November 2023, die durch die Erklärung Nr. OPNE01282/24 vom 9. Juli 2024 ersetzt wurde,
- die Erklärung der SITEL, spol. s.r.o. Nr. SITE00458/23 vom 10.11.2023, die durch die Erklärung Nr. SITE02235/24 vom 9.7.2024 ersetzt wurde,
- Mitteilung der ČEPRO, a.s. Nr. 14341/23 vom 21. November 2023, die durch die Mitteilung Nr. 10934/24 vom 11. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von Coprosys - LEONET, s. r. o. vom . März 2024,
- Erklärung der, a.s. Nr. 08275/2024/PDV vom 6. August 2024,
- die Erklärung von ČEZ ICT Services, a.s., mit der Verlängerung ihrer Gültigkeit vom 28. 6. 2024,
- Erklärung von VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s. Nr. VASTR-6431/2024-Ka vom 19. 8. 2024,

für das Bauvorhaben "Ableitung von Abwässern aus dem Bau des NJZ EDU in den Stausee Skryje".

- verbindliche Stellungnahme des , Sektion Eigentum, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen 172491/2024-1322-OÚZ-BR vom 18. März 2024,
- die Stellungnahme des Innenministeriums der Tschechischen Republik, Abteilung Vermögensverwaltung, Nr. MV-115433-67/OSM-2020 vom 22. November 2023, die durch die Stellungnahme Nr. MV-107412-4/OSM-2024 vom 24. 7. 2024,
- Stellungnahme Regional Verwaltung a Instandhaltung von Straßen Hochland, Beitragspflichtig KSAÚSVPO/014672/2024 vom 20. Juni 2024,
- Erklärung der ČD - Telematika a.s. Nr. 3202401384 vom 18. Januar 2024,
- Erklärung der ČD - Telematika a.s. Nr. 2202401384 vom 22. Januar 2024,
- CETIN a.s. Erklärung Nr. 14851/24 vom 16. Januar 2024, die durch die Erklärung Nr. 223042/24 vom 24. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung der Gesellschaft České Radiokomunikace a.s. Nr. UPTS/OS/349008/2023 vom 4. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/368176/2024 vom 11.7.2024 ersetzt wurde,
- Stellungnahme von GasNet, s.r.o. (früher GridServices, s.r.o.), 5002957142, vom 16. Januar 2024,



- Erklärung der Nej.cz s.r.o. Nr. VYJNEJ-2023-16484-01 vom 25. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. 223042/24 vom 24. Juli 2024 ersetzt wurde, die von CETIN a.s. als Rechtsnachfolger der Nej.cz s.r.o. ausgestellt wurde,
- Erklärung von Arelion Czech Republic, a.s. (ehemals Telia Carrier Czech Republic a.s.) Nr. ARCR00267/23 vom 10.11.2023, die durch eine Erklärung Nr. ARCR01131/24 vom 9. 7. 2024,
- die Erklärung von T-Mobile Czech Republic a.s. Nr. E63590/23 vom 21.12.2023, die Ersetzt durch die Erklärung Nr. E43363/24 vom 1.8.2024,
- Erklärung der Dukovanská teplárenská s.r.o. Nr. 231110-107 vom 10. November 2023, die durch die Erklärung Nr. 231110-107-2 vom 16. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von Vodafone Czech Republic, a.s. Nr. 231122-1026620873 vom 22. November 2023, die durch eine Erklärung Nr. 240712-0918714319 vom 12.7.2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von NET4GAS, s.r.o. Nr. 725/24/OVP/N vom 19. Januar 2024,
- die Erklärung von OPTILINE, a.s. Nr. OPNE00285/23 vom 10. November 2023, die durch die Erklärung Nr. OPNE01282/24 vom 9. Juli 2024 ersetzt wurde,
- die Erklärung der SITEL, spol. s.r.o. Nr. SITE00458/23 vom 10.11.2023, die durch die Erklärung Nr. SITE02235/24 vom 9.7.2024 ersetzt wurde,
- Mitteilung der ČEPRO, a.s. Nr. 14342/23 vom 21. November 2023, die durch die Mitteilung Nr. 10936/24 vom 11. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von Coprosys - LEONET, s. r. o. vom . März 2024,
- Erklärung der, a.s. Nr. 00770/2024/PDV vom 22. Januar 2024,
- die Erklärung von ČEZ ICT Services, a.s., mit einer Verlängerung ihrer Gültigkeit vom 28. 6. 2024,
- Erklärung von VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s. Nr. VASTR-6431/2024/Ka vom 19. 8. 2024.

für das Bauvorhaben "Ableitung von Regenwasser aus dem Bereich des NJZ EDU in den Stausee Skryje".

- verbindliche Stellungnahme des , Sektion Eigentum, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen 172492/2024-1322-OÚZ-BR vom 18. März 2024,
- die Stellungnahme des Innenministeriums der Tschechischen Republik, Abteilung Vermögensverwaltung, Nr. MV-115433-67/OSM-2020 vom 22. November 2023, die durch die Stellungnahme Nr. MV-107412-4/OSM-2024 vom 24. 7. 2024,
- Stellungnahme Regional Verwaltung a Instandhaltung von Straßen Hochland, Beitragspflichtig KSAÚSVPO/014673/2024 vom 20. Juni 2024,
- Erklärung der ČD - Telematika a.s. Nr. 3202401392 vom 18. Januar 2024,
- Erklärung der ČD - Telematika a.s. Nr. 2202401392 vom 22. Januar 2024,
- CETIN a.s. Erklärung Nr. 14861/24 vom 16. Januar 2024, die durch die Erklärung Nr. 223052/24 vom 24. Juli 2024 ersetzt wurde,



- die Erklärung der Gesellschaft České Radiokomunikace a.s. Nr. UPTS/OS/349024/2023 vom 4. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/368197/2024 vom 11. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Stellungnahme von GasNet, s.r.o. (früher GridServices, s.r.o.), 5002957468, vom 17.1.2024,
- Erklärung der Nej.cz s.r.o. Nr. VYJNEJ-2023-16486-01 vom 25. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. 223052/24 vom 24. Juli 2024 ersetzt wurde, die von CETIN a.s. als Rechtsnachfolger der Nej.cz s.r.o. ausgestellt wurde,
- Erklärung von Arelion Czech Republic, a.s. (ehemals Telia Carrier Czech Republic a.s.) Nr. ARCR00267/23 vom 10.11.2023, die durch eine Erklärung Nr. ARCR01131/24 vom 9. 7. 2024,
- Erklärung der T-Mobile Czech Republic a.s. Nr. E63586/23 vom 21. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. E43365/24 vom 1. August 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung der Dukovanská teplotárenská s.r.o. Nr. 231110-107 vom 10. November 2023, die durch die Erklärung Nr. 231110-107-2 vom 16. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von Vodafone Czech Republic, a.s. Nr. 231122-1035620879 vom 22. November 2023, die durch eine Erklärung Nr. 240712-0922714327 vom 12.7.2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von NET4GAS, s.r.o. Nr. 726/24/OVP/N vom 19. Januar 2024,
- die Erklärung von OPTILINE, a.s. Nr. OPNE00285/23 vom 10. November 2023, die durch die Erklärung Nr. OPNE01282/24 vom 9. Juli 2024 ersetzt wurde,
- die Erklärung von SITEL, spol. s.r.o. Nr. SITE00458/23 vom 10.11.2023, die ersetzt wurde durch Erklärung Nr. SITE02235/24 vom 9.7.2024,
- Mitteilung der ČEPRO, a.s. Nr. 14343/23 vom 21. November 2023, die durch die Mitteilung Nr. 10937/24 vom 11. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von Coprosys - LEONET, s. r. o. vom . März 2024,
- Erklärung der, a.s. Nr. 00774/2024/CEPS vom 22. Januar 2024,
- die Erklärung von ČEZ ICT Services, a.s., mit einer Verlängerung ihrer Gültigkeit vom 28. 6. 2024,
- Erklärung von VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s. Nr. VASTR-6431/2024-Ka vom 19. 8. 2024.

für das Bauvorhaben "Ableitung von Regenwasser aus dem NJZ EDU-Gebiet in den Lipňanský-Bach".

- verbindliche Stellungnahme des , Sektion Eigentum, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen 171517/2024-1322-OÚZ-BR vom Februar 2024,
- die Stellungnahme des Innenministeriums der Tschechischen Republik, Abteilung Vermögensverwaltung, Nr. MV-115433-67/OSM-2020 vom 22. November 2023, die durch die Stellungnahme Nr. MV-107412-4/OSM-2024 vom 24. 7. 2024,
- Stellungnahme Regional Verwaltung a Instandhaltung von Straßen Hochland, Beitragspflichtig KSAÚSVPO/014207/2024 vom 13. Juni 2024,
- Erklärung der ČD - Telematika a.s. Nr. 3202401386 vom 18. Januar 2024,



- Erklärung der ČD - Telematika a.s. Nr. 2202401386 vom 22. Januar 2024,
- CETIN a.s. Erklärung Nr. 14872/24 vom 16. Januar 2024, die durch die Erklärung Nr. 223071/24 vom 24. Juli 2024 ersetzt wurde,
- die Erklärung der Gesellschaft České Radiokomunikace a.s. Nr. UPTS/OS/347985/2023 vom 15. November 2023, die durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/368199/2024 vom 11. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Stellungnahme von GasNet, s.r.o. (früher GridServices, s.r.o.), 5002957471, vom 17.1.2024,
- Erklärung der Nej.cz s.r.o. Nr. VYJNEJ-2023-16487-01 vom 25. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. 223071/24 vom 24. Juli 2024 ersetzt wurde, die von CETIN a.s. als Rechtsnachfolger der Nej.cz s.r.o. ausgestellt wurde,
- Erklärung von Arelion Czech Republic, a.s. (ehemals Telia Carrier Czech Republic a.s.) Nr. ARCR00339/23 vom 11.11.2023, die durch eine Erklärung Nr. ARCR01133/24 vom 9. 7. 2024,
- Erklärung der T-Mobile Czech Republic a.s. Nr. E63577/23 vom 21. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. E43373/24 vom 1. August 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung der Dukovanská teplárenská s.r.o. Nr. 231110-107 vom 10. November 2023, die durch die Erklärung Nr. 231110-107-2 vom 16. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von Vodafone Czech Republic, a.s. Nr. 231122-1041620885 vom 22. November 2023, die durch eine Erklärung Nr. 240712-0927714329 vom 12.7.2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von NET4GAS, s.r.o. Nr. 729/24/OVP/N vom 19. Januar 2024,
- die Erklärung von OPTILINE, a.s. Nr. OPNE00369/23 vom 23. November 2023, die durch die Erklärung Nr. OPNE01284/24 vom 9. Juli 2024 ersetzt wurde,
- die Erklärung von SITEL, spol. s.r.o. Nr. SITE00586/23 vom 23. November 2023, die durch die Erklärung Nr. SITE02238/24 vom 9. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Mitteilung der ČEPRO, a.s. Nr. 14344/23 vom 21. November 2023, die durch die Mitteilung Nr. 10938/24 vom 11. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von Coprosys - LEONET, s. r. o. vom März 2024,
- die Erklärung von ČEZ ICT Services, a.s., mit der Verlängerung ihrer Gültigkeit vom 28. 6. 2024,
- Erklärung der Gesellschaft VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s. Nr. TR/612/2024-KI vom 29. 1. 2024.

für das Bauvorhaben "Ableitung des Regenwassers von der Baustelle des KKW EDU in den Heřmanický-Bach"

- verbindliche Stellungnahme des , Sektion Eigentum, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen 171518/2024-1322-OÚZ-BR vom Februar 2024,
- die Stellungnahme des Innenministeriums der Tschechischen , Abteilung für Vermögensverwaltung, Nr. MV-115433-67/OSM-2020 vom 22. November 2023, die durch die Stellungnahme Nr. MV-107412-4/OSM-2024 ersetzt wurde 24. 7. 2024,



- Stellungnahme der Regionalverwaltung und Instandhaltung der Straßen des Hochlandes, beitragsfinanzierte Organisation, Nr. KSAÚSVPO/014223/2024 vom 13. Juni 2024,
- Erklärung der ČD - Telematika a.s. Nr. 3202401394 vom 18. Januar 2024,
- Erklärung der ČD - Telematika a.s. Nr. 2202401394 vom 22. Januar 2024,
- Erklärung von CETIN a.s. Nr. 223077/24 vom . Juli 2024,
- Erklärung der Gesellschaft České Radiokomunikace a.s. Nr. UPTS/OS/349013/2023 vom . November 2023, die durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/368201/2024 vom 11.7.2024 ersetzt wurde,
- Stellungnahme von GasNet, s.r.o. (früher GridServices, s.r.o.), 5002957488, vom 17.1.2024,
- Erklärung der Nej.cz s.r.o. Nr. VYJNEJ-2023-16489-01 vom 25. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. 223077/24 vom 24. Juli 2024 ersetzt wurde, die von CETIN a.s. als Rechtsnachfolger der Nej.cz s.r.o. ausgestellt wurde,
- Erklärung von Arelion Czech Republic, a.s. (ehemals Telia Carrier Czech Republic a.s.) Nr. ARCR00338/23 vom 23.11.2023, ersetzt durch Erklärung Nr. ARCR01135/24 vom 9. 7. 2024,
- Erklärung der T-Mobile Czech Republic a.s. Nr. E63571/23 vom 21. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. E43374/24 vom 1. August 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung der Dukovanská teplárenská s.r.o. Nr. 231110-107 vom 10. November 2023, die durch die Erklärung Nr. 231110-107-2 vom 16. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von Vodafone Czech Republic, a.s. Nr. 231122-1050620897 vom 22. November 2023, die durch eine Erklärung Nr. 240712-0930714335 vom 12.7.2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von NET4GAS, s.r.o. Nr. 731/24/OVP/N vom 19. Januar 2024,
- die Erklärung von OPTILINE, a.s. Nr. OPNE00368/23 vom 23. November 2023, die durch die Erklärung Nr. OPNE01286/24 vom 9. Juli 2024 ersetzt wurde,
- die Erklärung der SITEL, spol. s.r.o. Nr. SITE00585/23 vom 23. November 2023, die durch die Erklärung Nr. SITE02241/24 vom 9. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Mitteilung der ČEPRO, a.s. Nr. 14345/23 vom 21. November 2023, die durch die Mitteilung Nr. 10939/24 vom 11. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von Coprosys - LEONET, s. r. o. vom . März 2024,
- Erklärung der, a.s. Nr. 00776/2024/PDV vom 22. Januar 2024,
- die Erklärung von ČEZ ICT Services, a.s., mit der Verlängerung ihrer Gültigkeit vom 28. 6. 2024,
- Erklärung von VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s. Nr. TR/611/2024-KI vom 29. 1. 2024.

für den Bau von "Zweckgebundenen Straßen für den Zugang zu fremden Grundstücken auf dem Gebiet des NJZ EDU"

- verbindliche Stellungnahme des , Sektion Eigentum, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen 172493/2024-1322-OÚZ-BR vom 18. März 2024,



- die Stellungnahme des Innenministeriums der Tschechischen Republik, Abteilung Vermögensverwaltung, Nr. MV-115433-67/OSM-2020 vom 22. November 2023, die durch die Stellungnahme Nr. MV-107412-4/OSM-2024 vom 24. 7. 2024,
- Stellungnahme der Regionalverwaltung und Instandhaltung der Straßen des Hochlandes, beitragspflichtige Organisation, Nr. KSAÚSVPO/014671/2024 vom 20. Juni 2024,
- Erklärung der ČD - Telematika a.s. Nr. 3202401395 vom 18. Januar 2024,
- Erklärung der ČD - Telematika a.s. Nr. 2202401395 vom 18. Januar 2024,
- Erklärung von CETIN a.s. Nr. 223211/24 vom . Juli 2024,
- die Erklärung der Gesellschaft České Radiokomunikace a.s. Nr. UPTS/OS/349017/2023 vom 4. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/368206/2024 vom 11. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Stellungnahme von GasNet, s.r.o. (früher GridServices, s.r.o.), 5002957499, vom 17.1.2024,
- Erklärung der Nej.cz s.r.o. Nr. VYJNEJ-2023-16490-01 vom 25. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. 223211/24 vom 242024 ersetzt wurde, die von CETIN, a. s. als Rechtsnachfolger der Nej.cz s.r.o. ausgestellt wurde,
- Erklärung von Arelion Czech Republic, a.s. (ehemals Telia Carrier Czech Republic a.s.) Nr. ARCR00336/23 vom 23.11.2023, die durch die Erklärung Nr. ARCR01129/24 vom 9. 7. 2024,
- Erklärung der T-Mobile Czech Republic a.s. Nr. E63566/23 vom 21. Dezember 2023, die durch die Erklärung Nr. E43375/24 vom 1. August 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung der Dukovanská teplárenská s.r.o. Nr. 231110-107 vom 10. November 2023, die durch die Erklärung Nr. 231110-107-2 vom 16. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von Vodafone Czech Republic, a.s. Nr. 231122-1102620903 vom 22. November 2023, die durch eine Erklärung Nr. 240712-0934714339 vom 12.7.2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von NET4GAS, s.r.o. Nr. 732/24/OVP/N vom 19. Januar 2024,
- die Erklärung von OPTILINE, a.s. Nr. OPNE00367/23 vom 23. November 2023, die durch die Erklärung Nr. OPNE01280/24 vom 9. Juli 2024 ersetzt wurde,
- die Erklärung der SITEL, spol. s.r.o. Nr. SITE00584/23 vom 23. November 2023, die durch die Erklärung Nr. SITE02232/24 vom 9. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Mitteilung der ČEPRO, a.s. Nr. 14347/23 vom 21. November 2023, die durch die Mitteilung Nr. 10940/24 vom 11. Juli 2024 ersetzt wurde,
- Erklärung von Coprosys - LEONET, s r.o. vom 13.3.2024,
- die Erklärung von ČEZ ICT Services, a.s., mit einer Verlängerung ihrer Gültigkeit vom 28. 6. 2024,
- Erklärung von VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s. Nr. TR/1365/2024-KI vom 11. 3. 2024.

In diesem Zusammenhang wurde geprüft, ob alle Stellungnahmen der Verwalter und Eigentümer der technischen und verkehrstechnischen Infrastruktur und anderer Stellen sowie die verbindlichen Stellungnahmen der betreffenden Behörden zum Zeitpunkt dieser Entscheidung auf dem neuesten Stand sind

und gültig, und es gibt keine wesentlichen Änderungen in den oben genannten (aktualisierten) Erklärungen und verbindlichen Stellungnahmen, die eine Änderung der Bedingungen der angefochtenen Entscheidung erfordern würden. Sollte sich für diese Stellen die Notwendigkeit ergeben, weitere Anträge zu stellen (z. B. nach zwischenzeitlichen Entwicklungen), so können sie dies in Bezug auf einzelnen Baugenehmigungsunterlagen tun. Darüber hinaus wurde im Laufe des Beschwerdeverfahrens das Grundstücksverzeichnis aktualisiert. Änderungen der Grundbuchdaten zu den betreffenden Grundstücken zu berücksichtigen und so die Aktualität des Kreises der Verfahrensbeteiligten zu überprüfen. Die räumliche Lage der Gebäude hat sich jedoch gegenüber der angefochtenen Entscheidung in keiner Weise geändert, und es sind in diesem keine weiteren Tatsachen festgestellt worden, die die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung beeinträchtigen könnten.

In diesem Zusammenhang ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass in der Zwischenzeit seit der Einleitung des Verfahrens über die Rechtsmittel gegen die angefochtene Entscheidung das Grundstück Nr. st. 527, eingetragen im Grundbuch beim Katasteramt für die Region Vysočina, Katasteramt Třebíč, in der Gemeinde Dukovany und im Katasterbezirk Třebíč, wurde. Dukovany auf LV Nr. 833, von den ursprünglichen Eigentümern dieses Grundstücks - den Erben des verstorbenen Ing. Richard Horky, geboren am 14., gestorben am 25. Juli 2022, letzter Wohnsitz Nové dvory 270, Hrotovice, d.h. Kateřina Horky, geboren am 30. 9. 1988, wohnhaft in Bráfova tř. 726/45, 674 01 Třebíč (früher U Obory 387, 675 55 Hrotovice), Barbora Horké, geboren am 2.3.1990, wohnhaft in U Obory 387, 675 55 Hrotovice, und Richard Horké, geboren am 16.5.2000, wohnhaft in U Obory 387, 675 55 Hrotovice, auf den Erwerber des Grundstücks - die Gesellschaft MVE Skryje s.r.o., ID-Nr.: 076 58 869, mit Sitz in U Obory 387, 675 55 Hrotovice. Darüber hinaus wurde infolge der Spaltung durch Verschmelzung ein Teil des Vermögens von der Gesellschaft Strojírny Brno, a.s., ID-Nr.: 255 43 512, mit Sitz in Blanenská 1278/55, 664 34 Kuřim, auf die Gesellschaft MVE Skryjský potok s.r.o., ID-Nr.: 141 69 436, mit Sitz in Košínova 3105/18a, Královo Pole, 612 00 Brno, übertragen. Die MVE Skryje s.r.o. und die MVE Skryjský potok s.r.o. sind somit an die Stelle der ursprünglichen Verfahrensbeteiligten getreten.

Nachdem alle endgültig gesammelt worden waren, teilte der Minister für Industrie und Handel mit Schreiben Nr. MPO 98831/24/01100 vom 31. Oktober 2024 den Verfahrensbeteiligten mit, dass alle Entscheidungsunterlagen in der Sache gesammelt worden seien, d. h. dass die Beschaffung der Entscheidungsunterlagen gemäß § 36 Absatz 3 der Verwaltungsverfahrensordnung abgeschlossen sei, und dass die Verfahrensbeteiligten somit gemäß § 36 Absatz 3 der Verwaltungsverfahrensordnung das Recht hätten, eine Entscheidung in der Sache zu treffen. (Erwägungsgrund I), forderte die Parteien auf, von ihrem gesetzlichen Recht Gebrauch zu machen, von allen für die Entscheidung zusammengetragenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und sich innerhalb der in der nachstehenden Anordnung gesetzten Frist dazu zu äußern (Erwägungsgrund II), und setzte ihnen durch Anordnung eine Frist von 30 Tagen ab dem Datum der Zustellung der Anordnung (Erwägungsgrund III). In der Bekanntmachung wurde den Parteien auch mitgeteilt, dass nach Ablauf Frist eine Entscheidung in der Sache ergehen würde.

Gegen den Tenor des Beschlusses Nr. 98831/24/01100 vom 31.10.2024 hat der Verein Kinder der Erde fristgerecht Beschwerde eingelegt. Darin macht der Verein Kinder der Erde geltend, dass die Zustellung des fraglichen Beschlusses in den Briefkasten des Vereins keine Rechtswirkungen entfalten kann, da das fragliche Verfahren nach dem Liniengesetz geführt wird, das in Art. 2 Abs. 2 Buchst. a) (5) heißt es alle anderen Schriftstücke (einschließlich des Beschlusses vom 31.10.2024) den Verbänden als Verfahrensbeteiligten stets und ausschließlich durch öffentliche Bekanntmachung und nicht direkt in die Datenbox zuzustellen sind. Nach Ansicht des Vereins Kinder der Erde hat das Ministerium mit seiner Vorgehensweise die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen um den 4.12.2024, d.h. um 12 verkürzt und damit die Rechte des Vereins Kinder der Erde (als Beschwerdeführer) im Vergleich zu den Teilnehmern, die durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wurden und bis zum 16.12.2024 Stellung nehmen konnten, beschnitten.

Innerhalb der Frist für die Abgabe von Stellungnahmen zu den Entscheidungsdokumenten gingen die folgenden Kommentare ein:

- die Erklärung der Südböhmischen Müttervereinigung vom 8. Dezember 2024;



- Antrag der ESHG auf Ergänzung des Beweismaterials und Aussetzung des Verfahrens vom .11.2024.

Nach Prüfung der Beschwerde durch den Beschwerdeausschuss - Senat für Energiewirtschaft und - und nach Kenntnisnahme der gesamten Akte hat der Minister für Industrie und Handel aus den folgenden Gründen wie im Tenor dieses Beschlusses entschieden:

Zu der angefochtenen Entscheidung und dem ihr vorausgegangenen Verfahren

Gemäß § 89 Absatz 2 in Verbindung mit § 152 Absatz 5 der Verwaltungsverfahrensordnung hat der Minister für Industrie und Handel zunächst die der angefochtenen Entscheidung und das ihrem Erlass vorausgehende Verfahren geprüft.

Das Verfahren, das der angefochtenen Entscheidung vorausging, wurde auf der Grundlage von Anträgen auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses über den Standort der oben genannten Gebäude, die den Plan des NJZ EDU bilden, und von Anträgen auf Erlass eines Beschlusses über die Schutzzone für einige dieser Gebäude eingeleitet, die beim Gemeindeamt Třebíč, Abteilung Bauwesen, eingereicht wurden (in deren Rahmen auch die Genehmigung zum Fällen von Bäumen für einige dieser Gebäude beantragt wurde). Diese Anträge wurden gemäß § 140 Absatz 1 des Verwaltungsgesetzbuchs zu einem gemeinsamen Planungsverfahren zusammengefasst. Das Gemeindeamt von Třebíč kündigte daraufhin die Einleitung des Planungsverfahrens als Verfahren im Anschluss an das UVP-Verfahren an und teilte den Verfahrensbeteiligten unter anderem mit, dass es sich bei den oben genannten Bauten um Bauten im Zusammenhang mit Energieinfrastrukturen handelt, d. h. um Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten elektrischen Gesamtleistung von 100 MW oder mehr im Sinne von § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und § 1 Absatz 4 Buchstabe b des Lineargesetzes. Nachdem alle Belege abschließend gesammelt wurden, hat die Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung Bauwesen, am 21. Juni 2023 eine (letzte) Aufforderung zur Einsichtnahme in die Belege für den Erlass einer Entscheidung in der Angelegenheit im Sinne von § 36 Absatz 3 des Verwaltungsgesetzbuchs erlassen.

Im Laufe des Verfahrens wurde das Baugesetz durch das Gesetz Nr. 152/2023 Slg. dahingehend geändert, dass mit Wirkung vom Am 1. Juli 2023 ging die Zuständigkeit für die Durchführung und den Abschluss des Planfeststellungsverfahrens auf das Ministerium als neu zuständige Baubehörde für die Durchführung der oben genannten Verfahren gemäß § 16 Absatz 4 des Baugesetzes in der Fassung vom 1. Juli 2023 über. 2023 mit dem Hinweis, dass die Frist für etwaige Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung der in den vorangegangenen gesetzten Fristen, des Umfangs der gesammelten Unterlagen, der Art des fraglichen Bauwerks und der , dass die Verwaltungsakte aufgrund ihrer Verlegung vom Gemeindeamt Třebíč zum Sitz des Ministeriums zwischen dem 1. 2023 und dem 16. Juli 2023 nicht physisch zur Einsichtnahme zur Verfügung stand, auf 45 Tage festgesetzt wurde.

Nach Erhalt der Verwaltungsakte für das Planfeststellungsverfahren vom Gemeindeamt Třebíč machte sich das Ministerium mit deren Inhalt vertraut und prüfte die Vollständigkeit der Anträge und Belege für den Erlass der Entscheidung, die es ohne weitere Ergänzungen für ausreichend hielt. Das Ministerium hat die eingereichten Anträge geprüft und in dem angefochtenen Bescheid festgestellt, dass die beantragten Bauvorhaben allen rechtlichen Anforderungen und Gesichtspunkten entsprechen und auch im Hinblick auf die Wahrung der Interessen der Eigentümer der betroffenen Grundstücke, der Belange des Umweltschutzes und sonstiger Belange, die sich aus den von den Behörden und anderen betroffenen Stellen geschützten Sondergesetzen ergeben, zulässig sind. Anschließend beschrieb das Ministerium ausführlich das Verfahren zur Festlegung der Bedingungen für den Planfeststellungsbeschluss, die Einrichtung von Schutzzonen und die Entscheidung über die Fällung von Bäumen. Das Ministerium ging auch ausführlich auf alle Einwände, Kommentare und Bemerkungen der Beteiligten ein, die es für unbegründet hielt.

Nach Prüfung der angefochtenen Entscheidung und des ihr vorausgegangenen Verfahrens der Minister für Industrie und Handel , dass die angefochtene Entscheidung vollständig, überprüfbar und ordnungsgemäß begründet ist. Das Ministerium über alle für ihren Erlass erforderlichen Unterlagen, einschließlich der vollständigen Dokumentation für den Erlass des Planungsbeschlusses und aller erforderlichen Entscheidungen, verbindlichen Stellungnahmen, Erklärungen und Gutachten



betroffenen Behörden sowie Stellungnahmen, Erklärungen und Mitteilungen von Verwaltern und Eigentümern technischer und verkehrstechnischer Infrastrukturen und anderen ausgewählten Stellen. Das Ministerium habe jedes einzelne Bauwerk unter allen gesetzlich vorgesehenen Gesichtspunkten eingehend geprüft, deren kumulative Erfüllung Voraussetzung für den Erlass der angefochtenen Entscheidung gewesen sei. In der angefochtenen Entscheidung behandelte das Ministerium auch alle Einwände der Parteien in überprüfbarer und erschöpfender Weise auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen.

Somit hat der Minister für Industrie und Handel auch nach eingehender Prüfung der Einwände der Parteien (siehe unten) keine Mängel in der angefochtenen Entscheidung sowie in dem ihrem Erlass vorausgegangenen Verfahren festgestellt, die die angefochtene Entscheidung rechtswidrig machen würden. Die angefochtene Entscheidung ist daher richtig und rechtskonform.

Einzelne Beschwerdepunkte der beteiligten Unternehmen

Zunächst wurde geprüft, ob die erhobenen Einwände zulässig und fristgerecht waren. Gemäß Artikel 83 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 152 Absatz 5 der Verwaltungsverfahrensordnung beträgt die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs 15 Tage ab dem Zeitpunkt der Zustellung der angefochtenen Entscheidung. Gemäß § 9b Absatz 3 des UVP-Gesetzes gilt das anschließende Verfahren stets als Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten im Sinne von § 144 der Verwaltungsverfahrensordnung. Die Zustellung des angefochtenen Bescheides erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 des Liniengesetzes nur an den Antragsteller, die Gemeinden, in deren Gebiet das Vorhaben durchgeführt werden soll, und die betroffenen Behörden einzeln, während die übrigen Verfahrensbeteiligten (einschließlich der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 9c Abs. 3 des UVP-Gesetzes) durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wurden.

Die angefochtene Entscheidung wurde am 30. Oktober 2023 an der Amtstafel des Ministeriums ausgehängt und gemäß § 25 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrensordnung der betroffenen Öffentlichkeit am 14. November 2023 gemäß § 9c Absatz 3 des UVP-Gesetzes durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt (siehe oben). Die gesetzliche 15-tägige Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die angefochtene Entscheidung begann am 15. November 2023 zu laufen. Diese Tatsachen (einschließlich des Beginns der gesetzlichen 15-Tage-Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs und der Form, in der ein Rechtsbehelf gemäß § 37 der Verwaltungsverfahrensordnung eingelegt werden muss) wurden den betroffenen Staaten gemäß § 13 Absatz 6 des UVP-Gesetzes mitgeteilt.

Die Einsprüche der Verfahrensbeteiligten sind innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist (siehe oben) beim Ministerium eingegangen, mit Ausnahme des Einspruchs von GLOBAL 2000, der erst am 30. November 2023, d.h. nach Ablauf der Einspruchsfrist, eingegangen ist. Außerdem wurde dieser Einspruch per einfacher E-Mail eingereicht, ohne dass er gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Verwaltungsverfahrensordnung schriftlich, mündlich zu Protokoll oder in elektronischer bestätigt oder ergänzt wurde. Die Frage der verspäteten Einreichung und der formalen Mängel dieses Rechtsbehelfs ist jedoch im vorliegenden Fall nicht von Belang, da der Rechtsbehelf inhaltlich mit dem Rechtsbehelf des Südböhmischen Müttervereins identisch ist und die erhobenen Einwände daher in dieser Entscheidung vollständig behandelt werden (siehe unten).

1) Zum Aufruf des Vereins Kinder der Erde vom 29..2023 und dessen Ergänzung vom 22.1.2024

1.1 Zu dem Vorschlag, die Vorlage eines Überwachungsplans für alle Umweltkomponenten zur Bedingung zu machen

Děti Země ist nicht damit einverstanden, dass in der angefochtenen Entscheidung die von der Klägerin vorgeschlagene Bedingung für die Vorlage eines Überwachungsplans für alle nicht gestellt wurde, und auch nicht mit der Begründung des Ministeriums für dieses Verfahren in der angefochtenen Entscheidung.

Děti Země argumentiert, dass sein Antrag aufgrund des Vorsorgeprinzips und der Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens auf den Inhalt der Unterlagen für die Baugenehmigung bzw. das Bauverfahren gerichtet sei, da viele der Anforderungen der zugrunde liegenden verbindlichen Stellungnahmen auch auf den Inhalt des Antrags gerichtet seien



für eine Baugenehmigung oder den Inhalt der Unterlagen für die Baugenehmigung. Diese Anforderungen der betreffenden Behörden wurden jedoch vom Ministerium anerkannt und in die Bedingungen der angefochtenen Entscheidung aufgenommen, so dass nicht klar ist, warum das gleiche Verfahren der Vereinigung "Kinder der Erde" nach dem Verwaltungsgesetzbuch unzulässig ist.

Děti Země widerspricht auch der Aussage, dass die Vorlage eines solchen Überwachungsplans für alle Umweltkomponenten ein obligatorischer Bestandteil der Unterlagen für die Baugenehmigung ist, da nicht die Entwicklung einer Bauorganisationspolitik gefordert wird, sondern ein "spezieller Plan" für die Überwachung aller Umweltkomponenten vom Beginn der Feldarbeiten bis zur Erteilung der Baugenehmigung, aus dem hervorgeht, welche Umweltkomponenten in diesem Zeitraum wie überwacht werden sollen. Nach Ansicht von Děti Země ist die Erstellung eines solchen "Sonderplans" in den Unterlagen für die Baugenehmigung nicht erforderlich.

Die Děti Země Society diskutiert weiter den Wortlaut ausgewählter Auflagen des verbindlichen UVP-Gutachtens (Nr. 15, 32, 33, 34, 37, 44 - 47) und fasst zusammen, dass das Ministerium den Einwand/die Forderung Nr. 1.2.2. sachfremd und falsch behandelt hat, d.h. Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Planfeststellungsbeschluss nicht verlangt werden kann, dass im Rahmen des Bauverfahrens ein Überwachungsplan für alle Umweltkomponenten während des Eingriffs in das Gebiet erstellt wird (obwohl andere Anforderungen an den Inhalt der Unterlagen für die Baugenehmigung gestellt werden), so dass die Öffentlichkeit vor der Genehmigung des Vorhabens ein umfassendes und eindeutiges Dokument darüber hätte, was während der Durchführung des Vorhabens auf der Baustelle wird. Und dann könnte sie auf der Grundlage von z.B. Informationsgesetzen (oder im Sinne der Aarhus-Konvention) die Ergebnisse einer solchen Überwachung vom Antragsteller verlangen. Děti Země besteht darauf, dass die folgende Bedingung in die angefochtene Entscheidung aufgenommen wird: "Zum Bauverfahren wird ein Überwachungsplan für alle vom Beginn der Feldarbeiten bis zur Erteilung vorgelegt." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass sie in rechtlicher und sachlicher Hinsicht geändert werden kann).

Abrechnung:

Děti Země hatte diese Behauptung bereits in seinen Einwänden im Planungsverfahren aufgestellt, die das Ministerium nicht für gerechtfertigt hielt (siehe Seiten 262-263 der angefochtenen Entscheidung, auf die in vollem Umfang verwiesen werden kann). Das Ministerium betonte insbesondere, dass der Umweltschutz während der Bauphase, der Schutz der Umgebung des Standorts und die Anforderungen an die Sanierung, den Abriss und die Fällung von Bäumen gemäß Anhang der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Baudokumentation in ihrer geänderten Fassung ein wesentlicher Bestandteil der Projektdokumentation für die Erteilung einer Baugenehmigung sind (insbesondere in Kapitel B.8 (Grundsätze der Bauorganisation) des zusammenfassenden technischen Berichts). Nach Ansicht des Ministeriums sollte die Beschreibung der Umweltauswirkungen des Baus und seines Schutzes ebenfalls Teil der Projektdokumentation für die Baugenehmigung sein (insbesondere in Kapitel B.6 (Beschreibung der Umweltauswirkungen des Baus und seines Schutzes) des Zusammenfassenden Technischen Berichts). In Zusammenhang kann der Vollständigkeit halber hinzugefügt werden, dass der Umweltschutz während der Bauphase, der Schutz der Umgebung des Standorts und die Anforderungen an die entsprechende Sanierung, den Abriss und das Fällen von Bäumen ebenfalls Teil der Projektdokumentation gemäß dem neuen Erlass Nr. 131/2024 Slg. über die Dokumentation von Gebäuden sind (siehe insbesondere Kapitel B.7 und B.10 der Anhänge 1, 2, 3 und 4 des Erlasses).

Darüber hinaus erklärte das Ministerium, dass in Bezug auf den Schutz der Umwelt während des Baus des NJZ EDU-Projekts das , Abteilung für und integrierte Präventionin verbindlichen Stellungnahme zur des Projekts Nr.MZP/2019/710/7762 vom 30. August (im Folgenden: verbindliche Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung) die Bedingungen Nr. 32, 33, 34 und 37 (die in die Bedingungen Nr. 2.32, 2.33, .34 und 2.37 der Tenorziffern I - XI aufgenommen wurden. der angefochtenen Entscheidung). Das Ministerium hat auch zutreffend darauf hingewiesen, dass diese Tatsache auch von der Regionalbehörde Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, in ihren verbindlichen Stellungnahmen und Mitteilungen zu einzelnen Gebäuden unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes angeführt wurde, in denen sie betonte, dass die bezeichneten



Die biologische Aufsicht wird die Einhaltung des Pflanzen- und Tierschutzes während der gesamten Bauarbeiten überwachen, das Auftreten nicht heimischer und invasiver Arten beobachten und anschließend Lösungen vorschlagen sowie Zwischenberichte über die durchgeführten Eingriffe unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes erstellen.

Aus der ausführlichen Begründung auf den Seiten 262-263 der angefochtenen Entscheidung geht hervor, dass der Schutz der Umwelt und ihre Überwachung auf der Grundlage der in der angefochtenen Entscheidung genannten Bedingungen und der in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen hinreichend gewährleistet sind, ohne dass diesbezüglich zusätzliche Bedingungen, einschließlich des von Children of the geforderten Überwachungsplans für alle, gestellt werden müssen. Nach Prüfung der angefochtenen Entscheidung kann festgestellt werden, dass die Bedingungen der angefochtenen Entscheidung allen Anforderungen der betroffenen Behörden im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes entsprechen.

Zu den Einwänden der Vereinigung "Kinder der Erde", dass die Auflagen der betroffenen Behörden in der angefochtenen Entscheidung berücksichtigt wurden und ihre Auflagen nicht, ist zu betonen, dass die in den verbindlichen Stellungnahmen aufgeführten Auflagen der betroffenen Behörden für das Ministerium (bzw. den Tenor der angefochtenen Entscheidung) gemäß § 149 der Verwaltungsverfahrensordnung verbindlich sind und das Ministerium sie zu Recht in vollem Umfang in die Auflagen der angefochtenen Entscheidung übernommen hat, ungeachtet der Tatsache, dass sich einige von ihnen auch auf die nachfolgende Phase des Baugenehmigungsverfahrens beziehen können. Was die Einwendung und den Antrag der Vereinigung Kinder der Erde als Verfahrensbeteiligte betrifft, so ist es Sache der Baubehörde, die Begründetheit dieser Einwendungen zu beurteilen und sie entweder in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen oder aber zu erläutern, warum sie diese Einwendungen nicht für gerechtfertigt hält und ihnen nicht nachkommt. Wie sich bereits aus der Erledigung des Einwandes in der angefochtenen Entscheidung ergibt, ist es nicht ratsam, den Planfeststellungsbeschluss mit zusätzlichen Auflagen zu belasten, die auf weitere Projektphasen gerichtet sind (da es sich dabei nicht um Auflagen handelt, die sich aus verbindlichen Stellungnahmen ergeben, die das Ministerium gemäß § 149 der Verwaltungsverfahrensordnung in vollem Umfang zu erlassen hatte).

Wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 zutreffend dargelegt hat, führt die Vereinigung Děti Země technische Argumente zur Begründung ihres Antrags an, noch erläutert sie den konkreten Zweck und die Bedeutung dieses Antrags (oder die Notwendigkeit eines Plans zur Überwachung des Zustands aller) aus der Perspektive der geschützten öffentlichen Interessen (abgesehen von der allgemeinen Formulierung über das öffentliche Interesse).

In Anbetracht aller oben genannten Bedingungen und Tatsachen ist nicht einmal klar, welches konkrete Ziel der Überwachungsplan für alle Umweltkomponenten verfolgen und welchen Inhalt er haben sollte. Im Gegenteil, die Begründung der angefochtenen Entscheidung ist überzeugend, und es gibt keinen Grund, von ihr in irgendeiner Weise abzuweichen.

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass der Antrag der Děti Země Association unbegründet ist.

1.2 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz für das Bauvorhaben "Ableitung des Regenwassers aus dem KKW EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich seiner Rückhaltung".

Die Vereinigung "Kinder der Erde" fordert eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Regionalbüros der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 111315/2020 OZPZ 2268/2020 (in der Beschwerde der Vereinigung "Kinder der Erde" heißt es offenbar fälschlicherweise Nr. "2) Auf den betroffenen Parzellen des HCP sind keine speziellen Strassen, Wege für den Baustellenverkehr oder für Baumaschinen und Fahrzeuge erlaubt. 3) Das Projekt wird so durchgeführt, dass es zu keiner Verunreinigung von Boden und Wasser mit gefährlichen Stoffen auf den Grundstücken des VCP kommt. 5) Die Wasserläufe werden einen natürlichen Charakter haben, mit nur



in dokumentierten und begründeten Fällen, die von den genehmigt wurden, kann eine Bewehrung mit einer Steinschüttung und nur ausnahmsweise mit einer Ebene ohne Auffüllen der Fugen mit Beton oder einer anderen Art von Bewehrung zugelassen werden." (die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass sie rechtlich und faktisch modifiziert werden kann).

Děti Země ist der Ansicht, dass die auferlegten Anforderungen inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent sind, um die Beeinträchtigung des HCP abzumildern, und fordert daher, dass die Überprüfung ihr Urteil gemäß den oben genannten Vorschlägen ändert, wodurch sichergestellt wird, dass die Beeinträchtigung des HCP wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar ist und eine konsequente Abmilderung der schädlichen Beeinträchtigung des Projekts durch das öffentliche Interesse am Schutz des HCP gewährleistet wird.

Abrechnung:

Da sich der Einspruch der Vereinigung "Kinder der Erde" gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Regionalbüros der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 111315/2020 OZPZ 2268/2020 vom 16.2.2020 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Regionalbüro der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Umweltministerium, § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung zur vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu diesem Thema).

Das Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung IV, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsgesetzbuchs geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Bezirksamtes Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/240/1282 vom 14. Juni 2024)**. In seiner Begründung führte das Umweltministerium zunächst aus, dass es sich bei dem Bauvorhaben in erster Linie um die Abdeckung und Verstärkung des Bettes des Lipňanský-Bachs vom Anschluss des Endgrundwassersammlers DN 1400 bis zum Auslauf in den oberen Stausee (Trockenpolder) handelt, der entwässert, der Boden und die Böschungen begrünt, die Dammkrone angehoben und die Höhe des Sicherheitsüberlaufs abgesenkt werden. Der untere Stausee wird ebenfalls entwässert, die Dammkrone wird angehoben und das Auslassbauwerk wird saniert. Das bestehende System von Becken unterhalb der Staumauer des unteren Stausees wird revitalisiert, 3 neue Becken werden gebaut, eine Steinmauer für Reptilien und ein Erddamm in der Bachau unterhalb der Staumauer des unteren Stausees.

Hinsichtlich der von vorgeschlagenen Bedingungen der Kinder Erde des Umweltministeriums der Umwelt werden diese Bedingungen überflüssig, da die Bauobjekte selbst bereits so konzipiert sind, dass sie nach ihrer Fertigstellung die Interessen des Naturschutzes berücksichtigen. Wenn das Bachausbauprojekt selbst schon aus betrieblichen Gründen eine Erhöhung der Durchflusskapazität des Baches erfordert, dann lassen sich nach Ansicht des Umweltministeriums die Änderungen (Steinschichtung im Kiesbett, Befestigung des Gerinnes ebenfalls mit Steinschichtung oder Steinschüttung) nicht vermeiden. Das Umweltministerium betonte ferner, dass auch berücksichtigt sollte, dass diese Änderungen die unerwünschte Vertiefung des Gerinnes, die derzeit stattfindet, in Zukunft verhindern werden. Dem Umweltministerium zufolge besteht die einzige Bedingung, die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme (bezüglich des Verbots der Fällung von Bäumen, die außerhalb des Waldes wachsen - mit Ausnahme derjenigen, die direkt von den Bauarbeiten betroffen sind) festgelegt wurde, darin, dass die ökologische Funktion der , die wegen der Notwendigkeit, die Durchflusskapazität des Baches zu erhöhen, gefällt werden müssen, von der Begrünung der Hänge oberhalb des Tals übernommen werden sollte. Schließlich betonte das Umweltministerium die Notwendigkeit, die Tatsache zu , dass auch die anderen Bauobjekte dieses Gebäudes eine direkte oder indirekte positive Auswirkung auf die Funktion der wichtigen Landschaftselemente (nachstehend "LWS" genannt) haben (Teiche, Mauer) oder den LWS gegenüber gleichgültig sind (Erddamm).

Das Umweltministerium kommentierte daraufhin die angefochtene verbindliche Stellungnahme (zusammen mit anderen vom Umweltministerium geprüften verbindlichen Stellungnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes) dahingehend, dass die planerische Vorbereitung der einzelnen Gebäude bereits unter Berücksichtigung der konkreten Situation und der offensichtlichen Interessen des erfolgt sei. Nach Auffassung des Umweltministeriums ist die von Děti Země vorgeschlagene pauschale Ergänzung aller angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen um inhaltsgleiche Auflagen

Umwelt fachlich nicht ist. Das Umweltministerium wies auch auf den unterschiedlichen Charakter der einzelnen Bauwerke hin (unterirdische Rohrleitungen, Erd- und Freileitungen, Wasserkraftwerke und andere) und betonte die Allgemeinheit der Anforderungen der Vereinigung "Kinder der Erde", deren Festlegung für alle diese Bauwerke ziemlich formalistisch wäre. Nach Angaben des Umweltministeriums hat die Regionalbehörde der Region Vysočina die Frage in den einzelnen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen ausreichend erörtert. Das Umweltministerium hat keine Gründe für eine Änderung der von der Vereinigung Děti Země vorgeschlagenen Bedingungen gefunden. Die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen sind hinreichend nachvollziehbar, fachlich fundiert und schützen die Interessen des Naturschutzes, so dass sie die notwendige Entscheidungsgrundlage für die Baubehörde darstellen. Darüber hinaus werden die Belange des Naturschutzes nach Ansicht des Umweltministeriums nicht nur durch die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen, sondern auch durch andere Dokumente wie die verbindliche UVP-Stellungnahme, andere Fachdokumente und Datenbanken verteidigt. Das Umweltministerium betonte ferner, dass die Naturschutzbehörde das Thema in dem Bewusstsein angegangen sei, dass es sich um eine nationale Priorität mit internationalen Auswirkungen handele, und gleichzeitig, dass die Auswirkungen des Baus auf die Belange des Naturschutzes nicht erheblich seien. Nach Ansicht des Umweltministeriums sind die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen daher nicht materiell falsch oder gar rechtswidrig, so dass keine weiteren Auflagen erteilt werden mussten.

Darüber hinaus das Umweltministerium zu den vorgeschlagenen Auflagen von Děti Země, dass diese Auflagen ungerechtfertigt oder überflüssig sind, selbst wenn man bedenkt, dass der Inhalt der vorgeschlagenen Auflagen eigentlich schon dadurch erfüllt ist, dass sie in den Projektunterlagen enthalten sind. Die einzelnen Gebäude sind nämlich von vornherein so geplant, dass negative Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes minimiert werden. Die Verpflichtung, den Boden und das Wasser nicht mit gefährlichen Stoffen zu belasten, ist so allgemein, dass der Vorschlag von Děti Země geradezu formalistisch ist. Außerdem ist diese Verpflichtung auch in anderen Rechtsvorschriften geregelt, so dass es nach Ansicht des Umweltministeriums überflüssig wäre, sie in einzelnen verbindlichen Stellungnahmen zu verankern. Nach Ansicht des Umweltministeriums würde die erste geforderte Bedingung über die Nichtzulassung von Sonderstraßen, Routen für den Bauverkehr und Parkplätzen auf den betroffenen Flächen des HCP (Anm.: gekennzeichnet als Bedingung Nr. 2) die Umsetzung einzelner Bauwerke, die direkt auf den Flächen des HCP realisiert werden müssen, unmöglich machen. Nach Ansicht des Umweltministeriums ist der Eingriff in die Schutzgüter Natur und Umwelt akzeptabel und zur Intensität des öffentlichen Interesses an der Umsetzung des NJZ EDU sogar marginal. Das Umweltministerium kommt zu dem Schluss, dass die Regionalbehörde der Region Vysočina bei der Erstellung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften vorgegangen ist und dass die Feststellungen keine Zweifel an dieser Sachlage aufkommen lassen. Nach Ansicht des Umweltministeriums sollten die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen daher genehmigt werden, da keine Rechtswidrigkeit oder Unregelmäßigkeit festgestellt wurde.

Neben der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch das Umweltministerium in der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen befasste sich die angefochtene verbindliche Stellungnahme auch mit dem fraglichen Bauwerk und dessen Art. In diesem Zusammenhang stellte die Regionalbehörde der Region Vysočina fest, dass die Durchführung des Bauvorhabens den, das Wasserreservoir und die Talaue beeinträchtigen wird (das Bauobjekt der Überdeckung und Verstärkung des Lipňanský-Bach-Kanals stellt einen Eingriff dar, der eine Schwächung der ökologisch-stabilisierenden Funktion des Wasserlaufs verursacht, Die Veränderungen am Oberen und Unteren Stausee können die Stabilität des VCP gefährden, während andere Bauobjekte die Funktion des VCP direkt oder indirekt positiv beeinflussen (Tümpel, Mauer) oder für den VCP gleichgültig sind (Erddamm). Das Regionalbüro der Region Vysočina stellte unter anderem fest, dass diese Änderungen zwar erhebliche Auswirkungen auf den Bach und die Talaue des VCP haben, es aber keine andere bauliche Lösung gibt, weshalb das Regionalbüro der Region Vysočina eine positive Stellungnahme abgab. Das Gerinne muss kompakter gemacht werden, die Gestaltung der Gerinneänderungen ist so nah wie möglich am natürlichen Gerinne (Steinschüttung im Kiesbett, Befestigung des Gerinnes auch mit Stein

Flach- oder Steinschüttung), während das Bett des Lipňanský Baches in diesem Teil bereits jetzt vertieft ist und weiter vertieft wird, was unter dem Gesichtspunkt der Stabilität des VCP nicht positiv ist - nach Angaben der Regionalbehörde der Region Vysočina wird die naturverträgliche Anpassung des Bettes zu seiner Stabilisierung beitragen. Die Überdeckung des Kanals wird sich jedoch negativ auf die Talaue auswirken - in diesem Teil des Tals ist die Aue schmal und wenig entwickelt. Aus hydrologischer Sicht handelt es sich nicht um einen großen Eingriff, sondern um eine eher positive Auswirkung auf die Stabilisierung des Baches. Die biologische Funktion der Talaue wird jedoch grundlegend negativ beeinflusst - durch die Fällung von Bäumen mit dem Charakter einer Hartwiese. Da es sich um einen seltenen ökologischen Landschaftsausschnitt in einer ansonsten stark veränderten und intensiv bewirtschafteten Landschaft handelt, ist es erforderlich, dass die ökologischen Funktionen der gefällten Bäume dauerhaft von der übrigen Begrünung der Talhänge übernommen werden. In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme wurde daher die Bedingung gestellt, dass in diese Vegetation nicht eingegriffen wird. Die Regionalbehörde Vysočina hielt es nicht für erforderlich, weitere Bedingungen in die verbindliche Stellungnahme aufzunehmen. Obwohl der gegenständliche Eingriff aufgrund des bestehenden Zustands der ausgewiesenen HCV die ökologisch-stabilisierende Funktion der HCV beeinträchtigen wird, wurde für den Bau eine Entscheidung des Regionalamts der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 65622/2020 vom 13. Juli über die Genehmigung einer Ausnahme gemäß § 56 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg, über den Schutz von Natur und Landschaft in der geänderten Fassung (im Folgenden "ZOPK" genannt), in der Ausgleichsbedingungen festgelegt wurden, die auch der Erhöhung der Stabilität des VCP dienen (die auch in den Unterlagen für den Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt wurden).

Mit den ähnlich formulierten Auflagen der Děti Země Association hat sich auch der Oberste Verwaltungsgerichtshof (im Folgenden "OVG") in seiner Entscheidung Nr. 10 As 533/2021-140 vom 21. April 2022 (auf die sich auch die Klägerin ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 bezog) befasst und sie für nicht gerechtfertigt befunden. Obwohl es sich um ein anderes Verfahren handelte, können des ähnlichen Wortlauts der vom SAC in der genannten Entscheidung geprüften Bedingungen und einer Reihe ähnlicher tatsächlicher Umstände (die Absicht, deren Kern in der möglichen Beeinträchtigung des HCP liegt) die Gründe, aus denen der SAC die von der Děti Země Association vorgeschlagenen Bedingungen nicht für gerechtfertigt hielt, auch in diesem Verfahren angewandt werden. Konkret lehnte das SAC in der genannten Entscheidung die Forderung der Kinder der Erde (entsprechend der ähnlich formulierten Bedingung Nr. 2) ab, dass auf dem fraglichen VCP-Gelände keine eigenen Straßen, Wege für den Bauverkehr oder Parkplätze für Baumaschinen und zugelassen werden dürfen, und betonte, dass *"... der Vorschlag des Beschwerdeführers so kategorisch formuliert ist, dass er den Bau selbst wahrscheinlich schwierig, wenn nicht gar unmöglich machen würde."* In Bezug auf die Forderung des Vereins "Kinder der Erde" (die der ähnlich formulierten Bedingung Nr. 3 entspricht), dass der Bau so durchgeführt werden muss, die Verschmutzung des Bodens und des Wassers mit gefährlichen Stoffen auf dem Land des VCP verhindert wird, das SAC in der genannten Entscheidung, dass *"... der Vorschlag des Beschwerdeführers in eine etwas andere Richtung als der Schutz des VCP selbst geht und dass der Schutz des Bodens und des Wassers vor Verschmutzung zwar wichtig ist, aber durch andere Gesetze geregelt (u.a. Gesetz Nr. 334/1992 Slg, über den Schutz des landwirtschaftlichen Bodens, oder das Gesetz Nr. 254/2001 Slg. das Wasser), die ihrerseits Verpflichtungen zum Schutz vor Verschmutzung vorsehen.* In Bezug auf den Antrag der Vereinigung "Kinder der Erde" (der der ähnlich formulierten Bedingung Nr. 4 entspricht), der sich auf die Verpflichtung bezieht, das Land des HCP in seinen ursprünglichen oder naturnahen Zustand zurückzusetzen, stellte der SAC in der genannten Entscheidung ausdrücklich fest, dass ein solcher Antrag seiner Natur nach in den Rahmen des Bauverfahrens fällt und keinen spezifischen Bezug zum Schutz des HCP als solchem aufweist.

Darüber hinaus ist der Vollständigkeit halber erste geforderte Bedingung bezüglich der Nichtzulassung eigenen Straßen, Wegen für den Baustellenverkehr oder Parkplätzen auf den betroffenen Parzellen des HCP (Anmerkung: gekennzeichnet als Bedingung Nr. 2) zu ergänzen, dass auch aus den Unterlagen für die Baugenehmigung klar hervorgeht, dass diese Bauarbeiten auf den oben genannten VCPs durchgeführt werden und dass deren Veränderungen logischerweise nicht ohne den Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen erfolgen können (es kann also der Erklärung des Antragstellers vom 13..2024 zugestimmt werden, dass auch aus diesem Grund der Antrag des Vereins Děti Země berücksichtigt werden kann

Die zweite der geforderten Auflagen, dass der Bau so ausgeführt werden soll, dass keine gefährlichen Stoffe den Boden und das Wasser auf dem Gelände des HCP verunreinigen (Anm.: als Auflage Nr. 3 gekennzeichnet), lässt sich damit begründen, dass sie offensichtlich spätere Stadien der Projektvorbereitung des Baus gerichtet ist, sie ist verfrüht und es besteht keine Notwendigkeit, sie im zu behandeln. Die Zweckmäßigkeit dieses Antrags wird auch durch die belegt, dass Děti Země im Rahmen seiner anderen Einwände gerade die Aufhebung derjenigen Bedingungen anstrebt, die sich nicht auf den Standort oder die Genehmigung des Bauvorhabens, sondern nur auf seine Durchführung oder Nutzung beziehen (siehe z. B. Punkt 1.15), worauf auch die Klägerin in ihrer Darstellung vom 13.3.2024 hinweist. Hinsichtlich der dritten geforderten Bedingung, die die Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen oder naturnahen Zustands der HCV-Flächen betrifft (Anm.: gekennzeichnet als Bedingung Nr. 4), kann über das oben Gesagte hinaus auf § 86 Abs. 1 ZOPK verwiesen werden, der Mechanismen zur Beseitigung der Folgen möglicher unerlaubter (unzulässiger) Eingriffe enthält, einschließlich der Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

Es kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Behauptungen der Vereinigung "Kinder der Erde" aus allen oben genannten Gründen unbegründet sind.

1.3 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 289/1995 Slg. für das Bauvorhaben "Ableitung des Niederschlagswassers aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich dessen Rückhaltung".

Der Verein "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. 3) Auf den Grundstücken im Umkreis von 50 m vom Waldrand dürfen keine Parkplätze für Baumaschinen und eingerichtet werden. 4) Auf den Grundstücken im Umkreis von 50 m vom Waldrand dürfen keine Schäden am oberirdischen oder Wurzelteil der Waldvegetation entstehen. (Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist als Vorschlag zu betrachten, so dass sie aus rechtlicher und tatsächlicher Sicht geändert werden können).

Děti Země ist der Ansicht, dass die auferlegten Anforderungen inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent sind, um den Eingriff in den Waldrand abzumildern, und fordert daher, dass die Überprüfung ihre Stellungnahme gemäß den oben genannten Vorschlägen ändert, um sicherzustellen, dass der Eingriff in den Waldrand wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar ist und eine konsequente Abmilderung des schädlichen Eingriffs des Projekts in das öffentliche Interesse am Schutz des Waldrandes innerhalb der 50 m breiten Zone gewährleistet.

Abrechnung:

Da sich der Einspruch der Vereinigung "Kinder der Erde" gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Regionalbüros der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 238/2021 vom 6. Januar 2021 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Regionalbüro der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Landwirtschaftsministerium, zur vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten im Zusammenhang mit der fraglichen Angelegenheit), und zwar gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung.

Das Landwirtschaftsministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung, Bewirtschaftung und Schutz der Wälder, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZE-53980/2024-16211 vom 1. August 2024)**. In seiner Begründung befasste sich das Landwirtschaftsministerium zunächst mit der Bedeutung von § 14 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 289/1995 Slg. über die Wälder in seiner geänderten Fassung (nachstehend "Forstgesetz"), in dem die Beteiligung der staatlichen Forstverwaltungsbehörden in den Fällen festgelegt ist, in denen ein Verfahren vor der Baubehörde (oder einer anderen staatlichen Verwaltungsbehörde) die durch das Forstgesetz geschützten Interessen berührt, und stellte fest, dass die staatlichen Forstverwaltungsbehörden nur in solchen Fällen verbindliche Stellungnahmen abgeben können, in denen sie der Durchführung des Forstgesetzes zustimmen oder nicht zustimmen.



Absichten. Diese Zustimmung kann an die Erfüllung von Auflagen durch die Landesforstverwaltung geknüpft werden und ist auch bei Eingriffen in Grundstücke innerhalb von 50 m vom Waldrand erforderlich. Nach Ansicht des geht aus dem Wortlaut von § 14 Absatz 2 des Forstgesetzes unter anderem hervor, dass dieses Gesetz die Errichtung von Gebäuden in einem Abstand von 50 m vom Waldrand nicht strikt verbietet und keine Waldschutzzone (*sensu stricto*) festlegt, in der jegliche Bautätigkeit völlig ausgeschlossen wäre. In Bezug auf die angefochtene verbindliche Stellungnahme hat das Landwirtschaftsministerium nach Kenntnisnahme ihres Inhalts erklärt, dass der verbindliche Teil der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme alle in Artikel 149 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrensordnung vorgesehenen obligatorischen Elemente enthält. Das Landwirtschaftsministerium erklärte ferner, dass die Begründung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ausreichend sei, wobei es hinzufügte, dass das Landwirtschaftsministerium sein Verwaltungsermessen im Rahmen der Bedingungen der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme weiter ergänzt und präzisiert habe. In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme fasste die Regionalbehörde der Region Vysočina die Gründe, auf die sie ihre Entscheidung stützte, im Einzelnen zusammen und stützte ihr Verwaltungsermessen auf eine individuelle Bewertung des Bauvorhabens und der von dem Bauvorhaben indirekt betroffenen Waldflächen. Konkret hat das Regionalamt der Region Vysočina in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme die Art des Bauvorhabens, die Geländebedingungen und die Entfernungen der Bauobjekte von den betreffenden Waldflächen berücksichtigt und, dass das Bauvorhaben nach Ansicht des Regionalamts der Region Vysočina keine negativen Auswirkungen auf die betreffenden Waldflächen und die Waldvegetation haben dürfte, und zwar weder bei der Durchführung noch beim späteren Betrieb, und dass die betreffende Lösung Hinblick auf die Erhaltung der Wälder, den Umweltschutz und andere gesellschaftliche Interessen am vorteilhaftesten ist.

In Bezug auf das Bauwerk selbst betonte das Landwirtschaftsministerium (ähnlich wie das Regionalamt der Region Vysočina), dass bei der Bewertung der Auswirkungen des Bauwerks auf die umliegende Waldvegetation nicht nur die tatsächliche Entfernung des Bauwerks vom Waldrand, sondern vor allem sein Charakter berücksichtigt werden muss. Das Bauwerk beeinträchtigt die "Schutzzone" der indirekt betroffenen Waldflächen in dem Teil, der auf die Revitalisierung bestehender Tümpel ausgerichtet ist, bzw. in dem Teil, der der Anlage neuer Tümpel dient. In Zusammenhang ist das Landwirtschaftsministerium nach Kenntnisnahme der für die Entscheidung vorgelegten Unterlagen zu dem Schluss gekommen, dass der Abstand des Teiches, der dem Waldgrundstück am nächsten liegt, als ausreichend angesehen werden kann um das Risiko einer Störung des Wurzelwerks von Bäumen, die auf dem indirekt vom Bau betroffenen Grundstück wachsen und eine Waldfunktion erfüllen sollen (Grundstücke Parzelle Nr. 68/7 und Parzelle Nr. 68/8, beide in der Gemeinde Lipňany u Skryjí), durch die Bauarbeiten zu beseitigen. Das Landwirtschaftsministerium sieht auch keine negativen Auswirkungen der Bauarbeiten auf die umliegende Waldvegetation aufgrund von Veränderungen der Sonneneinstrahlung oder einer signifikanten Beeinflussung der vorherrschenden Windrichtung, da die in Frage kommenden Bauobjekte die derzeitige Bodenhöhe in dem Gebiet nicht wesentlich überschreiten werden. Die Stabilität des umliegenden Waldes wird daher nicht beeinträchtigt werden. Das bestehende Waldwegenetz wird durch den Bau nicht beeinträchtigt, so dass nach Angaben des Landwirtschaftsministeriums keine negativen Auswirkungen auf die Forstwirtschaft in dem zu erwarten sind. Darüber hinaus wies das Landwirtschaftsministerium darauf hin, dass vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und der damit verbundenen langfristigen Niederschlagsdefizite Gebäude, die darauf ausgelegt sind, Wasser in der Landschaft zurückzuhalten (was auch für das betreffende Gebäude gilt), nicht nur für den Menschen, sondern für die umliegenden Ökosysteme, einschließlich des Waldes, als äußerst vorteilhaft angesehen werden können. Letztlich ist nicht auszuschließen, dass das Bauwerk dazu beiträgt, die Widerstandsfähigkeit des umliegenden Waldes gegenüber negativen Schadfaktoren (insbesondere den Auswirkungen von Trockenheit) zu erhöhen. **Das Landwirtschaftsministerium kam daher, dass die Durchführung des Bauvorhabens an dem gegebenen Standort das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes oder andere durch das Forstgesetz geschützte Interessen nicht würde, und befand daher die angefochtene verbindliche Stellungnahme als sachlich richtig und im Einklang mit den Rechtsvorschriften abgeben.**

In Bezug auf die Forderungen der Vereinigung "Děti Země" erklärte das Landwirtschaftsministerium, dass es die Befugnis (und nicht die Pflicht) der staatlichen Forstverwaltungsbehörde sei, in ihrer verbindlichen Stellungnahme Bedingungen aufzuerlegen, und dass, wenn die staatliche Forstverwaltungsbehörde beschließt, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, sie verpflichtet sei, ordnungsgemäß

rechtfertigen. Das Landwirtschaftsministerium ist jedoch nicht von der Zweckmäßigkeit der von der Vereinigung "Děti Země" vorgeschlagenen Bedingungen überzeugt. Was die erste Auflage betrifft, wonach in einem Umkreis von 50 m vom Waldrand keine Parkplätze angelegt werden dürfen (Anmerkung: als Auflage 3 gekennzeichnet), so ist das Landwirtschaftsministerium der Auffassung, dass das Abstellen von Baumaschinen in der Nähe des Waldes während der Bauzeit an sich nicht geeignet ist, den umliegenden Waldbestand zu schädigen. Das Landwirtschaftsministerium hat ferner bestätigt, dass eine solche Auflage die Durchführung des Vorhabens unverhältnismäßig erschweren würde. Darüber hinaus ist nach Angaben des Landwirtschaftsministeriums die Einrichtung einer befestigten Fläche für Baumaschinen und Fahrzeuge, wie sie von Děti Země vorgesehen ist, nicht Teil der für die Baugenehmigung eingereichten Unterlagen bzw. wird nicht geprüft. Hinsichtlich der zweiten Bedingung, dass die oberirdischen oder Wurzelteile der Waldvegetation in einem Umkreis von 50 m vom Waldrand nicht beschädigt werden dürfen (Anm.: als Bedingung 4 gekennzeichnet), erklärte das Landwirtschaftsministerium, dass eine direkte Schädigung der Waldvegetation im vorliegenden Fall nicht vorhersehbar sei, die Baumaßnahmen außerhalb der für die Erfüllung der Waldfunktionen bestimmten Flächen durchgeführt würden und unter Berücksichtigung der Allgemeingültigkeit des Verbots der Beschädigung von Waldbäumen auf Waldflächen gemäß § 20 Absatz 1 Buchstabe d des Forstgesetzes. Das Landwirtschaftsministerium hat ferner darauf hingewiesen, dass der Schutz von Bäumen, die außerhalb des Waldes wachsen, durch das Waldschutzgesetz gewährleistet ist. **Auf der Grundlage der oben beschriebenen administrativen Erwägungen des Landwirtschaftsministeriums, dass die Einwände von Děti Země als unbegründet anzusehen sind.**

Die oben erwähnte Erledigung der Einwände der Kinder der Erde durch das Landwirtschaftsministerium in der Bestätigung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme kann als umfassend und erschöpfend angesehen werden. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass auch der Forstdienst der Tschechischen Republik in seiner Begründung zur angefochtenen verbindlichen Stellungnahme von "Kinder der Erde" keine über die Einhaltung des Forstgesetzes hinausgehenden Forderungen gestellt hat.

7. 12. 2020.

Daraus lässt sich schließen, dass die Forderungen der Děti Země Association ungerechtfertigt und unangemessen sind.

1.4 Über die verbindliche Stellungnahme des Ministeriums gemäß dem Gesetz Nr. 458/2000 Z.z., dem Energiegesetz für den Bau von

"Ableitung des Niederschlagswassers aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich seiner Rückhaltung".

Die Děti Země Association bittet um eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Umweltministeriums Nr. MPO 657833/2020 vom 11. Dezember 2020, in der das Ministerium die folgende Bedingung gestellt hat:

"Die Auslegungsdokumentation für die Baugenehmigung wird sicherstellen, dass die Durchführung des Baus den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränkt, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der nuklearen Ausrüstung und des Kernmaterials nicht beeinträchtigt und die Bewältigung eines Strahlungsnotfalls gewährleistet." Nach Ansicht der Vereinigung Děti Země ist die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Anforderung zu allgemein (eine Phrase), so dass sie präzisiert werden muss (oder eine größere Anzahl von Anforderungen auferlegt werden muss). Gleichzeitig muss sie auf konkrete Weise durchsetzbar und überprüfbar sein (durch die Auferlegung einer eindeutigen Maßnahme und innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens oder bestimmter Zeitrahmens).

Děti Země ist der Ansicht, dass die vom Ministerium auferlegte Anforderung inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent ist, und fordert daher, dass bei der Überprüfung dieser verbindlichen Stellungnahme ihr Wortlaut entsprechend den oben beschriebenen Einwänden geändert wird, um sicherzustellen dass die Unterlagen für die Baugenehmigung klar und deutlich die notwendigen Maßnahmen gegen die Risiken für den Betrieb des Kernkraftwerks Dukovany, einschließlich der Unfälle während des Baus und des Betriebs des fraglichen Projekts, enthalten, so dass die auferlegte Anforderung geändert wird oder zusätzliche Anforderungen gestellt werden, die eindeutig überprüfbar und allem innerhalb einer bestimmten Frist durchsetzbar sind.



Abrechnung:

Da sich der Einspruch der Vereinigung Děti Země gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel Nr. MPO 657833/2020 vom 11. Dezember richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Ministerium übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Minister für Industrie und Handel, gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu der betreffenden Frage).

Der Minister für Industrie und Handel hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Ministeriums bestätigt (siehe Bestätigung verbindlicher Stellungnahmen Nr. MPO 85476/2024/01000 vom 12. September 2024)**. In seiner Begründung führte der Minister für Industrie und Handel in Bezug auf den Antrag der Vereinigung "Děti Země" aus, dass die vom Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Bedingung völlig ausreichend und durchsetzbar formuliert sei und dem Gegenstand des Planungsverfahrens und den im Rahmen desselben berücksichtigten Aspekten entspreche. Sie bezweckt die Sicherung des Betriebs des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany EDU 1-4, und diese Frage ist erst in der Projektdokumentation für die Baugenehmigung detailliert zu regeln (was das Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ebenfalls feststellte). Die Einhaltung der fraglichen Bedingung, die in den Bedingungen der angefochtenen Entscheidung enthalten ist, und die Angemessenheit der vorgeschlagenen Lösung (die den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränken, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der Kernanlagen und des Kernmaterials nicht beeinträchtigen und die Bewältigung eines Strahlungsnotfalls gewährleisten soll, und die auch in hohem Maße von der Wahl des Auftragnehmers und der spezifischen Technologie abhängt), wird dann nach Angaben des Ministers für Industrie und Handel von zuständigen Baubehörde und anderen zuständigen Verwaltungsbehörden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (oder in anderen Verfahren im Anschluss an das Planungsverfahren) geprüft. Die betreffende Bedingung ist hinreichend konkret und kann in späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens durchgesetzt werden.

Darüber hinaus ist nach Ansicht des Ministers für Industrie und Handel die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde" nach einer Präzisierung der betreffenden Bedingung auch im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Planungsverfahrens nicht gerechtfertigt, da die weitere Präzisierung der Bedingungen in dieser Hinsicht möglicherweise Gegenstand späterer Projektphasen sein wird. Aus diesem Grund scheint es nach Ansicht des Ministers für Industrie und Handel auch nicht angebracht zu sein, die Bedingung in irgendeiner Weise zu ergänzen oder zu präzisieren (und Děti Země selbst schlägt keine spezifische Formulierung vor). Darüber hinaus geht aus der Art und dem Charakter dieses Unterbaus, der keine Kernanlage im Sinne von § 3 Abs. 2 Buchst. e) des Gesetzes Nr. 263/2016 Slg. in seiner geänderten Fassung (im Folgenden "Atomgesetz") ist, hervor, dass seine Auswirkungen auf das bestehende Kernkraftwerk Dukovany EDU 1-4 minimal sind. Ihre potenziellen Auswirkungen sind ausschließlich im Zusammenhang mit dem KKW EDU-Projekt als solchem zu sehen, insbesondere mit dem Bau des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue nukleare Quelle am Standort Dukovany'" (worauf das Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme wiederholt hingewiesen hat und weshalb es die fragliche Auflage erteilt hat).

In seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen betonte der Minister für Industrie und Handel, dass das Planfeststellungsverfahren für den Bau des "Gebäudekomplexes in der Kernanlage 'Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany'", der ein Schlüsselbau im Hinblick auf die Umsetzung des KKW EDU-Projekts ist, nur die Rahmenparameter dieses Projekts definiert, Die konkrete Ausgestaltung des Projekts (die unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der gegenseitigen Kompatibilität mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany und der Aufrechterhaltung seines derzeitigen Sicherheitsniveaus von entscheidender Bedeutung ist) wird von der gewählten technologischen Lösung abhängen, die nach der Auswahl des entsprechenden Auftragnehmers festgelegt wird. Es wäre daher verfrüht und unzweckmäßig, im Rahmen der durch das Gesetz Nr. 458/2000 Slg. geschützten Interessen in der Phase des Planungsverfahrens genauere Bedingungen festzulegen.



Der Minister für Industrie und Handel erklärte weiter, dass die Gründe, die dem Inhalt des verbindlichen Teils der verbindlichen Stellungnahme zugrunde liegen, die Gründe für ihre Ausstellung und die Erwägungen, die das Ministerium bei seiner Beurteilung geleitet haben, einschließlich der Gründe für die Auferlegung einer Bedingung, die darauf abzielt, den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany, das sich auf demselben Gelände wie das KKW EDU-Projekt befindet, sicherzustellen, aus der Begründung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ersichtlich sind. Abschließend fasste der Minister für Industrie und Handel zusammen, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen des § 149 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrensordnung entspricht, nachvollziehbar, korrekt und überprüfbar ist und vom Ministerium gemäß § 16 Absatz x des Gesetzes Nr. 458/2000 Slg, in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung, und wurde daher in Übereinstimmung mit dem Gesetz und im Rahmen der gesetzlich übertragenen Befugnisse erlassen.

Die oben genannten Schlussfolgerungen und die Erledigung der Einwände der Vereinigung "Kinder der Erde", die in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens enthalten sind, sind ziemlich erschöpfend, und es kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde" nicht gerechtfertigt ist.

1.5 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 254/2001 Slg. über das Wassergesetz für den Bau "Ableitung des Regenwassers aus dem KKW EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich seiner Rückhaltung".

Der Verein "Kinder der Erde" beantragt die Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 13400/2021 OŽPZ 294/2021 PP-2 (in der Berufung des Vereins "Kinder der Erde" ist sie offenbar fälschlicherweise als Nr. KUJI 13400/2021 OŽPZ 1931/2020 PP-2 angegeben) vom 26. Februar 2021 (einschließlich der unterstützenden Stellungnahme des Flussgebiets Morava, s.p. Nr. 2) Der Bau wird so ausgeführt, wie es in den eingereichten Unterlagen und in der detaillierten Bausituation, die Bestandteil des Antrags ist, dargestellt ist. 3) Die Durchführung der Bauarbeiten während des Baus darf die Abflussverhältnisse im betroffenen Gebiet nicht negativ beeinflussen. 4) Während des Baus darf es über notwendigen Bauarbeiten hinaus nicht zu einer Beschädigung der Ufer und Sohlen der Wasserläufe, zur Verschmutzung des Baches durch Bauschutt und andere wassergefährdende Stoffe kommen. 5) Gefährliche Stoffe, leicht abwaschbares Material oder Bauschutt werden in einem Umkreis von 100 Metern um den nicht frei am Ufer gelagert. 6) Alles Material, das im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auf dem betroffenen Gebiet abgelagert wird, wird nach Abschluss der Bauarbeiten entfernt." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann).

Děti Země ist der Ansicht, dass die auferlegten Anforderungen inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent sind, um die Auswirkungen auf das Wasser abzumildern, und fordert daher, dass die Überprüfung ihre Stellungnahme entsprechend den oben genannten Vorschlägen ändert, um sicherzustellen, dass die Eingriffe in das Wasser wirklich angemessen und eindeutig kontrollierbar sind und eine konsequente Abmilderung der schädlichen Auswirkungen des Projekts auf das öffentliche Interesse am Schutz der Oberflächengewässer gewährleisten.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch der Vereinigung "Kinder der Erde" gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 13400/2021 OŽPZ 294/2021 PP-2 vom 26. 2021 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Überprüfung vorgelegt. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der der Regionalbehörde der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, dem Landwirtschaftsministerium, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen Einsprüchen anderer Verbände (siehe Punkt 3 unten) und ausgewählten relevanten Dokumenten zu diesem Thema, einschließlich der Stellungnahmen der Behörde für das Flusseinzugsgebiet der March, s.p. Nr. PM-49911/2020/5203/Pav vom 8. Februar 2021 und Nr. PM-54966/2022/5203/Pav vom 13. Januar 2023).

Das Landwirtschaftsministerium, Abteilung für Wasserwirtschaftspolitik, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalverwaltung Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung verbindlicher Stellungnahmen Nr. MZE-55027/2024-15111 vom 31. Juli 2024)**. In seiner Begründung führte das Landwirtschaftsministerium aus,



dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme in Übereinstimmung mit den durch das Wassergesetz und seine Durchführungsbestimmungen geschützten Interessen abgegeben wurde und dass sie nicht rechtswidrig ist. In Bezug auf die Forderungen der Kinder der Erde wies das Landwirtschaftsministerium darauf hin, dass die Einwände der Kinder der Erde im Wesentlichen mit den Einwänden identisch sind, die in Bezug auf die anderen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen erhoben wurden, die vom Landwirtschaftsministerium überprüft werden, und keine spezifischen Gründe enthalten, aufgrund derer die angefochtene verbindliche Stellungnahme sachlich falsch oder rechtswidrig wäre. Děti Země beantragt lediglich die Hinzufügung von fünf Bedingungen zu der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme. Zu den vorgeschlagenen Auflagen hat das Landwirtschaftsministerium erklärt, dass sie alle auf die Phase der eigentlichen Genehmigung des Projekts zurückgehen und es daher keinen sachdienlichen Grund gibt, sie bereits im zu behandeln. Außerdem ergeben sich einige der beantragten Auflagen direkt aus den geltenden Rechtsvorschriften. Allein diese Tatsache zeigt, dass die von Children of the Earth erhobenen Einwände unbegründet sind. Wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 zutreffend dargelegt hat, will Děti Země nämlich im Rahmen ihrer anderen Einwände gerade die Auflagen streichen, die nicht den Standort oder die Genehmigung des Gebäudes, sondern nur dessen Ausführung oder Nutzung betreffen (siehe z. B. unten, Ziffer 1.15).

In Bezug auf die darüber hinausgehenden Einzelanforderungen wies das Landwirtschaftsministerium ausdrücklich darauf hin, dass die erste und die fünfte geforderte Bedingung, dass der Bau gemäß den Zeichnungen in den eingereichten Unterlagen und in der detaillierten Situation des Baus gemäß dem Antrag ausgeführt wird und dass das gesamte abgelagerte Material nach Abschluss der Bauarbeiten entfernt wird (Anm.: als Bedingungen 2 und 6 bezeichnet), in keiner Weise mit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme in Zusammenhang stehen und im Übrigen eine rechtliche Verpflichtung jedes Bauherrn darstellen. Das Landwirtschaftsministerium wies auch darauf hin, dass die Forderung von Děti Země Bedingung 1.1 der Erwägung I. der angefochtenen Entscheidung enthalten ist (das Gebäude gemäß grafischen Anlage zur angefochtenen Entscheidung zu verorten ist, die eine Zeichnung der Baugrundstücke und der Lage des Gebäudes auf der Grundlage der Katasterkarte im geeigneten Maßstab enthält). Hinsichtlich der zweiten und dritten geforderten Bedingung, dass die Abflussverhältnisse und die Beeinträchtigung der Ufer und Sohlen der Wasserläufe sowie die Verschmutzung des Wasserlaufs durch Bauschutt und andere gefährliche Stoffe nicht beeinträchtigt werden dürfen (Anm.: als Bedingungen 3 und 4 bezeichnet), erklärte das Landwirtschaftsministerium, dass sich diese Bedingungen bzw. die entsprechenden Einschränkungen für den Bauherrn unmittelbar aus den Rechtsvorschriften ergeben (Artikel 5, Artikel 39 und Artikel 46 des Gesetzes Nr. 254/2001 Slg, Wassergesetz in der geänderten Fassung (im Folgenden "Wassergesetz") und § 24e des Dekrets Nr. 501/2006 Slg.) und seien daher nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums überflüssig. Darüber hinaus sind sie nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums auch recht allgemein gehalten, da sie nicht auf ein bestimmtes Projekt ausgerichtet sind. In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme hat die Regionalbehörde der Region Vysočina dagegen unter Berücksichtigung der Art und der Besonderheiten des betreffenden Bauvorhabens ausreichende Bedingungen festgelegt, um die von ihr geschützten Interessen angemessen zu schützen. In Bezug auf die vierte geforderte Bedingung, dass keine gefährlichen Stoffe, leicht abwaschbares Material oder Bauabfälle innerhalb von 100 m vom Rand des Wasserlaufs frei am Ufer gelagert werden dürfen (Anmerkung: gekennzeichnet als Bedingung Nr. 5), erklärte das Landwirtschaftsministerium, dass es gemäß § 67 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes keine Bedingung für die Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material oder Bauabfällen aufstellt. Nach § 67 Absatz 2 Buchstabe b des Wassergesetzes ist die Lagerung von abwaschbarem Material, Stoffen und Gegenständen im aktiven Überschwemmungsgebiet verboten, mit der Maßgabe, dass diese Beschränkung für das aktive Überschwemmungsgebiet gilt und somit keine spezifische Grenze für den Abstand zum Rand des Wasserlaufs angegeben ist. Auch diese Bedingung ergibt sich direkt aus den Bestimmungen des Wassergesetzes und ist daher nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums unmittelbar verbindlich. Das Landwirtschaftsministerium fügte hinzu, dass, wenn eine ähnliche Bedingung außerhalb des aktiven oder an einem Wasserlauf auferlegt werden sollte, der Verwalter des einen entsprechenden Antrag stellen müsste, was er in diesem Fall jedoch nicht getan hat.

Zusätzlich zu der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch das Landwirtschaftsministerium in der Bestätigung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme kann hinzugefügt werden, dass sich die Regionalbehörde der Region Vysočina in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme mit den möglichen Auswirkungen des Baus auf die Abflussverhältnisse im betroffenen Gebiet befasst hat, auch unter Bezugnahme auf die zustimmende unterstützende Stellungnahme des Flusseinzugsgebiets Morava als Verwalter des Einzugsgebiets und auch als direkter Verwalter des Wassers

Lipňanský-Bach und seine Nebenflüsse. Die Regionalbehörde der Region Vysočina hat in diesem Zusammenhang betont, dass durch die Zunahme neuer befestigter Flächen der Abfluss von Regenwasser in den Lipňanský-Bach zunehmen wird und dass das Regenwasser in Regenwasser(rückhalte)zisternen mit Absetz-(Versicherungs-)funktion vorbehandelt wird, bevor es in den Wasserlauf eingeleitet wird, die oberhalb des Einlaufs in den endgültigen Abwassersammler im Rahmen des Bauwerks "Gebäudekomplex des Kernkraftwerks "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" realisiert wird. Der Zweck des betrachteten Bauvorhabens besteht in der Durchführung von Maßnahmen zur Bereitstellung des erforderlichen Rückhaltevolumens, um den erhöhten Zufluss von Regenwasser infolge der Realisierung des KKW EDU so zu halten, dass die bestehenden Abflussbedingungen in der Ortschaft erhalten bleiben und somit der bestehende Entwässerungscharakter des Gebiets nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Umsetzung der Entwicklung wird sicherstellen, dass die Abflussbedingungen im Profil unterhalb der Stauseen beibehalten werden. Der Vollständigkeit halber kann auch auf die Bedingung 8.1 der Erwägung I. der angefochtenen Entscheidung verwiesen werden, wonach die Bauarbeiten so durchzuführen sind, dass das Risiko einer Beeinträchtigung der Entwässerungseinrichtungen, bei denen es sich um handelt, so gering wie möglich gehalten wird, und dass für den Fall, dass eine Entwässerungseinrichtung während der Bauarbeiten beschädigt/unterbrochen wird, der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Entwässerungseinrichtung so wiederherzustellen, dass ihre Abflussfunktion nicht unterbrochen wird. Diese Bedingung wurde wortwörtlich aus der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme übernommen.

In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme wird dann bewertet, dass der Bau den chemischen Zustand und den ökologischen Zustand/Potenzial der betroffenen Wasserkörper und den chemischen Zustand und den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper nicht verschlechtern und damit die Erreichung ihres guten Zustands/Potenzials verhindern wird, und dass gleichzeitig der Bau aufgrund seiner Art, seines Umfangs und seiner Auswirkungen den Zustand des Wasserkörpers nicht beeinträchtigen wird. In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen, der Stellungnahme des Flussgebietsverwalters und Gesamtcharakters des Projekts gemäß den eingereichten Projektunterlagen hält es die Regionalbehörde Vysočina nicht für möglich, dass die Durchführung des Bauvorhabens das Erreichen des guten Zustands oder des guten ökologischen Potenzials des betreffenden in Zukunft verhindern würde. Es ist daher klar, dass die Regionalbehörde Vysočina die möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Abflussverhältnisse in dem betroffenen Gebiet berücksichtigt und die Auflage zu deren Schutz erteilt hat. Da es sich hier um den Standort eines handelt, für das eine nachträgliche erforderlich ist, werden im folgenden Bauverfahren auch andere durch das Wassergesetz geschützte Interessen behandelt.

In Bezug auf die dritte und vierte Forderung der Vereinigung "Děti Země", dass keine Schäden an den Ufern und Sohlen von Wasserläufen und keine Verschmutzung des Baches durch Bauschutt und andere gefährliche Stoffe sowie keine freie Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material oder Bauschutt in einem Umkreis von 100 m vom Rand des Wasserlaufs (Anmerkung: der Wasserlauf ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich) erfolgen darf.4 und 5), kann auch auf die Bedingung 30 g) der verbindlichen UVP-Stellungnahme verwiesen werden, die in die Bedingung 2.30 g) des Erwägungsgrunds I aufgenommen wurde. 30.30.30 der angefochtenen Entscheidung, mit sich diese Anforderungen teilweise überschneiden (die betreffende Bedingung verlangt die Erstellung eines Bauorganisationskonzepts für die Baustelle, das Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelastigung während der Bauphase und die Auswirkungen auf das Oberflächen- und das Grundwasser die Verpflichtung zur Erstellung eines Notfallplans im Sinne des Wassergesetzes enthält, Inhalt allen Bauarbeitern mitgeteilt wird).

Hinsichtlich der vierten Auflage, dass im Umkreis von 100 m um den Gewässerrand keine freie Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material oder Bauschutt am Ufer erfolgen darf (Anm.: als Auflage 5 gekennzeichnet), kann auch der Erklärung der Klägerin vom 13. März 2006 gefolgt werden. 2024, dass Kinder der Erde diese Auflage (abgesehen von allgemeinen Behauptungen über den Schutz des öffentlichen Interesses am Schutz der Oberflächengewässer) in keiner Weise rechtfertigt und übersieht, dass bei einem Verbot der Lagerung von Material innerhalb von 100 m (d. h. in einem sehr großen Bereich) vom Gewässerrand zusätzliche landwirtschaftliche Flächen, die Teil des landwirtschaftlichen sind, für Lagerzwecke genutzt werden müssten, was



fürhte jedoch zu einer Vergrößerung der betroffenen Flächen, der Intensität des Baustellenverkehrs und schließlich das Ausmaß der Umweltauswirkungen.

Daraus lässt sich schließen, dass die Forderungen von Děti Země verfrüht, überflüssig (wenn sie sich aus Rechtsvorschriften ergeben oder bereits teilweise in der angefochtenen Entscheidung enthalten sind) und unlogisch sind, da sie die besonderen Merkmale des Gebäudes außer Acht lassen.

1.6 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava gemäß dem Gesetz Nr. 258/2000 Slg. über den Schutz der öffentlichen Gesundheit für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich seiner Rückhaltung".

Der Verein "Kinder der Erde" beantragt die Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava, Nr. KHSV/26371/2020/JI/HOK/Sme,2 (in der Beschwerde des Vereins "Kinder der Erde" offenbar fälschlicherweise als Nr. "1) Vor der Einreichung eines Antrags auf Baugenehmigung ist eine aktuelle und detaillierte Lärmstudie mit Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen vorzulegen, wenn die Messungen während der Durchführung des Projekts und seines Betriebs zeigen, dass die Grenzwerte für die Lärmintensität überschritten werden können oder die Gefahr einer Überschreitung besteht. 2) Legen Sie vor der einer Baugenehmigung eine ausführliche Projektdokumentation vor, in der der Zeitplan für die Bauarbeiten, die Vorkehrungen für die Organisation der Bauarbeiten in auf Verkehrswege, Umleitungsstrecken, Sperrungen, Umzäunungen usw. im Einzelnen aufgeführt sind, einschließlich Vorkehrungen für die Zufahrt oder Durchfahrt von Brandschutzfahrzeugen. (Die Formulierung ist als Vorschlag zu verstehen, so dass sie rechtlich und faktisch geändert werden kann).

Der Verein Děti Země erklärt, dass es aufgrund seiner Erfahrungen mit der Ansiedlung (und Genehmigung) einer Reihe von (Verkehrs-)Bauwerken wünschenswert ist, dass die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava über eine aktuelle und fachlich hochwertige Dokumentation verfügt, einschließlich einer Dokumentation, aus der hervorgeht, wo die Gefahr einer Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte besteht und ob solche technischen oder organisatorischen Maßnahmen tatsächlich geplant sind, um die Einhaltung dieser Grenzwerte auf überzeugende Weise zu gewährleisten. Děti Země, dass es ohne diese Anforderungen keine Abmilderung der Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit während des Baus und des Betriebs des Projekts geben wird, und fordert daher, dass bei der Überarbeitung dieser verbindlichen Stellungnahme der verfügende Teil der Stellungnahme entsprechend den oben genannten Vorschlägen geändert wird, wodurch sichergestellt wird, dass die Eingriffe wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sind und auch die Auswirkungen auf das öffentliche Interesse am Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere vor übermäßiger Lärmintensität, konsequent abgemildert werden.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Děti Země gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava, Nr. KHSV/26371/2020/JI/HOK/Sme,2 vom 5.2.2021 wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der der Regionalen Sanitätsstation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava übergeordneten Verwaltungsbehörde, d. h. dem Gesundheitsministerium, gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten einschlägigen Dokumenten).

Das Gesundheitsministerium, Abteilung für den Schutz der öffentlichen Gesundheit, hat § 149 Abs. 7 der Verwaltungsverfahrenordnung die übersetzte angefochtene verbindliche Stellungnahme überprüft und auf der Grundlage dieser Überprüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZDR 12819/2024-7/OVZ vom 4. Juni 2024)**. In seiner Begründung ging das Gesundheitsministerium zunächst ausführlich auf die einzelnen Teile und Merkmale von



des fraglichen Bauwerks und kam zu demselben Schluss wie die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava, d. h., dass das fragliche Bauwerk während des Betriebs überhaupt keine Lärmquelle darstellt und dass der durch die Bautätigkeiten verursachte Lärm in den Projektunterlagen für das Bauverfahren behandelt wird.

Das Gesundheitsministerium erklärte ferner, dass die Baubehörde und die betroffenen staatlichen Verwaltungsbehörden (einschließlich der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava) die vorgelegten Unterlagen und andere relevante Dokumente (z. B. die Lärmstudie) im Hinblick auf die jeweilige Phase des Verfahrens, in diesem Fall das Planfeststellungsverfahren, bewerten sollten. Wenn die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava auf der Grundlage der durchgeführten Bewertung, dass das Bauwerk aufgrund seines Standorts und seiner Art während des Betriebs keine Lärmquelle darstellen wird und dass der durch die Bautätigkeit verursachte Lärm in den Planungsunterlagen für das Baugenehmigungsverfahren behandelt wird, ist dies eine korrekte Schlussfolgerung. Gleichzeitig hat die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erklärt, dass (unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Form und der technischen Parameter des Baus) der Bau nicht mit den von der regionalen Hygienestation geschützten Interessen (insbesondere den Anforderungen des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg.) kollidiert, und hat daher dem Bau ohne Bedingungen zugestimmt. In diesem Zusammenhang wies das Gesundheitsministerium darauf hin, dass der Verein "Kinder der Erde" in seinem Einspruch keine Einwände gegen die Schlussfolgerungen der Regionalen Sanitätsstation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erhoben hat.

In Bezug auf die erste Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", vor der Einreichung eines Antrags auf Baugenehmigung eine aktuelle und detaillierte Lärmstudie mit Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen vorzulegen, betonte das Gesundheitsministerium, dass eine genaue Bewertung des möglichen Lärms durch Bautätigkeiten von der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erst in der Phase der Baugenehmigung erforderlich ist/durchgeführt wird, wenn alle Bauverfahren (einschließlich ihrer Organisation und ihres Zeitplans), die verwendeten Maschinen, Werkzeuge und andere damit zusammenhängende Ausrüstungen bekannt sind und es sich um ein Standardverfahren handelt, das dieser Phase der Projektvorbereitung entspricht. Nicht alle diese Aspekte, die dennoch für den Schutz vor Baulärm sind, sind im Planungsverfahren bekannt. Was den Baulärm, so hat die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava diesen ausgeschlossen. Das Gesundheitsministerium bekräftigte, dass diese Schlussfolgerung der Regionalen Hygienestation der Region mit Sitz in Jihlava in Anbetracht der Art des Baus richtig und logisch sei, und wies darauf hin, dass aus den Einwänden der Vereinigung Kinder der Erde nicht hervorgehe, warum der Bau eine Lärmquelle sein sollte oder könnte. Das Gesundheitsministerium hielt daher den Antrag der Kinder der Erde im Planungsstadium für ungerechtfertigt und verfrüht. Der konkrete Umfang und die Form der im Rahmen des Bau(planungs)genehmigungsverfahrens vorzulegenden Unterlagen liegt im Ermessen und in der Zuständigkeit der Baubehörde und der in diesem Stadium des Genehmigungsverfahrens betroffenen Behörden auf der Grundlage der geltenden. Der Vollständigkeit halber stellt das Gesundheitsministerium fest, dass der Antrag des Vereins Kinder der Erde in gewissem Maße durch die Bedingung Nr. 2 der verbindlichen Stellungnahme der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/25439/2020/JI/HOK/Sme vom 18.12. 2020 über den Bau "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle am Standort Dukovany"" (siehe Punkt 1.11 unten), der als Hauptbauwerk und als das bedeutendste in Bezug auf den potenziellen Lärm der Bautätigkeiten zu betrachten ist. Die konkrete Ausgestaltung der Lärmschutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch), die zur Beseitigung des möglichen übermäßigen Baulärms führen, liegt vollständig in der Zuständigkeit des Bauherrn und nicht der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (die den eingereichten Vorschlag lediglich in Form einer Lärmstudie bewerten wird).

Die Forderung des Vereins Děti Země, bereits im Stadium des Planungsverfahrens eine detaillierte Projektdokumentation für das Baugenehmigungsverfahren vorzulegen, die auch einen Zeitplan für die Bauarbeiten enthält, hält das Gesundheitsministerium ebenfalls für ungerechtfertigt und verfrüht, da die Anforderungen an die Projektdokumentation in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt sind und ihre Erfüllung im Ermessen und in der Zuständigkeit der Baubehörde bzw. der betroffenen Behörden im jeweiligen Stadium des Genehmigungsverfahrens liegt. Es kann auf Folgendes verwiesen werden



Anhang Nr. 12 des Dekrets Nr. 499/2006 Slg. über die Baudokumentation in der geänderten Fassung (siehe insbesondere Kapitel B.8 (Grundsätze der Bauorganisation) des zusammenfassenden technischen Berichts und Kapitel C.3 (Zeichnung der Koordinierungssituation) der Situationszeichnungen) und analog zu den Anhängen 1, 2, 3 und 4 der neuen Verordnung Nr. 131/2024 Slg. über die Baudokumentation (siehe insbesondere Kapitel B.10 (Grundsätze der Bauorganisation) des zusammenfassenden technischen Berichts und Kapitel C.3 (Zeichnung der Koordinierungssituation) der Situationszeichnungen).

Das Gesundheitsministerium kam daraufhin zu dem Schluss, dass die Tatsache, dass die Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde" nicht in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme enthalten waren, der obigen Ausführungen nicht als Mangel oder Grund für die Rechtswidrigkeit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme angesehen werden kann. Das Gesundheitsministerium stellte daher zusammenfassend fest, dass die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava in dieser Angelegenheit korrekt gehandelt hat und der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zustimmte.

Neben der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch das Gesundheitsministerium in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens kann auch auf die vom Forschungsinstitut für Melioration und Bodenschutz, v.v.i., im September 2020 erstellte Studie "Assessment of bottom sediments from reservoirs on the Lipňanský Brook" verwiesen werden. September 2020 (im Rahmen des Antrags auf Erteilung einer Baugenehmigung für dieses Bauwerk), wonach das Aushubmaterial der Bodensedimente und des Abraums voraussichtlich auf den Flächen der Anlagen des NJZ EDU deponiert wird (und somit nicht in größere Entfernungen außerhalb des NJZ EDU-Geländes transportiert wird) und die neuen Sedimente anschließend unabhängig von der Kornzusammensetzung im Rahmen der Rekultivierung der Anlagen des Geländes für die Landschaftsgestaltung verwendet werden können.

Der Vollständigkeit halber kann hinzugefügt werden, dass die Einwendungen des Vereins Kinder der Erde nicht darlegen und nicht aufzeigen, inwiefern gerade die Frage des Zeitplans der Bauarbeiten die von diesem Verein geschützten öffentlichen Belange im Sinne des § 89 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (wonach eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift ist, im Planverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann, als das öffentliche Interesse, dessen Schutz sie nach der besonderen Rechtsvorschrift berührt, durch das in Rede stehende Vorhaben berührt wird) beeinträchtigt werden soll.

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass die Forderungen der Děti Země Association eindeutig überflüssig, verfrüht und unlogisch sind.

1.7 Zur verbindlichen Stellungnahme des Stadtmtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, gemäß Gesetz Nr. 183/2006 Slg. zum Bauvorhaben "Ableitung des Regenwassers aus dem KKW EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich seiner Rückhaltung"

Der Verein Kinder der Erde beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Stadtmtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 86422/20 - SPIS 1497/2021/HaD vom 24. Februar 2021 über die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, den Grundsätzen der Raumentwicklung der Region Vysočina und den Raumplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany.

Der Verein Kinder der Erde verweist auf seine Erfahrungen aus der Platzierung einer Reihe von (Verkehrs-)Gebäuden und argumentiert, dass die fragliche verbindliche Stellungnahme nicht als korrekt und rechtmäßig angesehen werden kann, da die Bewertung der Konformität des Gebäudes mit der Politik der territorialen Entwicklung der Tschechischen Republik, den Grundsätzen der territorialen Entwicklung der Region Vysočina und den Flächennutzungsplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany sowie mit den Zielen und Aufgaben der Raumplanung nur formal ist bzw. die Bewertung der Ziele und Aufgaben der weitgehend aufgegeben wurde. Nach Ansicht des Vereins Děti Země ist nicht klar, auf der Grundlage welcher konkreten Dokumente diese Bewertung der Ziele und Aufgaben der Raumplanung vorgenommen wurde. Ein weiterer Mangel der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ist das Fehlen einer näheren Begründung, was sie unanfechtbar macht.



Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 86422/20 - SPIS 1497/2021/HaD vom 24. Februar 2021 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Überprüfung vorgelegt. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs der dem Gemeindeamt von Třebíč übergeordneten Verwaltungsbehörde, dem Regionalamt der Region Vysočina, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit weiteren ausgewählten einschlägigen Dokumenten, einschließlich einer Mitteilung des Gemeindeamtes von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 75444/22 - SPIS 1497/2021/HaD vom 19. Oktober 2022 und ORÚP 2761/23 - SPIS 1497/2021/HaD vom 26. Januar 2023).

Das Bezirksamt des Bezirks Vysočina, Abteilung für Raumplanung und Bauordnung, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsgesetzbuches geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Stadtamtes von Třebíč bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI 71088/2024, Aktenzeichen OUP 206/2024 - 21 vom 6. September 2024)**. In einer sehr ausführlichen Begründung befasste sich das Bezirksamt von Vysočina zunächst ausführlich mit der Art und Weise der Beurteilung der Übereinstimmung des Bauvorhabens mit der Raumordnungspolitik der Tschechischen Republik (nachstehend "Raumordnungspolitik der Tschechischen Republik") und der Raumordnungsdokumentation sowie mit Anwendung der Ziele und Aufgaben der Raumordnung durch das Stadtamt von Třebíč. Die Regionalbehörde der Region Vysočina stimmte der Bewertung des Bauvorhabens seiner Übereinstimmung mit der PÚR der Tschechischen Republik durch das Stadtamt von Třebíč zu. Anschließend führte sie eigene Bewertung durch, der sie betonte, dass das Bauwerk eine der Teilstrukturen des Projekts NJZ EDU ist und dass die Bewertung des Bauwerks in Bezug auf das Gesamtprojekt, das es letztendlich bilden wird, nicht außer Acht gelassen werden kann. Nach Ansicht der Regionalbehörde der Region Vysočina steht das Bauwerk im Einklang mit den nationalen Prioritäten der Raumplanung zur Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung des Gebiets, wie sie in der PÚR der Tschechischen Republik festgelegt sind, da es Teil der Entwicklung des zivilisatorischen Wertes ist, d. h. der Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany, und es wird an einem Standort errichtet, der im auf die Auswirkungen auf den Charakter der Landschaft am wenigsten stört (das Projekt NJZ EDU wird im Zusammenhang mit dem bestehenden Standort des Kernkraftwerks Dukovany durchgeführt). Gleichzeitig wird durch den Bau die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Gebiet des KKW EDU über den Lipňanský-Bach und seine Rückhaltung sichergestellt, so dass die in Artikel (142) des PÚR der Tschechischen Republik festgelegte Aufgabe der Raumplanung in Bezug auf das Gebiet für die Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany, einschließlich der Korridore für die Strom- und Wärmeabgabe und der erforderlichen Infrastruktur (die in Grundsätzen der Raumentwicklung der Region Vysočina, im Folgenden "ZÚR" genannt, definiert und präzisiert wird) erfüllt wird. Die Regionalbehörde der Region Vysočina hat außerdem bestätigt, dass der Bau mit den Aktualisierungen des tschechischen Entwicklungsplans (einschließlich der Frage des potenziellen Dürrrisikos in dem betreffenden spezifischen Gebiet SOB9) .

Das Regionalamt der Region Vysočina stimmte Stadtverwaltung von Třebíč überein, dass der Bau mit der ZÚR übereinstimmt. Das Regionalamt der Region Vysočina bewertete, dass der Bau die Umsetzung des öffentlich nützlichen Baus der technischen Infrastruktur im Korridor E04 nicht verhindern oder behindern wird. Darüber hinaus hat das Regionalamt der Region Vysočina die Grundsätze für die Lenkung der Raumentwicklung und die Entscheidungsfindung in Bezug auf Veränderungen im Gebiet und Aufgaben der Raumplanung, die für das Gebiet der Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany festgelegt wurden, bewertet und festgestellt, dass der Bau zulässig ist. Der Bau wird die zivilisatorischen Werte der Region Vysočina, zu denen ausgewählte Elemente der Energieinfrastruktur - das Kernkraftwerk Dukovany - gehören, in keiner Weise gefährden, da der Bau im Gegenteil dessen Ausbau unterstützen wird. Nach Angaben der Regionalbehörde Vysočina wird die Erweiterung der bestehenden kerntechnischen Anlage die negativen Auswirkungen auf die Landschaft nicht wesentlich verstärken, da die Errichtung des EDU-KKW-Komplexes in direkter Verbindung mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany deutlich geringere Auswirkungen auf die Landschaft haben wird als der Bau des EDU-KKW an einem neuen Standort, wo es zu einer weiteren absoluten Dominante in dem Gebiet werden würde. Außerdem das Gesamtgebiet für die Erweiterung des KKW Dukovany in einer Landschaft mit einem zu erwartenden höheren Urbanisierungsgrad, dessen Hauptziel die Nutzung für die lokale und überlokale Wirtschaft ist.



und das voraussichtlich weitgehend bebaut sein wird. Auf konzeptioneller Ebene wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die Ansiedlung der KKW-EDU im bestehenden Kernkraftwerk Dukovany minimiert, was die effektive Nutzung der bestehenden Transport- und technischen Infrastruktur des Kernkraftwerks Dukovany ermöglicht.

Das Regionalamt der Region Vysočina hat die Schlußfolgerungen des Gemeindeamtes von Třebíč in bezug auf den Bebauungsplan der Gemeinde Dukovany nachträglich insofern etwas präzisiert, als dieser Bebauungsplan vor der Aktualisierung Nr. 4 der ZÚR in Kraft getreten ist und keine baulichen Änderungen enthält. Daher wurden die in Aktualisierung Nr. 4 der ZÚR enthaltenen Aufgaben nicht erfüllt. Daher ist es unter Bezugnahme auf § 54 Absatz 6 des Baugesetzes nicht möglich, auf der Grundlage der Teile des zu entscheiden, die im Widerspruch zu den von der Region herausgegebenen Flächennutzungsunterlagen stehen, und die Konformität des Gebäudes wird daher nur mit der PÚR der Tschechischen Republik, der ZÚR, den Zielen und Aufgaben der Raumplanung und der Landschaftsstudie bewertet. Aus diesem Grund ist die Regionalbehörde der Region Vysočina zu dem Schluss gekommen, dass das Bauwerk nicht im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan der Gemeinde Dukovany geprüft werden wird.

Die Regionalbehörde der Region Vysočina stimmte auch mit der Stellungnahme der Stadtverwaltung von Třebíč hinsichtlich der Übereinstimmung des Baus mit den in den §§ 18 und 19 des Baugesetzes festgelegten Zielen und Aufgaben der Raumplanung überein und führte in diesem Zusammenhang eine eigene detaillierte Bewertung der Übereinstimmung des Baus (und des gesamten Plans des NJZ EDU) mit ausgewählten Bestimmungen des Baugesetzes durch. Das Kernkraftwerk Dukovany ist ein wichtiger Stromerzeuger von nationaler Bedeutung und sein Ausbau entspricht dem langfristigen strategischen nationalen Ziel - dem Übergang zu einer umweltfreundlicheren Stromerzeugung bei gleichzeitiger Steigerung der Stromerzeugung, weshalb der Ausbau des Kernkraftwerks Dukovany Teil der PÚR der Tschechischen Republik und der ZÚR ist. Auf der Grundlage der Bewertung der technischen und verkehrstechnischen Bedingungen für den Bau, des Charakters des Gebiets und der Möglichkeiten der Nutzung oder Einschränkung der natürlichen Gegebenheiten auf dem Gebiet wurde das am besten geeignete Gebiet für die Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany in der ZÚR vorgeschlagen, das die zivilisatorischen Werte der Region entwickelt und gleichzeitig den geringstmöglichen Eingriff in das unbebaute Gebiet mit der maximal möglichen Nutzung der bestehenden verkehrstechnischen Infrastruktur darstellt (siehe Seite 3). 8 - 9 der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme, in der das Regionalamt Vysočina die einzelnen Bestimmungen des ausführlich behandelte). Das Regionalamt der Region Vysočina hielt auch die Beurteilung der Zulässigkeit des Baus im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit der Zonierungsstudie der Landschaft des SO ORP Třebíč für ausreichend, und nach Ansicht des Regionalamts der Region Vysočina ist der Standort des Projekts NJZ EDU im Hinblick auf die Grenzen des Geländes, die bestehende Infrastruktur in dem Gebiet, die bebaute Fläche der Gemeinde und den Landschaftscharakter in Bezug auf die einzelnen Verbindungen optimal.

In Bezug auf den Antrag der Vereinigung "Kinder der Erde" wies die Regionalbehörde der Region Vysočina zunächst auf eine Ungenauigkeit in diesem Antrag hin, da in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme unter anderem die Übereinstimmung Flächennutzungsplan der Gemeinde Dukovany und nicht mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rouchovany (wie von der Vereinigung "Kinder der Erde" fälschlicherweise angegeben) bewertet wurde. Sie stellte ferner fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen von Artikel 149 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrenordnung entspricht und dass die verwaltungstechnischen Erwägungen des Gemeindeamtes von Třebíč in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ordnungsgemäß begründet, überprüfbar und in vollem Einklang mit dem Gesetz sind. Das Regionalamt der Region Vysočina hat ebenfalls eine Beurteilung der Zulässigkeit des Baus gemäß § 96b Absatz 3 des Baugesetzes vorgenommen (siehe oben). Nach Angaben des Regionalbüros der Region Vysočina ist auch klar, auf welche Gründe sich die Gemeinde Třebíč bei ihrer Beurteilung gestützt hat. Aus all diesen Gründen kam das Regionalbüro der Region Vysočina zu dem Schluss, dass der Bau unter den oben beschriebenen Aspekten zulässig ist.

Die oben zusammengefasste Abrechnung der Regionalverwaltung Vysočina ist somit detailliert und vollständig ausgeführt.

Zu der oben genannten Erledigung der Einwände durch die Regionalbehörde der Region Vysočina bei der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens kann der Vollständigkeit halber hinzugefügt werden, dass in den Einwänden der Vereinigung "Kinder der Erde" in keiner Weise dargelegt und nachgewiesen wird, wie die von der Vereinigung angefochtene Bewertung konkret zustande gekommen ist



die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit der PÚR der Tschechischen Republik, den Raumordnungsunterlagen und den Zielen und Aufgaben der Raumordnung die von der Vereinigung geschützten öffentlichen Interessen im Sinne von § 89 Absatz 4 des Baugesetzes beeinträchtigt haben sollte (wonach eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift ist, im Raumordnungsverfahren nur insoweit Einspruch erheben kann, als das öffentliche Interesse, das sie nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das zu prüfende Vorhaben beeinträchtigt wird).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung von Děti Země eindeutig unbegründet ist.

1.8 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz für das Bauvorhaben "Gebäudekomplex auf dem Gelände der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"".

Der Verein "Kinder der Erde" beantragt die Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 107147/2020 OZPZ 2268/2020 (in der Berufung des Vereins "Kinder der Erde" heißt es offenbar fälschlicherweise Nr. KUJI 107147/2020) vom 26. Januar 2021, durch den Beschluss Nr. KUJI 13409/2021 OZPZ 2268/2020 (in der Beschwerde des Vereins Kinder der Erde offenbar fälschlicherweise als Nr. KUJI 13409/2021 bezeichnet) vom 17. Februar 2021, und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und den angefochtenen Beschluss um folgende Bedingungen zu ergänzen. 2) Das Projekt wird so durchgeführt, dass auf dem VCP-Gelände nicht zu einer Verunreinigung von Boden und Wasser mit gefährlichen Stoffen kommt. 4) Die Gewässersohlen werden natürlichen Charakters sein und dürfen nur in dokumentierten und begründeten Fällen, die von den Naturschutzbehörden genehmigt werden, mit einer Steinschüttung und nur ausnahmsweise mit einer Ebene verstärkt werden, ohne dass die Fugen mit Beton oder einer anderen Art von Bewehrung gefüllt werden." (Diese Formulierung ist als Anregung zu verstehen und kann in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden).

Děti Země ist der Ansicht, dass die auferlegten Anforderungen inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent sind, um die Beeinträchtigung des HCP abzumildern, und fordert daher, dass die Überprüfung ihr Urteil gemäß den oben genannten Vorschlägen ändert, wodurch sichergestellt wird, dass die Beeinträchtigung des HCP wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar ist und eine konsequente Abmilderung der schädlichen Beeinträchtigung des Projekts durch das öffentliche Interesse am Schutz des HCP gewährleistet wird.

Darüber hinaus schlägt Děti Země vor, die folgende Bedingung in der verbindlichen Stellungnahme und dem angefochtenen Beschluss zu ändern oder zu streichen: "Mindestens drei Jahre vor Baubeginn muss sich der Antragsteller schriftlich an die Gemeinden wenden (deren Territorium durch den Bau direkt visuell betroffen sein wird) mit dem Angebot, Bäume zu pflanzen, um die visuellen Auswirkungen des Baus auf die Intravitalität der Siedlung zu mildern. Die Gemeinde muss sich innerhalb der vom Antragsteller im Angebot gesetzten Frist zu diesem Angebot äußern. Die Gemeinde stellt das Grundstück für die Bepflanzung und die anschließende Pflege der Bepflanzung zur Verfügung (die Gemeinde berücksichtigt in ihrer Stellungnahme den Betrag der Entschädigung, der dem Antragsteller gegebenenfalls durch einen Rechtsakt nach § 8 des Naturschutzgesetzes auferlegt wird). Diese Gemeinden sind: Myslbořice, Dolní Vilémovice, Klučovice, Zárubice, Odunec, Račice, Hrotovice, Dalešice, Třebenice, Valeč, Slavětice, Dukovany, Rouchovany, Litovany, Přešovice, Šemíkovice, Radkovice, Udeřice, Bačice, Krhov, Sudice, Březník, Mohelno, Lhánice, Kralice nad Oslavou, Kladeruby nad Oslavou, Hartvíkovice und Studenec."

Děti Země ist der Ansicht, dass die auf diese Weise auferlegte Anforderung keinen Sinn macht und deutlich überarbeitet oder besser abgeschafft werden sollte, da sie nicht auf § 2 Absatz 4 und § 3 des Verwaltungsgesetzbuches und dem Zweck von § 12 Absatz 2 des ZOPK für den Standort des Projekts basiert. Wenn die Gemeinde Třebíč die Auswirkungen des Vorhabens auf den Landschaftscharakter abmildern wollte, hätte sie das erforderliche Gutachten über die Auswirkungen des Vorhabens auf den Landschaftscharakter und Vorschläge zur Milderung dieser Auswirkungen einholen müssen, z. B. durch die Anpflanzung einer Pufferzone aus Nicht-Waldbäumen. Zu den Anforderungen des verbindlichen Gutachtens würde also gehören, wann und welche Baumarten zu pflanzen wären. Je früher die Baumart



je früher die Auswirkungen des Projekts auf die Landschaftswerte abgemildert würden, vorzugsweise als realistische Anforderung der angefochtenen Entscheidung. Nach Ansicht von Děti Země muss bereits aus der verbindlichen Stellungnahme hervorgehen und hinreichend begründet sein, dass der Eingriff in das öffentliche Interesse nur dann zulässig ist, wenn die beschriebene(n) spezifische(n) Anforderung(en) erfüllt ist/sind. Entscheidungen können nicht auf der Grundlage von Spekulationen (ohne technische Verzögerung) oder grundsätzlichen Unsicherheiten getroffen werden, und die Lösung zum Schutz des öffentlichen Interesses kann nicht fälschlicherweise bis kurz vor Beginn des Projekts verschoben werden, in dem Wissen, dass der Eingriff nicht zulässig ist.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 107147/2020 OZPZ 2268/2020 vom 26. Januar 2021, geändert durch den Beschluss Nr. KUJI 13409/2021 OZPZ 2268/2020 vom 17. Februar 2021, richtet, wurde diese verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, zur Überprüfung vorgelegt. 2021 wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung der Regionalbehörde der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, d. h. dem Umweltministerium, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten in Bezug auf diese Frage).

Das Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung IV, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 des Verwaltungsgesetzbuchs geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalverwaltung Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/240/1282 vom 14. Juni 2024)**. In seiner Begründung führte das Umweltministerium aus, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme als Genehmigung gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes über Eingriffe in einen Wasserlauf, einen Teich, einen Stausee und eine Talaue ohne Auflagen erteilt wurde und dass die verbindliche Stellungnahme auch als Genehmigung gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Auswirkungen auf den Landschaftscharakter mit einer Auflage erteilt wurde. Die verbindliche Stellungnahme wurde durch den Beschluss Nr. KUJI 13409/2021 OZPZ 2268/2020 vom 17.2021 berichtigt, wobei ein Fehler, der in der unrichtigen Bezeichnung des betreffenden Bauwerks bestand, korrigiert wurde, ohne dass dies Auswirkungen auf die sachliche Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme hatte.

Das Umweltministerium fasste dann die wichtigsten Bauobjekte dieses Gebäudes zusammen. Hinsichtlich der von Děti Země vorgeschlagenen Auflagen erklärte das Umweltministerium, dass diese als überflüssig angesehen werden könnten, da die Bauobjekte selbst so konzipiert seien, dass ihre potenziellen negativen Auswirkungen während des Baus und des späteren Betriebs minimiert würden. Zu dem Antrag, die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme gestellte Bedingung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Landschaftscharakter zu ändern oder aufzuheben, stellte das Umweltministerium fest, dass ein Komplex wie ein Kernkraftwerk nach dem heutigen Stand der Technik von technischer Reife zeugt und insbesondere an den Standorten bestehender Kernkraftwerke bereits zum beiträgt. Die Auffassung von Děti Země, dass diese Bedingung keinen Sinn macht, und die Forderung nach einer Fachstudie sind abzulehnen. Das Umweltministerium hingegen hält die Meinung der Kinder der Erde für nicht sehr logisch. Das Umweltministerium ist der Ansicht, dass die Bedingung das Interesse der betroffenen Gemeinden an einem teilweisen Ausgleich für die notwendigen Veränderungen der Landschaft verteidigt.

Das Umweltministerium hat daraufhin zu der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme (zusammen mit anderen vom Umweltministerium geprüften verbindlichen Stellungnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes) ausgeführt, dass die planerische Vorbereitung der einzelnen Gebäude bereits unter Berücksichtigung der konkreten Situation und der offensichtlichen Interessen des erfolgt sei. Nach Ansicht des Umweltministeriums ist es aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen mit den von Děti Země vorgeschlagenen inhaltsgleichen Auflagen zu versehen. Das Umweltministerium wies auch auf die Unterschiedlichkeit der einzelnen Bauwerke hin (unterirdische Rohrleitungen, Erd- und Freileitungen, Wasserkraftwerke und andere) und betonte die Allgemeingültigkeit der Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde", die es völlig formalistisch wäre, für alle diese Bauwerke festzulegen. In den einzelnen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen äußerte sich die Regionalbehörde der Region Vysočina wie folgt



Das Umweltministerium hat die Angelegenheit ausreichend erörtert. Das Umweltministerium hat keine Gründe für eine mögliche Änderung der von der Vereinigung Děti Země vorgeschlagenen Auflagen gefunden. Die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen sind hinreichend nachvollziehbar, fachlich fundiert und schützen die Belange des Naturschutzes, so dass sie die notwendige Grundlage für die Entscheidungsfindung der Baubehörde darstellen. Darüber hinaus werden die Belange des Naturschutzes nach Ansicht des Umweltministeriums nicht nur durch die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen, sondern auch durch andere Dokumente wie die UVP-verbindliche Stellungnahme, andere Fachdokumente und Datenbanken verteidigt. Das Umweltministerium betonte ferner, dass die Naturschutzbehörde die Frage in dem Bewusstsein angegangen sei, dass es sich um eine nationale Priorität mit internationalen Auswirkungen handle, und gleichzeitig, dass die Auswirkungen des Baus auf die Belange des Naturschutzes nicht erheblich seien. Nach Ansicht des Umweltministeriums sind die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen daher nicht materiell falsch oder gar rechtswidrig, so dass keine weiteren Auflagen erteilt werden mussten.

Darüber hinaus hat das Umweltministerium zu den vorgeschlagenen Auflagen von Děti Země angemerkt, dass diese Auflagen ungerechtfertigt oder überflüssig sind, selbst wenn man bedenkt, dass der Inhalt der vorgeschlagenen Auflagen eigentlich schon dadurch erfüllt wird, dass sie in Projektunterlagen enthalten sind. Die einzelnen Gebäude sind nämlich von vornherein so geplant, dass negative Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes minimiert werden. Die Verpflichtung, den Boden und das Wasser nicht mit gefährlichen Stoffen zu belasten, ist so allgemein, dass der Vorschlag von Děti Země geradezu formalistisch ist. Außerdem ist diese Verpflichtung auch in anderen Rechtsvorschriften geregelt, so dass es nach Ansicht des Umweltministeriums überflüssig wäre, sie in einzelnen verbindlichen Stellungnahmen zu verankern. Nach Ansicht des Umweltministeriums würde die erste geforderte Bedingung bezüglich der Nichtzulassung von Sonderstraßen, Routen für den Bauverkehr und Parkplätzen auf den betroffenen Grundstücken die Realisierung einzelner Bauwerke, die direkt auf den Flächen des VCP realisiert werden müssen, unmöglich machen. Nach Ansicht des Umweltministeriums ist der Eingriff in die geschützten Interessen von Natur und Umwelt akzeptabel und sogar marginal im Vergleich Intensität des öffentlichen Interesses an der Realisierung des KKW EDU. Das Umweltministerium kam zu dem Schluss, dass die Regionalbehörde der Region Vysočina bei der Erstellung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften vorgegangen ist und dass sich aus den Feststellungen keine Zweifel an diesem Sachverhalt ergeben. Nach Ansicht des Umweltministeriums sollten die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen daher genehmigt werden, da keine Rechtswidrigkeit oder Unregelmäßigkeit festgestellt wurde.

Neben der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch das Umweltministerium in der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen befasste sich die angefochtene verbindliche Stellungnahme auch mit dem fraglichen Bau und seiner Art. In diesem Zusammenhang erklärte die Regionalbehörde der Region Vysočina, dass es im Bereich des geplanten Bauvorhabens keine Werte des Gesundheitswesens gibt und dass sich das Bauvorhaben nur indirekt auf Werte des Gesundheitswesens auswirken wird, die mit der Wasserumwelt verbunden sind (Wasserlauf, Talaue, Teiche, Wasserreservoirs). Die potenziellen Auswirkungen bestehen in der Ableitung von aus dem Baugebiet und den Baustelleneinrichtungen, insbesondere durch episodische Erhöhungen der Abflüsse, Sedimente oder Ölauswaschungen. Um diese negativen Auswirkungen zu vermeiden, werden in den Unterlagen alternativ Beckensysteme (Regenwasser, Rückhaltung,) und örtliche Auffangvorrichtungen vorgeschlagen. Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine detaillierten Lösungen, daher werden diese Maßnahmen während des Bauverfahrens geprüft. Die Auswirkungen auf den Mohelno-Stausee durch die Einleitung von Abwasser werden minimal sein, da es in der neuen Kläranlage behandelt und über den neuen Sammler abgeleitet wird. Industrielle Abwässer werden über ein separates industrielles Abwassersystem abgeleitet. Aggressive Abwässer werden neutralisiert, ölhaltige Abwässer werden behandelt und größtenteils in der Technologie wiederverwendet. Im Mohelno-Stausee kann sich der Einfluss des wärmeren Wassers in einem lokalen Anstieg der Wassertemperatur am Auslass bemerkbar machen, der dominierende Einfluss auf die biotischen Komponenten des Stausees ist jedoch hauptsächlich auf die Wasserbewirtschaftung zurückzuführen (ständige Schwankungen des Wasserstands). Die Lösung für die Ableitung des Regenwassers aus dem Gelände nach der technischen



Die Rekultivierung wird im Rahmen einer separaten Aktion - "Biologische Rekultivierung" - eingereicht. Gleichzeitig erklärte die Regionalbehörde der Region Vysočina, dass es nicht notwendig sei, Bedingungen in die angefochtene verbindliche Stellungnahme aufzunehmen, da die bestehenden VCPs durch den Bau nicht direkt bedroht seien und der bewertete Eingriff bei Einhaltung der technischen Verfahren und der Sicherheit die ökologisch-stabilisierenden Funktionen der VCPs nicht beeinträchtigen werde.

Was die Auswirkungen auf den Landschaftscharakter betrifft, so geht aus der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme hervor, dass der Kühlturm/die Kühltürme das/die wichtigste(n) Bauwerk(e) ist/sind, das/die sich auf den Landschaftscharakter auswirkt/auswirken, und dass alle anderen Bauwerke unter dem Gesichtspunkt der Veränderung des Landschaftscharakters aufgrund ihrer Proportionen im Verhältnis zum Kühlturm unbedeutend sein werden. Die Kraftwerksbauten als Ganzes werden den Landschaftscharakter nur in der unmittelbaren Umgebung beeinträchtigen - hier ist es nach Ansicht der Regionalbehörde der Region Vysočina möglich, die Bedingungen 9 und 10 der verbindlichen UVP-Stellungnahme in die Planungsentscheidung zum Schutz des Landschaftscharakters zu übernehmen. Der Kühlturm bzw. die Kühltürme, um die es hier geht, wird bzw. werden keinen der wesentlichen Werte oder dominanten kulturhistorischen Merkmale des Landschaftscharakters berühren. Was die natürlichen Merkmale betrifft, so hält es die Regionalbehörde der Region Vysočina nicht für wesentlich, den Landschaftscharakter im Hinblick auf den formellen (hauptsächlich territorialen) zu bewerten, sondern in auf die visuellen positiven Erscheinungsformen der natürlichen Bestandteile der Landschaft. Aus Richtung der Region Vysočina konkurriert das Gebäude nicht mit einem erhöhten Gelände, die flache Holo-Ebene der südöstlichen Třebíč-Region weist keinen markanteren Hügel auf. Allerdings kollidiert das Gebäude mit den schluchtartigen Tälern der Jihlava, Oslava und möglicherweise Rokytná. Vor allem die beiden erstgenannten Täler sind ein einzigartiges Phänomen in der Landschaft der Region Mährisch-Krumau und ein einzigartiger Landschaftsabschnitt in der Tschechischen Republik. Dennoch hält die Regionalbehörde der Region Vysočina das Bauwerk für akzeptabel, insbesondere wenn es von den Tälern und exponierten Stellen der Wanderwege aus nicht sichtbar ist, mit Ausnahme einiger Aussichtspunkte am oberen Rand der Hänge und Felsen auf der linken Seite der Täler von Jihlava und Oslava. Ausnahme der Aussichtspunkte oberhalb des Nationalen Naturreservats Mohelener Schlangensteppe wird das Bauwerk kein prägendes visuelles Merkmal sein, sondern immer nur einen bestimmten Teil des einnehmen, so dass der Betrachter auch an diesen exponierten Stellen nicht mit dem Blick auf das Bauwerk konfrontiert wird, ohne sich auf das Bauwerk zu konzentrieren. Obwohl nach Ansicht der Regionalbehörde der Region Vysočina der Aspekt des harmonischen Maßstabs und der harmonischen Beziehung des Gebäudes zu anderen Objekten in der fehlen wird, führt dieser Aspekt nicht zur Rechtswidrigkeit, selbst wenn man die relativ langfristige Annahme der Kontinuität mit der bereits veränderten Landschaft (und für den Zeitraum der Koexistenz mit dem bestehenden Kraftwerk), die Möglichkeit des visuellen Ausgleichs (der auch in hohem Maße vom Willen und den Präferenzen der Anwohner abhängt) und die gesellschaftliche Bedeutung des KKW EDU-Projekts berücksichtigt. Daher hat die Regionalbehörde der Region Vysočina eine Bedingung für den Ausgleich der Auswirkungen des Kühlturms auf den Landschaftscharakter festgelegt, mit dem Ziel, die Abschirmung der Begrünung anzugehen, was vor allem vom Willen der Einwohner der aufgeführten Gemeinden und den konkreten Möglichkeiten (Flächen für die Bepflanzung, Landschaftsgestaltung usw.) abhängen kann. Für die überwiegende Mehrheit der betroffenen Siedlungen wird das Gebäude nur von einem kleinen Teil der Fahrbahn aus sichtbar sein, vor allem an Orten, an denen sich die Siedlungen allmählich entwickeln (die Dorfkern befinden sich fast ausschließlich in tief liegenden Gebieten, flachen Tälern usw.). Diese Bedingung entspricht nach Angaben der Regionalbehörde Vysočina auch der Bedingung 31 der verbindlichen UVP-Stellungnahme zum Kontakt mit den umliegenden Dörfern und der Öffentlichkeit.

Mit den ähnlich formulierten Forderungen der Děti Země Association hat sich auch das Oberste Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung Nr. 10 As 533/2021-140 vom 21. April 2022 (auf die sich auch die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 132024 bezog) befasst und sie für nicht gerechtfertigt befunden - zu den Einzelheiten siehe Absatz

1.2 oben. Die fehlende Begründung der Forderungen des Vereins "Kinder der Erde" in Bezug auf das Bauwerk "Gebäudekomplex in Nuklearanlage "Neue nukleare Quelle in der Ortschaft Dukovany"" ist umso bedeutsamer, als dieses Bauwerk (im Gegensatz zu dem in der zitierten Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts beurteilten Bauwerk) den VCP nur indirekt betrifft, da es im Bereich des geplanten Baus der Nuklearanlage keine VCPs gibt - siehe oben.



Der Vollständigkeit halber kann der ersten geforderten Bedingung, dass auf den betroffenen Flächen des VCP Sonderstraßen, Wege für den Baustellenverkehr oder Parkflächen zugelassen werden, hinzugefügt werden, dass sich aus den Unterlagen für die Erteilung der Baugenehmigung auch ergibt, dass auf dem Gebiet des VKP keine speziellen Straßen, Wege für den Baustellenverkehr oder Parkplätze für Baumaschinen und vorgesehen sind und auch keine Bautätigkeit in der Nähe des VKP geplant ist, so dass die Bauarbeiten für diese Entwicklung keine Veränderungen auf dem Gebiet des VKP, einschließlich der , zur Folge haben dürften. Was die zweite der geforderten Bedingungen anbelangt, nämlich dass die Bauarbeiten so durchgeführt werden, dass die Verschmutzung des Bodens und des Wassers mit gefährlichen Stoffen auf dem Gelände des HCP verhindert wird, so ist festzustellen, dass sie sich ganz offensichtlich auf die späteren Phasen der Projektvorbereitung des Baus bezieht, verfrüht ist und nicht im Rahmen des Planungsverfahrens behandelt werden muss (in Rahmen gemäß § 79 Abs. (1) des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) das Kernkraftwerk als Ganzes zu betrachten ist. Im Rahmen des Bauverfahrens wird der Kernanlagenstandort als Ganzes beurteilt und die Zusammensetzung, Art und Zweckbestimmung der Gebäude sowie die Rahmenbedingungen für ihre Lage in maximalen oder minimalen räumlichen Parametern und die Anbindung an die verkehrliche und technische Infrastruktur festgelegt). Die Zweckmäßigkeit dieser Anforderungen zeigt sich auch darin, dass Děti Země in anderen Einwendungen gerade diejenigen Auflagen zu streichen sucht, die sich nicht auf den Standort oder die Genehmigung des Gebäudes, sondern nur auf dessen Ausführung oder Nutzung beziehen (siehe z. B. unten, Randnummer 1.15), worauf auch die Klägerin in ihrem Vorbringen von 13.3.2024. Im Zusammenhang mit der dritten geforderten Bedingung, die die Verpflichtung zur Rückführung des Geländes in den ursprünglichen oder naturnahen Zustand betrifft, können wir auf § 86 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz des Naturerbes verweisen, der Mechanismen zur Beseitigung der Folgen möglicher unbefugter (nicht genehmigter) Eingriffe enthält, darunter die Verpflichtung zur Gewährleistung der Rückführung in den ursprünglichen Zustand. Nicht zuletzt ignorieren die Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde" die Besonderheiten des gegenständlichen Bauwerks, das im Bereich des HCP überhaupt nicht realisiert wird und auch nicht Gegenstand von Änderungen des HCP sein sollte, die später wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden müssten (siehe z.B. die dritte und vierte Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde" bezüglich der Veränderung des Gewässerbettes).

Zum Antrag des Vereins Kinder der Erde, die Bedingung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zu ändern oder aufzuheben, die die Verpflichtung der Antragstellerin betrifft, sich mindestens 3 Jahre vor schriftlich an ausgewählte Gemeinden mit einem Angebot über die Möglichkeit der Anpflanzung von Bäumen zur Abmilderung der visuellen Auswirkungen des Baus auf den intravitalen Bereich der Siedlung zu wenden, kann über den oben genannten Vergleich hinaus hinzugefügt werden, dass dieser Antrag offensichtlich auf die späteren Phasen der Projektvorbereitung des Baus gerichtet ist, verfrüht ist und im Planungsverfahren (in dessen gemäß § 79 Abs. 1 BauGB der Kernanlagenstandort als Ganzes beurteilt und die Zusammensetzung, die Art und der Zweck der Gebäude sowie die Rahmenbedingungen für die Lage der maximalen und minimalen räumlichen Parameter und die Anbindung an die verkehrstechnische Infrastruktur im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegt werden) nicht behandelt zu werden braucht. 1 des Baugesetzbuchs das Kernanlagengelände als beurteilt wird und im Rahmen dieses Verfahrens die Zusammensetzung, die Art und der Zweck der Gebäude sowie die Rahmenbedingungen für ihre Lage in maximalen oder minimalen räumlichen Parametern und die Anbindung an die verkehrliche und technische Infrastruktur festgelegt werden).

Schließlich ist hinzuzufügen, dass die Bedingungen 9, 10 und 31 der verbindlichen UVP-Stellungnahme, die auch in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme in Bezug auf den Schutz des Landschaftscharakters Bezug genommen wurde, vollständig in die Bedingungen 2.9, 2.10 und 2.31 des Tenors II. übernommen wurden. der angefochtenen Entscheidung übernommen.

Es kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Behauptungen der Vereinigung "Kinder der Erde" aus allen oben genannten Gründen unbegründet sind.

1.9 Über die verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 254/2001 Slg. über das Wassergesetz für den Bau einer Reihe von Gebäuden auf dem Gelände der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany".

Die Vereinigung "Kinder der Erde" fordert eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 13420/2021 OŽPZ 295/2021 PP-2 (in der Beschwerde der Vereinigung "Kinder der Erde" wird sie offenbar fälschlicherweise als Nr. KUJI 13420/2021 OŽPZ 1931/2020 PP-2 angegeben) vom 1. März 2021 (einschließlich der unterstützenden Stellungnahme des Flussgebiets Morava, s.p. Nr. PM-54961/2022/5203/Pav vom 13. Januar 2023)



und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und die angefochtene Entscheidung um folgende Bedingungen zu ergänzen: "2) Der Bau wird so ausgeführt, wie er in den eingereichten Unterlagen und in der detaillierten Bausituation, die Teil des Antrags ist, gezeichnet ist. 3) Die Bauarbeiten während des Baus dürfen die Abflussverhältnisse im betroffenen Gebiet nicht negativ beeinflussen. 4) Während des Baus dürfen Ufer und Sohlen der Wasserläufe über notwendigen Bauarbeiten hinaus nicht beschädigt werden, die Verschmutzung des Baches durch Bauschutt und andere wassergefährdende Stoffe. 5) Gefährliche Stoffe, leicht abwaschbares Material oder Bauschutt werden in einem Umkreis von 100 Metern um den nicht frei am Ufer gelagert. 6) Alle im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auf dem betroffenen Gebiet abgelagerten Materialien werden nach Abschluss der Bauarbeiten entfernt." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann).

Děti Země ist der Ansicht, dass die auferlegten Anforderungen inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent sind, um die Auswirkungen auf das Wasser abzumildern, und fordert daher, dass die Überprüfung ihre Stellungnahme entsprechend den oben genannten Vorschlägen ändert, um sicherzustellen, dass die Eingriffe in das Wasser wirklich angemessen und eindeutig kontrollierbar sind und eine konsequente Abmilderung der schädlichen Auswirkungen des Projekts auf das öffentliche Interesse am Schutz der Oberflächengewässer gewährleisten.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch der Vereinigung "Kinder der Erde" gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 13420/2021 OŽPZ 295/2021 PP-2 vom 1. März 2021 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Überprüfung vorgelegt. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der der Regionalbehörde der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, dem Landwirtschaftsministerium, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit weiteren Einsprüchen anderer Verbände (siehe Punkt 3 unten) und ausgewählten relevanten Dokumenten zu diesem Thema, einschließlich der Stellungnahmen der Behörde für das Einzugsgebiet der March, s.p. Nr. PM-49910/2020/5203/Pav vom 8. Februar 2021 und Nr. PM-54961/2022/5203/Pav vom 13. Januar 2023).

Das Landwirtschaftsministerium, Abteilung für Wasserwirtschaftspolitik, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZE-55027/2024-15111 vom 31. Juli 2024)**. In seiner Begründung stellte das Landwirtschaftsministerium fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme im Einklang mit den durch das Wassergesetz und seine Durchführungsbestimmungen geschützten Interessen abgegeben wurde, und hielt sie nicht für rechtswidrig. In Bezug auf die Forderungen der Kinder der Erde wies das Landwirtschaftsministerium darauf hin, dass die Einwände der Kinder der Erde im Wesentlichen mit denen identisch sind in Bezug auf die anderen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen erhoben wurden, die vom Landwirtschaftsministerium überprüft werden, und keine spezifischen Gründe enthalten, aus denen die angefochtene verbindliche Stellungnahme sachlich falsch oder rechtswidrig ist. Děti Země fordert lediglich die Hinzufügung von fünf Bedingungen zu der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme. Zu den vorgeschlagenen Auflagen hat das Landwirtschaftsministerium erklärt, dass sie alle auf die Phase der eigentlichen Genehmigung des Projekts zurückgehen und es daher keinen sachdienlichen Grund gibt, sie bereits im zu behandeln. Außerdem ergeben sich einige der beantragten Auflagen direkt aus den geltenden Rechtsvorschriften. Allein diese Tatsache zeigt, dass die von Children of the erhobenen Einwände unbegründet sind. Wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 zutreffend dargelegt hat, will Děti Země nämlich im Rahmen ihrer anderen Einwände gerade die Auflagen streichen, die sich nicht auf den Standort oder die Genehmigung des Gebäudes, sondern nur auf dessen Ausführung oder Nutzung beziehen (siehe z. B. unten, Ziffer 1.15).

Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Einzelanforderungen wies das Landwirtschaftsministerium ausdrücklich darauf hin, dass die erste und die fünfte geforderte Bedingung, dass der Bau gemäß den Zeichnungen in den eingereichten Unterlagen und in der detaillierten Situation des Baus gemäß dem Antrag ausgeführt wird und dass das gesamte abgelagerte Material nach Abschluss der Bauarbeiten entfernt wird (Anm.: als Bedingungen 2 und 6 bezeichnet), in keiner Weise mit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zusammenhängen und im Übrigen eine rechtliche Verpflichtung jedes Bauherrn darstellen. Ministerium



Die Landwirtschaft wies auch darauf hin, dass der Antrag von Děti Země Bedingung 1.1 des Erwägungsgrundes II enthalten sei. der angefochtenen Entscheidung enthalten sei (wonach das Gebäude gemäß der grafischen Anlage zur angefochtenen Entscheidung zu verorten sei, die eine Zeichnung der Baugrundstücke und die Lage des Gebäudes auf der Grundlage der Katasterkarte im geeigneten Maßstab enthalte). Hinsichtlich der zweiten und dritten geforderten Bedingung, dass die Abflussverhältnisse und die Beeinträchtigung der Ufer und Sohlen von Wasserläufen sowie die Verschmutzung des Wasserlaufs durch Bauschutt und andere gefährliche Stoffe nicht beeinträchtigt werden dürfen (Anmerkung: als Bedingungen 3 und 4 bezeichnet), erklärte das Landwirtschaftsministerium, dass sich diese Bedingungen bzw. die entsprechenden Einschränkungen für den Bauherrn direkt aus den Rechtsvorschriften (Artikel 5, Artikel 39 und Artikel 46 des Wassergesetzes und Artikel 24e des Dekrets Nr. 501/2006 Slg. Darüber hinaus sind sie nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums auch recht allgemein gehalten, da sie nicht auf ein bestimmtes Projekt ausgerichtet sind. In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme hat die Regionalbehörde der Region Vysočina dagegen eine hinreichende Bedingung aufgestellt, die der Art und den Besonderheiten des betreffenden Bauvorhabens Rechnung trägt, um die von ihr geschützten Interessen angemessen zu schützen. In Bezug auf die vierte geforderte Bedingung, dass keine gefährlichen Stoffe, leicht abwaschbares Material oder Bauabfälle frei am Ufer innerhalb von 100 m vom Rand des Wasserlaufs gelagert werden dürfen (Anmerkung: gekennzeichnet als Bedingung Nr. 5), erklärte das Landwirtschaftsministerium, dass es gemäß § 67 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes keine Bedingung für die Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material oder Bauabfällen aufstellt. Nach § 67 Absatz 2 Buchstabe b des Wassergesetzes ist die Lagerung von abwaschbarem Material, Stoffen und Gegenständen im aktiven Überschwemmungsgebiet verboten, mit der Maßgabe, dass diese Beschränkung für das aktive Überschwemmungsgebiet gilt und somit keine spezifische Grenze für den Abstand zum Rand des Wasserlaufs angegeben ist. Auch diese Bedingung ergibt sich direkt aus den Bestimmungen des Wassergesetzes und ist daher nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums unmittelbar verbindlich. Das Landwirtschaftsministerium fügte hinzu, dass, wenn eine ähnliche Bedingung außerhalb des aktiven Überschwemmungsgebiets oder an einem Wasserlauf auferlegt werden sollte, der Verwalter des einen entsprechenden Antrag stellen müsste, was er in diesem Fall jedoch nicht getan hat.

Neben der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch das Landwirtschaftsministerium in der Bestätigung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme kann hinzugefügt werden, dass sich das Regionalamt der Region Vysočina in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme mit den möglichen Auswirkungen des Baus auf die Abflussverhältnisse im betroffenen Gebiet befasst hat, auch unter Bezugnahme auf die zustimmende unterstützende Stellungnahme des Flussgebiets Morava als Beckenverwalter und auch direkter Verwalter der Wasserläufe Lipňanský potok, Skryjský potok und Heřmanický potok. Die Regionalbehörde der Region Vysočina betonte in diesem Zusammenhang, dass die Umsetzung des NJZ EDU zu einer Konsolidierung von Flächen führen wird, die derzeit landwirtschaftlich genutzt oder begrünt werden und bei denen der Regenwasserabfluss im derzeitigen Zustand erfolgt. Infolge der Zunahme neuer befestigter Flächen wird der Abfluss von Regenwasser (Oberflächenwasser) aus dem betreffenden Gebiet zunehmen. Aufgrund der vorgeschlagenen Maßnahmen wird es jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf das bestehende Entwässerungsmuster des Gebiets oder die hydrologischen Eigenschaften der Vorfluter geben. Vor der Einleitung in die Vorfluter wird das Regenwasser in Regenwasserbehältern mit Rückhalte- und Speicherfunktion (Versicherung) oder mit kombinierter Funktion und im Falle des Vorfluters Lipňanský Bach in Behältern an diesem Bach gesammelt. Durch die Umsetzung des Gebäudekomplexes im KKW EDU-Gebiet wird das derzeitige Verhältnis der Verteilung der in die einzelnen Einzugsgebiete eingeleiteten Regenwassermenge praktisch beibehalten. In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme befasste sich die Regionalbehörde der Region Vysočina auch mit der Lage des Bauwerks in Bezug auf das Überschwemmungsgebiet und betonte unter anderem, dass das Bauwerk nicht in den Überschwemmungsgebieten Q_5 , Q_{20} und Q_{100} und auch nicht Bereich möglicher Überschwemmungen im Falle eines Stauseebruchs liegt. Der Standort des KKW EDU befindet sich auf einer Hochebene, und der Oberflächenwasserabfluss wird in relativ tief liegende Wasserläufe - die Flüsse Jihlava und Rokytná - in Richtung des Kraftwerks geleitet. Eine Überflutung des KKW EDU-Geländes infolge extremer Regenfälle in der Umgebung des KKW EDU oder plötzlicher Schneeschmelze ist daher praktisch unmöglich. Der Vollständigkeit halber kann auch auf die Bedingung 4.1 des Tenors II verwiesen werden. 4.4 der angefochtenen Entscheidung verwiesen werden, wonach in der Projektdokumentation für das Bauverfahren die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse des KKW EDU, einschließlich der Bewirtschaftung von Oberflächenwasser, Grundwasser und Abwasser, gemäß zum Zeitpunkt der Erstellung der Dokumentation geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere dem Wassergesetz und der Regierungsverordnung zur Durchführung der Bestimmungen des § 38 des Wassergesetzes, detailliert behandelt werden sollten. Diese Bedingung wurde wortwörtlich aus der angefochtenen



Es ist daher offensichtlich, dass die Frage der Entwässerungsbedingungen erst in den Projektunterlagen für das Baugenehmigungsverfahren behandelt wird (wenn die spezifischen Parameter des betreffenden Bauwerks bekannt sind).

In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme wird dann bewertet, dass der Bau den chemischen Zustand und den ökologischen Zustand/Potenzial der betroffenen Wasserkörper und den chemischen Zustand und den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper nicht verschlechtern und damit die Erreichung ihres guten Zustands/Potenzials verhindern wird, und dass gleichzeitig der Bau aufgrund seiner Art, seines Umfangs und seiner Auswirkungen den Zustand des Wasserkörpers nicht beeinträchtigen wird. In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen, der Stellungnahme des Flussgebietsverwalters und Gesamtcharakters des Projekts gemäß den eingereichten Projektunterlagen hält es die Regionalbehörde Vysočina nicht für möglich, dass die Durchführung des Bauvorhabens das Erreichen des guten Zustands oder des guten ökologischen Potenzials des betreffenden in Zukunft verhindern würde. Es ist daher klar, dass die Regionalbehörde Vysočina die möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Abflussverhältnisse in dem betroffenen Gebiet berücksichtigt und die Auflage zu deren Schutz erteilt hat.

In Bezug auf die dritte und vierte Bedingung von Děti Země, dass keine Beschädigung der Ufer und Sohlen von Wasserläufen und keine Verschmutzung des Wasserlaufs durch Bauabfälle und andere gefährliche Stoffe sowie keine freie Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbaren Materialien oder Bauabfällen innerhalb von 100 m vom Rand des Wasserlaufs erfolgen darf (Anmerkung: als Bedingung 4 und 5 bezeichnet), kann auch auf die Bedingung 30 verwiesen werden (g) der verbindlichen UVP-Stellungnahme, die in die Bedingung 2.30 g) des Erwägungsgrundes II übernommen wurde. der angefochtenen Entscheidung übernommen wurde, mit sich diese Anforderungen teilweise überschneiden (die fragliche Bedingung verlangt die Aufstellung von Grundsätzen für die Bauorganisation, die Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelastigung während der Bauphase und die Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser auch die Erstellung eines Notfallplans im Sinne des Wassergesetzes vorsehen, dessen Inhalt allen Bauarbeitern mitgeteilt wird).

Hinsichtlich der vierten Auflage, dass in einem Umkreis von 100 m vom Gewässerrand keine freie Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material oder Bauschutt am Ufer erfolgen darf (Anm.: als Auflage 5 gekennzeichnet), kann auch der Stellungnahme des Antragstellers vom 13.12.2006 gefolgt werden. 3. 2024, dass Děti Země diese Auflage überhaupt nicht rechtfertigt (abgesehen von allgemeinen Behauptungen über den Schutz des öffentlichen Interesses am Schutz von) und übersieht, dass bei einem Verbot der Lagerung von Material innerhalb von 100 m (d.h. Dies würde jedoch zu einer Vergrößerung der betroffenen Flächen, der Intensität des Bauverkehrs und damit letztlich zu einer Erhöhung der führen. In Bezug auf die vierte Bedingung (siehe) und die fünfte Bedingung, die als Auflage 6 bezeichnet wird (alle Materialien müssen nach Abschluss der Arbeiten entfernt werden), ist außerdem anzumerken, dass angesichts der Art des Bauvorhabens und seiner Lage auf dem Gelände und der Entfernung zu Wasserläufen nicht vorgesehen ist, dass Materialien überhaupt in der Nähe von Wasserläufen gelagert werden (siehe Darstellung des Antragstellers vom 13.3.2024).

Daraus lässt sich schließen, dass die Forderungen von Děti Země verfrüht, überflüssig (wenn sie sich aus Rechtsvorschriften ergeben oder bereits teilweise in der angefochtenen Entscheidung enthalten sind) und unlogisch sind, da sie die besonderen Merkmale des Gebäudes außer Acht lassen.

1.10 Über die verbindliche Stellungnahme des Umweltministeriums gemäß dem Gesetz Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des ursprünglichen Landwirtschaftsfonds für den Bau des "Gebäudekomplexes auf dem Gebiet der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany".

Die Vereinigung "Kinder der Erde" fordert eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für MZP/2021/560/163 vom . April 2021



und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und die angefochtene Entscheidung um die folgende Bedingung zu ergänzen: :

"8) Die Durchführung des Projekts wird Organisation der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht stören und ihre Zugänglichkeit nicht einschränken. Im Falle negativer Auswirkungen auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und die landwirtschaftlichen Wege wird unverzüglich ein angemessener Ausgleich geleistet." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann).

Děti Země ist der Ansicht, dass die vom Umweltministerium auferlegten Anforderungen inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent sind, um die Eingriffe in den landwirtschaftlichen Bodenfonds abzumildern, und fordert daher, dass bei der Überarbeitung dieser verbindlichen Stellungnahme der Wortlaut entsprechend dem oben genannten Vorschlag geändert wird, wodurch gewährleistet wird, dass die Eingriffe wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sind und auch die Eingriffe im öffentlichen Interesse zum Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds konsequent abgemildert und ausgeglichen werden.

Abrechnung:

Da sich dieser Einwand des Vereins Děti Země gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des , Abteilung Staatsverwaltung VII, Nr. MZP/2021/560/163 vom

Am 27.4.2021 wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Umweltministerium übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Umweltminister, gemäß Artikel 149 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs zur vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu der betreffenden Frage).

Der Umweltminister hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung überprüft und auf der Grundlage dieser Überprüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Umweltministeriums bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZP/2024/290/718 vom . Juli 2024)**. In seiner Begründung führte der Umweltminister aus, dass auf der der von Děti Země vorgebrachten Einwände keine Gründe für eine Änderung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme gefunden worden seien. Der Umweltminister wies auch darauf hin, dass der einzige Einwand von Děti Země darin bestand, die Bedingungen der verbindlichen Stellungnahme um die Auflage zu ergänzen, die Organisation der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht zu stören. Der betonte, dass er diesen Antrag der Kinder der Erde für überflüssig halte, da die darin formulierten Verpflichtungen für den Antragsteller in § 4 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg, über den Schutz des landwirtschaftlichen Heimatfonds in seiner geänderten Fassung (nachstehend "Gesetz über den Schutz des landwirtschaftlichen Heimatfonds" genannt), in dem die Verpflichtung festgelegt ist, die Beeinträchtigung der Organisation des landwirtschaftlichen Bodenfonds und des Netzes der landwirtschaftlichen Wege auf ein Mindestmaß zu beschränken (mit Wirkung vom 1. Juli 2024 ist dies § 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über den Schutz des landwirtschaftlichen Heimatfonds).

Über die oben erwähnte Erledigung der Einwände durch den Umweltminister in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens hinaus kann hinzugefügt werden, dass aus der Dokumentation für die Ausstellung des Planungsbeschlusses und dem Inhalt des angefochtenen verbindlichen Gutachtens selbst (einschließlich der Anhänge) hervorgeht, dass im Rahmen dieses Bauvorhabens die landwirtschaftlichen Flächen auf der Baustelle aus dem Fonds für landwirtschaftliche Flächen herausgenommen werden, ohne die Organisation der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu stören und ihre Zugänglichkeit einzuschränken, und dass im Bereich der Baustelleneinrichtungen vorübergehend ein Netz von gewidmeten eingerichtet wird, das den Zugang zu allen Grundstücken ausländischer Eigentümer gewährleistet, die im Bereich der Baustelleneinrichtungen des NJZ EDU während des Betriebs des NJZ EDU verbleiben. Dieses Netz gewidmeter Straßen wird sich innerhalb der "Gewidmeten Straßen für den Zugang zu Grundstücken Dritter auf dem Gelände des KKW EDU" befinden und entspricht der Bedingung Nr. 4 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme in Bezug auf vorübergehende Eingriffe, die in die Bedingung Nr. 7.4 von Erwägungsgrund XI übernommen wurde. *Im Falle einer Beschädigung der landwirtschaftlichen Wege oder der Unzugänglichkeit der landwirtschaftlichen Flächen hat er auf eigene Kosten Ersatzwege Ersatzzufahrten zu diesen Flächen zu schaffen*" (Einzelheiten siehe Ziffer 1.65 unten). Dieselbe Bedingung wurde auch in die Bedingung 6.11 des Tenors II. der angefochtenen Entscheidung in Bezug auf



das bewertete Bauwerk "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"". Somit ist die von Děti Země geforderte Bedingung über die rechtlichen Anforderungen hinaus bereits in den Bestimmungen der angefochtenen Entscheidung enthalten.

Der Vollständigkeit halber sei noch hinzugefügt, dass die Einwendungen des Vereins Kinder der Erde in keiner Weise darlegen und aufzeigen, inwiefern die Frage der Gestaltung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und des Zugangs zu ihnen die von diesem Verein geschützten öffentlichen Interessen im Sinne des § 89 Abs. 1 des Gesetzes berühren sollte. 4 des Baugesetzes (wonach eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift ist, im Planungsverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann, als das öffentliche Interesse, das sie nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das zu prüfende Vorhaben berührt wird).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung von Děti Země unbegründet ist.
und überflüssig, wenn sie sich aus den ergeben.

1.11 Über die verbindliche Stellungnahme der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava gemäß dem Gesetz Nr. 258/2000 Slg. über den Schutz der öffentlichen Gesundheit für den Bau "Gebäudekomplex auf dem Gelände der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"".

Die Vereinigung "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/25439/2020/JI/HOK/Sme vom 18. Dezember 2020 und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und die angefochtene Entscheidung um die folgenden Bedingungen zu ergänzen:

"1) Vor der Einreichung eines Antrags auf Baugenehmigung ist eine aktuelle und detaillierte Lärmstudie Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen vorzulegen, wenn bei der Verwirklichung des Vorhabens und seinem Betrieb durch Messungen festgestellt wird, dass die Grenzwerte für die Lärmintensität überschritten werden können oder die Gefahr einer Überschreitung ernsthaft gegeben ist.

2) Vor Einreichung des Antrags auf Baugenehmigung sind detaillierte Projektunterlagen vorzulegen, die den Zeitplan für die Bauarbeiten, die Organisation der Bauarbeiten im auf Verkehrswege, Umleitungsstrecken, Sperrungen, Umzäunungen usw., einschließlich der Möglichkeit der Zufahrt oder Durchfahrt von Brandschutzfahrzeugen, enthalten." (Die Formulierung ist als Vorschlag zu verstehen, so dass sie rechtlich und faktisch modifiziert werden kann).

Der Verein Děti Země erklärt, dass es aufgrund seiner Erfahrungen mit der Ansiedlung (und Genehmigung) einer Reihe von (Verkehrs-)Bauwerken wünschenswert ist, dass die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava über eine aktuelle und fachlich hochwertige Dokumentation verfügt, einschließlich einer Dokumentation, aus der hervorgeht, wo die Gefahr einer Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte besteht und ob solche technischen oder organisatorischen Maßnahmen tatsächlich geplant sind, um die Einhaltung dieser Grenzwerte auf überzeugende Weise zu gewährleisten. Děti Země, dass es ohne diese Anforderungen keine Abmilderung der Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit während des Baus und des Betriebs des Projekts geben wird, und fordert daher, dass bei der Überarbeitung dieser verbindlichen Stellungnahme der verfügende Teil der Stellungnahme entsprechend den oben genannten Vorschlägen geändert wird, wodurch sichergestellt wird, dass die Eingriffe wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sind und auch die Auswirkungen auf das öffentliche Interesse am Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere vor übermäßiger Lärmintensität, konsequent abgemildert werden.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Děti Země gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/25439/2020/JI/HOK/Sme vom

Am 18.12.2020 wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava übergeordneten Verwaltungsbehörde, d. h. dem Gesundheitsministerium, gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten einschlägigen Dokumenten).



Das Gesundheitsministerium, Abteilung für den Schutz der öffentlichen Gesundheit, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZDR 12819/2024-8/OVZ vom 5. Juni 2024)**. In der Begründung befasste sich das Gesundheitsministerium zunächst ausführlich mit den einzelnen Teilen und Merkmalen des gegenständlichen Bauwerks und kam zu demselben Schluss wie die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava, d.h. dass die Bewertung der Auswirkungen des Lärms aus den Bautätigkeiten auf geschützte Gebiete und der Auswirkungen des Lärms aus dem Betrieb im Rahmen der UVP-Dokumentation durchgeführt wurde, wonach es zu keiner Überschreitung der hygienischen Grenzwerte kommen wird, und es zu keiner Überschreitung des hygienischen Grenzwerts für Vibrationen in der unmittelbaren Nähe der bestehenden EDU 1-4 kommen wird.

Das Gesundheitsministerium teilte ferner mit, dass die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Grundlage ihrer Bewertung der Unterlagen für den Planfeststellungsbeschluss zu dem Schluss gekommen ist, dass der Bau nicht im Widerspruch zu den von der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava geschützten Interessen steht (insbesondere zu den Anforderungen des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg.). Die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava hat die Frage des möglichen Lärms durch die Bautätigkeit sowie des Lärms und der Erschütterungen durch den Betrieb des Bauwerks unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Planung und der technischen Parameter des Bauwerks (einschließlich des erwarteten Lärmpegels durch die Bautätigkeit und der Schalleistung der stationären Quellen) bewertet. In Zusammenhang betonte sie, dass die Bewertung des Bau- und Betriebslärms im Rahmen der UVP-Dokumentation durchgeführt wurde und dass aus dieser Bewertung eindeutig hervorgeht, dass es zu keiner Tageszeit zwischen 6 und 22 Uhr zu einer Überschreitung der Lärmgrenzwerte in Bezug auf die groben Bodenarbeiten oder die Bautätigkeit selbst kommen wird und dass die Einhaltung der Lärmgrenzwerte auch während der Nachtstunden zuverlässig abgeleitet werden kann. Die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava kam zu ähnlichen Schlussfolgerungen in Bezug auf mögliche Vibrationen durch den Betrieb, die auf dem derzeitigen Niveau beibehalten werden sollten, wobei alle geltenden Grenzwerte mit einer erheblichen (mehr als eine Größenordnung) Marge eingehalten werden. Die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava stimmte daraufhin dem Bau unter der Bedingung zu, dass die Projektdokumentation für das Baugenehmigungsverfahren eine aktualisierte Studie über die Lärmbelastung durch den Bau und den Betrieb des KKW EDU enthalten wird, die auf der spezifischen Projektlösung basiert und auf der Grundlage des Bauorganisationsplans erstellt wird. In diesem Zusammenhang betonte das Gesundheitsministerium, dass die oben genannten Schlussfolgerungen der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava logisch, korrekt, fundiert und ordnungsgemäß begründet erscheinen. Darüber hinaus wies das Gesundheitsministerium darauf hin, dass die Vereinigung "Kinder der Erde" in ihrem Einspruch keine Einwände gegen die Schlussfolgerungen der Regionalen Sanitätsstation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erhoben hat.

Zu den beiden Forderungen der Děti Země Association, dass vor der Beantragung einer Baugenehmigung eine aktuelle und detaillierte Lärmstudie mit Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen vorzulegen ist und eine detaillierte Projektdokumentation für das Baugenehmigungsverfahren, die einen Zeitplan für die Bauarbeiten enthält, stellt das Gesundheitsministerium fest, dass diese Forderungen bereits durch die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme genannten Bedingungen im Wesentlichen erfüllt sind: *"1. Die Projektdokumentation für das Baugenehmigungsverfahren muss eine aktualisierte Lärmstudie aus dem Betrieb der EDU NICU enthalten, die auf der spezifischen Konstruktionslösung gemäß dem ausgewählten Auftragnehmer basiert. Die Projektdokumentation für das Bauverfahren wird eine aktualisierte Lärmstudie über die Bautätigkeit enthalten, die auf der Grundlage des Bauorganisationsplans des NJZ EDU erstellt wird."* Der konkrete Vorschlag von Lärmschutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch), die zur Beseitigung von möglichem übermäßigem Lärm aus Bau und Betrieb führen, liegt also vollständig in der Zuständigkeit des Bauherrn und der Regionalen Hygienestation mit Sitz in Jihlava (die den eingereichten Vorschlag nur in Form einer Lärmstudie bewerten wird). Der Vollständigkeit halber kann in diesem Zusammenhang hinzugefügt werden, dass die Bedingungen der angefochtenen



der oben erwähnten verbindlichen Stellungnahme des Gesundheitsministeriums wurden als Bedingungen 7.1 und 7.2 des Tenors II. der angefochtenen Entscheidung übernommen.

Das Gesundheitsministerium hält die Forderung des Vereins Děti Země, bereits in der Phase des Planungsverfahrens eine detaillierte Projektdokumentation für das Baugenehmigungsverfahren vorzulegen, die einen Zeitplan für die Bauarbeiten würde, für ungerechtfertigt und verfrüht, da die Anforderungen an die Projektdokumentation durch die einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt sind und ihre Erfüllung im Ermessen und in der Zuständigkeit der Baubehörde bzw. der betroffenen Behörden in der jeweiligen Phase des Genehmigungsverfahrens (d. h. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens) liegt. Diesbezüglich kann auf den Anhang 12 der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Baudokumentation in ihrer geänderten Fassung verwiesen werden (siehe insbesondere Kapitel B.8 (Grundsätze der Bauorganisation) des zusammenfassenden technischen Berichts und Kapitel C.3 (Zeichnung der Koordinationssituation) der Situationszeichnungen) und ebenso auf die Anhänge 1, 2, 3 und 4 der neuen Verordnung Nr. 131/2024 Slg. über die Baudokumentation (siehe insbesondere Kapitel B.10 (Grundsätze der Bauorganisation) des zusammenfassenden technischen Berichts und Kapitel C.3 (Zeichnung der Koordinationssituation) der Situationszeichnungen).

Das Gesundheitsministerium kam dann zu dem Schluss, dass die Tatsache, dass diese Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde" nicht in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme enthalten war, nicht als Mangel oder Grund für die Rechtswidrigkeit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme angesehen werden kann. Das Gesundheitsministerium stellte daher zusammenfassend fest, dass die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava in dem betreffenden Fall korrekt gehandelt hatte und mit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme einverstanden war.

In Bezug auf die erste Forderung der Vereinigung Děti Země, dass vor der Einreichung des Antrags auf eine aktuelle und detaillierte Lärmstudie Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen vorgelegt wird, kann auch auf die Bedingungen 25, 26, 30 und 44 der verbindlichen UVP-Stellungnahme verwiesen werden, die in die Bedingungen 2.25, 2.26, 2.30 und 2.44 der Erwägung II. übernommen wurden. der angefochtenen Entscheidung übernommen wurden.

Der Vollständigkeit halber kann hinzugefügt werden, dass die Einwendungen des Vereins Kinder der Erde nicht darlegen und nicht aufzeigen, inwiefern gerade die Frage des Zeitplans der Bauarbeiten die von diesem Verein geschützten öffentlichen Belange im Sinne des § 89 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (wonach eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift ist, im Planverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann, als das öffentliche Interesse, dessen Schutz sie nach der besonderen Rechtsvorschrift berührt, durch das in Rede stehende Vorhaben berührt wird) beeinträchtigt soll.

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass die Forderungen der Děti Země Association eindeutig überflüssig, verfrüht und unlogisch sind.

1.12 Über die verbindliche Stellungnahme des Ministeriums gemäß dem Gesetz Nr. 458/2000 Z.z., dem Energiegesetz zum Bau von

"Gebäudekomplex auf dem Gelände der Nuklearanlage "Neue Nuklearquelle in der Ortschaft Dukovany""

Die Děti Země Association bittet um eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Umweltministeriums Nr. MPO 657821/2020 vom 11. Dezember 2020, in der das Ministerium die folgende Bedingung gestellt hat:

"Die Auslegungsdokumentation für die Baugenehmigung wird sicherstellen, dass die Durchführung des Baus den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränkt, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der nuklearen Ausrüstung und des Kernmaterials nicht beeinträchtigt und die Bewältigung eines Strahlungsnotfalls gewährleistet." Nach Ansicht der Vereinigung "Děti Země" ist die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Anforderung zu allgemein (eine Phrase), so dass sie spezifiziert werden muss (oder eine größere Anzahl von Anforderungen auferlegt werden muss). Gleichzeitig muss sie auf eine bestimmte Art und Weise durchsetzbar und überprüfbar sein (durch die Auferlegung einiger klarer Maßnahmen und innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens oder bestimmter Zeiträumen).

Die Děti Země Association ist der Ansicht, dass die vom Ministerium auferlegte Anforderung sachlich und verfahrenstechnisch ist,

fordert daher, dass im Rahmen der Überprüfung dieser verbindlichen Stellungnahme der verfügende Teil wie oben beschrieben geändert wird



der oben beschriebenen Einwände, um sicherzustellen, dass die Unterlagen für die Baugenehmigung eindeutig und konkret die erforderlichen Maßnahmen gegen Risiken für den Betrieb des Kernkraftwerks Dukovany, einschließlich Unfällen während des Baus und des Betriebs des betreffenden Projekts, enthalten, so dass die auferlegte Anforderung geändert oder zusätzliche Anforderungen auferlegt werden, die eindeutig überprüfbar und vor allem innerhalb eines bestimmten Zeitraums durchsetzbar sind.

Abrechnung:

Da sich der Einspruch der Vereinigung Děti Země gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel Nr. 657821/2020 vom 11. Dezember richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Ministerium übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Minister für Industrie und Handel, gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensvorschrift zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten im Zusammenhang mit der fraglichen Frage).

Der Minister für Industrie und Handel hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensvorschrift geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Ministeriums bestätigt (siehe Bestätigung verbindlicher Stellungnahmen Nr. MPO 85476/2024/01000 vom 12. September 2024)**. In seiner Begründung führte der Minister für Industrie und Handel in Bezug auf den Antrag der Vereinigung "Děti Země" aus, dass die vom Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Bedingung völlig ausreichend und durchsetzbar formuliert sei und dem Gegenstand des Planungsverfahrens und den im Rahmen desselben berücksichtigten Aspekten entspreche. Sie bezweckt die Sicherung des Betriebs des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany EDU 1-4, und diese Frage ist erst in der Projektdokumentation für die Baugenehmigung detailliert zu regeln (was das Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ebenfalls feststellte). Die Einhaltung der fraglichen Bedingung, die in den Bedingungen der angefochtenen Entscheidung enthalten ist, und die Angemessenheit der vorgeschlagenen Lösung (die den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränken, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der Kernanlagen und des Kernmaterials nicht beeinträchtigen und die Bewältigung eines gewährleisten soll, und auch in hohem Maße von der Wahl des Auftragnehmers und der spezifischen Technologie abhängt), wird dann nach Angaben des Ministers für Industrie und Handel von zuständigen Baubehörde und anderen zuständigen Verwaltungsbehörden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (oder in anderen Verfahren im Anschluss an das Planungsverfahren) geprüft. Die betreffende Bedingung ist hinreichend konkret und kann in späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens durchgesetzt werden.

Darüber hinaus ist nach Ansicht des Ministers für Industrie und Handel die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", die betreffende Bedingung zu präzisieren, auch im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Planungsverfahrens nicht gerechtfertigt, da die weitere Präzisierung der diesbezüglichen Bedingungen möglicherweise Gegenstand späterer Projektphasen sein wird. Aus diesem Grund erscheint es nach Ansicht des Ministers für Industrie und Handel nicht angebracht, die Bedingung in irgendeiner Weise zu ergänzen oder zu verfeinern (und Děti Země selbst schlägt keine spezifische Formulierung vor).

Der Minister für Industrie und Handel betonte in seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen ferner, dass das fragliche Bauwerk, das unter anderem das Reaktorgebäude und andere Gebäude auf dem Gelände der Bau- und Baustelleneinrichtung umfasst, in späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens in Abhängigkeit von der Wahl des Auftragnehmers und der spezifischen Technologie (siehe oben) eingehend geprüft werden wird. Er betonte ferner, dass für dieses wichtige Bauwerk im Rahmen des Planungsverfahrens nur die groben Parameter des Projekts festgelegt werden, da seine konkrete Ausgestaltung (die für die Gewährleistung der Kompatibilität mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany und die Aufrechterhaltung seines derzeitigen Sicherheitsniveaus von entscheidender Bedeutung ist) von der gewählten technischen Lösung abhängt, die erst nach der Auswahl des entsprechenden Auftragnehmers festgelegt wird. Es wäre daher verfrüht und nicht zweckmäßig, im Rahmen der durch das Gesetz Nr. 458/2000 Slg. geschützten Interessen in der Phase des Planungsverfahrens genauere Bedingungen festzulegen.



Der Minister für Industrie und Handel erklärte weiter, dass die Gründe, die dem Inhalt des verbindlichen Teils der verbindlichen Stellungnahme zugrunde liegen, die Gründe für ihre Ausstellung und die Erwägungen, die das Ministerium bei seiner Beurteilung geleitet haben, einschließlich der Gründe für die Auferlegung einer Bedingung, die darauf abzielt, den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany, das sich auf demselben Gelände wie das KKW-Projekt EDU befindet, sicherzustellen, aus der Begründung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ersichtlich sind. Abschließend fasste der Minister für Industrie und Handel zusammen, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen des § 149 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrensordnung entspricht, nachvollziehbar, korrekt und überprüfbar ist und vom Ministerium gemäß § 16 Absatz x des Gesetzes Nr. 458/2000 Slg, in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung, und wurde daher in Übereinstimmung mit dem Gesetz und im Rahmen der gesetzlich übertragenen Befugnisse erlassen.

Die oben genannten Schlussfolgerungen und die Erledigung der Einwände der Vereinigung "Kinder der Erde", die in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens enthalten sind, sind ziemlich erschöpfend, und es kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde" nicht gerechtfertigt ist.

1.13 Zur verbindlichen Stellungnahme des Stadtamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, gemäß Gesetz Nr. 183/2006 Slg., Baugesetz für den Bau "Gebäudekomplex im Bereich des Kernkraftwerkes "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany""

Der Verein Kinder der Erde beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Stadtamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 86430/20 - SPIS 1498/2021/HaD vom 26. Februar 2021 über die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem Regionalen Entwicklungsplan der Tschechischen Republik, der ZÚR und den Raumplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany.

Der Verein Kinder der Erde verweist auf seine Erfahrungen mit der Platzierung einer Reihe von (Verkehrs-)Gebäuden und argumentiert, dass die fragliche verbindliche Stellungnahme nicht als korrekt und rechtmäßig angesehen werden kann, weil die Bewertung der Konformität des Gebäudes mit der PÚR der Tschechischen Republik, der ZÚR und den Raumordnungsplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany sowie mit den Zielen und Aufgaben der Raumplanung nur formal ist, oder vielmehr, dass die Bewertung der Ziele und Aufgaben der im Wesentlichen aufgegeben wurde. Nach Ansicht des Vereins Děti Země ist auch nicht klar, auf der Grundlage welcher konkreten Dokumente diese Bewertung der Ziele und Aufgaben der Raumplanung vorgenommen wurde. Ein weiterer Mangel der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ist das Fehlen einer näheren Begründung, was sie unanfechtbar macht.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 86430/20 - SPIS 1498/2021/HaD vom 26. Februar 2021 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches (Vysočina) zur Überprüfung vorgelegt. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches der dem Gemeindeamt von Třebíč übergeordneten Verwaltungsbehörde, dem Regionalamt der Region Vysočina, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu diesem Thema, einschließlich der Mitteilung des Gemeindeamtes von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 75442/22 - SPIS 1498/2021/HaD vom 19. Oktober 2022 und ORÚP 2699/23 - SPIS 1498/2021/HaD vom 26. Januar 2023).

Das Bezirksamt des Bezirks Vysočina, Abteilung für Raumplanung und Bauordnung, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsgesetzbuchs geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Gemeindeamtes Třebíč bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI 71094/2024, Aktenzeichen OUP 206/2024 - 22 vom 6. September 2024)**. In einer sehr ausführlichen Begründung befasste sich das Bezirksamt von Vysočina zunächst ausführlich mit der Bewertung der Konformität des Baus mit der PÚR der Tschechischen Republik und der Raumordnungsdokumentation sowie im Hinblick auf Anwendung der Ziele und Aufgaben der Raumordnung durch das Stadtamt von Třebíč. Die Regionalbehörde Region Vysočina stimmte der Bewertung des Bauwerks hinsichtlich seiner Übereinstimmung der PÚR der Tschechischen Republik durch das Gemeindeamt von Třebíč zu. In der Folge führte sie selbst Folgendes durch



ihre eigene Bewertung, in der sie betonte, dass das Gebäude eines der Teilgebäude, wenn auch ein Schlüsselgebäude, des NPPF-EDU-Projekts ist und dass die Bewertung des Gebäudes nicht die Gesamtheit berücksichtigen kann, die es letztendlich bilden wird. Nach Angaben der Regionalbehörde der Region Vysočina steht das Bauwerk im Einklang mit den nationalen Prioritäten der Raumplanung zur Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung des Gebiets, wie sie in der PÚR der Tschechischen Republik festgelegt sind, da es Teil der Entwicklung des zivilisatorischen Werts ist, d. h. Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany, und es sich an einem Standort befinden wird, der den Charakter der Landschaft am wenigsten beeinträchtigt (das Projekt NJZ EDU wird im Zusammenhang mit dem bestehenden Standort des Kernkraftwerks Dukovany umgesetzt). Das Bauvorhaben bezieht sich auf die Errichtung einer Reihe von Gebäuden zum Zweck der Realisierung des eigenen Kraftwerks des NJZ EDU mit einer elektrischen Leistung von 2400 MW, und daher wird die in Artikel (142) des PÚR der Tschechischen Republik festgelegte Aufgabe der Raumplanung in Bezug auf das Gebiet für die Erweiterung des Dukovany, einschließlich der Korridore für die Strom- und Wärmeabgabe und der erforderlichen Infrastruktur (die in der ZÚR definiert und spezifiziert ist) erfüllt werden. Der Bau steht nicht im Widerspruch zu den Entwicklungsplänen E12 und E20. Die Regionalbehörde Vysočina bestätigte außerdem, dass der Bau mit den Aktualisierungen des tschechischen Nationalen Entwicklungsplans (einschließlich der Frage des potenziellen Dürreerisikos in dem betreffenden spezifischen Gebiet SOB9) im Einklang steht.

Ebenso stimmte die Regionalverwaltung Vysočina Stadtverwaltung Třebíč überein, dass der Bau mit der ZÚR übereinstimmt. Die Regionalverwaltung Vysočina bewertete, dass der Bau die Umsetzung der öffentlich nützlichen Verkehrs- und technischen Infrastruktur in den Korridoren DK11, E04 und H01 nicht verhindern oder behindern wird. Darüber hinaus bewertete die Regionalbehörde Vysočina die Grundsätze für die Lenkung der räumlichen Entwicklung und die Entscheidungsfindung in Bezug auf Veränderungen im Gebiet und Aufgaben der Raumplanung, die für das Gebiet der Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany festgelegt wurden, und stellte fest, dass der Bau eine Reihe von Gebäuden platziert, deren Zweck die Errichtung einer Stromerzeugungsanlage (Kernkraftwerk) ist, und dass die ZÚR das Thema Planungsgebiet für diesen Zweck definiert. Der Bau wird die zivilisatorischen Werte der Region Vysočina, zu denen ausgewählte Elemente der Energieinfrastruktur - das Kernkraftwerk Dukovany - gehören, in keiner Weise gefährden, da der Bau im Gegenteil dessen Ausbau unterstützen wird. Nach Angaben der Regionalbehörde Vysočina wird die Erweiterung der bestehenden kerntechnischen Anlage die negativen Auswirkungen auf die Landschaft nicht wesentlich verstärken, da die Errichtung des EDU-KKW-Komplexes in direkter Verbindung mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany wesentlich geringere Auswirkungen auf die Landschaft haben wird als der Bau des EDU-KKW an einem neuen Standort, wo es zu einer weiteren absoluten Dominante in dem Gebiet werden würde. Darüber hinaus liegt das Gesamtgebiet für die Erweiterung des KKW Dukovany in einer Landschaft mit einem angenommenen höheren Urbanisierungsgrad, deren Hauptziel die Nutzung für lokale und überlokale wirtschaftliche Aktivitäten ist und die voraussichtlich weitgehend bebaut sein wird. Auf der konzeptionellen Ebene wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die Ansiedlung der KKW-EDU in der Nähe des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany minimiert, was die effektive Nutzung der bestehenden Transport- und technischen Infrastruktur des Kernkraftwerks Dukovany ermöglicht.

Das Regionalamt der Region Vysočina hat die Schlußfolgerungen des Gemeindeamtes von Třebíč in Bezug auf die Flächennutzungspläne der Gemeinden Dukovany, Rouchovany und Slavětice nachträglich insofern leicht verfeinert, als diese Flächennutzungspläne vor der Aktualisierung Nr. 4 der ZÚR in Kraft getreten sind und keine Änderungen enthalten, die sich auf den Bau auswirken. Daher wurden die in der Aktualisierung Nr. 4 der ZÚR enthaltenen Aufgaben nicht erfüllt. Daher ist es unter Bezugnahme auf § 54 Absatz 6 des Baugesetzes nicht möglich, nach den Teilen des Flächennutzungsplans zu entscheiden, die im zu den von der Region herausgegebenen Flächennutzungsunterlagen stehen, und die Konformität des Gebäudes wird nur mit der PÚR der Tschechischen Republik, der ZÚR, den Zielen und Aufgaben der Raumplanung und der bewertet. Aus diesem Grund ist die Regionalbehörde der Region Vysočina, dass das Bauwerk nicht im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinden Dukovany, Rouchovany und Slavětice geprüft werden wird.

Das Regionalamt der Region Vysočina stimmte auch mit der Stellungnahme des Gemeindeamtes von Třebíč überein, was die Übereinstimmung des Baus mit den in den §§ 18 und 19 des Baugesetzes festgelegten Zielen und Aufgaben der Raumplanung betrifft, und führte in diesem Zusammenhang auch eine eigene detaillierte Bewertung der Übereinstimmung des Baus (und des gesamten Plans des NJZ EDU) mit ausgewählten Bestimmungen des Baugesetzes durch. Das Kernkraftwerk Dukovany ist ein wichtiger Stromerzeuger

Das Kernkraftwerk Dukovany ist ein Kernkraftwerk von nationaler Bedeutung, und sein Ausbau entspricht dem langfristigen strategischen nationalen Ziel - dem Übergang zu einer umweltfreundlicheren Stromerzeugung bei gleichzeitiger Steigerung der Stromerzeugung, weshalb der Ausbau des Kernkraftwerks Dukovany Teil des PÚR ČR und ZÚR ist. Auf der Grundlage der Bewertung der technischen und verkehrstechnischen Bedingungen für den Bau, des Charakters des Territoriums und der Möglichkeiten der Nutzung bzw. Einschränkung der natürlichen Gegebenheiten des Territoriums wurde das geeignetste Gebiet für die Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany im ZÚR vorgeschlagen, das die zivilisatorischen Werte der Region entwickelt und gleichzeitig den geringstmöglichen Eingriff in das unbebaute Gebiet mit der maximal möglichen Nutzung der bestehenden verkehrstechnischen Infrastruktur darstellt (siehe Seite 5.2). 11 - 12 der Bestätigung des verbindlichen Gutachtens, wo das Bezirksamt Vysočina ausführlich auf die einzelnen Bestimmungen des eingeht). Die Bauobjekte des gegenständlichen Gebäudes werden architektonisch einfach sein, mit normalen geometrischen Formen. Die Form und Größe dieser Gebäude basieren auf den technologischen Anforderungen zur Optimierung des Betriebs. Das architektonische Konzept dieser Gebäude ähnelt dem des benachbarten Kernkraftwerks Dukovany, so dass es zu keiner wesentlichen ästhetischen Beeinträchtigung der Umgebung kommen wird. Das Regionalamt der Region Vysočina hat auch die Bewertung der Zulässigkeit des Baus im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit der Landschaftsstudie des SO ORP Třebíč für ausreichend befunden, und dem Regionalamt der Region Vysočina zufolge ist der Standort des KKW EDU-Projekts im Hinblick auf die Grenzen des Standorts, die bestehende Infrastruktur in der Umgebung, die bebaute Fläche der Gemeinde und den Landschaftscharakter in Bezug auf die einzelnen Verbindungen optimal.

In Bezug auf den Antrag der Vereinigung "Kinder der Erde" wies die Regionalbehörde der Region Vysočina zunächst auf eine Ungenauigkeit in diesem Antrag hin, da in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme unter anderem die Einhaltung der Flächennutzungspläne der Gemeinden Dukovany, Rouchovany und Slavětice bewertet wurde und nicht nur die Einhaltung der Flächennutzungspläne von Dukovany und Rouchovany (wie von der Vereinigung "Kinder der Erde" fälschlicherweise angegeben). Sie stellte ferner fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen von Artikel 149 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrensordnung entspricht und dass die verwaltungstechnischen Erwägungen des Gemeindeamtes von Třebíč in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ordnungsgemäß begründet, überprüfbar und in vollem Einklang mit dem Gesetz sind. Das Regionalamt der Region Vysočina hat ebenfalls eine Beurteilung der Zulässigkeit des Baus gemäß § 96b Absatz 3 des Baugesetzes vorgenommen (siehe oben). Nach Angaben des Regionalbüros der Region Vysočina ist auch klar, auf welche Gründe sich die Gemeinde Třebíč bei ihrer Beurteilung gestützt hat. all diesen Gründen kam das Regionalbüro der Region Vysočina zu dem Schluss, dass der Bau unter den oben beschriebenen Aspekten zulässig ist.

Die oben zusammengefasste Abrechnung der Gebietskörperschaft Vysočina erfolgt somit detailliert und vollständig.

Zu der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch die Regionalbehörde der Region Vysočina in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens kann der Vollständigkeit halber hinzugefügt werden, dass in den Einwänden des Vereins Kinder der Erde nicht dargelegt und nicht aufgezeigt wird, inwiefern die konkrete Beurteilung der Konformität des Gebäudes mit der PÚR der Tschechischen Republik, der Raumplanungsdokumentation und den Zielen und Aufgaben der Raumplanung die vom Verein geschützten öffentlichen Interessen im Sinne des § 89 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz des öffentlichen Interesses der Tschechischen Republik beeinträchtigt haben sollte. 4 des Baugesetzes (wonach eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift ist, im Planungsverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann, als das öffentliche Interesse, das sie nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das zu prüfende Vorhaben berührt wird).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung von Děti Země eindeutig unbegründet ist.

1.14 Über die verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 201/2012 Slg. über den Schutz der Luft für das Bauvorhaben "Gebäudekomplex im Bereich der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"".

Die Vereinigung "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 111319/2020 OZPZ 2318/2020 Rů.



(in der Berufung des Vereins Děti Země offenbar fälschlicherweise als KUJI 111319/2020 angegeben) vom . Dezember und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und den angefochtenen Bescheid um folgende Auflage zu ergänzen: "1) Während der Umsetzung des Vorhabens und während des Betriebs (vorzeitiger Einsatz bzw. Probetrieb) werden die Immissionskonzentrationen der Hauptschadstoffe (PM10, PM2,5; NOx, Benzo(a)pyren) gemessen. Auf der Grundlage der Messergebnisse werden im Einvernehmen mit der Umweltschutzbehörde und den betroffenen Kommunen Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf die Luft vorgeschlagen und umgesetzt. (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann).

Children the Earth weist darauf hin, dass es aufgrund seiner Erfahrungen mit der Standortwahl (und Genehmigung) einer Reihe von (Verkehrs-)Bauwerken wünschenswert ist, dass in die verbindliche Stellungnahme die Forderung aufgenommen wird, die Schadstoffimmissionen zu messen und unanfechtbare fachliche Unterlagen zur Verfügung zu haben, denen hervorgeht, an welchen Stellen die gesetzlichen Grenzwerte überschritten werden oder zu überschreiten drohen und ob solche technischen oder organisatorischen Maßnahmen umgesetzt werden können, die die Einhaltung dieser Grenzwerte überzeugend sicherstellen. Děti Země ist der Auffassung, dass ohne diese Forderung keine Abmilderung der Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit während des Betriebs des Projekts gegeben ist, und fordert daher, dass bei der Überarbeitung dieses verbindlichen Gutachtens der verfügende Teil des Gutachtens im Sinne des oben genannten Vorschlags geändert wird, um sicherzustellen, dass die Eingriffe tatsächlich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sind und dass die Auswirkungen auf das öffentliche Interesse am Schutz der Luft auch konsequent abgemildert werden.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 111319/2020 OZPZ 2318/2020 Rů vom 14. Dezember 2020 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches erlassen. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der der Regionalbehörde der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, dem Umweltministerium, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten einschlägigen Dokumenten, darunter die Stellungnahme der Gemeinde Dukovany Nr. OUDUK-423/2020-02-ŽP vom 18. 11. 2020).

Das Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung IV, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung überprüft und auf der Grundlage dieser Überprüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde Vysočina geändert, um offensichtliche Schreib- und Formfehler zu korrigieren (siehe Änderung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZP/2024/240/980 vom 24. 6. 2024) durch** Streichung der Worte "und)" im verbindlichen Teil der verbindlichen Stellungnahme im Teil des Satzes "gemäß den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 Buchst. b) und c) des Luftreinhaltegesetzes bei der Ansiedlung neuer ortsfester Luftverschmutzungsquellen:" und in der Tabelle mit der Überschrift "Einstufung der Quelle gemäß Anhang 2 des Luftreinhaltegesetzes:" alle Worte einschließlich" werden gestrichen (Tenor Teil 2).

In seiner Begründung begründete das Umweltministerium zunächst die Änderungen an der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme. Zur ersten Änderung führte es aus, dass der Verweis auf Buchstabe c) in der in Bezug genommenen Vorschrift (der sich auf die Abgabe einer verbindlichen Stellungnahme zur Errichtung von ortsfesten Quellen und nicht zum Standort von ortsfesten Quellen bezieht, was hier der Fall ist) offenbar nur in die angefochtene verbindliche Stellungnahme aufgenommen wurde und somit ein Schreibfehler ist, der keine Auswirkungen auf die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme hat und auch keine wirklichen Auswirkungen auf die angefochtene Entscheidung des Ministeriums hat. In Bezug auf die zweite Änderung des Umweltministeriums erklärte das Umweltministerium dann, dass es den Inhalt der Tabelle, die auch im verbindlichen Teil der angefochtenen verbindlichen enthalten ist, für angemessen hält, da die dort aufgeführten Codenamen der ortsfesten Quellen nicht genau mit den Codenamen übereinstimmen, die im Anhang 2 des Gesetzes Nr. 201/2012 Slg. über den Schutz der Luft aufgeführt sind. Doch selbst dieser formale Fehler



hat nach Ansicht des Umweltministeriums keinen Einfluss auf die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme.

In Bezug auf den Antrag der Vereinigung "Kinder der Erde" erklärte das Umweltministerium, dass es diesen nicht akzeptiere und nicht in die angefochtene verbindliche Stellungnahme aufgenommen habe, da dieser Antrag den Bau von ortsfesten Quellen und deren Betrieb betreffe, während die zuständige regionale Behörde eine verbindliche Stellungnahme für den Bau von ortsfesten Quellen und die zuständige regionale Behörde eine Genehmigung für den Betrieb von ortsfesten Quellen erteile. Die angefochtene verbindliche Stellungnahme kann Bedingungen für den Standort von ortsfesten Quellen (Bedingungen, unter denen eine ortsfeste Quelle in einem bestimmten Gebiet angesiedelt werden darf) auferlegen, aber sie kann keine Bedingungen für die Auslegung ortsfester Quellen und Bedingungen für deren Betrieb auferlegen. Das Umweltministerium betonte, dass es rechtswidrig wäre, wenn solche Bedingungen in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme festgelegt würden. Aus den gleichen Gründen sei die Frage der Errichtung einer Immissionsmessstation für die angefochtene verbindliche Stellungnahme nicht relevant. Das Umweltministerium verwies daraufhin auf das UVP-Gutachten im Zusammenhang mit dem Antrag des Vereins Děti Země, das unter anderem Auflagen für die Realisierungs- und Betriebsphase des Vorhabens enthält und das nach Ansicht des Umweltministeriums die Auswirkungen des gesamten Vorhabens NJZ EDU auf die Immissionsituation während der Realisierungs- und Betriebsphase betrifft. Die angefochtene verbindliche Stellungnahme jedoch nur die Annehmbarkeit des Standorts der vorgeschlagenen ortsfesten Quellen, die im Anhang 2 des Gesetzes Nr. 201/2012 Slg. über den Schutz der Luft aufgeführt sind, in Bezug auf die Immissionsituation in der betreffenden Lokalität.

Zur Rechtmäßigkeit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme führte das Umweltministerium sodann aus, dass es diese nicht für rechtswidrig halte, da sie der vorgeschriebenen Gliederung entspreche, die Gründe für die Entscheidung der Gebietskörperschaft enthalte und die Erwägungen, von denen sie sich habe leiten lassen, nachvollziehbar und überprüfbar seien. Grundlage für die angefochtene verbindliche Stellungnahme seien insbesondere das Gutachten, die Ausbreitungsstudie, die Stellungnahme der Gemeinde, das Programm zur Verbesserung der Luftqualität und die Daten zur Schadstoffbelastung gewesen. Das Umweltministerium erklärte ferner, dass zum Zeitpunkt der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme das vom Umweltministerium am 27. Mai 2016 aufgestellte Programm zur Verbesserung der Luftqualität für das betreffende Gebiet, Zone Süd-Ost CZ06Z, in Kraft war, nach dem das fragliche Bauwerk konzipiert wurde (das Bauwerk stand auch im Einklang mit dem später erlassenen Programm zur Verbesserung der Luftqualität für die Zone Süd-Ost CZ06Z). Darüber hinaus erklärte das Umweltministerium, dass zum Zeitpunkt der Abgabe der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme Daten über die durchschnittlichen Konzentrationswerte für den Zeitraum 2015-2019 verwendet wurden, während inzwischen Daten für andere Zeiträume (zuletzt für den Zeitraum 2018-2022) bekannt sind. Nach Angaben des Umweltministeriums sich aus dem Vergleich dieser Werte mit den Werten der Immissionsgrenzwerte, die Anhang 1 des Gesetzes Nr. 201/2012 Slg. über den Schutz der Luft festgelegt sind, dass es auf dem betreffenden Gebiet keine Überschreitungen der derzeit geltenden Immissionsgrenzwerte gibt und dass es weder im Zeitraum 2015-2019 noch in einem der dazwischen liegenden Überwachungszeiträume zu Überschreitungen kam. Nach einer Bewertung des Verschmutzungsgrads durch Schadstoffe im betreffenden Gebiet und der zu erwartenden Beiträge der vorgeschlagenen ortsfesten Quellen (siehe Gutachten und Ausbreitungsstudie) kam das Umweltministerium in Übereinstimmung mit der vorgelegten Ausbreitungsstudie zu dem Schluss, dass die derzeitige Immissionsituation einen ausreichend großen Spielraum für den Standort der vorgeschlagenen ortsfesten Quellen bietet, so dass die geltenden Immissionsgrenzwerte gemäß Anhang 1 des Gesetzes Nr. 201/2012 Slg. über den Schutz der Luft nicht überschritten werden. Abschließend fasste das Umweltministerium zusammen, dass die Regionalbehörde der Region Vysočina im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften gehandelt hat, das Projekt eindeutig im Hinblick auf den Schutz des öffentlichen Interesses, d.h. den Schutz der Luft, bewertet hat und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gehandelt hat, d.h. es wurden keine Mängel festgestellt, die Übereinstimmung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme mit den gesetzlichen Vorschriften beeinträchtigen könnten.

Über die oben erwähnte Beilegung von Einwänden durch das Umweltministerium in der Änderung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme hinaus kann hinzugefügt werden, dass die Frage der Luftreinhaltung in den Bedingungen der



29 und 34 der verbindlichen UVP-Stellungnahme, die in die Bedingungen .29 und 2.34 des Tenors II. übernommen wurden. der angefochtenen Entscheidung übernommen wurden.

Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, dass die vom Umweltministerium bei der Überprüfung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme festgestellten Schreibfehler Einfluss auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung haben.

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung von Děti Země eindeutig unbegründet ist.

1.15 Über die verbindliche Stellungnahme des Stadtamtes von Třebíč gemäß dem Gesetz Nr. 13/1997 Slg. zu den Landstraßen für den Bau einer Reihe von Gebäuden auf dem Gelände des Kernkraftwerkes "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany".

Der Verein "Kinder der Erde" bittet um Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung von Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen, Nr. ODKS 6770/21 - SPIS 954/2021/PJ vom 9. Februar 2021, bzw. um deren Änderung aufgrund der drei in der verbindlichen Stellungnahme gestellten Anforderungen: "8.1 Der Bau darf die Sicherheit und Kontinuität des Straßenverkehrs auf den Straßen nicht gefährden und die Instandhaltung des Straßengeländes nicht erschweren."

"8.2 Während der Ausführung der Arbeiten dürfen die Straßen nicht verunreinigt, der Straßenkörper, die Stabilität und das Entwässerungssystem nicht beschädigt werden." "8.3 Wird der Straßenverkehr während der Ausführung der Arbeiten in irgendeiner Weise eingeschränkt, muss der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten nach vorheriger schriftlicher Stellungnahme der Polizei der Tschechischen Republik, DI Třebíč, die entsprechenden Genehmigungen bei der zuständigen Straßenverwaltungsbehörde einholen." Nach Ansicht der Vereinigung "Kinder der Erde" betreffen die auferlegten Anforderungen nicht den Standort oder sogar die Genehmigung des Projekts, sondern nur seine Durchführung oder seinen Betrieb, so dass es sich um irrelevante Anforderungen handelt, die nur Teil der Baugenehmigung sein sollten.

Děti Země ist der Ansicht, dass diese drei Anforderungen nicht direkt mit dem Zweck des Planungsverfahrens zusammenhängen, da sie nur die Durchführung und den Betrieb des Projekts betreffen. Nach Ansicht von Děti Země müssen diese Anforderungen daher aus dem angefochtenen Beschluss gestrichen werden, da sie unangemessen und unlogisch sind. Die Třebíč hätte entweder die Anforderungen in Bezug auf den Standort oder die Genehmigung des Vorhabens richtig stellen oder ihre verbindliche Stellungnahme nur für das Bauverfahren abgeben müssen.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Děti Země auch gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Magistrats von Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen, Nr. ODKS 6770/21 - SPIS 954/2021/PJ vom 9. Februar 2021 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs (Vysočina) zur Überprüfung vorgelegt. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches der dem Magistrat von Třebíč übergeordneten Verwaltungsbehörde, der Regionalbehörde Region Vysočina, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten in Angelegenheit).

Das Regionalamt der Region Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 des Verwaltungsgesetzbuchs geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Gemeindeamts Třebíč bestätigt (siehe Bestätigung verbindlicher Stellungnahmen Nr. KUJI 49874/2024 vom 21. Mai 2024)**. In seiner Begründung führte das Regionalamt der Region Vysočina aus, dass das Gemeindeamt von Třebíč die angefochtene verbindliche Stellungnahme zu einem Bauwerk abgegeben hat, das die von ihm geschützten Interessen der Straßenverwaltung nur geringfügig beeinträchtigt, und der Lage des geplanten Bauwerks in der Straßenschutzzone der Straße II/152 bzw. nur den Gebäuden zugestimmt hat, die in die Straßenschutzzone der Straße II/152 eingreifen.

In Bezug auf die Beschwerde der Vereinigung "Kinder der Erde" stellte das Regionalbüro der Region Vysočina zunächst fest, dass die Vereinigung "Kinder der Erde" nicht dargelegt hat der Inhalt der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte oder inwiefern er ihre Rechte oder Interessen beeinträchtigt. Die Kinder der Erde erklärten lediglich, dass die darin enthaltenen Auflagen nicht den Standort oder gar die Genehmigung des Bauwerks betreffen, sondern nur dessen Ausführung oder Betrieb, so dass sie irrelevant sind und nur Teil der Baugenehmigung sein sollten. Regionalbehörde der Region



Vysočina konnte sich jedoch mit dieser Argumentation des Vereins Děti Země nicht identifizieren, da die festgelegten Bedingungen auf dem Gesetz Nr. 13/1997 Slg. über Straßen beruhen, auf das Aussehen des Bauwerks abzielen und sicherstellen sollen, dass der Bauherr das Bauwerk so plant, ausführt und anschließend betreibt, dass keine Schäden an anderen öffentlichen Gütern entstehen, bei denen es sich um eine Straße der Klasse II handelt.

Die Regionalbehörde der Region Vysočina kam daraufhin zu dem Schluss, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und auf der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und der örtlichen Gegebenheiten beruht.

Daraus lässt sich schließen, dass die Behauptung von Děti Země eindeutig unbegründet und irrelevant ist.

1.16 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz für den Bau der "Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU von der Umspannstation TR Slavětice"

Die Vereinigung "Kinder der Erde" fordert eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 86729/2020 OZPZ 2268/2020 (in der Beschwerde der Vereinigung "Kinder der Erde" heißt es offenbar fälschlicherweise Nr. "1) Auf den betroffenen Parzellen des HCP sind keine speziellen Strassen, Wege für den Baustellenverkehr oder für Baumaschinen und Fahrzeuge erlaubt. 2) Das Projekt wird so durchgeführt, dass keine gefährlichen Stoffe den Boden und das Wasser auf dem Gelände des VCP verunreinigen. 4) Die Sohlen der Wasserläufe werden natürlichen Charakters sein und dürfen nur in dokumentierten und begründeten Fällen, die von den Naturschutzbehörden genehmigt werden, mit einer Steinschüttung und nur ausnahmsweise mit einer Ebene verstärkt werden, ohne die Fugen mit Beton oder einer anderen Art von Verstärkung zu füllen." (Diese Formulierung ist als Anregung zu verstehen und kann in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden).

Děti Země ist der Ansicht, dass es keine Anforderungen an die Abschwächung von Eingriffen in den HCP gibt, und fordert daher, dass die Überprüfung ihre Stellungnahme entsprechend den oben genannten Vorschlägen abändert, um sicherzustellen, dass die Eingriffe in den HCP wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sind und dass die schädlichen Eingriffe des Projekts in das öffentliche Interesse am Schutz des HCP konsequent abgeschwächt werden.

Abrechnung:

Da sich der Einspruch der Vereinigung "Kinder der Erde" gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Regionalbüros der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 86729/2020 OZPZ 2268/2020 vom 13. November 2020 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Regionalbüro der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Umweltministerium, gemäß § 149 Abs. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu dieser Frage).

Das Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung IV, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 des Verwaltungsgesetzbuchs geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/240/1282 vom 14. Juni 2024)**. In seiner Begründung beschrieb das Umweltministerium zunächst, dass das fragliche Bauwerk aus zwei Gebäuden besteht, und zwar dem ersten RNVS des ersten Blocks des NJZ EDU und der Stromversorgung der Baustelle und dem zweiten RNVS des zweiten Blocks des NJZ EDU und der Stromversorgung der Baustelle. Die Anlagen werden hauptsächlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet. Der Bau umfasst auch eine Glasfaserkabeltrasse für die . In Bezug auf die angefochtene verbindliche Stellungnahme erklärte das Umweltministerium, dass die verbindliche Stellungnahme als Zustimmung gemäß § 4 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes zum Eingriff in den VCP des Wasserlaufs - des namenlosen linken Nebenflusses der Olešná in der Gemeinde Slavětice (Tschechische Republik) - erteilt wird. Slavětice, der durch den Bau indirekt betroffen sein wird. Erforderlichkeit



Die Fällung von 2 Bäumen mit Stammumfang von 1,3 m und weniger als 80 cm sowie von zwei betroffenen Vegetationsflächen (54,21 m² und 25,08 m²) ist nach Ansicht des Umweltministeriums angesichts des Umfangs und der Schwere des Bauvorhabens als absolut unbedeutend zu betrachten und berührt gleichzeitig nur indirekt den HCP. Die zustimmende verbindliche Stellungnahme wird ohne Auflagen erteilt.

Das Umweltministerium erklärte, dass die Hinzufügung von Bedingungen (oder deren Änderung) ungerechtfertigt und überflüssig sei. Die Auswirkungen des Baus auf die Belange des sind unbedeutend, da der VCP nur indirekt betroffen ist.

Das Umweltministerium hat daraufhin zu der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme (zusammen mit anderen vom Umweltministerium geprüften verbindlichen Stellungnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes) ausgeführt, dass die planerische Vorbereitung der einzelnen Gebäude bereits unter Berücksichtigung der konkreten Situation und der offensichtlichen Interessen des erfolgt sei. Nach Ansicht des Umweltministeriums ist es aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen mit den von Děti Země vorgeschlagenen inhaltsgleichen Auflagen zu versehen. Das Umweltministerium wies auch auf die Unterschiedlichkeit der einzelnen Bauwerke hin (unterirdische Rohrleitungen, Erd- und Freileitungen, Wasserkraftwerke usw.) und betonte die Allgemeingültigkeit der Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde", die es völlig formalistisch wäre, für alle diese Bauwerke festzulegen. Nach Angaben des Umweltministeriums hat die Regionalbehörde der Region Vysočina die Frage in den einzelnen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen ausreichend erörtert. Das Umweltministerium hat keine Gründe für eine Änderung der von der Vereinigung Děti Země vorgeschlagenen Bedingungen gefunden. Die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen sind hinreichend nachvollziehbar, fachlich fundiert und schützen die Interessen des Naturschutzes, so dass sie die notwendige Entscheidungsgrundlage für die Baubehörde darstellen. Darüber hinaus werden die Belange des Naturschutzes nach Ansicht des Umweltministeriums nicht nur durch die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen, sondern auch durch andere sachbezogene Dokumente wie die verbindliche UVP-Stellungnahme, andere Fachdokumente und Datenbanken verteidigt. Das Umweltministerium betonte ferner, dass die Naturschutzbehörde die Frage in dem Bewusstsein angegangen sei, dass es sich um eine nationale Priorität mit internationalen Auswirkungen handele, und gleichzeitig, dass die Auswirkungen des Baus auf die Naturschutzinteressen nicht erheblich seien. Nach Ansicht des Umweltministeriums sind die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen daher nicht materiell falsch oder gar rechtswidrig, so dass keine weiteren Auflagen gemacht werden müssten.

Darüber hinaus hat das Umweltministerium zu den vorgeschlagenen Auflagen von Děti Země angemerkt, dass diese Auflagen ungerechtfertigt oder überflüssig sind, selbst wenn man bedenkt, dass der Inhalt der vorgeschlagenen Auflagen eigentlich schon dadurch erfüllt wird, dass sie in Projektunterlagen enthalten sind. Die einzelnen Gebäude sind nämlich von vornherein so geplant, dass negative Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes minimiert werden. Die Verpflichtung, den Boden und das Wasser nicht mit gefährlichen Stoffen zu belasten, ist so allgemein, dass der Vorschlag von Děti Země geradezu formalistisch ist. Außerdem ist diese Verpflichtung auch in anderen Rechtsvorschriften geregelt, so dass es nach Ansicht des Umweltministeriums überflüssig wäre, sie in einzelnen verbindlichen Stellungnahmen zu verankern. Nach Ansicht des Umweltministeriums würde die erste geforderte Bedingung bezüglich der Nichtzulassung von Sonderstraßen, Routen für den Bauverkehr und Parkplätzen auf den betroffenen Grundstücken die Realisierung einzelner Bauwerke, die direkt auf den Flächen des VCP realisiert werden müssen, unmöglich machen. Nach Ansicht des Umweltministeriums ist der Eingriff in die geschützten Interessen von Natur und Umwelt akzeptabel und sogar marginal im Vergleich Intensität des öffentlichen Interesses an der Realisierung des KKW EDU. Das Umweltministerium kam zu dem Schluss, dass die Regionalbehörde der Region Vysočina bei der Erstellung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften vorgegangen ist und dass sich aus den Feststellungen keine Zweifel an diesem Sachverhalt ergeben. Nach Ansicht des Umweltministeriums sollten die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen daher genehmigt werden, da keine Rechtswidrigkeit oder Unregelmäßigkeit festgestellt wurde.



Neben der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch das Umweltministerium in der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen ging es in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme auch um das fragliche Bauwerk und dessen Art. In diesem Zusammenhang erklärte das Regionalamt der Region Vysočina, dass die Durchführung des Bauvorhabens indirekt den des VCP beeinträchtigen wird, der die in § 4 Absatz 2 des ZOPK beschriebenen Funktionen des VCP erfüllt. Nach Angaben des Regionalbüros der Region Vysočina werden diese Funktionen jedoch durch die Tatsache geschwächt, dass der Bach gerade verläuft. Es handelt sich um einen Niedrigwasserfluss, der in Entfernung von ca. 70 m vom bestehenden Umspannwerk TR Slavětice, ca. 20 m von der westlichsten Abzweigung der Kabeltrasse und ca. 5 m von der Grenze des vom Bau betroffenen Gebiets beginnt. Der Eingriff wird im öffentlichen Interesse für den Bau der Stromerzeugungsinfrastruktur durchgeführt. Daher hielt es die Regionalbehörde der Region Vysočina nicht für erforderlich, Bedingungen in die verbindliche Stellungnahme aufzunehmen, da der bewertete Eingriff angesichts des derzeitigen Zustands des HCP und des Standorts der Bauarbeiten die ökologische Stabilisierungsfunktion des HCP nicht beeinträchtigen wird.

Mit den ähnlich formulierten Forderungen der Děti Země Association hat sich auch das Oberste Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung Nr. 10 As 533/2021-140 vom 21. April 2022 (auf die sich auch die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13.2024 bezog) befassen und sie für nicht gerechtfertigt befunden - zu den Einzelheiten siehe Absatz

1.2 oben. Die fehlende Begründung der Forderungen des Vereins "Kinder der Erde" in auf das Bauvorhaben "Unterirdische 110-kV-Kabelleitung NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice" ist umso bedeutsamer, als dieses Bauvorhaben (im Gegensatz zu dem Bauvorhaben, das in der genannten Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts bewertet wurde) nur indirekt das HCP betrifft, es auf dem Gebiet des geplanten Bauvorhabens keine HCP gibt - siehe oben.

Zu der ersten geforderten Bedingung, dass auf den betroffenen Grundstücken des VCP Straßen mit besonderer Zweckbestimmung, keine Wege für den Baustellenverkehr und keine Parkplätze angelegt werden dürfen, kann der Vollständigkeit halber hinzugefügt werden, dass aus den Unterlagen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht hervorgeht, dass auf dem VCP Straßen mit besonderer Zweckbestimmung, Wege für den Baustellenverkehr oder Parkplätze für Baumaschinen und angelegt werden sollen. Zur zweiten der geforderten Bedingungen, dass der Bau so durchgeführt werden soll, dass die Verschmutzung von Boden und Wasser mit gefährlichen Stoffen auf dem Gelände des VCP verhindert wird, ist festzustellen, dass sie ganz offensichtlich auf spätere Phasen der Projektvorbereitung des Baus gerichtet ist, verfrüht ist und nicht im behandelt werden muss. Die Zweckmäßigkeit dieses Antrags wird auch durch die belegt, dass Děti Země im Rahmen ihrer anderen Einwände genau die Bedingungen zu streichen sucht, die sich nicht auf den Standort oder die Genehmigung des Gebäudes, sondern nur auf seine Ausführung oder Nutzung beziehen (siehe z. B. oben, Ziffer 1.15), worauf auch die Klägerin in ihrer Stellungnahme vom 13. März 2024 hingewiesen hat. Hinsichtlich der dritten geforderten Bedingung, nämlich der Verpflichtung zur Rückführung des Geländes des HCV-Geländes in seinen ursprünglichen oder naturnahen Zustand, kann zusätzlich zu den obigen Ausführungen auf Art. 86 Abs. 1 ZOPK verwiesen werden, der Mechanismen zur Beseitigung der Folgen möglicher unbefugter (unzulässiger) Eingriffe enthält, darunter die Verpflichtung zur Sicherstellung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Nicht zuletzt vernachlässigen die Forderungen des Vereins "Kinder der Erde" die Besonderheiten des gegenständlichen Bauvorhabens, das im Bereich des ZOPK gar nicht realisiert wird und auch nicht Gegenstand von Veränderungen des ZOPK sein soll, die später wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden müssten (siehe z.B. die dritte und vierte Forderung des Vereins "Kinder der Erde" zur Veränderung des Gewässerbettes).

Es kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Behauptungen der Vereinigung "Kinder der Erde" aus allen oben genannten Gründen unbegründet sind.

1.17 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 254/2001 Slg. für den Bau "Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice"

Der Verein Děti Země fordert eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 105340/2020 OŽPZ 2214/2020 PP-2 vom

12.11.2020 (einschließlich der unterstützenden Stellungnahme des Flussgebiets Morava, s.p. Nr. PM-41465/2022/5203/Pav vom

16.9.2022) und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und die angefochtene Entscheidung um die folgenden Bedingungen zu ergänzen:

"2) Der Bau wird so ausgeführt, wie er in den eingereichten Unterlagen und in der detaillierten Bausituation, die Teil des Antrags ist, gezeichnet ist. 3) Die Durchführung von Bauarbeiten während des Baus darf die Abflussverhältnisse im betroffenen Gebiet nicht negativ beeinflussen. 4) Während des Baus dürfen die Ufer und Sohlen von Wasserläufen über die notwendigen Bauarbeiten hinaus nicht beschädigt, der Bach nicht durch Bauschutt und andere wassergefährdende Stoffe verschmutzt werden. 5) Gefährliche Stoffe, leicht abwaschbares Material oder Bauschutt werden in einem Umkreis von 100 Metern um den nicht frei am Ufer gelagert. 6) Alles Material, das im Zusammenhang mit dem Bau auf dem betroffenen Gebiet abgelagert wird, wird nach Abschluss der Bauarbeiten entfernt." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann).

Děti Země ist der Ansicht, dass die auferlegten Anforderungen inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent sind, um die Auswirkungen auf das Wasser abzumildern, und fordert daher, dass die Überprüfung ihre Stellungnahme entsprechend den oben genannten Vorschlägen ändert, um sicherzustellen, dass das Eindringen von Wasser wirklich angemessen und eindeutig kontrollierbar ist und eine konsequente Abmilderung der schädlichen Auswirkungen des Projekts auf das öffentliche Interesse am Schutz von Oberflächengewässern gewährleistet.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 105340/2020 OŽPZ 2214/2020 PP-2 vom 12. November 2020 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Überprüfung vorgelegt. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung dem der Regionalbehörde der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsorgan, Ministerium für Landwirtschaft (und bis und mit zusätzlichen Einsprüchen anderer Verbände (siehe Punkt 3 unten) und ausgewählten relevanten Dokumenten im Zusammenhang mit der Frage, einschließlich der Stellungnahmen des Flussgebiets Morava, zur Überprüfung vorgelegt, s.p. Nr. PM-37479/2020/5203/Pav vom 14.2.2020, Nr. PM-6065/2021/5203/Pav vom 5. Februar 2021 und PM-41465/2022/5203/Pav vom . September).

Das Landwirtschaftsministerium, Abteilung für Wasserwirtschaftspolitik, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZE-55027/2024-15111 vom 31. Juli 2024)**. In seiner Begründung stellte das Landwirtschaftsministerium fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme im Einklang mit den durch das Wassergesetz und seine Durchführungsbestimmungen geschützten Interessen abgegeben wurde, und hielt sie nicht für rechtswidrig. In Bezug auf die Forderungen der Kinder der Erde wies das Landwirtschaftsministerium darauf hin, dass die Einwände der Kinder der Erde im Wesentlichen mit denen identisch sind in Bezug auf die anderen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen erhoben wurden, die vom Landwirtschaftsministerium überprüft werden, und keine spezifischen Gründe enthalten, aus denen die angefochtene verbindliche Stellungnahme sachlich falsch oder rechtswidrig ist. Děti Země fordert lediglich die Hinzufügung von fünf Bedingungen zu der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme. Zu den vorgeschlagenen Auflagen hat das Landwirtschaftsministerium erklärt, dass sie alle auf die Phase der eigentlichen Genehmigung des Projekts zurückgehen und es daher keinen sachdienlichen Grund gibt, sie bereits im zu behandeln. Außerdem ergeben sich einige der beantragten Auflagen direkt aus den geltenden Rechtsvorschriften. Allein diese Tatsache zeigt, dass die von Children of the erhobenen Einwände unbegründet sind. Wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 zutreffend dargelegt hat, strebt Děti Země im Rahmen ihrer anderen Einwände nämlich gerade die Aufhebung derjenigen Auflagen an, die sich nicht auf den Standort oder die Genehmigung des Gebäudes, sondern nur auf dessen Ausführung oder Nutzung beziehen (siehe z. B. oben, Ziffer 1.15).

In Bezug auf die darüber hinausgehenden Einzelaufgaben wies das Landwirtschaftsministerium ausdrücklich darauf hin, dass die erste und die fünfte Auflage, nämlich die Durchführung der Bauarbeiten entsprechend den eingereichten Unterlagen und der detaillierten Standortplanung gemäß dem Antrag sowie die Beseitigung des gesamten gelagerten Materials nach Abschluss der Bauarbeiten (Anm.: als Auflagen 2 und 6 bezeichnet), sich in keiner Weise auf die angefochtenen



verbindliche Stellungnahme und ist darüber hinaus eine gesetzliche Verpflichtung für jeden Bauherrn. Das Landwirtschaftsministerium wies ferner darauf hin, dass die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde" in der Bedingung 1.1 des Erwägungsgrundes III enthalten ist. (wonach das Gebäude gemäß der grafischen Anlage zur angefochtenen Entscheidung zu verorten ist, die eine Zeichnung der Baugrundstücke und die Lage des Gebäudes auf der Grundlage der Katasterkarte im geeigneten Maßstab enthält). Hinsichtlich der zweiten und dritten geforderten Bedingung, dass die Abflussverhältnisse und die Schädigung der Ufer und Sohlen der Wasserläufe sowie die Verschmutzung der Wasserläufe durch Bauschutt und andere gefährliche Stoffe nicht beeinträchtigt werden (Anmerkung: als Bedingungen 3 und 4 bezeichnet), erklärte das Landwirtschaftsministerium, dass sich diese Bedingungen bzw. die entsprechenden Beschränkungen für den Bauherrn direkt aus den Rechtsvorschriften (Artikel 5, Artikel 39 und Artikel 46 des Wassergesetzes und Artikel 24e der Verordnung Nr. 501/2006 Slg.) ergeben und daher nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums überflüssig sind. Darüber hinaus sind sie nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums auch recht allgemein gehalten, da sie nicht auf ein bestimmtes Projekt ausgerichtet sind. Gleichzeitig betonte das Landwirtschaftsministerium, dass diese Schlussfolgerung im Falle des fraglichen Bauvorhabens durch die gestützt wird, dass dieses Bauvorhaben aufgrund seines Charakters keinen direkten Einfluss auf einen Wasserlauf haben wird, wie es in der Stellungnahme des Verwalters des Einzugsgebiets - Basin Morava, s.p. heißt. Hinsichtlich der vierten geforderten Bedingung, dass in einem Umkreis von 100 m vom Rand des Gewässers keine gefährlichen Stoffe, leicht abwaschbares Material oder Bauschutt frei am Ufer gelagert werden dürfen (Anmerkung: gekennzeichnet als Bedingung 5), erklärte das Landwirtschaftsministerium, dass das Gewässer gemäß § 67 Absatz 1 des Gesetzes von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material und Bauschutt freigehalten werden muss. Nach § 67 Abs. 2 Buchstabe b des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Lagerung von abwaschbaren Stoffen, und Gegenständen im aktiven Überschwemmungsgebiet verboten, mit der Maßgabe, dass diese Grenze für das aktive Überschwemmungsgebiet gilt und somit keine spezifische Grenze für den Abstand zum Rand des Gewässers angegeben wird. Auch diese Bedingung ergibt sich direkt aus den Bestimmungen des Wassergesetzes und ist daher nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums unmittelbar verbindlich. Das Landwirtschaftsministerium fügte hinzu, dass, wenn eine ähnliche Bedingung außerhalb des aktiven Überschwemmungsgebiets oder an einem Wasserlauf auferlegt werden sollte, der Verwalter des Wasserlaufs einen entsprechenden Antrag stellen müsste, was er in diesem Fall jedoch nicht getan hat.

Neben der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch das Landwirtschaftsministerium in der Bestätigung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme kann hinzugefügt werden, dass sich das Regionalamt der Region Vysočina in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme mit den möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Abflussverhältnisse im betroffenen Gebiet befasst hat, auch unter Bezugnahme auf die zustimmende unterstützende Stellungnahme des Flusseinzugsgebiets der Morava als Verwalter des Einzugsgebiets und auch als direkter Verwalter des unbenannten kleinen Wasserlaufs. Die Regionalbehörde der Region Vysočina betonte in diesem Zusammenhang, dass das Bauwerk kein direkt berührt, was im Beschwerdeverfahren anhand der für den Planfeststellungsbeschluss vorgelegten Unterlagen nachgewiesen wurde (das namenlose Kleingewässer bzw. sein Quellteil befindet sich in einer Entfernung von ca. 30 m () vom fraglichen Bauwerk). Darüber hinaus wird in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme festgestellt, dass das Bauwerk den chemischen Zustand und den ökologischen Zustand/das ökologische Potenzial der betroffenen Oberflächenwasserkörper sowie den chemischen Zustand und den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper nicht verschlechtern und somit die Erreichung ihres guten Zustands/Potenzials nicht verhindern wird und dass das Bauwerk aufgrund seiner Art, seines Umfangs und seiner Auswirkungen den Zustand des Wasserkörpers nicht beeinträchtigen wird. In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen, der Stellungnahme des Flussgebietsverwalters und Gesamtcharakters des Projekts gemäß den eingereichten Projektunterlagen hält es die Regionalbehörde Vysočina nicht für möglich, dass die Durchführung des Bauvorhabens das Erreichen des guten Zustands oder des guten ökologischen Potenzials des betreffenden Oberflächenwasserkörpers in Zukunft verhindern wird. Der Vollständigkeit halber kann auch auf die Bedingung 3.1 der Erwägung III. der angefochtenen Entscheidung verwiesen werden, wonach die Bauarbeiten so durchzuführen sind, dass das Risiko einer Beeinträchtigung der Entwässerungseinrichtungen, bei denen es sich um Wasserbauwerke handelt, so gering wie möglich gehalten wird, und im Fall der Beschädigung/Unterbrechung einer Entwässerungseinrichtung während der Bauarbeiten der Auftragnehmer die Entwässerungseinrichtung so wiederherstellen muss, dass ihre Abflussfunktion nicht unterbrochen wird. Diese Bedingung wurde wortwörtlich aus der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme übernommen.



Außerdem gibt es in dem Gebiet, in dem das Bauwerk errichtet werden soll (oder dessen Nähe) keine , so es zu keiner Beschädigung dieser Wasserläufe oder ihrer Ufer kann (aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht einmal hervor, dass die Lagerung von Materialien in der Nähe von Wasserläufen vorgesehen ist, was auch vom Antragsteller in seiner Stellungnahme vom 13. März 2024 bestätigt wurde).

In Bezug auf die dritte und vierte Bedingung von Děti Země, dass keine Beschädigung der Ufer und Sohlen von Wasserläufen und keine Verschmutzung des Wasserlaufs durch Bauabfälle und andere gefährliche Stoffe sowie keine freie Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbaren Materialien oder Bauabfällen innerhalb von 100 m vom Rand des Wasserlaufs erfolgen darf (Anmerkung: als Bedingung 4 und 5 bezeichnet), kann auch auf die Bedingung 30 verwiesen werden

(g) der verbindlichen UVP-Stellungnahme, die in die Bedingung 2.30 g) des Erwägungsgrundes III übernommen wurde. der angefochtenen Entscheidung übernommen wurde, mit sich diese Anforderungen teilweise überschneiden (die fragliche Bedingung verlangt die Aufstellung von Grundsätzen für die Bauorganisation, die Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelastigung während der Bauphase und die Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser auch die Erstellung eines Notfallplans im Sinne des Wassergesetzes vorsehen, dessen Inhalt allen Bauarbeitern mitgeteilt wird).

Hinsichtlich der vierten Anforderung, dass im Uferbereich innerhalb von 100 m vom Gewässerrand keine freie Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material oder Bauschutt erfolgen darf (Anm.: gekennzeichnete Bedingung 5), kann auch der Erklärung der Antragstellerin vom 13.12.2006 gefolgt werden. 3. 2024, dass Děti Země diese Auflage überhaupt nicht rechtfertigt (abgesehen von allgemeinen Behauptungen zum Schutz des öffentlichen Interesses am Schutz von) und übersieht, dass bei einem Verbot der Lagerung von Material innerhalb von 100 m (d.h. Dies würde jedoch zu einer Vergrößerung der betroffenen Flächen, der Intensität des Bauverkehrs und damit letztlich zu einer Erhöhung der führen. In Bezug auf die vierte Bedingung (siehe) und die fünfte Bedingung, die als Bedingung 6 bezeichnet wird (alle Materialien müssen nach Abschluss der Arbeiten entfernt werden), ist außerdem anzumerken, dass in Anbetracht der Art des Bauvorhabens und Lage auf dem Gelände und der Entfernung zu Wasserläufen nicht vorgesehen ist, dass Materialien überhaupt in der Nähe von Wasserläufen gelagert werden (siehe Darstellung des Antragstellers vom 13.3.2024).

Daraus lässt sich schließen, dass die Forderungen von Děti Země verfrüht, überflüssig (wenn sie sich aus Rechtsvorschriften ergeben oder bereits teilweise in der angefochtenen Entscheidung enthalten sind) und unlogisch sind, da sie die besonderen Merkmale des Gebäudes außer Acht lassen.

1.18 Über die verbindliche Stellungnahme des Ministeriums gemäß dem Gesetz Nr. 458/2000 Z.z., dem Energiegesetz für den Bau von "Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice"

Die Vereinigung Kinder der Erde fordert eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums

Nr. MPO 566368/2020 vom 22. September 2020, in dem das Ministerium die folgende Bedingung stellte:

"Die Auslegungsdokumentation für die Baugenehmigung wird sicherstellen, dass die Durchführung des Baus den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränkt, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der nuklearen Ausrüstung und des Kernmaterials nicht beeinträchtigt und die Bewältigung eines Strahlungsnotfalls gewährleistet." Nach Ansicht der Vereinigung "Děti Země" ist die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Anforderung zu allgemein (eine Phrase), so dass sie spezifiziert werden muss (oder eine größere Anzahl von Anforderungen auferlegt werden muss). Gleichzeitig muss sie auf eine bestimmte Art und Weise durchsetzbar und überprüfbar sein (durch die Auferlegung einiger klarer Maßnahmen und innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens oder bestimmter Zeitrahmen).

Die Děti Země Association ist der Ansicht, dass die vom Ministerium auferlegte Anforderung inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht stimmig ist,

fordert daher, dass im Rahmen der Überprüfung dieser verbindlichen Stellungnahme der verfügende Teil wie oben beschrieben geändert wird



der oben beschriebenen Einwände, um sicherzustellen, dass die Unterlagen für die Baugenehmigung eindeutig und konkret die erforderlichen Maßnahmen gegen Risiken für den Betrieb des Kernkraftwerks Dukovany, einschließlich Unfällen während des Baus und des Betriebs des betreffenden Projekts, enthalten, so dass die auferlegte Anforderung geändert oder zusätzliche Anforderungen auferlegt werden, die eindeutig überprüfbar und vor allem innerhalb eines bestimmten Zeitraums durchsetzbar sind.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch der Vereinigung Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel Nr. MPO 566368/2020 vom 22. September richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Ministerium übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Minister für Industrie und Handel, gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu dieser Frage).

Der Minister für Industrie und Handel hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Ministeriums bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MPO 85476/2024/01000 vom 12. September 2024)**. In seiner Begründung führte der Minister für Industrie und Handel in Bezug auf den Antrag der Děti Země Association aus, dass die vom Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Bedingung völlig ausreichend und durchsetzbar formuliert sei und dem Gegenstand des Planungsverfahrens und den im Rahmen desselben berücksichtigten Aspekten entspreche. Sie bezweckt die Sicherung des Betriebs des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany EDU 1-4, und diese Frage ist erst in der Projektdokumentation für die Baugenehmigung detailliert zu regeln (was das Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ebenfalls feststellte). Die Einhaltung der fraglichen Bedingung, die in den Bedingungen der angefochtenen Entscheidung enthalten ist, und die Angemessenheit der vorgeschlagenen Lösung (die nicht darauf abzielt, den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany einzuschränken, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der Kernanlagen und des Kernmaterials zu beeinträchtigen und die Bewältigung eines Strahlungsnotfalls zu gewährleisten, und die auch in hohem Maße von der Wahl des Auftragnehmers und der spezifischen Technologie abhängt), wird dann nach Angaben des Ministers für Industrie und Handel von der zuständigen Baubehörde und anderen zuständigen Verwaltungsbehörden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (oder in anderen Verfahren im Anschluss an das Planungsverfahren) geprüft. Die betreffende Bedingung ist hinreichend konkret und kann in späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens durchgesetzt werden.

Darüber hinaus ist nach Ansicht des Ministers für Industrie und Handel die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", die betreffende Bedingung zu präzisieren, auch im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Planungsverfahrens nicht gerechtfertigt, da die weitere Präzisierung der diesbezüglichen Bedingungen möglicherweise Gegenstand späterer Projektphasen sein wird. Aus diesem Grund erscheint es nach Ansicht des Ministers für Industrie und Handel auch nicht zweckmäßig, die Bedingung in irgendeiner Weise zu ergänzen oder zu präzisieren (und der Verein Kinder der Erde schlägt selbst keine konkrete Formulierung vor). Außerdem ergibt sich aus der Art und dem Charakter dieses, der selbst keine kerntechnische Anlage im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe e) des Atomgesetzes ist, dass seine Auswirkungen auf das bestehende Kernkraftwerk Dukovany EDU 1-4 minimal sind. Seine potenziellen Auswirkungen sind ausschließlich im Zusammenhang mit dem KKW EDU-Projekt als solchem zu sehen, insbesondere mit der Errichtung des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue Kernquelle am Standort Dukovany'" (worauf das Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme wiederholt hingewiesen hat und weshalb es die fragliche Auflage erteilt hat).

In seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen betonte der Minister für Industrie und Handel außerdem, dass das Planfeststellungsverfahren für den Bau des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue nukleare Quelle am Standort Dukovany"", bei dem es sich um ein zentrales Bauwerk im Hinblick auf die Umsetzung des KKW EDU-Projekts handelt, nur die Rahmenparameter dieses Projekts festlegt, da seine spezifische Form (die unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der gegenseitigen



Kompatibilität mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany und Beibehaltung des derzeitigen Sicherheitsniveaus) wird von der gewählten technologischen Lösung abhängen, die nach der Auswahl des entsprechenden Lieferanten festgelegt wird. Es wäre daher verfrüht und unzweckmäßig, in der Phase des Planfeststellungsverfahrens genauere Bedingungen festzulegen, da die Interessen durch das Gesetz Nr. 458/2000 Slg. geschützt werden.

Der Minister für Industrie und Handel erklärte weiter, dass die Gründe, die dem Inhalt des verbindlichen Teils der verbindlichen Stellungnahme zugrunde liegen, die Gründe für ihre Ausstellung und die Erwägungen, die das Ministerium bei seiner Beurteilung geleitet haben, einschließlich der Gründe für die Auferlegung einer Bedingung, die darauf abzielt, den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany, das sich auf demselben Gelände wie das KKW-Projekt EDU befindet, sicherzustellen, aus der Begründung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ersichtlich sind. Abschließend fasste der Minister für Industrie und Handel zusammen, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen des § 149 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrensordnung entspricht, nachvollziehbar, korrekt und überprüfbar ist und vom Ministerium gemäß § 16 Absatz x des Gesetzes Nr. 458/2000 Slg, in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung, und wurde daher in Übereinstimmung mit dem Gesetz und im Rahmen der gesetzlich übertragenen Befugnisse erlassen.

Die oben genannten Schlussfolgerungen und die Erledigung der Einwände der Vereinigung "Kinder der Erde", die in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens enthalten sind, sind ziemlich erschöpfend, und es kann daher der Schluss gezogen werden, dass der Antrag der Vereinigung "Kinder der Erde" nicht gerechtfertigt ist.

1.19 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava gemäß dem Gesetz Nr. 258/2000 Slg. über den Schutz der öffentlichen Gesundheit für den Bau "Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU von der Unterstation TR Slavětice".

Der Verein Kinder der Erde beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/20325/2020/JI/HOK/Sme vom 24. September 2020 (in der Berufung des Vereins Kinder der Erde heißt es offenbar fälschlicherweise Nr. KHSV/26371/2020/JI/HOK/Sme vom 5. Februar 2021) und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und die angefochtene Entscheidung um die folgenden Bedingungen zu ergänzen:

"1) Vor der Einreichung eines Antrags auf Baugenehmigung ist eine aktuelle und detaillierte Lärmstudie mit Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen vorzulegen, wenn bei der Verwirklichung des Vorhabens und seinem Betrieb durch Messungen festgestellt wird, dass die Grenzwerte für die Lärmintensität überschritten werden können oder die Gefahr einer Überschreitung ernsthaft gegeben ist.

2) Vor Einreichung des Antrags auf Baugenehmigung sind detaillierte Projektunterlagen vorzulegen, die den Zeitplan für die Bauarbeiten, die Organisation der Bauarbeiten im Hinblick auf Verkehrswege, Umleitungsstrecken, Sperrungen, Umzäunungen usw., einschließlich der Möglichkeit der Zufahrt oder Durchfahrt von Brandschutzfahrzeugen, enthalten." (Die Formulierung ist als Vorschlag zu verstehen, so dass sie rechtlich und faktisch modifiziert werden kann).

Der Verein Děti Země erklärt, dass es aufgrund seiner Erfahrungen mit der Aufstellung (und Genehmigung) einer Reihe von (Verkehrs-)Bauwerken wünschenswert ist, dass die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava über eine aktuelle und fachlich hochwertige Dokumentation verfügt, einschließlich einer Dokumentation, aus der hervorgeht, an welchen Standorten die Gefahr einer Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte besteht und ob solche technischen oder organisatorischen Maßnahmen tatsächlich geplant sind, um die Einhaltung dieser Grenzwerte überzeugend zu gewährleisten. Děti Země ist der Ansicht, dass es ohne die Auferlegung dieser Anforderungen keine Abmilderung der Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit während des Baus und des Betriebs des Projekts geben wird, und fordert daher, dass bei der Überarbeitung dieser verbindlichen Stellungnahme der Wortlaut entsprechend den oben genannten Vorschlägen geändert wird, wodurch sichergestellt wird, dass die Eingriffe tatsächlich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sind und dass es auch eine konsequente Abmilderung der Auswirkungen auf das öffentliche Interesse am Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere durch übermäßige Lärmintensität, geben wird.



Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Děti Země gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/20325/2020/JI/HOK/Sme vom

Am 24. September 2020 wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava übergeordneten Verwaltungsbehörde, d. h. dem Gesundheitsministerium, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten einschlägigen Dokumenten), und zwar gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung.

Das Gesundheitsministerium, Abteilung für den Schutz der öffentlichen Gesundheit, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZDR 12819/2024-9/OVZ vom 6. Juni 2024)**. In seiner Begründung befasste sich das Gesundheitsministerium zunächst ausführlich mit den einzelnen Teilen und Merkmalen des fraglichen Bauwerks und kam zu demselben Schluss wie die Regionale Hygienestation der Region Vysočina in Jihlava, d. h. dass das fragliche Bauwerk während seines Betriebs keine Lärm- oder Vibrationsquelle darstellt und dass der durch die Bautätigkeit verursachte Lärm in den Projektunterlagen für das Bauverfahren behandelt wird.

Das Gesundheitsministerium erklärte ferner, dass die Baubehörde und die betroffenen staatlichen Verwaltungsbehörden (einschließlich der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava) die vorgelegten Unterlagen und andere relevante Dokumente (z. B. die Lärmstudie) im Hinblick auf die jeweilige Phase des Verfahrens, in diesem Fall das Planfeststellungsverfahren, bewerten sollten. Wenn die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava auf der Grundlage der durchgeführten Bewertung, dass das Bauwerk aufgrund seines Standorts und seiner Art während des keine Lärmquelle darstellen wird und dass der durch die Bautätigkeit verursachte Lärm in den Planungsunterlagen für das Baugenehmigungsverfahren behandelt wird, ist dies eine korrekte Schlussfolgerung. Gleichzeitig hat die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erklärt, dass (unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Form und der technischen Parameter des Baus) der Bau nicht mit den von der regionalen Hygienestation geschützten Interessen (insbesondere den Anforderungen des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg.) kollidiert, und hat daher dem Bau ohne Bedingungen zugestimmt. In diesem Zusammenhang wies das Gesundheitsministerium darauf hin, dass der Verein "Kinder der Erde" in seinem Einspruch keine Einwände gegen die Schlussfolgerungen der Regionalen Sanitätsstation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erhoben hat.

In Bezug auf die erste Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", vor der Einreichung eines Antrags auf Baugenehmigung eine aktuelle und detaillierte Lärmstudie mit Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen vorzulegen, betonte das Gesundheitsministerium, dass eine genaue Bewertung des möglichen Lärms durch Bautätigkeiten von der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erst in der Phase der Baugenehmigung erforderlich ist/durchgeführt wird, wenn alle Bauverfahren (einschließlich ihrer Organisation und ihres Zeitplans), die verwendeten Maschinen, Werkzeuge und andere damit zusammenhängende Ausrüstungen bekannt sind und es sich um ein Standardverfahren handelt, das dieser Phase der Projektvorbereitung entspricht. Nicht alle diese Aspekte, die jedoch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes vor Baulärm wichtig sind, sind im Rahmen des Planungsverfahrens bekannt. Was den Betrieb des Bauwerks selbst, so hat die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava die Möglichkeit ausgeschlossen, dass das Bauwerk eine Lärm- oder Vibrationsquelle darstellt. Das Gesundheitsministerium bekräftigte, dass diese Schlussfolgerung der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava in Anbetracht der Art des Bauwerks richtig und logisch sei, und wies darauf hin, dass aus den Einwänden der Vereinigung "Kinder der Erde" nicht hervorgehe, aus welchem Grund das Bauwerk eine Lärmquelle darstellen würde oder könnte. Das Gesundheitsministerium hielt daher den Antrag der Kinder der Erde im Planungsstadium für ungerechtfertigt und verfrüht. Der konkrete Umfang und die Form der im Rahmen des Bau(planungs)genehmigungsverfahrens vorzulegenden Unterlagen liegt im Ermessen und in der Zuständigkeit der Baubehörde und der in diesem Stadium des Genehmigungsverfahrens betroffenen Behörden auf der Grundlage der geltenden. Der Vollständigkeit halber erklärt das Gesundheitsministerium, dass der Antrag des Vereins



Die Kinder der Erde werden in gewissem Maße durch die Bedingung Nr. 2 der verbindlichen Stellungnahme der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/25439/2020/JI/HOK/Sme vom 18. Dezember 2020 über den Bau "Gebäudekomplex auf dem Gelände des Kernkraftwerks "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" (siehe Punkt 1.11 oben) erfüllt, der als Hauptbau und als der bedeutendste in Bezug auf den potenziellen Lärm aus der Bautätigkeit anzusehen ist. Der konkrete Vorschlag von Lärmschutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch), die zur Beseitigung von möglichem übermäßigem Baulärm führen, liegt vollständig in der Zuständigkeit des Bauherrn und nicht der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (die den eingereichten Vorschlag lediglich in Form einer Lärmstudie bewerten wird).

Das Gesundheitsministerium hielt die Forderung des Vereins Děti Země, eine detaillierte Projektdokumentation für das Baugenehmigungsverfahren (Plan) vorzulegen, die einen Zeitplan für die Bauarbeiten enthalten würde, ebenfalls für ungerechtfertigt und verfrüht, da die Anforderungen an die Projektdokumentation in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt sind und ihre Erfüllung dieser Phase des Genehmigungsverfahrens in der der Baubehörde bzw. der betroffenen Behörden liegt. In diesem Zusammenhang kann auf den Anhang 12 der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Bauunterlagen in ihrer geänderten Fassung verwiesen werden (siehe insbesondere Kapitel B.8 (Grundsätze der Bauorganisation) des zusammenfassenden technischen Berichts und Kapitel C.3 (Zeichnung der Koordinationssituation) der Situationszeichnungen) und ebenso auf die Anhänge 1, 2, 3 und 4 der neuen Verordnung Nr. 131/2024 Slg. über die Baudokumentation (siehe insbesondere Kapitel B.10 (Grundsätze der Bauorganisation) des zusammenfassenden technischen Berichts und Kapitel C.3 (Zeichnung der Koordinationssituation) der Situationszeichnungen).

Das Gesundheitsministerium kam daraufhin zu dem Schluss, dass die Tatsache, dass die Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde" nicht in die angefochtene verbindliche Stellungnahme aufgenommen wurden, in der obigen Ausführungen nicht als Mangel oder Grund für die Rechtswidrigkeit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme angesehen werden kann. Das Gesundheitsministerium stellte daher zusammenfassend fest, dass die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava in dieser Angelegenheit korrekt gehandelt hat und der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zustimmte.

Über die oben erwähnte Erledigung der Einwendungen durch das Gesundheitsministerium in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens hinaus kann hinzugefügt werden, dass die Einwendungen des Vereins Kinder der Erde in keiner Weise darlegen und aufzeigen, inwiefern die Frage des Zeitplans der Bauarbeiten die von diesem Verein geschützten öffentlichen Belange im Sinne des § 89 Abs. 4 BauGB konkret berühren sollte. 4 des Baugesetzes (eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift ist, im Planverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann als das öffentliche Interesse, das sie nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das in Rede stehende Vorhaben berührt wird).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass die Forderungen der Děti Země Association eindeutig überflüssig, verfrüht und unlogisch sind.

1.20 Zur verbindlichen Stellungnahme des Stadtmtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, gemäß Gesetz Nr. 183/2006 Slg., Baugesetz für den Bau "Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU von der Umspannstation TR Slavětice"

Der Verein Kinder der Erde beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Stadtmtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 83180/20 - SPIS 1487/2021/HaD vom 25. Februar 2021 über die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem Regionalen Entwicklungsplan der Tschechischen Republik, der ZÚR und den Raumplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany.

Der Verein Děti Země verweist auf seine Erfahrungen mit der Platzierung einer Reihe von (Verkehrs-)Gebäuden und argumentiert, dass die fragliche verbindliche Stellungnahme nicht als korrekt und rechtmäßig angesehen werden kann, weil die Bewertung der Konformität des Gebäudes mit der PÚR der Tschechischen Republik, der ZÚR und den Raumordnungsplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany sowie mit den Zielen und Aufgaben der Raumordnung nur formal ist, oder vielmehr die Bewertung der Ziele und Aufgaben der weitgehend aufgegeben wurde.



Nach Ansicht von Děti Země ist auch nicht klar, auf der Grundlage welcher konkreten Dokumente diese Bewertung der Ziele und Aufgaben der Raumplanung vorgenommen wurde. Ein weiterer Mangel der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ist das Fehlen einer ausführlicheren Begründung, was sie unanfechtbar macht.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung wurde der dem Gemeindeamt von Třebíč übergeordneten Verwaltungsbehörde, dem Regionalamt der Region Vysočina, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten einschlägigen Dokumenten, einschließlich einer Mitteilung des Gemeindeamtes von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 75407/22 - SPIS 1487/2021/HaD vom 19. Oktober 2022 und ORÚP 2708/23 - SPIS 1487/2021/HaD vom 26. Januar 2023).

Das Bezirksamt der Region Vysočina, Abteilung für Raumplanung und Bauordnung, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsgesetzbuches geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Stadtamtes Třebíč bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI 71053/2024, Aktenzeichen OUP 206/2024 - 14 vom 5. September 2024)**. In einer sehr ausführlichen Begründung befasste sich das Bezirksamt von Vysočina zunächst ausführlich mit der Bewertung der Konformität des Bauwerks mit der PÚR der Tschechischen Republik und der Raumordnungsdokumentation sowie im Hinblick auf Anwendung der Ziele und Aufgaben der Raumordnung durch das Gemeindeamt von Třebíč. Die Regionalbehörde Region Vysočina stimmte der Bewertung des Bauwerks seiner Übereinstimmung mit der PÚR der Tschechischen Republik durch das Gemeindeamt von Třebíč zu. Anschließend führte sie eine eigene Bewertung durch, in der sie betonte, dass das Bauwerk eine der Teilstrukturen des Projekts NJZ EDU ist und dass die Bewertung des Bauwerks in Bezug auf das Gesamtprojekt, das es letztendlich bilden wird, nicht außer Acht gelassen werden kann. Nach Ansicht der Regionalbehörde der Region Vysočina steht das Bauwerk im Einklang mit den nationalen Prioritäten der Raumplanung zur Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung des Gebiets, wie sie in der PÚR der Tschechischen Republik festgelegt sind, da es Teil der Entwicklung des zivilisatorischen Wertes ist, d. h. der Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany, und es sich an einem Standort befindet, der hinsichtlich der Auswirkungen auf den Charakter der Landschaft am wenigsten im Widerspruch steht (das Projekt NJZ EDU wird im Zusammenhang mit dem bestehenden Standort des Kernkraftwerks Dukovany durchgeführt). Das Bauwerk ermöglicht die Versorgung des Standorts mit Elektrizität während der Durchführung des Ausbauprojekts Dukovany und dient anschließend als Reservestromversorgung für den Eigenverbrauch der Blöcke 1 und 2 des KKW EDU und erfüllt somit die Aufgabe der Raumordnung nach Art. (Der Bau steht nicht im Widerspruch den Bebauungsplänen E12 und E20. Die Regionalbehörde der Region Vysočina hat auch bestätigt, dass der Bau mit den Aktualisierungen der PÚR der Tschechischen Republik (einschließlich der Frage des potenziellen Dürreerisikos in dem betreffenden spezifischen Gebiet SOB9) im Einklang steht.

Das Regionalamt der Region Vysočina stimmte Stadtverwaltung von Třebíč überein, dass der Bau mit der ZÚR übereinstimmt. Das Regionalamt der Region Vysočina bewertete, dass der Bau die Umsetzung der öffentlich nützlichen technischen und Verkehrsinfrastruktur in den Korridoren DK11 und E04 nicht verhindern oder behindern wird. In diesem Zusammenhang hat das Regionalamt der Region Vysočina die für das Gebiet der Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany aufgestellten Grundsätze für die Lenkung der Raumentwicklung und die Entscheidungsfindung über Gebietsveränderungen und Aufgaben der Raumplanung geprüft und festgestellt, dass der Bau zulässig ist. Der Bau wird die zivilisatorischen Werte der Region Vysočina, zu denen ausgewählte Elemente der Energieinfrastruktur - das Kernkraftwerk Dukovany - gehören, in keiner Weise gefährden, da der Bau im Gegenteil dessen Ausbau unterstützen wird. Nach Angaben der Regionalbehörde Vysočina wird die Erweiterung der bestehenden kerntechnischen Anlage die negativen Auswirkungen auf die Landschaft nicht wesentlich verstärken, da die Errichtung des EDU-KKW-Komplexes in direkter Verbindung mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany



deutlich geringere Auswirkungen auf den Landschaftscharakter haben als der Bau des NJZ EDU an einem neuen Standort, wo zu einer weiteren absoluten Landmarke in der Gegend werden würde. Darüber hinaus fällt das Gesamtgebiet für die Erweiterung des KKW Dukovany in eine Landschaft mit einem angenommenen höheren Urbanisierungsgrad, deren Hauptziel die Nutzung für lokale und überlokale wirtschaftliche Aktivitäten ist und die voraussichtlich weitgehend bebaut sein wird. Auf der konzeptionellen Ebene wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die Ansiedlung der KKW-EDU in der Nähe des bestehenden Dukovany minimiert, was die effektive Nutzung der bestehenden Transport- und technischen Infrastruktur des Kernkraftwerks Dukovany ermöglicht.

Das Regionalamt der Region Vysočina hat die Schlußfolgerungen des Gemeindeamtes von Třebíč in bezug auf die Flächennutzungspläne der Gemeinden Dukovany und Slavětice nachträglich insofern leicht verfeinert, diese Flächennutzungspläne vor der Aktualisierung Nr. 4 der ZÚR in Kraft getreten sind. Daher sind die in Aktualisierung Nr. 4 der ZÚR enthaltenen Aufgaben nicht erfüllt. Daher ist es unter Bezugnahme auf § 54 Absatz 6 des Baugesetzes nicht möglich, auf der Grundlage der Teile des zu entscheiden, die im Widerspruch zu den von der Region herausgegebenen Flächennutzungsunterlagen stehen, und die Konformität des Gebäudes wird daher nur mit der PÚR der Tschechischen Republik, der ZÚR, den Zielen und Aufgaben der Raumplanung und der Landschaftsstudie bewertet. Aus diesem Grund ist die Regionalbehörde der Region Vysočina zu dem Schluss gekommen, dass das Bauwerk nicht im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit den Flächennutzungsplänen der Gemeinden Dukovany und Slavětice geprüft werden wird.

Die Regionalbehörde der Region Vysočina stimmte auch mit der Stellungnahme der Stadtverwaltung von Třebíč hinsichtlich der Übereinstimmung des Baus mit den in den §§ 18 und 19 des Baugesetzes festgelegten Zielen und Aufgaben der Raumplanung überein und führte in diesem Zusammenhang eine eigene detaillierte Bewertung der Übereinstimmung des Baus (und des gesamten Plans des NJZ EDU) mit ausgewählten Bestimmungen des Baugesetzes durch. Das Kernkraftwerk Dukovany ist ein wichtiger Stromerzeuger von nationaler Bedeutung und sein Ausbau entspricht dem langfristigen strategischen nationalen Ziel - dem Übergang zu einer umweltfreundlicheren Stromerzeugung bei gleichzeitiger Steigerung der Stromerzeugung, weshalb der Ausbau des Kernkraftwerks Dukovany Teil der PÚR der Tschechischen Republik und der ZÚR ist. Auf der Grundlage der Bewertung der technischen und verkehrstechnischen Bedingungen für den Bau, des Charakters des Gebiets und der Möglichkeiten der Nutzung oder Einschränkung der natürlichen Gegebenheiten auf dem Gebiet wurde das am besten geeignete Gebiet für die Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany in der ZÚR vorgeschlagen, das die zivilisatorischen Werte der Region entwickelt und gleichzeitig den geringstmöglichen Eingriff in das unbebaute Gebiet mit der maximal möglichen Nutzung der bestehenden verkehrstechnischen Infrastruktur darstellt (siehe Seite 3). 9 - 10 der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme, in der das Regionalamt Vysočina die einzelnen Bestimmungen des ausführlich behandelt). Das Regionalamt der Region Vysočina befand auch die Beurteilung der Zulässigkeit des Baus im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit der Landschaftsstudie des SO ORP Třebíč für ausreichend, und nach Ansicht des Regionalamts der Region Vysočina ist der Standort des Projekts NJZ EDU im Hinblick auf die Grenzen des Geländes, die bestehende Infrastruktur in der Umgebung, die bebaut Fläche der Gemeinde und den Landschaftscharakter in Bezug auf die einzelnen Verbindungen optimal.

In Bezug auf den Antrag der Vereinigung "Kinder der Erde" wies die Regionalbehörde der Region Vysočina zunächst auf eine Ungenauigkeit in diesem Antrag hin, da in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme unter anderem die Übereinstimmung mit den Flächennutzungsplänen der Gemeinden Dukovany und Slavětice bewertet wurde und nicht mit den Flächennutzungsplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany (wie von der Vereinigung "Kinder der Erde" fälschlicherweise angegeben). Sie erklärte ferner, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme die folgenden Elemente enthält

§ 149 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrenordnung, während die verwaltungstechnischen Erwägungen der Stadtverwaltung von Třebíč in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ordnungsgemäß begründet, überprüfbar und in vollem Einklang mit dem Gesetz sind. Das Regionalamt der Region Vysočina hat ebenfalls eine Beurteilung der Zulässigkeit des Gebäudes gemäß § 96b Absatz 3 des Baugesetzes vorgenommen (siehe oben). Nach Angaben des Regionalbüros der Region Vysočina ist auch klar, auf welche Gründe sich die Stadtverwaltung von Třebíč bei ihrer Beurteilung gestützt hat. Aus all diesen Gründen kam das Regionalbüro Region Vysočina zu dem Schluss, dass der Bau unter den oben beschriebenen Aspekten zulässig ist.

Die oben zusammengefasste Abrechnung der Gebietskörperschaft Vysočina erfolgt somit detailliert und vollständig.



Zu der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch die Regionalbehörde der Region Vysočina in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens kann der Vollständigkeit halber hinzugefügt werden, dass in den Einwänden des Vereins Kinder der Erde nicht dargelegt und nicht aufgezeigt wird, inwiefern die konkrete Beurteilung der Konformität des Gebäudes mit der PÚR der Tschechischen Republik, der Raumplanungsdokumentation und den Zielen und Aufgaben der Raumplanung die vom Verein geschützten öffentlichen Interessen im Sinne des § 89 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz des öffentlichen Interesses der Tschechischen Republik beeinträchtigt haben sollte. 4 des Baugesetzes (wonach eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift ist, im Planungsverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann, als das öffentliche Interesse, das sie nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das zu prüfende Vorhaben berührt wird).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung von Děti Země eindeutig unbegründet ist.

1.21 Zur verbindlichen Stellungnahme des Magistrats der Stadt Třebíč gemäß Gesetz Nr. 13/1997 Slg. über Landstraßen für den Bau der "Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU von der Umspannstation TR Slavětice"

Der Verein "Kinder der Erde" bittet um eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen, Nr. ODKS 6763/21 - SPIS 954/2021/PJ vom 9. Februar 2021, bzw. deren Änderung, aufgrund von 3 Anforderungen, die in der verbindlichen Stellungnahme gestellt werden: "6.1 Der Bau darf die Sicherheit und Kontinuität des Straßenverkehrs auf den Straßen nicht gefährden und die Instandhaltung der Straßenflächen nicht erschweren."

"6.2 Während der Ausführung der Arbeiten dürfen die Straßen nicht verschmutzt und der Straßenkörper, die Stabilität und das Entwässerungssystem nicht beschädigt werden." "6.3 Wird der Straßenverkehr während der Ausführung der Arbeiten in irgendeiner Weise eingeschränkt, muss der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten nach vorheriger schriftlicher Stellungnahme der Polizei der Tschechischen Republik, DI Třebíč, die entsprechenden Genehmigungen bei der zuständigen Straßenverwaltungsbehörde einholen." Nach Ansicht der Vereinigung "Děti Země" betreffen die auferlegten Anforderungen nicht den Standort oder gar die Genehmigung des Projekts, sondern nur seine Durchführung oder seinen Betrieb, so dass es sich um irrelevante Anforderungen handelt, die nur Teil der Baugenehmigung sein sollten.

Děti Země ist der Ansicht, dass diese drei Anforderungen nicht direkt mit dem Zweck des Planungsverfahrens zusammenhängen, da sie nur die Durchführung und den Betrieb des Projekts betreffen. Nach Ansicht von Děti Země müssen diese Anforderungen daher aus dem angefochtenen Beschluss gestrichen werden, da sie unangemessen und unlogisch sind. Die Třebíč hätte entweder die Anforderungen in Bezug den Standort oder die Genehmigung des Vorhabens richtig stellen oder ihre verbindliche Stellungnahme nur für das Bauverfahren abgeben müssen.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Kinder der Erde auch gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Magistrats der Stadt Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen, Nr. ODKS 6763/21 - SPIS 954/2021/PJ vom 9. Februar 2021 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs (Vysočina) zur Überprüfung vorgelegt. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches der dem Gemeindeamt von Třebíč übergeordneten Verwaltungsbehörde, der Regionalbehörde Region Vysočina, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten in Bezug auf Angelegenheit).

Das Regionalamt der Region Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsgesetzbuchs geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Gemeindeamts Třebíč bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. KUJI 49874/2024 vom 21. Mai 2024)**. In seiner Begründung führte das Regionalamt der Region Vysočina aus, dass das Gemeindeamt von Třebíč die angefochtene verbindliche Stellungnahme zu einem Bauwerk abgegeben hat, das die durch sie geschützten Interessen der Straßenbehörde nur geringfügig beeinträchtigt, und dass es der Lage des geplanten Bauwerks in der Straßenschutzzone der Straße II/152 bzw. nur der Gebäude zugestimmt hat, die in die Straßenschutzzone der Straße II/152 eingreifen.

Das Regionalbüro der Region Vysočina erklärte zunächst, dass die Vereinigung "Kinder der Erde" nicht dargelegt, inwiefern der Inhalt des angefochtenen verbindlichen Gutachtens gegen die Rechtsordnung verstoßen würde



Vorschriften oder wie sie ihre Rechte oder Interessen beeinträchtigen. Die Kinder der Erde erklärten lediglich, dass die darin genannten Bedingungen nicht den Standort oder die Genehmigung des Gebäudes betreffen, sondern nur seine Umsetzung oder seinen Betrieb, so dass sie irrelevant sind und nur Teil der Baugenehmigung sein sollten. Die Regionalbehörde der Region Vysočina stimmte dieser Argumentation der Vereinigung "Kinder der Erde" jedoch nicht zu, da die aufgeführten Bedingungen auf dem Gesetz Nr. 13/1997 Slg. über Straßen beruhen, auf das Aussehen des Bauwerks abzielen und sicherstellen sollen, dass der Bauherr das Bauwerk so plant, ausführt und dann betreibt, dass keine Schäden an anderen öffentlichen Gütern entstehen, bei denen es sich um eine Straße der Klasse II handelt.

Die Regionalbehörde der Region Vysočina kam daraufhin zu dem Schluss, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und auf der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und der örtlichen Gegebenheiten beruht.

Es kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Behauptung der Děti Země Association eindeutig unbegründet und irrelevant ist.

1.22 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. über Natur- und Landschaftsschutz für den Bau 400-kV-Stromleitungen V883 und V884 für das NJZ EDU".

Der Verein "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 86751/2020 OZPZ 2268/2020 (in der Beschwerde des Vereins "Kinder der Erde" wird offenbar fälschlicherweise die Nr. KUJI 86751 angegeben) vom 18. November 2020 und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und den angefochtenen Beschluss um folgende Bedingung zu ergänzen: "1) Die Fläche um den Fuß der Masten ist innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Masten mit heimischen Straucharten zu bepflanzen, die laufend zu pflegen sind, um die Funktionsfähigkeit der Masten und die Stromübertragung nicht zu beeinträchtigen." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, die rechtlich und sachlich modifiziert werden kann).

Děti Země ist der Ansicht, dass es keine Anforderungen zur Abschwächung der Auswirkungen auf den Landschaftscharakter gibt, und fordert daher, dass die Überprüfung ihre Stellungnahme im Sinne des oben genannten Vorschlags ändert, um sicherzustellen, dass die Auswirkungen auf den Landschaftscharakter wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sind und die schädlichen Auswirkungen des Projekts auf das öffentliche Interesse am Schutz des Landschaftscharakters konsequent abgeschwächt werden.

Abrechnung:

Da sich der Einspruch der Vereinigung "Kinder der Erde" gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Regionalbüros der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 86751/2020 OZPZ 2268/2020 vom 18. November 2020 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Regionalbüro der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Umweltministerium, gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu diesem Thema).

Das Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung IV, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 des Verwaltungsgesetzbuchs geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalverwaltung Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/240/1282 vom 14. Juni 2024)**. In seiner Begründung führte das aus, dass die verbindliche Stellungnahme als Zustimmung gemäß § 12 Absatz 2 ZOPK zum Eingriff in die Landschaft ohne Bedingungen für den Bau neuer Teile der 400-kV-Leitung und den Umbau oder die Beseitigung von Teilen der bestehenden Leitungen erteilt wurde. Das beschrieb das fragliche Bauwerk ferner als für die Einspeisung des erzeugten in das Übertragungsnetz von TR Slavětice bestimmt. Die Gesamtlänge der Leitung beträgt bis zu 2 km, die Höhe des Basistyps des Tragmastes beträgt 34,5 m und die Höhe des Ankerastes 32,5 m. Die Trasse verläuft hauptsächlich auf landwirtschaftlichen Flächen. Im Rahmen des Baus ist vorgesehen, eine Fläche von 141 m² zusammenhängender Vegetation in der Schutzzone der Leitung zu fällen.



Das Umweltministerium zum Entwurf des Antrags der Vereinigung "Kinder der Erde", dass dieser Vorschlag sowohl formalistisch als auch ist. Die Anpflanzung von isolierten Strauchinseln, die gemäß den Energievorschriften auf eine maximale Höhe von 3 m begrenzt werden müssten, sei im Prinzip ohne Auswirkungen auf das, so dass die Aufnahme einer solchen Bedingung in die verbindliche Stellungnahme nach § 12 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes keinen Sinn mache, so das Umweltministerium. Gleichzeitig erklärte das Umweltministerium, dass die Anpflanzung von Sträuchern auf landwirtschaftlichen Flächen sowohl im auf den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds als auch im auf die Erschwerung der Bewirtschaftung der potenziell betroffenen Flächen nicht angemessen sei.

Das Umweltministerium hat daraufhin zu der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme (zusammen mit anderen vom Umweltministerium geprüften verbindlichen Stellungnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes) ausgeführt, dass die planerische Vorbereitung der einzelnen Gebäude bereits unter Berücksichtigung der konkreten Situation und der offensichtlichen Interessen des erfolgt sei. Nach Ansicht des Umweltministeriums ist es aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen mit den von Děti Země vorgeschlagenen inhaltsgleichen Auflagen zu versehen. Das Umweltministerium wies auch auf die Unterschiedlichkeit der einzelnen Bauwerke hin (unterirdische Rohrleitungen, Erd- und Freileitungen, Wasserkraftwerke usw.) und betonte die Allgemeingültigkeit der Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde", die es völlig formalistisch wäre, für alle diese Bauwerke festzulegen. Nach Angaben des Umweltministeriums hat die Regionalbehörde der Region Vysočina die Frage in den einzelnen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen ausreichend erörtert. Das Umweltministerium hat keine Gründe für eine Änderung der von der Vereinigung Děti Země vorgeschlagenen Bedingungen gefunden. Die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen sind hinreichend nachvollziehbar, fachlich fundiert und schützen die Interessen des Naturschutzes, so dass sie die notwendige Entscheidungsgrundlage für die Baubehörde darstellen. Darüber hinaus werden die Belange des Naturschutzes nach Ansicht des Umweltministeriums nicht nur durch die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen, sondern auch durch andere sachbezogene Dokumente wie die verbindliche UVP-Stellungnahme, andere Fachdokumente und Datenbanken verteidigt. Das Umweltministerium betonte ferner, dass die Naturschutzbehörde die Frage in dem Bewusstsein angegangen sei, dass es sich um eine nationale Priorität mit internationalen Auswirkungen handele, und gleichzeitig, dass die Auswirkungen des Baus auf die Belange des Naturschutzes nicht erheblich seien. Nach Ansicht des Umweltministeriums sind die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen daher nicht materiell falsch oder gar rechtswidrig, so dass keine weiteren Auflagen erteilt werden mussten.

Das Umweltministerium kam zu dem Schluss, dass die Regionalbehörde der Region Vysočina bei der Erstellung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften vorgegangen ist und dass die Feststellungen keinen Anlass zu Zweifeln an dieser Sachlage geben. Nach Ansicht des Umweltministeriums sollten die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen daher genehmigt werden, da keine Rechtswidrigkeit oder Unregelmäßigkeit festgestellt wurde.

Diese Regelung des Umweltministeriums kann als erschöpfend bezeichnet werden. Von Bedeutung ist auch die Warnung der Klägerin in ihrer Erklärung vom 13. März 2024, dass der Zugang zu fraglichen Masten verhindert oder erheblich behindert würde, wenn dem Antrag der Vereinigung Děti Země stattgegeben würde, und dass ein Verstoß gegen § 46 Absatz 8 Buchstabe d und Absatz 9 des Gesetzes Nr. 458/2000 Slg. vorliegen, wonach es verboten ist, in der Schutzzone der fraglichen Leitung Tätigkeiten durchzuführen, die den Zugang zu diesen Anlagen verhindern oder erheblich erschweren oder das Wachstum der Vegetation über eine Höhe von 3 m hinaus ermöglichen.

Die Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde" sind aus all den oben genannten Gründen unbegründet.

1.23 Über die verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 254/2001 Slg., Wassergesetz für den Bau "400-kV-Leitung - Leistung von V883 und V884 für NJZ EDU"

Der Verein Děti Země fordert eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 105333/2020 OŽPZ 2213/2020 PP-2 vom

12. 11.2020 (einschließlich der unterstützenden Stellungnahme der Behörde für das Einzugsgebiet der March, s.p. Nr. PM-41468/2022/5203/Pav 16.9.2022) und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und die angefochtene Entscheidung um die folgenden Bedingungen zu ergänzen:

"2) Der Bau wird so ausgeführt, wie er in den eingereichten Unterlagen und in der detaillierten Bausituation, die Teil des Antrags ist, gezeichnet ist. 3) Die Durchführung von Bauarbeiten während des Baus darf die Abflussverhältnisse im betroffenen Gebiet nicht negativ beeinflussen. 4) Während des Baus dürfen die Ufer und Sohlen von Wasserläufen über die notwendigen Bauarbeiten hinaus nicht beschädigt, der Bach nicht durch Bauschutt und andere wassergefährdende Stoffe verschmutzt werden. 5) Gefährliche Stoffe, leicht abwaschbares Material oder Bauschutt werden in einem Umkreis von 100 Metern um den nicht frei am Ufer gelagert. 6) Alles Material, das im Zusammenhang mit dem Bau auf dem betroffenen Gebiet abgelagert wird, wird nach Abschluss der Bauarbeiten entfernt." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann).

Děti Země ist der Ansicht, dass die auferlegten Anforderungen inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent sind, um die Auswirkungen auf das Wasser abzumildern, und fordert daher, dass die Überprüfung ihre Stellungnahme entsprechend den oben genannten Vorschlägen ändert, um sicherzustellen, dass das Eindringen von Wasser wirklich angemessen und eindeutig kontrollierbar ist und eine konsequente Abmilderung der schädlichen Auswirkungen des Projekts auf das öffentliche Interesse am Schutz von Oberflächengewässern gewährleistet.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch der Vereinigung Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 105333/2020 OŽPZ 2213/2020 PP-2 vom 12. November 2020 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs zur Überprüfung an die übergeordnete Verwaltungsbehörde, das Landwirtschaftsministerium, übermittelt. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der der Regionalbehörde der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, d. h. dem Landwirtschaftsministerium, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit den anderen Einsprüchen der anderen Verbände (siehe Punkt 3 unten) und ausgewählten relevanten Dokumenten zu dieser Frage, einschließlich der Stellungnahmen von Povodí Moravy, s.p. Nr. PM-37477/2020/5203/Pav vom 14. Oktober 2020 und Nr. PM-41468/2022/5203/Pav vom 16. 9. 2022).

Das Landwirtschaftsministerium, Abteilung für Wasserwirtschaftspolitik, hat gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung die angefochtene verbindliche Stellungnahme geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung verbindlicher Stellungnahmen Nr. MZE-55027/2024-15111 vom 31. Juli 2024)**. In seiner Begründung stellte das Landwirtschaftsministerium fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme im Einklang mit den durch das Wassergesetz und seine Durchführungsbestimmungen geschützten Interessen abgegeben wurde, und hielt sie nicht für rechtswidrig. In Bezug auf die Forderungen der Kinder der Erde wies das Landwirtschaftsministerium darauf hin, dass die Einwände der Kinder der Erde im Wesentlichen mit denen identisch sind, die in Bezug auf die anderen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen erhoben wurden, die vom Landwirtschaftsministerium überprüft werden, und keine spezifischen Gründe enthalten, aus denen die angefochtene verbindliche Stellungnahme sachlich falsch oder rechtswidrig ist. Děti Země fordert lediglich die Hinzufügung von fünf Bedingungen zu der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme. Zu den vorgeschlagenen Auflagen hat das Landwirtschaftsministerium erklärt, dass sie alle auf die Phase der eigentlichen Genehmigung des Projekts zurückgehen und es daher keinen sachdienlichen Grund gibt, sie bereits im zu behandeln. Außerdem ergeben sich einige der beantragten Auflagen direkt aus den geltenden Rechtsvorschriften. Allein diese Tatsache zeigt, dass die von Children of the erhobenen Einwände unbegründet sind. Wie die Klägerin in ihrer Stellungnahme vom 13. März 2024 zutreffend dargelegt hat,



Děti Země selbst strebt im Rahmen seiner anderen Einwände die Aufhebung genau derjenigen Bedingungen an, die nicht den Standort oder die Genehmigung des Gebäudes, sondern nur seine Ausführung oder Nutzung betreffen (siehe z. B. Punkt 1.15 oben).

In Bezug auf die darüber hinausgehenden Einzelanforderungen wies das Landwirtschaftsministerium ausdrücklich darauf hin, dass die erste und die fünfte geforderte Bedingung, dass der Bau entsprechend den Zeichnungen in den eingereichten Unterlagen und der detaillierten Situation des Baus gemäß dem Antrag ausgeführt wird und dass das gesamte abgelagerte Material nach Abschluss der Bauarbeiten entfernt wird (Anm.: als Bedingungen 2 und 6 bezeichnet), die angefochtene verbindliche Stellungnahme in keiner Weise betreffen und im Übrigen eine rechtliche Verpflichtung jedes Bauherrn darstellen. Das Landwirtschaftsministerium wies auch darauf hin, dass die Forderung von Děti Země Bedingung 1.1 der Erwägung IV enthalten sei. 1.1 der angefochtenen Entscheidung enthalten ist (wonach das Gebäude gemäß der grafischen Anlage zu der angefochtenen Entscheidung zu verorten ist, die eine Zeichnung der Baugrundstücke und der Lage des Gebäudes auf der Grundlage Katasterkarte im geeigneten Maßstab enthält). Hinsichtlich der zweiten und dritten geforderten Bedingung, dass die Abflussverhältnisse und die Schädigung der Ufer und Sohlen der Wasserläufe sowie die Verschmutzung der Wasserläufe durch Bauschutt und andere gefährliche Stoffe nicht beeinträchtigt werden dürfen (Anmerkung: als Bedingungen 3 und 4 bezeichnet), erklärte das Landwirtschaftsministerium, dass sich diese Bedingungen bzw. die entsprechenden Beschränkungen für den Bauherrn direkt aus den Rechtsvorschriften (Artikel 5, Artikel 39 und Artikel 46 des Wassergesetzes und Artikel 24e der Verordnung Nr. 501/2006 Slg.) ergeben und daher nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums überflüssig sind. Darüber hinaus sind sie nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums auch recht allgemein gehalten, da sie nicht auf ein bestimmtes Projekt ausgerichtet sind. Gleichzeitig betonte das Landwirtschaftsministerium, dass diese Schlussfolgerung im Falle des fraglichen Bauvorhabens durch die gestützt wird, dass dieses Bauvorhaben aufgrund seiner Art keinen Wasserlauf direkt beeinträchtigen wird, wie es in der Stellungnahme des Verwalters des Einzugsgebiets - Basín Morava, s.p. heißt. Hinsichtlich der vierten geforderten Bedingung, dass in einem Umkreis von 100 m vom Rand des Gewässers keine gefährlichen Stoffe, leicht abwaschbares Material oder Bauschutt frei am Ufer gelagert werden dürfen (Anmerkung: gekennzeichnet als Bedingung 5), erklärte das Landwirtschaftsministerium, dass das Gewässer gemäß § 67 Absatz 1 des Gesetzes von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material und Bauschutt freigehalten werden muss. Nach § 67 Abs. 2 Buchstabe b des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Lagerung von abwaschbaren Stoffen, und Gegenständen im aktiven Überschwemmungsgebiet verboten, mit der Maßgabe, dass diese Grenze für das aktive Überschwemmungsgebiet gilt und somit keine spezifische Grenze für den Abstand zum Rand des Gewässers angegeben wird. Auch diese Bedingung ergibt sich direkt aus den Bestimmungen des Wassergesetzes und ist daher nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums unmittelbar verbindlich. Das Landwirtschaftsministerium fügte hinzu, dass, wenn eine ähnliche Bedingung außerhalb des aktiven Überschwemmungsgebiets oder an einem Wasserlauf auferlegt werden sollte, der Verwalter des Wasserlaufs einen entsprechenden Antrag stellen müsste, was er in diesem Fall jedoch nicht getan hat.

Neben der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch das Landwirtschaftsministerium in der Bestätigung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme kann hinzugefügt werden, dass das Regionalamt der Region Vysočina in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme die möglichen Auswirkungen des Baus auf die Abflussverhältnisse im betroffenen Gebiet eingegangen ist, auch unter Bezugnahme auf die zustimmende unterstützende Stellungnahme des Flusseinzugsgebiets der March (Morava) als Beckenverwalter und auch direkter Verwalter des Wasserlaufs Skryjský potok. Die Regionalbehörde der Region Vysočina betonte in diesem Zusammenhang in Bezug auf die Abflussbedingungen, dass das Bauwerk kein direkt berührt, was im Beschwerdeverfahren anhand der für den Planfeststellungsbeschluss vorgelegten Unterlagen nachgewiesen wurde (der Skryjský potok befindet sich in einer Entfernung von ca. 250 m (Luftlinie) vom fraglichen Bauwerk). Darüber hinaus wird in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme festgestellt, dass das Bauwerk den chemischen Zustand und den ökologischen Zustand/das ökologische Potenzial der betroffenen Oberflächenwasserkörper sowie den chemischen Zustand und den mengenmäßigen Zustand der nicht verschlechtern und damit die Erreichung ihres guten Zustands/Potenzials nicht verhindern wird, und dass das Bauwerk aufgrund seiner Art, seines Umfangs und seiner Auswirkungen den Zustand des Wasserkörpers nicht beeinträchtigen wird. In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen, der Stellungnahme des Bewirtschafters des Einzugsgebiets und Gesamtcharakters des Projekts gemäß den vorgelegten Projektunterlagen hält es die Regionalbehörde Vysočina nicht für möglich, dass die Durchführung des Bauvorhabens das Erreichen des guten Zustands oder des guten ökologischen Potenzials des betreffenden Wasserkörpers in Zukunft verhindern wird



Oberflächenwasser. Der Vollständigkeit halber kann auch auf die Bedingung 3.1 des Tenors IV. 3.3. der angefochtenen Entscheidung verwiesen werden, wonach die neu zu errichtenden und zu verlegenden Leitungen außerhalb der Schutzzone von Wasserinfrastrukturbauten (Wasserversorgung und Kanalisation) liegen müssen. Diese Bedingung wurde wortwörtlich aus der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme übernommen. Es ist festzustellen, dass das Bauwerk, das nach den für den Planfeststellungsbeschluss vorgelegten Unterlagen den Bau und die Umgestaltung eines Teils der Hochspannungsfreileitung (400 kV) für die Stromübertragung vom NJZ EDU zum Übertragungsnetz der Tschechischen Republik zum Gegenstand hat, angesichts seiner Merkmale die Abflussverhältnisse in keiner Weise beeinträchtigen kann.

Außerdem gibt es in dem Gebiet, in dem sich das Gebäude befindet (oder dessen Nähe), keine , so dass keine Schäden an ihnen oder ihren Ufern können (aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht einmal hervor, dass die Lagerung von Materialien in der Nähe von Wasserläufen oder in einem Abstand von 100 Metern vom Rand des Wasserjahres vorgesehen ist, was der Antragsteller in seiner Stellungnahme bestätigt hat

13. 3. 2024).

In Bezug auf die dritte und vierte Bedingung von Děti Země, dass keine Beschädigung der Ufer und Sohlen von Wasserläufen und keine Verschmutzung des Wasserlaufs durch Bauabfälle und andere gefährliche Stoffe sowie keine freie Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbaren Materialien oder Bauabfällen innerhalb von 100 m vom Rand des Wasserlaufs erfolgen darf (Anmerkung: als Bedingung 4 und 5 bezeichnet), kann auch auf die Bedingung 30 verwiesen werden

(g) der verbindlichen UVP-Stellungnahme, die in die Bedingung 2.30 g) des Erwägungsgrundes IV übernommen wurde. der angefochtenen Entscheidung übernommen wurde, mit der sich diese Anforderungen teilweise überschneiden (die fragliche Bedingung verlangt die Aufstellung von Grundsätzen für die Bauorganisation, die Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelastigung während der Bauphase und die Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser die Verpflichtung zur Aufstellung eines Notfallplans im Sinne des Wassergesetzes enthalten, dessen Inhalt allen Bauarbeitern mitgeteilt wird).

Hinsichtlich der vierten Anforderung, dass im Uferbereich innerhalb von 100 m vom Gewässerrand keine freie Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material oder Bauschutt erfolgen darf (Anm.: gekennzeichnete Bedingung 5), kann auch der Erklärung der Antragstellerin vom 13.12.2006 gefolgt werden. 3. 2024, dass Děti Země diese Auflage überhaupt nicht rechtfertigt (abgesehen von allgemeinen Behauptungen zum Schutz des öffentlichen Interesses am Schutz von) und übersieht, dass bei einem Verbot der Lagerung von Material innerhalb von 100 m (d.h. Dies würde jedoch zu einer Vergrößerung der betroffenen Flächen, der Intensität des Bauverkehrs und damit letztlich zu einer Erhöhung der Umweltbelastung führen. In auf die vierte Bedingung (siehe oben) und die fünfte Bedingung, die als Bedingung 6 bezeichnet wird (dass alle Materialien nach Abschluss der Arbeiten entfernt werden), ist außerdem anzumerken, dass in Anbetracht der Art des Bauvorhabens und seiner Lage auf dem Gelände und der Entfernung zu Wasserläufen nicht vorgesehen ist, dass Materialien überhaupt in der Nähe von Wasserläufen gelagert werden (siehe Darstellung des Antragstellers vom 13.3.2024).

Daraus lässt sich schließen, dass die Forderungen von Děti Země verfrüht, überflüssig (wenn sie sich aus Rechtsvorschriften ergeben oder bereits teilweise in der angefochtenen Entscheidung enthalten sind) und unlogisch sind, da sie die besonderen Merkmale des Gebäudes außer Acht lassen.

1.24 Über die verbindliche Stellungnahme des Umweltministeriums gemäß dem Gesetz Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Heimatfonds für den Bau "400-kV-Leitung - Leistung von V883 und V884 für NJZ EDU"

Der Verein Děti Země e.V. fordert eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des , Abteilung Staatsverwaltung VII, Nr. MZP/2021/560/163 vom . April 2021

und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und die angefochtene Entscheidung um die folgende Bedingung zu ergänzen: "8) Die Durchführung des Projekts wird die Organisation der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht stören und ihre Zugänglichkeit nicht einschränken. Im Falle negativer Auswirkungen auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und die landwirtschaftlichen Wege wird unverzüglich ein angemessener Ausgleich geleistet." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann).

Děti Země ist der Ansicht, dass die vom Umweltministerium auferlegten Anforderungen inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent sind, um die Eingriffe in den landwirtschaftlichen Bodenfonds abzumildern, und fordert daher, dass bei der Überarbeitung dieser verbindlichen Stellungnahme der Wortlaut entsprechend dem oben genannten Vorschlag geändert wird, wodurch gewährleistet wird, dass die Eingriffe wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sind und auch die Eingriffe im öffentlichen Interesse zum Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds konsequent abgemildert und ausgeglichen werden.

Abrechnung:

Da sich dieser Einwand von Děti Země gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme richtet , Abteilung für staatliche Verwaltung VII, Nr. MZP/2021/560/163 vom

Am 27.4.2021 wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Umweltministerium übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Umweltminister, gemäß Artikel 149 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs zur vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu der betreffenden Frage).

Der Umweltminister hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung überprüft und auf der Grundlage dieser Überprüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Umweltministeriums bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZP/2024/290/718 vom . Juli 2024)**. In seiner Begründung führte der Umweltminister aus, dass auf der der von Děti Země vorgebrachten Einwände keine Gründe für eine Änderung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme gefunden worden seien. Der Umweltminister wies auch darauf hin, dass der einzige Einwand von Děti Země darin bestand, die Bedingungen der verbindlichen Stellungnahme um die Auflage zu ergänzen, die Organisation der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht zu stören. Der betonte, dass er diesen Antrag der Kinder der Erde für überflüssig halte, da die darin formulierten Verpflichtungen für den Antragsteller in § 4 Absatz 1 Buchstabe c des OZPF-Gesetzes festgelegt seien, der die Verpflichtung vorsehe, die Beeinträchtigung der Organisation der landwirtschaftlichen Flächen und des Netzes der landwirtschaftlichen Wege auf ein Mindestmaß zu beschränken (mit Wirkung vom 1. Juli 2024 ist dies § 4 Absatz 1 Buchstabe d des OZPF-Gesetzes).

Zusätzlich zu der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch den Umweltminister in der Bestätigung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme kann hinzugefügt werden, dass aus den Unterlagen für die Ausstellung der Planungsentscheidung und dem Inhalt der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme selbst (einschließlich der Anhänge) hervorgeht, dass im Rahmen dieses Bauvorhabens landwirtschaftliche Flächen aus dem landwirtschaftlichen Bodenfonds entfernt werden, ohne dass die Organisation der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen gestört und ihre Zugänglichkeit eingeschränkt wird. Wie auch aus der Stellungnahme des Antragstellers vom 13.3.2024 hervorgeht, ist während der Bauarbeiten keine dauerhafte Einschränkung des Zugangs zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten.

Der Vollständigkeit halber sei noch hinzugefügt, dass die Einwendungen des Vereins Kinder der Erde in keiner Weise darlegen und aufzeigen, inwiefern die Frage der Gestaltung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und des Zugangs zu ihnen die von diesem Verein geschützten öffentlichen Interessen im Sinne des § 89 Abs. 1 des Gesetzes berühren sollte. 4 des Baugesetzes (wonach eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift ist, im Planungsverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann, als das öffentliche Interesse, das sie nach einer besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das zu prüfende Vorhaben berührt wird).



In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung von Děti Země unbegründet ist.

und überflüssig, wenn sie sich aus den ergeben.

1.25 Über die verbindliche Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava gemäß dem Gesetz Nr. 258/2000 Slg. über den Schutz der öffentlichen Gesundheit für den Bau der 400-kV-Stromleitungen V883 und V884 für das NJZ EDU".

Die Vereinigung "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/20323/2020/JI/HOK/Sme vom 24. September 2020 und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und die angefochtene Entscheidung um die folgenden Bedingungen zu ergänzen:

"1) Vor der Einreichung eines Antrags auf Baugenehmigung ist eine aktuelle und detaillierte Lärmstudie mit Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen vorzulegen, wenn bei der Verwirklichung des Vorhabens und seinem Betrieb durch Messungen festgestellt wird, dass die Grenzwerte für die Lärmintensität überschritten werden können oder die Gefahr einer Überschreitung ernsthaft gegeben ist.

2) Vor Einreichung des Antrags auf Baugenehmigung sind detaillierte Projektunterlagen vorzulegen, die den Zeitplan für die Bauarbeiten, die Organisation der Bauarbeiten im Hinblick auf Verkehrswege, Umleitungsstrecken, Sperrungen, Umzäunungen usw., einschließlich der Möglichkeit der Zufahrt oder Durchfahrt von Brandschutzfahrzeugen, enthalten." (Die Formulierung ist als Vorschlag zu verstehen, so dass sie rechtlich und faktisch modifiziert werden kann).

Der Verein Děti Země erklärt, dass es aufgrund seiner Erfahrungen mit der Ansiedlung (und Genehmigung) einer Reihe von (Verkehrs-)Bauwerken wünschenswert ist, dass die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava über eine aktuelle und fachlich hochwertige Dokumentation verfügt, einschließlich einer Dokumentation, aus der hervorgeht, wo die Gefahr einer Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte besteht und ob solche technischen oder organisatorischen Maßnahmen tatsächlich geplant sind, um die Einhaltung dieser Grenzwerte auf überzeugende Weise zu gewährleisten. Děti Země, dass es ohne diese Anforderungen keine Abmilderung der Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit während des Baus und des Betriebs des Projekts geben wird, und fordert daher, dass bei der Überarbeitung dieser verbindlichen Stellungnahme der verfügende Teil der Stellungnahme entsprechend den oben genannten Vorschlägen geändert wird, wodurch sichergestellt wird, dass die Eingriffe wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sind und auch die Auswirkungen auf das öffentliche Interesse am Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere vor übermäßiger Lärmintensität, konsequent abgemildert werden.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/20323/2020/JI/HOK/Sme vom

Am 24. September 2020 wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava übergeordneten Verwaltungsbehörde, d. h. dem Gesundheitsministerium, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten einschlägigen Dokumenten), und zwar gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung.

Das Gesundheitsministerium, Abteilung für den Schutz der öffentlichen Gesundheit, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZDR 12819/2024-10/OVZ vom 7. Juni 2024)**. Das Gesundheitsministerium hat sich in seiner Begründung zunächst ausführlich mit den einzelnen Teilen und Merkmalen des fraglichen Bauvorhabens befasst und ist zu demselben Schluss gekommen wie die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava, d. h. dass das Bauvorhaben den grundlegenden hygienischen Lärmgrenzwert für die Nachtzeit in den nächstgelegenen Schutzgebieten gemäß dem Gesetz Nr. 258/2000 Slg. nicht überschreiten und dass der Lärm aus der Bautätigkeit in der Projektdokumentation für das Bauverfahren behandelt wird.



Das Gesundheitsministerium erklärte weiter, dass die Baubehörde und die betroffenen staatlichen Verwaltungsbehörden (einschließlich der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava) die eingereichten Unterlagen und andere relevante Dokumente (z. B. die Lärmstudie) im Hinblick auf die relevante Phase des Verfahrens, die in diesem Fall das Planfeststellungsverfahren war, bewerten sollten. Wenn also die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava der durchgeführten Bewertung zu dem Schluss kommt, dass der Bau den nächtlichen Hygienegrenzwert (40) in den nächstgelegenen Schutzgebieten gemäß dem Gesetz Nr. 258/2000 Slg. nicht überschreiten wird und dass der durch die Bautätigkeit verursachte Lärm in den Projektunterlagen für das Baugenehmigungsverfahren behandelt wird, ist dies eine richtige Schlussfolgerung. Gleichzeitig hat die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erklärt, dass (unter Berücksichtigung vorgeschlagener Form und der technischen Parameter des Baus) der Bau nicht mit den von der Regionalen Hygienestation geschützten Interessen (insbesondere mit den Anforderungen des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg.) kollidiert, und hat deshalb dem Bau ohne Bedingungen zugestimmt. In Zusammenhang befasste sich die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava insbesondere mit der Frage des möglichen Lärms, der Vibrationen und der Intensität der elektrischen und magnetischen Felder, die durch den Betrieb des Baus entstehen. In Zusammenhang wies das Gesundheitsministerium darauf hin, dass die Vereinigung "Kinder der Erde" in ihrer Beschwerde keine Einwände gegen die Schlussfolgerungen der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erhoben hat.

In Bezug auf die erste Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", vor der Einreichung eines Antrags auf Baugenehmigung eine aktuelle und detaillierte Lärmstudie mit Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen vorzulegen, betonte das Gesundheitsministerium, dass eine genaue Bewertung des möglichen Lärms durch Bautätigkeiten von der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erst in der Phase der Baugenehmigung erforderlich ist/durchgeführt wird, wenn alle Bauverfahren (einschließlich ihrer Organisation und ihres Zeitplans), die verwendeten Maschinen, Werkzeuge und andere damit zusammenhängende Ausrüstungen bekannt sind und es sich um ein Standardverfahren handelt, das dieser Phase der Projektvorbereitung entspricht. Nicht alle diese Aspekte, die jedoch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes vor Baulärm wichtig sind, sind im Rahmen des Planungsverfahrens bekannt. Im Zusammenhang mit dem Baubetrieb selbst hat die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava dann die Möglichkeit einer Überschreitung des nächtlichen Hygienegrenzwertes (40 dB) in den nächstgelegenen Schutzgebieten gemäß dem Gesetz Nr. 258/2000 Slg. ausgeschlossen. Das Gesundheitsministerium hielt daher den Antrag der Vereinigung Děti Země in der Phase des Planungsverfahrens für ungerechtfertigt und verfrüht. Der konkrete Umfang und die Form der Unterlagen, die im Rahmen des Bau(projekt)genehmigungsverfahrens vorzulegen sind, liegen im Ermessen und in der Zuständigkeit der Baubehörde und der in dieser Phase des betroffenen Behörden auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften. Der Vollständigkeit halber hat das Gesundheitsministerium erklärt, dass die Forderung des Vereins Kinder der Erde in gewissem Maße durch die Bedingung Nr. 2 der verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. 12. 2020 zum Bauvorhaben "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" (siehe Punkt 1.11), das als Hauptbauwerk und als das bedeutendste im Hinblick auf den potenziellen Baulärm anzusehen ist. Der konkrete Vorschlag von Lärmschutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch), die zur Beseitigung von möglichem übermäßigem Baulärm führen, liegt vollständig in der Zuständigkeit des Bauherrn und nicht der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (die den eingereichten Vorschlag lediglich in Form einer Lärmstudie bewerten wird).

Das Gesundheitsministerium hielt die Forderung des Vereins Děti Země nach Vorlage einer detaillierten Projektdokumentation für das Baugenehmigungsverfahren (Plan), die auch einen Zeitplan für die Bauarbeiten enthalten würde, ebenfalls für ungerechtfertigt und verfrüht, da die Anforderungen an die Projektdokumentation in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt sind und ihre Erfüllung dieser Phase des Genehmigungsverfahrens in der der Baubehörde bzw. der betroffenen Behörden liegt. Es kann auf Folgendes verwiesen werden



Anhang Nr. 12 des Dekrets Nr. 499/2006 Slg. über die Baudokumentation in der geänderten Fassung (siehe insbesondere Kapitel B.8 (Grundsätze der Bauorganisation) des zusammenfassenden technischen Berichts und Kapitel C.3 (Zeichnung der Koordinierungssituation) der Situationszeichnungen) und analog zu den Anhängen 1, 2, 3 und 4 der neuen Verordnung Nr. 131/2024 Slg. über die Baudokumentation (siehe insbesondere Kapitel B.10 (Grundsätze der Bauorganisation) des zusammenfassenden technischen Berichts und Kapitel C.3 (Zeichnung der Koordinierungssituation) der Situationszeichnungen).

Das Gesundheitsministerium kam daraufhin zu dem Schluss, dass die Tatsache, dass die Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde" nicht in die angefochtene verbindliche Stellungnahme aufgenommen wurden, in der obigen Ausführungen nicht als Mangel oder Grund für die Rechtswidrigkeit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme angesehen werden kann. Das Gesundheitsministerium stellte daher zusammenfassend fest, dass die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava in dieser Angelegenheit korrekt gehandelt hat und der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zustimmte.

Über die oben erwähnte Erledigung der Einwendungen durch das Gesundheitsministerium in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens hinaus kann hinzugefügt werden, dass die Einwendungen des Vereins Kinder der Erde in keiner Weise darlegen und aufzeigen, inwiefern die Frage des Zeitplans der Bauarbeiten die von diesem Verein geschützten öffentlichen Belange im Sinne des § 89 Abs. 4 BauGB konkret berühren sollte. 4 des Baugesetzes (eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift ist, im Planverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann als das öffentliche Interesse, das sie nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das in Rede stehende Vorhaben berührt wird).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass die Forderungen der Děti Země Association eindeutig überflüssig, verfrüht und unlogisch sind.

1.26 Über die verbindliche Stellungnahme des Ministeriums gemäß dem Gesetz Nr. 458/2000 Z.z., dem Energiegesetz zum Bau von "400-kV-Leitung - Leistung von V883 und V884 für NJZ EDU"

Die Vereinigung Kinder der Erde fordert eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums

Nr. MPO 566376/2020 vom . September 2020, in dem das Ministerium die folgende Bedingung stellte:

"Die Auslegungsdokumentation für die Baugenehmigung wird sicherstellen, dass die Durchführung des Baus den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränkt, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der nuklearen Ausrüstung und des Kernmaterials nicht beeinträchtigt und die Bewältigung eines Strahlungsnotfalls gewährleistet." Nach Ansicht der Vereinigung "Děti Země" ist die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Anforderung zu allgemein (eine Phrase), so dass sie spezifiziert werden muss (oder eine größere Anzahl von Anforderungen auferlegt werden muss). Gleichzeitig muss sie auf eine bestimmte Art und Weise durchsetzbar und überprüfbar sein (durch die Auferlegung einiger klarer Maßnahmen und innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens oder bestimmter Zeiträumen).

Děti Země ist der Ansicht, dass die vom Ministerium auferlegte Anforderung inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent ist, und fordert daher, dass bei der Überprüfung dieser verbindlichen Stellungnahme ihr Wortlaut entsprechend den oben beschriebenen Einwänden geändert wird, um sicherzustellen dass die Unterlagen für die Baugenehmigung klar und deutlich die notwendigen Maßnahmen gegen die Risiken für den Betrieb des Kernkraftwerks Dukovany, einschließlich der Unfälle während des Baus und des Betriebs des fraglichen Projekts, enthalten, so dass die auferlegte Anforderung geändert wird oder zusätzliche Anforderungen gestellt werden, die eindeutig überprüfbar und vor allem innerhalb einer bestimmten Frist durchsetzbar sind.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch der Vereinigung Děti Země gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel Nr. MPO 566376/2020 vom . September 2020 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Ministerium übergeordneten Verwaltungsstelle gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung zur Überprüfung vorgelegt,



der Minister für Industrie und Handel (einschließlich anderer ausgewählter relevanter Dokumente zu diesem Thema).

Der Minister für Industrie und Handel hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Ministeriums bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MPO 85476/2024/01000 vom 12. September 2024)**. In seiner Begründung führte der Minister für Industrie und Handel in Bezug auf den Antrag der Děti Země Association aus, dass die vom Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Bedingung völlig ausreichend und durchsetzbar formuliert sei und dem Gegenstand des Planungsverfahrens und den im Rahmen desselben berücksichtigten Aspekten entspreche. Sie bezweckt die Sicherstellung des Betriebs des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany EDU 1-4, und diese Frage ist erst in der Projektdokumentation für die Baugenehmigung detailliert zu behandeln (was das Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ebenfalls feststellte). Die Einhaltung der fraglichen Bedingung, die in den Bedingungen der angefochtenen Entscheidung enthalten ist, und die Angemessenheit der vorgeschlagenen Lösung (die nicht darauf abzielt, den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany einzuschränken, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der Kernanlagen und des Kernmaterials zu beeinträchtigen und die Bewältigung eines zu gewährleisten, und auch in hohem Maße von der Wahl des Auftragnehmers und der spezifischen Technologie abhängt), wird dann nach Angaben des Ministers für Industrie und Handel von zuständigen Baubehörde und anderen zuständigen Verwaltungsbehörden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (oder in anderen Verfahren im Anschluss an das Planungsverfahren) geprüft. Die betreffende Bedingung ist hinreichend konkret und kann in späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens durchgesetzt werden.

Darüber hinaus ist nach Ansicht des Ministers für Industrie und Handel die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde" nach einer Präzisierung der betreffenden Bedingung auch im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Planungsverfahrens nicht gerechtfertigt, da die weitere Präzisierung der diesbezüglichen Bedingungen möglicherweise Gegenstand späterer Projektphasen sein wird. Aus diesem Grund erscheint es nach Ansicht des Ministers für Industrie und Handel nicht angebracht, die Bedingung in irgendeiner Weise zu ergänzen oder zu verfeinern (und Děti Země selbst schlägt keine spezifische Formulierung vor). Darüber hinaus ergibt sich aus der Art und dem Charakter dieses Unterbaus, der an sich keine Kernanlage im Sinne von § 3 Absatz 2 Buchstabe e des Atomgesetzes ist, dass seine Auswirkungen auf das bestehende Kernkraftwerk Dukovany EDU 1-4 minimal sind. Seine potenziellen Auswirkungen sind ausschließlich im Zusammenhang mit dem KKW EDU-Projekt als solchem zu sehen, insbesondere mit der Errichtung des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue Kernquelle am Standort Dukovany'" (worauf das Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme wiederholt hingewiesen hat und weswegen es die fragliche Auflage erteilt hat).

In seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen betonte der Minister für Industrie und Handel, dass das Planfeststellungsverfahren für den Bau des "Gebäudekomplexes in der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"", der ein Schlüsselbau im Hinblick auf die Umsetzung des KKW EDU-Projekts ist, nur die Rahmenparameter dieses Projekts definiert, Die konkrete Ausgestaltung des Projekts (die unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der gegenseitigen Kompatibilität mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany und der Aufrechterhaltung seines derzeitigen Sicherheitsniveaus von entscheidender Bedeutung ist) wird von der gewählten technologischen Lösung abhängen, die nach der Auswahl des entsprechenden Auftragnehmers festgelegt wird. Es wäre daher verfrüht und unzweckmäßig, im Rahmen der durch das Gesetz Nr. 458/2000 Slg. geschützten Interessen in der Phase des Planungsverfahrens genauere Bedingungen festzulegen.

Der Minister für Industrie und Handel erklärte weiter, dass die Gründe, die dem Inhalt des verbindlichen Teils der verbindlichen Stellungnahme zugrunde liegen, die Gründe für ihre Ausstellung und die Erwägungen, die das Ministerium bei seiner Beurteilung geleitet haben, einschließlich der Gründe für die Auferlegung einer Bedingung, die darauf abzielt, den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany, das sich auf demselben Gelände wie das KKW-Projekt EDU befindet, sicherzustellen, aus der Begründung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ersichtlich sind. Abschließend fasste der Minister für Industrie und Handel zusammen, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen von Artikel 149 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrenordnung entspricht, nachvollziehbar, korrekt und überprüfbar ist

und wurde vom Ministerium gemäß § 16(x) des Gesetzes Nr. 458/2000 Slg. in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung und somit im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der gesetzlich übertragenen Zuständigkeit erlassen.

Die oben genannten Schlussfolgerungen und die Erledigung der Einwände der Vereinigung "Děti Země" in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens sind ziemlich erschöpfend, so dass der Schluss gezogen werden kann, dass die Forderung der Vereinigung "Děti Země" nicht gerechtfertigt ist.

1.27 Zur verbindlichen Stellungnahme des Stadtamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, gemäß Gesetz Nr. 183/2006 Slg., Baugesetz für den Bau "400-kV-Leitung - Leistung von V883 und V884 für NJZ EDU"

Der Verein Kinder der Erde beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Stadtamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 83207/20 - SPIS 1494/2021/HaD vom 25. Februar 2021 über die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem Regionalen Entwicklungsplan der Tschechischen Republik, der ZÚR und den Raumplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany.

Der Verein Kinder der Erde verweist auf seine Erfahrungen mit der Platzierung einer Reihe von (Verkehrs-)Gebäuden und argumentiert, dass die fragliche verbindliche Stellungnahme nicht als korrekt und rechtmäßig angesehen werden kann, weil die Bewertung der Konformität des Gebäudes mit der PÚR der Tschechischen Republik, der ZÚR und den Raumordnungsplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany sowie mit den Zielen und Aufgaben der Raumplanung nur formal ist, oder vielmehr, dass die Bewertung der Ziele und Aufgaben der im Wesentlichen aufgegeben wurde. Nach Ansicht des Vereins Děti Země ist auch nicht klar, auf der Grundlage welcher konkreten Dokumente diese Bewertung der Ziele und Aufgaben der Raumplanung vorgenommen wurde. Ein weiterer Mangel der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ist das Fehlen einer näheren Begründung, was sie unanfechtbar macht.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 83207/20 - SPIS 1494/2021/HaD vom 25. Februar 2021 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches (Vysočina) zur Prüfung vorgelegt. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der dem Gemeindeamt von Třebíč übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Regionalamt der Region Vysočina, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit weiteren ausgewählten relevanten Dokumenten zu diesem Thema, einschließlich der Mitteilung des Gemeindeamtes von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 75404/22 - SPIS 1494/2021/HaD vom 19. Oktober 2022 und ORÚP 2711/23 - SPIS 1494/2021/HaD vom 26. Januar 2023).

Das Bezirksamt des Bezirks Vysočina, Abteilung für Raumplanung und Bauordnung, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsgesetzbuchs geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Gemeindeamtes Třebíč bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI 71079/2024, Aktenzeichen OUP 206/2024 - 19 vom 6. September 2024)**. In einer sehr ausführlichen Begründung befasste sich das Bezirksamt von Vysočina zunächst ausführlich mit der Bewertung der Konformität des Bauwerks mit der PÚR der Tschechischen Republik und der Raumordnungsdokumentation sowie im Hinblick auf Anwendung der Ziele und Aufgaben der Raumordnung durch das Gemeindeamt von Třebíč. Die Regionalbehörde Region Vysočina stimmte der Bewertung des Bauwerks seiner Übereinstimmung mit der PÚR der Tschechischen Republik durch das Gemeindeamt von Třebíč zu. Anschließend führte sie eine eigene Bewertung durch, in der sie betonte, dass das Bauwerk eine der Teilstrukturen des Projekts NJZ EDU ist und dass die Bewertung des Bauwerks in Bezug auf das Gesamtprojekt, das es letztendlich bilden wird, nicht außer Acht gelassen werden kann. Nach Ansicht der Regionalbehörde der Region Vysočina steht das Bauwerk im Einklang mit den in PÚR der Tschechischen Republik festgelegten republikanischen Prioritäten der Raumplanung zur Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung des Gebiets, da es Teil der Entwicklung des zivilisatorischen Werts, d. h. des Ausbaus des Kernkraftwerks Dukovany, ist und an einem Standort errichtet wird, der im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Charakter der Landschaft am wenigsten konfliktrichtig ist (das Projekt NJZ EDU wird im Zusammenhang mit dem bestehenden Standort des Kernkraftwerks realisiert



Kraftwerk Dukovany). Der Bau wird es ermöglichen, die Leistung des ersten und zweiten Blocks des KKW EDU an den Slavětice TR zu übertragen, und somit wird die in Artikel (142) der PÚR der Tschechischen Republik festgelegte Aufgabe der Raumplanung in Bezug auf das Gebiet für die Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany, einschließlich der Korridore für die Übertragung von elektrischer und thermischer Leistung und der erforderlichen Infrastruktur (die in der ZÚR definiert und spezifiziert ist), erfüllt werden. Die Regionalbehörde Vysočina hat außerdem bestätigt, dass der Bau mit den Aktualisierungen des tschechischen Nationalen Entwicklungsplans (einschließlich der Frage des potenziellen Dürreerisikos in dem betreffenden spezifischen Gebiet SOB9) .

Das Regionalamt der Region Vysočina stimmte Stadtverwaltung von Třebíč überein, dass der Bau mit der ZÚR übereinstimmt. Das Regionalamt der Region Vysočina bewertete, dass der Bau die Umsetzung des öffentlich nützlichen Verkehrsinfrastrukturbaus im Korridor DK11 nicht verhindern oder behindern wird. Darüber hinaus hat das Regionalamt der Region Vysočina die Grundsätze für die Lenkung der Raumentwicklung und die Entscheidungsfindung in Bezug auf Gebietsveränderungen und Aufgaben der Raumplanung für das Gebiet der Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany bewertet und festgestellt, dass der Bau zulässig ist. Der Bau wird die zivilisatorischen Werte der Region Vysočina, zu denen ausgewählte Elemente der Energieinfrastruktur - das Kernkraftwerk Dukovany - gehören, in keiner Weise gefährden, da der Bau im Gegenteil dessen Ausbau unterstützen wird. Nach Angaben der Regionalbehörde Vysočina wird die Erweiterung der bestehenden kerntechnischen Anlage die negativen Auswirkungen auf die Landschaft nicht wesentlich verstärken, da die Errichtung des EDU-KKW-Komplexes in direkter Verbindung mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany deutlich geringere Auswirkungen auf die Landschaft haben wird als der Bau des EDU-KKW an einem neuen Standort, wo es zu einer weiteren absoluten Dominante in dem Gebiet werden würde. Darüber hinaus liegt das Gesamtgebiet für die Erweiterung des KKW Dukovany in einer Landschaft mit einem angenommenen höheren Urbanisierungsgrad, deren Hauptziel die Nutzung für lokale und überlokale wirtschaftliche Aktivitäten ist und die voraussichtlich weitgehend sein wird. Auf der konzeptionellen Ebene wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die Ansiedlung der KKW-EDU in der Nähe des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany minimiert, was die effektive Nutzung der bestehenden Transport- und technischen Infrastruktur des Kernkraftwerks Dukovany ermöglicht.

Das Regionalamt der Region Vysočina hat die Schlußfolgerungen des Gemeindeamtes von Třebíč in bezug auf den Bebauungsplan der Gemeinde Dukovany nachträglich insofern etwas präzisiert, als dieser Bebauungsplan vor der Aktualisierung Nr. 4 der ZÚR in Kraft getreten ist und keine baulichen Änderungen enthält. Daher wurden die in Aktualisierung Nr. 4 der ZÚR enthaltenen Aufgaben nicht erfüllt. Daher ist es unter Bezugnahme auf § 54 Absatz 6 des Baugesetzes nicht möglich, auf der Grundlage der Teile des zu entscheiden, die im Widerspruch zu den von der Region herausgegebenen Flächennutzungsunterlagen stehen, und die Konformität des Gebäudes wird daher nur mit der PÚR der Tschechischen Republik, der ZÚR, den Zielen und Aufgaben der Raumplanung und der Landschaftsstudie bewertet. Aus diesem Grund ist die Regionalbehörde der Region Vysočina zu dem Schluss gekommen, dass das Bauwerk nicht im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan der Gemeinde Dukovany geprüft werden wird.

Die Regionalbehörde der Region Vysočina stimmte auch mit der Stellungnahme der Stadtverwaltung von Třebíč hinsichtlich der Übereinstimmung des Baus mit den in den §§ 18 und 19 des Baugesetzes festgelegten Zielen und Aufgaben der Raumplanung überein und führte in diesem Zusammenhang eine eigene detaillierte Bewertung der Übereinstimmung des Baus (und des gesamten Plans des NJZ EDU) mit ausgewählten Bestimmungen des Baugesetzes durch. Das Kernkraftwerk Dukovany ist ein wichtiger Stromerzeuger von nationaler Bedeutung und sein Ausbau entspricht dem langfristigen strategischen nationalen Ziel - dem Übergang zu einer umweltfreundlicheren Stromerzeugung bei gleichzeitiger Steigerung der Stromerzeugung, weshalb der Ausbau des Kernkraftwerks Dukovany Teil der PÚR der Tschechischen Republik und der ZÚR ist. Auf der Grundlage der Bewertung der technischen und verkehrstechnischen Bedingungen für den Bau, der Beschaffenheit des Gebiets und der Möglichkeiten der Nutzung oder Einschränkung der natürlichen Gegebenheiten auf dem Gebiet wurde das am besten geeignete Gebiet für die Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany in der ZÚR vorgeschlagen, das die zivilisatorischen Werte der Region entwickelt und gleichzeitig den geringstmöglichen Eingriff in das unbebaute Gebiet mit der maximal möglichen Nutzung der bestehenden verkehrstechnischen Infrastruktur darstellt (siehe Seiten 8 - 9 der Bestätigung des verbindlichen Gutachtens, wo die Regionalbehörde der Region Vysočina die einzelnen Bestimmungen des Baugesetzes anwendet.



erschöpfend behandelt). Das Regionalbüro der Region Vysočina befand die Beurteilung der Zulässigkeit des Baus auch im Hinblick auf die Übereinstimmung mit der Landschaftsstudie des SO ORP Třebíč für ausreichend, und nach Ansicht des Regionalbüros der Region Vysočina ist der Standort des Projekts NJZ EDU im Hinblick auf die Grenzen des Geländes, die bestehende Infrastruktur in der Umgebung, die bebaute Fläche der Gemeinde und den Landschaftscharakter in Bezug auf die einzelnen Verbindungen optimal.

In Bezug auf den Antrag der Vereinigung "Kinder der Erde" wies die Regionalbehörde der Region Vysočina zunächst auf eine Ungenauigkeit in diesem Antrag hin, da in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme unter anderem die Übereinstimmung Flächennutzungsplan der Gemeinde Dukovany und nicht mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rouchovany (wie von der Vereinigung "Kinder der Erde" fälschlicherweise angegeben) bewertet wurde. Sie stellte ferner fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen von Artikel 149 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrensordnung entspricht und dass die verwaltungstechnischen Erwägungen des Gemeindeamtes von Třebíč in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ordnungsgemäß begründet, überprüfbar und in vollem Einklang mit dem Gesetz sind. Das Regionalamt der Region Vysočina hat ebenfalls eine Beurteilung der Zulässigkeit des Baus gemäß § 96b Absatz 3 des Baugesetzes vorgenommen (siehe oben). Nach Angaben des Regionalbüros der Region Vysočina ist auch klar, auf welche Gründe sich die Gemeinde Třebíč bei ihrer Beurteilung gestützt hat. Aus all diesen Gründen kam das Regionalbüro der Region Vysočina zu dem Schluss, dass der Bau unter den oben beschriebenen Aspekten zulässig ist.

Die oben zusammengefasste Abrechnung der Gebietskörperschaft Vysočina erfolgt somit detailliert und vollständig.

Zu der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch die Regionalbehörde der Region Vysočina in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens kann der Vollständigkeit halber hinzugefügt werden, dass in den Einwänden des Vereins Kinder der Erde nicht dargelegt und nicht aufgezeigt wird, inwiefern die konkrete Beurteilung der Konformität des Gebäudes mit der PÚR der Tschechischen Republik, der Raumplanungsdokumentation und den Zielen und Aufgaben der Raumplanung die vom Verein geschützten öffentlichen Interessen im Sinne von § 89 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz des öffentlichen Interesses der Tschechischen Republik beeinträchtigt haben sollte. 4 des Baugesetzes (wonach eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift ist, im Planungsverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann, als das öffentliche Interesse, das sie nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das zu prüfende Vorhaben berührt wird).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung von Děti Země eindeutig unbegründet ist.

1.28 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz für den Bau "Rohwasserleitungen von Mohelno VD und neuer Wasserspeicher für NJZ EDU".

Die Vereinigung "Kinder der Erde" fordert eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 86743/2020 OZPZ 2268/2020 (in der Berufung der Vereinigung "Kinder der Erde" heißt es offenbar fälschlicherweise Nr. "2) Auf den betroffenen Parzellen des HCP sind keine speziellen Strassen, Wege für den Baustellenverkehr für Baumaschinen und Fahrzeuge erlaubt. 3) Das Projekt wird so durchgeführt, dass es zu keiner Verunreinigung von Boden und Wasser mit gefährlichen Stoffen auf den Grundstücken des VCP kommt. 5) Die Sohlen der Wasserläufe werden natürlichen Charakters sein und dürfen nur in dokumentierten und begründeten Fällen, die von den Naturschutzbehörden genehmigt werden, mit einer Steinschüttung und nur ausnahmsweise mit einer Ebene verstärkt werden, ohne die Fugen mit Beton oder einer anderen Art von Verstärkung zu füllen." (Diese Formulierung ist als Anregung zu verstehen und kann in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden).

Děti Země, dass es an Anforderungen zur Abmilderung der Beeinträchtigung des HCP mangelt, und fordert daher, dass Überprüfung ihr Urteil im Sinne der oben genannten Vorschläge ändert, um sicherzustellen, dass die Beeinträchtigung des HCP

wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sein und eine konsequente Abmilderung der schädlichen Auswirkungen des Projekts auf das öffentliche Interesse am Schutz des HCP gewährleisten wird.

Abrechnung:

Da sich der Einspruch der Vereinigung "Kinder der Erde" gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Regionalbüros der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 86743/2020 OZPZ 2268/2020 vom 8. Dezember 2020 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Regionalbüro der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Umweltministerium, gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu dieser Frage).

Das Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung IV, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 des Verwaltungsgesetzbuchs geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/240/1282 vom 14. Juni 2024)**. In seiner Begründung beschrieb das Umweltministerium zunächst, dass das fragliche Bauvorhaben 2x Druckleitungen DN 1000 parallel zu den bestehenden Leitungen in einem Abstand von ca. 15 m, einen unterirdischen Wassertank mit einem Volumen von 10 000 m³, Freispiegelleitungen ebenfalls 2x DN 1000 sowie einen Ausbau der 315 m langen Zufahrtsstraße und eine Umzäunung des Wassertankbereichs umfasst. Die Rohrleitungen werden in einem Graben in einer Tiefe von 2,6 bis 4,2 m verlegt.

In Bezug auf die angefochtene verbindliche Stellungnahme erklärte das Umweltministerium, dass die verbindliche Stellungnahme als Zustimmung gemäß § 4 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes mit einer Bedingung erteilt wurde, deren Zweck der Schutz der hydrologischen Bedingungen des Skryjský-Bachs und seiner Talaue ist (siehe Erwägungsgrund I der angefochtenen verbindlichen). Darüber hinaus wurde eine verbindliche Stellungnahme als Genehmigung gemäß § 4 Absatz 3 ZOPK für die Abholzung von mehr als 0,5 ha ohne Bedingungen abgegeben, die vorsorglich erteilt wurde, da aus den Unterlagen für den Planfeststellungsbeschluss zum jetzigen Zeitpunkt nicht ganz klar ist, ob die gesamte betroffene Fläche abgeholzt werden muss (siehe Erwägungsgrund II der angefochtenen verbindlichen). In diesem erklärte das Umweltministerium, dass aus den Unterlagen (Bewertung) der Umweltverträglichkeitsprüfung hervorgehe, dass der von dem Projekt betroffene Wald stabil sei und die mögliche Auflockerung des Douglasienbestands eher natürlichen Prozessen zugute kommen könnte. Schließlich wurde die verbindliche Stellungnahme als Zustimmung gemäß § 12 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes ohne erteilt, da das Wasserreservoir gewisse, wenn auch nicht sehr erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft haben wird (siehe Erwägungsgrund III der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme).

Das Umweltministerium teilte mit, dass es auch in diesem Fall keine Gründe findet, den Vorschlag zu unterstützen. Der Bau ist unter Berücksichtigung des geplant, und erste von der Vereinigung "Kinder der Erde" vorgeschlagene Bedingung würde die Verwirklichung des Baus, der direkt auf dem Gebiet des HCP realisiert werden soll, unmittelbar verhindern, so dass ein anderer Standort gesucht werden müsste (wofür es nach Angaben des Umweltministeriums jedoch keine Gründe gibt).

Das Umweltministerium hat daraufhin zu der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme (zusammen mit anderen vom Umweltministerium geprüften verbindlichen Stellungnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes) ausgeführt, dass die planerische Vorbereitung der einzelnen Gebäude bereits unter Berücksichtigung der konkreten Situation und der offensichtlichen Interessen des erfolgt sei. Nach Ansicht des Umweltministeriums ist es aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, alle angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen mit den von Děti Země vorgeschlagenen inhaltsgleichen Auflagen zu versehen. Das Umweltministerium wies auch auf die Unterschiedlichkeit der einzelnen Bauwerke hin (unterirdische Rohrleitungen, Erd- und Freileitungen, Wasserkraftwerke und andere) und betonte die Allgemeingültigkeit der Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde", die es völlig formalistisch wäre, für alle diese Bauwerke festzulegen. In den einzelnen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen äußerte sich die Regionalbehörde der Region Vysočina wie folgt

Das Umweltministerium hat die Angelegenheit ausreichend erörtert. Das Umweltministerium hat keine Gründe für eine mögliche Änderung der von der Vereinigung Děti Země vorgeschlagenen Auflagen gefunden. Die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen sind hinreichend nachvollziehbar, fachlich fundiert und schützen die Belange des Naturschutzes, so dass sie die notwendige Grundlage für die Entscheidungsfindung der Baubehörde darstellen. Darüber hinaus werden die Belange des Naturschutzes nach Ansicht des Umweltministeriums nicht nur durch die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen, sondern auch durch andere Dokumente wie die verbindliche UVP-Stellungnahme, andere Fachdokumente und Datenbanken verteidigt. Das Umweltministerium betonte ferner, dass die Naturschutzbehörde die Frage in dem Bewusstsein angegangen sei, dass es sich um eine nationale Priorität mit internationalen Auswirkungen handle, und gleichzeitig zu dem Schluss gekommen sei, dass die Auswirkungen des Baus auf die Naturschutzinteressen nicht erheblich seien. Nach Ansicht des Umweltministeriums sind die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen daher nicht materiell falsch oder gar rechtswidrig, so dass keine weiteren Auflagen gemacht werden müssten.

Darüber hinaus hat das Umweltministerium zu den vorgeschlagenen Auflagen von Děti Země angemerkt, dass diese Auflagen ungerechtfertigt oder überflüssig sind, selbst wenn man bedenkt, dass der Inhalt der vorgeschlagenen Auflagen eigentlich schon dadurch erfüllt wird, dass sie in den Projektunterlagen enthalten sind. Die einzelnen Gebäude sind nämlich von vornherein so geplant, dass negative Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes minimiert werden. Die Verpflichtung, Boden und Wasser nicht mit gefährlichen Stoffen zu belasten, ist so allgemein, dass der Vorschlag von Děti Země geradezu formalistisch ist. Zudem ist diese Verpflichtung auch in anderen Rechtsvorschriften geregelt, so dass es nach Ansicht des Umweltministeriums überflüssig wäre, sie in einzelnen verbindlichen Stellungnahmen zu verankern. Nach Ansicht des Umweltministeriums würde die erste geforderte Bedingung, dass auf den betroffenen Flächen des HCP keine Straßen mit besonderer Zweckbestimmung, keine Wege für den Bauverkehr und keine Parkplätze zugelassen werden (Anmerkung: als Bedingung Nr. 2 gekennzeichnet), die Realisierung einzelner Gebäude, die direkt auf den Flächen des HCP realisiert werden müssen, unmöglich machen. Nach Ansicht des Umweltministeriums ist der Eingriff in die geschützten Interessen von Natur und Umwelt akzeptabel und im Vergleich zur Intensität des öffentlichen Interesses an der Umsetzung des NJZ EDU sogar marginal. Das Umweltministerium kam zu dem Schluss, dass die Regionalbehörde der Region Vysočina bei der Erstellung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften vorgegangen ist und dass sich aus den Feststellungen keine Zweifel an diesem Sachverhalt ergeben. Nach Ansicht des Umweltministeriums sollten die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen daher genehmigt werden, da keine Rechtswidrigkeit oder Unregelmäßigkeit festgestellt wurde.

Neben der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch das Umweltministerium bei der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen ging es in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme auch um das fragliche Bauwerk und seine Art. In diesem Zusammenhang erklärte das Regionalamt der Region Vysočina, dass die Durchführung des Baus den, das Wasserreservoir, die Talaue und den Wald beeinträchtigen würde. Das Regionalamt der Region Vysočina befasste sich speziell mit dem Wasserreservoir Mohelno, dem Wald im Abschnitt des Baus der Abflussleitungen vom Rohwasserpumpwerk bis zum Waldrand am Háječný-Berg und dem Skryjský-Bach und seiner Talaue, die durch den Bau beeinträchtigt werden könnten, und kam zu dem Schluss, dass die bewerteten VCP die in § 4 Absatz 2 des ZOPK beschriebenen Funktionen gut erfüllen und dass diese Funktionen durch den in Rede stehenden Bau nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen des Baus auf den VCP des Mohelno-Stausees werden nicht wesentlich negativ sein, vorausgesetzt, dass die Menge der Wasserentnahme die Entnahme für die derzeit betriebene nicht wesentlich übersteigt. Der Wald ist in Bezug Alter und Artenvielfalt relativ stabil, und der Bau wird keine dauerhaften Auswirkungen auf die Funktionen des VCP haben. Die Durchlässigkeit für Wanderungen wird nicht beeinträchtigt. Nach Angaben der Regionalbehörde der Region Vysočina soll die festgelegte Bedingung die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung des Standorts des Skryjský-Bachs und seiner Talaue oberhalb der Kreuzung mit den Freileitungen lenken (an der Kreuzungsstelle ist der Wasserlauf bereits gestaut und seine schlecht entwickelte Aue wurde degradiert). Der Skryjský-Bach oberhalb der Kreuzungsstelle erfüllt seine ökologischen Funktionen sehr gut und die sukzessiv entwickelte Ufervegetation mit einem unveränderten Bach und einem Teich bildet ein wertvolles lokales Biotop. Eine mögliche Beeinträchtigung der hydrologischen Verhältnisse würde sich auf den Standort auswirken.



Nach Ansicht der Regionalbehörde der Region Vysočina war die Aufnahme zusätzlicher Bedingungen nicht erforderlich, da der betreffende Eingriff angesichts des derzeitigen Zustands des VCP die ökologisch stabilisierende Funktion der VCP nicht beeinträchtigen wird. Der Eingriff in die VCP wird nicht in einer solchen Intensität erfolgen, dass er durch die in dieser verbindlichen Stellungnahme enthaltenen Bedingungen ausgeglichen werden müsste.

Aus der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zur Entwaldung geht ferner hervor, dass im vorliegenden Fall der Eingriff in den Wald im Zusammenhang mit dem Bau der Abflussleitungen eine Fläche von mehr als 1 ha betrifft, dass aus den vorgelegten Unterlagen nicht klar hervorgeht, ob es sich um eine Entwaldung handelt und dass die verbindliche Stellungnahme daher aus Vorsicht abgegeben wurde. Der vom Bau betroffene Wald ist stabil, und eine Auflockerung der Walddecke könnte natürliche Prozesse (im Douglasienbestand) fördern.

Aus der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zu den Auswirkungen auf den Landschaftscharakter geht ebenfalls hervor, dass der neue Wasserspeicher, der der bewerteten Gebäudegruppe beeinträchtigen wird, in Bezug auf Höhe und Fläche kein neues Bauelement in dem Gebiet mit Landschaftscharakter darstellt. Aufgrund seiner Lage wird der neue Wasserspeicher nur eine geringe visuelle Auswirkung haben, und angesichts des bereits stark veränderten des Geländes müssen an die Genehmigung keine ausgleichenden Bedingungen geknüpft werden. Nach Angaben der Regionalbehörde Vysočina handelt es sich bei dem Standort mit Landschaftscharakter um das östliche Ende eines sehr schwachen Hügels am linken Ufer des beginnenden Tals des Skryjský-Bachs. Aus der Sicht möglicher Aussichtspunkte (die Straße Slavětice - Dukovany), der meteorologischen Station oberhalb der rechten Talseite, der Talsenke (bzw. der ursprünglichen Ufervegetation) im Quellgebiet des Skryjský-Bachs und stellenweise des bestehenden Wasserreservoirs, das sich unmittelbar vor dem neuen Wasserreservoir befindet. Darüber hinaus wird die landschaftliche Situation durch die Masten mehrerer Hochspannungsleitungen beeinflusst.

Die ähnlich formulierten Auflagen der Vereinigung "Kinder der Erde" wurden auch vom Obersten Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung Nr. 10 As 533/2021-140 vom 21. April 2022 (auf die sich auch die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 bezog) geprüft und für nicht gerechtfertigt befunden. Obwohl es sich um ein anderes Verfahren handelte, können die Gründe, aus denen der Oberste Verwaltungsgerichtshof die von der Vereinigung "Kinder der Erde" vorgeschlagenen Bedingungen nicht für gerechtfertigt hielt, angesichts des ähnlichen Wortlauts der vom Obersten Verwaltungsgerichtshof in der genannten Entscheidung geprüften Bedingungen und einer Reihe ähnlicher faktischer Umstände (die Absicht, die möglichen Eingriff in den HCP zugrunde liegt) auch im vorliegenden Verfahren angewandt werden
- Für Einzelheiten hierzu wird auf Punkt 1.2 verwiesen.

Darüber hinaus kann der Vollständigkeit halber zu der ersten geforderten Bedingung bezüglich der Nichtzulassung Straßen mit besonderer Zweckbestimmung, Wegen für den Baustellenverkehr und Parkplätzen auf den betroffenen Grundstücken des HCP (Anmerkung: als Bedingung Nr. 2 gekennzeichnet) hinzugefügt werden, dass aus den Unterlagen für die Erteilung der Planfeststellung auch hervorgeht, dass dieser Bau auf dem oben genannten HCP durchgeführt wird und die Bautätigkeiten logischerweise nicht ohne den Einsatz von Baumaschinen und Transportmitteln durchgeführt werden können (Erklärung des Antragstellers vom 13. Was die zweite der geforderten Bedingungen anbelangt, dass der Bau so durchgeführt werden soll, dass es auf dem Gelände des HCP nicht zu einer Verschmutzung des Bodens und des Wassers mit gefährlichen Stoffen kommt (Anm.: als Bedingung Nr. 3 gekennzeichnet), so kann festgestellt werden, dass sie offensichtlich auf spätere Phasen der Projektvorbereitung des Baus gerichtet ist, verfrüht ist und im nicht behandelt werden. Die Zweckmäßigkeit dieses Antrags wird auch durch die belegt, dass Děti Země im Rahmen ihrer anderen Einwände gerade die Aufhebung derjenigen Bedingungen anstrebt, die sich nicht auf den Standort oder die Genehmigung des Gebäudes beziehen, sondern nur auf dessen Ausführung oder Nutzung (siehe z. B. Ziffer 1.15 oben), worauf auch die Klägerin in ihrer Darstellung vom 13. März 2024 hingewiesen hat. Hinsichtlich der dritten geforderten Bedingung, die die Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen oder naturnahen Zustands des Grundstücks des HCP betrifft (Anm.: als Bedingung 4 gekennzeichnet), kann auf § 86 Abs. 1 ZOPK verwiesen werden, der Mechanismen zur Beseitigung der Folgen möglicher unbefugter (unzulässiger) Eingriffe enthält, darunter die Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen . Man kann dem Antragsteller in seinem Schriftsatz vom 13.3.2024 zustimmen,

dass die Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde" in direktem Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, der Art des Bauwerks und der Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde" nach einer verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina im Rahmen des Wassergesetzes stehen, wonach das Bauwerk in Übereinstimmung mit den Unterlagen für den Planfeststellungsbeschluss ausgeführt werden muss (siehe Punkt 1.29).

Es kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Behauptungen der Vereinigung "Kinder der Erde" aus allen oben genannten Gründen unbegründet sind.

1.29 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 254/2001 Slg. für den Bau Rohwasserleitung vom Kraftwerk Mohelno und eines neuen Wassertanks für das NJZ EDU".

Der Verein Děti Země fordert eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 113212/2020 OŽPZ 2361/2020 PP-2 vom

15. Januar 2021 (einschließlich der unterstützenden Stellungnahme der Behörde für das Einzugsgebiet des Flusses Morava, s.p. Nr. PM-41486/2022/5203/Pav vom

16.9.2022) und schlägt vor, verbindliche Stellungnahme und die angefochtene Entscheidung um die folgenden Bedingungen zu ergänzen:

"4) Der Bau wird so ausgeführt, wie es in der eingereichten Dokumentation und in der detaillierten Situation des Baus, die Teil des Antrags ist, gezeichnet ist. 5) Die Durchführung von Bauarbeiten während des Baus wird die Abflussbedingungen im betroffenen Gebiet nicht negativ beeinflussen. 6) Während des Baus werden die Ufer und Betten von Wasserläufen über die notwendigen Bauarbeiten hinaus nicht beschädigt, die Verschmutzung des Baches durch Bauschutt und andere wassergefährdende Stoffe. 7) Gefährliche Stoffe, leicht abwaschbares Material oder Bauschutt werden in einem Umkreis von 100 Metern um den nicht frei am Ufer gelagert. 8) Alles Material, das im Zusammenhang mit den Bauarbeiten in dem betroffenen Gebiet abgelagert wird, wird nach Abschluss der entfernt." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen und kann in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden).

Děti Země ist der Ansicht, dass die auferlegten Anforderungen inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent sind, um die Auswirkungen auf das Wasser abzumildern, und fordert daher, dass die Überprüfung ihre Stellungnahme entsprechend den oben genannten Vorschlägen ändert, um sicherzustellen, dass die Eingriffe in das Wasser wirklich angemessen und eindeutig kontrollierbar sind und eine konsequente Abmilderung der schädlichen Auswirkungen des Projekts auf das öffentliche Interesse am Schutz der Oberflächengewässer gewährleisten.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch der Vereinigung "Kinder der Erde" gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 113212/2020 OŽPZ 2361/2020 PP-2 vom 15. Januar 2021 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Überprüfung vorgelegt. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der der Regionalbehörde der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, dem Landwirtschaftsministerium, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit weiteren Einsprüchen anderer Verbände (siehe Punkt 3 unten) und ausgewählten relevanten Dokumenten zu diesem Thema, einschließlich der Stellungnahmen von Povodí Moravy, s.p. Nr. PM- 37475/2020/5203/Pav vom 14. Oktober 2020, Nr. PM-49915/2020/5203/Pav vom 4. Januar 2021 und Nr. PM-41486/2022/5203/Pav vom . September 2022).

Das Landwirtschaftsministerium, Abteilung für Wasserwirtschaftspolitik, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZE-55027/2024-15111 vom 31. Juli 2024)**. In seiner Begründung stellte das Landwirtschaftsministerium fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme im Einklang mit den durch das Wassergesetz und seine Durchführungsbestimmungen geschützten Interessen abgegeben wurde, und hielt sie nicht für rechtswidrig. In Bezug auf die Forderungen der Kinder der Erde wies das Landwirtschaftsministerium darauf hin, dass die von den Kindern der Erde vorgebrachten Einwände im Wesentlichen mit denen identisch sind, die in Bezug auf die anderen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen, die vom Landwirtschaftsministerium überprüft werden, vorgebracht wurden, und keine spezifischen Gründe enthalten, warum die



die angefochtene verbindliche Stellungnahme sachlich falsch oder rechtswidrig ist. Děti Země beantragt lediglich die Ergänzung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme um 5 Bedingungen. Zu den vorgeschlagenen Auflagen hat das Landwirtschaftsministerium erklärt, dass sie alle auf die eigentliche Genehmigung des Projekts zurückgehen und es daher keinen relevanten Grund gibt, sie im zu behandeln. Außerdem ergeben sich einige der beantragten Auflagen direkt aus den geltenden Rechtsvorschriften. Allein diese Tatsache zeigt also, dass die von Children of the erhobenen Einwände unbegründet sind. Wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 zutreffend ausgeführt hat, strebt Děti Země im Rahmen ihrer anderen Einwände nämlich gerade die Aufhebung derjenigen Auflagen an, die sich nicht auf den Standort oder die Genehmigung des Gebäudes, sondern nur auf dessen Ausführung oder Nutzung beziehen (siehe z. B. oben, Randnummer 1.15).

Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Einzelanforderungen hat das Landwirtschaftsministerium ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erste und die fünfte geforderte Bedingung, dass der Bau gemäß den Zeichnungen in den eingereichten Unterlagen und in der detaillierten Situation des Baus gemäß dem Antrag ausgeführt wird und dass das gesamte abgelagerte Material nach Abschluss der Bauarbeiten entfernt wird (Anm.: als Bedingungen 4 und 8 bezeichnet), in keiner Weise mit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme in Zusammenhang stehen und im Übrigen eine gesetzliche Verpflichtung jedes Bauherrn darstellen. Das Landwirtschaftsministerium hat auch darauf hingewiesen, dass die Forderung von Děti Země Bedingung 1.1 der Erwägung V enthalten ist. der angefochtenen Entscheidung enthalten ist (wonach das Gebäude gemäß der grafischen Anlage zur angefochtenen Entscheidung zu verorten ist, die eine Zeichnung der Baugrundstücke und der Lage des Gebäudes auf der Grundlage der Katasterkarte im geeigneten Maßstab enthält). Hinsichtlich der zweiten und dritten geforderten Bedingung, dass die Abflussverhältnisse und die Beeinträchtigung der Ufer und Sohlen der Wasserläufe sowie die Verschmutzung des Wasserlaufs durch Bauschutt und andere gefährliche Stoffe nicht beeinträchtigt werden (Anmerkung: als Bedingungen 5 und 6 bezeichnet), erklärte das Landwirtschaftsministerium, dass sich diese Bedingungen bzw. die entsprechenden Beschränkungen für den Bauherrn direkt aus den Rechtsvorschriften ergeben (Artikel 5, Artikel 39 und Artikel 46 des Wassergesetzes und Artikel 24e des Dekrets Nr. 501/2006 Slg. Darüber hinaus sind sie nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums auch recht allgemein gehalten, da sie nicht auf ein bestimmtes Projekt ausgerichtet sind. In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme hat die Regionalbehörde der Region Vysočina dagegen unter Berücksichtigung der Art und der Besonderheiten des betreffenden Bauvorhabens ausreichende Bedingungen festgelegt, um die von ihr geschützten Interessen angemessen zu schützen. In Bezug auf die vierte geforderte Bedingung, dass keine gefährlichen Stoffe, leicht abwaschbares Material oder Bauabfälle frei am Ufer innerhalb von 100 m vom Rand des Wasserlaufs gelagert werden dürfen (Anmerkung: gekennzeichnet als Bedingung Nr. 7), erklärte das Landwirtschaftsministerium, dass es gemäß § 67 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes keine Bedingung für die Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material oder Bauabfällen aufstellt. Nach § 67 Absatz 2 Buchstabe b des Wassergesetzes ist die Lagerung von abwaschbarem Material, Stoffen und Gegenständen im aktiven Überschwemmungsgebiet verboten, mit der Maßgabe, dass diese Beschränkung für das aktive Überschwemmungsgebiet gilt und somit keine spezifische Grenze für den Abstand zum Rand des Wasserlaufs angegeben ist. Auch diese Bedingung ergibt sich direkt aus den Bestimmungen des Wassergesetzes und ist daher nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums unmittelbar verbindlich. Das Landwirtschaftsministerium fügte hinzu, dass, wenn eine ähnliche Bedingung außerhalb des aktiven Überschwemmungsgebiets oder an einem Wasserlauf auferlegt werden sollte, der Verwalter des einen entsprechenden Antrag stellen müsste, was er in diesem Fall jedoch nicht getan hat.

Neben der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch das Landwirtschaftsministerium in der Bestätigung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme kann hinzugefügt werden, dass sich das Regionalamt der Region Vysočina in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme mit den möglichen Auswirkungen des Baus auf die Abflussverhältnisse im betroffenen Gebiet befasst hat, auch unter Bezugnahme auf die zustimmende unterstützende Stellungnahme des Flusseinzugsgebiets der March (Morava) als Beckenverwalter und auch direkter Verwalter des Wasserlaufs Skryjský potok. Die Regionalbehörde der Region Vysočina hat in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die Abflussbedingungen betont, dass das Regenwasser auf das umliegende Gelände abgeleitet wird, das Gebäude des Wasserreservoirs größtenteils mit Erde bedeckt sein wird (Wasserreservoir) und sein Dach vom Wasserreservoirkörper weg geneigt sein wird. Das Regenwasser wird langsam in das angrenzende Gelände abgeleitet, und das Regenwasser vom Dach der Umschlagkammer wird auf den gefüllten Teil des Wassertanks abgeleitet und ebenfalls langsam in das angrenzende Gelände abgeleitet. Das Regenwasser von der Zufahrtsstraße wird in den angrenzenden dreieckigen Sickergraben abgeleitet.

entlang der Straße. In der Sohle des Grabens wird ein Schottergraben angelegt, die Böschungen des Grabens werden mit Vegetationsblöcken verstärkt. Das Baugebiet liegt nicht im Überschwemmungsgebiet Q_{100} . Der Vollständigkeit halber kann auch auf die Bedingungen 4.1 und 4.2 des Erwägungsgrundes V verwiesen werden. der angefochtenen Entscheidung, dass bei der Erstellung und Bearbeitung der Projektdokumentation für das Bauverfahren, einschließlich der Schutzzonen für die Verkehrs- und technische Infrastruktur, die Kreuzung der Trasse der des Wasserkraftwerks Mohelno und der Kabeltrasse mit der bestehenden Verkehrs- und technischen Infrastruktur zu berücksichtigen ist, und dass die nächste Stufe der Projektdokumentation, d. h. die Dokumentation für das Bauverfahren auch die Schutzzonen für die Verkehrs- und technische Infrastruktur umfasst. der nächsten Etappe der Projektdokumentation, d.h. der Dokumentation für das Bauverfahren, auch die Berechnung der Kapazität der bestehenden Rohrleitung des aufgestauten Teils des Wasserstroms Skryjský potok zum Zweck des Anschlusses des Sicherheitsüberlaufs aus dem Wasserreservoir enthält (die Berechnung einschließlich der nächsten Etappe der Projektdokumentation wird an zur Stellungnahme des Flussgebiets Morava, s.p. vorgelegt und ihre Bedingungen werden in die Projektdokumentation für das Bauverfahren aufgenommen). Diese Bedingungen wurden wortwörtlich aus der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme übernommen.

In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme wird dann bewertet, dass der Bau den chemischen Zustand und den ökologischen Zustand/Potenzial der betroffenen Wasserkörper und den chemischen Zustand und den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper nicht verschlechtern und damit die Erreichung ihres guten Zustands/Potenzials verhindern wird, und dass gleichzeitig der Bau aufgrund seiner Art, seines Umfangs und seiner Auswirkungen den Zustand des Wasserkörpers nicht beeinträchtigen wird. In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen, der Stellungnahme des Flussgebietsverwalters und Gesamtcharakters des Projekts gemäß den eingereichten Projektunterlagen hält es die Regionalbehörde Vysočina nicht für möglich, dass die Durchführung des Bauvorhabens das Erreichen des guten Zustands oder des guten ökologischen Potenzials des betreffenden in Zukunft verhindern würde. Es ist daher klar, dass die Regionalbehörde Vysočina die möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Abflussverhältnisse in dem betroffenen Gebiet geprüft und Bedingungen zu deren Schutz festgelegt hat. Da es sich hier um den Standort eines handelt, für das eine nachträgliche erforderlich ist, werden im folgenden Bauverfahren auch andere durch das Wassergesetz geschützte Interessen behandelt.

In Bezug auf die dritte Anforderung, dass die Ufer und Sohlen der Wasserläufe nicht beschädigt werden dürfen und der Wasserlauf nicht durch Bauschutt und andere gefährliche Stoffe verunreinigt werden darf (Anmerkung: als Bedingung 6 bezeichnet), kann zusätzlich zu den obigen Ausführungen auf die Bedingung 3.1 des Erwägungsgrundes V verwiesen werden. der angefochtenen Entscheidung, dass das Bauwerk so ausgeführt und betrieben wird, dass es den Fluss des Skryjský-Bachs und seine Talau westlich der Kreuzung mit dem Freileitungsbauwerk mit dem Skryjský-Bach (d. h. oberhalb dieser Kreuzung) hydrologisch nicht beeinträchtigt. Diese Bedingung wurde wortwörtlich aus der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 86743/2020 OZPZ 2268/2020 vom 8. 12. 2020. Nach Angaben des Regionalbüros der Region Vysočina wurde diese Bedingung festgelegt, um den Skryjský-Bach und seine auch in der Ferne oberhalb des Kreuzungspunktes mit den Freileitungen zu schützen, da der Skryjský-Bach oberhalb der Kreuzung seine ökologischen Funktionen sehr gut erfüllt und die sich sukzessiv entwickelnde Ufervegetation mit dem unbehandelten Bach und dem Teich ein wertvolles lokales Biotop bildet. Jede Beeinträchtigung der hydrologischen Verhältnisse würde sich negativ auf das Gebiet auswirken und die ökologischen Funktionen des SAC schwächen oder sogar dauerhaft schädigen.

In Bezug auf die dritte und vierte Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", dass keine Schäden an den Ufern und Sohlen von Wasserläufen und keine Verschmutzung des Baches durch Bauschutt und andere gefährliche Stoffe sowie keine freie Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material oder Bauschutt in einem Umkreis von 100 m vom Rand des Wasserlaufs (Anmerkung: der Wasserlauf ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich) erfolgen darf.6 und 7), kann auch auf die Bedingung 30 g der verbindlichen UVP-Stellungnahme verwiesen werden, die in die Bedingung 2.30 g des verfügbaren Teils V aufgenommen worden ist. 30.30 der angefochtenen Entscheidung, mit sich diese Anforderungen teilweise überschneiden (die fragliche Bedingung sieht die Verpflichtung vor, ein Bauorganisationskonzept für das Bauwerk zu erstellen, das Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelästigung während der Bauphase und die Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser die Verpflichtung enthält, ein

einen Notfallplan im Sinne des , dessen Inhalt allen Mitarbeitern mitgeteilt wird Gebäude).

Hinsichtlich der vierten Anforderung, dass im Uferbereich innerhalb von 100 m vom Gewässerrand keine freie Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material oder Bauschutt erfolgen darf (Anm.: gekennzeichnete Bedingung 7), kann auch der Erklärung der Klägerin vom 13.12.2006 gefolgt werden. 3. 2024, dass Děti Země diese Auflage überhaupt nicht rechtfertigt (abgesehen von allgemeinen Behauptungen zum Schutz des öffentlichen Interesses am Schutz von) und übersieht, dass bei einem Verbot der Lagerung von Material innerhalb von 100 m (d.h. bei einer sehr großen Fläche) vom Rand eines Gewässers zusätzliche landwirtschaftliche Flächen für die Lagerung in Anspruch genommen werden müssten, die Teil des landwirtschaftlichen Bodenfonds oder Teil von für forstwirtschaftliche Funktionen vorgesehenen Flächen sind, was zu einer Vergrößerung der betroffenen Flächen, der Intensität des Bauverkehrs und des Ausmaßes der Umweltbelastung führen würde.

Daraus lässt sich schließen, dass die Forderungen von Děti Země verfrüht, überflüssig (wenn sie sich aus Rechtsvorschriften ergeben oder bereits teilweise in der angefochtenen Entscheidung enthalten sind) und unlogisch sind, da sie die besonderen Merkmale des Gebäudes außer Acht lassen.

1.30 Über die verbindliche Stellungnahme des Umweltministeriums gemäß dem Gesetz Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Heimatfonds für den Bau Rohwasserleitungen vom Wasserkraftwerk Mohelno und eines neuen Wasserreservoirs für das NJZ EDU".

Die Děti Země Association beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des , Abteilung Staatsverwaltung VII, Nr. MZP/2021/560/163 vom . April 2021 und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und die angefochtene Entscheidung um die folgende Bedingung zu ergänzen:

"8) Die Durchführung des Projekts wird die Organisation der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht stören und ihre Zugänglichkeit nicht einschränken. Im Falle negativer Auswirkungen auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und die landwirtschaftlichen Wege wird unverzüglich ein angemessener Ausgleich geleistet." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann).

Děti Země ist der Ansicht, dass die vom Umweltministerium auferlegten Anforderungen inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent sind, um die Eingriffe in den landwirtschaftlichen Bodenfonds abzumildern, und fordert daher, dass bei der Überarbeitung dieser verbindlichen Stellungnahme der Wortlaut entsprechend dem oben genannten Vorschlag geändert wird, wodurch gewährleistet wird, dass die Eingriffe wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sind und auch die Eingriffe im öffentlichen Interesse zum Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds konsequent abgemildert und ausgeglichen werden.

Abrechnung:

Da sich dieser Einwand des Vereins Děti Země gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des , Abteilung Staatsverwaltung VII, Nr. MZP/2021/560/163 vom

Am 27.4.2021 wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Umweltministerium übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Umweltminister, gemäß Artikel 149 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs zur vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu der betreffenden Frage).

Der Umweltminister hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung überprüft und auf der Grundlage dieser Überprüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Umweltministeriums bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZP/2024/290/718 vom . Juli 2024)**. In seiner Begründung führte der Umweltminister aus, dass auf der der von Děti Země vorgebrachten Einwände keine Gründe für eine Änderung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme gefunden worden seien. Der Umweltminister wies ferner darauf hin, dass die Kinder der Erde als einzigen Einwand den folgenden Vorschlag unterbreitet hätten



die Bedingungen der verbindlichen Stellungnahme um die Auflage zu ergänzen, die Organisation der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht zu stören. Der betonte, dass er diese Forderung der Kinder der Erde für überflüssig halte, da die darin formulierten Verpflichtungen für den Antragsteller in § 4 Absatz 1 Buchstabe c des OZPF-Gesetzes festgelegt seien, der die Verpflichtung vorsehe, die Organisation des landwirtschaftlichen Bodenfonds und das Netz der landwirtschaftlichen Zweckwege so wenig wie möglich zu stören (mit Wirkung vom 1. Juli 2024 ist dies § 4 Absatz 1 Buchstabe d des OZPF-Gesetzes).

Zusätzlich zu der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch den Umweltminister in der Bestätigung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme kann hinzugefügt werden, dass aus den Unterlagen für die Ausstellung der Planungsentscheidung und dem Inhalt der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme selbst (einschließlich der Anhänge) hervorgeht, dass im Rahmen dieses Bauvorhabens landwirtschaftliche Flächen aus dem landwirtschaftlichen Bodenfonds entfernt werden, ohne dass die Organisation der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen gestört und ihre Zugänglichkeit eingeschränkt wird. Wie auch aus der Stellungnahme des Antragstellers vom 13.3.2024 hervorgeht, ist während der Bauarbeiten keine dauerhafte Einschränkung des Zugangs zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten.

Der Vollständigkeit halber sei noch hinzugefügt, dass die Einwendungen des Vereins Kinder der Erde in keiner Weise darlegen und aufzeigen, inwiefern die Frage der Gestaltung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und des Zugangs zu ihnen die von diesem Verein geschützten öffentlichen Interessen im Sinne des § 89 Abs. 1 des Gesetzes berühren sollte. 4 des Baugesetzes (wonach eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift ist, im Planungsverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann, als das öffentliche Interesse, das sie nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das zu prüfende Vorhaben berührt wird).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung von Děti Země unbegründet ist.

und überflüssig, wenn sie sich aus den ergeben.

1.31 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 289/1995 Slg. für den Bau Rohwasserleitung vom Kraftwerk Mohelno und eines neuen Wassertanks für das NJZ EDU".

Die Vereinigung "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 14203/2021 vom 16. Februar 2021, geändert durch den Beschluss Nr. KUJI 18211/2021 vom 26. Februar 2021. 6) In einem Umkreis von 50 m um den Waldrand dürfen keine Abstellflächen für Baumaschinen und angelegt werden. 7) In einem Umkreis von 50 m um den Waldrand dürfen keine Schäden an der oberirdischen oder der Wurzelzone der Waldvegetation entstehen. (Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist als Vorschlag zu betrachten, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden können).

Děti Země ist der Ansicht, dass die auferlegten Anforderungen inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent sind, um den Eingriff in den Waldrand abzumildern, und fordert daher, dass die Überprüfung ihre Stellungnahme gemäß den oben genannten Vorschlägen ändert, um sicherzustellen, dass der Eingriff in den Waldrand wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar ist und eine konsequente Abmilderung des schädlichen Eingriffs des Projekts in das öffentliche Interesse am Schutz des Waldrandes innerhalb der 50 m breiten Zone gewährleistet.

Abrechnung:

Da sich der Einspruch der Vereinigung "Kinder der Erde" gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 14203/2021 vom 16. 2021, geändert durch den Beschluss Nr. KUJI 18211/2021 vom 26. Februar , richtet, wurde diese verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, zur Überprüfung vorgelegt. 2021 wurde diese angefochtene verbindliche der der Regionalbehörde der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, dem Landwirtschaftsministerium, gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten einschlägigen Dokumenten zu der betreffenden Frage).



Das Landwirtschaftsministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung, Bewirtschaftung und Schutz der Wälder, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZE-55196/2024-16211 vom 1. August 2024)**. In seiner Begründung befasste sich das Landwirtschaftsministerium zunächst mit der Bedeutung von § 14 Abs. 2 des Forstgesetzes, der die Beteiligung der staatlichen Forstverwaltungsbehörden in den Fällen festlegt, in denen ein Verfahren vor der Baubehörde (oder einer anderen staatlichen Verwaltungsbehörde) die durch das Forstgesetz geschützten Interessen berührt, und stellte fest, dass die staatlichen Forstverwaltungsbehörden nur in solchen verbindlichen Stellungnahmen mit Zustimmung oder Ablehnung der Durchführung der betreffenden Projekte abgeben können. Diese Zustimmung kann an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft werden, die von der staatlichen Forstverwaltungsbehörde festgelegt werden, und ist auch bei Eingriffen in den Boden innerhalb von 50 m vom Waldrand erforderlich. Nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums geht aus dem Wortlaut von § 14 Absatz 2 des Forstgesetzes unter anderem hervor, dass dieses Gesetz die Errichtung von Gebäuden in einem Abstand von 50 m vom Waldrand nicht strikt verbietet und keine Waldschutzzone (*sensu stricto*) festlegt, in der jegliche Bautätigkeit völlig ausgeschlossen wäre. In Bezug auf die angefochtene verbindliche Stellungnahme hat das Landwirtschaftsministerium nach Kenntnisnahme ihres Inhalts erklärt, dass der verbindliche Teil der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme alle in Artikel 149 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrensordnung vorgesehenen obligatorischen Elemente enthält und dass ihre Begründung im Hinblick auf das allgemeine Erfordernis der Überprüfbarkeit von Verwaltungsakten ausreichend ist. In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme hat die Regionalbehörde der Region Vysočina die Gründe, auf die sie ihre Entscheidung gestützt hat, im Einzelnen zusammengefasst und ihr Verwaltungsermessen auf eine individuelle Beurteilung des Bauwerks und der von dem Bauwerk indirekt betroffenen Waldflächen sowie auf Feststellungen gestützt, die bei einer auf den durchgeführten Felduntersuchung gemacht wurden. Konkret hat die Regionalbehörde der Region Vysočina in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme, dass ein erheblicher Teil des Bauvorhabens auf Flächen durchgeführt wird, die für die Erfüllung der Funktionen von Wald an den Stellen der derzeitigen waldfreien und aus diesem Grund bestimmt sind, wobei auch die Art der betroffenen Waldbestände berücksichtigt wurde, der Geländebedingungen und der tatsächlichen Art des Bauvorhabens kommt zu dem Schluss, dass die gewählte Baulösung akzeptabel ist, da die Notwendigkeit der Abholzung der betroffenen Flächen, die für Waldfunktionen vorgesehen sind, auf das notwendige Minimum reduziert wird und die Entnahme dieser Flächen nur als vorübergehende Maßnahme erforderlich ist (die Flächen werden wieder zu Waldfunktionen). Nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums ist diese Verwaltungsentscheidung in jeder Hinsicht logisch und kohärent und steht voll und ganz im Einklang mit dem in Artikel 3 der Verwaltungsverfahrensordnung verankerten Grundsatz der materiellen Wahrheit. Das Landwirtschaftsministerium erklärte ferner, dass die Begründung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ausreichend sei, wobei das Landwirtschaftsministerium das Verwaltungsermessen im Rahmen der Bedingungen der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme weiter ergänzte und ausführte.

Zum Bau selbst führte das Landwirtschaftsministerium aus, dass die von der Antragstellerin gewählte Lösung zu einer Minimierung des Eingriffs in das gesetzlich geschützte Interesse an der Erhaltung des Waldes führe und auch unter dem der Wirtschaftlichkeit bzw. der Erreichbarkeit des von der Antragstellerin mit der Durchführung des Vorhabens verfolgten Ziels eine machbare Lösung darstelle. Nach Auffassung des Landwirtschaftsministeriums ist nicht zu übersehen, dass ein wesentlicher Teil des Bauvorhabens, dessen Realisierung Flächen, die für die Erfüllung von Waldfunktionen vorgesehen sind, oder Teile davon unmittelbar betreffen soll, dem Verlauf der bestehenden Leitung folgt und damit durch Waldflächen führt, die im aktuellen Waldbewirtschaftungsplan als waldfrei ausgewiesen sind. Das tatsächliche Ausmaß der notwendigen Beeinträchtigung von Waldbeständen, die sich auf den vom Bau betroffenen Waldflächen befinden, wird damit erheblich reduziert. Gleichzeitig darf nach Angaben des Landwirtschaftsministeriums nicht übersehen werden, dass die von der Entziehung der für Waldfunktionen ausgewiesenen Flächen unmittelbar betroffenen Flächen nur vorübergehend, d.h. nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. nach Durchführung der notwendigen Rekultivierung, entzogen werden, d.h. es ist realistisch anzunehmen, dass der überwiegende Teil der von der Baumaßnahme betroffenen Waldflächen wieder alle produktiven und nicht-produktiven Funktionen im üblichen Umfang übernehmen wird. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes bleibt somit langfristig unberührt. Die gewählte Baulösung vermeidet auch eine erhebliche Störung des Straßennetzes und angesichts der Art der Bauarbeiten keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Waldbestände.



auf indirekt betroffenen Flächen, die für die Erfüllung forstwirtschaftlicher Funktionen bestimmt sind, z. B. infolge einer Änderung der Sonneneinstrahlung oder eines erheblichen Einflusses auf die vorherrschende Windrichtung. Nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums kann das öffentliche Interesse an dem Bauwerk, das Bestandteil einer Reihe von Gebäuden ist, die zur Stärkung der Energiesicherheit der Tschechischen Republik durch die Schaffung einer neuen Kernenergiequelle beitragen sollen, nicht außer Acht gelassen werden. **Das Landwirtschaftsministerium kam daher , dass der Bau als ein Projekt angesehen werden kann, das im überwiegenden öffentlichen Interesse gegenüber dem in § 1 des Forstgesetzes verankerten Interesse an der Erhaltung des Waldes durchgeführt wird, und befand daher die angefochtene verbindliche Stellungnahme für sachlich richtig und im Einklang mit Gesetz abzugeben.**

Zu den Forderungen des Vereins "Kinder der Erde" erklärte das Landwirtschaftsministerium, dass es die Befugnis (und nicht die Pflicht) der staatlichen Forstverwaltungsbehörde sei, in ihrer verbindlichen Stellungnahme Bedingungen zu stellen, und dass die staatliche Forstverwaltungsbehörde, wenn sie von dieser Befugnis Gebrauch mache, verpflichtet sei, jede der Bedingungen ordnungsgemäß zu begründen. Das Landwirtschaftsministerium ist jedoch nicht von der Zweckmäßigkeit der von der Vereinigung Děti Země vorgeschlagenen Bedingungen überzeugt. Was die erste Bedingung betrifft, wonach in einem Umkreis von 50 m um den Waldrand keine Parkplätze angelegt werden dürfen (Anmerkung: als Bedingung 6 gekennzeichnet), so ist das Landwirtschaftsministerium der Ansicht, dass das bloße Abstellen von Baumaschinen in der Nähe des Waldes für die Dauer der Bauarbeiten an sich nicht geeignet ist, dem umliegenden Waldbestand Schaden zuzufügen. Das Landwirtschaftsministerium hat ferner bestätigt, dass eine solche Auflage die Durchführung des Vorhabens unverhältnismäßig erschweren würde. Darüber hinaus ist nach Angaben des Landwirtschaftsministeriums die Einrichtung einer befestigten Fläche für Baumaschinen und Fahrzeuge, wie sie von Děti Země vorgesehen ist, nicht Teil der für die Baugenehmigung eingereichten Unterlagen bzw. wird nicht geprüft. Hinsichtlich der zweiten Auflage, wonach die oberirdischen oder Wurzelteile von Waldbeständen in einem Umkreis von 50 m vom Waldrand nicht beschädigt werden dürfen (Anm.: als Auflage 7 bezeichnet), verwies das Landwirtschaftsministerium auf das allgemein geltende Verbot der Beschädigung von Waldbäumen auf Waldgrundstücken, das in § 20 Absatz 1 Buchstabe d des Forstgesetzes festgelegt ist. Das Landwirtschaftsministerium wies auch darauf hin, dass in dem Teil des Bauvorhabens, der auf Flächen geplant ist, die Waldfunktionen erfüllen sollen, Schäden an bestehenden Waldbeständen logischerweise nicht vermieden werden können. Allerdings muss für solche Eingriffe in einem gesonderten Verwaltungsverfahren nach § 13 Absatz 1 des Forstgesetzes im Anschluss an das Verfahren vor der Baubehörde eine Entscheidung über die Entnahme von Flächen für Waldfunktionen getroffen werden. Soweit Děti Země Schäden an Bäumen, die außerhalb des Waldes wachsen, befürchtet, hat das Landwirtschaftsministerium zudem darauf hingewiesen, dass deren Schutz durch das Waldschutzgesetz gewährleistet ist. **Auf der Grundlage der oben beschriebenen administrativen Erwägungen das Landwirtschaftsministerium , dass die Einwände von Děti Země als unbegründet anzusehen sind.**

Die oben erwähnte Erledigung der Einwände der Kinder der Erde durch das Landwirtschaftsministerium in der Bestätigung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme kann als umfassend und erschöpfend angesehen werden. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die Forstbehörde der Tschechischen Republik in ihrer Begründung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme vom 29. Januar 2021 keine über die Einhaltung des Forstgesetzes hinausgehenden besonderen Anforderungen gestellt hat.

Daraus lässt sich schließen, dass die Forderungen der Děti Země Association ungerechtfertigt und unangemessen sind.

1.32 Über die verbindliche Stellungnahme des Ministeriums gemäß dem Gesetz Nr. 458/2000 Z.z., dem Energiegesetz zum Bau von

"Rohwasserleitungen vom Wasserkraftwerk Mohelno und neuer Wassertank für das NJZ EDU".

Die Děti Země Association bittet um eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Umweltministeriums Nr. MPO 566372/2020 vom 1. Oktober 2020, in der das Ministerium die folgende Bedingung gestellt hat:

"Die Auslegungsdokumentation für die Baugenehmigung wird sicherstellen, dass die Durchführung des Baus den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränkt, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der kerntechnischen Ausrüstung und des Kernmaterials nicht beeinträchtigt und die Bewältigung von Strahlungsnotfällen gewährleistet.



Ereignisse". Nach Ansicht von Děti Země ist die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Forderung zu allgemein (eine Phrase), so dass sie präzisiert werden muss (oder eine größere Anzahl von Forderungen aufgestellt werden muss). Gleichzeitig muss sie konkret durchsetzbar und überprüfbar sein (durch die Auferlegung einer eindeutigen Maßnahme und innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens oder bestimmter Zeiträumen).

Děti Země ist der Ansicht, dass die vom Ministerium auferlegte Anforderung inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent ist, und fordert daher, dass bei der Überprüfung dieser verbindlichen Stellungnahme ihr Wortlaut entsprechend den oben beschriebenen Einwänden geändert wird, um sicherzustellen dass die Unterlagen für die Baugenehmigung klar und deutlich die notwendigen Maßnahmen gegen die Risiken für den Betrieb des Kernkraftwerks Dukovany, einschließlich der Unfälle während des Baus und des Betriebs des fraglichen Projekts, enthalten, so dass die auferlegte Anforderung geändert wird oder zusätzliche Anforderungen gestellt werden, die eindeutig überprüfbar und vor allem innerhalb einer bestimmten Frist durchsetzbar sind.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch der Vereinigung Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel Nr. MPO 566372/2020 vom 1. Oktober 2020 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Ministerium für Industrie und Handel übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Minister für Industrie und Handel, gemäß § 149 Abs. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten in dieser Angelegenheit, einschließlich der Stellungnahme des Ministeriums Nr. MPO 657837/2020 vom 10. Dezember 2020).

Der Minister für Industrie und Handel hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Ministeriums bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MPO 85476/2024/01000 vom 12. September 2024)**. In seiner Begründung führte der Minister für Industrie und Handel in Bezug auf den Antrag der Děti Země Association aus, dass die vom Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Bedingung völlig ausreichend und durchsetzbar formuliert sei und dem Gegenstand des Planungsverfahrens und den im Rahmen desselben berücksichtigten Aspekten entspreche. Sie bezweckt die Sicherstellung des Betriebs des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany EDU 1-4, und diese Frage ist erst in der Projektdokumentation für die Baugenehmigung detailliert zu behandeln (was das Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ebenfalls feststellte). Die Einhaltung der fraglichen Bedingung, die in den Bedingungen der angefochtenen Entscheidung enthalten ist, und die Angemessenheit der vorgeschlagenen Lösung (die nicht darauf abzielt, den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany einzuschränken, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der Kernanlagen und des Kernmaterials zu beeinträchtigen und die Bewältigung eines Strahlungsnotfalls zu gewährleisten, und die auch in hohem Maße von der Wahl des Auftragnehmers und der spezifischen Technologie abhängt), wird dann nach Angaben des Ministers für Industrie und Handel von der zuständigen Baubehörde und anderen zuständigen Verwaltungsbehörden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (oder in anderen Verfahren im Anschluss an das Planungsverfahren) geprüft. Die betreffende Bedingung ist hinreichend konkret und kann in späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens durchgesetzt werden.

Darüber hinaus ist nach Ansicht des Ministers für Industrie und Handel die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde" nach einer Präzisierung der betreffenden Bedingung auch im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Planungsverfahrens nicht gerechtfertigt, da eine weitere Präzisierung der diesbezüglichen Bedingungen möglicherweise Gegenstand späterer Projektphasen sein wird. Aus diesem Grund erscheint es nach Ansicht des Ministers für Industrie und Handel nicht angebracht, die Bedingung in irgendeiner Weise zu ergänzen oder zu verfeinern (und Děti Země selbst schlägt keine spezifische Formulierung vor). Darüber hinaus ergibt sich aus der Art und dem Charakter dieser Unterkonstruktion, die an sich keine Kernanlage im Sinne von § 3 Absatz 2 Buchstabe e des Atomgesetzes ist, dass ihre Auswirkungen auf das bestehende Kernkraftwerk Dukovany EDU 1-4 minimal sind. Seine potenziellen Auswirkungen sind ausschließlich im Zusammenhang mit dem KKW EDU-Projekt als solchem zu sehen, insbesondere mit dem Bau des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände der Kernanlage 'Neue Kernquelle am Standort Dukovany'".



(worauf das Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme wiederholt hingewiesen und aus diesem Grund die fragliche Bedingung gestellt hat).

In seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen betonte der Minister für Industrie und Handel, dass das Planfeststellungsverfahren für den Bau des "Gebäudekomplexes in der Nuklearanlage "Neue nukleare Quelle in der Ortschaft Dukovany"", der ein Schlüsselbau im Hinblick auf die Umsetzung des KKW EDU-Projekts ist, nur die Rahmenparameter dieses Projekts definiert, Die konkrete Ausgestaltung des Projekts (die unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der gegenseitigen Kompatibilität mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany und der Aufrechterhaltung seines derzeitigen Sicherheitsniveaus von entscheidender Bedeutung ist) wird von der gewählten technologischen Lösung abhängen, die nach der Auswahl des entsprechenden Auftragnehmers festgelegt wird. Es wäre daher verfrüht und unzweckmäßig, im Rahmen der durch das Gesetz Nr. 458/2000 Slg. geschützten Interessen in der Phase des Planungsverfahrens genauere Bedingungen festzulegen.

Der Minister für Industrie und Handel erklärte weiter, dass die Gründe, die dem Inhalt des verbindlichen Teils der verbindlichen Stellungnahme zugrunde liegen, die Gründe für ihre Ausstellung und die Erwägungen, die das Ministerium bei seiner Beurteilung geleitet haben, einschließlich der Gründe für die Auferlegung einer Bedingung, die darauf abzielt, den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany, das sich auf demselben Gelände wie das KKW-Projekt EDU befindet, sicherzustellen, aus der Begründung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ersichtlich sind. Abschließend fasste der Minister für Industrie und Handel zusammen, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen des § 149 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrensordnung entspricht, nachvollziehbar, korrekt und überprüfbar ist und vom Ministerium gemäß § 16 Absatz x des Gesetzes Nr. 458/2000 Slg, in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung, und wurde daher in Übereinstimmung mit dem Gesetz und im Rahmen der gesetzlich übertragenen Befugnisse erlassen.

Die oben genannten Schlussfolgerungen und die Erledigung der Einwände der Vereinigung "Děti Země" in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens sind ziemlich erschöpfend, so dass der Schluss gezogen werden kann, dass die Forderung der Vereinigung "Děti Země" nicht gerechtfertigt ist.

1.33 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava gemäß dem Gesetz Nr. 258/2000 Slg. über den Schutz der öffentlichen Gesundheit für den Bau von "Rohwasserleitungen von Mohelno VD und einem neuen Wasserreservoir für das KKW EDU".

Der Verein Kinder der Erde beantragt die Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahmen der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/20322/2020/JI/HOK/Sme vom 24. September 2020 und Nr. KHSV/26373/2020/JI/HOK/Sme vom 10. Dezember 2020. "1) Vor Einreichung des ist eine aktuelle und detaillierte Lärmstudie mit Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen vorzulegen, wenn während der Durchführung des Vorhabens und seines Betriebes Messungen ergeben, dass die Grenzwerte für die Lärmintensität überschritten werden können oder eine ernsthafte Gefahr der Überschreitung besteht. 2) Legen Sie vor der Beantragung einer Baugenehmigung eine ausführliche Projektdokumentation vor, in der der Zeitplan für die Bauarbeiten, die Vorkehrungen für die Organisation der Bauarbeiten in Bezug auf Verkehrswege, Umleitungsstrecken, Sperrungen, Umzäunungen usw. , einschließlich Vorkehrungen für die Zufahrt oder Durchfahrt von Brandschutzfahrzeugen. (Die Formulierung ist als Vorschlag zu verstehen, so dass sie rechtlich und faktisch geändert werden kann).

Der Verein Děti Země erklärt, dass es aufgrund seiner Erfahrungen mit der Ansiedlung (und Genehmigung) einer Reihe von (Verkehrs-)Bauwerken wünschenswert ist, dass die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava über eine aktuelle und fachlich hochwertige Dokumentation verfügt, einschließlich einer Dokumentation, aus der hervorgeht, wo die Gefahr einer Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte besteht und ob solche technischen oder organisatorischen Maßnahmen tatsächlich geplant sind, um die Einhaltung dieser Grenzwerte auf überzeugende Weise zu gewährleisten. Děti Země , dass ohne die Auferlegung dieser Anforderungen die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit während des Baus und des Betriebs des Projekts nicht gemildert werden können und fordert daher, dass die Überprüfung dieser verbindlichen Stellungnahmen



ihre Verlautbarungen gemäß den oben genannten Vorschlägen, um sicherzustellen, dass die Eingriffe wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sind und die Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere vor übermäßiger Lärmbelastung, konsequent abgemildert wird.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahmen der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/20322/2020/JI/HOK/Sme vom 24.9.2020 und Nr. KHSV/26373/2020/JI/HOK/Sme vom 10.12.2020 wurden diese angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen der der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava übergeordneten Verwaltungsbehörde, d. h. dem Gesundheitsministerium, gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung zur vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten einschlägigen Dokumenten).

Das Gesundheitsministerium, Abteilung für den Schutz der öffentlichen Gesundheit, hat die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung die **angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZDR 12819/2024-11/OVZ vom 10. Juni 2024)**. In seiner Begründung führte das Gesundheitsministerium zunächst aus, dass die beiden angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen identisch sind und die angefochtene verbindliche Stellungnahme vom 10.12.2020 darüber hinaus bestätigt, dass die an den Unterlagen für den Planfeststellungsbeschluss vorgenommenen Änderungen im Hinblick auf die durch das Gesetz Nr. 258/2000 Slg. geschützten Interessen unbedeutend sind. Darüber hinaus hat das Gesundheitsministerium die einzelnen Teile und Merkmale des fraglichen Bauwerks eingehend geprüft und ist zu demselben Schluss gekommen wie die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava, d. h. dass das fragliche Bauwerk aufgrund seines Standorts keine übermäßige Lärmquelle während des Betriebs sein wird und dass der Lärm aus der Bautätigkeit in der Projektdokumentation für das Bauverfahren behandelt wird.

Das Gesundheitsministerium erklärte weiter, dass die Baubehörde und die betroffenen staatlichen Verwaltungsbehörden (einschließlich der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava) die eingereichten Unterlagen und andere relevante Dokumente (z. B. die Lärmstudie) im Hinblick auf die jeweilige Phase des Verfahrens, in diesem Fall das Planfeststellungsverfahren, bewerten sollten. Wenn die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava auf der Grundlage der durchgeführten Bewertung, dass das Bauwerk aufgrund seines Standorts während des keine übermäßige Lärmquelle darstellen wird und dass der durch die Bautätigkeit verursachte Lärm in den Projektunterlagen für das Baugenehmigungsverfahren behandelt wird, ist dies eine korrekte Schlussfolgerung. Gleichzeitig hat die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erklärt, dass (unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Form und der technischen Parameter des Baus) der Bau nicht mit den von der regionalen Hygienestation geschützten Interessen (insbesondere den Anforderungen des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg.) kollidiert, und hat daher dem Bau ohne Bedingungen zugestimmt. In diesem Zusammenhang wies das Gesundheitsministerium darauf hin, dass die Vereinigung "Kinder der Erde" in ihrem Einspruch keine Einwände gegen die Schlussfolgerungen der Regionalen Sanitätsstation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erhoben hat.

In Bezug auf die erste Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", vor der Einreichung eines Antrags auf Baugenehmigung eine aktuelle und detaillierte Lärmstudie mit Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen vorzulegen, betonte das Gesundheitsministerium, dass eine genaue Bewertung des möglichen Lärms durch Bautätigkeiten von der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erst in der Phase der Baugenehmigung erforderlich ist/durchgeführt wird, wenn alle Bauverfahren (einschließlich ihrer Organisation und ihres Zeitplans), die verwendeten Maschinen, Werkzeuge und andere damit zusammenhängende Ausrüstungen bekannt sind und es sich um ein Standardverfahren handelt, das dieser Phase der Projektvorbereitung entspricht. Nicht alle diese Aspekte, die jedoch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes vor Baulärm wichtig sind, sind im Rahmen des Planungsverfahrens bekannt. Im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Betrieb des Bauwerks scheidet dann die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava aus,



dass sie eine Quelle übermäßigen Lärms sein könnte. Das Gesundheitsministerium bekräftigte, dass diese Schlussfolgerung der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava im Hinblick auf die Art des Bauvorhabens richtig und logisch sei, und wies darauf hin, dass aus den Einwänden der Vereinigung "Kinder der Erde" nicht hervorgehe, warum das Bauvorhaben eine übermäßige Lärmquelle darstellen würde oder könnte. Das Gesundheitsministerium hielt den Antrag der Kinder der Erde im Planungsstadium daher für unbegründet und verfrüht. Der konkrete Umfang und die Form der im Bau(planungs)genehmigungsverfahren einzureichenden Unterlagen liegt im Ermessen und in der Zuständigkeit der Baubehörde und der in diesem Stadium des Genehmigungsverfahrens betroffenen Behörden auf der Grundlage der geltenden . Der Vollständigkeit halber hat das Gesundheitsministerium erklärt, dass der Antrag des Vereins "Kinder der Erde" in gewissem Maße durch die Bedingung Nr. 2 der verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/25439/2020/JI/HOK/Sme vom

18.12.2020 für das Bauvorhaben "Gebäudekomplex der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" (siehe Punkt 1.11), das als Hauptbauwerk und als das bedeutendste im Hinblick auf den potenziellen Lärm der Bautätigkeit anzusehen ist. Der konkrete Vorschlag von Lärmschutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch), die zur Beseitigung von möglichem übermäßigem Baulärm führen, fällt vollständig in die Zuständigkeit des Bauherrn und nicht der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (die den vorgelegten Vorschlag nur in Form einer Lärmstudie bewerten wird).

Das Gesundheitsministerium hielt die Forderung des Vereins Děti Země, eine detaillierte Projektdokumentation für das Baugenehmigungsverfahren (Plan) vorzulegen, die einen Zeitplan für die Bauarbeiten enthalten würde, ebenfalls für ungerechtfertigt und verfrüht, da die Anforderungen an die Projektdokumentation in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt sind und ihre Erfüllung dieser Phase des Genehmigungsverfahrens in der der Baubehörde bzw. der betroffenen Behörden liegt. In diesem Zusammenhang kann auf den Anhang 12 der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Bauunterlagen in ihrer geänderten Fassung verwiesen werden (siehe insbesondere Kapitel B.8 (Grundsätze der Bauorganisation) des zusammenfassenden technischen Berichts und Kapitel C.3 (Zeichnung der Koordinationssituation) der Situationszeichnungen) und ebenso auf die Anhänge 1, 2, 3 und 4 der neuen Verordnung Nr. 131/2024 Slg. über die Baudokumentation (siehe insbesondere Kapitel B.10 (Grundsätze der Bauorganisation) des zusammenfassenden technischen Berichts und Kapitel C.3 (Zeichnung der Koordinationssituation) der Situationszeichnungen).

Das Gesundheitsministerium kam dann zu dem Schluss, dass die Tatsache, dass die Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde" nicht in den angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen enthalten waren, des oben Gesagten nicht als Mangel oder Grund für die Rechtswidrigkeit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen angesehen werden kann. Das Gesundheitsministerium stellte daher zusammenfassend fest, dass die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava in dem betreffenden Fall korrekt gehandelt habe und mit den angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen einverstanden sei.

Über die oben erwähnte Erledigung der Einwendungen durch das Gesundheitsministerium in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens hinaus kann hinzugefügt werden, dass die Einwendungen des Vereins Kinder der Erde in keiner Weise darlegen und aufzeigen, inwiefern die Frage des Zeitplans der Bauarbeiten die von diesem Verein geschützten öffentlichen Belange im Sinne des § 89 Abs. 4 BauGB konkret berühren sollte. 4 des Baugesetzes (wonach eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift ist, im Planverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann als das öffentliche Interesse, das sie nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das in Rede stehende Vorhaben berührt wird).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass die Forderungen der Děti Země Association eindeutig überflüssig, verfrüht und unlogisch sind.



1.34 Zur verbindlichen Stellungnahme des Stadtamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, gemäß Gesetz Nr. 183/2006 Slg., Baugesetz für den Bau "Rohwasserleitung aus dem Wasserkraftwerk Mohelno und neues Wasserreservoir für das Wasserwerk EDU"

Der Verein Kinder der Erde beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Stadtamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 86434/20 - SPIS 1501/2021/HaD vom 26. Februar 2021 über die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem Regionalen Entwicklungsplan der Tschechischen Republik, der ZÚR und den Raumplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany.

Der Verein Kinder der Erde verweist auf seine Erfahrungen mit der Platzierung einer Reihe von (Verkehrs-)Gebäuden und argumentiert, dass die fragliche verbindliche Stellungnahme nicht als korrekt und rechtmäßig angesehen werden kann, weil die Bewertung der Konformität des Gebäudes mit der PÚR der Tschechischen Republik, der ZÚR und den Raumordnungsplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany sowie mit den Zielen und Aufgaben der Raumplanung nur formal ist, oder vielmehr, dass die Bewertung der Ziele und Aufgaben der im Wesentlichen aufgegeben wurde. Nach Ansicht des Vereins Děti Země ist auch nicht klar, auf der Grundlage welcher konkreten Dokumente diese Bewertung der Ziele und Aufgaben der Raumplanung vorgenommen wurde. Ein weiterer Mangel der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ist das Fehlen einer näheren Begründung, was sie unanfechtbar macht.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 86434/20 - SPIS 1501/2021/HaD vom 26. Februar 2021 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches (Vysočina) zur Überprüfung vorgelegt. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches der dem Gemeindeamt von Třebíč übergeordneten Verwaltungsbehörde, dem Regionalamt der Region Vysočina, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit weiteren ausgewählten relevanten Dokumenten zu dieser , einschließlich der Mitteilung des Gemeindeamtes von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 75403/22 - SPIS 1501/2021/HaD vom 19. Oktober 2022 und ORÚP 2731/23 - SPIS 1501/2021/HaD vom 26. Januar 2023).

Das Bezirksamt der Region Vysočina, Abteilung für Raumplanung und Bauordnung, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsgesetzbuches geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Stadtamtes Třebíč bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI 71104/2024, Aktenzeichen OUP 206/2024 - 24 vom 6. September 2024)**. In einer sehr ausführlichen Begründung befasste sich das Bezirksamt von Vysočina zunächst ausführlich mit der Bewertung der Konformität des Baus mit der PÚR der Tschechischen Republik und der Raumordnungsdokumentation sowie im Hinblick auf Anwendung der Ziele und Aufgaben der Raumordnung durch das Stadtamt von Třebíč. Die Regionalbehörde Region Vysočina stimmte der Bewertung des Bauwerks seiner Übereinstimmung mit der PÚR der Tschechischen Republik durch das Gemeindeamt von Třebíč zu. Anschließend führte sie eine eigene Bewertung durch, in der sie betonte, dass das Bauwerk eine der Teilstrukturen des NJZ EDU-Projekts ist und dass die Bewertung des Bauwerks in Bezug auf das Ganze, das es letztendlich bilden wird, nicht außer Acht gelassen werden kann. Nach Angaben der Regionalbehörde der Region Vysočina steht das Bauwerk im Einklang mit den nationalen Prioritäten der Raumplanung zur Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung des Gebiets, wie sie in der PÚR der Tschechischen Republik festgelegt sind, da es Teil der Entwicklung des zivilisatorischen Werts ist, d. h. der Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany, und es sich an einem Standort befinden wird, der hinsichtlich der Auswirkungen auf den Charakter der Landschaft am wenigsten stört (das Projekt NJZ EDU wird im Zusammenhang mit dem bestehenden Standort des Kernkraftwerks Dukovany realisiert). Durch den Bau wird eine ausreichende Rohwasserversorgung für das KKW EDU sichergestellt, so dass die in Artikel (142) des PÚR der Tschechischen Republik festgelegte Aufgabe der Raumplanung in Bezug auf das Gebiet für die Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany, einschließlich der Korridore für die Strom- und Wärmeabgabe und der erforderlichen Infrastruktur (die in der ZÚR festgelegt und spezifiziert ist) erfüllt wird. Die Regionalbehörde Vysočina hat außerdem bestätigt, dass der Bau mit den Aktualisierungen des tschechischen Nationalen Entwicklungsplans (einschließlich der Frage des potenziellen Dürrierisikos in dem betreffenden spezifischen Gebiet SOB9) im Einklang steht.



Die Regionalbehörde der Region Vysočina stimmte Stadtverwaltung von Třebíč überein, dass der Bau im Einklang mit der ZÚR steht. Die Regionalbehörde der Region Vysočina bewertete, dass der Bau die Umsetzung des öffentlich nützlichen Verkehrsinfrastrukturbaus im Korridor DK11 nicht verhindern oder behindern oder die Funktionalität des überregionalen Biokorridors NKOD 181 beeinträchtigen wird. Darüber hinaus hat die Regionalbehörde der Region Vysočina die Grundsätze für die Lenkung der Raumentwicklung und die Entscheidungsfindung über Gebietsveränderungen und Aufgaben der Raumordnung für das Gebiet der Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany geprüft und festgestellt, dass der Bau zulässig ist. Der Bau wird die zivilisatorischen Werte der Region Vysočina, zu denen ausgewählte Elemente der Energieinfrastruktur - das Kernkraftwerk Dukovany - gehören, in keiner Weise gefährden, da der Bau im Gegenteil dessen Ausbau unterstützen wird. Nach Angaben der Regionalbehörde Vysočina wird die Erweiterung der bestehenden kerntechnischen Anlage die negativen Auswirkungen auf die Landschaft nicht wesentlich verstärken, da die Errichtung des EDU-KKW-Komplexes in direkter Verbindung mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany deutlich geringere Auswirkungen auf die Landschaft haben wird als der Bau des EDU-KKW an einem neuen Standort, wo es zu einer weiteren absoluten Dominante in dem Gebiet werden würde. Darüber hinaus liegt das Gesamtgebiet für die Erweiterung des KKW Dukovany in einer Landschaft mit einem angenommenen höheren Urbanisierungsgrad, deren Hauptziel die Nutzung für lokale und überlokale wirtschaftliche Aktivitäten ist und die voraussichtlich weitgehend bebaut sein wird. Auf der konzeptionellen Ebene wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die Ansiedlung der KKW-EDU in der Nähe des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany minimiert, was die effektive Nutzung der bestehenden Transport- und technischen Infrastruktur des Kernkraftwerks Dukovany ermöglicht.

Das Regionalamt der Region Vysočina hat die Schlußfolgerungen des Gemeindeamtes von Třebíč in bezug auf den Bebauungsplan der Gemeinde Dukovany nachträglich insofern etwas präzisiert, als dieser Bebauungsplan früher als die Aktualisierung Nr. 4 der ZÚR in Kraft getreten ist und keine baulichen Änderungen enthält. Daher wurden die in Aktualisierung Nr. 4 der ZÚR enthaltenen Aufgaben nicht erfüllt. Daher ist es unter Bezugnahme auf § 54 Absatz 6 des Baugesetzes nicht möglich, auf der Grundlage der Teile des zu entscheiden, die im Widerspruch zu den von der Region herausgegebenen Flächennutzungsunterlagen stehen, und die Konformität des Gebäudes wird daher nur mit der PÚR der Tschechischen Republik, der ZÚR, den Zielen und Aufgaben der Raumplanung und der Landschaftsstudie bewertet. Aus diesem Grund ist die Regionalbehörde der Region Vysočina zu dem Schluss gekommen, dass das Bauwerk nicht im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan der Gemeinde Dukovany geprüft werden wird.

Die Regionalbehörde der Region Vysočina stimmte auch mit der Stellungnahme der Stadtverwaltung von Třebíč hinsichtlich der Übereinstimmung des Baus mit den in den §§ 18 und 19 des Baugesetzes festgelegten Zielen und Aufgaben der Raumplanung überein und führte in diesem Zusammenhang eine eigene detaillierte Bewertung der Übereinstimmung des Baus (und des gesamten Plans des NJZ EDU) mit ausgewählten Bestimmungen des Baugesetzes durch. Das Kernkraftwerk Dukovany ist ein wichtiger Stromerzeuger von nationaler Bedeutung und sein Ausbau entspricht dem langfristigen strategischen nationalen Ziel - dem Übergang zu einer umweltfreundlicheren Stromerzeugung bei gleichzeitiger Steigerung der Stromerzeugung, weshalb der Ausbau des Kernkraftwerks Dukovany Teil der PÚR der Tschechischen Republik und der ZÚR ist. Auf der Grundlage der Bewertung der technischen und verkehrstechnischen Bedingungen für den Bau, des Charakters des Gebiets und der Möglichkeiten der Nutzung oder Einschränkung der natürlichen Gegebenheiten auf dem Gebiet wurde das am besten geeignete Gebiet für die Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany in der ZÚR vorgeschlagen, das die zivilisatorischen Werte der Region entwickelt und gleichzeitig den geringstmöglichen Eingriff in das unbebaute Gebiet mit der maximal möglichen Nutzung der bestehenden verkehrstechnischen Infrastruktur darstellt (siehe Seite 3). 9 - 10 der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme, in der das Regionalamt Vysočina die einzelnen Bestimmungen des ausführlich behandelt). Das Regionalamt der Region Vysočina befand auch die Beurteilung der Zulässigkeit des Baus im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit der Landschaftsstudie des SO ORP Třebíč für ausreichend, und nach Ansicht des Regionalamts der Region Vysočina ist der Standort des Projekts NJZ EDU im Hinblick auf die Grenzen des Geländes, die bestehende Infrastruktur in der Umgebung, die bebaut Fläche der Gemeinde und den Landschaftscharakter in Bezug auf die einzelnen Verbindungen optimal.

In Bezug auf den Antrag der Vereinigung "Kinder der Erde" wies das Regionalbüro der Region Vysočina zunächst auf eine Ungenauigkeit in diesem Antrag hin, da in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme unter anderem die Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dukovany und nicht mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rouchovany bewertet wurde (wie von der Vereinigung "Kinder der Erde" fälschlicherweise angegeben).

Erde). Es stellte ferner fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen des § 149 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrenordnung entspricht, während die verwaltungstechnischen Erwägungen des Gemeindeamts Třebíč in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ordnungsgemäß begründet, überprüfbar und in vollem Einklang mit dem Gesetz sind. Das Regionalamt der Region Vysočina hat ebenfalls eine Beurteilung der Zulässigkeit des Baus gemäß § 96b Absatz 3 des Baugesetzes vorgenommen (siehe oben). Nach Angaben des Regionalbüros der Region Vysočina ist auch klar, auf welche Gründe sich die Gemeinde Třebíč bei ihrer Beurteilung gestützt hat. Aus all diesen Gründen kam das Regionalbüro der Region Vysočina zu dem Schluss, dass der Bau unter den oben beschriebenen Aspekten zulässig ist.

Die oben zusammengefasste Abrechnung der Gebietskörperschaft Vysočina erfolgt somit detailliert und vollständig.

Zu der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch die Regionalbehörde der Region Vysočina in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens kann der Vollständigkeit halber hinzugefügt werden, dass in den Einwänden des Vereins Kinder der Erde nicht dargelegt und nicht aufgezeigt wird, inwiefern die konkrete Beurteilung der Konformität des Gebäudes mit der PÚR der Tschechischen Republik, der Raumplanungsdokumentation und den Zielen und Aufgaben der Raumplanung die vom Verein geschützten öffentlichen Interessen im Sinne des § 89 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz des öffentlichen Interesses der Tschechischen Republik beeinträchtigt haben sollte. 4 des Baugesetzes (wonach eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift ist, im Planungsverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann, als das öffentliche Interesse, das sie nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das zu prüfende Vorhaben berührt wird).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung von Děti Země eindeutig unbegründet ist.

1.35 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz für den Bau "Abwasserableitung von NJZ EDU und SHPP".

Der Verein "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 86749/2020 OZPZ 2268/2020 (in der Beschwerde des Vereins "Kinder der Erde" heißt es offenbar fälschlicherweise Nr. "1) Auf den betroffenen Parzellen des HCP sind keine speziellen Strassen, Wege für den Baustellenverkehr oder für Baumaschinen und Fahrzeuge erlaubt. 2) Das Projekt wird so durchgeführt, dass es zu keiner Verunreinigung von Boden und Wasser mit gefährlichen Stoffen auf den Grundstücken des VCP kommt. 4) Die Sohlen der Wasserläufe werden natürlichen Charakters sein und dürfen nur in dokumentierten und begründeten Fällen, die von den Naturschutzbehörden genehmigt werden, mit einer Steinschüttung und nur ausnahmsweise mit einer Ebene verstärkt werden, ohne die Fugen mit Beton oder einer anderen Art von Verstärkung zu füllen." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen und kann in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden).

Děti Země, dass es keine Anforderungen an die Abschwächung von Eingriffen in den HCP gibt, und fordert daher, dass Überprüfung ihre Stellungnahme entsprechend den oben genannten Vorschlägen abändert, um sicherzustellen, dass die Eingriffe in den HCP wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sind und dass die schädlichen Eingriffe des Projekts in das öffentliche Interesse am Schutz des HCP konsequent abgeschwächt werden.

Abrechnung:

Da sich der Einspruch der Vereinigung "Kinder der Erde" gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Regionalbüros der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 86749/2020 OZPZ 2268/2020 vom 18. Januar 2021 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Regionalbüro der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde zur Überprüfung vorgelegt, die



Das Umweltministerium (einschließlich anderer ausgewählter relevanter Dokumente im Zusammenhang mit dem Fragen).

Das Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung IV, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsgesetzbuchs geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/240/1282 vom 14. Juni 2024)**. In seiner Begründung beschrieb das Umweltministerium den Bau zunächst kurz in der Weise, dass die Prozessabwässer sowie die behandelten Abwässer, einschließlich der Fäkalien, in den Stausee Mohelno eingeleitet und dessen Energiepotenzial in einem kleinen Wasserkraftwerk (KKW) genutzt werden sollen. Die Konstruktion besteht aus Abwasserleitungen vom KKW EDU (2x Druckrohre DN 700 und DN 800), die das Abwasser vom KKW EDU durch das Kleinwasserkraftwerk (KKW) zum Mohelno-Stausee leiten, der in einem Graben 1,5 bis ,2 m unter der Erdoberfläche liegt. Die Ausgleichskammer, bestehend aus 2 Stahl tanks mit einem Durchmesser von 3 m und einer Höhe von 9 m mit einem Volumen von 2x 50 m³, soll hydraulische Stöße dämpfen. Dazu gehören auch eine Umzäunung und eine 170 m lange Zufahrtsstraße mit einer Wendeschleife zur Ausgleichskammer. Das Wasserkraftwerk wird in unmittelbarer Nähe des Pumpwerks Jihlava am Ufer des Mohelno-Stausees errichtet.

Das Umweltministerium erklärte daraufhin in Bezug auf die angefochtene verbindliche Stellungnahme, dass die verbindliche Stellungnahme als Zustimmung gemäß § 4 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes zu dem Eingriff in den VCP eines Wasserlaufs, eines Wasserreservoirs und eines Waldes ohne Bedingungen erteilt wurde (Erwägungsgrund I). Darüber hinaus wurde eine verbindliche Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 3 der Umweltschutzverordnung für die Abholzung von mehr als 0,5 ha ohne Auflagen (Erwägungsgrund II) abgegeben, die als Vorsichtsmaßnahme erteilt wurde, da aus den Unterlagen für die Planungsentscheidung hervorgeht, dass der Wald stabil ist und eine eventuelle Rodung der Vegetation den natürlichen Prozessen zugute kommen könnte. Darüber hinaus ist vorgesehen, 19 Bäume mit einem Stammumfang von 1,3 m und einer Höhe von mehr als 80 cm im Außenbereich zu fällen, und zwar gemeinsam für drei Bauwerke - dieses Bauwerk sowie die Bauwerke "Ableitung des Abwassers aus dem Bau des NJZ EDU in den Skryj-Stausee" und "Ableitung des Regenwassers aus dem Bereich des NJZ EDU in den Skryj-Stausee".

Auf der Grundlage dieser Bewertung erklärte das Umweltministerium, dass es nicht notwendig sei, dem Vorschlag der Vereinigung "Děti Země" entsprechende Bedingungen hinzuzufügen.

Das Umweltministerium hat daraufhin zu der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme (zusammen mit anderen vom Umweltministerium geprüften verbindlichen Stellungnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes) ausgeführt, dass die planerische Vorbereitung der einzelnen Gebäude bereits unter Berücksichtigung der konkreten Situation und der offensichtlichen Interessen des erfolgt sei. Nach Ansicht des Umweltministeriums ist es aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen mit den von Děti Země vorgeschlagenen inhaltsgleichen Auflagen zu versehen. Das Umweltministerium wies auch auf die Unterschiedlichkeit der einzelnen Bauwerke hin (unterirdische Rohrleitungen, Erd- und Freileitungen, Wasserkraftwerke usw.) und betonte die Allgemeingültigkeit der Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde", die es völlig formalistisch wäre, für alle diese Bauwerke festzulegen. Nach Angaben des Umweltministeriums hat die Regionalbehörde der Region Vysočina die Frage in den einzelnen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen ausreichend erörtert. Das Umweltministerium hat keine Gründe für eine Änderung der von der Vereinigung Děti Země vorgeschlagenen Bedingungen gefunden. Die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen sind hinreichend nachvollziehbar, fachlich fundiert und schützen die Interessen des Naturschutzes, so dass sie die notwendige Entscheidungsgrundlage für die Baubehörde darstellen. Darüber hinaus werden die Belange des Naturschutzes nach Ansicht des Umweltministeriums nicht nur durch die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen, sondern auch durch andere sachbezogene Dokumente wie die verbindliche UVP-Stellungnahme, andere Fachdokumente und Datenbanken verteidigt. Das Umweltministerium betonte ferner, dass die Naturschutzbehörde das Thema in dem Bewusstsein angegangen sei, dass es sich um eine nationale Priorität mit internationalen Auswirkungen handele, und gleichzeitig zu dem Schluss gekommen sei



dass die Auswirkungen dieses Bauvorhabens auf die Belange des Naturschutzes nicht erheblich sind. Nach Ansicht des Umweltministeriums sind die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen daher weder materiell falsch noch rechtswidrig, so dass keine weiteren Auflagen erteilt werden mussten.

Darüber hinaus das Umweltministerium zu den vorgeschlagenen Auflagen von Děti Země, dass diese Auflagen ungerechtfertigt oder überflüssig sind, selbst wenn man bedenkt, dass der Inhalt der vorgeschlagenen Auflagen eigentlich schon dadurch erfüllt ist, dass sie in Projektunterlagen enthalten sind. Die einzelnen Gebäude sind nämlich von vornherein so geplant, dass negative Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes minimiert werden. Die Verpflichtung, den Boden und das Wasser nicht mit gefährlichen Stoffen zu belasten, ist so allgemein, dass der Vorschlag von Děti Země geradezu formalistisch ist. Außerdem ist diese Verpflichtung auch in anderen Rechtsvorschriften geregelt, so dass es nach Ansicht des Umweltministeriums überflüssig wäre, sie in einzelnen verbindlichen Stellungnahmen zu verankern. Nach Ansicht des Umweltministeriums würde die erste geforderte Bedingung bezüglich der Nichtzulassung von Sonderstraßen, Routen für den Bauverkehr und Parkplätzen auf den betroffenen Grundstücken die Realisierung einzelner Bauwerke, die direkt auf den Flächen des VCP realisiert werden müssen, unmöglich machen. Nach Ansicht des Umweltministeriums ist der Eingriff in die geschützten Interessen von Natur und Umwelt akzeptabel und sogar marginal im Vergleich Intensität des öffentlichen Interesses an der Realisierung des KKW EDU. Das Umweltministerium kam zu dem Schluss, dass die Regionalbehörde der Region Vysočina bei der Erstellung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften vorgegangen ist und dass sich aus den Feststellungen keine Zweifel an diesem Sachverhalt ergeben. Nach Ansicht des Umweltministeriums sollten die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen daher genehmigt werden, da keine Rechtswidrigkeit oder Unregelmäßigkeit festgestellt wurde.

Neben der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch das Umweltministerium bei der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen ging es in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme auch um das fragliche Bauwerk und seine Art. In diesem Zusammenhang erklärte das Regionalamt der Region Vysočina, dass die Durchführung des Baus den, das Wasserreservoir und den Wald beeinträchtigen würde. Das Regionalamt der Region Vysočina befasste sich insbesondere mit dem Wasserreservoir Mohelno, das durch das Bauwerk nicht beeinträchtigt wird und das Bauwerk selbst kann das Oberflächenwasser im Wasserreservoir nicht beeinflussen, sowie mit dem Wald, der an diesem Standort relativ stabil ist und das Bauwerk keine dauerhaften Auswirkungen auf die Funktionen des VCP haben wird (es wird keine Einschränkung der Migrationsdurchlässigkeit geben), und der Skryjský-Bach, der im überwachten Abschnitt durch ein relativ tief eingeschnittenes steiles Tal ohne entwickelte Talaue fließt und daher in seinem derzeitigen Zustand keine hohe ökologische Bedeutung hat (die vorgeschlagene Lösung sieht jedoch keinen direkten Eingriff in den Bach vor). Nach Ansicht der Regionalbehörde der Region Vysočina war es nicht erforderlich, Bedingungen in die verbindliche Stellungnahme aufzunehmen, da der bewertete Eingriff angesichts des derzeitigen Zustands des VCP die ökologisch-stabilisierende Funktion der genannten VCPs nicht beeinträchtigen wird. Ein Eingriff in das lineare Element (den Bach) ist nicht vorgesehen, während die Oberflächenelemente angesichts der Fläche und der Gesamtstabilität des VCPs durch den Bau gar nicht (Wasserkraftwerk Mohelno) oder nur geringfügig (Wald) betroffen sein werden. Wenn die technologischen Verfahren und die Sicherheit eingehalten werden, wird der bewertete Eingriff die Funktionen des HCP nicht gefährden. Nach der Einleitung der erhitzten technologischen Abwässer direkt in Stausee Mohelno kann man davon ausgehen, dass sich die Wasserqualität und die Erholung des Skryjský-Bachs allmählich verbessern werden. Das Ökosystem des Baches wird mehr oder weniger nur durch die Einleitung von Regenwasser aus dem Skrysko-Stausee beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung der oben genannten VECs wird nicht so stark sein, dass sie durch die Bedingungen dieser verbindlichen Stellungnahme kompensiert werden muss.

Aus der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zur Entwaldung geht auch hervor, dass im vorliegenden Fall der Eingriff in den Wald im Zusammenhang mit dem Bau der Abwasserleitungen eine Fläche von ca. 2 ha betrifft, wobei aus den vorgelegten Unterlagen nicht klar hervorgeht, auf welchen Flächen die Entwaldung stattfinden wird, so dass die verbindliche Stellungnahme aus Gründen der Vorsicht abgegeben wurde. Der von den Bauarbeiten betroffene Wald ist stabil und die Abholzung dürfte nur vorübergehend sein.

Die ähnlich formulierten Forderungen des Vereins Děti Země wurden auch vom Obersten Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss Nr. 10 As 533/2021-140 vom 21. April 2022 (auf den sich die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13.2.2024 ebenfalls bezog) behandelt, der sie nicht für gerechtfertigt hielt. Obwohl es sich um unterschiedliche Verfahren handelte, ist es angesichts der



Aufgrund des ähnlichen Wortlauts der vom SAC in der genannten Entscheidung geprüften Bedingungen und einer Reihe ähnlicher faktischer Umstände (die Absicht, deren Kern in der möglichen Beeinträchtigung des HCP liegt) können die Gründe, aus denen der SAC die von der Děti Země Association vorgeschlagenen Bedingungen nicht für angemessen hielt, auch im vorliegenden Verfahren angewandt werden

- Für Einzelheiten hierzu wird auf Punkt 1.2 verwiesen.

Darüber hinaus kann der Vollständigkeit halber zu der ersten geforderten Bedingung bezüglich der Nichtzulassung Sonderstraßen, Wegen für den Baustellenverkehr und Parkplätzen auf den betroffenen Grundstücken des VCP hinzugefügt werden, dass auch aus den Unterlagen für die Erteilung der Baugenehmigung hervorgeht, dass dieser Bau auf den oben genannten Grundstücken des VCP durchgeführt wird und ihre Änderung logischerweise nicht ohne den Einsatz von Baumaschinen und Transportmitteln erfolgen kann (daher kann sie mit der Erklärung des Antragstellers vom 13. Was die zweite der geforderten Bedingungen anbelangt, dass der Bau so durchgeführt werden soll, dass keine gefährlichen Stoffe Boden und das Wasser auf dem Gelände des HCP verunreinigen, kann festgestellt werden, dass sie ganz offensichtlich auf die späteren Phasen der Projektvorbereitung des Baus gerichtet ist, sie ist verfrüht und es besteht keine Notwendigkeit, sie im Planungsverfahren zu behandeln. Die Zweckmäßigkeit dieses Antrags wird auch durch die belegt, dass Děti Země im Rahmen ihrer anderen Einwände versucht, genau die Bedingungen zu streichen, die sich nicht auf den Standort oder die Genehmigung des Gebäudes beziehen, sondern nur auf seine Ausführung oder Nutzung (siehe z. B. oben, Ziffer 1.15), worauf auch die Klägerin in ihrer Stellungnahme vom 13. März 2024 hingewiesen hat. Hinsichtlich der dritten geforderten Bedingung, die die Verpflichtung zur Rückführung des Geländes des HCV-Geländes in seinen ursprünglichen oder naturnahen Zustand betrifft, kann zusätzlich zu dem oben Gesagten auf Art. 86 Abs. 1 ZOPK verwiesen werden, der Mechanismen zur Beseitigung der Folgen möglicher unbefugter (unzulässiger) Eingriffe enthält, einschließlich der Verpflichtung zur Sicherstellung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. In Bezug auf die vierte geforderte Bedingung bezüglich des natürlichen Charakters der Gewässerbetten kann hinzugefügt werden, dass die Unterlagen für die Planfeststellung keine Veränderung des Bachbettes des Skryskiy-Baches im Rahmen dieses Bauvorhabens vorsehen, wobei die Abwasserleitungen entlang der Fußgängerbrücke an der Kreuzungsstelle des Bauvorhabens mit dem Skryskiy-Bach verlegt werden sollen.

Es kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Behauptungen der Vereinigung "Kinder der Erde" aus allen oben genannten Gründen unbegründet sind.

1.36 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß Gesetz Nr. 254/2001 Slg., Wassergesetz für den Bau "Abwasserentsorgung aus der EDU und dem HPP".

Die Vereinigung "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Regionalbüros der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 113227/2020 OŽPZ 2362/2020 PP-2 (in der Beschwerde der Vereinigung "Kinder der Erde" wird offenbar fälschlicherweise die Nr. KUJI 11327/2020 OŽPZ 2362/2020 PP-2 angegeben) vom

22.12.2020 (einschließlich der unterstützenden Stellungnahme der Behörde für das Flusseinzugsgebiet der March, s.p. Nr. PM-41485/2022/5203/Pav 16.9.2022) und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und die angefochtene Entscheidung um die folgenden Bedingungen zu ergänzen:

"3) Der Bau wird so ausgeführt, wie es in der eingereichten Dokumentation und in der detaillierten Situation des Baus, die Teil des Antrags ist, gezeichnet ist. 4) Die Durchführung von Bauarbeiten während des Baus wird die Abflussbedingungen im betroffenen Gebiet nicht negativ beeinflussen. 5) Während des Baus werden Ufer und Betten von Wasserläufen über die notwendigen Bauarbeiten hinaus nicht beschädigt, die Verschmutzung des Baches durch Bauschutt und andere wassergefährdende Stoffe. 6) Gefährliche Stoffe, leicht abwaschbares Material oder Bauschutt werden in einem Umkreis von 100 Metern um den nicht frei am Ufer gelagert. 7) Alles Material, das im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auf dem betroffenen Gebiet abgelagert wird, wird nach Abschluss der entfernt." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen und kann in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden).

Děti Země ist der Ansicht, dass die auferlegten Anforderungen inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent sind, um das Eindringen von Wasser abzumildern, und fordert daher, dass die Überprüfung ihre Stellungnahme wie ändert,



Dadurch wird sichergestellt, dass das Eindringen von Wasser wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar ist und dass die schädlichen Auswirkungen des Projekts auf das öffentliche Interesse am Schutz der Oberflächengewässer konsequent gemildert werden.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch der Vereinigung "Kinder der Erde" gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 113227/2020 OŽPZ 2362/2020 PP-2 vom 22. Dezember 2020 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Überprüfung vorgelegt. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der der Regionalbehörde der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, d. h. dem Landwirtschaftsministerium, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit weiteren Einsprüchen anderer Verbände (siehe Punkt 3 unten) und ausgewählten relevanten Dokumenten zu dieser Frage, einschließlich der Stellungnahmen von Povodí Moravy, s.p. Nr. PM-37478/2020/5203/Pav vom 14. Oktober 2020, Nr. PM-49912/2020/5203/Pav vom 4.1.2021 und Nr. PM-41485/2022/5203/Pav vom 16.9.2022).

Das Landwirtschaftsministerium, Abteilung für Wasserwirtschaftspolitik, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZE-55027/2024-15111 vom 31. Juli 2024)**. In seiner Begründung stellte das Landwirtschaftsministerium fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme im Einklang mit den durch das Wassergesetz und seine Durchführungsbestimmungen geschützten Interessen abgegeben wurde, und hielt sie nicht für rechtswidrig. In Bezug auf die Forderungen der Kinder der Erde wies das Landwirtschaftsministerium darauf hin, dass die Einwände der Kinder der Erde im Wesentlichen mit denen identisch sind in Bezug auf die anderen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen erhoben wurden, die vom Landwirtschaftsministerium überprüft werden, und keine spezifischen Gründe enthalten, aus denen die angefochtene verbindliche Stellungnahme sachlich falsch oder rechtswidrig ist. Děti Země fordert lediglich die Hinzufügung von fünf Bedingungen zu der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme. Zu den vorgeschlagenen Auflagen hat das Landwirtschaftsministerium erklärt, dass sie alle auf die Phase der eigentlichen Genehmigung des Projekts zurückgehen und es daher keinen sachdienlichen Grund gibt, sie bereits im zu behandeln. Außerdem ergeben sich einige der beantragten Auflagen direkt aus den geltenden Rechtsvorschriften. Allein diese Tatsache zeigt, dass die von Children of the erhobenen Einwände unbegründet sind. Wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 zutreffend dargelegt hat, will Děti Země nämlich im Rahmen ihrer anderen Einwände gerade die Bedingungen beseitigen, die nicht den Standort oder die Genehmigung des Gebäudes, sondern nur seine Ausführung oder Nutzung betreffen (siehe z. B. oben, Randnr. 1.15).

Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Einzelanforderungen hat das Landwirtschaftsministerium ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erste und die fünfte geforderte Bedingung, dass der Bau gemäß den Zeichnungen in den eingereichten Unterlagen und in der detaillierten Situation des Baus gemäß dem Antrag ausgeführt wird und dass das gesamte abgelagerte Material nach Abschluss der Bauarbeiten entfernt wird (Anm.: als Bedingungen 3 und 7 bezeichnet), in keiner Weise mit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zusammenhängen und im Übrigen eine gesetzliche Verpflichtung jedes Bauherrn darstellen. Das Landwirtschaftsministerium hat auch darauf hingewiesen, dass die Forderung von "Děti Země" Bedingung 1.1 des Erwägungsgrundes VI enthalten ist. (wonach das Gebäude gemäß der grafischen Anlage zur angefochtenen Entscheidung zu verorten ist, die eine Zeichnung der Baugrundstücke und der Lage des Gebäudes auf der Grundlage der Katasterkarte im geeigneten Maßstab enthält). Hinsichtlich der zweiten und dritten geforderten Bedingung, dass die Abflussverhältnisse und die Beeinträchtigung der Ufer und Sohlen der Wasserläufe sowie die Verschmutzung des Baches durch Bauschutt und andere gefährliche Stoffe nicht beeinträchtigt werden dürfen (Anm.: als Bedingungen 4 und 5 bezeichnet), erklärte das Landwirtschaftsministerium, dass sich diese Bedingungen bzw. die entsprechenden Beschränkungen für den Bauherrn unmittelbar aus den Rechtsvorschriften ergeben (Artikel 5, Artikel 39 und Artikel 46 des Wassergesetzes und Artikel 24e des Dekrets Nr. 501/2006 Slg. Darüber hinaus sind sie nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums auch recht allgemein gehalten, da sie nicht auf ein bestimmtes Projekt ausgerichtet sind. In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme hat die Regionalbehörde der Region Vysočina hingegen ausreichende Bedingungen festgelegt, um ihre geschützten Interessen angemessen zu schützen



unter Berücksichtigung der Art und der Besonderheiten des betreffenden Gebäudes. Hinsichtlich der vierten geforderten Bedingung, dass in einem Umkreis von 100 m vom Gewässerrand keine gefährlichen Stoffe, leicht abwaschbare Materialien oder Bauschutt frei am Ufer gelagert werden dürfen (Anm.: als Bedingung 6 gekennzeichnet), führte das Landwirtschaftsministerium aus, dass gemäß § 67 Abs. 2 b. 2(b) des Wasserrechtsgesetzes die Lagerung von abwaschbaren Materialien, Stoffen und Gegenständen im aktiven Überschwemmungsgebiet verboten ist, mit der Maßgabe, dass diese Grenze für das aktive Überschwemmungsgebiet gilt und somit keine spezifische Grenze für den Abstand zum Gewässerrand angegeben ist. Auch diese Bedingung ergibt sich direkt aus den Bestimmungen des Wassergesetzes und ist daher nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums unmittelbar verbindlich. Das Landwirtschaftsministerium fügte hinzu, dass, wenn eine ähnliche Bedingung außerhalb des aktiven Überschwemmungsgebiets oder an einem Wasserlauf auferlegt werden sollte, der Verwalter des einen entsprechenden Antrag stellen müsste, was er in diesem Fall jedoch nicht getan hat.

Neben der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch das Landwirtschaftsministerium in der Bestätigung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme kann hinzugefügt werden, dass sich das Regionalamt der Region Vysočina in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme mit den möglichen Auswirkungen des Baus auf die Abflussverhältnisse im betroffenen Gebiet befasst hat, auch unter Bezugnahme auf die zustimmende unterstützende Stellungnahme des Flusseinzugsgebiets der March (Morava) als Beckenverwalter und auch direkter Verwalter des Wasserlaufs Skryjský potok. Die Regionalbehörde der Region Vysočina hat in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die Abflussbedingungen betont, dass das Regenwasser von der befestigten Fläche um das Kleinwasserkraftwerk (KKW) durch die bestehende Entwässerungsrinne abgeleitet wird, die in den vom Bau des KKW betroffenen Abschnitt verlegt wird, und dass das Regenwasser vom Dach des KKW durch Dachrinnen und Abflussrinnen auf den Boden abgeleitet wird. Das Regenwasser von der neuen Zufahrtsstraße wird durch einen flachen Graben aus Betonteilen, der entlang der neuen Zufahrtsstraße verläuft, in den bestehenden Entwässerungsgraben abgeleitet, der unter der neuen Straße verschlossen wird. von der neu angelegten Straße zur Kläranlage wird in einen Gebirgsgraben eingeleitet, von dem aus es in den bestehenden Regenwasserkanal geleitet wird. Das Baugebiet liegt nicht im Überschwemmungsgebiet ^{Q100}. Der Vollständigkeit halber kann auch auf die Bedingungen 3.1 und 3.2 des Tenors VI. des angefochtenen Beschlusses verwiesen werden, dass bei der Vorbereitung und Bearbeitung der Projektdokumentation für das Bauverfahren, einschließlich der Schutzzonen für die Verkehrs- und technische Infrastruktur, die Kreuzung der Trasse der Abwasserleitung aus dem KKW EDU und der Kabeltrasse mit der bestehenden Verkehrs- und technischen Infrastruktur zu berücksichtigen ist, und dass die nächste Etappe der Projektdokumentation, d.h. Die nächste Etappe der Projektdokumentation für das Bauverfahren sollte u.a. die Art und Weise der Überquerung des Wasserlaufs Skryjský potok (der mit seinem direkten Verwalter - Povodí Moravy, s.p. - zu besprechen ist und dessen Bedingungen in die Projektdokumentation für das Bauverfahren aufzunehmen sind) beinhalten. Diese Bedingungen wurden wortwörtlich aus der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme .

In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme wird dann bewertet, dass der Bau den chemischen Zustand und den ökologischen Zustand/Potenzial der betroffenen Wasserkörper und den chemischen Zustand und den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper nicht verschlechtern und damit die Erreichung ihres guten Zustands/Potenzials verhindern wird, und dass gleichzeitig der Bau aufgrund seiner Art, seines Umfangs und seiner Auswirkungen den Zustand des Wasserkörpers nicht beeinträchtigen wird. In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen, der Stellungnahme des Flussgebietsverwalters und Gesamtcharakters des Projekts gemäß den eingereichten Projektunterlagen hält es die Regionalbehörde Vysočina nicht für möglich, dass die Durchführung des Bauvorhabens das Erreichen des guten Zustands oder des guten ökologischen Potenzials des betreffenden in Zukunft verhindern würde. Es ist daher klar, dass die Regionalbehörde Vysočina die möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Abflussverhältnisse in dem betroffenen Gebiet geprüft und Bedingungen zu deren Schutz festgelegt hat. Da es sich hier um den Standort eines handelt, für das eine nachträgliche erforderlich ist, werden im folgenden Bauverfahren auch andere durch das Wassergesetz geschützte Interessen behandelt.

In Bezug auf die dritte und vierte Forderung von Děti Země zur Vermeidung von Schäden an den Ufern und dem Bett von Wasserläufen und der Verschmutzung des Wasserlaufs durch Bauschutt und andere gefährliche Stoffe und frei

Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material oder Bauschutt innerhalb von 100 m vom Rand des Wasserlaufs (Anmerkung: gekennzeichnet als Bedingung 5 und 6), es kann auch auf die Bedingung 30 verwiesen werden

(g) der verbindlichen UVP-Stellungnahme, die in die Bedingung 2.30 g) des Erwägungsgrundes VI übernommen wurde. der angefochtenen Entscheidung übernommen wurde, mit sich diese Anforderungen teilweise überschneiden (die fragliche Bedingung verlangt die Erstellung eines Bauorganisationskonzepts für das Bauvorhaben, das Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelastigung während der Bauphase und die Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser die Verpflichtung zur Erstellung eines Notfallplans im Sinne des Wassergesetzes enthält, dessen Inhalt allen Bauarbeitern mitgeteilt wird).

Hinsichtlich der vierten Anforderung, dass in einem Umkreis von 100 m um den Gewässerrand keine freie Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material oder Bauschutt am Ufer erfolgen darf (Anm.: markierte Bedingung 6), kann auch der Stellungnahme der Antragstellerin vom 13.12.2006 gefolgt werden. 3. 2024, dass Děti Země dieses Erfordernis überhaupt nicht rechtfertigt (abgesehen von allgemeinen Behauptungen über den Schutz des öffentlichen Interesses am Schutz von) und übersieht, dass im Falle eines Verbots der Lagerung von Material innerhalb von 100 m (d.h. Dies hätte jedoch zur Folge, dass die Ausdehnung der betroffenen Flächen, die Intensität des Bauverkehrs und letztlich die zunehmen würden, und würde auch für forstwirtschaftliche Zwecke ausgewiesene Flächen einschließen, auf denen die Lagerung von Material verboten ist (siehe auch Absatz 1.38).

Daraus lässt sich schließen, dass die Forderungen von Děti Země verfrüht, überflüssig (wenn sie sich aus Rechtsvorschriften ergeben oder bereits teilweise in der angefochtenen Entscheidung enthalten sind) und unlogisch sind, da sie die besonderen Merkmale des Gebäudes außer Acht lassen.

1.37 Über die verbindliche Stellungnahme des Umweltministeriums gemäß dem Gesetz Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Heimatfonds für den Bau "Abwasserentsorgung aus dem KKW EDU und dem HPP".

Die Děti Země Association beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des , Abteilung Staatsverwaltung VII, Nr. MZP/2021/560/163 vom . April 2021 und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und die angefochtene Entscheidung um die folgende Bedingung zu ergänzen:

"8) Die Durchführung des Projekts wird Organisation der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht stören und ihre Zugänglichkeit nicht einschränken. Im Falle negativer Auswirkungen auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und landwirtschaftlichen Wege wird unverzüglich eine angemessene Entschädigung geleistet." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann).

Děti Země ist der Ansicht, dass die vom Umweltministerium auferlegten Anforderungen inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent sind, um die Eingriffe in den Fonds für landwirtschaftliche Flächen abzumildern, und fordert daher, dass bei der Überarbeitung dieser verbindlichen Stellungnahme der Wortlaut entsprechend dem oben genannten Vorschlag geändert wird, um sicherzustellen, dass die Eingriffe wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sind und die Eingriffe im öffentlichen Interesse zum Schutz des Fonds für landwirtschaftliche Flächen konsequent abgemildert und ausgeglichen werden.

Abrechnung:

Da sich dieser Einwand des Vereins Děti Země gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des , Abteilung Staatsverwaltung VII, Nr. MZP/2021/560/163 vom

Am 27.4.2021 wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Umweltministerium übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Umweltminister, gemäß Artikel 149 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs zur vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu der betreffenden Frage).



Der Umweltminister hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung überprüft und auf der Grundlage dieser Überprüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Umweltministeriums bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZP/2024/290/718 vom . Juli 2024)**. In seiner Begründung führte der Umweltminister aus, dass auf der der von Děti Země vorgebrachten Einwände keine Gründe für eine Änderung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme gefunden worden seien. Der Umweltminister wies auch darauf hin, dass der einzige Einwand von Děti Země darin bestand, die Bedingungen der verbindlichen Stellungnahme um die Auflage zu ergänzen, die Organisation der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht zu stören. Der betonte, dass er diesen Antrag der Kinder der Erde für überflüssig halte, da die darin formulierten Verpflichtungen für den Antragsteller in § 4 Absatz 1 Buchstabe c des OZPF-Gesetzes festgelegt seien, der die Verpflichtung vorsehe, die Beeinträchtigung der Organisation der landwirtschaftlichen Flächen und des Netzes der landwirtschaftlichen Wege so gering wie möglich zu halten (ab dem 1. Juli 2024 ist dies § 4 Absatz 1 Buchstabe d des OZPF-Gesetzes).

Zusätzlich zu der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch den Umweltminister in der Bestätigung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme kann hinzugefügt werden, dass aus den Unterlagen für die Ausstellung der Planungsentscheidung und dem Inhalt der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme selbst (einschließlich der Anhänge) hervorgeht, dass im Rahmen dieses Bauvorhabens landwirtschaftliche Flächen aus dem landwirtschaftlichen Bodenfonds entfernt werden, ohne dass die Organisation der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen gestört und ihre Zugänglichkeit eingeschränkt wird. Wie auch aus der Stellungnahme des Antragstellers vom 13.3.2024 hervorgeht, ist während der Bauarbeiten keine dauerhafte Einschränkung des Zugangs zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten.

Der Vollständigkeit halber sei noch hinzugefügt, dass die Einwendungen des Vereins Kinder der Erde in keiner Weise darlegen und aufzeigen, inwiefern die Frage der Gestaltung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und des Zugangs zu ihnen die von diesem Verein geschützten öffentlichen Interessen im Sinne des § 89 Abs. 1 des Gesetzes berühren sollte. 4 des Baugesetzes (wonach eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift ist, im Planungsverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann, als das öffentliche Interesse, das sie nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das zu prüfende Vorhaben berührt wird).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung von Děti Země unbegründet ist.

und überflüssig, wenn sie sich aus den ergeben.

1.38 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 289/1995 Slg. für das Bauwerk "Abwassereinleitung aus dem KKW EDU und dem KKW SHPP"

Der Verein "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. 6) Auf den Grundstücken im Umkreis von 50 m vom Waldrand dürfen keine Parkplätze für Baumaschinen und eingerichtet werden. 7) Auf den Grundstücken im Umkreis von 50 m vom Waldrand dürfen keine Schäden am oberirdischen oder Wurzelteil der Waldvegetation entstehen. (Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist als Vorschlag zu betrachten, so dass sie aus rechtlicher und tatsächlicher Sicht geändert werden können).

Děti Země ist der Ansicht, dass die auferlegten Anforderungen inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent sind, um den Eingriff in den Waldrand abzumildern, und fordert daher, dass die Überprüfung ihre Stellungnahme gemäß den oben genannten Vorschlägen ändert, um sicherzustellen, dass der Eingriff in den Waldrand wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar ist und eine konsequente Abmilderung des schädlichen Eingriffs des Projekts in das öffentliche Interesse am Schutz des Waldrandes innerhalb der 50 m breiten Zone gewährleistet.

Abrechnung:

Da sich der Einspruch der Vereinigung "Kinder der Erde" gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Regionalbüros der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 14213/2021 vom 16. Februar 2021 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Regionalbüro der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, d. h. dem Landwirtschaftsministerium, zur vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten einschlägigen Dokumenten), und zwar gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsprozessordnung.

Das Landwirtschaftsministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung, Bewirtschaftung und Schutz der Wälder, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZE-55668/2024-16211 vom 1. August 2024)**. In seiner Begründung ging das Landwirtschaftsministerium zunächst auf die Bedeutung von § 14 Abs. 2 des Forstgesetzes ein, der die Beteiligung der staatlichen Forstverwaltungsbehörden in den Fällen festlegt, in denen ein Verfahren vor der Baubehörde (oder einer anderen staatlichen Verwaltungsbehörde) die durch das Forstgesetz geschützten Interessen berührt, und führte aus, dass die staatlichen Forstverwaltungsbehörden nur in solchen verbindliche Stellungnahmen mit Zustimmung oder Ablehnung der Durchführung der in Rede stehenden Projekte abgeben können. Diese Zustimmung kann an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft werden, die von der staatlichen Forstverwaltungsbehörde festgelegt werden, und ist auch bei Eingriffen in den Boden innerhalb von 50 m vom Waldrand erforderlich. Nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums geht aus dem Wortlaut von § 14 Absatz 2 des Forstgesetzes unter anderem hervor, dass dieses Gesetz die Errichtung von Gebäuden in einem Abstand von 50 m vom Waldrand nicht strikt verbietet und keine Waldschutzzone (*sensu stricto*) festlegt, in der jegliche Bautätigkeit völlig ausgeschlossen wäre. In Bezug auf die angefochtene verbindliche Stellungnahme hat das Landwirtschaftsministerium nach Kenntnisnahme ihres Inhalts erklärt, dass der verbindliche Teil der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme alle in Artikel 149 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrensordnung vorgesehenen obligatorischen Elemente enthält und dass ihre Begründung im Hinblick auf das allgemeine Erfordernis der Überprüfbarkeit von Verwaltungsakten ausreichend ist. In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme hat die Regionalbehörde der Region Vysočina die Gründe, auf die sie ihre Entscheidung gestützt hat, im Einzelnen zusammengefasst und ihr Verwaltungsermessen auf eine individuelle Bewertung des Bauwerks und der von dem Bauwerk indirekt betroffenen Waldflächen in den Katastergebieten von Skryje nad Jihlavou und Dukovany sowie auf die Feststellungen gestützt, die bei einer auf den betroffenen Waldflächen durchgeführten Felduntersuchung getroffen wurden. In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme berücksichtigte die Regionalbehörde Vysočina insbesondere Tatsache, dass ein erheblicher Teil der unmittelbar vom Bau betroffenen Flächen, für die eine vorübergehende Rücknahme erforderlich ist, sich derzeit im Regime des so genannten baumlosen Waldes befindet, der derzeit teilweise mit Buschwerk bewachsen ist. Der verbleibende Teil der direkt betroffenen Waldflächen besteht überwiegend aus ca. 40 Jahre alter Laubvegetation, und im Abschnitt zwischen dem Durchlass zur Kläranlage und dem vorgeschlagenen Ausgleichsbehälter wird die Trasse der Rohrleitung und des Kabels in der Nähe der bestehenden unbefestigten Straße vorgeschlagen, wo sich ein stark ausgedünnter, ca. 90 Jahre alter Bestand von überwiegend befindet. Angesichts des bestehenden Zustands der Waldbestände und der vorgeschlagenen Trasse kam die Regionalbehörde Vysočina zu dem Schluss, dass die negativen Auswirkungen des Baus auf Flächen, die für die Erfüllung von Waldfunktionen bestimmt sind, akzeptabel sind, so dass der Erteilung einer verbindlichen nichts im Wege steht. Nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums ist diese Verwaltungsentscheidung in jeder Hinsicht logisch und kohärent und steht voll und ganz im Einklang mit dem Grundsatz der materiellen Wahrheit, der Abschnitt 3 der Verwaltungsverfahrensordnung verankert ist. Das Landwirtschaftsministerium erklärte ferner, dass die Begründung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ausreichend sei, wobei das Landwirtschaftsministerium das Verwaltungsermessen im Rahmen der Bedingungen der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme weiter ergänzte und ausführte.

In Bezug auf den Bau selbst stellte das Landwirtschaftsministerium fest, dass die vom Antragsteller gewählte Lösung zu einer Minimierung des Eingriffs in das gesetzlich geschützte Interesse an der Erhaltung des Waldes führe und zudem eine Lösung darstelle, die im die Effizienz bzw. die Erreichbarkeit des vom Antragsteller mit der Durchführung des Projekts verfolgten Ziels machbar sei. Nach Auffassung des Landwirtschaftsministeriums ist die Tatsache, dass ein wesentlicher Teil der Baumaßnahme durchgeführt wird, nicht zu übersehen,



dessen Umsetzung unmittelbar Flächen, die für die Erfüllung von Waldfunktionen vorgesehen sind, oder Teile davon betreffen soll, folgt der Trasse der bestehenden Pipeline und führt somit durch Waldflächen, die im aktuellen Forstwirtschaftsplan als waldfrei ausgewiesen sind. Der unvermeidbare negative Eingriff in die Waldbestände, die sich auf den vom Projekt betroffenen Waldflächen befinden, wird deutlich reduziert. Gleichzeitig ist nach Angaben des Landwirtschaftsministeriums nicht zu übersehen, dass die von der Entnahme der für die Erfüllung der Waldfunktionen vorgesehenen Flächen unmittelbar betroffenen Flächen nur vorübergehend, d.h. nach Abschluss des Baus bzw. nach Durchführung der notwendigen Rekultivierung, betroffen sind, d.h. es ist realistisch davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der vom Bau betroffenen Waldflächen wieder alle produktiven und nicht-produktiven Funktionen im gewohnten Umfang übernehmen wird. Lediglich 0,0627 ha der für die Erfüllung der Waldfunktionen vorgesehenen Flächen werden durch den Bau dauerhaft in Anspruch genommen, was nach Angaben des Landwirtschaftsministeriums als unbedeutender Eingriff in den bestehenden Waldkomplex in Bezug auf Erfüllung seiner Produktions- und Nichtproduktionsfunktionen im weiteren Sinne zu bewerten ist. Der Bau umgeht größtenteils das bestehende Waldwegenetz oder verläuft parallel zu bestehenden Waldwegen. Somit kommt es zu keiner nennenswerten Beeinträchtigung des Straßennetzes, und angesichts der Art des Bauwerks sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die umliegenden Wälder zu erwarten, z. B. durch eine Veränderung der Sonneneinstrahlung oder eine erhebliche Beeinflussung der vorherrschenden Windrichtung. Darüber hinaus kann das öffentliche Interesse an dem Bauwerk, das Bestandteil einer Reihe von Bauwerken ist, die zur Stärkung der Energiesicherheit der Tschechischen Republik durch die Schaffung einer neuen beitragen sollen, nicht außer Acht gelassen werden. **Das Landwirtschaftsministerium kam daher, dass das Bauwerk als ein Projekt angesehen werden kann, das im überwiegenden öffentlichen Interesse gegenüber dem Interesse an der Erhaltung des Waldes, wie es in § 1 des Forstgesetzes verankert ist, durchgeführt wird, und befand daher die angefochtene verbindliche Stellungnahme sachlich richtig und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen abgegeben.**

Zu den Forderungen des Vereins "Kinder der Erde" erklärte das Landwirtschaftsministerium, dass es die Befugnis (und nicht die Pflicht) der staatlichen Forstverwaltungsbehörde sei, in ihrer verbindlichen Stellungnahme Bedingungen zu stellen, und dass die staatliche Forstverwaltungsbehörde, wenn sie von dieser Befugnis Gebrauch mache, verpflichtet sei, jede der Bedingungen ordnungsgemäß zu begründen. Das Landwirtschaftsministerium ist jedoch nicht von der Zweckmäßigkeit der von der Vereinigung Děti Země vorgeschlagenen Bedingungen überzeugt. Was die erste Bedingung betrifft, wonach in einem Umkreis von 50 m um den Waldrand keine Parkplätze angelegt werden dürfen (Anmerkung: als Bedingung 6 gekennzeichnet), so ist das Landwirtschaftsministerium der Ansicht, dass das bloße Abstellen von Baumaschinen in der Nähe des Waldes für die Dauer der Bauarbeiten an sich nicht geeignet ist, dem umliegenden Waldbestand Schaden zuzufügen. Das Landwirtschaftsministerium hat ferner bestätigt, dass eine solche Auflage die Durchführung des Vorhabens unverhältnismäßig erschweren würde. Darüber hinaus ist nach Angaben des Landwirtschaftsministeriums die Einrichtung einer befestigten Fläche für Baumaschinen und Fahrzeuge, wie sie von Děti Země vorgesehen ist, nicht Teil der für die Baugenehmigung eingereichten Unterlagen bzw. wird nicht geprüft. Hinsichtlich der zweiten Auflage, wonach in einem Umkreis von 50 m um den Waldrand weder oberirdische noch Wurzelteile von Waldbeständen beschädigt werden dürfen (Anm.: als Auflage 7 bezeichnet), verwies das Landwirtschaftsministerium auf das allgemein geltende Verbot der Beschädigung von Waldbäumen auf Waldgrundstücken, das in § 20 Absatz 1 Buchstabe d des Forstgesetzes festgelegt ist. Das Landwirtschaftsministerium wies darauf hin, dass in Teil des Bauvorhabens, der auf Flächen geplant ist, die Waldfunktionen erfüllen sollen, Schäden an bestehenden Waldbeständen logischerweise nicht zu vermeiden sind. Für solche Eingriffe muss jedoch in einem gesonderten Verwaltungsverfahren nach § 13 Abs. 1 des Forstgesetzes im Anschluss an das Verfahren vor der Baubehörde eine Entscheidung über die Entnahme von Flächen für Waldfunktionen getroffen werden. Soweit Děti Země Schäden an Bäumen, die außerhalb des Waldes wachsen, befürchtet, hat das Landwirtschaftsministerium ebenfalls darauf hingewiesen, dass deren Schutz durch das Waldschutzgesetz gewährleistet ist. **Auf der Grundlage der oben beschriebenen verwaltungstechnischen Erwägungen das Landwirtschaftsministerium, dass die Einwände von "Kinder der Erde" als unbegründet anzusehen sind.**



Die oben erwähnte Erledigung der Einwände der Kinder der Erde durch das Landwirtschaftsministerium in der Bestätigung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme kann als umfassend und erschöpfend angesehen werden. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die Forstbehörde der Tschechischen Republik in ihrer Begründung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme vom 29. Januar 2021 keine über die Einhaltung des Forstgesetzes hinausgehenden besonderen Anforderungen gestellt hat.

Daraus lässt sich schließen, dass die Forderungen der Děti Země Association ungerechtfertigt und unangemessen sind.

1.39 Über die verbindliche Stellungnahme des Ministeriums gemäß dem Gesetz Nr. 458/2000 Z.z., dem Energiegesetz zum Bau von

"Ableitung der Abwässer aus dem KKW EDU und dem KKW SHPP".

Die Děti Země Association bittet um eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Umweltministeriums Nr. MPO 566382/2020 vom 2. Oktober 2020, in der das Ministerium die folgende Bedingung gestellt hat:

"Die Auslegungsdokumentation für die Baugenehmigung wird sicherstellen, dass die Durchführung des Baus den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränkt, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der nuklearen Ausrüstung und des Kernmaterials nicht beeinträchtigt und die Bewältigung eines Strahlungsnotfalls gewährleistet." Nach Ansicht der Vereinigung "Děti Země" ist die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Anforderung zu allgemein (eine Phrase), so dass sie spezifiziert werden muss (oder eine größere Anzahl von Anforderungen auferlegt werden muss). Gleichzeitig muss sie auf eine bestimmte Art und Weise durchsetzbar und überprüfbar sein (durch die Auferlegung einiger klarer Maßnahmen und innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens oder bestimmter Zeitrahmen).

Děti Země ist der Ansicht, dass die vom Ministerium auferlegte Anforderung inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent ist, und fordert daher, dass bei der Überprüfung dieser verbindlichen Stellungnahme ihr Wortlaut entsprechend den oben beschriebenen Einwänden geändert wird, um sicherzustellen dass die Unterlagen für die Baugenehmigung klar und deutlich die notwendigen Maßnahmen gegen die Risiken für den Betrieb des Kernkraftwerks Dukovany, einschließlich der Unfälle während des Baus und des Betriebs des fraglichen Projekts, enthalten, so dass die auferlegte Anforderung geändert wird oder zusätzliche Anforderungen gestellt werden, die eindeutig überprüfbar und vor allem innerhalb einer bestimmten Frist durchsetzbar sind.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch der Vereinigung Děti Země gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel Nr. MPO 566382/2020 vom 2. Oktober 2020 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Ministerium für Industrie und Handel übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Minister für Industrie und Handel, gemäß § 149(7) der Verwaltungsverfahrensordnung zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu dieser Frage, einschließlich der Stellungnahme des Ministeriums Nr. MPO 657837/2020 vom 10. Dezember 2020).

Der Minister für Industrie und Handel hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Ministeriums bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MPO 85476/2024/01000 vom 12. September 2024)**. In seiner Begründung führte der Minister für Industrie und Handel in Bezug auf den Antrag der Děti Země Association aus, dass die vom Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Bedingung völlig ausreichend und durchsetzbar formuliert sei und dem Gegenstand des Planungsverfahrens und den im Rahmen desselben berücksichtigten Aspekten entspreche. Sie bezwecke die Sicherstellung des Betriebs des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany EDU 1-4, der nur in der Planungsdokumentation für die Baugenehmigung detailliert behandelt werden solle (was das Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ebenfalls festgestellt habe). Die Einhaltung der fraglichen Bedingung, die in den Bedingungen der angefochtenen Entscheidung enthalten sei, und die Eignung der vorgeschlagenen Lösung (die den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränken, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der kerntechnischen Anlagen und des Kernmaterials nicht beeinträchtigen und die Bewältigung von Strahlungsnotfällen gewährleisten solle



Ereignisse, die auch in hohem Maße von der Wahl des Auftragnehmers und der spezifischen Technologie abhängen), werden nach Angaben des Ministers für Industrie und Handel von der zuständigen Baubehörde und anderen zuständigen Verwaltungsbehörden im Baugenehmigungsverfahren (oder in anderen Verfahren im Anschluss an das Planungsverfahren) bewertet. Die betreffende Bedingung ist hinreichend spezifisch und in späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens durchsetzbar.

Darüber hinaus ist nach Ansicht des Ministers für Industrie und Handel die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", die betreffende Bedingung zu präzisieren, auch im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Planungsverfahrens nicht gerechtfertigt, da die weitere Präzisierung der diesbezüglichen Bedingungen möglicherweise Gegenstand späterer Projektphasen sein wird. Aus diesem Grund erscheint es nach Ansicht des Ministers für Industrie und Handel nicht angebracht, die Bedingung in irgendeiner Weise zu ergänzen oder zu verfeinern (und Děti Země selbst schlägt keine spezifische Formulierung vor). Darüber hinaus ergibt sich aus der Art und dem Charakter dieses Unterbaus, der an sich keine Kernanlage im Sinne von § 3 Absatz 2 Buchstabe e des Atomgesetzes ist, dass seine Auswirkungen auf das bestehende Kernkraftwerk Dukovany EDU 1-4 minimal sind. Seine potenziellen Auswirkungen sind ausschließlich im Zusammenhang mit dem KKW EDU-Projekt als solchem zu sehen, insbesondere mit der Errichtung des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue Kernquelle am Standort Dukovany'" (worauf das Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme wiederholt hingewiesen hat und weswegen es die fragliche Auflage erteilt hat).

In seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen betonte der Minister für Industrie und Handel, dass das Planfeststellungsverfahren für den Bau des "Gebäudekomplexes in der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"", der ein Schlüsselbau im Hinblick auf die Umsetzung des KKW EDU-Projekts ist, nur die Rahmenparameter dieses Projekts definiert, Die konkrete Ausgestaltung des Projekts (die unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der gegenseitigen Kompatibilität mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany und der Aufrechterhaltung seines derzeitigen Sicherheitsniveaus von entscheidender Bedeutung ist) wird von der gewählten technologischen Lösung abhängen, die nach der Auswahl des entsprechenden Auftragnehmers festgelegt wird. Es wäre daher verfrüht und unzweckmäßig, im Rahmen der durch das Gesetz Nr. 458/2000 Slg. geschützten Interessen in der Phase des Planungsverfahrens genauere Bedingungen festzulegen.

Der Minister für Industrie und Handel erklärte weiter, dass die Gründe, die dem Inhalt des verbindlichen Teils der verbindlichen Stellungnahme zugrunde liegen, die Gründe für ihre Ausstellung und die Erwägungen, die das Ministerium bei seiner Beurteilung geleitet haben, einschließlich der Gründe für die Auferlegung einer Bedingung, die darauf abzielt, den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany, das sich auf demselben Gelände wie das KKW-Projekt EDU befindet, sicherzustellen, aus der Begründung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ersichtlich sind. Abschließend fasste der Minister für Industrie und Handel zusammen, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen des § 149 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrensordnung entspricht, nachvollziehbar, korrekt und überprüfbar ist und vom Ministerium gemäß § 16 Absatz x des Gesetzes Nr. 458/2000 Slg, in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung, und wurde daher in Übereinstimmung mit dem Gesetz und im Rahmen der gesetzlich übertragenen Befugnisse erlassen.

Die oben genannten Schlussfolgerungen und die Erledigung der Einwände der Vereinigung "Kinder der Erde", die in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens enthalten sind, sind ziemlich erschöpfend, und es kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde" nicht gerechtfertigt ist.

1.40 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava gemäß dem Gesetz Nr. 258/2000 Slg. über den Schutz der öffentlichen Gesundheit für das Bauwerk "Abwasserableitung aus der EDU und dem HPP".

Der Verein Kinder der Erde beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahmen der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava, Nr. KHSV/20324/2020/JI/HOK/Sme vom . September 2020 und Nr. KHSV/26372/2020/JI/HOK/Sme (in der Berufung des Vereins Kinder Erde offenbar falsch angegeben. KHSV/26372/2020/JI/HOK) vom .12.2020 und schlägt vor, die verbindlichen Stellungnahmen und die angefochtene Entscheidung um folgende Auflagen zu ergänzen: "1) Vor der Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer Baugenehmigung ist eine aktuelle und detaillierte Lärmstudie vorzulegen, die auch Vorschläge für etwaige Lärminderungsmaßnahmen während

2) Vor der Einreichung eines Antrags auf Baugenehmigung sind ausführliche Projektunterlagen vorzulegen, in denen der Zeitplan für die Bauarbeiten, die Organisation der Bauarbeiten im Hinblick auf Verkehrswege, Umleitungsstrecken, Sperrungen, Umzäunungen usw., einschließlich der Möglichkeit der Zufahrt oder Durchfahrt von Brandschutzfahrzeugen, dargelegt sind." (Die Formulierung ist als Vorschlag zu verstehen, so dass sie rechtlich und faktisch geändert werden kann).

Der Verein Kinder der Erde erklärt, dass es aufgrund seiner Erfahrungen mit der Ansiedlung (und Genehmigung) einer Reihe von (Verkehrs-)Bauwerken wünschenswert ist, dass die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava über eine aktuelle und fachlich hochwertige Dokumentation verfügt, einschließlich einer Dokumentation, aus der hervorgeht, wo die Gefahr einer Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte besteht und ob solche technischen oder organisatorischen Maßnahmen tatsächlich geplant sind, um die Einhaltung dieser Grenzwerte auf überzeugende Weise zu gewährleisten. Děti Země, dass es ohne diese Auflagen keine Abmilderung der Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit während des Baus und des Betriebs des Projekts geben wird, und fordert daher, dass Überprüfung dieser verbindlichen Stellungnahmen der Wortlaut entsprechend den Vorschlägen geändert wird, um sicherzustellen, dass die Eingriffe wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sind und dass die Auswirkungen auf das öffentliche Interesse am Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere durch übermäßige Lärmintensität, konsequent gemildert werden.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahmen der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/20324/2020/JI/HOK/Sme vom 25.9.2020 und Nr. KHSV/26372/2020/JI/HOK/Sme vom 10.12.2020 wurden diese angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen der der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava übergeordneten Verwaltungsbehörde, d. h. dem Gesundheitsministerium, gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten in Bezug auf diese Frage).

Das Gesundheitsministerium, Abteilung für den Schutz der öffentlichen Gesundheit, hat die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung die **angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZDR 12819/2024-14/OVZ vom 11. Juni 2024)**. In seiner Begründung führte das Gesundheitsministerium zunächst aus, dass die beiden angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen identisch sind und die angefochtene verbindliche Stellungnahme vom 10.12.2020 darüber hinaus bestätigt, dass die an den Unterlagen für den Planfeststellungsbeschluss vorgenommenen Änderungen im Hinblick auf die durch das Gesetz Nr. 258/2000 Slg. geschützten Interessen unbedeutend sind. Darüber hinaus hat das Gesundheitsministerium die einzelnen Teile und Merkmale des fraglichen Bauwerks eingehend geprüft und ist zu demselben Schluss gekommen wie die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava, d. h. dass das fragliche Bauwerk aufgrund der Lage der Lärmquellen im Inneren des Gebäudes (die Maschinen des Kleinwasserkraftwerks), der Geländebedingungen der Umgebung und der Entfernung von ca. 2,5 km zum nächsten geschützten Außenbereich der Gebäude keine bedeutende Lärmquelle darstellen wird und dass der Lärm aus der Bautätigkeit in der Projektdokumentation für das Bauverfahren behandelt werden wird.

Das Gesundheitsministerium erklärte ferner, dass die Baubehörde und die betroffenen staatlichen Verwaltungsbehörden (einschließlich der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava) die vorgelegten Unterlagen und andere relevante Dokumente (z. B. die Lärmstudie) im Hinblick auf die jeweilige Phase des Verfahrens, in diesem Fall das Planfeststellungsverfahren, bewertet haben. Wenn also die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava auf der Grundlage der durchgeführten Bewertung, dass das Bauwerk angesichts seines Standorts während des keine signifikante Lärmquelle darstellen wird und dass der durch die Bautätigkeiten verursachte Lärm im Rahmen der folgenden Bestimmungen behandelt wird



Projektdokumentation für das Baugenehmigungsverfahren ist dies eine richtige Schlussfolgerung. Gleichzeitig hat die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erklärt, dass (unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Form und der technischen Parameter des Baus, einschließlich des zu erwartenden Lärmpegels Maschinen, die sie als die Hauptquellen des potenziellen Lärms aus dem Betrieb bewertet hat) der Bau nicht mit den von der Regionalen Hygienestation geschützten Interessen (insbesondere mit den Anforderungen des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg.) kollidiert, hat daher dem Bau ohne Bedingungen zugestimmt. In Zusammenhang wies das Gesundheitsministerium darauf hin, dass die Vereinigung "Kinder der Erde" in ihrem Einspruch keine Einwände gegen die Schlussfolgerungen der Regionalen Sanitätsstation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erhoben hat.

In Bezug auf die erste Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", vor der Einreichung eines Antrags auf Baugenehmigung eine aktuelle und detaillierte Lärmstudie mit Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen vorzulegen, betonte das Gesundheitsministerium, dass eine genaue Bewertung des möglichen Lärms durch Bautätigkeiten von der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erst in der Phase der Baugenehmigung erforderlich ist/durchgeführt wird, wenn alle Bauverfahren (einschließlich ihrer Organisation und ihres Zeitplans), die verwendeten Maschinen, Werkzeuge und andere damit zusammenhängende Ausrüstungen bekannt sind und es sich um ein Standardverfahren handelt, das dieser Phase der Projektvorbereitung entspricht. Nicht alle diese Aspekte, die jedoch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes vor Baulärm wichtig sind, sind im Rahmen des Planungsverfahrens bekannt. Was den Betrieb des Bauwerks selbst betrifft, so hat die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz Jihlava die Möglichkeit ausgeschlossen, dass es eine Quelle übermäßigen Lärms sein könnte. Das Gesundheitsministerium bekräftigte, dass diese Schlussfolgerung der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava angesichts der Art des Bauvorhabens richtig und logisch sei, da angesichts der Lage der Lärmquellen innerhalb des Gebäudes, der Geländebedingungen der Umgebung und der Entfernung von ca. 2,5 km vom nächstgelegenen geschützten Außenbereich der Gebäude kein Anstieg des Lärms zu erwarten ist. Gleichzeitig wies das Gesundheitsministerium darauf hin, dass auch aus den Einwänden von Děti Země nicht hervorgehe, aus welchen Gründen der Bau eine übermäßige Lärmquelle darstellen würde oder könnte. Das Gesundheitsministerium hielt den Antrag von Děti Země im Planungsstadium daher für ungerechtfertigt und verfrüht. Der konkrete Umfang und die Form der im Bau(planungs)genehmigungsverfahren einzureichenden Unterlagen liegt im Ermessen und in der Zuständigkeit der Baubehörde und der in diesem Stadium des Genehmigungsverfahrens betroffenen Behörden auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften. Der Vollständigkeit halber hat das Gesundheitsministerium erklärt, dass der Antrag des Vereins Kinder der Erde in gewissem durch die Bedingung Nr. 2 der verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. 12. 2020 zum Bauvorhaben "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" (siehe Punkt 1.11), das als Hauptbauwerk und als das bedeutendste im Hinblick auf den potenziellen Baulärm anzusehen ist. Der konkrete Vorschlag von Lärmschutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch), die zur Beseitigung von möglichem übermäßigem Baulärm führen, liegt vollständig in der Zuständigkeit des Bauherrn und nicht der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (die den eingereichten Vorschlag lediglich in Form einer Lärmstudie bewerten wird).

Das Gesundheitsministerium hält die Forderung der Děti Země Association nach Vorlage einer detaillierten Projektdokumentation für das Baugenehmigungsverfahren (Plan), die einen Zeitplan für die Bauarbeiten enthalten würde, ebenfalls für ungerechtfertigt und verfrüht, da die Anforderungen an die Projektdokumentation in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt sind und ihre Erfüllung dieser Phase des Genehmigungsverfahrens in der der Baubehörde bzw. der betroffenen Behörden liegt. Diesbezüglich kann auf den Anhang 12 des Dekrets Nr. 499/2006 Slg. über die Baudokumentation in seiner geänderten Fassung verwiesen werden (siehe insbesondere Kapitel B.8 (Grundsätze der Bauorganisation) des Zusammenfassenden Technischen Berichts und Kapitel C.3 (Koordinationszeichnung) der Situationszeichnungen) und ebenso auf die Anhänge 1, 2, 3 und 4 des neuen Dekrets



131/2024 Slg. über die Dokumentation von Bauwerken (siehe insbesondere Kapitel B.10 (Grundsätze der Bauorganisation) des zusammenfassenden technischen Berichts und Kapitel C.3 (Koordinationszeichnung) der Situationszeichnungen).

Das Gesundheitsministerium kam dann zu dem Schluss, dass die Tatsache, dass die Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde" nicht in den angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen enthalten waren, des oben Gesagten nicht als Mangel oder Grund für die Rechtswidrigkeit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen angesehen werden kann. Das Gesundheitsministerium stellte daher zusammenfassend fest, dass die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava in dem betreffenden Fall korrekt gehandelt habe und mit den angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen einverstanden sei.

Über die oben erwähnte Erledigung der Einwendungen durch das Gesundheitsministerium in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens hinaus kann hinzugefügt werden, dass die Einwendungen des Vereins Kinder der Erde in keiner Weise darlegen und aufzeigen, inwiefern die Frage des Zeitplans der Bauarbeiten die von diesem Verein geschützten öffentlichen Belange im Sinne des § 89 Abs. 4 BauGB konkret berühren sollte. 4 des Baugesetzes (eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift ist, im Planungsverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann als das öffentliche Interesse, das sie nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das in Rede stehende Vorhaben berührt wird).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass die Forderungen der Děti Země Association eindeutig überflüssig, verfrüht und unlogisch sind.

1.41 Zur verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, nach dem Gesetz Nr. 183/2006 Slg. das Baugesetz für den Bau "Abwasserentsorgung aus der EDU und dem HPP"

Der Verein Kinder der Erde beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Stadtamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 86437/20 - SPIS 1500/2021/HaD vom 26. Februar 2021 über die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem Regionalen Entwicklungsplan der Tschechischen Republik, der ZÚR und den Raumplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany.

Der Verein Kinder der Erde verweist auf seine Erfahrungen mit der Platzierung einer Reihe von (Verkehrs-)Gebäuden und argumentiert, dass die fragliche verbindliche Stellungnahme nicht als korrekt und rechtmäßig angesehen werden kann, weil die Bewertung der Konformität des Gebäudes mit der PÚR der Tschechischen Republik, der ZÚR und den Raumordnungsplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany sowie mit den Zielen und Aufgaben der Raumplanung nur formal ist, oder vielmehr, dass die Bewertung der Ziele und Aufgaben der im Wesentlichen aufgegeben wurde. Nach Ansicht des Vereins Děti Země ist auch nicht klar, auf der Grundlage welcher konkreten Dokumente diese Bewertung der Ziele und Aufgaben der Raumplanung vorgenommen wurde. Ein weiterer Mangel der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ist das Fehlen einer näheren Begründung, was sie unanfechtbar macht.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 86437/20 - SPIS 1500/2021/HaD vom 26. Februar 2021 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches (Vysočina) zur Prüfung vorgelegt. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches der dem Gemeindeamt von Třebíč übergeordneten Verwaltungsbehörde, dem Regionalamt der Region Vysočina, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu dieser Frage, einschließlich der Mitteilung des Gemeindeamtes von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 75398/22 - SPIS 1500/2021/HaD vom 19. Oktober 2022 und ORÚP 2733/23 - SPIS 1500/2021/HaD vom 26. Januar 2023).

Die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Raumplanung und Bauordnung, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsgesetzbuchs geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Stadtverwaltung von Třebíč bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI 71102/2024, Aktenzeichen OUP 206/2024 - 23 vom 6. September 2024)**. In einer sehr ausführlichen Begründung hat der



Das Regionalamt der Region Vysočina befaßte sich zunächst eingehend mit der vom Gemeindeamt Třebíč vorgenommenen Bewertung der Konformität des Bauwerks mit der PÚR der Tschechischen Republik und der Raumordnungsdokumentation sowie im Hinblick auf Anwendung der Ziele und Aufgaben der Raumordnung. Die Regionalbehörde Region Vysočina stimmte der Bewertung des Bauwerks seiner Übereinstimmung mit der PÚR der Tschechischen Republik durch das Gemeindeamt von Třebíč zu. Anschließend führte sie eine eigene Bewertung durch, in der sie betonte, dass das Bauwerk eine der Teilstrukturen des Projekts NJZ EDU ist und dass die Bewertung des Bauwerks in Bezug auf das Gesamtprojekt, das es letztendlich bilden wird, nicht außer Acht gelassen werden kann. Nach Angaben der Regionalbehörde der Region Vysočina steht das Bauwerk im Einklang mit den nationalen Prioritäten der Raumplanung zur Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung des Gebiets, wie sie in der PÚR der Tschechischen Republik festgelegt sind, da es Teil der Entwicklung des zivilisatorischen Werts ist, d. h. der Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany, und es sich an einem Standort befindet, der hinsichtlich der Auswirkungen auf den Charakter der Landschaft am wenigsten konflikträchtig ist (das Projekt NJZ EDU wird im Zusammenhang mit dem bestehenden Standort des Kernkraftwerks Dukovany umgesetzt). Das Bauvorhaben umfasst die Beseitigung der Abwässer des KKW EDU, die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerks (KKW) zur Nutzung der Abwasserenergie mit in das Stromnetz und die Errichtung einer Pufferkammer zur und damit die Aufgabe der Raumplanung gemäß Art. (142) der PÚR der Tschechischen Republik in Bezug auf das Gebiet für die Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany, einschließlich der Korridore für die Strom- und Wärmeabgabe und der erforderlichen Infrastruktur (die in der ZÚR definiert und verfeinert wird). Der Bau steht nicht im Widerspruch zum Entwicklungsplan E20. Die Regionalbehörde der Region Vysočina hat ebenfalls bestätigt, dass der Bau mit den Aktualisierungen der PÚR der Tschechischen Republik (einschließlich der Frage des potenziellen Dürrerisikos in dem betreffenden spezifischen Gebiet SOB9) im Einklang steht.

Die Regionalbehörde der Region Vysočina stimmte Stadtverwaltung von Třebíč überein, dass der Bau im Einklang mit der ZÚR steht. Die Regionalbehörde der Region Vysočina bewertete, dass der Bau die Umsetzung des öffentlich nützlichen Verkehrsinfrastrukturbaus im Korridor DK11 nicht verhindern oder behindern oder die Funktionalität des überregionalen Biokorridors NKOD 181 beeinträchtigen wird. Darüber hinaus hat die Regionalbehörde der Region Vysočina die Grundsätze für die Lenkung der Raumentwicklung und die Entscheidungsfindung über Gebietsveränderungen und Aufgaben der Raumordnung für das Gebiet der Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany geprüft und festgestellt, dass der Bau zulässig ist. Der Bau wird die zivilisatorischen Werte der Region Vysočina, zu denen ausgewählte Elemente der Energieinfrastruktur - das Kernkraftwerk Dukovany - , in keiner Weise gefährden, da der Bau im Gegenteil dessen Ausbau unterstützen wird. Nach Angaben der Regionalbehörde Vysočina wird die Erweiterung der bestehenden kerntechnischen Anlage die negativen Auswirkungen auf die Landschaft nicht wesentlich verstärken, da die Errichtung des EDU-KKW-Komplexes in direkter Verbindung mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany deutlich geringere Auswirkungen auf die Landschaft haben wird als der Bau des EDU-KKW an einem neuen Standort, wo es zu einer weiteren absoluten Dominante in dem Gebiet werden würde. Darüber hinaus liegt das Gesamtgebiet für die Erweiterung des KKW Dukovany in einer Landschaft mit einem angenommenen höheren Urbanisierungsgrad, deren Hauptziel die Nutzung für lokale und überlokale wirtschaftliche Aktivitäten ist und die voraussichtlich weitgehend bebaut sein wird. Auf konzeptioneller Ebene wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die Ansiedlung der KKW-EDU in der Nähe des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany minimiert, was die effektive Nutzung der bestehenden Transport- und technischen Infrastruktur des Kernkraftwerks Dukovany ermöglicht.

Das Regionalamt der Region Vysočina hat die Schlußfolgerungen des Gemeindeamtes von Třebíč in bezug auf den Bebauungsplan der Gemeinde Dukovany nachträglich insofern etwas präzisiert, als dieser Bebauungsplan früher als die Aktualisierung Nr. 4 der ZÚR in Kraft getreten ist und keine baulichen Änderungen enthält. Daher wurden die in Aktualisierung Nr. 4 der ZÚR enthaltenen Aufgaben nicht erfüllt. Daher ist es unter Bezugnahme auf § 54 Absatz 6 des Baugesetzes nicht möglich, auf der Grundlage der Teile des zu entscheiden, die im Widerspruch zu den von der Region herausgegebenen Flächennutzungsunterlagen stehen, und die Konformität des Gebäudes wird daher nur mit der PÚR der Tschechischen Republik, der ZÚR, den Zielen und Aufgaben der Raumplanung und der Landschaftsstudie bewertet. Aus diesem Grund ist die Regionalbehörde der Region Vysočina zu dem Schluss gekommen, dass das Bauwerk nicht im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan der Gemeinde Dukovany geprüft werden wird.



Die Regionalbehörde der Region Vysočina stimmte auch mit der Stellungnahme der Stadtverwaltung von Třebíč hinsichtlich der Übereinstimmung des Baus mit den in den §§ 18 und 19 des Baugesetzes festgelegten Zielen und Aufgaben der Raumplanung überein und führte in diesem Zusammenhang eine eigene detaillierte Bewertung der Übereinstimmung des Baus (und des gesamten Plans des NJZ EDU) mit ausgewählten Bestimmungen des Baugesetzes durch. Das Kernkraftwerk Dukovany ist ein wichtiger Stromerzeuger von nationaler Bedeutung und sein Ausbau entspricht dem langfristigen strategischen nationalen Ziel - dem Übergang zu einer umweltfreundlicheren Stromerzeugung bei gleichzeitiger Steigerung der Stromerzeugung, weshalb der Ausbau des Kernkraftwerks Dukovany Teil der PÚR der Tschechischen Republik und der ZÚR ist. Auf der Grundlage der Bewertung der technischen und verkehrstechnischen Bedingungen für den Bau, des Charakters des Gebiets und der Möglichkeiten der Nutzung oder Einschränkung der natürlichen Gegebenheiten auf dem Gebiet wurde das am besten geeignete Gebiet für die Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany in der ZÚR vorgeschlagen, das die zivilisatorischen Werte der Region entwickelt und gleichzeitig den geringstmöglichen Eingriff in das unbebaute Gebiet mit der maximal möglichen Nutzung der bestehenden verkehrstechnischen Infrastruktur darstellt (siehe Seite 3). 9 - 10 der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme, in der das Regionalamt Vysočina die einzelnen Bestimmungen des ausführlich behandelten). Das Regionalamt der Region Vysočina befand auch die Beurteilung der Zulässigkeit des Baus im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit der Landschaftsstudie des SO ORP Třebíč für ausreichend, und nach Ansicht des Regionalamts der Region Vysočina ist der Standort des Projekts NJZ EDU im Hinblick auf die Grenzen des Geländes, die bestehende Infrastruktur in der Umgebung, die bebaute Fläche der Gemeinde und den Landschaftscharakter in Bezug auf die einzelnen Verbindungen optimal.

In Bezug auf den Antrag der Vereinigung "Kinder der Erde" wies die Regionalbehörde der Region Vysočina zunächst auf eine Ungenauigkeit in diesem Antrag hin, da in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme unter anderem die Übereinstimmung Flächennutzungsplan der Gemeinde Dukovany und nicht mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rouchovany (wie von der Vereinigung "Kinder der Erde" fälschlicherweise angegeben) bewertet wurde. Sie stellte ferner fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen von Artikel 149 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrensordnung entspricht und dass die verwaltungstechnischen Erwägungen des Gemeindeamtes von Třebíč in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ordnungsgemäß begründet, überprüfbar und in vollem Einklang mit dem Gesetz sind. Das Regionalamt der Region Vysočina hat ebenfalls eine Beurteilung der Zulässigkeit des Baus gemäß § 96b Absatz 3 des Baugesetzes vorgenommen (siehe oben). Nach Angaben des Regionalbüros der Region Vysočina ist auch klar, auf welche Gründe sich die Gemeinde Třebíč bei ihrer Beurteilung gestützt hat. Aus all diesen Gründen kam das Regionalbüro der Region Vysočina zu dem Schluss, dass der Bau unter den oben beschriebenen Aspekten zulässig ist.

Die oben zusammengefasste Abrechnung der Gebietskörperschaft Vysočina erfolgt somit detailliert und vollständig.

Zu der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch die Regionalbehörde der Region Vysočina in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens kann der Vollständigkeit halber hinzugefügt werden, dass in den Einwänden des Vereins Kinder der Erde nicht dargelegt und nicht aufgezeigt wird, inwiefern die konkrete Beurteilung der Konformität des Gebäudes mit der PÚR der Tschechischen Republik, der Raumplanungsdokumentation und den Zielen und Aufgaben der Raumplanung die vom Verein geschützten öffentlichen Interessen im Sinne des § 89 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz des öffentlichen Interesses der Tschechischen Republik beeinträchtigt haben sollte. 4 des Baugesetzes (wonach eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift ist, im Planungsverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann, als das öffentliche Interesse, das sie nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das zu prüfende Vorhaben berührt wird).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung von Děti Země eindeutig unbegründet ist.

1.42 Über die verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz für das Bauvorhaben "Ableitung von Abwässern aus dem Bau des KKW EDU in den Stausee Skryje".

Der Verein "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 72361/2020 OZPZ 2268/2020 (in der Beschwerde des Vereins "Kinder der Erde" steht offenbar fälschlicherweise Nr. KUJI 72361/2020) vom 13. November 2020, geändert durch den Beschluss Nr. KUJI 110714/2020 OZPZ 2268/2020 (in der Beschwerde des Vereins "Kinder der Erde" steht offenbar fälschlicherweise



Nr. KUJI 110714/2020) vom 23. November 2020 und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und den angefochtenen Beschluss um folgende Bedingungen zu ergänzen: "1) Auf den betroffenen Flächen des VCP werden keine speziellen Straßen, Wege für den Baustellenverkehr oder Abstellflächen für Baumaschinen und -fahrzeuge zugelassen. 2) Das Projekt wird so durchgeführt auf den Flächen des VCP keine Verschmutzung von Boden und Wasser mit gefährlichen Stoffen erfolgt. 3) Die von den Bauarbeiten betroffenen Flächen des VCP, einschließlich der , werden nach Abschluss der Bauarbeiten und bis zur Inbetriebnahme des Projekts in ihren ursprünglichen oder naturnahen Zustand zurückversetzt. 4) Die Wasserläufe haben einen natürlichen Charakter und dürfen nur in dokumentierten und begründeten Fällen, die von den Naturschutzbehörden genehmigt werden, mit einer Steinschüttung und nur ausnahmsweise mit einer begradigten Sohle verstärkt werden, ohne die Fugen mit Beton oder einer anderen Art von Verstärkung zu füllen." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass sie rechtlich und faktisch modifiziert werden kann).

Děti Země , dass es keine Anforderungen an die Abschwächung von Eingriffen in den HCP gibt, und fordert daher, dass Überprüfung ihre Stellungnahme entsprechend den oben genannten Vorschlägen abändert, um sicherzustellen, dass die Eingriffe in den HCP wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sind und dass die schädlichen Eingriffe des Projekts in das öffentliche Interesse am Schutz des HCP konsequent abgeschwächt werden.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch der Vereinigung "Kinder der Erde" gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Regionalamtes der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 72361/2020 OZPZ 2268/2020 vom 13. November 2020, geändert durch den Beschluss Nr. KUJI 110714/2020 OZPZ 2268/2020 vom 23. November 2020, richtet. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der der Regionalbehörde der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Umweltministerium, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten im Zusammenhang mit der fraglichen Frage).

Das Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung IV, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 des Verwaltungsgesetzbuchs geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalverwaltung Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/240/1282 vom 14. Juni 2024)**. In seiner Begründung führte das aus, dass die verbindliche Stellungnahme als Zustimmung gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes über den Eingriff in den VCP eines Wasserlaufs und eines Wasserreservoirs ohne Bedingungen erteilt wurde. Das Umweltministerium beschrieb dann, dass es sich bei dem fraglichen Bauwerk nur um ein einziges Bauobjekt handelt - den Endsammler der Abwässer aus dem Bau des NJZ EDU in den Stausee Skryje, der aus einem Rohr DN 300 , das in einem 440 m langen Graben mit 12 Kanalschächten verlegt wird. Die Tiefe der Baugrube beträgt 2,4 - 9,1 m. Die Trasse wird teilweise zusammen mit den Bauwerken "Ableitung von Abwässern aus dem KKW EDU und dem KKW SHPP" und "Ableitung von Regenwasser aus dem Gebiet des KKW EDU in den Stausee Skryje" ausgeführt, in der gemeinsamen Trasse der Leitung wird davon ausgegangen, dass 19 Bäume mit einem Stammumfang von 1,3 m und einer Höhe von mehr als 80 cm und insgesamt 10 betroffene Bestände mit einer Gesamtfläche von 3 135 m² gefällt werden müssen. Die Genehmigung der Fällung wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren für den Bau der "Umleitung des Regenwassers aus dem Gebiet der EDU NWP in den Stausee Skrya" behandelt. Die verbindliche Stellungnahme wurde durch den Beschluss Nr. KUJI 110714/2020 vom 23.11.2020 berichtigt, in dem die ungenaue Bezeichnung des Bauvorhabens korrigiert wurde.

Auf der Grundlage dieser Bewertung erklärte das Umweltministerium, dass die Hinzufügung von Bedingungen gemäß dem Vorschlag der Vereinigung "Děti Země" nicht als notwendig erachtet wird.

Das Umweltministerium hat daraufhin zu der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme (zusammen mit anderen vom Umweltministerium überprüften verbindlichen Stellungnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes) ausgeführt, dass die planerische Vorbereitung einzelner Gebäude bereits unter Berücksichtigung der konkreten Situation und der offensichtlichen Belange des erfolgt sei. Die Hinzufügung von pauschalen Bedingungen mit identischem Inhalt



die von Děti Země in allen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen vorgeschlagen wurde, ist nach Ansicht des Umweltministeriums aus technischer Sicht nicht. Das Umweltministerium wies auch auf die Unterschiedlichkeit der einzelnen Bauwerke hin (unterirdische Rohrleitungen, Erd- und Freileitungen, Wasserkraftwerke und andere) und betonte die Allgemeinheit der Anforderungen der Vereinigung "Kinder der Erde", deren Festlegung für alle diese Bauwerke ziemlich formalistisch wäre. Nach Angaben des Umweltministeriums hat die Regionalbehörde der Region Vysočina die Frage in den einzelnen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen ausreichend erörtert. Das Umweltministerium hat keine Gründe für eine Änderung der von der Vereinigung Děti Země vorgeschlagenen Bedingungen gefunden. Die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen sind hinreichend nachvollziehbar, fachlich fundiert und schützen die Interessen des Naturschutzes, so dass sie die notwendige Entscheidungsgrundlage für die Baubehörde darstellen. Darüber hinaus werden die Belange des Naturschutzes nach Ansicht des Umweltministeriums nicht nur durch die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen, sondern auch durch andere sachbezogene Dokumente wie die verbindliche UVP-Stellungnahme, andere Fachdokumente und Datenbanken verteidigt. Das Umweltministerium betonte ferner, dass die Naturschutzbehörde in dem Bewusstsein an die Sache herangegangen sei, dass es sich um eine nationale Priorität mit internationalen Auswirkungen handle, und gleichzeitig, dass die Auswirkungen des Baus auf die Belange des Naturschutzes nicht erheblich seien. Nach Ansicht des Umweltministeriums sind die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen daher nicht materiell falsch oder gar rechtswidrig, so dass keine weiteren Auflagen gemacht werden müssten.

Darüber hinaus hat das Umweltministerium zu den vorgeschlagenen Auflagen von Děti Země angemerkt, dass diese Auflagen ungerechtfertigt oder überflüssig sind, selbst wenn man bedenkt, dass der Inhalt der vorgeschlagenen Auflagen eigentlich schon dadurch erfüllt wird, dass sie in Projektunterlagen enthalten sind. Die einzelnen Gebäude sind nämlich von vornherein so geplant, dass negative Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes minimiert werden. Die Verpflichtung, Boden und Wasser nicht mit gefährlichen Stoffen zu belasten, ist so allgemein, dass der Vorschlag von Děti Země geradezu formalistisch ist. Zudem ist diese Verpflichtung auch in anderen Rechtsvorschriften geregelt, so dass es nach Ansicht des Umweltministeriums überflüssig wäre, sie in einzelnen verbindlichen Stellungnahmen zu verankern. Nach Ansicht des Umweltministeriums würde die erste geforderte Bedingung bezüglich der Nichtzulassung von Sonderstraßen, Routen für den Bauverkehr und Parkplätzen auf den betroffenen Grundstücken die Realisierung einzelner Bauwerke, die direkt auf den Flächen des VCP realisiert werden, unmöglich machen. Nach Ansicht des Umweltministeriums ist der Eingriff in die geschützten Interessen von Natur und Umwelt akzeptabel und sogar marginal im Vergleich zur Intensität des öffentlichen Interesses an der Realisierung des KKW EDU. Das Umweltministerium kam zu dem Schluss, dass die Regionalbehörde der Region Vysočina bei der Erstellung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften vorgegangen ist und dass sich aus den Feststellungen keine Zweifel an diesem Sachverhalt ergeben. Nach Ansicht des Umweltministeriums sollten die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen daher genehmigt werden, da keine Rechtswidrigkeit oder Unregelmäßigkeit festgestellt wurde.

Neben der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch das Umweltministerium bei der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen ging es in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme auch um das fragliche Bauwerk und seine Art. In diesem Zusammenhang erklärte das Regionalamt der Region Vysočina, dass die Durchführung des Baus den Wasserlauf und das Wasserreservoir beeinträchtigen würde. Das Regionalamt der Region Vysočina ferner, dass der bewertete VCP die in § 4 Absatz 2 des Wasserschutzgesetzes beschriebenen Funktionen erfüllt, dass diese Funktionen jedoch durch die Tatsache, dass der Skryjský-Bach knapp oberhalb des Stausees aufgestaut wird, der Stausee selbst die Verbindung des Baches unterbricht und der Skryjský-Bach auch unterhalb des Stausees verändert wird, grundlegend geschwächt werden. Die potenzielle Auswirkung des Baus besteht in Einleitung von Regenwasser in den Stausee und den Bach (nicht in größerem Ausmaß als in der bestehenden Situation) und im Fällen von Bäumen, die außerhalb des Waldes wachsen und als Ufervegetation, d. h. als Teil des HCP, angesehen werden können. Der Eingriff wird im öffentlichen Interesse für den Bau der Stromerzeugungsinfrastruktur durchgeführt. Nach Ansicht der Regionalbehörde der Region Vysočina war es nicht erforderlich, Bedingungen in die verbindliche Stellungnahme aufzunehmen, da der betreffende Eingriff angesichts des derzeitigen Zustands des HCP die ökologische Stabilisierungsfunktion des HCP nicht beeinträchtigen wird.



zum Skryje-Stausee wird die Konstruktion (Pipeline) außerhalb des VCP auf landwirtschaftlichen Flächen verlegt. Wenn die Rohrleitung nach Abschluss der Bauarbeiten im Boden verbleibt, wird der HCP nicht beeinträchtigt. Der Umfang des Eingriffs ist im Wesentlichen identisch mit dem Bauplan für die Ableitung des Regenwassers in den . Die Regionalbehörde der Region Vysočina erklärte daraufhin, dass der einzige wirkliche Eingriff in das VCP, der ausgeglichen werden muss, das Fällen von Bäumen - Ufervegetation am Auslass des Regenwasserauslasses - ist. Die Genehmigung zum Fällen von Bäumen wird von der Gemeinde Dukovany im Rahmen eines verbindlichen Gutachtens geprüft werden.

Die ähnlich formulierten Auflagen der Vereinigung "Kinder der Erde" wurden auch vom Obersten Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung Nr. 10 As 533/2021-140 vom 21. April 2022 (auf die sich auch die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 bezog) geprüft und für nicht gerechtfertigt befunden. Obwohl es sich um ein anderes Verfahren handelte, können die Gründe, aus denen der Oberste Verwaltungsgerichtshof die von der Vereinigung "Kinder der Erde" vorgeschlagenen Bedingungen nicht für gerechtfertigt hielt, angesichts des ähnlichen Wortlauts der vom Obersten Verwaltungsgerichtshof in der genannten Entscheidung geprüften Bedingungen und einer Reihe ähnlicher faktischer Umstände (die Absicht, die möglichen Eingriff in den HCP zugrunde liegt) auch im vorliegenden Verfahren angewandt werden

- Für Einzelheiten hierzu wird auf Punkt 1.2 verwiesen.

Darüber hinaus kann Vollständigkeit halber zur ersten geforderten Bedingung bezüglich der Nichtzulassung Straßen mit besonderer Zweckbestimmung, von Routen für den Bauverkehr und von Parkplätzen auf den betroffenen Grundstücken hinzugefügt werden, dass aus den Unterlagen für die Erteilung der Baugenehmigung auch hervorgeht, dass dieses Bauvorhaben die oben genannten HCPs nur geringfügig beeinträchtigen wird und ihre Änderung logischerweise nicht ohne den Einsatz von Baumaschinen und Transportmitteln durchgeführt werden kann (Erklärung des Antragstellers vom 13. Was die zweite der geforderten Bedingungen anbelangt, nämlich dass das Bauvorhaben so durchgeführt werden soll, dass keine gefährlichen Stoffe den Boden und das Wasser auf dem Gelände des HCP verunreinigen, so kann festgestellt werden, dass sie ganz offensichtlich auf die späteren Phasen der Projektvorbereitung des Bauvorhabens abzielt, verfrüht ist und im Planungsverfahren nicht behandelt zu werden braucht. Die Zweckmäßigkeit dieses Antrags wird auch durch Tatsache belegt, dass Děti Země im Rahmen ihrer anderen Einwände versucht, genau die Bedingungen zu streichen, die sich nicht auf den Standort oder die Genehmigung des Gebäudes beziehen, sondern nur auf seine Ausführung oder Nutzung (siehe z. B. oben, Ziffer 1.15), worauf auch die Klägerin in ihrer Stellungnahme vom 13. März 2024 hingewiesen hat. Hinsichtlich der dritten geforderten Bedingung, nämlich der Verpflichtung, den ursprünglichen oder naturnahen Zustand des HCV-Geländes wiederherzustellen, kann zusätzlich zu den obigen Ausführungen auf Art. 86 Abs. 1 ZOPK verwiesen werden, der Mechanismen zur Beseitigung der Folgen möglicher unbefugter (unzulässiger) Eingriffe enthält, einschließlich der Verpflichtung, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu gewährleisten.

Es kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Behauptungen der Vereinigung "Kinder der Erde" aus allen oben genannten Gründen unbegründet sind.

1.43 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 254/2001 Slg. für das Bauvorhaben "Ableitung von Abwässern aus dem Bau des NJZ EDU in den Stausee Skryje".

Der Verein Děti Země fordert eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 88439/2020 OŽPZ 1930/2020 PP-2 vom 7.10.2020 (einschließlich der unterstützenden Stellungnahme der Behörde für das Einzugsgebiet der Morava, s.p. Nr. PM-35112/2022/5203/Pav vom 27.7.2022) und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und die angefochtene Entscheidung um folgende Bedingungen zu ergänzen:

"4) Die Bauarbeiten sind so auszuführen, wie sie in den eingereichten Unterlagen und in der detaillierten Bausituation, die Teil des Antrags ist, dargestellt sind. 5) Die Durchführung der Bauarbeiten während der Bauphase darf die Abflussverhältnisse im betroffenen Gebiet nicht beeinträchtigen. 6) Während der Bauarbeiten dürfen die Ufer und Gerinne der Wasserläufe über die notwendigen Bauarbeiten hinaus nicht beschädigt und die Wasserläufe nicht durch Bauschutt und andere wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden. 7) Gefährliche Stoffe, leicht abwaschbares Material oder Bauschutt dürfen in einem Umkreis von 100 m vom Rand des nicht frei am Ufer gelagert werden. 8) Nach Abschluss der Bauarbeiten



alles Material, das im Zusammenhang mit dem Bau auf der betroffenen Fläche abgelagert wurde, wird entfernt." (diese Formulierung ist als Vorschlag zu betrachten, der rechtlich und sachlich geändert werden kann).

Děti Země ist der Ansicht, dass die auferlegten Anforderungen inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent sind, um die Auswirkungen auf das Wasser abzumildern, und fordert daher, dass die Überprüfung ihre Stellungnahme entsprechend den oben genannten Vorschlägen ändert, um sicherzustellen, dass die Eingriffe in das Wasser wirklich angemessen und eindeutig kontrollierbar sind und eine konsequente Abmilderung der schädlichen Auswirkungen des Projekts auf das öffentliche Interesse am Schutz der Oberflächengewässer gewährleisten.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch der Vereinigung "Kinder der Erde" gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Regionalbüros der Region Vysočina, Abteilung Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 88439/2020 OŽPZ 1930/2020 PP - 2 vom 7. Oktober 2020 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Überprüfung vorgelegt. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der der Regionalbehörde der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, dem Landwirtschaftsministerium, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit weiteren Einsprüchen anderer Verbände (siehe Punkt 3 unten) und ausgewählten relevanten Dokumenten zu diesem Thema, einschließlich der Stellungnahmen von Povodí Moravy, s.p. Nr. PM-31633/2020/5203/Pav vom 24. August 2020 und Nr. PM-35112/2022/5203/Pav vom 27. 7. 2022).

Das Landwirtschaftsministerium, Abteilung für Wasserwirtschaftspolitik, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalverwaltung Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung verbindlicher Stellungnahmen Nr. MZE-55027/2024-15111 vom 31. Juli 2024)**. In seiner Begründung stellte das Landwirtschaftsministerium fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme im Einklang mit den durch das Wassergesetz und seine Durchführungsbestimmungen geschützten Interessen abgegeben wurde, und hielt sie nicht für rechtswidrig. In Bezug auf die Forderungen der Kinder der Erde wies das Landwirtschaftsministerium darauf hin, dass die Einwände der Kinder der Erde im Wesentlichen mit denen identisch sind in Bezug auf die anderen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen erhoben wurden, die vom Landwirtschaftsministerium überprüft werden, und keine spezifischen Gründe enthalten, aus denen die angefochtene verbindliche Stellungnahme sachlich falsch oder rechtswidrig ist. Děti Země fordert lediglich die Hinzufügung von fünf Bedingungen zu der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme. Zu den vorgeschlagenen Auflagen hat das Landwirtschaftsministerium erklärt, dass sie alle auf die Phase der eigentlichen Genehmigung des Projekts zurückgehen und es daher keinen sachdienlichen Grund gibt, sie bereits im zu behandeln. Außerdem ergeben sich einige der beantragten Auflagen direkt aus den geltenden Rechtsvorschriften. Allein diese Tatsache zeigt, dass die von Children of the erhobenen Einwände unbegründet sind. Wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 zutreffend dargelegt hat, will Děti Země nämlich im Rahmen ihrer anderen Einwände gerade diejenigen Auflagen beseitigen, die nicht den Standort oder die Genehmigung des Gebäudes, sondern nur seine Ausführung oder Nutzung betreffen (siehe z. B. oben, Randnr. 1.15).

Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Einzelanforderungen wies das Landwirtschaftsministerium ausdrücklich darauf hin, dass die erste und die fünfte geforderte Bedingung, dass der Bau gemäß den Zeichnungen in den eingereichten Unterlagen und in der detaillierten Situation des Baus gemäß dem Antrag ausgeführt wird und dass das gesamte abgelagerte Material nach Abschluss der Bauarbeiten entfernt wird (Anm.: als Bedingungen 4 und 8 bezeichnet), in keiner Weise mit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zusammenhängen und im Übrigen eine rechtliche Verpflichtung jedes Bauherrn darstellen. Das Landwirtschaftsministerium wies auch darauf hin, dass die Forderung von "Děti Země" Bedingung 1.1 des Erwägungsgrundes VII enthalten sei. der angefochtenen Entscheidung enthalten ist (wonach das Gebäude gemäß der grafischen Anlage zur angefochtenen Entscheidung zu verorten ist, die eine Zeichnung der Baugrundstücke und die Lage des Gebäudes auf der Grundlage der Katasterkarte im geeigneten Maßstab enthält). Die zweite und die dritte Bedingung verlangten, dass die Entwässerungsbedingungen nicht beeinträchtigt und die Ufer und Kanäle der Wasserläufe nicht beschädigt und die Wasserläufe nicht durch Bauschutt und andere gefährliche Stoffe verunreinigt werden (Anm.: als Bedingungen 5 und 6 bezeichnet),



Das Landwirtschaftsministerium erklärte, dass sich diese Bedingungen bzw. die entsprechenden Beschränkungen für den Bauherrn direkt aus der Gesetzgebung (§ 5, § 39 und § 46 des Wassergesetzes und § 24e der Verordnung Nr. 501/2006 Slg.) ergeben und daher nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums überflüssig sind. Darüber hinaus sind sie nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums auch recht allgemein gehalten, da sie nicht auf ein bestimmtes Projekt ausgerichtet sind. In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme hat die Regionalbehörde der Region Vysočina dagegen unter Berücksichtigung der Art und der Besonderheiten des betreffenden Bauvorhabens ausreichende Bedingungen festgelegt, um die von ihr geschützten Interessen angemessen zu schützen. In Bezug auf die vierte geforderte Bedingung, dass keine gefährlichen Stoffe, leicht abwaschbares Material oder Bauabfälle frei am Ufer innerhalb von 100 m vom Rand des Wasserlaufs gelagert werden dürfen (Anmerkung: gekennzeichnet als Bedingung Nr. 7), erklärte das Landwirtschaftsministerium, dass es gemäß § 67 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes keine Bedingung für die Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material oder Bauabfällen aufstellt. Nach § 67 Absatz 2 Buchstabe b des Wassergesetzes ist die Lagerung von abwaschbarem Material, Stoffen und Gegenständen im aktiven Überschwemmungsgebiet verboten, mit der Maßgabe, dass diese Begrenzung für das aktive Überschwemmungsgebiet gilt und somit keine spezifische Begrenzung für den Abstand zum Rand des Wasserlaufs gegeben ist. Auch diese Bedingung ergibt sich direkt aus den Bestimmungen des Wassergesetzes und ist daher nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums unmittelbar verbindlich. Das Landwirtschaftsministerium fügte hinzu, dass, wenn eine ähnliche Bedingung außerhalb des aktiven Überschwemmungsgebiets oder an einem Wasserlauf auferlegt werden sollte, der Verwalter des einen entsprechenden Antrag stellen müsste, was er in diesem Fall jedoch nicht getan hat.

Neben der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch das Landwirtschaftsministerium in der Bestätigung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme kann hinzugefügt werden, dass sich das Regionalamt der Region Vysočina in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme mit den möglichen Auswirkungen des Baus auf die Abflussverhältnisse im betroffenen Gebiet befasst hat, auch unter Bezugnahme auf die zustimmende unterstützende Stellungnahme des Flussgebiets Morava als Verwalter des Flussgebiets und auch als direkter Verwalter des Wasserlaufs Skryjský potok. Die Regionalbehörde der Region Vysočina betonte in diesem Zusammenhang, dass der Zweck des Bauvorhabens die Ableitung von vorbehandelten Abwässern aus dem Bau des KKW EDU in den Stausee Skryj ist und dass die in Form von Änderungen der Abflussbedingungen durch Maßnahmen im des damit zusammenhängenden Bauvorhabens "Gebäudekomplex im Bereich der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" angegangen werden. Die Einleitung von Abwässern aus dem Bau des KKW EDU in die Oberflächengewässer wird den Bedingungen der entsprechenden wasserrechtlichen in Bezug auf Menge und Qualität entsprechen. Der Vollständigkeit halber kann auch auf die Bedingungen 3.1 und 3.2 der Erwägung VII. der angefochtenen Entscheidung, dass die Kreuzung der Trasse des Abwassersammlers mit der technischen Infrastruktur des bestehenden Kernkraftwerks und der von VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s. verwalteten Wasserversorgungsleitung Slavětice - Dukovany bei der Erstellung und Bearbeitung der Projektdokumentation für das Bauverfahren, einschließlich der Schutzzonen der technischen (wasserwirtschaftlichen) Infrastruktur, beachtet wird, und dass in der nächsten Etappe der Projektdokumentation, in der Dokumentation für das Bauverfahren, u.a. ein Vorschlag für den Umfang und den Ort der Überwachung der , die nach der Vorbehandlung in die Oberflächengewässer - den Skryj-Stausee am Skryjský-Bach - eingeleitet werden, enthalten sein muss (die Kläranlage muss eine Anlage zur chemischen Fällung von Phosphor enthalten). Diese Bedingungen wurden wortwörtlich aus der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme übernommen.

In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme wird dann bewertet, dass der Bau den chemischen Zustand und den ökologischen Zustand/Potenzial der betroffenen Wasserkörper und den chemischen Zustand und den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper nicht verschlechtern und damit die Erreichung ihres guten Zustands/Potenzials verhindern wird, und dass gleichzeitig der Bau aufgrund seiner Art, seines Umfangs und seiner Auswirkungen den Zustand des Wasserkörpers nicht beeinträchtigen wird. In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen, der Stellungnahme des Flussgebietsverwalters und Gesamtcharakters des Projekts gemäß den eingereichten Projektunterlagen hält es die Regionalbehörde Vysočina nicht für möglich, dass die Durchführung des Bauvorhabens das Erreichen des guten Zustands oder des guten ökologischen Potenzials des betreffenden in Zukunft verhindern würde. Es ist daher klar, dass die Regionalbehörde Vysočina die möglichen Auswirkungen des Baus auf die Abflussverhältnisse in dem betroffenen Gebiet berücksichtigt und Bedingungen zu deren Schutz festgelegt hat. der Tatsache, dass der Ort ist, an dem



Bei der Errichtung eines Wasserwerks, das einer nachträglichen Baubewilligung unterliegt, werden die durch das Wasserrechtsgesetz geschützten Interessen im nachträglichen Bauverfahren berücksichtigt.

In Bezug auf die dritte und vierte Forderung der Vereinigung "Děti Země", dass keine Schäden an den Ufern und Sohlen von Wasserläufen und keine Verschmutzung des Baches durch Bauschutt und andere gefährliche Stoffe sowie keine freie Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material oder Bauschutt in einem Umkreis von 100 m vom Rand des Wasserlaufs (Anmerkung: der Wasserlauf ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich) erfolgen darf (6 und 7), kann auch auf die Bedingung 30 g) der verbindlichen UVP-Stellungnahme verwiesen werden, die in die Bedingung 2.30 g) des Erwägungsgrunds VII aufgenommen wurde. 30.30.30 der angefochtenen Entscheidung, mit sich diese Anforderungen teilweise überschneiden (die betreffende Bedingung verlangt die Erstellung eines Bauorganisationskonzepts für das Bauvorhaben, das Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelastigung während der Bauphase und die Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser die Verpflichtung zur Erstellung eines Notfallplans im Sinne des Wassergesetzes enthält, dessen Inhalt allen Bauarbeitern mitgeteilt wird).

Hinsichtlich der vierten Anforderung, dass im Uferbereich innerhalb von 100 m vom Gewässerrand keine freie Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material oder Bauschutt erfolgen darf (Anm.: gekennzeichnete Bedingung 7), kann auch der Erklärung der Klägerin vom 13.12.2006 gefolgt werden. 3. 2024, dass Děti Země diese Auflage überhaupt nicht rechtfertigt (abgesehen von allgemeinen Behauptungen zum Schutz des öffentlichen Interesses am Schutz von) und übersieht, dass bei einem Verbot der Lagerung von Material innerhalb von 100 m (d.h. Dies würde jedoch zu einer Vergrößerung der betroffenen Flächen, der Intensität des Bauverkehrs und letztlich zu einer Erhöhung der Umweltbelastung führen).

Daraus lässt sich schließen, dass die Forderungen von Děti Země verfrüht, überflüssig (wenn sie sich aus Rechtsvorschriften ergeben oder bereits teilweise in der angefochtenen Entscheidung enthalten sind) und unlogisch sind, da sie die besonderen Merkmale des Gebäudes außer Acht lassen.

1.44 Über die verbindliche Stellungnahme des Ministeriums gemäß dem Gesetz Nr. 458/2000 Z.z., dem Energiegesetz zum Bau von

"Ableitung von Abwässern aus dem Bau des KKW EDU in den Stausee von Skryje".

Die Děti Země Association bittet um eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Umweltministeriums Nr. MPO 523903/2020 vom . August 2020, in der das Ministerium die folgende Bedingung gestellt hat:

"Die Konstruktionsdokumentation für die Baugenehmigung wird sicherstellen, dass die Durchführung des Baus den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränkt, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherheit der nuklearen Ausrüstung und des Kernmaterials nicht beeinträchtigt und die Bewältigung eines Strahlungsnotfalls gewährleistet." Nach Ansicht der Vereinigung "Děti Země" ist die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Anforderung zu allgemein (eine Phrase), so dass sie spezifiziert werden muss (oder eine größere Anzahl von Anforderungen auferlegt werden muss). Gleichzeitig muss sie auf eine bestimmte Art und Weise durchsetzbar und überprüfbar sein (durch die Auferlegung einiger klarer Maßnahmen und innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens oder bestimmter Zeitrahmens).

Děti Země ist der Ansicht, dass die vom Ministerium auferlegte Anforderung inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent ist, und fordert daher, dass bei der Überprüfung dieser verbindlichen Stellungnahme ihr Wortlaut entsprechend den oben beschriebenen Einwänden geändert wird, um sicherzustellen dass die Unterlagen für die Baugenehmigung klar und deutlich die notwendigen Maßnahmen gegen die Risiken für den Betrieb des Kernkraftwerks Dukovany, einschließlich der Unfälle während des Baus und des Betriebs des fraglichen Projekts, enthalten, so dass die auferlegte Anforderung geändert wird oder zusätzliche Anforderungen gestellt werden, die klar überprüfbar und vor allem innerhalb einer bestimmten Frist durchsetzbar sind.



Abrechnung:

Da sich der Einspruch der Vereinigung Děti Země gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel Nr. MPO 523903/2020 vom . August 2020 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Ministerium übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Minister für Industrie und Handel, gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten im Zusammenhang mit der fraglichen Frage).

Der Minister für Industrie und Handel hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Ministeriums bestätigt (siehe Bestätigung verbindlicher Stellungnahmen Nr. MPO 85476/2024/01000 vom 12. September 2024)**. In seiner Begründung führte der Minister für Industrie und Handel in Bezug auf den Antrag der Vereinigung "Děti Země" aus, dass die vom Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Bedingung völlig ausreichend und durchsetzbar formuliert sei und dem Gegenstand des Planungsverfahrens und den im Rahmen desselben berücksichtigten Aspekten entspreche. Sie bezweckt die Sicherung des Betriebs des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany EDU 1-4, und diese Frage ist erst in der Projektdokumentation für die Baugenehmigung detailliert zu regeln (was das Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ebenfalls feststellte). Die Einhaltung der fraglichen Bedingung, die in den Bedingungen der angefochtenen Entscheidung enthalten ist, und die Angemessenheit der vorgeschlagenen Lösung (die den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränken, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der Kernanlagen und des Kernmaterials nicht beeinträchtigen und die Bewältigung eines gewährleisten soll, und auch in hohem Maße von der Wahl des Auftragnehmers und der spezifischen Technologie abhängt), wird nach Angaben des Ministers für Industrie und Handel von der zuständigen Baubehörde und anderen zuständigen Verwaltungsbehörden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (oder in anderen Verfahren im Anschluss an das Planungsverfahren) geprüft. Die betreffende Bedingung ist hinreichend konkret und kann in späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens durchgesetzt werden.

Darüber hinaus ist nach Ansicht des Ministers für Industrie und Handel die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", die betreffende Bedingung zu präzisieren, auch im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Planungsverfahrens nicht gerechtfertigt, da die weitere Präzisierung der diesbezüglichen Bedingungen möglicherweise Gegenstand späterer Projektphasen sein wird. Aus diesem Grund erscheint es nach Ansicht des Ministers für Industrie und Handel auch nicht zweckmäßig, die Bedingung in irgendeiner Weise zu ergänzen oder zu präzisieren (und der Verein Kinder der Erde schlägt selbst keine konkrete Formulierung vor). Außerdem ergibt sich aus der Art und dem Charakter dieses , der selbst keine kerntechnische Anlage im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe e) des Atomgesetzes ist, dass seine Auswirkungen auf das bestehende Kernkraftwerk Dukovany EDU 1-4 minimal sind. Seine potenziellen Auswirkungen sind ausschließlich im Zusammenhang mit dem KKW EDU-Projekt als solchem zu sehen, insbesondere mit der Errichtung des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue Kernquelle am Standort Dukovany'" (worauf das Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme wiederholt hingewiesen hat und weshalb es die fragliche Auflage erteilt hat).

In seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen betonte der Minister für Industrie und Handel, dass das Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben "Gebäudekomplex in der Nuklearanlage "Neue nukleare Quelle in der Ortschaft Dukovany"", das aus Sicht der Umsetzung des KKW EDU-Projekts ein Schlüsselbauwerk ist, lediglich die Rahmenparameter dieses Projekts festlegt, Die konkrete Ausgestaltung des Projekts (die unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der gegenseitigen Kompatibilität mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany und der Aufrechterhaltung seines derzeitigen Sicherheitsniveaus von entscheidender Bedeutung ist) wird von der gewählten technologischen Lösung abhängen, die nach der Auswahl des entsprechenden Auftragnehmers festgelegt wird. Es wäre daher verfrüht und unzweckmäßig, im Rahmen der durch das Gesetz Nr. 458/2000 Slg. geschützten Interessen in der Phase des Planungsverfahrens genauere Bedingungen festzulegen.



Der Minister für Industrie und Handel erklärte weiter, dass die Gründe, die dem Inhalt des verbindlichen Teils der verbindlichen Stellungnahme zugrunde liegen, die Gründe für ihre Ausstellung und die Erwägungen, die das Ministerium bei seiner Beurteilung geleitet haben, einschließlich der Gründe für die Auferlegung einer Bedingung, die darauf abzielt, den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany, das sich auf demselben Gelände wie das KKW-Projekt EDU befindet, sicherzustellen, aus der Begründung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ersichtlich sind. Abschließend fasste der Minister für Industrie und Handel zusammen, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen des § 149 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrensordnung entspricht, nachvollziehbar, korrekt und überprüfbar ist und vom Ministerium gemäß § 16 Absatz x des Gesetzes Nr. 458/2000 Slg, in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung, und wurde daher in Übereinstimmung mit dem Gesetz und im Rahmen der gesetzlich übertragenen Befugnisse erlassen.

Die oben genannten Schlussfolgerungen und die Erledigung der Einwände der Vereinigung "Kinder der Erde", die in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens enthalten sind, sind ziemlich erschöpfend, und es kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde" nicht gerechtfertigt ist.

1.45 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava gemäß dem Gesetz Nr. 258/2000 Slg. über den Schutz der öffentlichen Gesundheit für das Bauvorhaben "Ableitung von Abwässern aus dem Bau des NJZ EDU in den Stausee Skryje".

Die Vereinigung "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/16937/2020/JI/HOK/Sme vom 12. August 2020 und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und die angefochtene Entscheidung um die folgenden Bedingungen zu ergänzen:

"1) Vor der Einreichung eines Antrags auf Baugenehmigung ist eine aktuelle und detaillierte Lärmstudie mit Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen vorzulegen, wenn bei der Verwirklichung des Vorhabens und seinem Betrieb durch Messungen festgestellt wird, dass die Grenzwerte für die Lärmintensität überschritten werden können oder die Gefahr einer Überschreitung ernsthaft gegeben ist.

2) Vor der Einreichung eines Antrags auf Baugenehmigung sind detaillierte Projektunterlagen vorzulegen: Zeitplan für die Bauarbeiten, die Organisation der Bauarbeiten im Hinblick auf Verkehrswege, Umleitungsstrecken, Sperrungen, Umzäunungen usw., einschließlich der Möglichkeit der Zufahrt oder Durchfahrt von Brandschutzfahrzeugen, enthalten." (Die Formulierung ist als Vorschlag zu verstehen, so dass sie rechtlich und faktisch geändert werden kann).

Der Verein Děti Země erklärt, dass es aufgrund seiner Erfahrungen mit der Ansiedlung (und Genehmigung) einer Reihe von (Verkehrs-)Bauwerken wünschenswert ist, dass die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava über eine aktuelle und fachlich hochwertige Dokumentation verfügt, einschließlich einer Dokumentation, aus der hervorgeht, wo die Gefahr einer Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte besteht und ob solche technischen oder organisatorischen Maßnahmen tatsächlich geplant sind, um die Einhaltung dieser Grenzwerte auf überzeugende Weise zu gewährleisten. Děti Země, dass es ohne diese Anforderungen keine Abmilderung der Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit während des Baus und des Betriebs des Projekts geben wird, und fordert daher, dass bei der Überprüfung dieser verbindlichen Stellungnahme der verfügbare Teil der Stellungnahme entsprechend den oben genannten Vorschlägen geändert wird, um sicherzustellen, dass die Eingriffe wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sind und auch die Auswirkungen auf das öffentliche Interesse am Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere vor übermäßigen Lärmpegeln, konsequent abgemildert werden.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Děti Země gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/16937/2020/JI/HOK/Sme vom 12.8.2020 wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava übergeordneten Verwaltungsbehörde, dem Gesundheitsministerium, gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten einschlägigen Dokumenten zu der betreffenden Frage).



Das Gesundheitsministerium, Abteilung für den Schutz der öffentlichen Gesundheit, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZDR 12819/2024-15/OVZ vom 12. Juni 2024)**. In seiner Begründung befasste sich das Gesundheitsministerium zunächst ausführlich mit den einzelnen Teilen und Merkmalen des fraglichen Bauwerks und kam zu demselben Schluss wie die Regionale Hygienestation der Region Vysočina in Jihlava, d. h. dass das fragliche Bauwerk während des Betriebs überhaupt keine Lärmquelle darstellt und dass der Lärm aus den Bautätigkeiten im Rahmen der Projektdokumentation für das Bauverfahren behandelt wird.

Das Gesundheitsministerium erklärte ferner, dass die Baubehörde und die betroffenen staatlichen Verwaltungsbehörden (einschließlich der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava) die vorgelegten Unterlagen und andere relevante Dokumente (z. B. die Lärmstudie) im Hinblick auf die jeweilige Phase des Verfahrens, in diesem Fall das Planfeststellungsverfahren, bewerten sollten. Wenn die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava auf der Grundlage der durchgeführten Bewertung, das Bauwerk aufgrund seines Standorts und seiner Art während des keine Lärmquelle darstellen wird und dass der durch die Bautätigkeit verursachte Lärm in den Planungsunterlagen für das Baugenehmigungsverfahren behandelt wird, ist dies eine korrekte Schlussfolgerung. Gleichzeitig hat die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erklärt, dass (unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Form und der technischen Parameter des Baus) der Bau nicht mit den von der regionalen Hygienestation geschützten Interessen (insbesondere den Anforderungen des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg.) kollidiert, und hat daher dem Bau ohne Bedingungen zugestimmt. In diesem Zusammenhang wies das Gesundheitsministerium darauf hin, dass der Verein "Kinder der Erde" in seinem Einspruch keine Einwände gegen die Schlussfolgerungen der Regionalen Sanitätsstation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erhoben hat.

In Bezug auf die erste Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", vor der Einreichung eines Antrags auf Baugenehmigung eine aktuelle und detaillierte Lärmstudie mit Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen vorzulegen, betonte das Gesundheitsministerium, dass eine genaue Bewertung des möglichen Lärms durch Bautätigkeiten von der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erst in der Phase der Baugenehmigung erforderlich ist/durchgeführt wird, wenn alle Bauverfahren (einschließlich ihrer Organisation und ihres Zeitplans), die verwendeten Maschinen, Werkzeuge und andere damit zusammenhängende Ausrüstungen bekannt sind und es sich um ein Standardverfahren handelt, das dieser Phase der Projektvorbereitung entspricht. Nicht alle diese Aspekte, die jedoch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes vor Baulärm wichtig sind, sind im Rahmen des Planungsverfahrens bekannt. Was den Betrieb des Bauwerks selbst betrifft, so hat die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava die Möglichkeit ausgeschlossen, dass es eine Lärmquelle sein könnte. Das Gesundheitsministerium bekräftigte, dass diese Schlussfolgerung der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava in Anbetracht der Art des Bauwerks richtig und logisch sei, und wies darauf hin, dass aus den Einwänden der Vereinigung Kinder der Erde nicht hervorgehe, aus welchem Grund das Bauwerk eine Lärmquelle sei oder sein könne. Das Gesundheitsministerium hielt daher den Antrag der Kinder der Erde im Planungsstadium für ungerechtfertigt und verfrüht. Der konkrete Umfang und die Form der im Rahmen des Bau(planungs)genehmigungsverfahrens vorzulegenden Unterlagen liegt im Ermessen und in der Zuständigkeit der Baubehörde und der in diesem Stadium des Genehmigungsverfahrens betroffenen Behörden auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften. Der Vollständigkeit halber hat das Gesundheitsministerium erklärt, dass die Forderung des Vereins Kinder der Erde in gewissem durch die Bedingung Nr. 2 der verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. 12. 2020 zum Bauvorhaben "Gebäudekomplex auf dem Gelände des Kernkraftwerks "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" (siehe Punkt 1.11), das als Hauptbauwerk und als das bedeutendste im Hinblick auf den potenziellen Baulärm anzusehen ist. Der konkrete Vorschlag von Lärmschutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch), die zur Beseitigung von möglichem übermäßigem Baulärm führen, liegt vollständig in der Zuständigkeit des Bauherrn und nicht der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (die den eingereichten Vorschlag lediglich in Form einer Lärmstudie bewerten wird).



Das Gesundheitsministerium hält die Forderung des Vereins Děti Země nach Vorlage einer detaillierten Projektdokumentation für das Baugenehmigungsverfahren (Plan), die einen Zeitplan für die Bauarbeiten enthalten würde, ebenfalls für ungerechtfertigt und verfrüht, da die Anforderungen an die Projektdokumentation in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt sind und ihre Erfüllung dieser Phase des Genehmigungsverfahrens in der der Baubehörde bzw. der betroffenen Behörden liegt. In diesem Zusammenhang kann auf Anhang 12 der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Baudokumentation in ihrer geänderten Fassung verwiesen werden (siehe insbesondere Kapitel B.8 (Grundsätze der Bauorganisation) des zusammenfassenden technischen Berichts und Kapitel C.3 (Zeichnung der Koordinationsituation) der Situationszeichnungen) und ebenso auf die Anhänge 1, 2, 3 und 4 der neuen Verordnung Nr. 131/2024 Slg. über die Baudokumentation (siehe insbesondere Kapitel B.10 (Grundsätze der Bauorganisation) des zusammenfassenden technischen Berichts und Kapitel C.3 (Zeichnung der Koordinationsituation) der Situationszeichnungen).

Das Gesundheitsministerium kam daraufhin zu dem Schluss, dass die Tatsache, dass die Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde" nicht in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme enthalten waren, der obigen Ausführungen nicht als Mangel oder Grund für die Rechtswidrigkeit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme angesehen werden kann. Das Gesundheitsministerium stellte daher zusammenfassend fest, dass die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava in dieser Angelegenheit korrekt gehandelt hat und der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zustimmte.

Über die oben erwähnte Erledigung der Einwendungen durch das Gesundheitsministerium in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens hinaus kann hinzugefügt werden, dass die Einwendungen des Vereins Kinder der Erde in keiner Weise darlegen und aufzeigen, inwiefern die Frage des Zeitplans der Bauarbeiten die von diesem Verein geschützten öffentlichen Belange im Sinne des § 89 Abs. 4 BauGB konkret berühren sollte. 4 des Baugesetzes (eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift ist, im Planverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann als das öffentliche Interesse, das sie nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das in Rede stehende Vorhaben berührt wird).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass die Forderungen der Děti Země Association eindeutig überflüssig, verfrüht und unlogisch sind.

1.46 Zur verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, gemäß Gesetz Nr. 183/2006 Slg. zum Bauvorhaben "Ableitung der Abwässer aus dem Bau des NJZ EDU in den Stausee Skryje".

Der Verein Kinder der Erde beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Stadtmtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 83201/20 - SPIS 1493/2021/HaD vom 24. Februar 2021 über die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem Regionalen Entwicklungsplan der Tschechischen Republik, der ZÚR und den Raumplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany.

Der Verein Kinder der Erde verweist auf seine Erfahrungen mit der Platzierung einer Reihe von (Verkehrs-)Gebäuden und argumentiert, dass die fragliche verbindliche Stellungnahme nicht als korrekt und rechtmäßig angesehen werden kann, weil die Bewertung der Konformität des Gebäudes mit der PÚR der Tschechischen Republik, der ZÚR und den Raumordnungsplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany sowie mit den Zielen und Aufgaben der Raumplanung nur formal ist, oder vielmehr, dass die Bewertung der Ziele und Aufgaben der im Wesentlichen aufgegeben wurde. Nach Ansicht des Vereins Děti Země ist nicht klar, auf der Grundlage welcher konkreten Dokumente diese Bewertung der Ziele und Aufgaben der Raumplanung vorgenommen wurde. Ein weiterer Mangel der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ist das Fehlen einer näheren Begründung, was sie unanfechtbar macht.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Stadtmtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 83201/20 - SPIS 1493/2021/HaD vom 24. Februar 2021 richtet, wurde die angefochtene verbindliche Stellungnahme

gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsgesetzbuches der dem Magistrat von Třebíč übergeordneten Verwaltungsbehörde, d. h. der Regionalverwaltung der Region Vysočina, zur Prüfung vorgelegt (zusammen mit weiteren ausgewählten einschlägigen Dokumenten, darunter eine Mitteilung des Magistrats von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 75395/22 - SPIS 1493/2021/HaD vom 19. Oktober 2022 und ORÚP 2734/23 - SPIS 1493/2021/HaD vom 26. Januar 2023).

Das Bezirksamt des Bezirks Vysočina, Abteilung für Raumplanung und Bauordnung, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsgesetzbuchs geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Gemeindeamts Třebíč bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI 71065/2024, Aktenzeichen OUP 206/2024 - 18 vom 5. September 2024)**. In einer sehr ausführlichen Begründung befasste sich das Bezirksamt von Vysočina zunächst ausführlich mit der Bewertung der Konformität des Bauwerks mit der PÚR der Tschechischen Republik und der Raumordnungsdokumentation sowie im Hinblick auf Anwendung der Ziele und Aufgaben der Raumordnung durch das Gemeindeamt von Třebíč. Die Regionalbehörde Region Vysočina stimmte der Bewertung des Bauwerks seiner Übereinstimmung mit der PÚR der Tschechischen Republik durch das Gemeindeamt von Třebíč zu. Anschließend führte sie eine eigene Bewertung durch, in der sie betonte, dass das Bauwerk eine der Teilstrukturen des Projekts NJZ EDU ist und dass die Bewertung des Bauwerks in Bezug auf das Gesamtprojekt, das es letztendlich bilden wird, nicht außer Acht gelassen werden kann. Nach Angaben der Regionalbehörde der Region Vysočina steht das Bauwerk im Einklang mit den nationalen Prioritäten der Raumplanung zur Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung des Gebiets, wie sie in der PÚR der Tschechischen Republik festgelegt sind, da es Teil der Entwicklung des zivilisatorischen Wertes ist, d. h. der Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany, und es wird an einem Standort errichtet, der im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Charakter der Landschaft am wenigsten stört (das Projekt NJZ EDU wird im Zusammenhang mit dem bestehenden Standort des Kernkraftwerks Dukovany durchgeführt). Durch den Bau wird die der aus dem Bau des KKW EDU in den Stausee Skryje sichergestellt, und somit wird die in Artikel (142) des PÚR der Tschechischen Republik festgelegte Aufgabe der Raumplanung in Bezug auf das Gebiet für die Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany, einschließlich der Korridore für die Strom- und Wärmeabgabe und der erforderlichen Infrastruktur (die im ZÚR definiert und präzisiert wird) erfüllt. Der Bau berührt keine in PÚR festgelegten Entwicklungspläne. Die Regionalbehörde der Region Vysočina hat ebenfalls bestätigt, dass der Bau mit den Aktualisierungen der PÚR ČR (einschließlich der Frage des potenziellen Dürrrisikos in dem betreffenden spezifischen Gebiet SOB9) im Einklang steht.

Das Regionalamt der Region Vysočina stimmte Stadtverwaltung von Třebíč überein, dass der Bau mit der ZÚR übereinstimmt. Das Regionalamt der Region Vysočina bewertete, dass der Bau die Umsetzung des öffentlich nützlichen Verkehrsinfrastrukturbaus im Korridor DK11 nicht verhindern oder behindern wird. Darüber hinaus hat das Regionalamt der Region Vysočina die Grundsätze für die Lenkung der Raumentwicklung und die Entscheidungsfindung in Bezug auf Gebietsveränderungen und Aufgaben der Raumplanung für das Gebiet der Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany bewertet und festgestellt, dass der Bau zulässig ist. Der Bau wird die zivilisatorischen Werte der Region Vysočina, zu denen ausgewählte Elemente der Energieinfrastruktur - das Kernkraftwerk Dukovany - gehören, in keiner Weise gefährden, da der Bau im Gegenteil dessen Ausbau unterstützen wird. Nach Angaben der Regionalbehörde Vysočina wird die Erweiterung der bestehenden kerntechnischen Anlage die negativen Auswirkungen auf die Landschaft nicht wesentlich verstärken, da die Errichtung des EDU-KKW-Komplexes in direkter Verbindung mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany deutlich geringere Auswirkungen auf die Landschaft haben wird als der Bau des EDU-KKW an einem neuen Standort, wo es zu einer weiteren absoluten Dominante in dem Gebiet werden würde. Darüber hinaus liegt das Gesamtgebiet für die Erweiterung des KKW Dukovany in einer Landschaft mit einem angenommenen höheren Urbanisierungsgrad, deren Hauptziel die Nutzung für lokale und überlokale wirtschaftliche Aktivitäten ist und die voraussichtlich weitgehend sein wird. Auf der konzeptionellen Ebene wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die Ansiedlung der KKW-EDU in der Nähe des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany minimiert, was die effektive Nutzung der bestehenden Transport- und technischen Infrastruktur des Kernkraftwerks Dukovany ermöglicht.



Das Regionalamt der Region Vysočina hat die Schlußfolgerungen des Gemeindeamtes von Třebíč in bezug auf den Bebauungsplan der Gemeinde Dukovany nachträglich insofern etwas präzisiert, als dieser Bebauungsplan vor der Aktualisierung Nr. 4 der ZÚR in Kraft getreten ist und keine baulichen Änderungen enthält. Daher wurden die in Aktualisierung Nr. 4 der ZÚR enthaltenen Aufgaben nicht erfüllt. Daher ist es unter Bezugnahme auf § 54 Absatz 6 des Baugesetzes nicht möglich, auf der Grundlage der Teile des zu entscheiden, die im Widerspruch zu den von der Region herausgegebenen Flächennutzungsunterlagen stehen, und die Konformität des Gebäudes wird daher nur mit der PÚR der Tschechischen Republik, der ZÚR, den Zielen und Aufgaben der Raumplanung und der Landschaftsstudie bewertet. Aus diesem Grund ist die Regionalbehörde der Region Vysočina zu dem Schluss gekommen, dass das Bauwerk nicht im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan der Gemeinde Dukovany geprüft werden wird.

Die Regionalbehörde der Region Vysočina stimmte auch mit der Stellungnahme der Stadtverwaltung von Třebíč hinsichtlich der Übereinstimmung des Baus mit den in den §§ 18 und 19 des Baugesetzes festgelegten Zielen und Aufgaben der Raumplanung überein und führte in diesem Zusammenhang eine eigene detaillierte Bewertung der Übereinstimmung des Baus (und des gesamten Plans des NJZ EDU) mit ausgewählten Bestimmungen des Baugesetzes durch. Das Kernkraftwerk Dukovany ist ein wichtiger Stromerzeuger von nationaler Bedeutung und sein Ausbau entspricht dem langfristigen strategischen nationalen Ziel - dem Übergang zu einer umweltfreundlicheren Stromerzeugung bei gleichzeitiger Steigerung der Stromerzeugung, weshalb der Ausbau des Kernkraftwerks Dukovany Teil der PÚR der Tschechischen Republik und der ZÚR ist. Auf der Grundlage der Bewertung der technischen und verkehrstechnischen Bedingungen für den Bau, des Charakters des Gebiets und der Möglichkeiten der Nutzung oder Einschränkung der natürlichen Gegebenheiten auf dem Gebiet wurde das am besten geeignete Gebiet für die Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany in der ZÚR vorgeschlagen, das die zivilisatorischen Werte der Region entwickelt und gleichzeitig den geringstmöglichen Eingriff in das unbebaute Gebiet mit der maximal möglichen Nutzung der bestehenden verkehrstechnischen Infrastruktur darstellt (siehe Seite 3). 8 - 9 der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme, in der das Regionalamt Vysočina die einzelnen Bestimmungen des ausführlich behandelte). Das Regionalamt der Region Vysočina hielt auch die Beurteilung der Zulässigkeit des Baus im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit der Zonierungsstudie der Landschaft des SO ORP Třebíč für ausreichend, und nach Ansicht des Regionalamts der Region Vysočina ist der Standort des Projekts NJZ EDU im Hinblick auf die Grenzen des Standorts, die bestehende Infrastruktur in der Umgebung, die bebaute Fläche der Gemeinde und den Landschaftscharakter in Bezug auf die einzelnen Verbindungen optimal.

In Bezug auf den Antrag der Vereinigung "Kinder der Erde" wies die Regionalbehörde der Region Vysočina zunächst auf eine Ungenauigkeit in diesem Antrag hin, da in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme unter anderem die Übereinstimmung Flächennutzungsplan der Gemeinde Dukovany und nicht mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rouchovany (wie von der Vereinigung "Kinder der Erde" fälschlicherweise angegeben) bewertet wurde. Es stellte ferner fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen von Artikel 149 Absatz 2 des Verwaltungsgesetzbuchs entspricht, während die verwaltungstechnischen Erwägungen des Gemeindeamts Třebíč in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ordnungsgemäß begründet, überprüfbar und in vollem mit dem Gesetz sind. Das Regionalamt der Region Vysočina hat ebenfalls eine Beurteilung der Zulässigkeit des Baus gemäß § 96b Absatz 3 des Baugesetzbuchs vorgenommen (siehe oben). Nach Angaben des Regionalbüros der Region Vysočina ist auch klar, auf welche Gründe sich die Gemeinde Třebíč bei ihrer Beurteilung gestützt hat. Aus all diesen Gründen kam das Regionalbüro der Region Vysočina zu dem Schluss, dass der Bau unter den oben beschriebenen Aspekten zulässig ist.

Die oben zusammengefasste Abrechnung der Gebietskörperschaft Vysočina erfolgt somit detailliert und vollständig.

Zu der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch die Regionalbehörde der Region Vysočina in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens kann der Vollständigkeit halber hinzugefügt werden, dass in den Einwänden des Vereins Kinder der Erde nicht dargelegt und nicht aufgezeigt wird, inwiefern die konkrete Beurteilung der Konformität des Gebäudes mit der PÚR der Tschechischen Republik, der Raumplanungsdokumentation und den Zielen und Aufgaben der Raumplanung die vom Verein geschützten öffentlichen Interessen im Sinne des § 89 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz des öffentlichen Interesses der Tschechischen Republik beeinträchtigt haben sollte. 4 des Baugesetzes (wonach eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift ist, im Planungsverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann, als das öffentliche Interesse, das sie nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das zu prüfende Vorhaben berührt wird).



In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung von Děti Země eindeutig unbegründet ist.

1.47 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz für das Bauvorhaben "Ableitung von Regenwasser aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Stausee Skryje".

Die Vereinigung "Kinder der Erde" fordert eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 72354/2020 OZPZ 2268/2020 (in der Beschwerde der Vereinigung "Kinder der Erde" heißt es offenbar fälschlicherweise Nr. "1) Auf den betroffenen Parzellen des HCP sind keine speziellen Strassen, Wege für den Baustellenverkehr oder für Baumaschinen und Fahrzeuge erlaubt. 2) Das Projekt wird so durchgeführt, dass keine gefährlichen Stoffe den Boden und das Wasser auf dem Gelände des VCP verunreinigen. 4) Die Sohlen der Wasserläufe werden natürlichen Charakters sein und dürfen nur in dokumentierten und begründeten Fällen, die von den Naturschutzbehörden genehmigt werden, mit einer Steinschüttung und nur ausnahmsweise mit einer Ebene verstärkt werden, ohne die Fugen mit Beton oder einer anderen Art von Verstärkung zu füllen." (Diese Formulierung ist als Anregung zu verstehen und kann in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden).

Děti Země, dass es keine Anforderungen an die Abschwächung von Eingriffen in den HCP gibt, und fordert daher, dass Überprüfung ihre Stellungnahme entsprechend den oben genannten Vorschlägen abändert, um sicherzustellen, dass die Eingriffe in den HCP wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sind und dass die schädlichen Eingriffe des Projekts in das öffentliche Interesse am Schutz des HCP konsequent abgeschwächt werden.

Abrechnung:

Da sich der Einspruch der Vereinigung "Kinder der Erde" gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Regionalbüros der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 72354/2020 OZPZ 2268/2020 vom 13. November 2020 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Regionalbüro der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Umweltministerium, gemäß § 149 Abs. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu dieser Frage).

Das Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung IV, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 des Verwaltungsgesetzbuchs geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalverwaltung Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/240/1282 vom 14. Juni 2024)**. In seiner Begründung führte das Umweltministerium aus, dass die verbindliche Stellungnahme als Zustimmung gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes über Eingriffe in den und den Stausee ohne Bedingungen erteilt wurde. Das Umweltministerium beschrieb dann das betreffende Bauwerk, indem es erklärte, dass im Rahmen dieses Bauwerks das Regenwasser vom Gelände des NJZ EDU über zwei Sammler DN 1200 auf einer Länge von 445 m abgeleitet wird, die mit insgesamt 2x 13 Kanalschächten ausgestattet sind. In dem gemeinsamen Korridor mit den Bauwerken "Ableitung der Abwässer aus dem KKW EDU und dem KKW SHPP" und "Ableitung der Abwässer aus dem Bau des KKW EDU in den Stausee Skryj" gleichzeitig Bäume außerhalb des Waldes (und außerhalb des HCP) gefällt, insgesamt 19 Bäume mit einem Umfang von mehr als 80 cm in einer Höhe von 1,3 m und zehn betroffene Baumbestände mit einer Gesamtfläche von 3.135 m². Der Auslauf des Endsammlers in den Stausee wird durch ein Auslaufbauwerk auf Höhe des Stauseebodens mit einem monolithischen Stahlbetonauslauf realisiert, wobei der Boden und die Wände mit Steinpflaster versehen werden. Das Bauwerk wird mit Steinplatten in den Hang eingebunden. Das überschüssige Erdreich wird auf dem Gelände des KKW EDU abgelagert und anschließend im Rahmen der Rekultivierung zur Landschaftsgestaltung verwendet. Das Umweltministerium hat betont, dass der Bau die ökologische Stabilisierung nicht beeinträchtigen darf.



die Funktion des HCP, die Auswirkungen der notwendigen Rodung von Ufervegetation werden im Genehmigungsverfahren für die Rodung berücksichtigt und anschließend entschädigt.

Auf der Grundlage dieser Bewertung erklärte das Umweltministerium, dass es die von Děti Země vorgeschlagenen Bedingungen für unbedeutend hält.

Das Umweltministerium hat daraufhin zu der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme (zusammen mit anderen vom Umweltministerium geprüften verbindlichen Stellungnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes) ausgeführt, dass die planerische Vorbereitung der einzelnen Gebäude bereits unter Berücksichtigung der konkreten Situation und der offensichtlichen Interessen des erfolgt sei. Nach Ansicht des Umweltministeriums ist es aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen mit den von Děti Země vorgeschlagenen inhaltsgleichen Auflagen zu versehen. Das Umweltministerium wies auch auf die Unterschiedlichkeit der einzelnen Bauwerke hin (unterirdische Rohrleitungen, Erd- und Freileitungen, Wasserkraftwerke usw.) und betonte die Allgemeingültigkeit der Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde", die es völlig formalistisch wäre, für alle diese Bauwerke festzulegen. Nach Angaben des Umweltministeriums hat die Regionalbehörde der Region Vysočina die Frage in den einzelnen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen ausreichend erörtert. Das Umweltministerium hat keine Gründe für eine Änderung der von der Vereinigung Děti Země vorgeschlagenen Bedingungen gefunden. Die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen sind hinreichend nachvollziehbar, fachlich fundiert und schützen die Interessen des Naturschutzes, so dass sie die notwendige Entscheidungsgrundlage für die Baubehörde darstellen. Darüber hinaus werden die Belange des Naturschutzes nach Ansicht des Umweltministeriums nicht nur durch die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen, sondern auch durch andere Dokumente wie die verbindliche UVP-Stellungnahme, andere Fachdokumente und Datenbanken verteidigt. Das Umweltministerium betonte ferner, dass die Naturschutzbehörde das Thema in dem Bewusstsein angegangen sei, dass es sich um eine nationale Priorität mit internationalen Auswirkungen handle, und gleichzeitig, dass die Auswirkungen des Baus auf die Belange des Naturschutzes nicht erheblich seien. Nach Ansicht des Umweltministeriums sind die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen daher weder materiell falsch noch rechtswidrig, so dass keine weiteren Auflagen erteilt werden mussten.

Darüber hinaus das Umweltministerium zu den vorgeschlagenen Auflagen von Děti Země, dass diese Auflagen ungerechtfertigt oder überflüssig sind, selbst wenn man bedenkt, dass der Inhalt der vorgeschlagenen Auflagen eigentlich schon dadurch erfüllt ist, dass sie in Projektunterlagen enthalten sind. Die einzelnen Gebäude sind nämlich von vornherein so geplant, dass negative Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes minimiert werden. Die Verpflichtung, den Boden und das Wasser nicht mit gefährlichen Stoffen zu belasten, ist so allgemein, dass der Vorschlag von Děti Země geradezu formalistisch ist. Zudem ist diese Verpflichtung auch in anderen Rechtsvorschriften geregelt, so dass es nach Ansicht des Umweltministeriums überflüssig wäre, sie in einzelnen verbindlichen Stellungnahmen zu verankern. Nach Ansicht des Umweltministeriums würde die erste geforderte Bedingung bezüglich der Nichtzulassung von Sonderstraßen, Routen für den Bauverkehr und Parkplätzen auf den betroffenen Grundstücken die Realisierung einzelner Bauten, die direkt auf den Flächen des VCP realisiert werden müssen, unmöglich machen. Nach Ansicht des Umweltministeriums ist der Eingriff in die geschützten Interessen von Natur und Umwelt akzeptabel und sogar marginal im Vergleich Intensität des öffentlichen Interesses an der Realisierung des KKW EDU. Das Umweltministerium kommt zu dem Schluss, dass die Regionalbehörde der Region Vysočina bei der Erstellung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften vorgegangen ist und dass die Feststellungen keine Zweifel an dieser Sachlage aufkommen lassen. Nach Ansicht des Umweltministeriums sollten die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen daher genehmigt werden, da keine Rechtswidrigkeit oder Unregelmäßigkeit festgestellt wurde.

Neben der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch das Umweltministerium bei der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen befasste sich die angefochtene verbindliche Stellungnahme auch mit dem fraglichen Bauwerk und seiner Art. In diesem Zusammenhang erklärte die Regionalbehörde der Region Vysočina, dass die Durchführung des Bauvorhabens den Wasserlauf und das Wasser beeinträchtigen würde



Panzer. Die Regionalbehörde der Region Vysočina erklärte ferner, dass das bewertete VCP die in Abschnitt 4(2) des ZOPK beschriebenen Funktionen erfüllt, diese Funktionen jedoch durch die Tatsache, dass der Skryjský-Bach knapp oberhalb des Stausees aufgestaut wird, der Stausee selbst die Verbindung des Baches unterbricht und der Skryjský-Bach sogar unterhalb des Stausees verändert wird, grundlegend geschwächt werden. Die potenziellen Auswirkungen des Bauvorhabens bestehen in Einleitung von Regenwasser in den Stausee und den Bach (nicht in größerem Ausmaß als in der bestehenden Situation) und in der Fällung von Bäumen, die außerhalb des Waldes wachsen und als Ufervegetation, d. h. als Teil des HCP, betrachtet werden können. Der Eingriff wird im öffentlichen Interesse für den Bau der Stromerzeugungsinfrastruktur durchgeführt. Nach Angaben der Regionalbehörde der Region Vysočina war es nicht erforderlich, Bedingungen in die verbindliche Stellungnahme aufzunehmen, da der betreffende Eingriff die ökologische Stabilisierungsfunktion des VCP angesichts des derzeitigen Zustands des VCP nicht beeinträchtigen wird. Die Ableitung von Regenwasser in den Skryj-Stausee erfolgt bereits aus der bestehenden Kernkraftwerksanlage. Abgesehen von der Ableitung in den Skryj-Stausee wird das Bauwerk (Rohrleitung) außerhalb des VKP auf landwirtschaftlichen Flächen liegen. Die Absetzbecken werden sich auf dem Gelände des KKW selbst befinden. Die Regionalbehörde der Region Vysočina erklärte daraufhin, dass der einzige wirkliche Eingriff in das VCP, der kompensiert werden muss, das Fällen von Bäumen ist - die Ufervegetation am Auslass des Regenwasserauslasses. Die Genehmigung für die Fällung wird von der Gemeinde Dukovany im Rahmen einer verbindlichen Stellungnahme geprüft werden.

Die ähnlich formulierten Auflagen der Vereinigung "Kinder der Erde" wurden auch vom Obersten Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss Nr. 10 As 533/2021-140 vom 21. April 2022 (auf den sich die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 ebenfalls bezog) geprüft und für nicht gerechtfertigt befunden. Obwohl es sich um ein anderes Verfahren handelte, können die Gründe, aus denen der Oberste Verwaltungsgerichtshof die von der Vereinigung "Kinder der Erde" vorgeschlagenen Bedingungen nicht für gerechtfertigt hielt, angesichts des ähnlichen Wortlauts der vom Obersten Verwaltungsgerichtshof in der genannten Entscheidung geprüften Bedingungen und einer Reihe ähnlicher faktischer Umstände (die Absicht, die möglichen Eingriff in den HCP zugrunde liegt) auch im vorliegenden Verfahren angewandt werden - Für Einzelheiten hierzu wird auf Punkt 1.2 verwiesen.

Der Vollständigkeit halber kann zu der ersten geforderten Bedingung bezüglich der Nichtzulassung Sonderstraßen, Wegen für den Baustellenverkehr und Parkplätzen auf den betroffenen Grundstücken des VCP hinzugefügt werden, dass auch aus den Unterlagen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses hervorgeht, dass diese Baumaßnahme auf den genannten Grundstücken des VCP durchgeführt wird (oder das VCP direkt ändert) und ihre Änderung logischerweise nicht ohne den Einsatz von Baumaschinen und Transportmitteln durchgeführt werden kann (daher können wir uns mit der Aussage des Antragstellers von 13. Was die zweite der geforderten Bedingungen anbelangt, dass der Bau so durchgeführt werden soll, dass keine gefährlichen Stoffe Boden und das Wasser auf dem Gelände des HCP verschmutzen, so kann festgestellt werden, dass sie ganz offensichtlich auf die späteren Phasen der Projektvorbereitung des Baus gerichtet ist, sie ist verfrüht und es besteht keine Notwendigkeit, sie im zu behandeln. Die Zweckmäßigkeit dieses Antrags wird auch durch die belegt, dass Děti Země im Rahmen ihrer anderen Einwände versucht, genau die Bedingungen zu streichen, die sich nicht auf den Standort oder die Genehmigung des Gebäudes beziehen, sondern nur auf dessen Ausführung oder Nutzung (siehe z. B. oben, Ziffer 1.15), worauf auch die Klägerin in ihrer Stellungnahme vom 13. März 2024 hingewiesen hat. Hinsichtlich der dritten geforderten Bedingung, nämlich der Verpflichtung, den ursprünglichen oder naturnahen Zustand des HCV-Geländes wiederherzustellen, kann zusätzlich zu den obigen Ausführungen auf Art. 86 Abs. 1 ZOPK verwiesen werden, der Mechanismen zur Beseitigung der Folgen möglicher unbefugter (unzulässiger) Eingriffe enthält, einschließlich der Verpflichtung, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu gewährleisten.

Es kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Behauptungen der Vereinigung "Kinder der Erde" aus allen oben genannten Gründen unbegründet sind.

1.48 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 254/2001 Slg. für das Bauvorhaben "Ableitung von Regenwasser aus dem Bereich des NJZ EDU in den Stausee Skryje".

Der Verein Děti Země fordert eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 88424/2020 OŽPZ 1929/2020 PP-2 vom

7.10.2020 (einschließlich der unterstützenden Stellungnahme der Behörde für das Einzugsgebiet der Morava, s.p. Nr. PM-35117/2022/5203/Pav vom 27.7.2022) und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und die angefochtene Entscheidung um folgende Bedingungen zu ergänzen:

"4) Der Bau wird so ausgeführt, wie es in der eingereichten Dokumentation und in der detaillierten Situation des Baus, die Teil des Antrags ist, gezeichnet ist. 5) Die Durchführung von Bauarbeiten während des Baus wird die Abflussbedingungen im betroffenen Gebiet nicht negativ beeinflussen. 6) Während des Baus werden Ufer und Betten von Wasserläufen über die notwendigen Bauarbeiten hinaus nicht beschädigt, die Verschmutzung des Baches durch Bauschutt und andere wassergefährdende Stoffe. 7) Gefährliche Stoffe, leicht abwaschbares Material oder Bauschutt werden in einem Umkreis von 100 Metern um den nicht frei am Ufer gelagert. 8) Alles Material, das im Zusammenhang mit den Bauarbeiten in dem betroffenen Gebiet abgelagert wird, wird nach Abschluss der entfernt." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen und kann in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden).

Děti Země ist der Ansicht, dass die auferlegten Anforderungen inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent sind, um die Auswirkungen auf das Wasser abzumildern, und fordert daher, dass die Überprüfung ihre Stellungnahme entsprechend den oben genannten Vorschlägen ändert, um sicherzustellen, dass die Eingriffe in das Wasser wirklich angemessen und eindeutig kontrollierbar sind und eine konsequente Abmilderung der schädlichen Auswirkungen des Projekts auf das öffentliche Interesse am Schutz der Oberflächengewässer gewährleisten.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch der Vereinigung Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 88424/2020 OŽPZ 1929/2020 PP-2 vom 7. Oktober 2020 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs zur Überprüfung an die übergeordnete Verwaltungsbehörde, das Landwirtschaftsministerium, übermittelt. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der Regionalbehörde der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, d. h. dem Landwirtschaftsministerium, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit den anderen Einsprüchen der anderen Verbände (siehe Punkt 3 unten) und ausgewählten einschlägigen Dokumenten, einschließlich der Stellungnahmen der Behörde für das Einzugsgebiet der March, s.p. Nr. PM-31634/2020/5203/Pav vom 24. August 2020 und Nr. PM-35117/2022/5203/Pav vom 27. Juli 2022).

Das Landwirtschaftsministerium, Abteilung für Wasserwirtschaftspolitik, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZE-55027/2024-15111 vom 31. Juli 2024)**. In seiner Begründung stellte das Landwirtschaftsministerium fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme im Einklang mit den durch das Wassergesetz und seine Durchführungsbestimmungen geschützten Interessen abgegeben wurde, und hielt sie nicht für rechtswidrig. In Bezug auf die Forderungen der Kinder der Erde wies das Landwirtschaftsministerium darauf hin, dass die Einwände der Kinder der Erde im Wesentlichen mit denen identisch sind in Bezug auf die anderen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen erhoben wurden, die vom Landwirtschaftsministerium überprüft werden, und keine spezifischen Gründe enthalten, aus denen die angefochtene verbindliche Stellungnahme sachlich falsch oder rechtswidrig ist. Děti Země fordert lediglich die Hinzufügung von fünf Bedingungen zu der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme. Zu den vorgeschlagenen Auflagen hat das Landwirtschaftsministerium erklärt, dass sie alle auf die Phase der eigentlichen Genehmigung des Projekts zurückgehen und es daher keinen sachdienlichen Grund gibt, sie bereits im zu behandeln. Außerdem ergeben sich einige der beantragten Auflagen direkt aus den geltenden Rechtsvorschriften. Allein diese Tatsache zeigt, dass die von Children of the erhobenen Einwände unbegründet sind. Wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 zutreffend dargelegt hat, strebt Děti Země im Rahmen ihrer anderen Einwände nämlich gerade die Aufhebung derjenigen Auflagen an, die sich nicht auf den Standort oder die Genehmigung des Gebäudes, sondern nur auf dessen Ausführung oder Nutzung beziehen (siehe z. B. oben, Ziffer 1.15).

In Bezug auf die darüber hinausgehenden Einzelaufgaben wies das Landwirtschaftsministerium ausdrücklich darauf hin, dass die erste und die fünfte Auflage, nämlich die Durchführung der Bauarbeiten entsprechend den eingereichten Unterlagen und der detaillierten Standortplanung gemäß dem Antrag sowie die Beseitigung des gesamten gelagerten Materials nach Abschluss der Bauarbeiten (Anm.: als Auflagen 4 und 8 bezeichnet), in keiner Weise mit dem angefochtenen



verbindliche Stellungnahme und ist darüber hinaus eine gesetzliche Verpflichtung für jeden Bauherrn. Das Landwirtschaftsministerium wies ferner darauf hin, dass die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde" Bedingung 1.1 des Erwägungsgrundes VIII. der angefochtenen Entscheidung enthalten ist (wonach das Gebäude gemäß der grafischen Anlage zur angefochtenen Entscheidung zu verorten ist, die eine Zeichnung der Baugrundstücke und der Lage des auf der Grundlage der Katasterkarte im geeigneten Maßstab enthält). Hinsichtlich der zweiten und dritten geforderten Bedingung, dass die Abflussverhältnisse und die Beeinträchtigung der Ufer und Sohlen der Wasserläufe sowie die Verschmutzung des Wasserlaufs durch Bauschutt und andere gefährliche Stoffe nicht beeinträchtigt werden dürfen (Anmerkung: als Bedingungen 5 und 6 bezeichnet), erklärte das Landwirtschaftsministerium, dass sich diese Bedingungen bzw. die entsprechenden Beschränkungen für den Bauherrn direkt aus den Rechtsvorschriften ergeben (Artikel 5, Artikel 39 und Artikel 46 des Wassergesetzes und Artikel 24e des Dekrets Nr. 501/2006 Slg. Darüber hinaus sind sie nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums auch recht allgemein gehalten, da sie nicht auf ein bestimmtes Projekt ausgerichtet sind. In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme hat die Regionalbehörde der Region Vysočina dagegen unter Berücksichtigung der Art und der Besonderheiten des betreffenden Bauvorhabens ausreichende Bedingungen festgelegt, um die von ihr geschützten Interessen angemessen zu schützen. In Bezug auf die vierte geforderte Bedingung, dass keine gefährlichen Stoffe, leicht abwaschbares Material oder Bauabfälle frei am Ufer innerhalb von 100 m vom Rand des Wasserlaufs gelagert werden dürfen (Anmerkung: gekennzeichnet als Bedingung Nr. 7), erklärte das Landwirtschaftsministerium, dass es gemäß § 67 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes keine Bedingung für die Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material oder Bauabfällen aufstellt. Nach § 67 Absatz 1 Buchstabe b des Wassergesetzes ist die Lagerung von abwaschbarem Material, Stoffen und Gegenständen im aktiven Überschwemmungsgebiet verboten, mit der Maßgabe, dass diese Beschränkung für das aktive Überschwemmungsgebiet gilt und somit keine spezifische Grenze für den Abstand zum Rand des Wasserlaufs angegeben ist. Auch diese Bedingung ergibt sich direkt aus den Bestimmungen des Wassergesetzes und ist daher nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums unmittelbar verbindlich. Das Landwirtschaftsministerium fügte hinzu, dass, wenn eine ähnliche Bedingung außerhalb des aktiven Überschwemmungsgebiets oder an einem Wasserlauf auferlegt werden sollte, der Verwalter des einen entsprechenden Antrag stellen müsste, was er in diesem Fall jedoch nicht getan hat.

Neben der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch das Landwirtschaftsministerium in der Bestätigung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme kann hinzugefügt werden, dass sich das Regionalamt der Region Vysočina in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme mit den möglichen Auswirkungen des Baus auf die Abflussverhältnisse im betroffenen Gebiet befasst hat, auch unter Bezugnahme auf die zustimmende unterstützende Stellungnahme des Flusseinzugsgebiets der March (Morava) als Verwalter des Einzugsgebiets und auch als direkter Verwalter des Wasserlaufs des Skryjský potok. Die Regionalbehörde der Region Vysočina betonte in diesem Zusammenhang, dass der Zweck des Baus darin besteht, das Regenwasser von einem Teil der Flächen des NJZ EDU und anschließend vom künftigen Standort des NJZ EDU im Einzugsgebiet des Skryjský potok in den Skryjská-Stausee (in dessen Bucht an der Stelle, die mit dem Auslauf des Skryjský potok verbunden ist) abzuleiten. Der Vollständigkeit halber sei auf die Bedingungen 3.1, 3.2 und 3.3 der Erwägung VIII der angefochtenen Entscheidung verwiesen werden, dass die Kreuzung der Trasse der Regenwassersammler mit der technischen Infrastruktur des bestehenden Kernkraftwerks und der von VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s. verwalteten Wasserleitung Slavětice - Dukovany bei der Erstellung und Bearbeitung der Projektdokumentation für das Bauverfahren, einschließlich der Schutz zonen der technischen (wasserwirtschaftlichen) Infrastruktur, zu beachten ist, und dass die nächste Etappe der Projektdokumentation, d.h. die Dokumentation für das , u.a. einen Vorschlag für den Umfang und den Ort der Überwachung des in den Skryj-Stausee am Skryjský-Bach einzuleitenden Regenwassers enthalten soll und sich auch mit der Bereitstellung einer ausreichenden Kapazität des Skryj-Stausees für die Überleitung des Regenwassers und des gereinigten Abwassers befassen soll, sowie mit der Beurteilung, ob die Erhöhung der übergeleiteten Wassermenge eine Änderung der Handhabungsregeln dieses erfordert. Diese Bedingungen wurden wortwörtlich aus der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme übernommen.

In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme wird dann festgestellt, dass das Bauwerk den chemischen Zustand und den ökologischen Zustand/Potenzial der betroffenen Wasserkörper und den chemischen Zustand und den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper nicht verschlechtern und somit das Erreichen des guten Zustands/Potenzials nicht verhindern wird, und dass das Bauwerk aufgrund seiner Art, seines Umfangs und seiner Auswirkungen keine Auswirkungen auf



Auswirkungen auf den Zustand des . In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen, der Stellungnahme des Beckenverwalters und Gesamtcharakters des Projekts gemäß den eingereichten Projektunterlagen hält es die Behörde der Region Vysočina nicht für möglich, dass die Durchführung des Baus das Erreichen eines guten Zustands oder eines guten ökologischen Potenzials des betroffenen in der Zukunft verhindern würde. Es ist daher klar, dass die Regionalbehörde Vysočina die möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Abflussverhältnisse in dem betroffenen Gebiet geprüft und Bedingungen zu deren Schutz festgelegt hat. Da es sich um den Standort eines Wasserwerks handelt, für das eine nachträgliche Baugenehmigung erforderlich ist, werden die durch das Wassergesetz geschützten Interessen im folgenden Bauverfahren weiter behandelt.

In Bezug auf die dritte und vierte Bedingung von Děti Země, dass keine Beschädigung der Ufer und Sohlen von Wasserläufen und keine Verschmutzung des Wasserlaufs durch Bauschutt und andere gefährliche Stoffe sowie keine freie Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbaren Materialien oder Bauschutt in einem Umkreis von 100 m vom Rand des Wasserlaufs erfolgen darf (Anmerkung: als Bedingung 6 und 7 bezeichnet), kann auch auf die Bedingung 30 verwiesen werden (g) der verbindlichen UVP-Stellungnahme, die in die Bedingung 2.30 g) des Erwägungsgrundes VIII übernommen wurde. der angefochtenen Entscheidung übernommen wurde, mit sich diese Anforderungen teilweise überschneiden (die fragliche Bedingung verlangt die Erstellung eines Bauorganisationskonzepts für das Bauvorhaben, das Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelastigung während der Bauphase und die Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser die Verpflichtung zur Erstellung eines Notfallplans im Sinne des Wassergesetzes enthält, dessen Inhalt allen Bauarbeitern mitgeteilt wird).

Hinsichtlich der vierten Anforderung, dass in einem Umkreis von 100 m um den Gewässerrand keine freie Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material oder Bauschutt am Ufer erfolgen darf (Anm.: gekennzeichnete Bedingung 7), kann auch der Stellungnahme der Klägerin vom 13.12.2006 gefolgt werden. 3. 2024, dass Kinder der Erde diese Auflage überhaupt nicht rechtfertigt (abgesehen von allgemeinen Behauptungen über den Schutz des öffentlichen Interesses am Schutz von) und übersieht, dass bei einem Verbot der Lagerung von Material innerhalb von 100 m (d.h. Dies würde jedoch zu einer Vergrößerung der betroffenen Flächen, der Intensität des Bauverkehrs und letztlich zu einer Erhöhung der Umweltbelastung führen).

Daraus lässt sich schließen, dass die Forderungen von Děti Země verfrüht, überflüssig (wenn sie sich aus Rechtsvorschriften ergeben oder bereits teilweise in der angefochtenen Entscheidung enthalten sind) und unlogisch sind, da sie die besonderen Merkmale des Gebäudes außer Acht lassen.

1.49 Über die verbindliche Stellungnahme des Ministeriums gemäß dem Gesetz Nr. 458/2000 Z.z., dem Energiegesetz zum Bau von "Ableitung von Regenwasser aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Stausee von Skryje".

Die Děti Země Association bittet um eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Umweltministeriums Nr. MPO 523902/2020 vom 26. August 2020, in der das Ministerium die folgende Bedingung gestellt hat:

"Die Auslegungsdokumentation für die Baugenehmigung wird sicherstellen, dass die Durchführung des Baus den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränkt, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der nuklearen Ausrüstung und des Kernmaterials nicht beeinträchtigt und die Bewältigung eines Strahlungsnotfalls gewährleistet." Nach Ansicht der Vereinigung "Děti Země" ist die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Anforderung zu allgemein (eine Phrase), so dass sie spezifiziert werden muss (oder eine größere Anzahl von Anforderungen auferlegt werden muss). Gleichzeitig muss sie auf eine bestimmte Art und Weise durchsetzbar und überprüfbar sein (durch die Auferlegung einiger klarer Maßnahmen und innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens oder bestimmter Zeiträumen).

Die Děti Země Association ist der Ansicht, dass die vom Ministerium auferlegte Anforderung sachlich und verfahrenstechnisch ist, fordert daher, dass im Rahmen der Überprüfung dieser verbindlichen Stellungnahme der verfügende Teil wie oben beschrieben geändert wird



der oben beschriebenen Einwände, um sicherzustellen, dass die Unterlagen für die Baugenehmigung eindeutig und konkret die erforderlichen Maßnahmen gegen Risiken für den Betrieb des Kernkraftwerks Dukovany, einschließlich Unfällen während des Baus und des Betriebs des betreffenden Projekts, enthalten, so dass die auferlegte Anforderung geändert oder zusätzliche Anforderungen auferlegt werden, die eindeutig überprüfbar und vor allem innerhalb eines bestimmten Zeitraums durchsetzbar sind.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch der Vereinigung Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel Nr. MPO 523902/2020 vom 26. August richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Ministerium übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Minister für Industrie und Handel, gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten in Bezug auf die fragliche Frage).

Der Minister für Industrie und Handel hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Ministeriums bestätigt (siehe Bestätigung verbindlicher Stellungnahmen Nr. MPO 85476/2024/01000 vom 12. September 2024)**. In seiner Begründung führte der Minister für Industrie und Handel in Bezug auf den Antrag der Vereinigung "Děti Země" aus, dass die vom Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Bedingung völlig ausreichend und durchsetzbar formuliert sei und dem Gegenstand des Planungsverfahrens und den im Rahmen desselben berücksichtigten Aspekten entspreche. Sie bezweckt die Sicherung des Betriebs des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany EDU 1-4, und diese Frage ist erst in der Projektdokumentation für die Baugenehmigung detailliert zu regeln (was das Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ebenfalls feststellte). Die Einhaltung der fraglichen Bedingung, die in den Bedingungen der angefochtenen Entscheidung enthalten ist, und die Angemessenheit der vorgeschlagenen Lösung (die den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränken, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der Kernanlagen und des Kernmaterials nicht beeinträchtigen und die Bewältigung eines gewährleisten soll, und auch in hohem Maße von der Wahl des Auftragnehmers und der spezifischen Technologie abhängt), wird nach Angaben des Ministers für Industrie und Handel von zuständigen Baubehörde und anderen zuständigen Verwaltungsbehörden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (oder in anderen Verfahren im Anschluss an das Planungsverfahren) geprüft. Die betreffende Bedingung ist hinreichend konkret und kann in späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens durchgesetzt werden.

Darüber hinaus ist nach Ansicht des Ministers für Industrie und Handel die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", die betreffende Bedingung zu präzisieren, auch im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Planungsverfahrens nicht gerechtfertigt, da die weitere Präzisierung der diesbezüglichen Bedingungen möglicherweise Gegenstand späterer Projektphasen sein wird. Aus diesem Grund erscheint es nach Ansicht des Ministers für Industrie und Handel auch nicht zweckmäßig, die Bedingung in irgendeiner Weise zu ergänzen oder zu präzisieren (und der Verein Kinder der Erde schlägt selbst keine konkrete Formulierung vor). Außerdem ergibt sich aus der Art und dem Charakter dieses, der selbst keine kerntechnische Anlage im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe e) des Atomgesetzes ist, dass seine Auswirkungen auf das bestehende Kernkraftwerk Dukovany EDU 1-4 minimal sind. Seine potenziellen Auswirkungen sind ausschließlich im Zusammenhang mit dem KKW EDU-Projekt als solchem zu sehen, insbesondere mit der Errichtung des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue Kernquelle am Standort Dukovany'" (worauf das Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme wiederholt hingewiesen hat und weshalb es die fragliche Auflage erteilt hat).

In seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen betonte der Minister für Industrie und Handel außerdem, dass das Planfeststellungsverfahren für den Bau des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue nukleare Quelle am Standort Dukovany'", bei dem es sich um ein zentrales Bauwerk im auf die Umsetzung des KKW EDU-Projekts handelt, nur die Rahmenparameter dieses Projekts festlegt, da seine spezifische Form (die unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der gegenseitigen



Kompatibilität mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany und Beibehaltung des derzeitigen Sicherheitsniveaus) wird von der gewählten technologischen Lösung abhängen, die nach der Auswahl des entsprechenden Lieferanten festgelegt wird. Es wäre daher verfrüht und unzweckmäßig, in der Phase des Planfeststellungsverfahrens genauere Bedingungen festzulegen, da die Interessen durch das Gesetz Nr. 458/2000 Slg. geschützt werden.

Der Minister für Industrie und Handel erklärte weiter, dass die Gründe, die dem Inhalt des verbindlichen Teils der verbindlichen Stellungnahme zugrunde liegen, die Gründe für ihre Ausstellung und die Erwägungen, die das Ministerium bei seiner Beurteilung geleitet haben, einschließlich der Gründe für die Auferlegung einer Bedingung, die darauf abzielt, den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany, das sich auf demselben Gelände wie das KKW-Projekt EDU befindet, sicherzustellen, aus der Begründung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ersichtlich sind. Abschließend fasste der Minister für Industrie und Handel zusammen, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen des § 149 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrensordnung entspricht, nachvollziehbar, korrekt und überprüfbar ist und vom Ministerium gemäß § 16 Absatz x des Gesetzes Nr. 458/2000 Slg, in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung, und wurde daher in Übereinstimmung mit dem Gesetz und im Rahmen der gesetzlich übertragenen Befugnisse erlassen.

Die oben genannten Schlussfolgerungen und die Erledigung der Einwände der Vereinigung "Kinder der Erde", die in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens enthalten sind, sind ziemlich erschöpfend, und es kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde" nicht gerechtfertigt ist.

1.50 Zur verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava gemäß dem Gesetz Nr. 258/2000 Slg. über den Schutz der öffentlichen Gesundheit für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Stausee Skryje".

Die Vereinigung "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/16934/2020/JI/HOK/Sme vom 12. August 2020 und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und die angefochtene Entscheidung um die folgenden Bedingungen zu ergänzen:

"1) Vor der Einreichung eines Antrags auf Baugenehmigung ist eine aktuelle und detaillierte Lärmstudie mit Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen vorzulegen, wenn bei der Verwirklichung des Vorhabens und seinem Betrieb durch Messungen festgestellt wird, dass die Grenzwerte für die Lärmintensität überschritten werden können oder die Gefahr einer Überschreitung ernsthaft gegeben ist.

2) Vor Einreichung des Antrags auf Baugenehmigung sind detaillierte Projektunterlagen vorzulegenden Zeitplan für die Bauarbeiten, die Organisation der Bauarbeiten im auf Verkehrswege, Umleitungsstrecken, Sperrungen, Umzäunungen usw., einschließlich der Möglichkeit der Zufahrt oder Durchfahrt von Brandschutzfahrzeugen, enthalten." (Die Formulierung ist als Vorschlag zu verstehen, so dass sie rechtlich und faktisch geändert werden kann).

Der Verein Děti Země erklärt, dass es aufgrund seiner Erfahrungen mit der Ansiedlung (und Genehmigung) einer Reihe von (Verkehrs-)Bauwerken wünschenswert ist, dass die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava über eine aktuelle und fachlich hochwertige Dokumentation verfügt, einschließlich einer Dokumentation, aus der hervorgeht, wo die Gefahr einer Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte besteht und ob solche technischen oder organisatorischen Maßnahmen tatsächlich geplant sind, um die Einhaltung dieser Grenzwerte auf überzeugende Weise zu gewährleisten. Děti Země, dass es ohne diese Anforderungen keine Abmilderung der Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit während des Baus und des Betriebs des Projekts geben wird, und fordert daher, dass Überprüfung dieser verbindlichen Stellungnahme der verfügbare Teil der Stellungnahme entsprechend den oben genannten Vorschlägen geändert wird, um sicherzustellen, dass die Eingriffe wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sind und auch Auswirkungen auf das öffentliche Interesse am Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere vor übermäßigen Lärmpegeln, konsequent abgemildert werden.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Děti Země gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/16934/2020/JI/HOK/Sme vom



Am 12.8.2020 wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava übergeordneten Verwaltungsbehörde, d. h. dem Gesundheitsministerium, gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu diesem Thema).

Das Gesundheitsministerium, Abteilung für den Schutz der öffentlichen Gesundheit, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZDR 12819/2024-16/OVZ vom Juni 2024)**. In seiner Begründung befasste sich das Gesundheitsministerium zunächst ausführlich mit den einzelnen Teilen und Merkmalen des fraglichen Bauwerks und kam zu demselben Schluss wie die Regionale Hygienestation der Region Vysočina in Jihlava, d. h. dass das fragliche Bauwerk während des Betriebs überhaupt keine Lärmquelle darstellt und dass der Lärm aus den Bautätigkeiten im Rahmen der Projektdokumentation für das Bauverfahren behandelt wird.

Das Gesundheitsministerium erklärte ferner, dass die Baubehörde und die betroffenen staatlichen Verwaltungsbehörden (einschließlich der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava) die vorgelegten Unterlagen und andere relevante Dokumente (z. B. die Lärmstudie) im Hinblick auf die jeweilige Phase des Verfahrens bewerten sollten, was in diesem Fall das Planfeststellungsverfahren war. Wenn die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava auf der Grundlage der durchgeführten Bewertung, das Bauwerk aufgrund seines Standorts und seiner Art während des keine Lärmquelle darstellen wird und dass der durch die Bautätigkeit verursachte Lärm in den Planungsunterlagen für das Baugenehmigungsverfahren behandelt wird, ist dies eine korrekte Schlussfolgerung. Gleichzeitig hat die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erklärt, dass (unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Form und der technischen Parameter des Baus) der Bau nicht mit den von der regionalen Hygienestation geschützten Interessen (insbesondere den Anforderungen des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg.) kollidiert, und hat daher dem Bau ohne Bedingungen zugestimmt. In diesem Zusammenhang wies das Gesundheitsministerium darauf hin, dass der Verein "Kinder der Erde" in seinem Einspruch keine Einwände gegen die Schlussfolgerungen der Regionalen Sanitätsstation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erhoben hat.

In Bezug auf die erste Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", vor der Einreichung eines Antrags auf Baugenehmigung eine aktuelle und detaillierte Lärmstudie mit Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen vorzulegen, betonte das Gesundheitsministerium, dass eine genaue Bewertung des möglichen Lärms durch Bautätigkeiten von der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erst in der Phase der Baugenehmigung erforderlich ist/durchgeführt wird, wenn alle Bauverfahren (einschließlich ihrer Organisation und ihres Zeitplans), die verwendeten Maschinen, Werkzeuge und andere damit zusammenhängende Ausrüstungen bekannt sind und es sich um ein Standardverfahren handelt, das dieser Phase der Projektvorbereitung entspricht. Nicht alle diese Aspekte, die jedoch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes vor Baulärm wichtig sind, sind im Rahmen des Planungsverfahrens bekannt. Was den Betrieb des Bauwerks selbst betrifft, so hat die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava die Möglichkeit ausgeschlossen, dass es eine Lärmquelle sein könnte. Das Gesundheitsministerium bekräftigte, dass diese Schlussfolgerung der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava in Anbetracht der Art des Bauwerks richtig und logisch sei, und wies darauf hin, dass aus den Einwänden der Vereinigung Kinder der Erde nicht hervorgehe, aus welchem Grund das Bauwerk eine Lärmquelle sein würde oder sein könnte. Das Gesundheitsministerium hielt daher den Antrag der Kinder der Erde im Planungsstadium für ungerechtfertigt und verfrüht. Der konkrete Umfang und die Form der im Rahmen des Bau(planungs)genehmigungsverfahrens vorzulegenden Unterlagen liegt im Ermessen und in der Zuständigkeit der Baubehörde und der in diesem Stadium des Genehmigungsverfahrens betroffenen Behörden auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften. Der Vollständigkeit halber hat das Gesundheitsministerium erklärt, dass die Forderung des Vereins "Kinder der Erde" in gewissem durch die Bedingung Nr. 2 der verbindlichen Stellungnahme der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/25439/2020/JI/HOK/Sme vom 18. Dezember über den Bau des "Gebäudekomplexes auf dem Gebiet des Kernkraftwerks "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" (siehe Punkt 1.11 oben) erfüllt ist, die



als das Hauptgebäude und das bedeutendste Gebäude in Bezug auf potenziellen Baulärm zu betrachten. Der konkrete Vorschlag von Lärmschutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch), die zur Beseitigung von möglichem übermäßigem Baulärm führen, liegt vollständig in der Zuständigkeit des Bauherrn und nicht der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (die den eingereichten Vorschlag lediglich in Form einer Lärmstudie bewerten wird).

Das Gesundheitsministerium hielt die Forderung des Vereins Děti Země, eine detaillierte Projektdokumentation für das Baugenehmigungsverfahren (Plan) vorzulegen, die einen Zeitplan für die Bauarbeiten enthalten würde, ebenfalls für ungerechtfertigt und verfrüht, da die Anforderungen an die Projektdokumentation in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt sind und ihre Erfüllung dieser Phase des Genehmigungsverfahrens in der der Baubehörde bzw. der betroffenen Behörden liegt. In diesem Zusammenhang kann auf den Anhang 12 der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Bauunterlagen in ihrer geänderten Fassung verwiesen werden (siehe insbesondere Kapitel B.8 (Grundsätze der Bauorganisation) des zusammenfassenden technischen Berichts und Kapitel C.3 (Zeichnung der Koordinationssituation) der Situationszeichnungen) und ebenso auf die Anhänge 1, 2, 3 und 4 der neuen Verordnung Nr. 131/2024 Slg. über die Baudokumentation (siehe insbesondere Kapitel B.10 (Grundsätze der Bauorganisation) des zusammenfassenden technischen Berichts und Kapitel C.3 (Zeichnung der Koordinationssituation) der Situationszeichnungen).

Das Gesundheitsministerium kam daraufhin zu dem Schluss, dass die Tatsache, dass die Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde" nicht in die angefochtene verbindliche Stellungnahme aufgenommen wurden, in der obigen Ausführungen nicht als Mangel oder Grund für die Rechtswidrigkeit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme angesehen werden kann. Das Gesundheitsministerium stellte daher zusammenfassend fest, dass die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava in dieser Angelegenheit korrekt gehandelt hat und der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zustimmte.

Über die oben erwähnte Erledigung der Einwendungen durch das Gesundheitsministerium in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens hinaus kann hinzugefügt werden, dass die Einwendungen des Vereins Kinder der Erde in keiner Weise darlegen und aufzeigen, inwiefern die Frage des Zeitplans der Bauarbeiten die von diesem Verein geschützten öffentlichen Belange im Sinne des § 89 Abs. 4 BauGB konkret berühren sollte. 4 des Baugesetzes (eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift ist, im Planverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann, als das öffentliche Interesse, das sie nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das in Rede stehende Vorhaben berührt wird).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass die Forderungen der Děti Země Association eindeutig überflüssig, verfrüht und unlogisch sind.

1.51 Zur verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, gemäß Gesetz Nr. 183/2006 Slg. zum Bauvorhaben "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Stausee Skryj".

Der Verein "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 83215/20 - SPIS 1496/2021/HaD vom 24. Februar 2021 über die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem Regionalen Entwicklungsplan der Tschechischen Republik, der ZÚR und den Raumplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany.

Der Verein Kinder der Erde verweist auf seine Erfahrungen mit der Platzierung einer Reihe von (Verkehrs-)Gebäuden und argumentiert, dass die fragliche verbindliche Stellungnahme nicht als korrekt und rechtmäßig angesehen werden kann, weil die Bewertung der Konformität des Gebäudes mit der PÚR der Tschechischen Republik, der ZÚR und den Raumordnungsplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany sowie mit den Zielen und Aufgaben der Raumplanung nur formal ist, oder vielmehr, dass die Bewertung der Ziele und Aufgaben der im Wesentlichen aufgegeben wurde. Nach Ansicht des Vereins Děti Země ist auch nicht klar, auf der Grundlage welcher konkreten Dokumente diese Bewertung der Ziele und Aufgaben der Raumplanung vorgenommen wurde. Ein weiterer Mangel der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ist das Fehlen einer näheren Begründung, was sie unanfechtbar macht.



Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Abteilung des Amtes für Raumplanung, Nr. ORÚP 83215/20 - SPIS 1496/2021/HaD vom 24. Februar 2021 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches zur Überprüfung vorgelegt. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches der dem Gemeindeamt von Třebíč übergeordneten Verwaltungsbehörde, dem Regionalamt der Region Vysočina, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit weiteren ausgewählten relevanten Dokumenten zu dieser, einschließlich der Mitteilung des Gemeindeamtes von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 75354/22 - SPIS 1496/2021/HaD vom 19. Oktober 2022 und ORÚP 2744/23 - SPIS 1496/2021/HaD vom 26. Januar 2023).

Das Bezirksamt der Region Vysočina, Abteilung für Raumplanung und Bauordnung, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsgesetzbuches geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Stadtamtes Třebíč bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI 71084/2024, Aktenzeichen OUP 206/2024 - 20 vom 6. September 2024)**. In einer sehr ausführlichen Begründung befasste sich das Bezirksamt von Vysočina zunächst ausführlich mit der Bewertung der Konformität des Bauwerks mit der PÚR der Tschechischen Republik und der Raumordnungsdokumentation sowie im Hinblick auf Anwendung der Ziele und Aufgaben der Raumordnung durch das Gemeindeamt von Třebíč. Die Regionalbehörde Region Vysočina stimmte der Bewertung des Bauwerks seiner Übereinstimmung mit der PÚR der Tschechischen Republik durch das Gemeindeamt von Třebíč zu. Anschließend führte sie eine eigene Bewertung durch, in der sie betonte, dass das Bauwerk eine der Teilstrukturen des Projekts NJZ EDU ist und dass die Bewertung des Bauwerks in Bezug auf das Gesamtprojekt, das es letztendlich bilden wird, nicht außer Acht gelassen werden kann. Nach Angaben der Regionalbehörde der Region Vysočina steht das Bauwerk im Einklang mit den nationalen Prioritäten der Raumplanung zur Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung des Gebiets, wie sie in der PÚR der Tschechischen Republik festgelegt sind, da es Teil der Entwicklung des zivilisatorischen Werts ist, d. h. der Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany, und es wird an einem Standort errichtet, der im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Charakter der Landschaft am wenigsten stört (das Projekt NJZ EDU wird in Verbindung mit dem bestehenden Standort des Kernkraftwerks Dukovany realisiert). Durch den Bau wird die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Gebiet des KKW EDU in den Stausee von Skryje sichergestellt, so dass die in Artikel (142) des PÚR der Tschechischen Republik festgelegte Aufgabe der Raumplanung in Bezug auf das Gebiet für die Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany, einschließlich der Korridore für die Strom- und Wärmeabgabe und der erforderlichen Infrastruktur (die in der ZÚR definiert und präzisiert wird) erfüllt wird. Der Bau berührt keine in der PÚR ČR festgelegten Entwicklungspläne. Die Regionalbehörde der Region Vysočina hat ebenfalls bestätigt, dass der Bau mit den Aktualisierungen der PÚR ČR (einschließlich der Frage des potenziellen Dürrerisikos in dem betreffenden spezifischen Gebiet SOB9) im Einklang ist.

Das Regionalamt der Region Vysočina stimmte Stadtverwaltung von Třebíč überein, dass der Bau mit der ZÚR übereinstimmt. Das Regionalamt der Region Vysočina bewertete, dass der Bau die Umsetzung des öffentlich nützlichen Verkehrsinfrastrukturbaus im Korridor DK11 nicht verhindern oder behindern wird. Darüber hinaus hat das Regionalamt der Region Vysočina die Grundsätze für die Lenkung der Raumentwicklung und die Entscheidungsfindung in Bezug auf Gebietsveränderungen und Aufgaben der Raumplanung für das Gebiet der Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany bewertet und festgestellt, dass der Bau zulässig ist. Der Bau wird die zivilisatorischen Werte der Region Vysočina, zu denen ausgewählte Elemente der Energieinfrastruktur - das Kernkraftwerk Dukovany - gehören, in keiner Weise gefährden, da der Bau im Gegenteil dessen Ausbau unterstützen wird. Nach Angaben der Regionalbehörde Vysočina wird die Erweiterung der bestehenden kerntechnischen Anlage die negativen Auswirkungen auf Landschaft nicht wesentlich verstärken, da die Errichtung des EDU-KKW-Komplexes in direkter Verbindung mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany deutlich geringere Auswirkungen auf die Landschaft haben wird als der Bau des EDU-KKW an einem neuen Standort, wo es zu einer weiteren absoluten Dominanz in dem Gebiet werden würde. Darüber hinaus fällt das Gesamtgebiet für die Erweiterung des KKW Dukovany in eine Landschaft mit einem angenommenen höheren Urbanisierungsgrad, deren Hauptziel die Nutzung für lokale und überlokale wirtschaftliche Aktivitäten ist und die voraussichtlich weitgehend bebaut sein wird. Auf konzeptioneller Ebene wird die Beeinträchtigung minimiert.



der landwirtschaftlichen Flächen durch die Ansiedlung der KKW-EDU am bestehenden Kernkraftwerk Dukovany, was eine effiziente Nutzung der bestehenden Transport- und technischen Infrastruktur des Kernkraftwerks Dukovany ermöglicht.

Das Regionalamt der Region Vysočina hat die Schlußfolgerungen des Gemeindeamtes von Třebíč in bezug auf den Bebauungsplan der Gemeinde Dukovany nachträglich insofern etwas präzisiert, als dieser Bebauungsplan vor der Aktualisierung Nr. 4 der ZÚR in Kraft getreten ist und keine baulichen Änderungen enthält. Daher wurden die in Aktualisierung Nr. 4 der ZÚR enthaltenen Aufgaben nicht erfüllt. Daher ist es unter Bezugnahme auf § 54 Absatz 6 des Baugesetzes nicht möglich, auf der Grundlage der Teile des zu entscheiden, die im Widerspruch zu den von der Region herausgegebenen Flächennutzungsunterlagen stehen, und die Konformität des Gebäudes wird daher nur mit der PÚR der Tschechischen Republik, der ZÚR, den Zielen und Aufgaben der Raumplanung und der Landschaftsstudie bewertet. Aus diesem Grund ist die Regionalbehörde der Region Vysočina zu dem Schluss gekommen, dass das Bauwerk nicht im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan der Gemeinde Dukovany geprüft werden wird.

Die Regionalbehörde der Region Vysočina stimmte auch mit der Stellungnahme der Stadtverwaltung von Třebíč hinsichtlich der Übereinstimmung des Baus mit den in den §§ 18 und 19 des Baugesetzes festgelegten Zielen und Aufgaben der Raumplanung überein und führte in diesem Zusammenhang eine eigene detaillierte Bewertung der Übereinstimmung des Baus (und des gesamten Plans des NJZ EDU) mit ausgewählten Bestimmungen des Baugesetzes durch. Das Kernkraftwerk Dukovany ist ein wichtiger Stromerzeuger von nationaler Bedeutung und sein Ausbau entspricht dem langfristigen strategischen nationalen Ziel - dem Übergang zu einer umweltfreundlicheren Stromerzeugung bei gleichzeitiger Steigerung der Stromerzeugung, weshalb der Ausbau des Kernkraftwerks Dukovany Teil der PÚR der Tschechischen Republik und der ZÚR ist. Auf der Grundlage der Bewertung der technischen und verkehrstechnischen Bedingungen für den Bau, des Charakters des Gebiets und der Möglichkeiten der Nutzung oder Einschränkung der natürlichen Gegebenheiten auf dem Gebiet wurde das am besten geeignete Gebiet für die Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany in der ZÚR vorgeschlagen, das die zivilisatorischen Werte der Region entwickelt und gleichzeitig den geringstmöglichen Eingriff in das unbebaute Gebiet mit der maximal möglichen Nutzung der bestehenden verkehrstechnischen Infrastruktur darstellt (siehe Seite 3). 8 - 9 der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme, in der das Regionalamt Vysočina die einzelnen Bestimmungen des ausführlich behandelt). Das Regionalamt der Region Vysočina hielt auch die Beurteilung der Zulässigkeit des Baus im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit der Zonierungsstudie der Landschaft des SO ORP Třebíč für ausreichend, und nach Ansicht des Regionalamts der Region Vysočina ist der Standort des Projekts NJZ EDU im Hinblick auf die Grenzen des Geländes, die bestehende Infrastruktur in dem Gebiet, die bebaute Fläche der Gemeinde und den Landschaftscharakter in Bezug auf die einzelnen Verbindungen optimal.

In Bezug auf den Antrag der Vereinigung "Kinder der Erde" wies die Regionalbehörde der Region Vysočina zunächst auf eine Ungenauigkeit in diesem Antrag hin, da in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme unter anderem die Übereinstimmung Flächennutzungsplan der Gemeinde Dukovany und nicht mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rouchovany (wie von der Vereinigung "Kinder der Erde" fälschlicherweise angegeben) bewertet wurde. Sie stellte ferner fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen von Artikel 149 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrenordnung entspricht und dass die verwaltungstechnischen Erwägungen des Gemeindeamtes von Třebíč in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ordnungsgemäß begründet, überprüfbar und in vollem Einklang mit dem Gesetz sind. Das Regionalamt der Region Vysočina hat ebenfalls eine Beurteilung der Zulässigkeit des Baus gemäß § 96b Absatz 3 des Baugesetzes vorgenommen (siehe oben). Nach Angaben des Regionalbüros der Region Vysočina ist auch klar, auf welche Gründe sich die Gemeinde Třebíč bei ihrer Beurteilung gestützt hat. Aus all diesen Gründen kam das Regionalbüro der Region Vysočina zu dem Schluss, dass der Bau unter den oben beschriebenen Aspekten zulässig ist.

Die oben zusammengefasste Abrechnung der Gebietskörperschaft Vysočina erfolgt somit detailliert und vollständig.

Zu der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch die Regionalbehörde der Region Vysočina in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens kann der Vollständigkeit halber hinzugefügt werden, dass in den Einwänden des Vereins Kinder der Erde nicht dargelegt und nicht aufgezeigt wird, inwiefern die konkrete Bewertung der Konformität des Bauwerks mit der PÚR der Tschechischen Republik, der Raumordnungsdokumentation und den Zielen und Aufgaben der Raumordnung die vom Verein geschützten öffentlichen Interessen im Sinne von § 89 Absatz 4 des Baugesetzes beeinträchtigt haben sollte.



(wonach eine Person, die am Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift beteiligt ist, im Planfeststellungsverfahren nur Einwendungen erheben kann, als das öffentliche Interesse, das sie nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das zu prüfende Vorhaben beeinträchtigt wird).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung von Děti Země eindeutig unbegründet ist.

1.52 Über die verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz für das Bauvorhaben "Ableitung von Regenwasser aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Lipňanský Bach".

Die Vereinigung "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 64147/2020 OZPZ 2268/2020 vom

20.11.2020 (im Widerspruch der Vereinigung Děti Země wird er offenbar fälschlicherweise als Nr. KUJI 72354/2020 vom 13.11.2020 angegeben) und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und die angefochtene Entscheidung um folgende Bedingungen zu ergänzen: "1) Auf den betroffenen Grundstücken des HCP werden keine Sonderstraßen, Wege für den Baustellenverkehr oder Abstellflächen für Baumaschinen und zugelassen.

3) Die vom Bau betroffenen Flächen des VCP, einschließlich der , werden nach Abschluss der und bis zur Inbetriebnahme des Projekts in ihren ursprünglichen oder naturnahen zurückversetzt. 4) Die Wasserläufe haben einen natürlichen Charakter, wobei nur in dokumentierten und begründeten Fällen, die von den Naturschutzbehörden genehmigt werden, eine Verstärkung mit einer Steinaufschüttung und nur ausnahmsweise mit einem begradigten Bett ohne Auffüllen der Fugen mit Beton oder einer anderen Art von Verstärkung zugelassen werden kann." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass sie rechtlich und faktisch modifiziert werden kann).

Děti Země ist der Ansicht, dass es keine Anforderungen an die Abschwächung von Eingriffen in den HCP gibt, und fordert daher, dass Überprüfung ihre Stellungnahme entsprechend den oben genannten Vorschlägen abändert, um sicherzustellen, dass die Eingriffe in den HCP wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sind und dass die schädlichen Eingriffe des Projekts in das öffentliche Interesse am Schutz des HCP konsequent abgeschwächt werden.

Abrechnung:

Da sich der Einspruch der Vereinigung "Kinder der Erde" gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Regionalbüros der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 64147/2020 OZPZ 2268/2020 vom 20. November 2020 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Regionalbüro der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Umweltministerium, gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu dieser Frage).

Das Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung IV, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 des Verwaltungsgesetzbuchs geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung verbindlicher Stellungnahmen Nr. MZP/2024/240/1282 vom 14. Juni 2024)**. In seiner Begründung führte das aus, dass angefochtene verbindliche Stellungnahme im Einklang mit folgenden Bestimmungen erlassen wurde

§ 4 (2) des ZOPK unter Auflagen in den VCP-Wasserlauf und die Talaue einzugreifen. Das Umweltministerium beschrieb daraufhin, dass das fragliche Bauwerk nur aus einem einzigen Bauobjekt besteht, nämlich dem Endsammler des Regenwassers in den Lipňanský-Bach (es handelt sich um eine Rohrstrecke mit einer Gesamtlänge von 188 m DN 1400 mit 4 Kanalschächten). Die Einleitung in den Bach erfolgt etwa 0,5 m unter dem Niveau des Bachbettes durch ein Auslassbauwerk mit einem monolithischen Betonauslass, der mit einer Steinplatte in den Hang eingebunden wird. Im Verlauf der Trasse müssen 18 Bäume mit einem Stammumfang von 1,3 m und mehr als 80 cm sowie die dazugehörige Vegetation mit einer Gesamtfläche von 1 301 m² gefällt werden.



die Neigung der Tagebauböschung und deren Aufräumung, die Begrenzung der Fälltermine, die Verpflichtung zur Durchführung zusätzlicher Maßnahmen (Anbringung von Vogelkästen, Trockenmauern, Belassen der Stämme gefällter Bäume auf dem Gelände zur Spontanverrottung), die im entsprechend der aktuellen Situation von der biologischen Aufsicht festgelegt werden, und schließlich die Festlegung des Standorts für die Ablagerung des überschüssigen Bodenaushubs im Bereich der kerntechnischen Anlage.

Auf der Grundlage dieser Bewertung hat das Umweltministerium erklärt, dass gemäß dem Vorschlag der Vereinigung Děti Země keine weiteren Auflagen erforderlich sind.

Das Umweltministerium hat daraufhin zu der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme (zusammen mit anderen vom Umweltministerium geprüften verbindlichen Stellungnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes) ausgeführt, dass die planerische Vorbereitung der einzelnen Gebäude bereits unter Berücksichtigung der konkreten Situation und der offensichtlichen Interessen des erfolgt sei. Nach Ansicht des Umweltministeriums ist es aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, alle angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen mit den von Děti Země vorgeschlagenen inhaltsgleichen Auflagen zu versehen. Das Umweltministerium wies auch auf die Unterschiedlichkeit der einzelnen Bauwerke hin (unterirdische Rohrleitungen, Erd- und Freileitungen, Wasserkraftwerke usw.) und betonte die Allgemeingültigkeit der Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde", die es völlig formalistisch wäre, für alle diese Bauwerke festzulegen. Nach Angaben des Umweltministeriums hat die Regionalbehörde der Region Vysočina die Frage in den einzelnen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen ausreichend erörtert. Das Umweltministerium hat keine Gründe für eine Änderung der von der Vereinigung Děti Země vorgeschlagenen Bedingungen gefunden. Die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen sind hinreichend nachvollziehbar, fachlich fundiert und schützen die Interessen des Naturschutzes, so dass sie die notwendige Entscheidungsgrundlage für die Baubehörde darstellen. Darüber hinaus werden die Belange des Naturschutzes nach Ansicht des Umweltministeriums nicht nur durch die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen, sondern auch durch andere sachbezogene Dokumente wie die verbindliche UVP-Stellungnahme, andere Fachdokumente und Datenbanken verteidigt. Das Umweltministerium betonte ferner, dass die Naturschutzbehörde die Frage in dem Bewusstsein angegangen sei, dass es sich um eine nationale Priorität mit internationalen Auswirkungen handele, und gleichzeitig, dass die Auswirkungen des Baus auf die Belange des Naturschutzes nicht erheblich seien. Nach Ansicht des Umweltministeriums sind die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen daher nicht materiell falsch oder gar rechtswidrig, so dass keine weiteren Auflagen erteilt werden mussten.

Darüber hinaus hat das Umweltministerium zu den vorgeschlagenen Bedingungen von Děti Země angemerkt, dass diese Bedingungen nicht gerechtfertigt oder überflüssig sind, selbst wenn man bedenkt, dass der Inhalt der vorgeschlagenen Bedingungen bereits durch die Tatsache erfüllt wird, dass sie in Projektunterlagen enthalten sind. Die einzelnen Gebäude sind nämlich von vornherein so geplant, dass negative Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes minimiert werden. Die Verpflichtung, den Boden und das Wasser nicht mit gefährlichen Stoffen zu belasten, ist so allgemein, dass der Vorschlag von Děti Země geradezu formalistisch ist. Außerdem ist diese Verpflichtung auch in anderen Rechtsvorschriften geregelt, so dass es nach Ansicht des Umweltministeriums überflüssig wäre, sie in einzelnen verbindlichen Stellungnahmen zu verankern. Nach Ansicht des Umweltministeriums würde die erste geforderte Bedingung bezüglich der Nichtzulassung von Sonderstraßen, Routen für den Bauverkehr und Parkplätzen auf den betroffenen Grundstücken die Realisierung einzelner Bauwerke, die direkt auf den Flächen des VCP realisiert werden müssen, unmöglich machen. Nach Ansicht des Umweltministeriums ist der Eingriff in die geschützten Interessen von Natur und Umwelt akzeptabel und sogar marginal im Vergleich Intensität des öffentlichen Interesses an der Realisierung des KKW EDU. Das Umweltministerium kam zu dem Schluss, dass die Regionalbehörde der Region Vysočina bei der Erstellung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften vorgegangen ist und dass sich aus den Feststellungen keine Zweifel an diesem Sachverhalt ergeben. Nach Ansicht des Umweltministeriums sollten die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen daher genehmigt werden, da keine Rechtswidrigkeit oder Unregelmäßigkeit festgestellt wurde.



Neben der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch das Umweltministerium in der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen ging es in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme auch um das fragliche Bauwerk und dessen Art. In diesem Zusammenhang erklärte das Regionalamt der Region Vysočina, dass die Durchführung des Bauvorhabens den Wasserlauf und die Talaue beeinträchtigen würde. Das Regionalamt der Region Vysočina ferner, dass der bewertete VCP die in § 4 Absatz 2 des ZOPK beschriebenen Funktionen ab dem Punkt des Zusammenflusses der beiden Arme auf dem Grundstück Nr. 60/2 im Katastergebiet der Gemeinde erfüllt. Lipňany u Skryjí, wobei sich der Bach durch eine bewachsene Aue bis zu den Rückhaltebecken fortsetzt. Das Gerinne ist nicht befestigt, das Wasser fließt über die gesamte Breite der Aue. Der ökologische Wert ist vor allem auf die alten Weiden zurückzuführen. Nach Angaben der Regionalbehörde der Region Vysočina besteht die Auswirkung auf den VCP in der direkten Bautätigkeit am Beginn des freigelegten Baches (neues Auslassbauwerk) und der indirekten Auswirkung auf den VCP-Wasserlauf durch die Erhöhung der Durchflussmengen - durch die Ableitung von Wasser aus der Baustelle und dem Gebiet des NJZ EDU. Die Baumaßnahme wirkt sich punktuell (auf einer Länge von ca. 10 m) auf den VCP aus. Die Abflussschwankungen werden durch den Bau von Rückhaltebecken auf den Baustelleneinrichtungen reguliert (für die Baustelleneinrichtungen wird ein gesondertes verbindliches Gutachten erstellt). Erhebliche negative Auswirkungen auf den VCP sind daher bei Abflussschwankungen nicht zu erwarten. Nach Angaben der Regionalbehörde der Region Vysočina ist der Eingriff in diese VCPs relativ gering und erfolgt im öffentlichen Interesse beim Bau der Stromerzeugungsinfrastruktur. Die Tatsache, dass die Wasserableitung von der Baustelle vorübergehend sein wird, kann in diesem Fall ebenfalls als erheblich angesehen werden.

Es kann auch auf die Bedingung 3 der Randnummer XXV. XXVIII der angefochtenen Entscheidung verwiesen werden, wonach die Fällung September und Februar zu hat und Bäume mit Höhlen, die von Fledermäusen bewohnt werden könnten, von der biologischen Aufsichtsperson zu identifizieren und nur zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober zu fällen sind. unter der Aufsicht der biologischen Aufsichtsperson, die erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen vorschlagen kann, und dass der Verlust von Schlafplätzen und des Nahrungsangebots für Vögel und Säugetiere, der durch die Rodung und Fällung in dem in den Projektunterlagen angegebenen Umfang verursacht wird, durch die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen ausgeglichen wird, wie z. B. die Anbringung von Vogelkästen, die Errichtung von Trockenmauern, die unterhalb der Frosttiefe gegründet werden, oder andere kleinere Maßnahmen, die von der biologischen Aufsichtsperson festgelegt werden. Diese Bedingung wurde wörtlich aus der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme übernommen. Die regionale Behörde der Region Hochland erklärte in diesem Zusammenhang dass diese Bedingung den Zeitraum für das Fällen von Bäumen so festlegt, dass eine mögliche Verletzung und der Tod von Tieren während ihrer Brut und Entwicklung vermieden wird. Um die biologische Vielfalt des Gebiets nach Abschluss der Landschaftsgestaltung und der Bauarbeiten zu verbessern, müssen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, die je nach dem tatsächlichen Umfang des Projekts und der tatsächlichen Situation vor Ort festgelegt werden. Die Maßnahmen werden von einem biologischen Betreuer festgelegt, der während der gesamten Bauzeit anwesend sein wird. Überschüssiger Bodenaushub ist so einzubauen, dass eine Gefährdung von Naturschutzinteressen vermieden wird, z.B. durch unerwünschte Verschlammung von ungestörten Teilen der Talaue, Anhebung der Gewässerufer usw. Eine weitere Bedingung betrifft die technische Gestaltung des Gebäudes, damit es nicht zu einer Falle für Tiere wird.

Die ähnlich formulierten Auflagen der Vereinigung "Kinder der Erde" wurden auch vom Obersten Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung Nr. 10 As 533/2021-140 vom 21. April 2022 (auf die sich auch die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 bezog) behandelt, das sie nicht für gerechtfertigt hielt. Obwohl es sich hierbei um einen anderen handelte, können die Gründe, aus denen der Oberste Verwaltungsgerichtshof die von der Vereinigung "Kinder der Erde" vorgeschlagenen Bedingungen nicht für gerechtfertigt hielt, angesichts des ähnlichen Wortlauts der Obersten Verwaltungsgerichtshof in der genannten Entscheidung geprüften Bedingungen und einer Reihe ähnlicher faktischer Umstände (die Absicht, deren Kern in dem möglichen Eingriff in HCP liegt) auch im vorliegenden angewandt werden - für Einzelheiten siehe Punkt 1.2 oben.

Darüber hinaus kann Vollständigkeit halber zu der ersten geforderten Bedingung bezüglich der Nichtzulassung Sonderstraßen, Wegen für den Baustellenverkehr und Parkflächen auf den betroffenen Grundstücken des VCP hinzugefügt werden, dass auch aus den Unterlagen für die Erteilung der Baugenehmigung hervorgeht, dass diese Baumaßnahme auf den oben genannten Grundstücken des VCP durchgeführt wird und ihre Änderung logischerweise nicht ohne den Einsatz von Baumaschinen und Transportmitteln durchgeführt werden kann (die Erklärung des Antragstellers vom 13.2.2024 kann als solche identifiziert werden,

Die zweite der geforderten Auflagen, dass der Bau so ausgeführt werden soll, dass keine gefährlichen Stoffe den Boden und das Wasser auf dem Gelände des VCP verunreinigen, kann festgestellt werden, dass sie offensichtlich auf spätere Stadien der Projektvorbereitung des Baus gerichtet ist, sie ist verfrüht und braucht nicht im Planungsverfahren behandelt zu werden. Die Zweckmäßigkeit dieses Antrags wird auch durch die belegt, dass Děti Země im Rahmen ihrer anderen Einwände genau die Bedingungen zu streichen sucht, die sich nicht auf den Standort oder die Genehmigung des Gebäudes, sondern nur auf dessen Ausführung oder Nutzung beziehen (siehe z. B. oben, Ziffer 1.15), worauf auch die Klägerin in ihrer Stellungnahme vom 13. März 2024 hinweist. Hinsichtlich der dritten geforderten Bedingung, die Verpflichtung zur Rückführung des Geländes des HCV-Geländes in seinen ursprünglichen oder naturnahen Zustand betrifft, kann zusätzlich zu den obigen Ausführungen auf Artikel 86 Absatz 1 des ZOPK verwiesen werden, der Mechanismen zur Beseitigung der Folgen möglicher unerlaubter (unzulässiger) Eingriffe enthält, einschließlich der Verpflichtung, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu gewährleisten. Außerdem geht aus den Unterlagen für die Baugenehmigung hervor, dass die Bauarbeiten nicht zu Veränderungen an den führen dürfen, die nach Abschluss und Inbetriebnahme der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen oder naturnahen Zustand versetzt werden müssen.

Es kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Behauptungen der Vereinigung "Kinder der Erde" aus allen oben genannten Gründen unbegründet sind.

1.53 Über die verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 254/2001 Slg. über das Wassergesetz für das Bauvorhaben "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Lipňanský-Bach".

Der Verein Děti Země fordert eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 82298/2020 OŽPZ 1622/2020 PP-3 vom 9.9.2020 und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und die angefochtene Entscheidung um die folgenden Bedingungen zu ergänzen:

"1) Der Bau ist so auszuführen, wie er in den eingereichten Unterlagen und in der detaillierten Bausituation, die Bestandteil des Antrags ist, dargestellt ist. 2) Die Durchführung der Bauarbeiten während des Baus darf die Abflussverhältnisse im betroffenen Gebiet nicht beeinträchtigen. 3) Während der Bauarbeiten dürfen keine über den Umfang der notwendigen Bauarbeiten hinausgehenden Schäden an den Ufern und Gerinnen der Wasserläufe, keine Verschmutzung des Baches durch Bauschutt und andere wassergefährdende Stoffe. 4) In einem Umkreis von 100 m vom Rand des Wasserlaufs dürfen keine gefährlichen Stoffe, leicht abwaschbares Material oder Bauschutt frei am Ufer gelagert werden. 5) Nach Abschluss der Bautätigkeiten werden alle Materialien, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auf dem betroffenen Gebiet abgelagert wurden, entfernt." (diese Formulierung ist als Vorschlag zu verstehen, der in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann).

Děti Země ist der Ansicht, dass die auferlegten Anforderungen inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent sind, um die Auswirkungen auf das Wasser abzumildern, und fordert daher, dass die Überprüfung ihre Stellungnahme entsprechend den oben genannten Vorschlägen ändert, um sicherzustellen, dass die Eingriffe in das Wasser wirklich angemessen und eindeutig kontrollierbar sind und eine konsequente Abmilderung der schädlichen Auswirkungen des Projekts auf das öffentliche Interesse am Schutz der Oberflächengewässer gewährleisten.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch der Vereinigung Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 82298/2020 OŽPZ 1622/2020 PP-3 vom 9. September 2020 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs zur Überprüfung an die übergeordnete Verwaltungsbehörde, das Landwirtschaftsministerium, übermittelt. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der der Regionalbehörde der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Landwirtschaftsministerium, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit den anderen Einsprüchen der anderen Verbände (siehe Punkt 3 unten) und ausgewählten einschlägigen Dokumenten, einschließlich der Stellungnahmen der Behörde für das Flusseinzugsgebiet der March, s.p. Nr. PM- 26677/2020/5203/Pav vom 30. Juli 2020 und Nr. PM-34851/2022/5203/Pav vom 27. Juli 2022).

Das Landwirtschaftsministerium, Abteilung für Wasserpolitik, hat gemäß Artikel 149 Absatz 7 folgende Punkte geprüft die angefochtene verbindliche Stellungnahme, die gemäß der Verwaltungsverfahrensordnung vorgelegt wurde, und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene**

die verbindliche Stellungnahme des Regionalbüros der Region Vysočina wurde bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZE-55027/2024-15111 vom 31. Juli 2024). In seiner Begründung stellte das Landwirtschaftsministerium fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme im Einklang mit den durch das Wassergesetz und seine Durchführungsbestimmungen geschützten Interessen erlassen wurde, und hielt sie nicht für rechtswidrig. In Bezug auf die Forderungen der Kinder der Erde wies das Landwirtschaftsministerium darauf hin, dass die Einwände der Kinder der Erde im Wesentlichen mit denen identisch sind in Bezug auf die anderen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen erhoben wurden, die vom Landwirtschaftsministerium überprüft werden, und keine spezifischen Gründe enthalten, aus denen die angefochtene verbindliche Stellungnahme sachlich falsch oder rechtswidrig ist. Děti Země fordert lediglich die Hinzufügung von fünf Bedingungen zu der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme. Zu den vorgeschlagenen Auflagen hat das Landwirtschaftsministerium erklärt, dass sie alle auf die Phase der eigentlichen Genehmigung des Projekts zurückgehen und es daher keinen sachdienlichen Grund gibt, sie bereits im zu behandeln. Außerdem ergeben sich einige der beantragten Auflagen direkt aus den geltenden Rechtsvorschriften. Allein diese Tatsache zeigt, dass die von Children of the Earth erhobenen Einwände unbegründet sind. Wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 zutreffend ausgeführt hat, strebt Děti Země im Rahmen ihrer anderen Einwände nämlich gerade die Aufhebung derjenigen Auflagen an, die sich nicht auf den Standort oder die Genehmigung des Gebäudes, sondern nur auf dessen Ausführung oder Nutzung beziehen (siehe z. B. oben, Randnummer 1.15).

In Bezug auf die darüber hinausgehenden Einzelanforderungen wies das Landwirtschaftsministerium ausdrücklich darauf hin, dass die erste und die fünfte geforderte Bedingung, dass der Bau gemäß den Zeichnungen in den eingereichten Unterlagen und der detaillierten Situation des Baus gemäß dem Antrag ausgeführt wird und dass das gesamte abgelagerte Material nach Abschluss der Bauarbeiten entfernt wird, in keiner Weise mit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme in Zusammenhang stehen und im Übrigen eine gesetzliche Verpflichtung jedes Bauherrn darstellen. Das Landwirtschaftsministerium wies auch darauf hin, dass die Forderung von Děti Země Bedingung 1.1 des Erwägungsgrundes IX enthalten ist. (wonach das Gebäude gemäß der grafischen Anlage zur angefochtenen Entscheidung zu verorten ist, die eine Zeichnung der Baugrundstücke und der Lage des Gebäudes auf der Grundlage der Katasterkarte im geeigneten Maßstab enthält). Hinsichtlich der zweiten und dritten geforderten Bedingung, dass die Abflussverhältnisse und die Schädigung der Ufer und Sohlen der Wasserläufe sowie die Verschmutzung des Wasserlaufs durch Bauschutt und andere gefährliche Stoffe nicht beeinträchtigt werden dürfen, erklärte das Landwirtschaftsministerium, dass sich diese Bedingungen bzw. die entsprechenden Beschränkungen für den Bauherrn direkt aus den Rechtsvorschriften ergeben (Artikel 5, Artikel 39 und Artikel 46 des Wassergesetzes und Artikel 24e des Dekrets Nr. 501/2006 Slg.) und daher nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums überflüssig sind. Darüber hinaus sind sie nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums auch recht allgemein gehalten, da sie nicht auf ein bestimmtes Projekt ausgerichtet sind. Zur vierten geforderten Bedingung, keine gefährlichen Stoffe, leicht abwaschbares Material oder Bauschutt im Umkreis von 100 m vom Gewässerrand frei am Ufer zu lagern, führte das Landwirtschaftsministerium aus, dass nach § 67 Abs. 2 b) Wasserrechtsgesetz die Lagerung von abwaschbarem Material, Stoffen und Gegenständen in der aktiven Zone der verboten sei, wobei diese Grenze für die aktive Zone der gelte und somit keine konkrete Grenze für den Abstand zum vorgegeben sei. Auch diese Bedingung ergibt sich direkt aus den Bestimmungen des Wassergesetzes und ist daher nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums unmittelbar verbindlich. Das Landwirtschaftsministerium fügte hinzu, dass, wenn eine ähnliche Bedingung außerhalb des aktiven Überschwemmungsgebiets oder an einem Wasserlauf auferlegt werden sollte, der Verwalter des Wasserlaufs einen entsprechenden Antrag stellen müsste, was er in diesem Fall jedoch nicht getan hat.

Zu der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch das Landwirtschaftsministerium in der Bestätigung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme kann hinzugefügt werden, dass die Regionalbehörde der Region Vysočina in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme die möglichen Auswirkungen des Baus auf die Abflussverhältnisse im betroffenen Gebiet behandelt hat, auch unter Bezugnahme auf die zustimmende unterstützende Stellungnahme des Flussbeckens Morava. Die Regionalbehörde der Region Vysočina als Verwalter des Einzugsgebiets und auch als direkter Verwalter des Lipňanský potok hielt es im Zusammenhang dieser Bewertung nicht für notwendig, Bedingungen zu ihrem Schutz aufzuerlegen (die durch das Wassergesetz geschützten Interessen werden im anschließenden Bauverfahren (wasserrechtliche Genehmigung) behandelt),



dass der Zweck des Bauvorhabens darin besteht, das Regenwasser aus dem Baugebiet des NJZ EDU und einem Teil der Flächen des NJZ EDU-Baugebiets und anschließend aus den Flächen des künftigen NJZ EDU-Geländes in den Lipňanský-Bach abzuleiten. Die Änderung des bestehenden Gerinnes des Lipňanský-Bachs unterhalb des Auslassbauwerks, einschließlich der Änderung von zwei Seitenarmen dieses Baches, wird Teil eines separaten, damit zusammenhängenden Bauvorhabens "Ableitung von Regenwasser aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich seiner Rückhaltung" sein.

In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme wird dann bewertet, dass der Bau den chemischen Zustand und den ökologischen Zustand/Potenzial der betroffenen Wasserkörper und den chemischen Zustand und den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper nicht verschlechtern und damit die Erreichung ihres guten Zustands/Potenzials verhindern wird, und dass gleichzeitig der Bau aufgrund seiner Art, seines Umfangs und seiner Auswirkungen den Zustand des Wasserkörpers nicht beeinträchtigen wird. In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen, der Stellungnahme des Flussgebietsverwalters und Gesamtcharakters des Projekts gemäß den eingereichten Projektunterlagen hält es die Regionalbehörde Vysočina nicht für möglich, dass die Durchführung des Bauvorhabens das Erreichen eines guten Zustands oder eines guten ökologischen Potenzials des betreffenden in Zukunft verhindern wird. Da es sich hier um den Standort eines handelt, das einer späteren unterliegt, werden die durch das Wassergesetz geschützten Interessen im späteren Bauverfahren berücksichtigt.

In Bezug auf die dritte und vierte Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", dass keine Beschädigung der Ufer und Sohlen von Fließgewässern und keine Verschmutzung des Fließgewässers durch Bauschutt und andere gefährliche Stoffe sowie keine freie Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material oder Bauschutt im Umkreis von 100 m vom Gewässerrand erfolgen darf, kann auch auf die Auflage Nr. 30 g) der UVP-Bestandsaufnahme verwiesen werden, die in die Auflage Nr. 2.30 g) des Erwägungsgrundes IX. übernommen wurde. 30.30.30 der angefochtenen Entscheidung übernommen wurde, mit sich diese Anforderungen teilweise überschneiden (die betreffende Bedingung verlangt die Erstellung eines Bauorganisationskonzepts für den Bau, das im Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelastigung während der Bauphase und der Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser auch die Erstellung eines Notfallplans im Sinne des Wasserrechtsgesetzes vorsieht, dessen Inhalt allen Bauarbeitern mitgeteilt wird).

Hinsichtlich der vierten Anforderung, dass in einem Umkreis von 100 m um den Gewässerrand keine freie Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material oder Bauschutt am Ufer erfolgen darf, kann auch der Stellungnahme der Antragstellerin vom 13. März 2024 zugestimmt werden, dass Děti Země diese Anforderung (abgesehen von allgemeinen Aussagen zum Schutz des öffentlichen Interesses am Schutz von) überhaupt nicht begründet und übersieht, dass im Falle eines Verbots der Lagerung von Material innerhalb von 100 m (d.h. Dies würde jedoch zu einer Vergrößerung der betroffenen Flächen, der Intensität des Bauverkehrs und damit letztlich zu einer Erhöhung der Umweltbelastung führen.

Daraus lässt sich schließen, dass die Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde" verfrüht und überflüssig sind (wenn sie sich aus aus der) und unlogisch, da sie die besonderen Merkmale des Gebäudes ignorieren.

1.54 Über die verbindliche Stellungnahme des Ministeriums gemäß dem Gesetz Nr. 458/2000 Z.z., dem Energiegesetz zum Bau von "Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Lipňanský-Bach"

Die Vereinigung "Kinder der Erde" bittet um eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Umweltministeriums Nr. MPO 438732/2020 vom 7. August 2020, in der das Ministerium die folgende Bedingung gestellt hat: "In der Planungsdokumentation für die Baugenehmigung wird sichergestellt, dass die Durchführung des Baus den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränkt, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherheit der nuklearen Ausrüstung und des Kernmaterials nicht beeinträchtigt und die Bewältigung eines Strahlungsnotfalls gewährleistet." Nach Ansicht von Děti Země ist die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Forderung zu



Sie muss allgemein sein (ein Satz), daher muss sie spezifiziert werden (möglicherweise mit einer größeren Anzahl von Anforderungen). Gleichzeitig muss sie konkret durchsetzbar und überprüfbar sein (durch Auferlegung einer klaren Handlung und innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens).

Děti Země ist der Ansicht, dass die vom Ministerium auferlegte Anforderung inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent ist, und fordert daher, dass bei der Überprüfung dieser verbindlichen Stellungnahme ihr Wortlaut entsprechend den oben beschriebenen Einwänden geändert wird, um sicherzustellen dass die Unterlagen für die Baugenehmigung klar und deutlich die notwendigen Maßnahmen gegen die Risiken für den Betrieb des Kernkraftwerks Dukovany, einschließlich der Unfälle während des Baus und des Betriebs des fraglichen Projekts, enthalten, so dass die auferlegte Anforderung geändert wird oder zusätzliche Anforderungen gestellt werden, die eindeutig überprüfbar und vor allem innerhalb einer bestimmten Frist durchsetzbar sind.

Abrechnung:

Da sich der Einspruch der Vereinigung Děti Země gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel Nr. MPO 438732/2020 vom 7. August richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Ministerium übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Minister für Industrie und Handel, gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu der betreffenden Frage).

Der Minister für Industrie und Handel hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Ministeriums bestätigt (siehe Bestätigung verbindlicher Stellungnahmen Nr. MPO 85476/2024/01000 vom 12. September 2024)**. In seiner Begründung führte der Minister für Industrie und Handel in Bezug auf den Antrag der Vereinigung "Děti Země" aus, dass die vom Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Bedingung völlig ausreichend und durchsetzbar formuliert sei und dem Gegenstand des Planungsverfahrens und den im Rahmen desselben berücksichtigten Aspekten entspreche. Sie bezweckt die Sicherung des Betriebs des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany EDU 1-4, und diese Frage ist erst in der Projektdokumentation für die Baugenehmigung detailliert zu regeln (was das Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ebenfalls feststellte). Die Einhaltung der fraglichen Bedingung, die in den Bedingungen der angefochtenen Entscheidung enthalten ist, und die Angemessenheit der vorgeschlagenen Lösung (die den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränken, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der Kernanlagen und des Kernmaterials nicht beeinträchtigen und die Bewältigung eines gewährleisten soll, und auch in hohem Maße von der Wahl des Auftragnehmers und der spezifischen Technologie abhängt), wird nach Angaben des Ministers für Industrie und Handel von der zuständigen Baubehörde und anderen zuständigen Verwaltungsbehörden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (oder in anderen Verfahren im Anschluss an das Planungsverfahren) geprüft. Die betreffende Bedingung ist hinreichend konkret und kann in späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens durchgesetzt werden.

Darüber hinaus ist nach Ansicht des Ministers für Industrie und Handel die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", die betreffende Bedingung zu präzisieren, auch im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Planungsverfahrens nicht gerechtfertigt, da die weitere Präzisierung der diesbezüglichen Bedingungen möglicherweise Gegenstand späterer Projektphasen sein wird. Aus diesem Grund erscheint es nach Ansicht des Ministers für Industrie und Handel auch nicht zweckmäßig, die Bedingung in irgendeiner Weise zu ergänzen oder zu präzisieren (und der Verein Kinder der Erde schlägt selbst keine konkrete Formulierung vor). Außerdem ergibt sich aus der Art und dem Charakter dieses , der selbst keine kerntechnische Anlage im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe e) des Atomgesetzes ist, dass seine Auswirkungen auf das bestehende Kernkraftwerk Dukovany EDU 1-4 minimal sind. Seine potenziellen Auswirkungen sind ausschließlich im Zusammenhang mit dem KKW EDU-Projekt als solchem zu sehen, insbesondere mit dem Bau des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue Kernquelle am Standort Dukovany'".



(worauf das Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme wiederholt hingewiesen und aus diesem Grund die fragliche Bedingung gestellt hat).

In seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen betonte der Minister für Industrie und Handel, dass das Planfeststellungsverfahren für den Bau des "Gebäudekomplexes in der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"", der ein Schlüsselbau im Hinblick auf die Umsetzung des KKW EDU-Projekts ist, nur die Rahmenparameter dieses Projekts definiert, Die konkrete Ausgestaltung des Projekts (die unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der gegenseitigen Kompatibilität mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany und der Aufrechterhaltung seines derzeitigen Sicherheitsniveaus von entscheidender Bedeutung ist) wird von der gewählten technologischen Lösung abhängen, die nach der Auswahl des entsprechenden Auftragnehmers festgelegt wird. Es wäre daher verfrüht und unzweckmäßig, im Rahmen der durch das Gesetz Nr. 458/2000 Slg. geschützten Interessen in der Phase des Planungsverfahrens genauere Bedingungen festzulegen.

Der Minister für Industrie und Handel erklärte weiter, dass die Gründe, die dem Inhalt des verbindlichen Teils der verbindlichen Stellungnahme zugrunde liegen, die Gründe für ihre Ausstellung und die Erwägungen, die das Ministerium bei seiner Beurteilung geleitet haben, einschließlich der Gründe für die Auferlegung einer Bedingung, die darauf abzielt, den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany, das sich auf demselben Gelände wie das KKW-Projekt EDU befindet, sicherzustellen, aus der Begründung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ersichtlich sind. Abschließend fasste der Minister für Industrie und Handel zusammen, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen des § 149 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrensordnung entspricht, nachvollziehbar, korrekt und überprüfbar ist und vom Ministerium gemäß § 16 Absatz x des Gesetzes Nr. 458/2000 Slg, in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung, und wurde daher in Übereinstimmung mit dem Gesetz und im Rahmen der gesetzlich übertragenen Befugnisse erlassen.

Die oben genannten Schlussfolgerungen und die Erledigung der Einwände der Vereinigung "Kinder der Erde", die in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens enthalten sind, sind ziemlich erschöpfend, und es kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde" nicht gerechtfertigt ist.

1.55 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava gemäß dem Gesetz Nr. 258/2000 Slg. über den Schutz der öffentlichen Gesundheit für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Lipňanský-Bach"

Der Verein "Kinder der Erde" fordert eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava, Nr. "1) Vor der Einreichung eines Antrags auf eine Baugenehmigung ist eine aktuelle und detaillierte Lärmstudie mit Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen vorzulegen, wenn während der Durchführung des Projekts und seines Betriebs Messungen ergeben, dass die Grenzwerte für die Lärmintensität überschritten werden können oder ein ernsthaftes Risiko einer Überschreitung besteht.

2) Vor Einreichung des Antrags auf Baugenehmigung sind detaillierte Projektunterlagen vorzulegen, die den Zeitplan für die Bauarbeiten, die Organisation der Bauarbeiten im Hinblick auf Verkehrswege, Umleitungsstrecken, Sperrungen, Umzäunungen usw., einschließlich der Möglichkeit der Zufahrt oder Durchfahrt von Brandschutzfahrzeugen, enthalten." (Die Formulierung ist als Vorschlag zu verstehen, so dass sie rechtlich und faktisch modifiziert werden kann).

Der Verein "Kinder der Erde" erklärt, dass es aufgrund seiner Erfahrungen mit der Standortwahl (und der Genehmigung) einer Reihe von (Verkehrs-)Bauwerken wünschenswert ist, dass die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava über eine aktuelle und fachlich hochwertige Dokumentation verfügt, einschließlich einer Dokumentation, aus der hervorgeht, wo die Gefahr einer Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte besteht und ob solche technischen oder organisatorischen Maßnahmen tatsächlich geplant sind, um die Einhaltung dieser Grenzwerte auf überzeugende Weise zu gewährleisten. Děti Země, dass es ohne die Auferlegung dieser Anforderungen keine Abmilderung der Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit während des Baus und des Betriebs des Projekts geben wird, und fordert daher, dass bei der Überprüfung dieser verbindlichen Stellungnahme der Wortlaut entsprechend den oben genannten Vorschlägen geändert wird, um, dass die Eingriffe tatsächlich verhältnismäßig sind,



eindeutig kontrollierbar sein, und es wird auch eine konsequente Abschwächung der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere durch übermäßige Lärmintensität, erfolgen.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Děti Země gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/00038/2021/JI/HOK/Deš vom 4.1.2021 wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der der Regionalen Sanitätsstation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava übergeordneten Verwaltungsbehörde, d. h. dem Gesundheitsministerium, gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten einschlägigen Dokumenten).

Das Gesundheitsministerium, Abteilung für den Schutz der öffentlichen Gesundheit, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZDR 12819/2024-17/OVZ vom 14. Juni 2024)**. In seiner Begründung befasste sich das Gesundheitsministerium zunächst ausführlich mit den einzelnen Teilen und Merkmalen des fraglichen Bauwerks und kam zu demselben Schluss wie die Regionale Hygienestation der Region Vysočina in Jihlava, d. h. dass der von der Bautätigkeit ausgehende Lärm im zusammenfassenden technischen Bericht bewertet wird (als Lärmschutzmaßnahmen wird eine Reihe geeigneter technischer, technologischer und organisatorischer vorgeschlagen) und dass das fragliche Bauwerk nach seiner Inbetriebnahme überhaupt keine Lärmquelle darstellt.

Das Gesundheitsministerium erklärte weiter, dass die Baubehörde und die betroffenen staatlichen Verwaltungsbehörden (einschließlich der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava) die vorgelegten Unterlagen und andere relevante Dokumente (z. B. die Lärmstudie) im Hinblick auf die jeweilige Phase des Verfahrens, in diesem Fall das Planfeststellungsverfahren, bewerten sollten. Wenn also die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava der Bewertung zu dem Schluss kommt, dass das Bauwerk angesichts seines Standorts und seiner Art keine Lärmquelle während des sein wird, und der von der Bautätigkeit ausgehende Lärm im zusammenfassenden technischen Bericht bewertet wurde (eine Reihe geeigneter technischer, technologischer und organisatorischer Maßnahmen wurde als Lärmschutzmaßnahmen vorgeschlagen), ist dies eine richtige Schlussfolgerung. Gleichzeitig hat die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erklärt, dass (unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Form und der technischen Parameter des Baus) der Bau nicht mit von der Regionalen Hygienestation geschützten Interessen (insbesondere mit den Anforderungen des Gesetzes Nr. 258/2000 Sg.) kollidiert, und hat daher dem Bau ohne Bedingungen zugestimmt. In diesem Zusammenhang wies das Gesundheitsministerium darauf hin, dass die Vereinigung "Kinder der Erde" in ihrem Einspruch keine Einwände gegen die Schlussfolgerungen der Regionalen Sanitätsstation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erhoben hat.

In Bezug auf die erste Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", dass vor der Einreichung des Antrags auf Baugenehmigung eine aktuelle und detaillierte Lärmstudie mit Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen vorgelegt werden soll, betonte das Gesundheitsministerium, dass im vorliegenden Fall der Lärm durch die Bautätigkeit bereits so weit wie möglich zusammenfassenden technischen Bericht bewertet wurde, einschließlich des Vorschlags für , zu dem die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava keine Anmerkungen hatte. Eine genauere (detaillierte) Bewertung des potenziellen Lärms durch Bautätigkeiten wird von der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava normalerweise erst in der Phase der Baugenehmigung verlangt/durchgeführt, wenn alle Bauverfahren (einschließlich ihrer Organisation und ihres Zeitplans), Maschinen, Werkzeuge und andere damit zusammenhängende Ausrüstungen, die verwendet werden, bekannt sind, und dies ist ein Standardverfahren, das der jeweiligen Phase der Projektvorbereitung entspricht. Nicht alle diese Aspekte, die jedoch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes vor Baulärm wichtig sind, sind im Rahmen des Planungsverfahrens bekannt. Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bauwerks selbst hat die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava die Möglichkeit ausgeschlossen, dass es eine Lärmquelle sein könnte.



Das Gesundheitsministerium bekräftigte, dass diese Schlussfolgerung der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava im Hinblick auf die Art des Baus richtig und logisch sei, und wies darauf hin, dass aus den Einwänden der Vereinigung "Kinder der Erde" nicht hervorgehe, warum der Bau eine Lärmquelle sein sollte oder könnte. Das Gesundheitsministerium hielt daher den Antrag der Kinder der Erde im Planungsstadium für unbegründet und verfrüht. Der konkrete Umfang und die Form der im Bau(planungs)genehmigungsverfahren einzureichenden Unterlagen liegt im Ermessen und in der Zuständigkeit der Baubehörde und der in diesem Stadium des Genehmigungsverfahrens betroffenen Behörden auf der Grundlage der geltenden . Der Vollständigkeit halber hat das Gesundheitsministerium festgestellt, dass der Antrag des Vereins Kinder der Erde in gewissem Maße durch die Bedingung Nr. 2 der verbindlichen Stellungnahme der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/25439/2020/JI/HOK/Sme vom 18.12. 2020 über den Bau "Gebäudekomplex auf dem Gelände des Kernkraftwerks "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" (siehe Punkt 1.11), der als Hauptbau und als der bedeutendste in Bezug auf den potenziellen Lärm der Bautätigkeit zu betrachten ist. Der konkrete Vorschlag von Lärmschutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch), die zur Beseitigung von möglichem übermäßigem Baulärm führen, liegt vollständig in der Zuständigkeit des Bauherrn und nicht der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (die den vorgelegten Vorschlag lediglich in Form einer Lärmstudie bewerten wird).

Das Gesundheitsministerium hielt die Forderung des Vereins Děti Země, eine detaillierte Projektdokumentation für das Baugenehmigungsverfahren (Plan) vorzulegen, die einen Zeitplan für die Bauarbeiten enthalten würde, ebenfalls für ungerechtfertigt und verfrüht, da die Anforderungen an die Projektdokumentation in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt sind und ihre Erfüllung dieser Phase des Genehmigungsverfahrens in der Verantwortung der Baubehörde bzw. der betroffenen Behörden liegt. In diesem Zusammenhang kann auf den Anhang 12 der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Bauunterlagen in ihrer geänderten Fassung verwiesen werden (siehe insbesondere Kapitel B.8 (Grundsätze der Bauorganisation) des zusammenfassenden technischen Berichts und Kapitel C.3 (Zeichnung der Koordinationssituation) der Situationszeichnungen) und ebenso auf die Anhänge 1, 2, 3 und 4 der neuen Verordnung Nr. 131/2024 Slg. über die Baudokumentation (siehe insbesondere Kapitel B.10 (Grundsätze der Bauorganisation) des zusammenfassenden technischen Berichts und Kapitel C.3 (Zeichnung der Koordinationssituation) der Situationszeichnungen).

Das Gesundheitsministerium kam daraufhin zu dem Schluss, dass die Tatsache, dass die Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde" nicht in die angefochtene verbindliche Stellungnahme aufgenommen wurden, in der obigen Ausführungen nicht als Mangel oder Grund für die Rechtswidrigkeit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme angesehen werden kann. Das Gesundheitsministerium stellte daher zusammenfassend fest, dass die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava in dieser Angelegenheit korrekt gehandelt hat und der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zustimmte.

Über die oben erwähnte Erledigung der Einwendungen durch das Gesundheitsministerium in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens hinaus kann hinzugefügt werden, dass die Einwendungen des Vereins Kinder der Erde in keiner Weise darlegen und aufzeigen, inwiefern die Frage des Zeitplans der Bauarbeiten die von diesem Verein geschützten öffentlichen Belange im Sinne des § 89 Abs. 4 BauGB konkret berühren sollte. 4 des Baugesetzes (eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift ist, im Planungsverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann als das öffentliche Interesse, das sie nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das in Rede stehende Vorhaben berührt wird).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass die Forderungen der Děti Země Association eindeutig überflüssig, verfrüht und unlogisch sind.

1.56 Zur verbindlichen Stellungnahme des Stadtamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, gemäß Gesetz Nr. 183/2006 Slg., Baugesetz für den Bau "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Lipňanský-Bach"

Die Gesellschaft "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Stadtamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 83195/20 - SPIS 1491/2021/HaD vom 24. Februar 2021 über die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem Regionalen Entwicklungsplan der Tschechischen Republik, dem ZÚR und den Raumplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany.

Der Verein Kinder der Erde verweist auf seine Erfahrungen mit der Platzierung einer Reihe von (Verkehrs-)Gebäuden und argumentiert, dass die fragliche verbindliche Stellungnahme nicht als korrekt und rechtmäßig angesehen werden kann, weil die Bewertung der Konformität des Gebäudes mit der PÚR der Tschechischen Republik, der ZÚR und den Raumordnungsplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany sowie mit den Zielen und Aufgaben der Raumplanung nur formal ist, oder vielmehr, dass die Bewertung der Ziele und Aufgaben der im Wesentlichen aufgegeben wurde. Nach Ansicht des Vereins Děti Země ist auch nicht klar, auf der Grundlage welcher konkreten Dokumente diese Bewertung der Ziele und Aufgaben der Raumplanung vorgenommen wurde. Ein weiterer Mangel der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ist das Fehlen einer näheren Begründung, was sie unanfechtbar macht.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 83195/20 - SPIS 1491/2021/HaD vom 24. Februar 2021 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches (Vysočina) zur Überprüfung vorgelegt. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches der dem Gemeindeamt von Třebíč übergeordneten Verwaltungsbehörde, dem Regionalamt der Region Vysočina, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu dieser , einschließlich der Mitteilung des Gemeindeamtes von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 75373/22 - SPIS 1491/2021/HaD vom 19. Oktober 2022 und ORÚP 2745/23 - SPIS 1491/2021/HaD vom 26. Januar 2023).

Das Bezirksamt der Region Vysočina, Abteilung für Raumplanung und Bauordnung, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsgesetzbuches geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Stadtamtes Třebíč bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI 71058/2024, Aktenzeichen OUP 206/2024 - 16 vom 5. September 2024)**. In einer sehr ausführlichen Begründung befasste sich das Bezirksamt von Vysočina zunächst ausführlich mit der Bewertung der Konformität des Bauwerks mit der PÚR der Tschechischen Republik und der Raumordnungsdokumentation sowie im Hinblick auf Anwendung der Ziele und Aufgaben der Raumordnung durch das Gemeindeamt von Třebíč. Die Regionalbehörde Region Vysočina stimmte der Bewertung des Bauwerks seiner Übereinstimmung mit der PÚR der Tschechischen Republik durch das Gemeindeamt von Třebíč zu. Anschließend führte sie eine eigene Bewertung durch, in der sie betonte, dass das Bauwerk eine der Teilstrukturen des Projekts NJZ EDU ist und dass die Bewertung des Bauwerks in Bezug auf das Gesamtprojekt, das es letztendlich bilden wird, nicht außer Acht gelassen werden kann. Nach Angaben der Regionalbehörde der Region Vysočina steht das Bauwerk im Einklang mit den nationalen Prioritäten der Raumplanung zur Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung des Gebiets, wie sie in der PÚR der Tschechischen Republik festgelegt sind, da es Teil der Entwicklung des zivilisatorischen Werts ist, d. h. der Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany, und es wird an einem Standort errichtet, der im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Charakter der Landschaft am wenigsten stört (das Projekt NJZ EDU wird in Verbindung mit dem bestehenden Standort des Kernkraftwerks Dukovany realisiert). Das Bauvorhaben besteht in der Ableitung des Regenwassers aus dem Baugebiet des KKW EDU in den Lipňanský-Bach, so dass die in Artikel (142) des PÚR der Tschechischen Republik festgelegte Aufgabe der Raumplanung in Bezug auf das Gebiet für die Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany, einschließlich der Korridore für die Ableitung von elektrischer und thermischer Energie und der erforderlichen Infrastruktur (die im ZÚR festgelegt und präzisiert wird), erfüllt wird. Das Bauvorhaben berührt keine im PÚR der Tschechischen Republik festgelegten Entwicklungspläne.



Vysočina bestätigte auch, dass der Bau mit den Aktualisierungen des Regionalentwicklungsplans der Tschechischen Republik (einschließlich der Frage des potenziellen Dürrerisikos in dem betreffenden spezifischen Gebiet SOB9) im Einklang steht.

Ebenso stimmte das Regionalamt der Region Vysočina mit Stadtverwaltung von Třebíč darin überein, dass der Bau im mit der ZÚR steht. Darüber hinaus bewertete das Regionalamt der Region Vysočina die Grundsätze für die Lenkung der Raumentwicklung und die Entscheidungsfindung über Veränderungen im Gebiet sowie die Aufgaben der Raumplanung, die für das Gebiet der Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany festgelegt wurden, und stellte fest, dass der Bau zulässig ist. Der Bau wird die zivilisatorischen Werte der Region Vysočina, zu denen ausgewählte Elemente der Energieinfrastruktur - das Kernkraftwerk Dukovany - gehören, in keiner Weise gefährden, da der Bau im Gegenteil dessen Ausbau unterstützen wird. Nach Angaben der Regionalbehörde Vysočina wird die Erweiterung der bestehenden kerntechnischen Anlage die negativen Auswirkungen auf die Landschaft nicht wesentlich verstärken, da die Errichtung des EDU-KKW-Komplexes in direkter Verbindung mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany deutlich geringere Auswirkungen auf die Landschaft haben wird als der Bau des EDU-KKW an einem neuen Standort, wo es zu einer weiteren absoluten Dominante in dem Gebiet werden würde. Darüber hinaus liegt das Gesamtgebiet für die Erweiterung des KKW Dukovany in einer Landschaft mit einem angenommenen höheren Urbanisierungsgrad, deren Hauptziel die Nutzung für lokale und überlokale wirtschaftliche Aktivitäten ist und die voraussichtlich weitgehend bebaut sein wird. Auf der konzeptionellen Ebene wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die Ansiedlung der KKW-EDU in der Nähe des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany minimiert, was die effektive Nutzung der bestehenden Transport- und technischen Infrastruktur des Kernkraftwerks Dukovany ermöglicht.

Das Regionalamt der Region Vysočina hat die Schlußfolgerungen des Gemeindeamtes von Třebíč in bezug auf den Bebauungsplan der Gemeinde Dukovany nachträglich insofern etwas präzisiert, als dieser Bebauungsplan vor der Aktualisierung Nr. 4 der ZÚR in Kraft getreten ist und keine baulichen Änderungen enthält. Daher wurden die in Aktualisierung Nr. 4 der ZÚR enthaltenen Aufgaben nicht erfüllt. Daher ist es unter Bezugnahme auf § 54 Absatz 6 des Baugesetzes nicht möglich, auf der Grundlage der Teile des zu entscheiden, die im Widerspruch zu den von der Region herausgegebenen Flächennutzungsunterlagen stehen, und die Konformität des Gebäudes wird daher nur mit der PÚR der Tschechischen Republik, der ZÚR, den Zielen und Aufgaben der Raumplanung und der Landschaftsstudie bewertet. Aus diesem Grund ist die Regionalbehörde der Region Vysočina zu dem Schluss gekommen, dass das Bauwerk nicht im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan der Gemeinde Dukovany geprüft werden wird.

Die Regionalbehörde der Region Vysočina stimmte auch mit der Stellungnahme der Stadtverwaltung von Třebíč hinsichtlich der Übereinstimmung des Baus mit den in den §§ 18 und 19 des Baugesetzes festgelegten Zielen und Aufgaben der Raumplanung überein und führte in diesem Zusammenhang eine eigene detaillierte Bewertung der Übereinstimmung des Baus (und des gesamten Plans des NJZ EDU) mit ausgewählten Bestimmungen des Baugesetzes durch. Das Kernkraftwerk Dukovany ist ein wichtiger Stromerzeuger von nationaler Bedeutung und sein Ausbau entspricht dem langfristigen strategischen nationalen Ziel - dem Übergang zu einer umweltfreundlicheren Stromerzeugung bei gleichzeitiger Steigerung der Stromerzeugung, weshalb der Ausbau des Kernkraftwerks Dukovany Teil der PÚR der Tschechischen Republik und der ZÚR ist. Auf der Grundlage der Bewertung der technischen und verkehrstechnischen Bedingungen für den Bau, des Charakters des Gebiets und der Möglichkeiten der Nutzung oder Einschränkung der natürlichen Gegebenheiten auf dem Gebiet wurde das am besten geeignete Gebiet für die Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany in der ZÚR vorgeschlagen, das die zivilisatorischen Werte der Region entwickelt und gleichzeitig den geringstmöglichen Eingriff in das unbebaute Gebiet mit der maximal möglichen Nutzung der bestehenden verkehrstechnischen Infrastruktur darstellt (siehe Seite 3). 7 - 8 der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme, in der das Regionalamt Vysočina die einzelnen Bestimmungen des ausführlich behandelt). Das Regionalamt der Region Vysočina befand auch die Beurteilung der Zulässigkeit des Baus im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit der Zonierungsstudie der Landschaft des SO ORP Třebíč für ausreichend, und nach Ansicht des Regionalamts der Region Vysočina ist der Standort des Projekts NJZ EDU im Hinblick auf die Grenzen des Standorts, die bestehende Infrastruktur in der Umgebung, die bebaute Fläche der Gemeinde und den Landschaftscharakter in Bezug auf die einzelnen Verbindungen optimal.

In Bezug auf den Antrag der Vereinigung "Kinder der Erde" wies das Regionalbüro der Region Vysočina zunächst auf eine Ungenauigkeit in diesem Antrag hin, da in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme unter anderem die Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dukovany und nicht mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rouchovany bewertet wurde (wie von der Vereinigung "Kinder der Erde" fälschlicherweise angegeben).



Erde). Es stellte ferner fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen des § 149 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrenordnung entspricht, während die verwaltungstechnischen Erwägungen des Gemeindeamts Třebíč in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ordnungsgemäß begründet, überprüfbar und in vollem Einklang mit dem Gesetz sind. Das Regionalamt der Region Vysočina hat ebenfalls eine Beurteilung der Zulässigkeit des Baus gemäß § 96b Absatz 3 des Baugesetzes vorgenommen (siehe oben). Nach Angaben des Regionalbüros der Region Vysočina ist auch klar, auf welche Gründe sich die Gemeinde Třebíč bei ihrer Beurteilung gestützt hat. Aus all diesen Gründen kam das Regionalbüro der Region Vysočina zu dem Schluss, dass der Bau unter den oben beschriebenen Aspekten zulässig ist.

Die oben zusammengefasste Abrechnung der Gebietskörperschaft Vysočina erfolgt somit detailliert und vollständig.

Zu der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch die Regionalbehörde der Region Vysočina in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens kann der Vollständigkeit halber hinzugefügt werden, dass in den Einwänden des Vereins Kinder der Erde nicht dargelegt und nicht aufgezeigt wird, inwiefern die konkrete Beurteilung der Konformität des Gebäudes mit der PÚR der Tschechischen Republik, der Raumplanungsdokumentation und den Zielen und Aufgaben der Raumplanung die vom Verein geschützten öffentlichen Interessen im Sinne des § 89 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz des öffentlichen Interesses der Tschechischen Republik beeinträchtigt haben sollte. 4 des Baugesetzes (wonach eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift ist, im Planungsverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann, als das öffentliche Interesse, das sie nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das zu prüfende Vorhaben berührt wird).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung von Děti Země eindeutig unbegründet ist.

1.57 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz für das Bauvorhaben "Ableitung des Regenwassers von den Flächen der Baustelle des NJZ EDU in den Heřmanický Bach".

Der Verein "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 64144/2020 OZPZ 2268/2020 (in der Beschwerde des Vereins "Kinder der Erde" wird offenbar die Nr. KUJI 64144/2020 falsch angegeben) vom 13. November 2018. KUJI 110702/2020 OZPZ 2268/2020 (in der Beschwerde des Vereins Děti Země wird offenbar die Nr. KUJI 110702/2020 falsch angegeben) vom .11.2020, geändert durch die verbindliche Stellungnahme KUJI 4229/2021 OZPZ 2268/2020 (in der Beschwerde des Vereins Děti Země wird offenbar die Nr. KUJI 4229/2021 falsch angegeben) vom 5.2.2020. "4) Auf dem betroffenen VCP-Gelände sind keine Sonderwege, Baustellenverkehrswege oder Abstellflächen für Baumaschinen und Fahrzeuge zulässig. 6) Die vom Bau betroffenen VCP-Flächen, einschließlich der Wasserläufe, werden nach Abschluss der Bauarbeiten und bis zur Inbetriebnahme des Projekts in ihren ursprünglichen oder naturnahen Zustand zurückversetzt. 7) Die Wasserläufe haben einen natürlichen Charakter und dürfen nur in dokumentierten und begründeten Fällen, die von den Naturschutzbehörden genehmigt werden, mit einer Steinschüttung und nur ausnahmsweise mit einem begradigten Bett verstärkt werden, ohne die Fugen mit Beton oder einer anderen Art von Verstärkung zu füllen." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass sie rechtlich und faktisch modifiziert werden kann).

Děti Země, dass es keine Anforderungen an die Abschwächung von Eingriffen in den HCP gibt, und fordert daher, dass Überprüfung ihre Stellungnahme entsprechend den oben genannten Vorschlägen abändert, um sicherzustellen, dass die Eingriffe in den HCP wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sind und dass die schädlichen Eingriffe des Projekts in das öffentliche Interesse am Schutz des HCP konsequent abgeschwächt werden.



Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, KUJI 64144/2020 OZPZ 2268/2020 vom 13. November 2020, geändert durch den Beschluss Nr. KUJI 110702/2020 OZPZ 2268/2020 vom 24. November 2020, geändert durch die verbindliche Stellungnahme Nr. KUJI 4229/2021 OZPZ 2268/2020 vom 5. Februar 2021, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß Artikel 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung der Regionalbehörde der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Umweltministerium, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu dieser Angelegenheit).

Das Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung IV, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 des Verwaltungsgesetzbuchs geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/240/1282 vom 14. Juni 2024)**. In seiner Begründung führte das aus, dass die verbindliche Stellungnahme als Zustimmung gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes über den Eingriff in den VCP eines Wasserlaufs und einer Talauie mit drei Auflagen erteilt wurde. Das Umweltministerium beschrieb dann das fragliche Bauwerk als 2 Objekte, die den Endsammler des Regenwassers in den Heřmanický-Bach bilden, mit einer Gesamtlänge von 791 m Rohr DN 1000 mit 18 Kanalschächten. Der Kanal wird an den rechten Kanal des Heřmanický-Bachs angeschlossen, der derzeit das Regenwasser aus der bestehenden Leitung DN 500 aufnimmt. Außerdem wird das Nebengerinne des Baches auf einer Länge von 25 m und das bestehende Hauptgerinne des Heřmanický-Baches oberhalb und unterhalb der Einmündung auf einer Länge von 18 m umgebaut. Die Länge des Sammlers DN 1000 mit 18 Kanalschächten beträgt fast 800 m. Das Auslassbauwerk aus monolithischem Beton wird mit einem Steinplanum in die Böschung des Gerinnes eingebunden, die Bachsohle wird mit einer Steinschüttung befestigt, und die Ufer werden mit einem Steinplanum befestigt. In den Auflagen sind die Neigung der Tagebauböschung und ihre Rauheit, die Lagerung des überschüssigen Bodenaushubs auf der Zwischenlagerstätte auf dem Gelände, seine spätere Verwendung gemäß den Projektunterlagen und schließlich die zeitlich begrenzte Genehmigung für die Ableitung von Regenwasser nur für die Dauer der Baustelleneinrichtung festgelegt. Das Umweltministerium teilte ferner mit, dass in der Folge durch den Beschluss Nr. KUJI 110702/2020 vom 24.11.2020 ein Fehler korrigiert wurde, der in einer ungenauen Bezeichnung der Baustelle bestand, und schließlich durch die korrigierende verbindliche Stellungnahme Nr. KUJI 4229/2021 vom 5.2.2021 die letzte Bedingung dahingehend geändert wurde, dass nach Abschluss des gesamten Baus des NJZ EDU der weitere mögliche Bedarf für die Einrichtung des Endsammlers für die Ableitung des Regenwassers in den Bach Hermanice geprüft wird.

Das Umweltministerium hat erklärt, dass keine weiteren Bedingungen in Bezug auf die Forderungen der Children of Association erforderlich sind.

Das Umweltministerium hat daraufhin zu der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme (zusammen mit anderen vom Umweltministerium geprüften verbindlichen Stellungnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes) ausgeführt, dass die planerische Vorbereitung der einzelnen Gebäude bereits unter Berücksichtigung der konkreten Situation und der offensichtlichen Interessen des erfolgt sei. Nach Ansicht des Umweltministeriums ist es aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, dass angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen mit den von Děti Země vorgeschlagenen inhaltsgleichen Auflagen zu versehen. Das Umweltministerium wies auch auf die Unterschiedlichkeit der einzelnen Bauwerke hin (unterirdische Rohrleitungen, Erd- und Freileitungen, Wasserkraftwerke usw.) und betonte die Allgemeingültigkeit der Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde", die es völlig formalistisch wäre, für alle diese Bauwerke festzulegen. Nach Angaben des Umweltministeriums hat die Regionalbehörde der Region Vysočina die Frage in den einzelnen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen ausreichend erörtert. Das Umweltministerium hat keine Gründe für eine Änderung der von der Vereinigung Děti Země vorgeschlagenen Bedingungen gefunden. Die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen sind hinreichend verständlich, fachlich fundiert und den Interessen des Schutzes



die Natur ausreichend geschützt ist und als solche Grundlage für die Entscheidung der Baubehörde darstellt. Außerdem, so das Umweltministerium, werden die Interessen des Naturschutzes nicht nur durch die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen verteidigt, sondern auch durch andere Dokumente, die sich auf Gegenstand beziehen, z. B. die verbindliche Stellungnahme der UVP, andere Fachdokumente und Datenbanken. Das Umweltministerium betonte ferner, dass die Naturschutzbehörde die Angelegenheit in dem Bewusstsein angegangen sei, dass es sich um eine nationale Priorität mit internationalen Auswirkungen handele, und gleichzeitig, dass die Auswirkungen des Baus auf die Belange des Naturschutzes nicht erheblich seien. Nach Ansicht des Umweltministeriums sind die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen daher nicht materiell falsch oder gar rechtswidrig, so dass keine weiteren Auflagen erteilt werden mussten.

Darüber hinaus hat das Umweltministerium zu den vorgeschlagenen Bedingungen von Děti Země angemerkt, dass diese Bedingungen nicht gerechtfertigt oder überflüssig sind, selbst wenn man bedenkt, dass der Inhalt der vorgeschlagenen Bedingungen bereits durch die Tatsache erfüllt wird, dass sie in Projektunterlagen enthalten sind. Die einzelnen Gebäude sind nämlich von vornherein so geplant, dass negative Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes minimiert werden. Die Verpflichtung, den Boden und das Wasser nicht mit gefährlichen Stoffen zu belasten, ist so allgemein, dass der Vorschlag von Děti Země geradezu formalistisch ist. Außerdem ist diese Verpflichtung auch in anderen Rechtsvorschriften geregelt, so dass es nach Ansicht des Umweltministeriums überflüssig wäre, sie in einzelnen verbindlichen Stellungnahmen zu verankern. Nach Ansicht des Umweltministeriums würde die erste geforderte Bedingung über die Unzulässigkeit jeglicher Sonderstraßen, Wege für den Bauverkehr und Parkplätze auf den betroffenen Flächen des HCP (Anm.: gekennzeichnet als Bedingung Nr. 4) die Realisierung einzelner Gebäude, die direkt auf den Flächen des HCP realisiert werden müssen, unmöglich machen. Nach Ansicht des Umweltministeriums ist der Eingriff in die Schutzgüter von Natur und Umwelt akzeptabel und im Vergleich zur Intensität des öffentlichen Interesses an der Umsetzung des NJZ EDU sogar marginal. Das Umweltministerium kommt zu dem Schluss, dass die Regionalbehörde der Region Vysočina bei der Erstellung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften vorgegangen ist und dass die Feststellungen keine Zweifel an dieser Sachlage aufkommen lassen. Nach Ansicht des Umweltministeriums sollten die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen daher genehmigt werden, da keine Rechtswidrigkeit oder Unregelmäßigkeit festgestellt wurde.

Neben der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch das Umweltministerium in der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen ging es in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme auch um das fragliche Bauwerk und dessen Art. In diesem Zusammenhang erklärte das Regionalamt der Region Vysočina, dass die Durchführung des Bauvorhabens den Wasserlauf und die Talaue beeinträchtigen würde. Das Regionalamt der Region Vysočina ferner, dass der bewertete VCP die in § 4 Absatz 2 des ZOPK beschriebenen vom Standort des bestehenden Auslassbauwerks auf dem Grundstück Nr. 379/1 im Katastergebiet der Region aus wahrnimmt. Heřmanice u Rouchovani oberhalb dessen beide Bäche unterirdisch verlaufen - der Heřmanický-Bach und rechtsseitiger Zufluss). Der Bach setzt sich bis zum Grundstück Parz. Nr. 379/8 in k.u. Heřmanice u Rouchovan. Das bestehende Gerinne wird gleich hinter dem Auslaufbauwerk befestigt und fließt dann etwa 150 m in einer abgesenkten Rinne, die allmählich in ein flaches Gerinne übergeht, dem am linken Ufer eine erhaltene Talgasse folgt (Grundstück Nr. 104 in der Gemeinde Heřmanice u Rouchovany). Der Bach ist auf beiden Seiten von einer wertvollen Laubvegetation auf seiner gesamten Länge gesäumt. Der ökologische Wert liegt vor allem in der Gruppe älterer Linden am Auslaufbauwerk, die bleiben soll.

Der Eingriff in den VCP besteht sowohl in direkten Baumaßnahmen am Beginn des freigelegten Baches (neues Auslassbauwerk und Befestigung des Gerinnes auf einer Länge von 18 m) als auch in einer indirekten Beeinflussung des VCP-Gewässerlaufs und der Talaue durch Erhöhung der Abflüsse - durch Ableitung von Wasser aus der Baustelle. Die Regionalbehörde Vysočina hält für entscheidend, dass der Bach an der Stelle des Anschlusses des Kanals an die Talaue nicht verändert wird und dass die hydrogeologischen Bedingungen nicht gestört werden. Die Abflussschwankungen werden durch die Einrichtung von Rückhaltebecken auf der Baustelle reguliert (ein verbindliches Gutachten wird für die Baustelle separat erstellt). Daher werden bei Abflussschwankungen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den VCP erwartet. Nach Angaben der Regionalbehörde der Region Vysočina wird der Eingriff



zu den oben genannten HCPs ist relativ gering. Der Eingriff erfolgt im öffentlichen Interesse für den Bau der Infrastruktur für die Stromerzeugung. Die Tatsache, dass es sich bei der Ableitung von Wasser aus dem Gelände nicht um einen dauerhaften Eingriff handelt, kann in diesem Fall als erheblich angesehen werden.

Darüber hinaus kann auf die Bedingungen 3.1, 3.2 und 3.3 des Tenors X. verwiesen werden. des angefochtenen Bescheids verwiesen werden, dass die offene Herdstruktur einseitig mit einer Neigung von 1:1 oder steiler geneigt und die Oberfläche dieses Teils aufgeraut wird, dass der überschüssige Boden aus dem Aushub zunächst auf dem Gelände des KKW EDU deponiert und anschließend bei der Errichtung verwendet wird, und dass die gesonderte Maßnahme "Entsorgung der Baustelleneinrichtung inkl. abschließender Grobbegrünung des Baustelleneinrichtungsgeländes", eine Prüfung der Notwendigkeit des Erhalts des Objekts abschließende Grobbegrünung der " eine Bewertung der Notwendigkeit, das Objekt "Endsammler des Regenwassers in den Heřmanický-Bach" nach Abschluss des Baus der KKW EDU beizubehalten und seine Wiederverwendung für die Ableitung von Regenwasser/Drainagewasser aus der sanierten Baustelleneinrichtungsfläche zu prüfen (einschließlich einer Prüfung der Möglichkeit, das Objekt auszublenden oder zu entfernen oder zumindest Maßnahmen vorzuschlagen, die eine allmähliche Ableitung von Regenwasser ermöglichen). In diesem erklärte die Regionalbehörde Vysočina, dass die erste Bedingung die technische Gestaltung des Bauobjekts der Brauerei betrifft, damit es nicht zu einer Falle für Tiere wird. Die zweite Bedingung, die sich auf den Standort des überschüssigen Bodenaushubs bezieht, wurde festgelegt, um eine Gefährdung von zu vermeiden, z. B. eine unerwünschte Verschlammung intakter Teile der Talau, eine Anhebung der Ufer des Wasserlaufs usw. In Bezug auf die dritte Bedingung (die in der ergänzenden verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI 4229/2021 OZPZ 2268/2020 vom 5. Februar 2021 geändert wurde) stellte die Regionalbehörde der Region Vysočina fest, dass die Auswirkungen auf den Heřmanický-Bach während der Bauzeit unverändert bleiben - vorübergehend. Die Art der Ableitung des Regenwassers aus dem Bereich der Baustelleneinrichtung nach dem Bau und die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Sammlers werden in einem gesonderten Verfahren im Zusammenhang mit der geplanten technischen und biologischen Sanierung der Baustelleneinrichtung geprüft. Die Regionalbehörde Vysočina verlangt daher eine Bewertung der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des funktionalen Sammlers und ggf. die Planung möglicher Maßnahmen zur Sicherstellung einer langsamen/gradueller Ableitung des Regenwassers aus dem betroffenen Gebiet, z. B. Versickerung, Rückhaltung (eine schnelle Ableitung durch Bauobjekte wird nur im erforderlichen Umfang genutzt).

Die ähnlich formulierten Auflagen der Vereinigung "Kinder der Erde" wurden auch vom Obersten Verwaltungsgericht in seinem Beschluss Nr. 10 As 533/2021-140 vom 21. April 2022 (auf den sich die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 ebenfalls bezog) geprüft und für nicht gerechtfertigt befunden. Obwohl es sich um ein anderes Verfahren handelte, können die Gründe, aus denen der Oberste Verwaltungsgerichtshof die von der Vereinigung "Kinder der Erde" vorgeschlagenen Bedingungen nicht für gerechtfertigt hielt, angesichts des ähnlichen Wortlauts der vom Obersten Verwaltungsgerichtshof in der genannten Entscheidung geprüften Bedingungen und einer Reihe ähnlicher faktischer Umstände (die Absicht, die möglichen Eingriff in den HCP zugrunde liegt) auch im vorliegenden Verfahren angewandt werden - Für Einzelheiten hierzu wird auf Punkt 1.2 verwiesen.

Der Vollständigkeit halber kann erste Bedingung, dass auf den betroffenen Grundstücken des HCP Straßen mit besonderer Zweckbestimmung, keine Wege für den Baustellenverkehr und keine Parkplätze angelegt werden dürfen, ergänzt werden (Anmerkung: gekennzeichnet als Bedingung Nr. 4). Was die zweite der geforderten Bedingungen betrifft, wonach der Bau so durchgeführt werden soll, dass keine gefährlichen Stoffe den Boden und das Wasser auf den Grundstücken des HCP verunreinigen (Anmerkung: als Bedingung Nr. 5 gekennzeichnet), so kann festgestellt werden, dass sie ganz offensichtlich auf späteren Phasen der Projektvorbereitung des Baus gerichtet ist, verfrüht ist und im nicht behandelt. Die Zweckmäßigkeit dieser Bedingung zeigt sich auch darin, dass Děti Země im Rahmen ihrer anderen Einwände gerade die Aufhebung derjenigen Bedingungen anstrebt, die sich nicht auf den Standort oder die Genehmigung des Bauwerks, sondern nur auf dessen Ausführung oder Nutzung beziehen (siehe z. B. Ziffer 1.15 oben), worauf auch die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 hingewiesen hat. Was die dritte beantragte Bedingung betrifft, die die Verpflichtung zur

zur Rückführung des Geländes in den ursprünglichen oder naturnahen Zustand (Anmerkung: gekennzeichnet als Bedingung Nr. 6), können wir uns auf § 86(1) des Gesetzes berufen, der Mechanismen zur Beseitigung der Folgen möglicher unbefugter (nicht genehmigter) Eingriffe enthält, darunter die Verpflichtung, die Rückführung in den ursprünglichen Zustand zu gewährleisten. Außerdem geht aus den Unterlagen für den Planfeststellungsbeschluss hervor, dass durch den Bau der ursprüngliche oder naturnahe Zustand des Geländes des HCP wiederhergestellt werden soll.

Es kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Behauptungen der Vereinigung "Kinder der Erde" aus allen oben genannten Gründen unbegründet sind.

1.58 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 254/2001 Slg.

für das Bauvorhaben "Ableitung des Regenwassers von der Baustelle des KKW EDU in den Heřmanický-Bach"

Der Verein Děti Země fordert eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 82919/2020 OŽPZ 1623/2020 PP-3 vom 10.9.2020 (einschließlich der unterstützenden Stellungnahme der Behörde für das Flusseinzugsgebiet der March, s.p. Nr. PM-34857/2022/5203/Pav vom 27.7.2022) und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und die angefochtene Entscheidung um die folgenden Bedingungen zu ergänzen:

"2) Der Bau wird so ausgeführt, wie er in den eingereichten Unterlagen und in der detaillierten Bausituation, die Teil des Antrags ist, gezeichnet ist. 3) Die Durchführung von Bauarbeiten während des Baus darf die Abflussverhältnisse im betroffenen Gebiet nicht negativ beeinflussen. 4) Während des Baus dürfen die Ufer und Sohlen von Wasserläufen über die notwendigen Bauarbeiten hinaus nicht beschädigt, der Bach nicht durch Bauschutt und andere wassergefährdende Stoffe verschmutzt werden. 5) Gefährliche Stoffe, leicht abwaschbares Material oder Bauschutt werden in einem Umkreis von 100 Metern um den nicht frei am Ufer gelagert. 6) Alles Material, das im Zusammenhang mit dem Bau auf dem betroffenen Gebiet abgelagert wird, wird nach Abschluss der Bauarbeiten entfernt." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann).

Děti Země ist der Ansicht, dass die auferlegten Anforderungen inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent sind, um die Auswirkungen auf das Wasser abzumildern, und fordert daher, dass die Überprüfung ihre Stellungnahme entsprechend den oben genannten Vorschlägen ändert, um sicherzustellen, dass das Eindringen von Wasser wirklich angemessen und eindeutig kontrollierbar ist und eine konsequente Abmilderung der schädlichen Auswirkungen des Projekts auf das öffentliche Interesse am Schutz von Oberflächengewässern gewährleistet.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch der Vereinigung "Kinder der Erde" gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Regionalbüros der Region Vysočina, Abteilung Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 82919/2020 OŽPZ 1623/2020 PP-3 vom 10. September 2020 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zur Prüfung vorgelegt. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der der Regionalbehörde der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Landwirtschaftsministerium, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit den anderen Einsprüchen der anderen Verbände (siehe Punkt 3 unten) und ausgewählten einschlägigen Dokumenten, einschließlich der Stellungnahmen der Behörde für das Flusseinzugsgebiet der March, s.p. Nr. PM-26678/2020/5203/Pav vom 30. Juli 2020 und Nr. PM-34857/2022/5203/Pav vom 27. Juli 2022).

Das Landwirtschaftsministerium, Abteilung für Wasserwirtschaftspolitik, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZE-55027/2024-15111 vom 31. Juli 2024)**. In seiner Begründung stellte das Landwirtschaftsministerium fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme im Einklang mit den durch das Wassergesetz und seine Durchführungsbestimmungen geschützten Interessen abgegeben wurde, und hielt sie nicht für rechtswidrig. In Bezug auf die Forderungen der Kinder der Erde wies das Landwirtschaftsministerium darauf hin, dass die von den Kindern der Erde vorgebrachten Einwände im Wesentlichen mit denen identisch sind, die in Bezug auf die anderen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen, die vom Landwirtschaftsministerium überprüft werden, vorgebracht wurden, und dass sie keine spezifischen Gründe enthalten, warum die angefochtene verbindliche Stellungnahme aufgehoben werden sollte



die Stellungnahme sachlich falsch oder rechtswidrig ist. Děti Země beantragt lediglich die Ergänzung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme um 5 Bedingungen. Zu den vorgeschlagenen Auflagen hat das Landwirtschaftsministerium erklärt, dass sie alle auf die eigentliche Genehmigung des Projekts zurückgehen und es daher keinen relevanten Grund gibt, sie im zu behandeln. Außerdem ergeben sich einige der beantragten Auflagen direkt aus den geltenden Rechtsvorschriften. Allein diese Tatsache zeigt also, dass die von Children of the erhobenen Einwände unbegründet sind. Wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 zutreffend dargelegt hat, strebt Děti Země im Rahmen ihrer anderen Einwände nämlich gerade die Aufhebung derjenigen Auflagen an, die sich nicht auf den Standort oder die Genehmigung des Gebäudes, sondern nur auf dessen Ausführung oder Nutzung beziehen (siehe z. B. oben, Ziffer 1.15).

In Bezug auf die darüber hinausgehenden Einzelanforderungen wies das Landwirtschaftsministerium ausdrücklich darauf hin, dass die erste und die fünfte geforderte Bedingung, nämlich dass der Bau gemäß den Zeichnungen in den eingereichten Unterlagen und in der detaillierten Situation des Baus gemäß dem Antrag ausgeführt wird und dass das gesamte abgelagerte Material nach Abschluss der Bauarbeiten entfernt wird (Anm.: als Bedingungen 2 und 6 bezeichnet), in keiner Weise mit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zusammenhängen und im Übrigen eine rechtliche Verpflichtung jedes Bauherrn darstellen. Das Landwirtschaftsministerium wies auch darauf hin, dass die Forderung von Děti Země Bedingung 1.1 der Erwägung X enthalten sei. der angefochtenen Entscheidung enthalten ist (wonach das Gebäude gemäß der grafischen Anlage zur angefochtenen Entscheidung zu verorten ist, die eine Zeichnung der Baugrundstücke und die Lage des Gebäudes auf der Grundlage Katasterkarte im geeigneten Maßstab enthält). Hinsichtlich der zweiten und dritten Bedingung, dass keine negativen Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse und keine Beschädigung der Ufer und Sohlen von Wasserläufen sowie keine Verschmutzung des Wasserlaufs durch Bauschutt und andere gefährliche Stoffe erfolgen dürfen (Anm.: als Bedingungen 3 und 4 bezeichnet), erklärte das Landwirtschaftsministerium, dass diese Bedingungen jeweils Nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums ergeben sich diese Bedingungen und die entsprechenden Beschränkungen für den Bauherrn direkt aus den Rechtsvorschriften (§ 5, § 39 und § 46 des Wassergesetzes und § 24e des Dekrets Nr. 501/2006 Slg. In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme hat die Regionalbehörde der Region Vysočina dagegen unter Berücksichtigung der Art und der Besonderheiten des fraglichen Bauwerks ausreichende Bedingungen festgelegt, um die von ihr geschützten Interessen angemessen zu schützen. In Bezug auf die vierte geforderte Bedingung, dass keine gefährlichen Stoffe, leicht abwaschbares Material oder Bauabfälle innerhalb von 100 m vom Rand des Wasserlaufs frei am Ufer gelagert werden dürfen (Anmerkung: gekennzeichnet als Bedingung Nr. 5), erklärte das Landwirtschaftsministerium, dass es gemäß § 67 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes keine Bedingung für die Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material oder Bauabfällen aufstellt. Nach § 67 Absatz 1 Buchstabe b des Wassergesetzes ist die Lagerung von abwaschbaren Materialien, Stoffen und Gegenständen im aktiven Überschwemmungsgebiet verboten, wobei sich diese Beschränkung auf das aktive Überschwemmungsgebiet bezieht und somit keine spezifische Grenze für den Abstand zum Rand des Wasserlaufs angegeben ist. Auch diese Bedingung ergibt sich direkt aus den Bestimmungen des Wassergesetzes und ist daher nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums unmittelbar verbindlich. Das Landwirtschaftsministerium fügte hinzu, dass, wenn eine ähnliche Bedingung außerhalb des aktiven Überschwemmungsgebiets oder an einem Wasserlauf auferlegt werden sollte, der Verwalter des einen entsprechenden Antrag stellen müsste, was er in diesem Fall jedoch nicht getan hat.

Neben der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch das Landwirtschaftsministerium in der Bestätigung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme kann hinzugefügt werden, dass sich das Regionalamt der Region Vysočina in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme mit den möglichen Auswirkungen des Baus auf die Abflussverhältnisse im betroffenen Gebiet befasst hat, auch unter Bezugnahme auf die zustimmende unterstützende Stellungnahme des Flusseinzugsgebiets der March (Morava) als Beckenverwalter und auch direkter Verwalter des Wasserlaufs Heřmanický potok. Die Regionalbehörde der Region Vysočina betonte in diesem Zusammenhang, dass der Zweck des Baus in erster Linie darin besteht, Regenwasser und ggf. Drainagewasser aus dem Bereich der Baustelle für den Bau des NJZ EDU abzuleiten. Nach dem Bau wird die Leitung im Boden verbleiben und nach dem Rückbau der temporären zur Ableitung des Regenwassers und ggf. des Drainagewassers aus dem sanierten Bereich der Baustelleneinrichtung genutzt werden. Der Vollständigkeit halber kann auch auf die Bedingung 4.1 des Tenors des Urteils verwiesen werden

X. der angefochtenen Entscheidung, dass bei der Erstellung und Bearbeitung der Projektunterlagen für das Bauverfahren



und Bauarbeiten das bestehende Objekt der Regenwasserableitung (ein separater Kanal, der zur Ableitung des Regenwassers vom Kernkraftwerksgelände dient), auf dem sich der vorgesehene Bereich der Baustelleneinrichtung befindet, respektiert, das anschließend in den kleinen Wasserlauf Heřmanický potok eingeleitet wird. Diese Bedingung wurde wortwörtlich aus der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme übernommen.

In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme wird dann bewertet, dass der Bau den chemischen Zustand und den ökologischen Zustand/Potenzial der betroffenen Wasserkörper und den chemischen Zustand und den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper nicht verschlechtern und damit die Erreichung ihres guten Zustands/Potenzials verhindern wird, und dass der Bau aufgrund seiner Art, seines Umfangs und seiner Auswirkungen den Zustand des Wasserkörpers nicht beeinflussen wird. In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen, der Stellungnahme des Flussgebietsverwalters und Gesamtcharakters des Projekts gemäß den eingereichten Projektunterlagen hält es die Regionalbehörde Vysočina nicht für möglich, dass die Durchführung des Bauvorhabens das Erreichen des guten Zustands oder des guten ökologischen Potenzials des betreffenden in Zukunft verhindern würde. Es ist daher klar, dass die Regionalbehörde Vysočina die möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Abflussverhältnisse in dem betroffenen Gebiet geprüft und die Auflage zu deren Schutz erteilt hat. Die durch das Wassergesetz geschützten Interessen werden im anschließenden Bauverfahren (wasserrechtliche Genehmigung) behandelt.

In Bezug auf die dritte und vierte Bedingung von Děti Země, dass keine Beschädigung der Ufer und Sohlen von Wasserläufen und keine Verschmutzung des Wasserlaufs durch Bauschutt und andere gefährliche Stoffe sowie keine freie Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbaren Materialien oder Bauschutt in einem Umkreis von 100 m vom Rand des Wasserlaufs erfolgen darf (Anmerkung: als Bedingung 4 und 5 bezeichnet), kann auch auf die Bedingung 30 verwiesen werden

(g) der verbindlichen UVP-Stellungnahme, die in die Bedingung 2.30 g) des Erwägungsgrundes X übernommen wurde. 30.30 der angefochtenen Entscheidung, mit sich diese Anforderungen teilweise überschneiden (die betreffende Bedingung sieht die Verpflichtung vor, ein Bauorganisationskonzept für das Bauwerk zu erstellen, das Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelastigung während der Bauphase und die Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser die Verpflichtung enthält, einen Notfallplan im Sinne des Wassergesetzes zu erstellen, Inhalt allen Bauarbeitern mitgeteilt wird).

Hinsichtlich der vierten Anforderung, dass im Uferbereich innerhalb von 100 m vom Gewässerrand keine freie Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material oder Bauschutt erfolgen darf (Anm.: gekennzeichnete Bedingung 5), kann auch der Erklärung der Antragstellerin vom 13.12.2006 gefolgt werden. 3. 2024, dass Děti Země diese Auflage überhaupt nicht rechtfertigt (abgesehen von allgemeinen Behauptungen zum Schutz des öffentlichen Interesses am Schutz von) und übersieht, dass bei einem Verbot der Lagerung von Material innerhalb von 100 m (d.h. Dies würde jedoch zu einer Vergrößerung der betroffenen Flächen, der Intensität des Bauverkehrs und letztlich zu einer Erhöhung der Umweltbelastung führen).

Daraus lässt sich schließen, dass die Forderungen von Děti Země verfrüht, überflüssig (wenn sie sich aus Rechtsvorschriften ergeben oder bereits teilweise in der angefochtenen Entscheidung enthalten sind) und unlogisch sind, da sie die besonderen Merkmale des Gebäudes außer Acht lassen.

1.59 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 289/1995 Slg.

für das Bauvorhaben "Ableitung des Regenwassers von der Baustelle des KKW EDU in den Heřmanický-Bach"

Die Vereinigung "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Regionalbüros Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 80180/2020 vom 24. August 2020 und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und den angefochtenen Beschluss um folgende Bedingungen zu ergänzen: "3) Auf Grundstücken, die weniger als 50 Meter vom Waldrand entfernt sind, dürfen keine Abstellflächen für Baumaschinen eingerichtet werden.



4) Auf Grundstücken, die nicht weiter als 50 Meter vom Waldrand entfernt sind, dürfen keine Schäden an den oberirdischen oder bewurzelten Teilen der Forstplantage entstehen." (Die Formulierung ist als Vorschlag zu verstehen, der in rechtlicher und sachlicher Hinsicht geändert werden kann).

Děti Země ist der Ansicht, dass die auferlegten Anforderungen inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent sind, um den Eingriff in den Waldrand abzumildern, und fordert daher, dass die Überprüfung ihre Stellungnahme gemäß den oben genannten Vorschlägen ändert, um sicherzustellen, dass der Eingriff in den Waldrand wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar ist und eine konsequente Abmilderung des schädlichen Eingriffs des Projekts in das öffentliche Interesse am Schutz des Waldrandes innerhalb der 50 m breiten Zone gewährleistet.

Abrechnung:

Da sich der Einspruch der Vereinigung "Kinder der Erde" gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Regionalbüros der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 80180/2020 vom . August 2020 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Regionalbüro der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, d. h. dem Landwirtschaftsministerium, zur vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten in Bezug auf die Angelegenheit), und zwar gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsprozessordnung.

Das Landwirtschaftsministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung, Bewirtschaftung und Schutz der Wälder, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZE-55986/2024-16211 vom 1. August 2024)**. In seiner Begründung ging das Landwirtschaftsministerium zunächst auf die Bedeutung von § 14 Abs. 2 des Forstgesetzes ein, der die Beteiligung der staatlichen Forstverwaltungsbehörden in den Fällen festlegt, in denen ein Verfahren vor der Baubehörde (oder einer anderen staatlichen Verwaltungsbehörde) die durch das Forstgesetz geschützten Interessen berührt, und führte aus, dass die staatlichen Forstverwaltungsbehörden nur in solchen Fällen verbindliche Stellungnahmen mit Zustimmung oder Ablehnung der Durchführung der betreffenden Projekte abgeben können. Diese Zustimmung kann an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft werden, die von der staatlichen Forstverwaltungsbehörde festgelegt werden, und ist auch bei Eingriffen in den Boden innerhalb von 50 m vom Waldrand erforderlich. Nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums geht Wortlaut von § 14 Absatz 2 des Forstgesetzes unter anderem hervor, dass dieses Gesetz die Errichtung von Gebäuden in einem Abstand von 50 m vom Waldrand nicht strikt verbietet und keine Waldschutzzone (*sensu stricto*) festlegt, in der jegliche Bautätigkeit völlig ausgeschlossen wäre. In Bezug auf die angefochtene verbindliche Stellungnahme hat das Landwirtschaftsministerium nach ihres Inhalts erklärt, dass der verbindliche Teil der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme alle in Artikel 149 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrensordnung vorgesehenen obligatorischen Elemente enthält. Das Landwirtschaftsministerium erklärte ferner, dass die Begründung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ausreichend sei, wobei es hinzufügte, dass das Landwirtschaftsministerium sein Verwaltungsermessen im der Bedingungen der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme weiter ergänzt und präzisiert habe. In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme fasste das Regionalamt der Region Vysočina die Gründe, auf die es seine Entscheidung stützte, im Einzelnen zusammen und übte sein Verwaltungsermessen auf der Grundlage einer individuellen Beurteilung des Bauvorhabens und der von dem Bauvorhaben indirekt betroffenen Waldflächen aus. Insbesondere berücksichtigte das Regionalamt der Region Vysočina in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme nicht nur die Art des Bauwerks und die örtlichen Geländebedingungen, sondern vor allem die Entfernung des Bauwerks von den Waldflächen, wobei der nächstgelegene Punkt der Auslass des Regenwassersammlers zum Heřmanický-Bach (35 m) ist.

In Bezug auf den Bau selbst betonte das Landwirtschaftsministerium (ähnlich wie die Regionalbehörde der Region Vysočina), dass der Projektant bei der Erstellung der Unterlagen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses in vollem Einklang mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 289/1995 Slg. über die Wälder vorgegangen ist, als er eine Lösung vorschlug, die im gegebenen Fall im Hinblick auf die Wahrung des Waldschutzes, des Umweltschutzes und anderer gesellschaftlicher Interessen am geeignetsten erscheint. In diesem Fall soll der Bau außerhalb der für die Erfüllung von Funktionen vorgesehenen Flächen erfolgen



Wald, wobei der geringste Abstand des Gebäudes zum Waldrand etwa 35 m beträgt. Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der langjährigen Praxis und unter Berücksichtigung der Art des Bauwerks ist das Landwirtschaftsministerium davon überzeugt, dass der oben genannte Abstand als ausreichend angesehen werden kann, um alle negativen Auswirkungen des Bauwerks auf die umliegenden Waldbestände und die in ihnen betriebene abzuschirmen. Nach Ansicht Landwirtschaftsministeriums werden das Wurzelwerk und die Baumkronen, die das "Kronendach" der an das Bauwerk angrenzenden Waldflächen bilden, so weit erhalten bleiben, dass die Stabilität der Waldbestände nicht gefährdet wird. Die zu errichtenden Gebäude werden das derzeitige Bodenniveau in dem Gebiet nicht wesentlich überschreiten, und das Ministerium sieht keine negativen Auswirkungen des Baus auf die umliegenden Waldgebiete aufgrund von Veränderungen der Sonneneinstrahlung. **Das Landwirtschaftsministerium kam daher, dass die Realisierung des Bauvorhabens an dem gegebenen Standort das öffentliche Interesse Erhaltung des Waldes oder andere durch das Forstgesetz geschützte Interessen nicht beeinträchtigen wird, und stellte daher fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme sachlich richtig und im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften abgegeben wurde.**

In Bezug auf die Forderungen der Kinder der Erde dann das Landwirtschaftsministerium erklärte, dass es die Befugnis (und nicht die Pflicht) der staatlichen Forstverwaltungsbehörde ist, in ihrer verbindlichen Stellungnahme Bedingungen aufzuerlegen, mit der Maßgabe, dass, wenn die staatliche Forstverwaltungsbehörde beschließt, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, sie verpflichtet ist, jede der Bedingungen angemessen zu begründen. Das Landwirtschaftsministerium ist jedoch nicht von der Zweckmäßigkeit der von der Vereinigung Děti Země vorgeschlagenen Bedingungen überzeugt. Was die erste Bedingung betrifft, wonach in einem Umkreis von 50 m um den Waldrand keine Parkplätze angelegt werden dürfen (Anmerkung: als Bedingung 3 gekennzeichnet), so ist das Landwirtschaftsministerium der Ansicht, dass das bloße Abstellen von Baumaschinen in der Nähe des Waldes für die Dauer der Bauarbeiten an sich nicht geeignet ist, dem umliegenden Waldbestand Schaden zuzufügen. Das Landwirtschaftsministerium hat ferner bestätigt, dass eine solche Auflage die Durchführung des Vorhabens unverhältnismäßig erschweren würde. Darüber hinaus ist nach Angaben des Landwirtschaftsministeriums die Einrichtung einer befestigten Fläche für Baumaschinen und Fahrzeuge, wie sie von Děti Země vorgesehen ist, nicht Teil der für die Baugenehmigung eingereichten Unterlagen bzw. wird nicht geprüft. Hinsichtlich der zweiten Bedingung, dass die oberirdischen oder bewurzelten Teile von Waldbeständen in einem Umkreis von 50 m vom Waldrand nicht beschädigt werden dürfen (Anm.: als Bedingung 4 gekennzeichnet), hat das Landwirtschaftsministerium erklärt, dass im vorliegenden Fall eine direkte Beschädigung von Waldbeständen nicht vorhersehbar ist, die Bauarbeiten außerhalb von Flächen durchgeführt werden, die für die Erfüllung von Waldfunktionen bestimmt sind, und unter Berücksichtigung der Allgemeingültigkeit des Verbots, Waldbäume auf Waldflächen zu beschädigen, das in § 20 Absatz 1 Buchstabe d des Forstgesetzes festgelegt ist. Das Landwirtschaftsministerium hat ferner darauf hingewiesen, dass der Schutz von Bäumen, die außerhalb des Waldes wachsen, durch das Waldschutzgesetz gewährleistet ist. **Auf der Grundlage der oben beschriebenen administrativen Erwägungen das Landwirtschaftsministerium, dass die Einwände von Děti Země als unbegründet anzusehen sind.**

Die oben erwähnte Erledigung der Einwände der Kinder der Erde durch das Landwirtschaftsministerium in der Bestätigung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme kann als umfassend und erschöpfend angesehen werden. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass auch der Forstdienst der Tschechischen Republik in seiner Begründung zur angefochtenen verbindlichen Stellungnahme von "Kinder der Erde" keine über die Einhaltung des Forstgesetzes hinausgehenden Forderungen gestellt hat.

9. 7. 2020.

Daraus lässt sich schließen, dass die Forderungen der Děti Země Association ungerechtfertigt und unangemessen sind.

1.60 Über die verbindliche Stellungnahme des Ministeriums gemäß dem Gesetz Nr. 458/2000 Z.z., dem Energiegesetz zum Bau von "Ableitung des Regenwassers von der Baustelle des KKW EDU in den Heřmanický-Bach".

Die Vereinigung "Kinder der Erde" bittet um eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Umweltministeriums Nr. MPO 438716/2020 vom 7. August 2020, in der das Ministerium die folgende Bedingung stellte: "In der Projektdokumentation für die Baugenehmigung wird sichergestellt, dass die Durchführung des Baus den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränken wird, das Niveau der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes wird nicht beeinträchtigt,



die Sicherheit der kerntechnischen Anlage und des Kernmaterials sowie die Bewältigung eines Strahlungsnotfalls". Nach Ansicht von Děti Země ist die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Anforderung zu allgemein (eine Phrase), so dass sie präzisiert werden muss (oder es müssen mehr Anforderungen gestellt werden). Gleichzeitig muss sie konkret durchsetzbar und überprüfbar sein (durch Auferlegung einer klaren Maßnahme und innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens oder bestimmter Zeiträumen).

Děti Země ist der Ansicht, dass die vom Ministerium auferlegte Anforderung inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent ist, und fordert daher, dass bei der Überprüfung dieser verbindlichen Stellungnahme ihr Wortlaut entsprechend den oben beschriebenen Einwänden geändert wird, um sicherzustellen, dass die Unterlagen für die Baugenehmigung klar und deutlich die notwendigen Maßnahmen gegen die Risiken für den Betrieb des Kernkraftwerks Dukovany, einschließlich der Unfälle während des Baus und des Betriebs des fraglichen Projekts, enthalten, so dass die auferlegte Anforderung geändert wird oder zusätzliche Anforderungen gestellt werden, die eindeutig überprüfbar und vor allem innerhalb einer bestimmten Frist durchsetzbar sind.

Abrechnung:

Da sich der Einspruch der Vereinigung Děti Země gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel Nr. MPO 438716/2020 vom 7. August richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Ministerium übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Minister für Industrie und Handel, gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten in Bezug auf die fragliche Frage).

Der Minister für Industrie und Handel hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Ministeriums bestätigt (siehe Bestätigung verbindlicher Stellungnahmen Nr. MPO 85476/2024/01000 vom 12. September 2024)**. In seiner Begründung führte der Minister für Industrie und Handel in Bezug auf den Antrag der Děti Země Association aus, dass die vom Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Bedingung völlig ausreichend und durchsetzbar formuliert sei und dem Gegenstand des Planungsverfahrens und den im Rahmen desselben berücksichtigten Aspekten entspreche. Sie bezweckt die Sicherung des Betriebs des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany EDU 1-4, und diese Frage ist erst in der Projektdokumentation für die Baugenehmigung detailliert zu regeln (was das Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ebenfalls feststellte). Die Einhaltung der fraglichen Bedingung, die in den Bedingungen der angefochtenen Entscheidung enthalten ist, und die Angemessenheit der vorgeschlagenen Lösung (die den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränken, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der Kernanlagen und des Kernmaterials nicht beeinträchtigen und die Bewältigung eines Strahlungsnotfalls gewährleisten soll, und die auch in hohem Maße von der Wahl des Auftragnehmers und der spezifischen Technologie abhängt), wird dann nach Angaben des Ministers für Industrie und Handel von der zuständigen Baubehörde und anderen zuständigen Verwaltungsbehörden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (oder in anderen Verfahren im Anschluss an das Planungsverfahren) geprüft. Die betreffende Bedingung ist hinreichend konkret und kann in späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens durchgesetzt werden.

Darüber hinaus ist nach Ansicht des Ministers für Industrie und Handel die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", die betreffende Bedingung zu präzisieren, auch im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Planungsverfahrens nicht gerechtfertigt, da die weitere Präzisierung der diesbezüglichen Bedingungen möglicherweise Gegenstand späterer Projektphasen sein wird. Aus diesem Grund erscheint es nach Ansicht des Ministers für Industrie und Handel auch nicht zweckmäßig, die Bedingung in irgendeiner Weise zu ergänzen oder zu präzisieren (und der Verein Kinder der Erde schlägt selbst keine konkrete Formulierung vor). Außerdem ergibt sich aus der Art und dem Charakter dieses , der selbst keine kerntechnische Anlage im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe e) des Atomgesetzes ist, dass seine Auswirkungen auf das bestehende Kernkraftwerk Dukovany EDU 1-4 minimal sind. Seine potentiellen Auswirkungen sind ausschließlich im Zusammenhang mit dem KKW-Projekt EDU als zu sehen, und zwar insbesondere



die Errichtung des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue Nuklearquelle in der Ortschaft Dukovany'" (worauf das Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme wiederholt hingewiesen und aus diesem Grund die betreffende Auflage erteilt hat).

In seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen betonte der Minister für Industrie und Handel, dass das Planfeststellungsverfahren für den Bau des "Gebäudekomplexes in der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"", der ein Schlüsselbau im Hinblick auf die Umsetzung des KKW EDU-Projekts ist, nur die Rahmenparameter dieses Projekts definiert, Die konkrete Ausgestaltung des Projekts (die unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der gegenseitigen Kompatibilität mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany und der Aufrechterhaltung seines derzeitigen Sicherheitsniveaus von entscheidender Bedeutung ist) wird von der gewählten technologischen Lösung abhängen, die nach der Auswahl des entsprechenden Auftragnehmers festgelegt wird. Es wäre daher verfrüht und unzweckmäßig, im Rahmen der durch das Gesetz Nr. 458/2000 Slg. geschützten Interessen in der Phase des Planungsverfahrens genauere Bedingungen festzulegen.

Der Minister für Industrie und Handel erklärte weiter, dass die Gründe, die dem Inhalt des verbindlichen Teils der verbindlichen Stellungnahme zugrunde liegen, die Gründe für ihre Ausstellung und die Erwägungen, die das Ministerium bei seiner Beurteilung geleitet haben, einschließlich der Gründe für die Auferlegung einer Bedingung, die darauf abzielt, den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany, das sich auf demselben Gelände wie das KKW-Projekt EDU befindet, sicherzustellen, aus der Begründung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ersichtlich sind. Abschließend fasste der Minister für Industrie und Handel zusammen, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen des § 149 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrensordnung entspricht, nachvollziehbar, korrekt und überprüfbar ist und vom Ministerium gemäß § 16 Absatz x des Gesetzes Nr. 458/2000 Slg, in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung, und wurde daher in Übereinstimmung mit dem Gesetz und im Rahmen der gesetzlich übertragenen Befugnisse erlassen.

Die oben genannten Schlussfolgerungen und die Erledigung der Einwände der Vereinigung "Kinder der Erde", die in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens enthalten sind, sind ziemlich erschöpfend, und es kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde" nicht gerechtfertigt ist.

1.61 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava gemäß dem Gesetz Nr. 258/2000 Slg. über den Schutz der öffentlichen Gesundheit für das Bauvorhaben "Ableitung des Regenwassers von den Flächen der Baustelle des NJZ EDU in den Heřmanický Bach".

Die Vereinigung "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/14961/2020/JI/HOK/Deš vom 16. Juli 2020 und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und die angefochtene Entscheidung um die folgenden Bedingungen zu ergänzen :

"1) Vor der Einreichung eines Antrags auf Baugenehmigung ist eine aktuelle und detaillierte Lärmstudie mit Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen vorzulegen, wenn bei der Verwirklichung des Vorhabens und seinem Betrieb durch Messungen festgestellt wird, dass die Grenzwerte für die Lärmintensität überschritten werden können oder die Gefahr einer Überschreitung ernsthaft gegeben ist.

2) Vor der Einreichung eines Antrags auf Baugenehmigung sind ausführliche Projektunterlagen vorzulegender Zeitplan für die Bauarbeiten, die Organisation der Bauarbeiten im Hinblick auf Verkehrswege, Umleitungsstrecken, Sperrungen, Umzäunungen usw., einschließlich der Möglichkeit der Zufahrt oder Durchfahrt von Brandschutzfahrzeugen, dargelegt sind." (Die Formulierung ist als Vorschlag zu verstehen, so dass sie rechtlich und faktisch geändert werden kann).

Der Verein Děti Země erklärt, dass es aufgrund seiner Erfahrungen mit der Ansiedlung (und Genehmigung) einer Reihe von (Verkehrs-)Bauwerken wünschenswert ist, dass die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava über eine aktuelle und fachlich hochwertige Dokumentation verfügt, einschließlich einer Dokumentation, aus der hervorgeht, wo die Gefahr einer Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte besteht und ob solche technischen oder organisatorischen Maßnahmen tatsächlich geplant sind, um die Einhaltung dieser Grenzwerte auf überzeugende Weise zu gewährleisten. Děti Země, dass ohne die Auferlegung dieser Anforderungen die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit während des Baus und des Betriebs des Projekts nicht gemildert werden können und fordert daher, dass die Überprüfung dieser verbindlichen Stellungnahme wie folgt geändert wird



Die Kommission wird ihre Stellungnahme im Einklang mit den oben genannten Vorschlägen veröffentlichen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sind und die Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere vor übermäßiger Lärmbelastung, konsequent verringert wird.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/14961/2020/JI/HOK/Deš vom Am 16.7.2020 wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava übergeordneten Verwaltungsbehörde, d. h. dem Gesundheitsministerium, gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu diesem Thema).

Das Gesundheitsministerium, Abteilung für den Schutz der öffentlichen Gesundheit, hat § 149 Abs. 7 der Verwaltungsverfahrenordnung die übersetzte angefochtene verbindliche Stellungnahme überprüft und auf der Grundlage dieser Überprüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZDR 12819/2024-18/OVZ vom 17. Juni 2024)**. Das Gesundheitsministerium hat sich in seiner Begründung zunächst ausführlich mit den einzelnen Teilen und Merkmalen des betreffenden Bauwerks befasst und ist zu demselben Schluss gekommen wie die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava, d. h. dass der von der Bautätigkeit ausgehende Lärm im Zusammenfassenden Technischen Bericht bewertet wird (als Lärmschutzmaßnahmen wird eine Reihe geeigneter technischer, technologischer und organisatorischer vorgeschlagen) und dass das betreffende Bauwerk nach seiner Inbetriebnahme überhaupt keine Lärmquelle darstellt.

Das Gesundheitsministerium erklärte weiter, dass die Baubehörde und die betroffenen staatlichen Verwaltungsbehörden (einschließlich der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava) die vorgelegten Unterlagen und andere relevante Dokumente (z. B. die Lärmstudie) im Hinblick auf die jeweilige Phase des Verfahrens, in diesem Fall das Planfeststellungsverfahren, bewerten sollten. Wenn also die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava der Bewertung zu dem Schluss kommt das Bauwerk angesichts seines Standorts und seiner Art keine Lärmquelle während des sein wird, und der von der Bautätigkeit ausgehende Lärm im zusammenfassenden technischen Bericht bewertet wurde (eine Reihe geeigneter technischer, technologischer und organisatorischer Maßnahmen wurde als Lärmschutzmaßnahmen vorgeschlagen), ist dies eine richtige Schlussfolgerung. Gleichzeitig hat die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erklärt, dass (unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Form und der technischen Parameter des Baus) der Bau nicht mit von der Regionalen Hygienestation geschützten Interessen (insbesondere mit den Anforderungen des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg.) kollidiert, und hat daher dem Bau ohne Bedingungen zugestimmt. In diesem Zusammenhang wies das Gesundheitsministerium darauf hin, dass der Verein "Kinder der Erde" in seinem Einspruch keine Einwände gegen die Schlussfolgerungen der Regionalen Sanitätsstation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava erhoben hat.

In Bezug auf die erste Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", dass vor der Einreichung des Antrags auf Baugenehmigung eine aktuelle und detaillierte Lärmstudie mit Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen vorzulegen ist, betonte das Gesundheitsministerium, dass im vorliegenden Fall der Lärm durch die Bautätigkeit bereits Rahmen der Möglichkeiten im zusammenfassenden technischen Bericht bewertet wurde, einschließlich des Vorschlags für , dem die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava keine Anmerkungen hatte. Eine genauere (detaillierte) Bewertung des potenziellen Lärms durch Bautätigkeiten wird von der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava normalerweise erst in der Phase der Baugenehmigung verlangt/durchgeführt, wenn alle Bauverfahren (einschließlich ihrer Organisation und ihres Zeitplans), Maschinen, Werkzeuge und andere damit zusammenhängende Ausrüstungen, die verwendet werden, bekannt sind, und dies ist ein Standardverfahren, das der jeweiligen Phase der Projektvorbereitung entspricht. Nicht alle diese Aspekte, die jedoch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes vor Baulärm wichtig sind, sind im Rahmen des Planungsverfahrens bekannt. In Bezug auf den tatsächlichen Betrieb des Bauwerks sind die folgenden Punkte zu beachten



Die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava schloss die Möglichkeit aus, dass es sich um eine Lärmquelle handeln könnte. Das Gesundheitsministerium bekräftigte, dass diese Schlussfolgerung der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava im Hinblick auf die Art des Bauwerks richtig und logisch sei, und wies darauf hin, dass aus den Einwänden der Vereinigung "Kinder der Erde" nicht hervorgehe, aus welchem Grund das Bauwerk eine Lärmquelle darstellen würde oder könnte. Das Gesundheitsministerium hielt daher den Antrag der Kinder der Erde im Planungsstadium für unbegründet und verfrüht. Der konkrete Umfang und die Form der im Rahmen des Bau(planungs)genehmigungsverfahrens vorzulegenden Unterlagen liegt im Ermessen und in der Zuständigkeit der Baubehörde und der in diesem Stadium des Genehmigungsverfahrens betroffenen Behörden auf der Grundlage der geltenden . Der Vollständigkeit halber hat das Gesundheitsministerium festgestellt, dass der Antrag des Vereins Kinder der Erde in gewissem Maße durch die Bedingung Nr. 2 der verbindlichen Stellungnahme der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/25439/2020/JI/HOK/Sme vom 18.12. 2020 über den Bau "Gebäudekomplex auf dem Gelände des Kernkraftwerks "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" (siehe Punkt 1.11), der als Hauptbau und als der bedeutendste in Bezug auf den potenziellen Lärm der Bautätigkeit zu betrachten ist. Der konkrete Vorschlag von Lärmschutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch), die zur Beseitigung von möglichem übermäßigem Baulärm führen, liegt vollständig in der Zuständigkeit des Bauherrn und nicht der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (die den vorgelegten Vorschlag lediglich in Form einer Lärmstudie bewerten wird).

Das Gesundheitsministerium hält den Antrag des Vereins Děti Země auf Vorlage einer detaillierten Projektdokumentation für das Baugenehmigungsverfahren (Plan), die einen Zeitplan für die Bauarbeiten enthalten würde, ebenfalls für ungerechtfertigt und verfrüht, da die Anforderungen an die Projektdokumentation in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt sind und ihre Erfüllung im Ermessen und in der Zuständigkeit der Baubehörde bzw. der betroffenen Behörden in dieser Phase des Genehmigungsverfahrens liegt. In diesem Zusammenhang kann auf den Anhang 12 der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Baudokumentation in ihrer geänderten Fassung verwiesen werden (siehe insbesondere Kapitel B.8 (Grundsätze der Bauorganisation) des zusammenfassenden technischen Berichts und Kapitel C.3 (Zeichnung der Koordinationsituation) der Situationszeichnungen) und ebenso auf die Anhänge 1, 2, 3 und 4 der neuen Verordnung Nr. 131/2024 Slg. über die Baudokumentation (siehe insbesondere Kapitel B.10 (Grundsätze der Bauorganisation) des zusammenfassenden technischen Berichts und Kapitel C.3 (Zeichnung der Koordinationsituation) der Situationszeichnungen).

Das Gesundheitsministerium kam daraufhin zu dem Schluss, dass die Tatsache, dass die Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde" nicht in die angefochtene verbindliche Stellungnahme aufgenommen wurden, in der obigen Ausführungen nicht als Mangel oder Grund für die Rechtswidrigkeit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme angesehen werden kann. Das Gesundheitsministerium stellte daher zusammenfassend fest, dass die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava in dieser Angelegenheit korrekt gehandelt hat und der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zustimmte.

Über die oben erwähnte Erledigung der Einwendungen durch das Gesundheitsministerium in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens hinaus kann hinzugefügt werden, dass die Einwendungen des Vereins Kinder der Erde in keiner Weise darlegen und aufzeigen, inwiefern die Frage des Zeitplans der Bauarbeiten die von diesem Verein geschützten öffentlichen Belange im Sinne des § 89 Abs. 4 BauGB konkret berühren sollte. 4 des Baugesetzes (eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift ist, im Planverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann als das öffentliche Interesse, das sie nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das in Rede stehende Vorhaben berührt wird).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass die Forderungen der Děti Země Association eindeutig überflüssig, verfrüht und unlogisch sind.

1.62 Zur verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, gemäß Gesetz Nr. 183/2006 Slg. zum Bauvorhaben "Ableitung des Regenwassers von der Baustelle des NJZ EDU in den Heřmanický-Bach".

Der Verein Kinder der Erde beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Stadtamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 83200/20 - SPIS 1492/2021/HaD vom 26. Februar 2021 über die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem Regionalen Entwicklungsplan der Tschechischen Republik, der ZÚR und den Raumplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany.

Der Verein Kinder der Erde verweist auf seine Erfahrungen mit der Platzierung einer Reihe von (Verkehrs-)Gebäuden und argumentiert, dass die fragliche verbindliche Stellungnahme nicht als korrekt und rechtmäßig angesehen werden kann, weil die Bewertung der Konformität des Gebäudes mit der PÚR der Tschechischen Republik, der ZÚR und den Raumordnungsplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany sowie mit den Zielen und Aufgaben der Raumplanung nur formal ist, oder vielmehr, dass die Bewertung der Ziele und Aufgaben der im Wesentlichen aufgegeben wurde. Nach Ansicht des Vereins Děti Země ist auch nicht klar, auf der Grundlage welcher konkreten Dokumente diese Bewertung der Ziele und Aufgaben der Raumplanung vorgenommen wurde. Ein weiterer Mangel der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ist das Fehlen einer näheren Begründung, was sie unanfechtbar macht.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 83200/20 - SPIS 1492/2021/HaD vom 26. Februar 2021 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches zur Überprüfung vorgelegt. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches der dem Gemeindeamt von Třebíč übergeordneten Verwaltungsbehörde, dem Regionalamt der Region Vysočina, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit weiteren ausgewählten relevanten Dokumenten zu dieser , einschließlich der Mitteilung des Gemeindeamtes von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 75385/22 - SPIS 1492/2021/HaD vom 19. Oktober 2022 und ORÚP 2762/23 - SPIS 1492/2021/HaD vom 26. Januar 2023).

Das Bezirksamt der Region Vysočina, Abteilung für Raumplanung und Bauordnung, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsgesetzbuches geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Stadtamtes Třebíč bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI 71063/2024, Aktenzeichen OUP 206/2024 - 17 vom 5. September 2024)**. In einer sehr ausführlichen Begründung befasste sich das Bezirksamt von Vysočina zunächst ausführlich mit der Bewertung der Konformität des Bauwerks mit der PÚR der Tschechischen Republik und der Raumordnungsdokumentation sowie im Hinblick auf Anwendung der Ziele und Aufgaben der Raumordnung durch das Gemeindeamt von Třebíč. Die Regionalbehörde Region Vysočina stimmte der Bewertung des Bauwerks seiner Übereinstimmung mit der PÚR der Tschechischen Republik durch das Gemeindeamt von Třebíč zu. Anschließend führte sie eine eigene Bewertung durch, in der sie betonte, dass das Bauwerk eine der Teilstrukturen des Projekts NJZ EDU ist und dass die Bewertung des Bauwerks in Bezug auf das Gesamtprojekt, das es letztendlich bilden wird, nicht außer Acht gelassen werden kann. Nach Angaben der Regionalbehörde der Region Vysočina steht das Bauwerk im Einklang mit den nationalen Prioritäten der Raumplanung zur Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung des Gebiets, wie sie in der PÚR der Tschechischen Republik festgelegt sind, da es Teil der Entwicklung des zivilisatorischen Werts ist, d. h. der Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany, und es sich an einem Standort befinden wird, der hinsichtlich der Auswirkungen auf den Charakter der Landschaft am wenigsten stört (das Projekt NJZ EDU wird im Zusammenhang mit dem bestehenden Standort des Kernkraftwerks Dukovany durchgeführt). Der Bau wird die Ableitung des Regenwassers von den Flächen des KKW EDU-Geländes in den Heřmanický-Bach ermöglichen, und daher wird auch die in Artikel (142) der PÚR der Tschechischen Republik festgelegte Aufgabe der Raumplanung in Bezug auf das Gebiet für die Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany, einschließlich der Korridore für die Ableitung von elektrischer und thermischer Energie und der erforderlichen Infrastruktur (die in der ZÚR definiert und präzisiert wird) erfüllt. Der Bau steht nicht im Widerspruch zum Entwicklungsplan E12,



dass das Bauwerk mit den aktualisierten PÚR der Tschechischen Republik übereinstimmt (einschließlich der Frage des potenziellen Dürrerisikos)

in dem entsprechenden spezifischen Bereich SOB9).

Das Regionalamt der Region Vysočina stimmte Stadtverwaltung von Třebíč überein, dass der Bau mit der ZÚR übereinstimmt. Das Regionalamt der Region Vysočina bewertete, dass der Bau die Umsetzung des öffentlich nützlichen Baus der technischen Infrastruktur im Korridor E04 nicht verhindern oder behindern wird. Darüber hinaus hat das Regionalamt der Region Vysočina die Grundsätze für die Lenkung der Raumentwicklung und die Entscheidungsfindung in Bezug auf Veränderungen im Gebiet und Aufgaben der Raumplanung, die für das Gebiet der Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany festgelegt wurden, bewertet und festgestellt, dass der Bau zulässig ist. Der Bau wird die zivilisatorischen Werte der Region Vysočina, zu denen ausgewählte Elemente der Energieinfrastruktur - das Kernkraftwerk Dukovany - gehören, in keiner Weise gefährden, da der Bau im Gegenteil dessen Ausbau unterstützen wird. Nach Angaben der Regionalbehörde Vysočina wird die Erweiterung der bestehenden kerntechnischen Anlage die negativen Auswirkungen auf Landschaft nicht wesentlich verstärken, da die Errichtung des EDU-KKW-Komplexes in direkter Verbindung mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany deutlich geringere Auswirkungen auf die Landschaft haben wird als der Bau des EDU-KKW an einem neuen Standort, wo es zu einer weiteren absoluten Dominante in dem Gebiet werden würde. Darüber hinaus liegt das Gesamtgebiet für die Erweiterung des KKW Dukovany in einer Landschaft mit einem angenommenen höheren Urbanisierungsgrad, deren Hauptziel die Nutzung für lokale und überlokale wirtschaftliche Aktivitäten ist und die voraussichtlich weitgehend bebaut sein wird. Auf konzeptioneller Ebene wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die Ansiedlung der KKW-EDU in der Nähe des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany minimiert, was die effektive Nutzung der bestehenden Transport- und technischen Infrastruktur des Kernkraftwerks Dukovany ermöglicht.

Das Regionalamt der Region Vysočina hat die Schlußfolgerungen des Gemeindeamtes von Třebíč in bezug auf den Flächennutzungsplan der Gemeinde Rouchovany nachträglich insofern etwas präzisiert, als dieser Flächennutzungsplan vor Aktualisierung Nr. 4 der ZÚR in Kraft getreten ist und keine Änderungen enthält, die das Bauwesen betreffen. Daher wurden die in Fortschreibung Nr. 4 der ZÚR enthaltenen Aufgaben nicht erfüllt. Unter Bezugnahme auf § 54 Absatz 6 des Baugesetzes kann daher nicht nach den Teilen des entschieden werden, die im Widerspruch zu den von der Region herausgegebenen Flächennutzungsunterlagen stehen, und die Konformität des Gebäudes wird daher nur mit der PÚR der Tschechischen Republik, der ZÚR, den Zielen und Aufgaben der Raumplanung und der Landschaftsstudie bewertet. Aus diesem Grund ist die Regionalbehörde der Region Vysočina zu dem Schluss gekommen, dass das Bauwerk nicht im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit dem kommunalen Gesamtplan von Rouchovany geprüft werden wird.

Die Regionalbehörde der Region Vysočina stimmte auch mit der Stellungnahme der Stadtverwaltung von Třebíč hinsichtlich der Übereinstimmung des Baus mit den in den §§ 18 und 19 des Baugesetzes festgelegten Zielen und Aufgaben der Raumplanung überein und führte in diesem Zusammenhang eine eigene detaillierte Bewertung der Übereinstimmung des Baus (und des gesamten Plans des NJZ EDU) mit ausgewählten Bestimmungen des Baugesetzes durch. Das Kernkraftwerk Dukovany ist ein wichtiger Stromerzeuger von nationaler Bedeutung und sein Ausbau entspricht dem langfristigen strategischen nationalen Ziel - dem Übergang zu einer umweltfreundlicheren Stromerzeugung bei gleichzeitiger Steigerung der Stromerzeugung, weshalb der Ausbau des Kernkraftwerks Dukovany Teil der PÚR der Tschechischen Republik und der ZÚR ist. Auf der Grundlage der Bewertung der technischen und verkehrstechnischen Bedingungen für den Bau, des Charakters des Gebiets und der Möglichkeiten der Nutzung oder Einschränkung der natürlichen Gegebenheiten auf dem Gebiet wurde das am besten geeignete Gebiet für die Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany in der ZÚR vorgeschlagen, das die zivilisatorischen Werte der Region entwickelt und gleichzeitig den geringstmöglichen Eingriff in das unbebaute Gebiet mit der maximal möglichen Nutzung der bestehenden verkehrstechnischen Infrastruktur darstellt (siehe Seite 3). 8 - 9 der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme, in der das Regionalamt Vysočina die einzelnen Bestimmungen des ausführlich behandelt). Das Regionalamt der Region Vysočina hielt auch die Beurteilung der Zulässigkeit des Baus im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit der Zonierungsstudie der Landschaft des SO ORP Třebíč für ausreichend, und nach Ansicht des Regionalamts der Region Vysočina ist der Standort des Projekts NJZ EDU im Hinblick auf die Grenzen des Geländes, die bestehende Infrastruktur in dem Gebiet, die bebaute Fläche der Gemeinde und den Landschaftscharakter in Bezug auf die einzelnen Verbindungen optimal.

In Bezug auf den Antrag der Vereinigung "Kinder der Erde" wies die Regionalbehörde der Region Vysočina zunächst auf die Ungenauigkeit der

dieser Anforderung, da in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme u. a. die Einhaltung des Bebauungsplans



dem Plan der Gemeinde Rouchovany und nicht mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dukovany (wie von der Vereinigung Děti Země fälschlicherweise behauptet). Sie stellte ferner fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen des § 149 Absatz 2 des Verwaltungsgesetzbuchs entspricht und dass die verwaltungstechnischen Erwägungen des Gemeindeamts Třebíč in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ordnungsgemäß begründet, überprüfbar und in vollem Einklang mit dem Gesetz sind. Das Regionalamt der Region Vysočina hat ebenfalls eine Beurteilung der Zulässigkeit des Baus gemäß § 96b Absatz 3 des Baugesetzes vorgenommen (siehe oben). Nach Angaben des Regionalbüros der Region Vysočina ist auch klar, auf welche Gründe sich die Gemeinde Třebíč bei ihrer Beurteilung gestützt hat. Aus all diesen Gründen kam das Regionalbüro der Region Vysočina zu dem Schluss, dass der Bau unter den oben beschriebenen Aspekten zulässig ist.

Die oben zusammengefasste Abrechnung der Gebietskörperschaft Vysočina erfolgt somit detailliert und vollständig.

Zu der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch die Regionalbehörde der Region Vysočina in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens kann der Vollständigkeit halber hinzugefügt werden, dass in den Einwänden des Vereins Kinder der Erde nicht dargelegt und nicht aufgezeigt wird, inwiefern die konkrete Beurteilung der Konformität des Gebäudes mit der PÚR der Tschechischen Republik, der Raumplanungsdokumentation und den Zielen und Aufgaben der Raumplanung die vom Verein geschützten öffentlichen Interessen im Sinne des § 89 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz des öffentlichen Interesses der Tschechischen Republik beeinträchtigt haben sollte. 4 des Baugesetzes (wonach eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift ist, im Planungsverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann, als das öffentliche Interesse, das sie nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das zu prüfende Vorhaben berührt wird).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung von Děti Země eindeutig unbegründet ist.

1.63 Über die verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina gemäß dem Gesetz Nr. 254/2001 Slg. über den Bau von "Zweckgebundenen Straßen für den Zugang zu fremden Grundstücken auf dem Gebiet des NJZ EDU".

Die Vereinigung "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 88455/2020 OŽPZ 1932/2020 PP-2 vom

21.9.2020 (einschließlich der unterstützenden Stellungnahme der Behörde für das Flusseinzugsgebiet der March, s.p. Nr. PM-35123/2022/5203/Pav vom 27.7.2022) und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und die angefochtene Entscheidung um die folgenden Bedingungen zu ergänzen:

"2) Der Bau wird so ausgeführt, wie er in den eingereichten Unterlagen und in der detaillierten Bausituation, die Teil des Antrags ist, gezeichnet ist. 3) Die Durchführung von Bauarbeiten während des Baus darf die Abflussverhältnisse im betroffenen Gebiet nicht negativ beeinflussen. 4) Während des Baus dürfen die Ufer und Sohlen von Wasserläufen über die notwendigen Bauarbeiten hinaus nicht beschädigt, der Bach nicht durch Bauschutt und andere wassergefährdende Stoffe verschmutzt werden. 5) Gefährliche Stoffe, leicht abwaschbares Material oder Bauschutt werden in einem Umkreis von 100 Metern um den nicht frei am Ufer gelagert. 6) Alles Material, das im Zusammenhang mit dem Bau auf dem betroffenen Gebiet abgelagert wird, wird nach Abschluss der Bauarbeiten entfernt." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann).

Děti Země ist der Ansicht, dass die auferlegten Anforderungen inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent sind, um die Auswirkungen auf das Wasser abzumildern, und fordert daher, dass die Überprüfung ihre Stellungnahme entsprechend den oben genannten Vorschlägen ändert, um sicherzustellen, dass die Eingriffe in das Wasser wirklich angemessen und eindeutig kontrollierbar sind und eine konsequente Abmilderung der schädlichen Auswirkungen des Projekts auf das öffentliche Interesse am Schutz der Oberflächengewässer gewährleisten.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 88455/2020 OŽPZ 1932/2020 PP-2 vom 21.2020, geändert durch den Beschluss Nr. KUJI 5459/2021 OŽPZ 144/2021 PP-1 vom 21. Januar 2021, richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme zur Überprüfung gemäß § 149 Abs. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung vorgelegt.



an die der Regionalbehörde der Region Vysočina übergeordnete Verwaltungsbehörde, d.h. das Landwirtschaftsministerium (anderer Einwände anderer Verbände (siehe Punkt 3) und ausgewählter einschlägiger Dokumente, einschließlich der Stellungnahmen der Behörde für das Flusseinzugsgebiet der March, s.p. Nr. PM-31635/2020/5203/Pav vom 24. August 2020 und Nr. PM-35123/2022/5203/Pav vom 27. Juli 2022).

Das Landwirtschaftsministerium, Abteilung für Wasserwirtschaftspolitik, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZE-55027/2024-15111 vom 31. Juli 2024)**. In seiner Begründung stellte das Landwirtschaftsministerium fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme im Einklang mit den durch das Wassergesetz und seine Durchführungsbestimmungen geschützten Interessen abgegeben wurde, und hielt sie nicht für rechtswidrig. In Bezug auf die Forderungen der Kinder der Erde wies das Landwirtschaftsministerium darauf hin, dass die Einwände der Kinder der Erde im Wesentlichen mit denen identisch sind in Bezug auf die anderen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen erhoben wurden, die vom Landwirtschaftsministerium überprüft werden, und keine spezifischen Gründe enthalten, aus denen die angefochtene verbindliche Stellungnahme sachlich falsch oder rechtswidrig ist. Děti Země fordert lediglich die Hinzufügung von fünf Bedingungen zu der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme. Zu den vorgeschlagenen Auflagen hat das Landwirtschaftsministerium erklärt, dass sie alle auf die Phase der eigentlichen Genehmigung des Projekts zurückgehen und es daher keinen sachdienlichen Grund gibt, sie bereits im zu behandeln. Außerdem ergeben sich einige der beantragten Auflagen direkt aus den geltenden Rechtsvorschriften. Allein diese Tatsache zeigt, dass die von Children of the Earth erhobenen Einwände unbegründet sind. Wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 zutreffend dargelegt hat, strebt Děti Země im Rahmen ihrer anderen Einwände nämlich gerade die Aufhebung derjenigen Auflagen an, die sich nicht auf den Standort oder die Genehmigung des Gebäudes, sondern nur auf dessen Ausführung oder Nutzung beziehen (siehe z. B. oben, Ziffer 1.15).

Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Einzelanforderungen hat das Landwirtschaftsministerium ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erste und die fünfte geforderte Bedingung, dass der Bau gemäß den Zeichnungen in den eingereichten Unterlagen und in der detaillierten Situation des Baus gemäß dem Antrag ausgeführt wird und dass das gesamte abgelagerte Material nach Abschluss der Bauarbeiten entfernt wird (Anm.: als Bedingungen 2 und 6 gekennzeichnet), die angefochtene verbindliche Stellungnahme in keiner Weise betreffen und im Übrigen eine gesetzliche Verpflichtung jedes Bauherrn darstellen. Das Landwirtschaftsministerium hat auch darauf hingewiesen, dass die Anforderung von "Kinder der Erde" Bedingung 1.1 des Erwägungsgrundes XI enthalten ist. (wonach das Gebäude gemäß der grafischen Anlage zur angefochtenen Entscheidung zu verorten ist, die eine Zeichnung der Baugrundstücke und der Lage des Gebäudes auf der Grundlage der Katasterkarte im geeigneten Katastermaßstab enthält). Zu der zweiten und dritten Auflage, dass die Abflussverhältnisse und die Beeinträchtigung der Ufer und Sohlen der Wasserläufe sowie die Verschmutzung des Baches durch Bauschutt und andere gefährliche Stoffe nicht beeinträchtigt werden dürfen (Anm.: als Auflagen 3 und 4 bezeichnet), erklärte das Landwirtschaftsministerium, dass sich diese Auflagen bzw. die entsprechenden Beschränkungen für den Bauherrn unmittelbar aus den Rechtsvorschriften ergeben (§ 5, § 39 und § 46 des Wassergesetzes und § 24e der Verordnung Nr. 501/2006 Slg. Darüber hinaus sind sie nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums auch recht allgemein gehalten, da sie nicht auf ein bestimmtes Projekt ausgerichtet sind. Gleichzeitig betonte das Landwirtschaftsministerium, dass diese Schlussfolgerung im Falle des fraglichen Bauvorhabens durch die gestützt wird, dass dieses Bauvorhaben aufgrund seines Charakters keine direkten Auswirkungen auf einen Wasserlauf haben wird, wie aus der Stellungnahme des Verwalters des Einzugsgebiets - Basin Morava, s.p. hervorgeht. Hinsichtlich der vierten geforderten Bedingung, dass in einem Umkreis von 100 m vom Rand des Gewässers keine gefährlichen Stoffe, leicht abwaschbares Material oder Bauschutt frei am Ufer gelagert werden dürfen (Anmerkung: gekennzeichnet als Bedingung 5), erklärte das Landwirtschaftsministerium, dass das Gewässer gemäß § 67 Absatz 1 des Gesetzes von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material und Bauschutt freigehalten werden muss. Gemäß § 67 Abs. 2 Buchstabe b des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Lagerung von abwaschbaren Stoffen, und Gegenständen im aktiven Überschwemmungsgebiet verboten, mit der Maßgabe, dass diese Grenze für das aktive Überschwemmungsgebiet gilt und daher keine spezifische Grenze für den Abstand zum Rand des Gewässers angegeben wird. Diese Bedingung ergibt sich auch direkt aus



aus den Bestimmungen des Wassergesetzes und ist somit nach Angaben des Landwirtschaftsministeriums unmittelbar verbindlich. Das Landwirtschaftsministerium fügte hinzu, dass, wenn es notwendig wäre, eine ähnliche Bedingung außerhalb des aktiven Überschwemmungsgebiets oder an einem Wasserlauf aufzuerlegen, der Verwalter des Wasserlaufs einen entsprechenden Antrag stellen müsste, was er in diesem Fall jedoch nicht getan hat.

Neben der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch das Landwirtschaftsministerium in der Bestätigung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme kann hinzugefügt werden, dass sich das Regionalamt der Region Vysočina in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme mit den möglichen Auswirkungen des Baus auf die Abflussverhältnisse im betroffenen Gebiet befasst hat, auch unter Bezugnahme auf die zustimmende unterstützende Stellungnahme des Flussgebiets Morava als Beckenverwalter und auch direkter Verwalter der Wasserläufe Lipňanský potok, Heřmanický potok und Skryjský potok. Die Regionalbehörde Vysočina betonte in diesem Zusammenhang, dass das Bauwerk keinen Wasserlauf direkt berührt, was im Beschwerdeverfahren anhand der für den Planfeststellungsbeschluss vorgelegten Unterlagen nachgewiesen wurde. Darüber hinaus wird in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme festgestellt, dass das Bauwerk den chemischen Zustand und den ökologischen Zustand/Potenzial der betroffenen Wasserkörper der Oberflächengewässer und den chemischen Zustand und den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper nicht verschlechtern und damit das Erreichen ihres guten Zustands/Potenzials verhindern wird, und dass das Bauwerk aufgrund seiner Art, seines Umfangs und seiner Auswirkungen den Zustand des Wasserkörpers nicht beeinträchtigen wird. In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen, der Stellungnahme des Flussgebietsverwalters und Gesamtcharakters des Projekts gemäß den eingereichten Projektunterlagen hält es die Regionalbehörde Vysočina nicht für möglich, dass die Durchführung des Bauvorhabens das Erreichen des guten Zustands oder des guten ökologischen Potenzials des betreffenden in Zukunft verhindern wird. Der Vollständigkeit halber kann auch auf die Bedingung 3.1 des Erwägungsgrundes XI. des angefochtenen Beschlusses verwiesen werden, wonach vor der Durchführung des Bauvorhabens der bestehende Zustand der im Baugebiet befindlichen Kanalisation mit dem Eigentümer der Kanalisation zu überprüfen und im Falle der Feststellung von Mängeln deren Beseitigung sicherzustellen ist und bei der Vorbereitung und Erstellung der Projektunterlagen für das Bauverfahren die bestehende Ableitung des Regenwassers vom Grundstück EDU 1-4 zu beachten ist. Diese Bedingung wurde wortwörtlich aus der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme übernommen.

Außerdem gibt es in dem Gebiet, in dem sich das Gebäude befindet (oder dessen Nähe), keine , so dass keine Schäden an ihnen oder ihren Ufern können (aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht einmal hervor, dass die Lagerung von Materialien in der Nähe von Wasserläufen oder in einem Abstand von 100 Metern vom Rand des Wasserjahres vorgesehen ist, was der Antragsteller in seiner Stellungnahme bestätigt hat

13. 3. 2024).

In Bezug auf die dritte und vierte Bedingung von Děti Země, dass keine Beschädigung der Ufer und Sohlen von Wasserläufen und keine Verschmutzung des Wasserlaufs durch Bauabfälle und andere gefährliche Stoffe sowie keine freie Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbaren Materialien oder Bauabfällen innerhalb von 100 m vom Rand des Wasserlaufs erfolgen darf (Anmerkung: als Bedingung 4 und 5 bezeichnet), kann auch auf die Bedingung 30 verwiesen werden (g) der verbindlichen UVP-Stellungnahme, die in die Bedingung 2.30 g) des Erwägungsgrundes XI übernommen wurde. der angefochtenen Entscheidung übernommen wurde, mit sich diese Anforderungen teilweise überschneiden (die fragliche Bedingung verlangt die Aufstellung von Grundsätzen für die Bauorganisation, die Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelastigung während der Bauphase und die Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser auch die Erstellung eines Notfallplans im Sinne des Wassergesetzes vorsehen, dessen Inhalt allen Bauarbeitern mitgeteilt wird).

In Bezug auf die vierte Auflage, die als Bedingung 5 bezeichnet wird (keine freie Lagerung von gefährlichen Stoffen, leicht abwaschbarem Material oder Bauschutt in einem Umkreis von 100 m vom Rand des Wasserlaufs), und die fünfte Auflage, die als Bedingung 6 bezeichnet wird (das gesamte ist nach Abschluss der zu entfernen), ist außerdem zu beachten, dass angesichts der Art der Entwicklung



und seiner Lage auf dem Gelände und der Entfernung zu Wasserläufen ist eine Lagerung von Materialien in der Nähe von Wasserläufen überhaupt nicht vorgesehen (siehe Erklärung des Antragstellers vom 13. März 2024).

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderungen von Děti Země verfrüht, überflüssig (wenn sie sich aus den Rechtsvorschriften ergeben oder bereits teilweise in den Bedingungen der angefochtenen Entscheidung enthalten sind) und unlogisch sind, da sie die besonderen Merkmale des Gebäudes außer Acht lassen.

1.64 Über die verbindliche Stellungnahme des Ministeriums gemäß dem Gesetz Nr. 458/2000 Z.z., dem Energiegesetz zum Bau von "Speziell angelegte Straßen für den Zugang zu fremden Grundstücken im Bereich des NJZ EDU".

Die Děti Země Association bittet um eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Umweltministeriums Nr. MPO 566346/2020 vom 18. September 2020, in der das Ministerium die folgende Bedingung gestellt hat:

"Die Auslegungsdokumentation für die Baugenehmigung wird sicherstellen, dass die Durchführung des Baus den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränkt, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der nuklearen Ausrüstung und des Kernmaterials nicht beeinträchtigt und die Bewältigung eines Strahlungsnotfalls gewährleistet." Nach Ansicht der Vereinigung "Děti Země" ist die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Anforderung zu allgemein (eine Phrase), so dass sie spezifiziert werden muss (oder eine größere Anzahl von Anforderungen auferlegt werden muss). Gleichzeitig muss sie auf eine bestimmte Art und Weise durchsetzbar und überprüfbar sein (durch die Auferlegung einiger klarer Maßnahmen und innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens oder bestimmter Zeiträumen).

Děti Země ist der Ansicht, dass die vom Ministerium auferlegte Anforderung inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent ist, und fordert daher, dass bei der Überprüfung dieser verbindlichen Stellungnahme ihr Wortlaut entsprechend den oben beschriebenen Einwänden geändert wird, um sicherzustellen dass die Unterlagen für die Baugenehmigung klar und deutlich die notwendigen Maßnahmen gegen die Risiken für den Betrieb des Kernkraftwerks Dukovany, einschließlich der Unfälle während des Baus und des Betriebs des fraglichen Projekts, enthalten, so dass die auferlegte Anforderung geändert wird oder zusätzliche Anforderungen gestellt werden, die eindeutig überprüfbar und vor allem innerhalb einer bestimmten Frist durchsetzbar sind.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch der Vereinigung Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel Nr. MPO 566346/2020 vom 18. September richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Ministerium übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Minister für Industrie und Handel, gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu der betreffenden Frage).

Der Minister für Industrie und Handel hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Ministeriums bestätigt (siehe Bestätigung verbindlicher Stellungnahmen Nr. MPO 85476/2024/01000 vom 12. September 2024)**. In seiner Begründung führte der Minister für Industrie und Handel in Bezug auf den Antrag der Vereinigung "Děti Země" aus, dass die vom Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Bedingung völlig ausreichend und durchsetzbar formuliert sei und dem Gegenstand des Planungsverfahrens und den im Rahmen desselben berücksichtigten Aspekten entspreche. Sie bezweckt die Sicherung des Betriebs des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany EDU 1-4, und diese Frage ist erst in der Projektdokumentation für die Baugenehmigung detailliert zu regeln (was das Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ebenfalls feststellte). Die Einhaltung der betreffenden Bedingung, die in den Bedingungen des angefochtenen Beschlusses enthalten ist, und die Angemessenheit der vorgeschlagenen Lösung (die den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränken, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der kerntechnischen Anlagen und des Kernmaterials nicht beeinträchtigen und die Bewältigung eines gewährleisten soll, und die auch in hohem Maße von der Wahl des Auftragnehmers und der spezifischen Technologie abhängt) werden dann



wird nach Angaben des Ministers für Industrie und Handel von der zuständigen Baubehörde und anderen zuständigen Verwaltungsbehörden im Baugenehmigungsverfahren (oder in anderen Verfahren im Anschluss an das Planungsverfahren) geprüft. Die betreffende Bedingung ist hinreichend spezifisch und in späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens durchsetzbar.

Darüber hinaus ist Ansicht des Ministers für Industrie und Handel die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", die betreffende Bedingung zu präzisieren, auch im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Planungsverfahrens nicht gerechtfertigt, da die weitere Präzisierung der diesbezüglichen Bedingungen möglicherweise Gegenstand späterer Projektphasen sein wird. Aus diesem Grund erscheint es nach Ansicht des Ministers für Industrie und Handel auch nicht zweckmäßig, die Bedingung in irgendeiner Weise zu ergänzen oder zu präzisieren (und der Verein Kinder der Erde schlägt selbst keine konkrete Formulierung vor). Außerdem ergibt sich aus der Art und dem Charakter dieses , der selbst keine kerntechnische Anlage im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe e) des Atomgesetzes ist, dass seine Auswirkungen auf das bestehende Kernkraftwerk Dukovany EDU 1-4 minimal sind. Seine potenziellen Auswirkungen sind ausschließlich im Zusammenhang mit dem KKW EDU-Projekt als solchem zu sehen, insbesondere mit der Errichtung des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue Kernquelle am Standort Dukovany'" (worauf das Ministerium in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme wiederholt hingewiesen hat und weshalb es die fragliche Auflage erteilt hat).

In seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen betonte der Minister für Industrie und Handel, dass das Planfeststellungsverfahren für den Bau des "Gebäudekomplexes in der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"", der ein Schlüsselbau im Hinblick auf die Umsetzung des KKW EDU-Projekts ist, nur die Rahmenparameter dieses Projekts definiert, Die konkrete Ausgestaltung des Projekts (die unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der gegenseitigen Kompatibilität mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany und der Aufrechterhaltung seines derzeitigen Sicherheitsniveaus von entscheidender Bedeutung ist) wird von der gewählten technologischen Lösung abhängen, die nach der Auswahl des entsprechenden Auftragnehmers festgelegt wird. Es wäre daher verfrüht und unzweckmäßig, im Rahmen der durch das Gesetz Nr. 458/2000 Slg. geschützten Interessen in der Phase des Planungsverfahrens genauere Bedingungen festzulegen.

Der Minister für Industrie und Handel erklärte weiter, dass die Gründe, die dem Inhalt des verbindlichen Teils der verbindlichen Stellungnahme zugrunde liegen, die Gründe für ihre Ausstellung und die Erwägungen, die das Ministerium bei seiner Beurteilung geleitet haben, einschließlich der Gründe für die Auferlegung einer Bedingung, die darauf abzielt, den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany, das sich auf demselben Gelände wie das KKW-Projekt EDU befindet, sicherzustellen, aus der Begründung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ersichtlich sind. Abschließend fasste der Minister für Industrie und Handel zusammen, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen des § 149 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrensordnung entspricht, nachvollziehbar, korrekt und überprüfbar ist und vom Ministerium gemäß § 16 Absatz x des Gesetzes Nr. 458/2000 Slg, in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung, und wurde daher in Übereinstimmung mit dem Gesetz und im Rahmen der gesetzlich übertragenen Befugnisse erlassen.

Die oben genannten Schlussfolgerungen und die Erledigung der Einwände der Vereinigung "Kinder der Erde", die in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens enthalten sind, sind ziemlich erschöpfend, und es kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde" nicht gerechtfertigt ist.

1.65 Über die verbindliche Stellungnahme des Umweltministeriums gemäß dem Gesetz Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Heimatfonds für den Bau von "Zweckgebundenen Straßen zur Erschließung fremder Grundstücke auf dem Gebiet des ZS NJZ EDU".

Die Děti Země Association beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des , Abteilung Staatsverwaltung VII, Nr. MZP/2021/560/163 vom . April 2021 und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und die angefochtene Entscheidung um die folgende Bedingung zu ergänzen:

"8) Die Durchführung des Projekts wird die Organisation der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht stören und ihre Zugänglichkeit zu begrenzen. Im Falle negativer Auswirkungen auf umliegende landwirtschaftliche Flächen



und Wirtschaftswege werden unverzüglich angemessen entschädigt. (Diese Formulierung ist als Anregung zu verstehen, die rechtlich und sachlich geändert werden kann).

Děti Země ist der Ansicht, dass die vom Umweltministerium auferlegten Anforderungen inhaltlich und verfahrenstechnisch nicht kohärent sind, um die Eingriffe in den Fonds für landwirtschaftliche Flächen abzumildern, und fordert daher, dass bei der Überarbeitung dieser verbindlichen Stellungnahme der Wortlaut entsprechend dem oben genannten Vorschlag geändert wird, um sicherzustellen, dass die Eingriffe wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sind und die Eingriffe im öffentlichen Interesse zum Schutz des Fonds für landwirtschaftliche Flächen konsequent abgemildert und ausgeglichen werden.

Abrechnung:

Da sich dieser Einwand von Děti Země gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme richtet , Abteilung für staatliche Verwaltung VII, Nr. MZP/2021/560/163 vom

Am 27.4.2021 wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der dem Umweltministerium übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Umweltminister, gemäß Artikel 149 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten zu der betreffenden Frage).

Der Umweltminister hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung überprüft und auf der Grundlage dieser Überprüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Umweltministeriums bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZP/2024/290/718 vom 25. Juli 2024)**. In seiner Begründung führte der Umweltminister aus, dass auf der Grundlage der von Děti Země vorgebrachten Einwände keine Gründe für eine Änderung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme gefunden worden seien. Der Umweltminister wies auch darauf hin, dass der einzige Einwand von Děti Země darin bestand, die Bedingungen der verbindlichen Stellungnahme um die Auflage zu ergänzen, die Organisation der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht zu stören. Der betonte, dass er diesen Antrag der Kinder der Erde für überflüssig halte, da die darin formulierten Verpflichtungen für den Antragsteller in § 4 Absatz 1 Buchstabe c des OZPF-Gesetzes festgelegt seien, der die Verpflichtung vorsehe, die Beeinträchtigung der Organisation der landwirtschaftlichen Flächen und des Netzes der landwirtschaftlichen Wege so gering wie möglich zu halten (ab dem 1. Juli 2024 ist dies § 4 Absatz 1 Buchstabe d des OZPF-Gesetzes).

Zusätzlich zu der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch den Umweltminister in der Bestätigung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme kann hinzugefügt werden, dass aus der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme selbst hervorgeht, dass die Forderung der Vereinigung "Děti Země" nach der organisatorischen Gestaltung der landwirtschaftlichen Flächen in der Bedingung Nr. 4 in Bezug auf die vorübergehende Inanspruchnahme behandelt wird, die in die Bedingung Nr. 7.4 des Erwägungsgrunds XI übernommen wurde. *Im Falle von Schäden an den landwirtschaftlichen Wegen oder der Unzugänglichkeit der landwirtschaftlichen Flächen muss er auf eigene Kosten alternative Wege oder einen alternativen Zugang zu Flächen schaffen.* Somit ist die von Děti Země geforderte Bedingung über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus bereits im Wortlaut der angefochtenen Entscheidung enthalten.

Gleichzeitig geht aus den Unterlagen für die Baugenehmigung hervor, dass diese Bedingung durch die gegenständliche Entwicklung umgesetzt wird, deren Zweck es ist, ein Netz von eigens angelegten Straßen zu errichten, das für die Dauer des Betriebs der Anlagen des KKW EDU-Geländes genutzt wird, wenn die bestehenden Zugangsmöglichkeiten zum Gelände nicht möglich sind, die Zufahrt zu allen Grundstücken anderer , die auf dem Gelände des KKW EDU verbleiben werden, zu ermöglichen (mit vorübergehenden Eingriffen in das Gelände wird jedoch während des Baus des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" umgegangen).

Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, dass in den Einwänden der Vereinigung "Děti Země" weder dargelegt noch aufgezeigt wird, inwiefern die Frage der Gestaltung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und des Zugangs zu ihnen die von der Vereinigung geschützten öffentlichen Interessen im Sinne von



§ 89 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (wonach eine Person, die an einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift beteiligt ist, in einem Planfeststellungsverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann, als durch das zu prüfende Vorhaben öffentliche Belange berührt werden, deren Schutz ihr nach der besonderen Rechtsvorschrift obliegt).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung von Děti Země unbegründet ist.

und überflüssig, wenn sie sich aus den ergeben.

1.66 Zur verbindlichen Stellungnahme der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava gemäß dem Gesetz Nr. 258/2000 Slg. über den Schutz der öffentlichen Gesundheit für den Bau von "Zweckgebundenen Straßen für den Zugang zu fremden Grundstücken auf dem Gebiet des NJZ EDU".

Die Vereinigung "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/16932/2020/JI/HOK/Sme vom 10. August 2020 und schlägt vor, die verbindliche Stellungnahme und die angefochtene Entscheidung um die folgenden Bedingungen zu ergänzen:

"1) Vor der Einreichung eines Antrags auf Baugenehmigung ist eine aktuelle und detaillierte Lärmstudie mit Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen vorzulegen, wenn bei der Verwirklichung des Vorhabens und seinem Betrieb durch Messungen festgestellt wird, dass die Grenzwerte für die Lärmintensität überschritten werden können oder die Gefahr einer Überschreitung ernsthaft gegeben ist.

2) Vor Einreichung des Antrags auf Baugenehmigung sind detaillierte Projektunterlagen vorzulegenden Zeitplan für die Bauarbeiten, die Organisation der Bauarbeiten im Hinblick auf Verkehrswege, Umleitungsstrecken, Sperrungen, Umzäunungen usw., einschließlich der Möglichkeit der Zufahrt oder Durchfahrt von Brandschutzfahrzeugen, enthalten." (Die Formulierung ist als Vorschlag zu verstehen, so dass sie rechtlich und faktisch geändert werden kann).

Der Verein Děti Země erklärt, dass es aufgrund seiner Erfahrungen mit der Ansiedlung (und Genehmigung) einer Reihe von (Verkehrs-)Bauwerken wünschenswert ist, dass die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava über eine aktuelle und fachlich hochwertige Dokumentation verfügt, einschließlich einer Dokumentation, aus der hervorgeht, wo die Gefahr einer Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte besteht und ob solche technischen oder organisatorischen Maßnahmen tatsächlich geplant sind, um die Einhaltung dieser Grenzwerte auf überzeugende Weise zu gewährleisten. Děti Země, dass es ohne diese Anforderungen keine Abmilderung der Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit während des Baus und des Betriebs des Projekts geben wird, und fordert daher, dass bei der Überprüfung dieser verbindlichen Stellungnahme der verfügende Teil der Stellungnahme entsprechend den oben genannten Vorschlägen geändert wird, um sicherzustellen, dass die Eingriffe wirklich verhältnismäßig und eindeutig kontrollierbar sind und auch die Auswirkungen auf das öffentliche Interesse am Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere vor übermäßigen Lärmpegeln, konsequent abgemildert werden.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Děti Země gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. KHSV/16932/2020/JI/HOK/Sme vom Am 10. August 2020 wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme der der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava übergeordneten Verwaltungsbehörde, d. h. dem Gesundheitsministerium, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten einschlägigen Dokumenten), und zwar gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung.

Das Gesundheitsministerium, Abteilung für den Schutz der öffentlichen Gesundheit, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZDR 12819/2024-19/OVZ vom 18. Juni 2024)**. In seiner Begründung ging das Gesundheitsministerium zunächst ausführlich auf die einzelnen Teile und Merkmale des betreffenden Bauwerks ein und kam zu demselben Schluss wie die Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in



in Jihlava, d.h. dass aufgrund der Lage des Baus, der Entfernungen von den nächstgelegenen Schutzgebieten im Sinne des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg. und der erwarteten Verkehrsintensität davon ausgegangen werden kann, dass der Bau und der Betrieb des Baus die Lärmgrenzwerte überhaupt nicht überschreiten werden.

Das Gesundheitsministerium erklärte weiter, dass, wenn die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava aufgrund der Bewertung der Dokumentation zu dem Schluss kommt, dass (unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Form und der technischen Parameter des Baus) der Bau nicht mit den Interessen kollidiert, die von der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava geschützt werden (insbesondere mit den Anforderungen des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg.) und dem Bau ohne Bedingungen zugestimmt hat, ist dies eine richtige Schlussfolgerung. In Zusammenhang befasste sich die regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava insbesondere mit der Frage des möglichen Lärms durch die Bautätigkeit und des Lärms durch den Betrieb des Bauwerks, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass die Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden. Das Gesundheitsministerium hielt diese Schlussfolgerungen für logisch und richtig und betonte, dass auch Děti Země keine Einwände dagegen erhoben habe.

Das Gesundheitsministerium erklärte ferner, dass die erste Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", vor der Einreichung eines Antrags auf Baugenehmigung eine aktuelle und detaillierte Lärmstudie mit Vorschlägen für Lärmschutzmaßnahmen vorzulegen, ungerechtfertigt und unangemessen erscheint, da weder die Bautätigkeit noch der Betrieb des in Rede stehenden Bauwerks zu einer Überschreitung der Lärmgrenzwerte führen wird. Das Gesundheitsministerium stellte weiter fest, dass der Antrag des Vereins Kinder der Erde in gewissem Maße durch die Bedingungen 1 und 2 der verbindlichen Stellungnahme der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. 12. 2020 zum Bauvorhaben "Gebäudekomplex auf dem Gelände des Kernkraftwerks "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"", das als Hauptbauwerk und als das bedeutendste im Hinblick auf den potenziellen Lärm aus der Bautätigkeit und dem Betrieb zu betrachten ist. Die konkrete Ausgestaltung der Lärmschutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch), die zur Beseitigung des möglichen übermäßigen Baulärms führen, liegt vollständig in der Zuständigkeit des Bauherrn und nicht der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (die den eingereichten Vorschlag lediglich in Form einer Lärmstudie bewertet).

In Bezug auf die zweite Forderung des Vereins Kinder der Erde nach Vorlage einer detaillierten Projektdokumentation für das Verfahren zur Baugenehmigung (Plan), in der der Zeitplan der Bauarbeiten festgelegt wird, erklärte das Gesundheitsministerium, dass diese Forderung in der Phase des Planungsverfahrens (für das die angefochtene verbindliche Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava abgegeben wurde) ungerechtfertigt und verfrüht erscheint, da die Anforderungen an die Projektdokumentation in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt sind und ihre Erfüllung im Ermessen . in der Zuständigkeit der Baubehörde liegen wird. Es liegt in der Verantwortung der betroffenen in der jeweiligen Phase des Genehmigungsverfahrens (d.h. im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung des Bauvorhabens). In diesem Zusammenhang kann auf den Anhang 12 der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Baudokumentation in ihrer geänderten Fassung verwiesen werden (siehe insbesondere Kapitel B.8 (Grundsätze der Bauorganisation) des zusammenfassenden technischen Berichts und Kapitel C.3 (Zeichnung der Koordinationssituation) der Situationszeichnungen) und ebenso die Anhänge 1, 2, 3 und 4 des neuen Erlasses Nr. 131/2024 Slg. über die Baudokumentation (siehe insbesondere Kapitel B.10 (Grundsätze der Bauorganisation) des zusammenfassenden technischen Berichts und Kapitel C.3 (Zeichnung der Koordinationssituation) der Situationszeichnungen). Nach Ansicht des Gesundheitsministeriums kann die Tatsache, dass die von der Vereinigung Děti Země aufgestellte Forderung nicht in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ist, nicht als Mangel oder Grund für die Rechtswidrigkeit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme angesehen werden.

Das Gesundheitsministerium fasste dann zusammen, dass die regionale Hygienestation der Region Vysočina, die sich in Jihlava ist in dieser Angelegenheit korrekt vorgegangen und hat sich der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme angeschlossen.

Abgesehen von der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch das Gesundheitsministerium in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens kann hinzugefügt werden, dass die Einwände der Vereinigung "Kinder der Erde" Folgendes nicht enthalten

Sie zeigen auch nicht auf, wie der Erlass des Bebauungsplans die von der Vereinigung geschützten öffentlichen Belange im Sinne des § 89 Abs. 4 BauGB (derjenige, der an einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift beteiligt ist, in einem Planfeststellungsverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann als das öffentliche Interesse, das er nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das in Rede stehende Vorhaben berührt wird) konkret berührt werden soll.

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass die Forderungen der Děti Země Association eindeutig überflüssig und verfrüht sind.

1.67 Zur verbindlichen Stellungnahme des Stadtamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, gemäß Gesetz Nr. 183/2006 Slg., Baugesetz für den Bau von "Zweckstraßen für den Zugang zu fremden Grundstücken im Bereich der ZS NJZ EDU"

Der Verein "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme des Stadtamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 83191/20 - SPIS 1490/2021/HaD vom 25. Februar 2021 (in der Berufung des Vereins "Kinder der Erde" wird offenbar fälschlicherweise der 26. Februar 2021 angegeben) über die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem Regionalen Entwicklungsplan der Tschechischen Republik, der ZÚR und den Raumordnungsplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany.

Der Verein Kinder der Erde verweist auf seine Erfahrungen mit der Platzierung einer Reihe von (Verkehrs-)Gebäuden und argumentiert, dass die fragliche verbindliche Stellungnahme nicht als korrekt und rechtmäßig angesehen werden kann, weil die Bewertung der Konformität des Gebäudes mit der PÚR der Tschechischen Republik, der ZÚR und den Raumordnungsplänen der Gemeinden Dukovany und Rouchovany sowie mit den Zielen und Aufgaben der Raumplanung nur formal ist, oder vielmehr, dass die Bewertung der Ziele und Aufgaben der im Wesentlichen aufgegeben wurde. Nach Ansicht des Vereins Děti Země ist auch nicht klar, auf der Grundlage welcher konkreten Dokumente diese Bewertung der Ziele und Aufgaben der Raumplanung vorgenommen wurde. Ein weiterer Mangel der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ist das Fehlen einer näheren Begründung, was sie unanfechtbar macht.

Abrechnung:

Da sich dieser Einspruch des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 83191/20 - SPIS 1490/2021/HaD vom 25. Februar 2021 richtet, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches (Vysočina) zur Überprüfung vorgelegt. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches der dem Gemeindeamt von Třebíč übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Regionalamt der Region Vysočina, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit weiteren ausgewählten relevanten Dokumenten zu dieser, einschließlich der Mitteilung des Gemeindeamtes von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 75368/22 - SPIS 1490/2021/HaD vom 19. Oktober 2022 und ORÚP 2763/23 - SPIS 1490/2021/HaD vom 26. Januar 2023).

Das Bezirksamt der Region Vysočina, Abteilung für Raumplanung und Bauordnung, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsgesetzbuches geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtene verbindliche Stellungnahme des Stadtamtes Třebíč bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI 71054/2024, Aktenzeichen OUP 206/2024 - 15 vom 5. September 2024)**. In einer sehr ausführlichen Begründung befasste sich das Bezirksamt von Vysočina zunächst ausführlich mit der Bewertung der Konformität des Bauwerks mit der PÚR der Tschechischen Republik und der Raumordnungsdokumentation sowie im Hinblick auf Anwendung der Ziele und Aufgaben der Raumordnung durch das Gemeindeamt von Třebíč. Die Regionalbehörde Region Vysočina stimmte der Bewertung des Bauwerks seiner Übereinstimmung mit der PÚR der Tschechischen Republik durch das Gemeindeamt von Třebíč zu. Anschließend führte sie eine eigene Bewertung durch, in der sie betonte, dass das Bauwerk eine der Teilstrukturen des Projekts NJZ EDU ist und dass die Bewertung des Bauwerks in Bezug auf das Gesamtprojekt, das es letztendlich bilden wird, nicht außer Acht gelassen werden kann. Nach Ansicht der Regionalbehörde der Region Vysočina steht das Bauwerk im Einklang mit den Prioritäten der republikanischen Raumplanung zur Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung des Gebiets, die in der PÚR der Tschechischen Republik festgelegt sind, da es Teil der Entwicklung der Zivilisation ist.



Die Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany hat den geringsten Einfluss auf den Landschaftscharakter (das Projekt NPP EDU wird in Verbindung mit dem bestehenden Standort des Kernkraftwerks Dukovany realisiert). Der Bau, der in der Realisierung von temporären Sonderstraßen besteht, wird den Zugang zu den Grundstücken ausländischer Eigentümer sicherstellen, die im Bereich der Baustelle des KKW EDU innerhalb des für die Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany definierten Gebiets verbleiben werden, und somit die Aufgabe der Raumplanung gemäß Art. (142) der PÚR der Tschechischen Republik in Bezug auf das Gebiet für die Erweiterung des Dukovany, einschließlich der Korridore für die Strom- und Wärmeabgabe und der erforderlichen Infrastruktur (die in ZÚR definiert und verfeinert wird). Der Bau berührt keine in der PÚR der Tschechischen Republik definierten Entwicklungspläne. Die Regionalbehörde der Region Vysočina hat auch bestätigt, dass der Bau mit den Aktualisierungen der PÚR der Tschechischen Republik (einschließlich der Frage des potenziellen Dürreerisikos in dem betreffenden spezifischen Gebiet SOB9) im .

Ebenso stimmte das Regionalamt der Region Vysočina mit Stadtverwaltung von Třebíč darin überein, dass der Bau im Einklang mit der ZÚR steht. Darüber hinaus bewertete das Regionalamt der Region Vysočina die Grundsätze für die Lenkung der Raumentwicklung und die Entscheidungsfindung über Veränderungen im Gebiet sowie die Aufgaben der Raumplanung, die für das Gebiet der Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany festgelegt wurden, und stellte fest, dass der Bau zulässig ist. Der Bau wird die zivilisatorischen Werte der Region Vysočina, zu denen ausgewählte Elemente der Energieinfrastruktur - das Kernkraftwerk Dukovany - gehören, in keiner Weise gefährden, da der Bau im Gegenteil dessen Ausbau unterstützen wird. Nach Angaben der Regionalbehörde Vysočina wird die Erweiterung der bestehenden kerntechnischen Anlage die negativen Auswirkungen auf die Landschaft nicht wesentlich verstärken, da die Errichtung des EDU-KKW-Komplexes in direkter Verbindung mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany deutlich geringere Auswirkungen auf die Landschaft haben wird als der Bau des EDU-KKW an einem neuen Standort, wo es zu einer weiteren absoluten Dominante in dem Gebiet werden würde. Darüber hinaus liegt das Gesamtgebiet für die Erweiterung des KKW Dukovany in einer Landschaft mit einem angenommenen höheren Urbanisierungsgrad, deren Hauptziel die Nutzung für lokale und überlokale wirtschaftliche Aktivitäten ist und die voraussichtlich weitgehend sein wird. Auf konzeptioneller Ebene wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die Ansiedlung der KKW-EDU in der Nähe des bestehenden Dukovany minimiert, was die effektive Nutzung der bestehenden Transport- und technischen Infrastruktur des Kernkraftwerks Dukovany ermöglicht.

Das Regionalamt der Region Vysočina hat die Schlussfolgerungen des Gemeindeamtes von Třebíč in Bezug auf die Flächennutzungspläne der Gemeinden Dukovany und Rouchovany nachträglich insofern etwas präzisiert, als diese Flächennutzungspläne vor der Aktualisierung Nr. 4 der ZÚR in Kraft getreten sind. Daher sind die in Aktualisierung Nr. 4 der ZÚR enthaltenen Aufgaben nicht erfüllt. Daher ist es unter Bezugnahme auf § 54 Absatz 6 des Baugesetzes nicht möglich, nach den Teilen des zu entscheiden, die im Widerspruch zu den von der Region herausgegebenen Flächennutzungsunterlagen stehen, und die Konformität des Projekts wird daher nur mit der PÚR der Tschechischen Republik, der ZÚR, den Zielen und Aufgaben der Raumplanung und der Landschaftsstudie bewertet. Aus diesem Grund ist die Regionalbehörde der Region Vysočina zu dem Schluss gekommen, dass das Bauvorhaben nicht im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinden Dukovany und Rouchovany geprüft wird.

Die Regionalbehörde der Region Vysočina stimmte auch mit der Stellungnahme der Stadtverwaltung von Třebíč hinsichtlich der Übereinstimmung des Baus mit den in den §§ 18 und 19 des Baugesetzes festgelegten Zielen und Aufgaben der Raumplanung überein und führte in diesem Zusammenhang eine eigene detaillierte Bewertung der Übereinstimmung des Baus (und des gesamten Plans des NJZ EDU) mit ausgewählten Bestimmungen des Baugesetzes durch. Das Kernkraftwerk Dukovany ist ein wichtiger Stromerzeuger von nationaler Bedeutung und sein Ausbau entspricht dem langfristigen strategischen nationalen Ziel - dem Übergang zu einer umweltfreundlicheren Stromerzeugung bei gleichzeitiger Steigerung der Stromerzeugung, weshalb der Ausbau des Kernkraftwerks Dukovany Teil der PÚR der Tschechischen Republik und der ZÚR ist. Auf der Grundlage der Bewertung der technischen und verkehrstechnischen Bedingungen für den Bau, der Beschaffenheit des Gebiets und der Möglichkeiten der Nutzung bzw. Einschränkung der natürlichen Gegebenheiten des Gebiets wurde das am besten geeignete Gebiet für die Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany in der ZÚR vorgeschlagen, das die zivilisatorischen Werte der Region entwickelt und gleichzeitig den Eingriff in das unbebaute Gebiet mit der maximal möglichen Nutzung der bestehenden verkehrstechnischen Infrastruktur minimiert (siehe Seiten 8 - 9).

verbindliche Stellungnahme, in der sich das Regionalamt der Region Vysočina erschöpfend mit den einzelnen Bestimmungen des Baugesetzes befasst). Das Regionalamt der Region Vysočina befand auch die Beurteilung der Zulässigkeit des Baus im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit der Zonierungsstudie der Landschaft des SO ORP Třebíč für ausreichend, und nach Ansicht des Regionalamts der Region Vysočina ist der Standort des Projekts NJZ EDU im Hinblick auf die Grenzen des Geländes, die bestehende Infrastruktur in dem Gebiet, die bebaute Fläche der Gemeinde und den Landschaftscharakter in Bezug auf die einzelnen Verbindungen optimal.

In Bezug auf den Antrag der Vereinigung "Kinder der Erde" stellte das Bezirksamt der Region Vysočina fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme die Anforderungen des § 149 Absatz 2 des Verwaltungsgesetzbuchs erfüllt, während die administrativen Erwägungen der Stadtverwaltung von Třebíč in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme ordnungsgemäß begründet und überprüfbar sind und in vollem Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften stehen. Das Regionalamt der Region Vysočina hat ebenfalls eine Beurteilung der Zulässigkeit des Baus gemäß § 96b Absatz 3 des Baugesetzes vorgenommen (siehe oben). Nach Angaben des Regionalbüros der Region Vysočina ist auch klar, auf welche Gründe sich die Gemeinde Třebíč bei ihrer Beurteilung gestützt hat. Aus all diesen Gründen kam das Regionalbüro der Region Vysočina zu dem Schluss, dass der Bau unter den oben beschriebenen Aspekten zulässig ist.

Die oben zusammengefasste Abrechnung der Gebietskörperschaft Vysočina erfolgt somit detailliert und vollständig.

Zu der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch die Regionalbehörde der Region Vysočina in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens kann der Vollständigkeit halber hinzugefügt werden, dass in den Einwänden des Vereins Kinder der Erde nicht dargelegt und nicht aufgezeigt wird, inwiefern die konkrete Beurteilung der Konformität des Gebäudes mit der PÚR der Tschechischen Republik, der Raumplanungsdokumentation und den Zielen und Aufgaben der Raumplanung die vom Verein geschützten öffentlichen Interessen im Sinne des § 89 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz des öffentlichen Interesses der Tschechischen Republik beeinträchtigt haben sollte. 4 des Baugesetzes (wonach eine Person, die Partei in einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift ist, im Planungsverfahren nur insoweit Einwendungen erheben kann, als das öffentliche Interesse, das sie nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das zu prüfende Vorhaben berührt wird).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Forderung von Děti Země eindeutig unbegründet ist.

1.68 Zur verbindlichen Stellungnahme der Gemeinde Dukovany gemäß dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. über den Naturschutz und Landschaft für das Bauwerk "Ableitung von Regenwasser aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich seiner Rückhaltung"

Der Verein Kinder der Erde beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung Dukovany Nr. OUDUK-48/2021/06-ŽP vom 16. Februar 2021, da er der Meinung ist, dass der Inhalt der verbindlichen Stellungnahme nicht als überprüfbar angesehen werden kann und die Auflagen für die Erteilung einer Genehmigung zum Fällen von Nicht-Waldbäumen ohne die Auferlegung von Ersatzpflanzungen für die verursachten Umweltschäden nicht sachlich und verfahrensmäßig korrekt und gesetzeskonform sind. Děti Země fordert, dass die Überprüfung zum Widerruf oder zur Änderung der Genehmigung gemäß den unten aufgeführten Vorschlägen führt, um sicherzustellen, dass die neue Genehmigung, einschließlich angemessener Ersatzpflanzungen, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Abschnitte 8(1) und 9(1) des Gesetzes Nr. 114/1992 Coll. erteilt wird. und auf der Grundlage aller Beweise für die materielle Wahrheit im Sinne von § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 der Verwaltungsverfahrensordnung (die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme fehlen) erteilt wird und dass die auferlegten Anforderungen tatsächlich der Schwere des Eingriffs entsprechen und eindeutig überprüfbar sind.

Die Vereinigung "Kinder der Erde" schlägt vor, die Bedingung Nr. 1 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme (die lautet: "Die Fällung von Bäumen/befallener Vegetation kann nur im Falle der Durchführung des oben genannten Baus durchgeführt werden") folgt zu ändern: "Die Fällung von Bäumen/befallener Vegetation kann nur nach Erhalt einer gültigen Baugenehmigung und im Falle der Durchführung des oben genannten Baus durchgeführt werden." (mit dem Hinweis, dass die vorgeschlagene Formulierung als Anregung zu betrachten ist, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann). Nach Ansicht der Kindervereinigung von ist das auferlegte Erfordernis geeignet zu präzisieren, eindeutig zu machen und durchsetzbar,



Auf der Grundlage des Grundsatzes der Vorsorge ist es wünschenswert die Frist für Fällungen mit einer endgültigen Baugenehmigung zu verknüpfen, da es möglich ist, eine Reihe von SO auch ohne endgültige Baugenehmigung, d.h. nur mit einer endgültigen Planungsentscheidung, umzusetzen. Es könnte nämlich die Fällung von Bäumen zeitlich unnötig verfrüht ist und es könnte, bis das gesamte Projekt erhalten hat und tatsächlich mit dem Bau des Gesamtprojekts begonnen wird.

Děti Země schlägt außerdem vor, die Bedingung 2 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zu ändern (die lautet: "Die Fällung ist vor Baubeginn durchzuführen, vorzugsweise während der Vegetationsruhe, je nach dem aktuellen Bauzeitenplan.") zu folgendem Wortlaut (in 2 Alternativen): i) "Die Fällung ist vor Baubeginn nur während der Vegetationsruhe durchzuführen, d.h. vom 1. Oktober bis 28. Februar des laufenden ." oder ii) "Die Fällung darf vor Baubeginn nur während der Vegetationsruhe, d. h. vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des laufenden , erfolgen. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen können die Fällungen während der Vegetationsperiode durchgeführt werden, sofern die ökologische Aufsichtsbehörde der Gemeinde zuvor ihre Zustimmung erteilt hat; diese muss persönlich anwesend sein und die Fällung schriftlich und fotografisch dokumentieren und nachweisen, dass auf den betreffenden Bäumen keine Vögel nisten." (mit dem Vorbehalt, dass die vorgeschlagene Formulierung der Bedingungen als Vorschlag zu betrachten ist, so dass sie in rechtlicher und sachlicher Hinsicht geändert werden können). Nach Ansicht von Děti Země muss die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme auferlegte Bedingung Nr. 2 präzisiert werden, da es in der gegenwärtigen Situation de facto möglich ist, die Bäume jederzeit zu fällen, ohne dass diese Bedingung auferlegt wird, d.h. es würde nur vom Ermessen des Antragstellers abhängen, wann er mit dem Fällen beginnt, ohne dass ein konkreter Grund ersichtlich wäre. Die Dauer der Vegetationspause beträgt 5 Monate, so dass kaum behauptet werden kann, dass das Abwarten dieses Zeitraums den Baubeginn des Projekts in irgendeiner Weise erheblich verzögern würde - außerdem ist zu erwarten, dass sich die Durchführung des Projekts um 20-40 % verzögern könnte. Die mögliche Verzögerung des Baubeginns des Projekts um einige Monate ist daher marginal (Alternative 1). Wenn übergeordnete Behörde zu dem Schluss kommt, dass der Holzeinschlag zu jeder Jahreszeit durchgeführt werden kann, sollte der ursprüngliche Wortlaut der Anforderung durch Kontrollmechanismen ergänzt werden (Alternative 2), die dokumentiert und überprüft werden können.

Gleichzeitig stellte Děti Země fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme seiner Meinung nach keine angemessene Begründung dafür enthält, warum die Anforderungen in der vorgelegten Formulierung gestellt wurden, so dass unter anderem die absurde Anforderung gestellt wurde, dass ein Schnitt jederzeit möglich ist, ohne zu erklären, warum diese Anforderung auf diese Weise gestellt wurde, da das Bulletin des Umweltministeriums einen Schnitt nur in der wachstumsfreien Zeit empfiehlt. Děti Země argumentiert, dass die Naturschutzbehörde, wenn sie von dieser fachlichen Empfehlung des MoEF abweicht, in einer überprüfbarer Weise begründen muss, was natürlich nicht der Fall ist.

Die Vereinigung Children of Earth schlägt schließlich vor, die angefochtene verbindliche Stellungnahme mit der Begründung für nichtig zu erklären, dass sie nicht überprüfbar sei. Nach Ansicht von Děti Země geht aus dem Text der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme nicht konkret hervor, auf der Grundlage welcher Dokumente sie erstellt wurde und auf der Grundlage welcher spezifischen Dokumente die gefälltten Bäume bewertet wurden (es kann nicht einfach gesagt werden, dass sie sich auf "den Antrag und seine Anlagen" stützte, ohne dass in überprüfbarer Weise klar ist, um welche spezifischen Dokumente es sich handelt), und es gibt keinen konkreten Hinweis darauf, wie § 8 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes erfüllt wurde. 114/1992 Slg. erfüllt wurde (es gibt keinen Beweis für seine Erfüllung, und die bloße Behauptung, dass er erfüllt wurde, ist unzureichend), und wie es möglich war, keine Ersatzpflanzungen im Sinne von § 9 Absatz 1 des Gesetzes vorzuschreiben. für die verursachten Umweltschäden (auch hier gibt es keine überzeugenden und fundierten Gründe). Die Behauptung, die Gemeinde habe gemäß § 8 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. gehandelt (Bewertung der Bedeutung der gefälltten Bäume, Bestimmung ihres ökologischen Wertes), wird nach Ansicht der Vereinigung Děti Země durch nichts Vernünftiges oder Logisches gestützt.

Nach der Expertenschätzung des Vereins Kinder der Erde hätte die Gemeinde Dukovany für die Fällung von Bäumen, die nach der Schätzung des Vereins Kinder der Erde hätten werden müssen, eine Neupflanzung von etwa 196 Bäumen auferlegen müssen und nicht keine.



Abrechnung:

Da sich diese des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes Dukovany Nr. OUDUK-48/2021/06-ŽP vom 16. 2021 richten, wurde diese angefochtene verbindliche gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches zur Überprüfung an die übergeordnete Verwaltungsbehörde, das Regionalamt der Region Vysočina, übermittelt. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der dem Gemeindeamt Dukovany übergeordneten Verwaltungsbehörde, dem Regionalamt der Region Vysočina, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit den anderen Einsprüchen der anderen Verbände (siehe Punkt 2 unten) und ausgewählten relevanten Dokumenten in Bezug auf die fragliche Angelegenheit, einschließlich der Stellungnahme des Gemeindeamtes Dukovany zu den Einsprüchen der Verfahrensbeteiligten in Bezug auf die Frage der Fällung von Bäumen Nr. OUDUK-166/2023 vom 14. April 2023).

Die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 des Verwaltungsgesetzbuchs geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Gemeinde Dukovany als rechtmäßig und korrekt bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI/79742/2024 OŽPZ/1586/2024 vom 30. August 2024).

Die Regionalbehörde Vysočina erklärte, dass die Gemeinde Dukovany die Sachlage richtig eingeschätzt hat, während die Kollision von Bäumen mit dem Bauwerk in den Projektunterlagen dokumentiert ist und eine individuelle Beschreibung der betroffenen Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm in einer Höhe von 130 cm über dem Boden (insgesamt 21 Bäume) und der betroffenen Vegetation (mit einer Fläche von 3.842 m²) Teil des vollständigen Antrags ist. Zur Frage der Ersatzbepflanzung erklärte die Regionalbehörde der Region Vysočina dann, dass sie es nicht für zweckmäßig halte, diese außerhalb des betreffenden Geländes vorzunehmen (wie es die Gemeinde Dukovany in den meisten tat), und verwies auf ihre Entscheidung über die Befreiung nach § 56 des ZOPK Nr. KUJI 65622/2020 vom 13. Juli 2020. Aufgrund dieses Beschlusses ist der Antragsteller verpflichtet, etwa 2-3 Jahre vor der Durchführung des Projekts eine aktuelle biologische Untersuchung und Projektdokumentation für die endgültige Fassung des Projekts vorzulegen, auf deren Grundlage eventuelle Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen im Hinblick auf den Schutz besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten beurteilt werden.

Die Regionalbehörde der Region Vysočina bestätigte ferner, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen von § 8 Absatz 1 und § 9 des Umweltschutzgesetzes entspricht, und stellte fest, dass der zwingende Grund für die Genehmigung der Fällung der Bäume im vorliegenden Fall im überwiegenden öffentlichen Interesse an dem Bau gegenüber dem allgemeinen Schutz der hier betrachteten Bäume liegt. Gleichzeitig stellte die Regionalbehörde der Region Vysočina fest, dass die Bedingungen des angefochtenen verbindlichen Gutachtens ausreichen, um die Bäume auch dann zu schützen, wenn das Bauvorhaben nicht durchgeführt wird, wobei klar ist, dass die Durchführung des Projekts auf der Grundlage rechtswirksamer einzelner Rechtsakte erfolgt. Nach Ansicht der Regionalbehörde der Region Vysočina ist die Bedingung der möglichen Fällung von Bäumen während der Ruhezeit nicht im Hinblick auf den Schutz von Bäumen problematisch, sondern im Hinblick auf andere durch den ZOPK geschützte Interessen (insbesondere den Schutz von Vogel- und Tierarten), die jedoch außerhalb des Anwendungsbereichs der Fällgenehmigung liegen.

Die Schlussfolgerungen der Regionalbehörde der Region Vysočina können als logisch bewertet werden und stehen auch im Einklang mit dem, was die Stadtverwaltung von Dukovany bereits in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme und darüber hinaus in ihrer Stellungnahme Nr. OUDUK-166/2023 vom 14. April 2010 dargelegt hat. 2023 zu den Beschwerdepunkten der Parteien, in der sie ihre Überlegungen und Gründe für die Abgabe der ausgewählten verbindlichen Stellungnahmen darlegte und ausführte und die auch als Grundlage für angefochtene Entscheidung als Antwort auf die von der Vereinigung Děti Země während des erstinstanzlichen Verfahrens erhobenen Einwände diente (siehe Seite 244 der angefochtenen Entscheidung). Diese Einwände werden dann in der Beschwerde weitgehend wiederholt. Die Kinder der Erde setzen sich jedoch über diese Stellungnahme der Gemeinde Dukovany und die darauf basierende Erledigung ihrer Einwendungen im angefochtenen Bescheid völlig hinweg.

In diesem Zusammenhang kann daher noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde Dukovany in der fraglichen Stellungnahme zunächst ihr Verfahren beschrieben hat, das zur Abgabe der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme geführt hat, in deren Rahmen die formale Richtigkeit und Vollständigkeit des Antrags bewertet und überprüft wurde und wurde, ob die gefälltten Bäume Teil eines Gedenkbaums waren oder ob die gefälltten Bäume Teil bedeutender Landschaftselemente, Ersatzpflanzungen oder Baumpflanzungen waren,



eine örtliche Untersuchung durchgeführt wurde, um den Standort, die Parameter und den Zustand der zu fällenden Bäume sowie die im Antrag angegebenen Gründe für ihre Fällung zu überprüfen, die funktionelle und ästhetische Bedeutung der zu fällenden Bäume bewertet, auf einzelnen Kartenblättern festgehalten und gegen die Schwere der Gründe für die Fällung der Bäume in Bezug auf die Notwendigkeit des Baus des NJZ EDU-Projekts abgewogen wurde und eine Verpflichtung zur Ersatzpflanzung und Nachsorge von maximal zulässiger Dauer zum Ausgleich der ökologischen Schäden auferlegt wurde. Neben der Beschreibung ihres Verfahrens führte die Gemeinde in der fraglichen Eingabe auch aus, dass sie sich auf Anträge auf verbindliche Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen gestützt habe, die dendrologische Gutachten enthielten, die durch die Ergebnisse einer örtlichen Untersuchung ergänzt worden seien. Die Art der Bewertung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit an die grafische Darstellung (Kartenblätter) angepasst. Für jedes Kartenblatt wurde (in den meisten Fällen) eine Tabelle mit einer Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung erstellt. Mehrere Tabellen innerhalb eines Kartenblattes wurden verwendet, wenn mehrere Bestände unterschiedlichen Charakters mit unterschiedlichen Bewertungen Teil des Kartenblattes waren. In den , in denen mehrere Kartenblätter denselben Charakter von Beständen enthielten, wurde eine einzige zusammenfassende Tabelle mit den Bewertungen der funktionalen und ästhetischen Bedeutung erstellt. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist somit klar, auf der Grundlage welcher Dokumente die angefochtene verbindliche Stellungnahme abgegeben wurde und auf der Grundlage welcher konkreten Dokumente die gefälltten Bäume bewertet wurden. Die Richtigkeit der Beurteilung des Sachverhalts durch die Gemeinde Dukovany wurde anschließend von der Regionalbehörde der Region Vysočina bestätigt (siehe oben). Der Einwand von Děti Země bezüglich der fehlenden Überprüfbarkeit des Verfahrens der Gemeinde Dukovany ist daher unbegründet.

Zu den in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme enthaltenen und in die angefochtene Entscheidung aufgenommenen Bedingungen kann über die Ausführungen der Regionalbehörde Vysočina hinaus Folgendes hinzugefügt werden.

Bedingung 1 ist ausreichend, eindeutig und durchsetzbar formuliert, um sicherzustellen, dass Fällungen nicht unnötig sind und nur im Falle von Baumaßnahmen durchgeführt . Dies von entscheidender Bedeutung, um den Sinn und Zweck des Baumschutzes zu erfüllen. Die von Děti Země vorgeschlagenen Änderungen führen nichts ein, was nicht bereits in auferlegten Bedingung enthalten ist, die die Fällung von der Errichtung des Gebäudes abhängig macht. Mit dem Bau erst begonnen werden, wenn alle öffentlichen Auflagen erfüllt sind, Erteilung einer Baugenehmigung. Die Fällung wird durch eine Ersatzpflanzung kompensiert, die innerhalb von zwei Jahren nach der Fällung vorgenommen werden muss (Einzelheiten siehe unten). Wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 zutreffend dargelegt hat, entspricht der Wortlaut der Bedingung Nr. 1 im Übrigen wortwörtlich dem des Musters der verbindlichen Stellungnahme, das Anhang 2 der methodischen Anweisung des Umweltministeriums Nr. MZP/2020/130/87 vom Januar 2020 bildet, die zum Zeitpunkt angefochtenen verbindlichen Stellungnahme in Kraft war, und ebenso Anhang 3 der späteren methodischen Anweisung des Nr. MZP/2022/050/271 vom April 2022.

Die Bedingung Nr. 2 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme entspricht den Anforderungen, die sich aus der ZOPK und aus § 5 der Durchführungsverordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung ergeben, wonach: "*Die Fällung von Bäumen erfolgt in der Regel während ihrer Ruhezeit. Unter der Ruhezeit ist die Zeit des natürlichen Rückgangs der physiologischen und ökologischen Funktionen des Baumes zu verstehen.*" Auf die zitierte Bestimmung wird auch in der methodischen Anweisung der Abteilung für allgemeinen Natur- und Landschaftsschutz und der Legislativabteilung des Umweltministeriums zur Anwendung der Paragraphen 8 und 9 des Umweltschutzgesetzes verwiesen, die in der Zeitschrift des Umweltministeriums veröffentlicht wurde und auf die sich die Vereinigung Děti Země in ihren Einwänden offenbar (sehr allgemein und unspezifisch) bezieht. Es ist also nicht der Fall, dass die Gemeinde Dukovany in irgendeiner Weise von den Anforderungen des zitierten Erlasses (oder der methodischen Anweisung des Umweltministeriums, wie der Verein Kinder der Erde in seinen Einwänden fälschlicherweise behauptet) abgewichen ist.

Wie aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Präzisierung der Bedingung Nr. 2 hervorgeht, zielt die Forderung von Děti Země nach einer strengeren Begrenzung der Fällzeit wahrscheinlich in erster Linie auf den Schutz von Tieren, insbesondere von Vögeln.



Ihr Schutz ist jedoch in Bezug auf das fragliche Bauwerk bereits auf der Grundlage des Beschlusses des Regionalbüros der Region Vysočina über eine Ausnahme gemäß § 56 des ZOPK Nr. KUJI 65622/2020 vom . Juli 2020 (über den Schutz besonders geschützter Arten) gewährleistet, auf den das Regionalbüro in der Bestätigung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme verwiesen hat. Diese Entscheidung enthält die Bedingung III, in der es heißt: "*Das Fällen von Bäumen (Bäumen und Sträuchern) ist im erforderlichen Umfang und außerhalb der durchzuführen...*". Diese Bedingung ergänzt und präzisiert somit die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme enthaltene Bedingung bezüglich des Zeitpunkts der Fällung in einer Weise, die dem Antrag von Děti Země entspricht. Diese Forderung von "Děti Země" ist daher in Bezug auf das zu prüfende Bauvorhaben nicht mehr relevant. Wie aus der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Einwänden der Parteien vom 14. April 2023 hervorgeht, wurde die Möglichkeit eines solchen Verfahrens, das darin besteht, die Fällung von Bäumen an Bedingungen zu knüpfen, die von anderen Behörden im Rahmen des Schutzes ihrer geschützten Interessen unabhängig gestellt wurden, auch von der Gemeinde selbst in Betracht gezogen, als sie die von ihr festgelegten Bedingungen formulierte (siehe z. B. die Stellungnahme zu den Einwänden Nr. 2.4 und 2.5 der Kinder der Erde auf den Seiten 5 und 6 der fraglichen Stellungnahme).

Aus denselben Gründen (d.h. im Hinblick auf die Bedingung Nr. III des Beschlusses der Regionalbehörde der Region Vysočina über die Freistellung nach § 56 ZOPK Nr. KUJI 65622/2020 vom 13. Juli 2020) erscheint der Antrag der Vereinigung "Kinder der Erde", die Möglichkeit des Holzeinschlags innerhalb der Vegetationsperiode vom Vorhandensein und der Genehmigung einer ökologischen Überwachung abhängig zu machen, unbegründet. Im Übrigen sind die Kontrollmechanismen und die Überwachung des Fällvorgangs bereits Bedingung 2.32 des Tenors I ausreichend gewährleistet. 32.32 der angefochtenen Entscheidung, die der verbindlichen Stellungnahme der UVP entnommen ist und die Verpflichtung auferlegt, "*sicherzustellen, dass vor Beginn des Baus des Projekts eine ökologische (biologische) Aufsichtsperson auf vertraglicher Basis für den gesamten Verlauf des Projekts ernannt wird, die die Einhaltung der festgelegten Bedingungen für den Naturschutz überwacht und die Bauflächen auf Vorkommen von Pflanzen und Tieren kontrolliert. Die Auswahl des biologischen Betreuers ist mit der zuständigen abzustimmen. Gleichzeitig wird ein Auftragnehmer für ökologische Dienstleistungen ernannt, der die vom biologischen Betreuer vorgeschlagenen erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit stellt der biologische Aufsichtsdienst sicher, dass alle durchgeführten Naturschutzmaßnahmen detailliert erfasst, dokumentiert und archiviert werden und den Auftragnehmern in Form von Zwischen- und Abschlussberichten mitgeteilt werden*".

Daraus lässt sich schließen, dass die Forderungen der Vereinigung "Děti Země", Bedingungen für das Fällen von Bäumen hinzuzufügen, ungerechtfertigt und überflüssig sind (da sie sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben oder bereits teilweise in den Bedingungen der angefochtenen Entscheidung enthalten sind).

Was die Ersatzpflanzung anbelangt, so sind das Verfahren und die Art und Weise ihrer Festlegung in der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Einwänden der Parteien Nr. OUDUK-166/2023 vom 14. April 2023 und in der angefochtenen Entscheidung selbst ausführlich beschrieben. Wie bereits auf Seite 244 der angefochtenen Entscheidung ausgeführt, geht aus der fraglichen Stellungnahme hervor, dass die einzelnen verbindlichen Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Dukovany aus praktischen Gründen in Verbindung abgegeben wurden und inhaltlich zusammenhängen, insbesondere hinsichtlich des Umfangs und des Standorts der Ersatzpflanzung, die als Ganzes behandelt wurde, ohne streng zwischen Teilstrukturen zu unterscheiden. So wurde die Ersatzpflanzung zwar nicht für jedes einzelne Gebäude vorgeschrieben, ihr Gesamtumfang entspricht jedoch dem Gesamtumfang der genehmigten Fällungen für alle Gebäude, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Dukovany fallen. Dies wird insbesondere durch die Tatsache belegt (worauf auch die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 hinweist), dass für den Standort Dukovany der ökologische Schaden, der durch die Fällung von Bäumen innerhalb aller in die angefochtene Entscheidung einbezogenen Gebäude verursacht wurde, nach der Methodik der AOPK ČR Bewertung von außerhalb des Waldes wachsenden Bäumen in Höhe von 8 091 056 CZK und der Wert der angeordneten Ersatzpflanzung in Höhe von 8 095 100 CZK kumulativ beziffert wurde.

Der ökologische Schaden, der durch die Fällung für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem EDU NJZ durch den Lipňanský-Bach einschließlich seiner Rückhaltung" verursacht wird, wird somit im Rahmen der gegenüber anderen Bauwerken auferlegten Ersatzvornahme kompensiert.

Diese Ersatzpflanzungen wurden auf den für diesen Zweck vorgesehenen Flächen vorgenommen, linearen Flächen Vorrang eingeräumt wurde. Es trifft also nicht zu, dass die Ersatzpflanzungen für die ökologischen Schäden, die durch die Fällungen zum Zwecke des hier zu prüfenden Baus verursacht wurden, nicht vorgeschrieben wurden, wie die Vereinigung Děti Země zu Unrecht behauptet.

Darüber hinaus bestreitet der Verein Děti Země nicht die Berechnung der ökologischen Schäden und des damit verbundenen Umfangs der Ersatzpflanzungen, die von der Dukovany in ihrer Stellungnahme zu den Beschwerdepunkten der Parteien vom 14. April 2005 beschrieben wurden. 2023 und den darin genannten Belegen (insbesondere den Kartenblättern, der tabellarischen Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung der gefälltten Bäume und den sich daraus ergebenden Tabellen mit den Berechnungen des Wertes der ökologischen Schäden und der Ersatzpflanzungen) dargelegt hat, nicht in Frage und liefert auch keinen konkreten Grund, an deren Richtigkeit zu zweifeln. In diesem Zusammenhang legt Děti Země lediglich seine eigene Berechnung der ökologischen Schäden und des damit verbundenen Umfangs der Ersatzpflanzungen vor, die auf seinen unsubstantiierten Schätzungen beruht, deren Relevanz und angebliche Sachkunde er nicht belegt. Dabei ignoriert er völlig die ausführliche Begründung für die Berechnung der ökologischen Schäden und des Umfangs der Ersatzpflanzungen, die insbesondere in der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Beschwerdepunkten der Parteien vom 14. April 2023 und den darin genannten Unterlagen beschrieben ist. Solche allgemeinen und unspezifischen Aussagen sind nicht geeignet, die fachkundige und evidenzbasierte Argumentation in Frage zu stellen, die die Gemeinde Dukovany gemäß den Anforderungen der verfügbaren methodischen Dokumente zum Thema und ausführlich und nachprüfbar beschrieben hat, insbesondere in der Mitteilung der Beschwerdepunkte der Parteien vom 14. 4. 2023.

Das Regionalbüro der Region Vysočina hat sich in der Bestätigung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens Nr. KUJI/79742/2024 OŽPZ/1586/2024 vom . August 2024 auch zu der auf diese Weise errichteten Ersatzpflanzung geäußert, und zwar auch unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Regionalbüros der Region Vysočina über die Befreiung gemäß § 56 ZOPK Nr. KUJI 65622/2020 vom

30.7.2020, wonach ca. 2-3 Jahre vor der Durchführung des Projekts eine aktualisierte biologische Untersuchung durchgeführt werden soll. In Anbetracht dessen hat der Komitatsrat erklärt, dass es seiner Ansicht nach nur auf der Grundlage dieser aktualisierten Daten angebracht ist, eine eventuelle Ersatzbepflanzung direkt auf fraglichen Gelände festzulegen. In diesem Zusammenhang sei der Vollständigkeit halber hinzugefügt, dass die Gemeinde Dukovany keinen Fehler begangen hat, als sie auf der Grundlage der aktuell verfügbaren Daten bereits die Ersatzpflanzung außerhalb des gegenständlichen Standortes festgelegt hat, die auch die zu erwartenden ökologischen Schäden durch die Fällung im gegenständlichen Standort berücksichtigt hat, auch wenn die Regionalbehörde dies nicht für angemessen hielt. Durch die Ersatzbepflanzung außerhalb des betreffenden Standorts wird sichergestellt, dass die ökologischen Schäden, die durch die Fällung entstehen können, ausgeglichen werden, sofern die zuständigen Naturschutzbehörden in Zukunft auf der Grundlage aktualisierter Daten, die gemäß oben genannten Bedingung im Beschluss der Regionalbehörde Vysočina vom 30. Juli 2020 vorgelegt werden, zu dem Schluss kommen, dass die Ersatzbepflanzung auch in dem betreffenden Standort vorgesehen werden sollte, können sie dies tun.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen können die Einwände der Vereinigung "Kinder der Erde" im Wesentlichen als folgende angesehen werden gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung von Dukovany Nr. OUDUK-48/2021/06-ŽP vom 16. 2. 2021 für nicht original.

1.69 Über die verbindliche Stellungnahme des Gemeindeamtes Dukovany gemäß dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. über den Schutz der Natur und der Landschaft für den Bau einer Reihe von Gebäuden im Bereich des Kernkraftwerkes "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany".

Der Verein "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung Dukovany Nr. OUDUK-221/2023/02-ŽP vom 12. Juni 2023, da er der Ansicht ist, dass der Inhalt der verbindlichen Stellungnahme nicht als überprüfbar angesehen werden kann und die Anforderungen, die für die Erteilung einer Genehmigung zum Fällen von Nicht-Waldbäumen und für die Auferlegung von Ersatzpflanzungen für die verursachten ökologischen Schäden gestellt werden, nicht sachlich sind



und verfahrensrechtlich korrekt und gesetzeskonform. Děti Země beantragt, dass die Überprüfung zum Widerruf oder zur Änderung der Genehmigung gemäß den nachstehenden Vorschlägen führt, damit, dass die neue Genehmigung mit entsprechender Ersatzbepflanzung tatsächlich gemäß den Anforderungen der Abschnitte 8(1) und 9(1) des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. und auf der Grundlage aller Belege für die materielle Wahrheit im Sinne von § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Verwaltungsgesetzbuchs (die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme fehlen) tatsächlich erteilt wird und die auferlegten Anforderungen tatsächlich der Schwere des Eingriffs entsprechen und eindeutig überprüfbar sind.

Die Vereinigung "Kinder der Erde" schlägt vor, die Bedingung Nr. 1 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme (die lautet: "Die Fällung von Bäumen/befallener Vegetation kann nur im Falle der Durchführung des oben genannten Baus durchgeführt werden.") folgt zu ändern: "Die Fällung von Bäumen/befallener Vegetation kann nur nach Erhalt einer gültigen Baugenehmigung und im Falle der Durchführung des oben genannten Baus durchgeführt werden." (mit dem Hinweis, dass die vorgeschlagene Formulierung als Anregung zu betrachten ist, so dass sie aus rechtlicher und tatsächlicher Sicht geändert werden kann). Nach Ansicht der Děti Země Association sollte die auferlegte Anforderung klarer formuliert werden, um sie eindeutig und durchsetzbar zu machen, während es auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips wünschenswert ist, das Fälldatum an eine endgültige Baugenehmigung zu knüpfen, da es möglich ist, eine Reihe von SO ohne endgültige, d.h. nur mit einer endgültigen Baugenehmigung, zu realisieren. Der Grund dafür ist, dass die Fällung der Bäume zeitlich unnötig verfrüht sein könnte, Jahre bevor das gesamte Projekt eine Baugenehmigung erhalten hat und der Bau des gesamten Projekts tatsächlich begonnen hat.

Děti Země schlägt außerdem vor, die Bedingung 2 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zu ändern (die lautet: "Die Fällung erfolgt vor Baubeginn, vorzugsweise während der Vegetationsruhe, je nach dem aktuellen Bauzeitenplan.") wie folgt zu lauten (und in 2 Alternativen): i) "Die Fällung erfolgt vor Baubeginn nur während der Vegetationsruhe, d.h. vom 1. Oktober bis 28. des laufenden ." oder ii) "Die Fällung erfolgt vor Baubeginn nur während der Vegetationsruhe, d. h. vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des laufenden . In hinreichend begründeten Ausnahmefällen können die Fällungen während der Vegetationsperiode durchgeführt werden, sofern die ökologische Aufsichtsbehörde der Gemeinde zuvor ihre Zustimmung erteilt hat; diese muss persönlich anwesend sein und die Fällung schriftlich und fotografisch dokumentieren und nachweisen, dass auf den betreffenden Bäumen keine Vögel nisten." (mit dem Vorbehalt, dass die vorgeschlagene Formulierung als Vorschlag zu betrachten ist, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden). Nach Ansicht von Děti Země muss die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Bedingung Nr. 2 präzisiert werden, da die Fällung de facto auch ohne diese jederzeit durchgeführt werden kann, d. h. es würde allein vom Ermessen des Antragstellers abhängen, wann er mit der Fällung beginnt, ohne dass ein besonderer Grund ersichtlich wäre. Die Dauer der Vegetationspause beträgt 5 Monate, so dass kaum behauptet werden kann, dass das Abwarten dieses Zeitraums den Baubeginn des Projekts in irgendeiner Weise erheblich verzögern würde - außerdem ist zu erwarten, dass sich die Durchführung des Projekts um 20-40 % kann. Die mögliche Verzögerung des Baubeginns des Projekts um einige Monate ist daher marginal (Alternative 1). Wenn die übergeordnete Behörde zu dem Schluss kommt, dass der Holzeinschlag zu jeder Jahreszeit durchgeführt werden kann, sollte der ursprüngliche Wortlaut der Anforderung durch Kontrollmechanismen ergänzt werden (Alternative 2), die dokumentiert und überprüft werden können.

Gleichzeitig stellte Děti Země fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme seiner Meinung nach keine angemessene Begründung dafür enthält, warum die Anforderungen in der vorgelegten Formulierung auferlegt wurden, so dass unter anderem die absurde Anforderung gestellt wurde, dass ein Schnitt jederzeit möglich ist, ohne zu erklären, warum diese Anforderung auf diese Weise auferlegt wurde, da das Bulletin des Umweltministeriums einen Schnitt nur in der wachstumsfreien Zeit empfiehlt. Děti Země argumentiert, dass die Naturschutzbehörde, wenn sie von dieser fachlichen Empfehlung des MoEF abweicht, in einer überprüfbaren Weise begründen muss, was natürlich nicht der Fall ist.

Děti Země schlägt daraufhin vor, die verbindliche Stellungnahme um die folgende Bedingung zu ergänzen: "4) Im Falle einer schwerwiegenden Beschädigung einer neu gepflanzten Baumart oder nach deren Absterben muss dieselbe sofort wieder gepflanzt und gepflegt werden." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass aus rechtlicher und tatsächlicher Sicht die Möglichkeit besteht



ändern). Nach Ansicht des Vereins Děti Země fehlt in der verbindlichen Stellungnahme eine Beschreibung der Situation, wenn der Baum schwer geschädigt oder sogar getötet wird. Es ist daher notwendig, konkret vorzuschreiben, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist, damit die nach fünfjähriger Pflege vorgeschriebene Ersatzpflanzung realistischweise einem angemessenen Ausgleich für den entstandenen ökologischen Schaden entspricht.

Die Vereinigung Children of Earth schlägt schließlich vor, die angefochtene verbindliche Stellungnahme mit der Begründung für nichtig zu erklären, dass sie nicht überprüfbar sei. Nach Ansicht von Děti Země geht aus dem Text der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme nicht konkret hervor, auf der Grundlage welcher Dokumente sie erstellt wurde und auf der Grundlage welcher spezifischen Dokumente die gefälltten Bäume bewertet wurden (es kann nicht einfach gesagt werden, dass sie sich auf "den Antrag und seine Anlagen" stützte, ohne dass in überprüfbarer Weise klar ist, um welche spezifischen Dokumente es sich dabei handelt), und es gibt keinen konkreten Hinweis darauf, wie § 8 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes erfüllt wurde. 114/1992 Slg. erfüllt wurde (es gibt keinen Beweis für seine Erfüllung, und die bloße Behauptung, dass er erfüllt wurde, ist unzureichend), und wie festgestellt wurde, dass die Ersatzpflanzung im Sinne von

§ 9 (1) des oben erwähnten Art. des Gesetzes tatsächlich im Verhältnis zu den verursachten Umweltschäden steht (auch hier fehlen überzeugende und fundierte Beweise, einschließlich jeglicher Methodik und deren Anwendung). Nach Ansicht von Děti Země Association wird die Behauptung, die Gemeinde habe gemäß den Abschnitten 8 und 9 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. gehandelt (sie habe die Bedeutung der gefälltten Bäume bewertet, ihren ökologischen Wert bestimmt und die Ersatzpflanzung anhand einer objektiven Methode korrekt festgelegt), durch nichts Vernünftiges oder Logisches gestützt.

Nach der fachlichen Einschätzung des Vereins Děti Země hat die Gemeinde Dukovany durch den vorgelegten Plan etwa dreimal weniger Ersatzpflanzungen für die Fällung von Bäumen vorgeschrieben, also 3,2 mal weniger Bäume, da sie Ersatzpflanzungen im Gegenwert von insgesamt 412 Bäumen vorgeschrieben hat, obwohl nach der Einschätzung des Vereins Děti Země mindestens 1.334 Bäume gepflanzt werden sollten.

Abrechnung:

Da sich diese des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes Dukovany Nr. OUDUK-221/2023/02-ŽP vom 12. 2023 richten, wurde diese angefochtene verbindliche gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches zur Überprüfung an die übergeordnete Verwaltungsbehörde, das Regionalamt der Region Vysočina, übermittelt. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der dem Gemeindeamt Dukovany übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Regionalamt der Region Vysočina, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit den anderen Einsprüchen der anderen Verbände (siehe Punkt 2 unten) und ausgewählten relevanten Dokumenten in Bezug auf die fragliche Angelegenheit, einschließlich der Stellungnahme des Gemeindeamtes Dukovany zu den Einsprüchen der Verfahrensbeteiligten in Bezug auf die Frage der Fällung von Bäumen Nr. OUDUK-166/2023 vom 14. April 2023).

Die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 des Verwaltungsgesetzbuchs geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Gemeinde Dukovany als rechtmäßig und korrekt bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI/75583/2024 OŽPZ/1450/2024 vom 19. August 2024).

Die Regionalbehörde Vysočina erklärte, dass die Gemeinde Dukovany die Sachlage richtig eingeschätzt hat, während die Kollision von Bäumen mit dem Bauwerk in den Projektunterlagen dokumentiert ist und eine individuelle Beschreibung der betroffenen Bäume mit einem Stammumfang von über 80 cm in einer Höhe von 130 cm über dem Boden (insgesamt 46 Bäume) und der betroffenen Vegetation (mit einer Fläche von 31.046 m²) Teil des vollständigen Antrags ist. Bei diesen Bäumen handelt es sich im Wesentlichen um lineare Begrünungen entlang der ursprünglichen Feldwege im Süden des bestehenden Kraftwerksgeländes, deren Fällung eine erhebliche Beeinträchtigung der Begrünung in auf die Fläche, nicht aber auf die dendrologische Qualität darstellt. Zur Frage der Ersatzpflanzung, die neben den immer noch sehr schlecht begrüneten Feldwegen in den Katastergebieten Rouchovany und Šemíkovice platziert wird, erklärte die Regionalbehörde der Region Vysočina dann, dass ihre Parameter feststehen (Höhe und Umfang der Stämme), die Menge ausreichend ist (über 500 Bäume), die Artenzusammensetzung (Laubbäume einheimischer Herkunft) voll und ganz den Bedingungen der südlichen Třebíč-Region entspricht und die anschließende Pflege kurz ist



beschrieben und in größtmöglicher angelegt werden. Die Regionalbehörde Vysočina hält diese Ersatzbepflanzung für ausreichend.

Die Regionalbehörde der Region Vysočina bestätigte ferner, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen von § 8 Absatz 1 und § 9 des Umweltschutzgesetzes entspricht, und führte aus, dass der zwingende Grund für die Genehmigung der Fällung der Bäume im vorliegenden Fall im überwiegenden öffentlichen Interesse an dem Bau gegenüber dem allgemeinen Schutz der hier in Rede stehenden Bäume liegt.

Gleichzeitig stellte die Regionalbehörde der Region Vysočina fest, dass die Bedingungen des angefochtenen verbindlichen Gutachtens ausreichen, um die Bäume auch dann zu schützen, wenn das Bauvorhaben nicht durchgeführt wird, während es offensichtlich ist, dass die Durchführung des Projekts auf der Grundlage rechtswirksamer einzelner Rechtsakte erfolgen wird. Nach Ansicht der Regionalbehörde der Region Vysočina ist die Bedingung der möglichen Fällung von Bäumen während der Ruhezeit nicht im Hinblick auf den Schutz von Bäumen problematisch, sondern im Hinblick auf andere durch das ZOPK geschützte Interessen (insbesondere den Schutz von Vogel- und Tierarten), die jedoch außerhalb des Anwendungsbereichs der Fällgenehmigung liegen. Zum Antrag des Vereins "Kinder der Erde", die Verpflichtung zum Ersatz neu gepflanzter Bäume, die werden, hinzuzufügen, führte die Regionalbehörde sodann aus, dass, wenn die Ersatzpflanzung infolge unzureichender Pflege weggenommen wird, der Antragsteller ohne weiteres verpflichtet ist, die Pflanzung zu ersetzen (wobei auch auf die Aufsichtsbefugnisse der Naturschutzbehörde zurückgegriffen werden muss); geschieht dies aus objektiven Gründen, kann der Antragsteller rechtlich nicht zum Ersatz der Pflanzung verpflichtet werden.

Die Schlussfolgerungen des Regionalbüros der Region Vysočina können als logisch bewertet werden und stehen auch im Einklang mit den Ausführungen der Gemeinde Dukovany in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme, in der sie ihre Überlegungen und Gründe für die Abgabe dieser verbindlichen Stellungnahme und die Festlegung einzelner Bedingungen dargelegt und erläutert hat. Wie Seite 5 der angefochtenen verbindlichen angegeben, hat die Gemeinde Dukovany auch die Einwände berücksichtigt, die der Verein Kinder der Erde während des erstinstanzlichen Verfahrens in Bezug die Frage der Baumfällung erhoben hat und die in der Berufung weitgehend wiederholt werden. Der Verein Kinder der Erde ignoriert jedoch diese Tatsache und die ausführliche Begründung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme, einschließlich der Erledigung seiner Einwände, völlig.

In diesem Zusammenhang ist daher zu wiederholen, dass die Gemeinde Dukovany auf Seite 3 ff. der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zunächst ihr Verfahren beschrieben hat, das zur Abgabe der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme geführt hat und das eine Beurteilung und Überprüfung der formalen Richtigkeit und Vollständigkeit des Antrags, eine Überprüfung, ob die zu fällenden Bäume Teil eines Gedenkbaums oder Teil bedeutender Landschaftselemente, Ersatzpflanzungen oder Baumpflanzungen sind, sowie eine örtliche Untersuchung zur Überprüfung des Standorts umfasst. Die funktionelle und ästhetische Bedeutung der zu fällenden Bäume wurde bewertet, auf einzelnen Kartenblättern festgehalten und gegen die Schwere der Gründe für die Fällung der Bäume im Verhältnis zur Notwendigkeit des Baus des EDU NJZ-Projekts abgewogen, und es wurde ein Erfordernis für eine Ersatzpflanzung und eine Nachsorge von maximal zulässiger zum Ausgleich der ökologischen Schäden festgelegt.

In der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme führte die Gemeinde Dukovany neben der Beschreibung ihres Verfahrens auch aus, dass sie ihre Entscheidung auf die Anträge auf verbindliche Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen gestützt habe, die dendrologische Gutachten enthielten, die durch die Ergebnisse der örtlichen Untersuchung ergänzt worden seien. Bei der Bewertung dieser Daten und Feststellungen wurden auch die dendrologischen Erhebungen des fraglichen Standorts berücksichtigt, die die Gemeinde Dukovany im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit bei der Ausarbeitung ihrer Stellungnahme vom 14. April 2023 zu den Einwänden der Parteien in der Frage der Baumfällung zur Kenntnis genommen hat. Die Gemeinde Dukovany hat sich vergewissert, dass die Daten des dem Antrag beigefügten dendrologischen Gutachtens mit den Daten der dendrologischen Erhebungen übereinstimmen, einschließlich des Umfangs der Fällungen, der sogar geringer ist als in den dendrologischen Erhebungen vorgesehen.



Die Art der Bewertung wurde an die grafische Darstellung (Kartenblätter) angepasst, um die Klarheit der Daten zu gewährleisten. Für jedes Kartenblatt wurde (in den meisten) eine Tabelle mit einer Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung erstellt. Mehrere Tabellen eines Kartenblattes wurden verwendet, wenn mehrere Bestände unterschiedlichen Charakters mit unterschiedlichen Bewertungen Teil des Kartenblattes waren. In den Fällen, in denen mehrere Kartenblätter denselben Charakter von Beständen enthielten, wurde eine einzige zusammenfassende Tabelle mit den Bewertungen der funktionalen und ästhetischen Bedeutung erstellt. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist somit klar, auf der Grundlage welcher Dokumente die angefochtene verbindliche Stellungnahme abgegeben wurde und auf der Grundlage welcher konkreten Dokumente die gefälltten Bäume bewertet wurden. Die Richtigkeit der Beurteilung des Sachverhalts durch die Gemeinde Dukovany wurde anschließend von der Regionalbehörde der Region Vysočina bestätigt (siehe oben). Der Einwand der Vereinigung "Kinder der Erde" bezüglich der Unüberprüfbarkeit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme und des Verfahrens, das die Gemeinde Dukovany bei deren Erstellung angewandt hat, ist daher unbegründet.

Zu den in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme enthaltenen und in die angefochtene Entscheidung aufgenommenen Bedingungen kann über die Ausführungen der Regionalbehörde Vysočina hinaus Folgendes hinzugefügt werden.

Bedingung 1 ist ausreichend, eindeutig und durchsetzbar formuliert, um sicherzustellen, dass Fällungen nicht unnötig sind und nur im Falle von Baumaßnahmen durchgeführt . Dies von entscheidender Bedeutung, um den Sinn und Zweck des Baumschutzes zu erfüllen. Die von Děti Země vorgeschlagenen Änderungen führen nichts ein, was nicht bereits in auferlegten Bedingung enthalten ist, die die Fällung von der Errichtung des Gebäudes abhängig macht. Mit dem Bau erst begonnen werden, wenn alle öffentlichen Auflagen erfüllt sind, Erteilung einer Baugenehmigung. Die Fällung wird durch eine Ersatzpflanzung kompensiert, die innerhalb von zwei Jahren nach der Fällung vorgenommen werden muss (Einzelheiten siehe unten). Wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 zutreffend dargelegt hat, entspricht der Wortlaut der Bedingung Nr. 1 im Übrigen wörtlich dem Wortlaut des Musters der verbindlichen Stellungnahme, die Anlage 3 der späteren methodischen Anweisung des Umweltministeriums Nr. MZP/2022/050/271 vom April 2022 bildet, die zum Zeitpunkt angefochtenen verbindlichen Stellungnahme in Kraft war, und ebenso der Anlage 2 der früheren methodischen Anweisung des Nr. MZP/2020/130/87 vom Januar 2020.

Die Bedingung Nr. 2 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme entspricht den Anforderungen, die sich aus der ZOPK und aus § 5 der Durchführungsverordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung ergeben, wonach: "*Die Fällung von Bäumen erfolgt in der Regel während ihrer Ruhezeit. Unter der Ruhezeit ist die Zeit des natürlichen Rückgangs der physiologischen und ökologischen Funktionen des Baumes zu verstehen.*" Auf die zitierte Bestimmung wird auch in der methodischen Anweisung der Abteilung für allgemeinen Natur- und Landschaftsschutz und der Legislativabteilung des Umweltministeriums zur Anwendung der Paragraphen 8 und 9 des Umweltschutzgesetzes verwiesen, die in der Zeitschrift des Umweltministeriums veröffentlicht wurde und auf die sich die Vereinigung Děti Země in ihren Einwänden offenbar (sehr allgemein und unspezifisch) bezieht. Es ist also nicht der Fall, dass die Gemeinde Dukovany in irgendeiner Weise von den Anforderungen des zitierten Dekrets (oder der methodischen Anweisung des Umweltministeriums, wie der Verein Kinder der Erde in seinen Einwänden fälschlicherweise behauptet) abgewichen ist.

Weder aus der Verwaltungsakte noch aus Einwendungen des Vereins Kinder der Erde ergeben sich Tatsachen, die es unter dem Gesichtspunkt des Baumschutzes erforderlich machen , die Fällfrist im vorliegenden Fall über die von den zitierten gesetzlichen Bestimmungen geforderten Grenzen hinaus zu begrenzen.

Damit korrespondieren auch die Schlussfolgerungen des Regionalbüros der Region Vysočina (als Behörde, die generell für die Frage des Tierschutzes nach dem Tierschutzgesetz zuständig ist), das bei der Überprüfung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens erklärt hat, dass die betreffende Auflage nicht in Bezug auf Schutz der Bäume selbst problematisch ist, sondern in Bezug auf andere Schutzgüter nach dem Tierschutzgesetz, wie den allgemeinen und besonderen Artenschutz oder den Vogelschutz, die jedoch außerhalb des Inhalts der Genehmigung zum Fällen von Bäumen liegen (siehe oben). In der Tat ist der Wortlaut der



Aus der vorgeschlagenen Konkretisierung der Auflage Nr. 2 lässt sich ableiten, dass die Forderung von Děti Země nach einer strengeren Begrenzung der Fällfrist nicht den Schutz von Bäumen, sondern vor allem den Schutz von Tieren, insbesondere von Vögeln, zum Ziel hat, die zuständigen Naturschutzbehörden aber im Rahmen des Planungsverfahrens keine weiteren konkreten verbindlichen Auflagen und Bedingungen in Bezug auf das in Rede stehende Bauvorhaben gestellt haben. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sie dies in anderen Phasen des Genehmigungsverfahrens tun, die nach dem geltenden Recht für die Durchführung des gegenständlichen Bauvorhabens erforderlich sind (z.B. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens). Dabei sind bei der Fällung von Bäumen im Zusammenhang mit dem oben genannten Bauvorhaben nicht nur die Bedingungen der Baugenehmigung zu beachten, sondern auch alle anderen einschlägigen Bedingungen und Auflagen, die sich aus anderen, außerhalb der Baugenehmigung erlassenen Verwaltungsakten ergeben.

Wie aus der Begründung auf Seite 5 des angefochtenen verbindlichen Gutachtens hervorgeht, mit den auferlegten Bedingungen sichergestellt werden, dass die Fällung der Bäume im Zusammenhang mit dem Bauzeitplan in einem erfolgt, der unter dem des Baumschutzes am geeignetsten ist und eine möglichst schonende Durchführung ermöglicht, während die sich aus anderen Verwaltungsverfahren ergebenden Fristen vorbehaltlich der sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergebenden Bedingungen eingehalten werden sollten. Bei der Formulierung der Bedingungen für die Fällung der Bäume hat die Gemeinde Dukovany also eindeutig die Möglichkeit in Betracht gezogen, diese aufgrund von Anträgen zu ergänzen, die von anderen Behörden unabhängig gestellt wurden, um deren geschützte Interessen zu schützen.

Im Zusammenhang Bedingung Nr. 2, die den Zeitpunkt der Fällung regelt, erscheint auch die Forderung der Děti Země Association, die Möglichkeit der Fällung innerhalb der Vegetationsperiode vom Vorhandensein und der Genehmigung einer ökologischen Überwachung abhängig zu machen, unbegründet. Die Kontrollmechanismen und die Überwachung des Fällvorgangs sind bereits durch die Bedingung 2.32 des Tenors II ausreichend gewährleistet. 32.32 der angefochtenen Entscheidung, die der verbindlichen Stellungnahme der UVP entnommen ist und die Verpflichtung auferlegt, *"sicherzustellen, dass vor Beginn der Errichtung des Vorhabens eine ökologische (biologische) Aufsichtsperson auf vertraglicher Grundlage für die gesamte Dauer des Vorhabens bestellt wird, die die Einhaltung der festgelegten Bedingungen für den Naturschutz überwacht und die Bauflächen auf Vorkommen von Pflanzen und Tieren kontrolliert. Die Auswahl des biologischen Betreuers ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Gleichzeitig wird ein Auftragnehmer für ökologische Dienstleistungen ernannt, der die vom biologischen Betreuer vorgeschlagenen erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit stellt der biologische Aufsichtsdienst sicher, dass alle durchgeführten Naturschutzmaßnahmen detailliert erfasst, dokumentiert und archiviert werden und den Auftragnehmern in Form von Zwischen- und Abschlussberichten mitgeteilt werden"*.

Daraus lässt sich schließen, dass die Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde" ungerechtfertigt und überflüssig sind (da sie sich aus der Gesetzgebung oder sind bereits teilweise im Wortlaut der angefochtenen Entscheidung enthalten).

Was die Ersatzpflanzung betrifft, so sind das Verfahren und die Methode ihrer Bestimmung in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme detailliert beschrieben, in der es heißt, dass sie gemäß der Methodik der AOPK ČR Bewertung von Bäumen, die außerhalb des Waldes wachsen (das darauf basierende Bewertungsprogramm), unter Berücksichtigung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung der Bäume (tabellarische Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung) vorgenommen wurde. Für die Kosten im Zusammenhang mit dem Umfang des Finanzbedarfs für die Nachsorge wurden die Kosten für übliche Maßnahmen des Umweltministeriums, Teil des außerhalb des Waldes wachsenden Grüns, herangezogen. Der Umfang der Ersatzpflege wurde nach Rücksprache und in Absprache mit der Gemeinde Rouchovany entsprechend der Beschaffenheit der für die Ersatzbepflanzung vorgesehenen Flächen und den Bedürfnissen der Eigentümer festgelegt. Bevorzugt wurden geradlinig verlaufende Flächen genutzt, wobei das vorrangige Ziel darin bestand, die zu fällenden, überwiegend wilden Bäume durch zu ersetzen, die zuvor in der Landschaft weit verbreitet waren. Auf den weiter vom Dorf entfernten Flächen kann die Anpflanzung von Nichtobstbaumarten dazu dienen, die jetzt intensiv bewirtschafteten in Zukunft in kleinere Einheiten aufzuteilen. Eine Kombination von Obst- und Nichtobstbäumen wird eine räumlich und artenmäßig angemessene Bepflanzung ergeben, die den Gesamtcharakter des Geländes ergänzt. Es daher nicht, dass die Methode zur Bestimmung der Ersatzbepflanzung



durch nichts auch nur annähernd Vernünftiges untermauert wurde, oder dass sie nicht auf einer transparenten, logischen und überzeugenden Methodik beruhte, wie die Vereinigung "Kinder der Erde" zu Unrecht behauptet.

Dies wird u. a. dadurch belegt dass die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2005 ausgeführt hat. 2024 darauf hingewiesen hat, dass für die gesamte Gemeinde Rouchovary der ökologische Schaden, der durch die Fällung von Bäumen im Rahmen aller in der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Bauwerke (nämlich der Bauwerke "Baukomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Quelle in der Gemeinde Dukovany" und "Ableitung des Regenwassers von den Flächen der KKW-EDU-Baustelle in den Heřmanický-Bach") verursacht wurde, kumulativ nach der Methodik der AOPK ČR Bewertung der außerhalb des Waldes wachsenden Bäume in Höhe von 4.018.148 CZK und der Wert der Ersatzpflanzung in Höhe von 4.062.600 CZK. Die ökologischen Schäden, die durch die Fällungen in der Ortschaft Rouchovary im Zusammenhang mit den oben genannten Bauvorhaben entstanden sind, werden somit in völlig ausreichender und angemessener Weise ausgeglichen. Dies wurde auch vom Regionalbüro der Region Vysočina in seiner Überprüfung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens ausdrücklich bestätigt, und zwar sowohl in Bezug auf den Umfang der Ersatzpflanzung, die es für ausreichend hielt, als auch in Bezug auf ihre Artenzusammensetzung, die es für die Bedingungen der südlichen Třebíč-Region für angemessen hielt (siehe oben).

Děti Země bestreitet die Berechnung der ökologischen Schäden und des damit verbundenen Umfangs der Ersatzpflanzungen auf der ganz allgemeiner Behauptungen, die auf eigenen, aber nicht belegten Schätzungen beruhen, deren Relevanz und behauptete Sachkenntnis sie nicht nachweist. Dabei lässt sie die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme selbst und in den darin in Bezug genommenen Unterlagen (insbesondere den Kartenblättern, der tabellarischen Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung der gefälltten Bäume und den Tabellen mit den Berechnungen des Werts der ökologischen Schäden und der darauf beruhenden Ersatzpflanzungen) dargelegten detaillierten Begründungen für die Berechnung der ökologischen Schäden und des Umfangs der Ersatzpflanzungen völlig außer Acht. Solche allgemeinen und unspezifischen Aussagen sind nicht geeignet, die sachverständige und evidenzbasierte Argumentation, die von der Gemeinde Dukovany gemäß den Anforderungen der verfügbaren methodischen Dokumente zu diesem Thema durchgeführt und in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme detailliert und überprüfbar beschrieben wurde, in relevanter Weise in Zweifel zu ziehen.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung wurde von der Gemeinde Dukovany durch eine Auflage ergänzt, die die Verpflichtung zur Nachpflege der gepflanzten Bäume für maximal 5 Jahre vorsieht. Der Verein "Kinder der Erde" fordert, dass diese Bedingung durch eine Verpflichtung zur Nachpflanzung im Falle einer schweren Beschädigung oder des Absterbens der gepflanzten Bäume ergänzt wird. Die Möglichkeit, eine solche Bedingung zu stellen, ist jedoch weder in der noch in den methodischen Dokumenten des Umweltministeriums und der AOPK vorgesehen. Ein solches Verfahren erscheint unter anderem logisch, weil das Ziel der Nachsorge darin besteht, das Risiko der Beschädigung oder des Absterbens der gepflanzten Bäume zu minimieren. Sollte dies trotz ordnungsgemäßer Pflege eintreten (z.B. aus objektiven, vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen, typischerweise Natureinflüsse oder Vandalismus), kann dies nicht dem Antragsteller angelastet werden, der die ihm durch die Entscheidung zur Fällung der Bäume auferlegten Pflichten (die von den zuständigen Naturschutzbehörden Zuständigkeit überwacht werden sollten) ordnungsgemäß erfüllt hätte. Darauf hat auch das Regionalbüro der Region Vysočina bei der Überprüfung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens ordnungsgemäß hingewiesen (siehe oben). Darüber hinaus wäre es nicht möglich, die Ersatzpflanzung im Voraus qualifiziert zu bewerten (angesichts der Unvorhersehbarkeit ihres Umfangs). Aus all diesen Gründen erscheint die Forderung von Děti Země, die Erweiterung der Ersatzpflege durch eine Verpflichtung zur Nachpflanzung im Falle der Beschädigung oder des Absterbens der gepflanzten Bäume zu ergänzen, unangemessen und ungerechtfertigt.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen können die Einwände der Vereinigung "Kinder der Erde" im Wesentlichen als folgende angesehen werden gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung von Dukovany Nr. OUDUK-221/2023/02-ŽP vom 12. 6. 2023 für nicht original.



1.70 Über die verbindliche Stellungnahme des Gemeindeamtes Dukovany gemäß dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. über den Schutz der Natur und der Landschaft für den Bau einer Reihe von Gebäuden im Bereich des Kernkraftwerkes "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany".

Der Verein "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung Dukovany Nr. OUDUK-46/2021/04-ŽP vom 16. 2021, geändert durch den Beschluss Nr. OUDUK-163/2023/ŽP 14. April 2023 (in der Beschwerde des Vereins "Kinder der Erde" heißt es offenbar fälschlicherweise nur Nr. OUDUK-46/2021/04-ŽP vom 16. April 2023). 2. 2. 2021), da sie der Meinung ist, dass der Inhalt der verbindlichen Stellungnahme nicht als überprüfbar angesehen werden kann und die Anforderungen, die für die Erteilung einer Genehmigung zum Fällen von Nicht-Waldbäumen und für die Auferlegung von Ersatzpflanzungen für die verursachten ökologischen Schäden gestellt werden, sachlich und verfahrenstechnisch nicht korrekt und gesetzeskonform sind. Děti Země fordert, dass im Rahmen der Überprüfung die Genehmigung gemäß den nachstehenden Vorschlägen widerrufen bzw. geändert wird, um sicherzustellen, dass die neue Genehmigung und die entsprechenden Ersatzpflanzungen tatsächlich gemäß den Anforderungen der Abschnitte 8(1) und 9(1) des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. und auf der aller Belege für die materielle Wahrheit im Sinne von § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Verwaltungsgesetzbuchs (die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme fehlen) tatsächlich erteilt werden, und die auferlegten Anforderungen tatsächlich der Schwere des Eingriffs entsprechen und eindeutig überprüfbar sind.

Die Vereinigung "Kinder der Erde" schlägt vor, die Bedingung Nr. 1 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme (die lautet: "Die Fällung von Bäumen/befallener Vegetation kann nur im Falle der Durchführung des oben genannten Bauvorhabens durchgeführt werden") wie zu ändern: "Die Fällung von Bäumen/befallener Vegetation kann nur nach Erhalt einer gültigen Baugenehmigung und im Falle der Durchführung des oben genannten Bauvorhabens durchgeführt werden." (mit dem Hinweis, dass die vorgeschlagene Formulierung als Anregung zu betrachten ist, so dass sie aus rechtlicher und tatsächlicher Sicht geändert werden kann). Nach Ansicht der Děti Země Association sollte die auferlegte Anforderung klarer formuliert werden, um sie eindeutig und durchsetzbar zu machen, während es auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips wünschenswert ist, das Fälldatum an eine endgültige Baugenehmigung zu knüpfen, da es möglich ist, eine Reihe von SO ohne endgültige, d.h. nur mit einer endgültigen Baugenehmigung, zu realisieren. Der Grund dafür ist, dass die Fällung der Bäume zeitlich unnötig verfrüht sein könnte, Jahre bevor das gesamte Projekt eine Baugenehmigung erhalten hat und der Bau des gesamten Projekts tatsächlich begonnen hat.

Děti Země schlägt außerdem vor, die Bedingung 2 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zu ändern (die lautet: "Die Fällung erfolgt vor Baubeginn, vorzugsweise während der Vegetationsruhe, je nach dem aktuellen Bauzeitenplan.") wie folgt (und in 2 Alternativen) zu lauten: i) "Die Fällung erfolgt vor Baubeginn nur während der Vegetationsruhe, d.h. vom 1. Oktober bis 28. des laufenden ." oder ii) "Die Fällung erfolgt vor Baubeginn nur während der Vegetationsruhe, d. h. vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des laufenden . In hinreichend begründeten Ausnahmefällen können die Fällungen während der Vegetationsperiode durchgeführt werden, sofern die ökologische Aufsichtsbehörde persönlich anwesend ist und die Fällung schriftlich und fotografisch dokumentiert, wobei nachzuweisen ist, dass auf den betreffenden Bäumen keine Vögel nisten." (mit dem Vorbehalt, dass die vorgeschlagene Formulierung als Vorschlag zu betrachten ist, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden). Nach Ansicht von Děti Země muss die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Bedingung Nr. 2 präzisiert werden, da die Fällung de facto auch ohne diese jederzeit durchgeführt werden kann, d. h. es würde allein vom Ermessen des Antragstellers abhängen, wann er mit der Fällung beginnt, ohne dass ein besonderer Grund ersichtlich wäre. Die Dauer der Vegetationspause beträgt 5 Monate, so dass kaum behauptet werden kann, dass das Abwarten dieses Zeitraums den Baubeginn des Projekts in irgendeiner Weise erheblich verzögern würde - außerdem ist zu erwarten, dass sich die Durchführung des Projekts um 20-40 % kann. Die mögliche Verzögerung des Baubeginns des Projekts um einige Monate ist daher marginal (Alternative 1). Wenn die übergeordnete Behörde zu dem Schluss kommt, dass der Holzeinschlag zu jeder Jahreszeit durchgeführt werden kann, sollte der ursprüngliche Wortlaut der Anforderung durch Kontrollmechanismen ergänzt werden (Alternative 2), die dokumentiert und überprüft werden können.



Gleichzeitig stellte Děti Země fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme seiner Meinung nach keine angemessene Begründung dafür enthält, warum die Anforderungen in der vorgelegten Formulierung gestellt wurden, so dass unter anderem die absurde Anforderung gestellt wurde, dass ein Schnitt jederzeit möglich ist, ohne zu erklären, warum diese Anforderung auf diese Weise gestellt wurde, da das Bulletin des Umweltministeriums einen Schnitt nur in der wachstumsfreien Zeit empfiehlt. Děti Země argumentiert, dass die Naturschutzbehörde, wenn sie von dieser fachlichen Empfehlung des MoEF abweicht, in einer überprüfbaren Weise begründen muss, was natürlich nicht der Fall ist.

Děti Země schlägt daraufhin vor, die verbindliche Stellungnahme um die folgende Bedingung zu ergänzen: "4) Im Falle einer schwerwiegenden Beschädigung einer neu gepflanzten Baumart oder nach ihrem Absterben muss dieselbe sofort wieder gepflanzt und gepflegt werden." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass sie in rechtlicher und sachlicher Hinsicht geändert werden). Nach Ansicht der Vereinigung Děti Země fehlt in der verbindlichen Stellungnahme eine Beschreibung der Situation, wenn der Baum schwer geschädigt wird oder sogar abstirbt. Es ist daher notwendig, konkret vorzuschreiben, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist, damit die nach 5 Jahren Pflege vorgeschriebene Ersatzpflanzung realistischerweise ausreicht, um den entstandenen ökologischen Schaden zu kompensieren.

Die Vereinigung Children of Earth schlägt schließlich vor, die angefochtene verbindliche Stellungnahme mit der Begründung für nichtig zu erklären, dass sie nicht überprüfbar sei. Nach Ansicht von Děti Země geht aus dem Text der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme nicht konkret hervor, auf der Grundlage welcher Dokumente sie erstellt wurde und auf der Grundlage welcher spezifischen Dokumente die gefälltten Bäume bewertet wurden (es kann nicht einfach gesagt werden, dass sie sich auf "den Antrag und seine Anlagen" stützte, ohne dass in überprüfbarer Weise klar ist, um welche spezifischen Dokumente es sich handelt), und es gibt keinen konkreten Hinweis darauf, wie § 8 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes erfüllt wurde. 114/1992 Slg. erfüllt wurde (es gibt keinen Beweis für seine Erfüllung, und die bloße Behauptung, dass er erfüllt wurde, ist nicht ausreichend), und wie festgestellt wurde, dass die Ersatzpflanzung im Sinne von

§ 9 (1) des oben erwähnten Art. des Gesetzes tatsächlich in einem angemessenen Verhältnis zu den verursachten Umweltschäden steht (auch hier fehlt es an überzeugenden und fundierten Beweisen, einschließlich jeglicher Methodik und deren Anwendung). Nach Ansicht der Vereinigung Děti Země wird die Behauptung, die Gemeinde habe gemäß den Abschnitten 8 und 9 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. gehandelt (sie habe die Bedeutung der gefälltten Bäume bewertet, ihren ökologischen Wert bestimmt und die Ersatzpflanzung anhand einer objektiven Methode korrekt festgelegt), durch nichts Vernünftiges oder Logisches gestützt.

Nach der Expertenschätzung des Vereins Děti Země hat die Gemeinde Dukovany mit dem vorgelegten Plan etwa 24 Mal weniger Ersatzpflanzungen für die Fällung von Bäumen vorgeschrieben, also 23,9 Mal weniger Bäume, da sie Ersatzpflanzungen im Gegenwert von insgesamt 110 Bäumen vorgeschrieben hat, obwohl nach der Schätzung des Vereins Děti Země mindestens 2.624 Bäume gepflanzt werden müssen.

Abrechnung:

Da sich diese des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes Dukovany Nr. OUDUK-46/2021/04-ŽP vom 16. Februar 2021 (geändert durch den Beschluss des Gemeindeamtes Dukovany Nr. OUDUK-163/2023/ŽP vom 14. April 2023) richten, wurde diese angefochtene verbindliche gemäß Art. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der dem Gemeindeamt Dukovany übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Regionalamt der Region Vysočina, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit den anderen Einsprüchen der anderen Verbände (siehe Punkt 2 unten) und ausgewählten relevanten Dokumenten in dieser Angelegenheit, einschließlich der Stellungnahme des Gemeindeamtes Dukovany zu den Einsprüchen der Verfahrensbeteiligten in der Frage der Baumfällung Nr. OUDUK-166/2023 vom 14. April 2023).

Die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsgesetzbuches geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Gemeinde Dukovany als rechtmäßig und richtig bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI/75585/2024 OŽPZ/1452/2024 vom 19. August 2024 und deren Ergänzung Nr. KUJI/94147/2024 OŽPZ/1966/2024 vom 21. Oktober 2024).



Die Regionalbehörde Vysočina erklärte, dass die Gemeinde Dukovany den Sachverhalt richtig eingeschätzt hat, während die Kollision von Bäumen mit dem Bauwerk in den Projektunterlagen dokumentiert ist und eine Einzelbeschreibung der betroffenen Bäume mit einem Stammumfang von über 80 cm in einer Höhe von 130 cm über dem Boden (124 insgesamt) und der betroffenen Vegetation (mit einer Fläche von 59.383 m²) Teil des vollständigen Antrags ist. Bei den betroffenen Bäumen handelt es sich im Wesentlichen um linearen Aufwuchs und Sukzessionsgewächse entlang der ursprünglichen unbefestigten Wege südlich und östlich des bestehenden Kraftwerksgeländes sowie auf der ehemaligen Lagerfläche auf dem Gelände des stillgelegten Lipňanský dvůr, deren Fällung zwar flächenmäßig, nicht aber dendrologisch eine erhebliche Beeinträchtigung des Grüns darstellt (obwohl sie ein erhebliches ökologisches Potenzial haben).

Zur Frage der Ersatzbepflanzung, die neben den noch sehr schlecht begrüneten Feldwegen im Katastergebiet von Dukovany steht, erklärte das Regionalamt der Region Vysočina, dass ihre Parameter festgelegt sind (Höhe und Umfang der Stämme), die Menge ausreichend ist (110 Bäume), die Artenzusammensetzung (Laubbäume einheimischer) voll und ganz den Bedingungen der südlichen Třebíč-Region entspricht und die anschließende Pflege kurz beschrieben und im größtmöglichen Umfang festgelegt ist. Die Regionalbehörde der Region Vysočina hält diese Ersatzbepflanzung für ausreichend, u. a. auch im Zusammenhang anderen verbindlichen Stellungnahmen der Stadtverwaltung Dukovany zu anderen Gebäuden des KKW EDU-Projekts. In diesem Zusammenhang erklärte die Regionalbehörde der Region Vysočina, dass die Menge der vorgeschriebenen Ersatzbepflanzung nicht das Ergebnis einer einfachen Berechnung der durch die gefällten Bäume verursachten ökologischen Schäden sein kann, sondern dass auch die Wirksamkeit der Bepflanzung in dem betreffenden sowie der Gesamtzustand und die Aussichten der Begrünung in dem Gebiet berücksichtigt werden müssen. Sie stellte fest, dass der quantitative Zustand der Grünanlagen in der Gemeinde Dukovany im Vergleich zu anderen Gemeinden in der südlichen Třebíč-Region überdurchschnittlich gut ist und dass die Ersatzpflanzung die bereits unzureichenden Flächen für die Begrünung auffüllen und reduzieren wird.

Die Regionalbehörde der Region Vysočina bestätigte ferner, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen von § 8 Absatz 1 und § 9 des Umweltschutzgesetzes entspricht, und stellte fest, dass der zwingende Grund für die Genehmigung der Fällung der Bäume im vorliegenden Fall im überwiegenden öffentlichen Interesse an dem Bau gegenüber dem allgemeinen Schutz der hier betrachteten Bäume liegt. Gleichzeitig stellte die Regionalbehörde der Region Vysočina fest, dass die Bedingungen des angefochtenen verbindlichen Gutachtens ausreichen, um die Bäume auch dann zu schützen, wenn das Bauvorhaben nicht durchgeführt wird, wobei klar ist, dass die Durchführung des Projekts auf der Grundlage rechtswirksamer einzelner Rechtsakte erfolgt. Nach Ansicht der Regionalbehörde der Region Vysočina ist die Bedingung der möglichen Fällung von Bäumen während der Ruhezeit nicht im Hinblick auf den Schutz von Bäumen problematisch, sondern im Hinblick auf andere durch das ZOPK geschützte Interessen (insbesondere den Schutz von Vogel- und Tierarten), die jedoch außerhalb des Anwendungsbereichs der Fällgenehmigung liegen. Zum Antrag der Vereinigung "Kinder der Erde", die Verpflichtung zum Ersatz neu gepflanzter Baumarten, die werden, hinzuzufügen, erklärte die Regionalbehörde der Region Vysočina, dass der Antragsteller, wenn die Ersatzpflanzung infolge unzureichender Pflege beschädigt wird, verpflichtet ist, die Pflanzung unverzüglich zu ersetzen (es ist auch notwendig, sich auf die Aufsichtsbefugnisse der zu stützen); wenn dies aus objektiven Gründen geschieht, kann der Antragsteller nicht rechtlich verpflichtet werden, die Pflanzung zu ersetzen.

Die Schlussfolgerungen der Regionalbehörde der Region Vysočina können als logisch bewertet werden und stehen auch im Einklang mit dem, was die Stadtverwaltung von Dukovany bereits in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme und darüber hinaus in ihrer Stellungnahme Nr. OUDUK-166/2023 vom 14. April 2010 dargelegt hat. 2023 zu den Beschwerdepunkten der Parteien, in der sie ihre Überlegungen und Gründe für die Abgabe der ausgewählten verbindlichen Stellungnahmen dargelegt und ausgeführt hat und die auch als Grundlage für angefochtene Entscheidung als Antwort auf die von der Vereinigung Děti Země während des erstinstanzlichen Verfahrens erhobenen Einwände diente (siehe Seite 244 der angefochtenen Entscheidung). Diese Einwände werden dann in der Beschwerde weitgehend wiederholt. Die Kinder der Erde setzen sich jedoch über diese Stellungnahme der Gemeinde Dukovany und die darauf basierende Erledigung ihrer Einwendungen im angefochtenen Bescheid völlig hinweg.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Gemeinde Dukovany in der fraglichen Stellungnahme zunächst ihr Verfahren beschrieben hat, das zu der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme führte, in deren Rahmen sie Folgendes beurteilte



und überprüfte die formale Richtigkeit und Vollständigkeit des Antrags, ob die zu fällenden Bäume Teil eines Gedenkbaums sind oder zu bedeutenden Landschaftselementen, Ersatzpflanzungen oder Baumpflanzungen gehören, und führte eine örtliche Untersuchung durch, um den Standort, die Parameter und den Zustand der zu fällenden Bäume sowie die im Antrag angegebenen Gründe für ihre Fällung zu überprüfen, die funktionelle und ästhetische Bedeutung der zu fällenden Bäume bewertet, auf einzelnen Kartenblättern festgehalten und gegen die Schwere der Gründe für die Fällung der Bäume im Hinblick auf die Notwendigkeit des Baus des KKW EDU-Projekts abgewogen wurde und eine Verpflichtung zur Ersatzpflanzung und Nachsorge von maximal zulässiger Dauer auferlegt wurde, um die ökologischen Schäden auszugleichen. Neben der Beschreibung ihres Verfahrens erklärte die Gemeinde in der fraglichen Eingabe auch, dass sie sich auf Anträge auf verbindliche Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen gestützt habe, die dendrologische Gutachten enthielten, die durch die Ergebnisse einer örtlichen Untersuchung ergänzt worden seien. Die Art der Bewertung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit an die grafische Darstellung (Kartenblätter) angepasst. Für jedes Kartenblatt wurde (in den meisten Fällen) eine Tabelle mit einer Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung erstellt. Mehrere Tabellen innerhalb eines Kartenblattes wurden verwendet, wenn mehrere Bestände unterschiedlichen Charakters mit unterschiedlichen Bewertungen Teil des Kartenblattes waren. In den, in denen mehrere Kartenblätter denselben Charakter von Beständen enthielten, wurde eine einzige zusammenfassende Tabelle mit den Bewertungen der funktionalen und ästhetischen Bedeutung erstellt. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist somit klar, auf der Grundlage welcher Dokumente die angefochtene verbindliche Stellungnahme abgegeben wurde und auf der Grundlage welcher konkreten Dokumente die gefällten Bäume bewertet wurden. Die Richtigkeit der Beurteilung des Sachverhalts durch die Gemeinde Dukovany wurde anschließend von der Regionalbehörde der Region Vysočina bestätigt (siehe oben). Der Einwand von Děti Země hinsichtlich der mangelnden Überprüfbarkeit des Verfahrens der Gemeinde Dukovany ist daher unbegründet.

Zu den in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme enthaltenen und in die angefochtene Entscheidung aufgenommenen Bedingungen kann über die Ausführungen der Regionalbehörde Vysočina hinaus Folgendes hinzugefügt werden.

Bedingung 1 ist ausreichend, eindeutig und durchsetzbar formuliert, um sicherzustellen, dass Fällungen nicht unnötig sind und nur im Falle von Baumaßnahmen durchgeführt. Dies von entscheidender Bedeutung, um den Sinn und Zweck des Baumschutzes zu erfüllen. Die von Děti Země vorgeschlagenen Änderungen führen nichts ein, was nicht bereits in auferlegten Bedingung enthalten ist, die die Fällung von der Errichtung des Gebäudes abhängig macht. Mit dem Bau erst begonnen werden, wenn alle öffentlichen Auflagen erfüllt sind, Erteilung einer Baugenehmigung. Die Fällung wird durch eine Ersatzpflanzung kompensiert, die innerhalb von zwei Jahren nach der Fällung vorzunehmen ist (Einzelheiten siehe unten). Im Übrigen entspricht, wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 zutreffend ausgeführt hat, der Wortlaut der Bedingung Nr. 1 wortwörtlich dem des Musters der verbindlichen Stellungnahme, das Anhang 2 der methodischen Anweisung Nr. MZP/2020/130/87 des Umweltministeriums vom Januar 2020 bildet, die zum Zeitpunkt angefochtenen verbindlichen Stellungnahme in Kraft war, und ebenso Anhang 3 späteren methodischen Anweisung Nr. MZP/2022/050/271 des vom April 2022.

Die Bedingung Nr. 2 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme entspricht den Anforderungen, die sich aus der ZOPK und aus § 5 der Durchführungsverordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung ergeben, wonach: *"Die Fällung von Bäumen erfolgt in der Regel während ihrer Ruhezeit. Unter der Ruhezeit ist die Zeit des natürlichen Rückgangs der physiologischen und ökologischen Funktionen des Baumes zu verstehen."* Auf die zitierte Bestimmung wird auch in der methodischen Anweisung der Abteilung für allgemeinen Natur- und Landschaftsschutz und der Legislativabteilung des Umweltministeriums zur Anwendung der Paragraphen 8 und 9 des Umweltschutzgesetzes verwiesen, die in der Zeitschrift des Umweltministeriums veröffentlicht wurde und auf die sich die Vereinigung Děti Země in Einwänden offenbar (sehr allgemein und unspezifisch) bezieht. Es ist also nicht der Fall, dass die Gemeinde Dukovany in irgendeiner Weise von den Anforderungen des zitierten Erlasses (oder der methodischen Anweisung des Umweltministeriums, wie der Verein Kinder der Erde in seinen Einwänden fälschlicherweise behauptet) abgewichen ist.



Weder aus der Verwaltungsakte noch aus Einwendungen des Vereins Kinder der Erde ergeben sich Tatsachen, die es unter dem Gesichtspunkt des Baumschutzes erforderlich machen, den Fällzeitraum im vorliegenden Fall über die von den zitierten Rechtsvorschriften geforderten Grenzen hinaus zu begrenzen.

Damit korrespondieren auch die Schlussfolgerungen der Regionalbehörde der Region Vysočina (als Behörde, die generell für die Frage des Tierschutzes nach dem Tierschutzgesetz zuständig ist), die bei der Überprüfung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens erklärt hat, dass die betreffende Auflage nicht im Hinblick auf den Schutz der Bäume selbst problematisch ist, sondern in Bezug auf andere Schutzgüter nach dem Tierschutzgesetz, wie den allgemeinen und besonderen Artenschutz oder den Vogelschutz, die jedoch außerhalb des Inhalts der Genehmigung zum Fällen von Bäumen liegen (siehe oben).

Aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Präzisierung der Auflage Nr. 2 lässt sich nämlich ableiten, dass das Ziel der Forderung von Děti Země nach einer strengeren Begrenzung der Fällfrist nicht der Schutz von Bäumen, sondern vor allem der Schutz von Tieren, insbesondere von Vögeln, ist, die jedoch von den zuständigen Naturschutzbehörden Rahmen des Planungsverfahrens keine anderen spezifischen verbindlichen Auflagen und Bedingungen in Bezug auf das zu prüfende Bauvorhaben erhalten haben. Dies schließt jedoch nicht aus dass sie dies in anderen Stadien des Genehmigungsverfahrens tun, nach den geltenden Rechtsvorschriften für die Durchführung des zu prüfenden Bauvorhabens erforderlich sind (z. B. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens). Dabei sind bei der Fällung von Bäumen im Zusammenhang mit dem oben genannten Bauvorhaben nicht die Bedingungen der Baugenehmigung zu beachten, sondern auch alle anderen einschlägigen Bedingungen und Auflagen, die sich aus anderen, außerhalb der Baugenehmigung erlassenen Verwaltungsakten ergeben.

Wie aus der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Einwendungen der Parteien vom 14. April 2023 hervorgeht, wurde die Möglichkeit eines solchen Verfahrens, das darin besteht, die Bedingungen für die Fällung von Bäumen aufgrund von Forderungen zu ergänzen, die von anderen Behörden im Rahmen des Schutzes ihrer geschützten Interessen unabhängig gestellt wurden, auch von der Gemeinde selbst bei der Formulierung der von ihr festgelegten Bedingungen ins Auge gefasst (siehe z. B. die Stellungnahme zu den Einwendungen Nr. 2.4 und 2.5 der Vereinigung Děti Země auf den Seiten 5 und 6 der betreffenden Stellungnahme).

Im Zusammenhang Bedingung Nr. 2, die den Zeitpunkt der Fällung regelt, erscheint auch die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", die Möglichkeit der Fällung innerhalb der Vegetationsperiode vom Vorhandensein und der Genehmigung einer ökologischen Überwachung abhängig zu machen, unbegründet. Die Kontrollmechanismen und die Überwachung des Fällvorgangs sind bereits durch die Bedingung 2.32 des Tenors II ausreichend gewährleistet. 32.32 der angefochtenen Entscheidung, die der verbindlichen Stellungnahme der UVP entnommen ist und die Verpflichtung auferlegt, *"sicherzustellen, dass vor Beginn der Errichtung des Vorhabens eine ökologische (biologische) Aufsichtsperson auf vertraglicher Grundlage für die gesamte Dauer des Vorhabens ernannt wird, die die Einhaltung der festgelegten Bedingungen für den Naturschutz überwacht und die Baugebiete auf Vorkommen von Pflanzen und Tieren kontrolliert. Die Auswahl des biologischen Betreuers sollte mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgesprochen werden. Gleichzeitig wird ein Auftragnehmer für ökologische Dienstleistungen ernannt, der die vom biologischen Betreuer vorgeschlagenen erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit stellt der biologische Kontrolldienst sicher, dass alle durchgeführten Naturschutzmaßnahmen detailliert erfasst, dokumentiert und archiviert und den Auftragnehmern in Form von Zwischen- und Abschlussberichten mitgeteilt werden"*.

Daraus lässt sich schließen, dass die Forderungen der Vereinigung "Děti Země", Bedingungen für das Fällen von Bäumen hinzuzufügen, ungerechtfertigt und überflüssig sind (da sie auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen oder bereits teilweise in den Bedingungen der angefochtenen Entscheidung enthalten sind).

Was die Ersatzpflanzung betrifft, so sind das Verfahren und die Methode ihrer Festlegung in der Stellungnahme der Stadtverwaltung Dukovany zu den Einwänden der Parteien Nr. OUDUK-166/2023 vom 14. April 2023 und in der angefochtenen Entscheidung selbst ausführlich beschrieben. Wie bereits auf Seite 244 der angefochtenen Entscheidung ausgeführt, geht aus der fraglichen Stellungnahme hervor, dass die einzelnen verbindlichen Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Dukovany aus praktischen Gründen in kohärenter und voneinander abhängiger Weise abgegeben wurden, insbesondere in Bezug auf den Umfang und den Standort der Ersatzpflanzung,



als Ganzes betrachtet werden, ohne strikt zwischen Teilgebäuden zu unterscheiden. Auf diese Tatsache hat auch das Regionalbüro der Region Vysočina im Rahmen der Überprüfung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme hingewiesen (siehe oben). Wie aus der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Einwänden der Parteien vom 14. April 2023 hervorgeht, wurde der Umfang der Ersatzbepflanzung auch unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der für die Ersatzbepflanzung vorgesehenen Grundstücke und der Bedürfnisse ihrer Eigentümer festgelegt, um eine räumlich und artenmäßig angemessene Bepflanzung zu gewährleisten, die den Gesamtcharakter des Grundstücks ergänzt. Die Notwendigkeit und Richtigkeit der Berücksichtigung dieser Aspekte wurde vom Regionalbüro der Region Vysočina im Rahmen der Überprüfung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme hervorgehoben. So wurde die Ersatzpflanzung zwar nicht für jedes einzelne Gebäude vorgeschrieben, ihr Gesamtumfang entspricht jedoch dem Gesamtumfang der genehmigten Fällungen für alle Gebäude, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Dukovany fallen.

Dies wird insbesondere durch die Tatsache belegt (worauf die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 hinweist), dass für die Ortschaft Dukovany der ökologische Schaden, der durch die Fällung von Bäumen im Rahmen aller in der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Bauten verursacht wurde, nach der Methodik der AOPK ČR Bewertung von außerhalb des Waldes wachsenden Bäumen in Höhe von 8.091.056 CZK und der Wert der auferlegten Ersatzpflanzung in Höhe von 8.095.100 CZK kumulativ quantifiziert wurde. Der ökologische Schaden, der durch die Fällung in der Ortschaft Dukovany im Zusammenhang mit dem Bau des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände des Kernkraftwerks "Neue Quelle in der Ortschaft Dukovany"" verursacht wurde, wird somit in völlig ausreichender und angemessener ausgeglichen. Dies hat auch die Regionalbehörde der Region Vysočina in Überprüfung der angefochtenen verbindlichen ausdrücklich bestätigt, und zwar sowohl in Bezug auf den Umfang der Ersatzbepflanzung, die sie für ausreichend hielt, als auch in Bezug auf ihre Artenzusammensetzung, die sie für die Bedingungen der südlichen Třebíč-Region für angemessen hielt (siehe oben). Es trifft daher nicht zu, dass die Methode zur Bestimmung der Ersatzpflanzung nicht durch vernünftige Beweise gestützt wurde oder dass sie nicht auf einer transparenten, logischen und überzeugenden Methodik beruhte, wie die Vereinigung "Kinder der Erde" zu Unrecht behauptet.

Děti Země bestreitet die Berechnung der ökologischen Schäden und des damit verbundenen Umfangs der Ersatzpflanzungen auf der ganz allgemeiner Behauptungen, die auf eigenen, aber nicht belegten Schätzungen beruhen, deren Relevanz und behauptete Sachkenntnis sie nicht nachweist. Sie ignoriert völlig die detaillierten Gründe für die Berechnung der ökologischen Schäden und des Umfangs der Ersatzpflanzungen, die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme selbst und insbesondere in der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Einwänden der Parteien vom 14.4.2023 und die darin genannten Unterlagen (insbesondere die Kartenblätter, die tabellarische Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung der gefälltten Bäume und die sich daraus ergebenden Tabellen zur Berechnung des Wertes der ökologischen Schäden und der Ersatzpflanzungen). Solche allgemeinen und unspezifischen Behauptungen sind nicht geeignet, die fachkundige und evidenzbasierte Argumentation in Frage zu stellen, die von der Gemeinde Dukovany gemäß den Anforderungen der verfügbaren methodischen Unterlagen zu diesem Thema und insbesondere in den Stellungnahmen zu den Beschwerdepunkten der Parteien ausführlich und nachprüfbar beschrieben wurde

14. 4. 2023.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung wurde von der Gemeinde Dukovany durch eine Auflage ergänzt, die die Verpflichtung zur Nachpflege der gepflanzten Bäume für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren vorsieht. Der Verein "Kinder der Erde" fordert, dass diese Bedingung durch eine Verpflichtung zur Nachpflanzung im Falle einer schweren Beschädigung oder des Absterbens der gepflanzten Bäume ergänzt wird. Die Möglichkeit, eine solche Bedingung zu stellen, ist jedoch weder in der noch in den methodischen Dokumenten des Umweltministeriums und der AOPK vorgesehen. Ein solches Verfahren erscheint unter anderem logisch, weil das Ziel der Nachsorge darin besteht, das Risiko der Beschädigung oder des Absterbens der gepflanzten Bäume zu minimieren. Sollte dies trotz ordnungsgemäßer Pflege eintreten (z.B. aus objektiven, vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen, typischerweise Natureinflüsse oder Vandalismus), kann dies nicht dem Antragsteller angelastet werden, der die ihm durch die Entscheidung zur Fällung der Bäume auferlegten Pflichten (die von den zuständigen Naturschutzbehörden Zuständigkeit überwacht werden sollten) ordnungsgemäß erfüllt hätte. Dies wurde auch von der Regionalbehörde der Region Vysočina im Rahmen der Überprüfung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme (siehe oben) ordnungsgemäß festgestellt. Wiederholte

Außerdem könnten die Kosten für die Ersatzpflanzung nicht im Voraus berechnet werden (da ihr Umfang nicht vorhersehbar ist). Aus all diesen Gründen erscheint die Forderung von "Děti Země", die Verlängerung der Ersatzpflege durch eine Verpflichtung zur Neuanpflanzung im Falle der Beschädigung oder des Absterbens der gepflanzten Bäume zu ergänzen, unangemessen und ungerechtfertigt.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen können die Einwände der Vereinigung "Kinder der Erde" im Wesentlichen als folgende angesehen werden

gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung von Dukovany Nr. OUDUK-46/2021/04-ŽP vom 16. 2021 (in der Fassung des Beschlusses der Stadtverwaltung von Dukovany Nr. OUDUK-163/2023/ŽP vom 14. April 2023) ...ohne Grund.

1.71 Zur Entscheidung des Ministeriums gemäß dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. über den Schutz von Natur und Landschaft für den Bau von "Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice"

Die Vereinigung "Děti Země" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit des Erwägungsgrundes XXI des Beschlusses Nr. 76834/23/422-SU des Ministeriums vom . Oktober 2023, da sie der Auffassung ist, dass dessen Inhalt nicht als überprüfbar angesehen werden kann und dass die Anforderungen, die für die Erteilung einer Genehmigung zum Fällen von Nicht-Waldbäumen und für die Auferlegung von Ersatzpflanzungen für die verursachten Umweltschäden gestellt werden, sachlich und verfahrenstechnisch nicht korrekt und gesetzeskonform sind. Děti Země fordert, dass im Rahmen der Überprüfung die Genehmigung gemäß den unten aufgeführten Vorschlägen widerrufen oder geändert wird, um sicherzustellen, dass die neue Genehmigung und die entsprechenden Ersatzpflanzungen tatsächlich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Paragraphen 8(1) und 9(1) des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. und auf der aller Beweise für die materielle Wahrheit im Sinne von § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 der Verwaltungsverfahrensordnung (der im angefochtenen Tenor XXI fehlt) tatsächlich erteilt werden, und die auferlegten Anforderungen tatsächlich der Schwere des Eingriffs entsprechen und eindeutig überprüfbar sind.

Děti Země schlägt vor, die Bedingung 1 des Erwägungsgrundes XXI. des angefochtenen Beschlusses (der lautet:

"Die Fällung von Bäumen/Bepflanzungen darf nur bei der Durchführung der oben genannten Baumaßnahmen erfolgen.") in "Die Fällung von Bäumen/Bepflanzungen darf nur nach Vorliegen einer gültigen Baugenehmigung und bei der Durchführung der oben genannten Baumaßnahmen erfolgen." (mit dem Hinweis, dass die vorgeschlagene Formulierung als Anregung zu betrachten ist, so dass sie aus rechtlicher und tatsächlicher Sicht geändert werden kann). Nach Ansicht des Vereins Děti Země sollte die auferlegte Anforderung klarer gefasst werden, um sie eindeutig und durchsetzbar zu machen, und basierend auf dem Prinzip des Vorsorgeprinzips ist es wünschenswert den Zeitpunkt der Fällung an auch mit einer endgültigen Baugenehmigung zu verknüpfen, da es möglich ist, eine Reihe von SO auch ohne endgültige Baugenehmigung, d.h. nur mit einem endgültigen Planungsbeschluss zu realisieren. Es könnte nämlich die Fällung von Bäumen zeitlich unnötig verfrüht ist und vor der Erteilung für das gesamte Projekt und dem tatsächlichen Baubeginn stattfindet.

Děti Země schlägt ferner vor, die Bedingung 2 des Erwägungsgrundes XXI. der angefochtenen Entscheidung zu ändern (die lautet:

"Die Fällung erfolgt vor Baubeginn, vorzugsweise während der Vegetationsruhe, je nach dem aktuellen Bauzeitenplan.") wie folgt (und in 2 Alternativen) zu lesen: i) "Die Fällung erfolgt vor Baubeginn nur während der Vegetationsruhe, d.h. vom 1. Oktober bis zum 28. des laufenden ." oder ii) "Die Fällung erfolgt vor Baubeginn nur während der Vegetationsruhe, d. h. vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des laufenden . In hinreichend begründeten Ausnahmefällen können die Fällungen während der Vegetationsperiode durchgeführt werden, sofern die ökologische Aufsichtsbehörde der Gemeinde zuvor ihre Zustimmung erteilt hat; diese muss persönlich anwesend sein und die Fällung schriftlich und fotografisch dokumentieren und nachweisen, dass auf den betreffenden Bäumen keine Vögel nisten." (mit dem Vorbehalt, dass die vorgeschlagene Formulierung als Vorschlag zu betrachten ist, so dass sie in rechtlicher und sachlicher Hinsicht geändert werden kann). Nach Ansicht von Děti Země muss die Bedingung Nr. 2, die durch die Bedingung Nr. XXI. XXI der angefochtenen Entscheidung auferlegte Bedingung Nr. 2 müsse klargestellt werden, da es in der gegenwärtigen Situation de facto möglich sei, die Bäume jederzeit zu fällen, ohne sie aufzuerlegen, d. h. es hänge nur vom Ermessen des Klägers ab, wann er mit der beginne, ohne



gab es offensichtlich einen besonderen Grund. Die Dauer der Wachstumsunterbrechung beträgt 5 Monate, so dass kaum behauptet werden kann, dass ein Abwarten dieses Zeitraums den Baubeginn des Projekts erheblich verzögert hätte - außerdem ist zu erwarten, dass sich die Durchführung des Projekts um 20-40 % könnte. Die mögliche Verzögerung des Baubeginns des Projekts um einige Monate ist daher marginal (Alternative 1). Wenn die übergeordnete Behörde zu dem Schluss kommt, dass der Holzeinschlag zu jeder Jahreszeit durchgeführt werden kann, sollte der ursprüngliche Wortlaut der Anforderung durch Kontrollmechanismen ergänzt werden (Alternative 2), die dokumentiert und überprüft werden können.

Gleichzeitig stellte Děti Země fest, dass der angefochtene Erwägungsgrund XXI seiner Meinung nach keine angemessene Begründung dafür enthält, warum die Anforderungen in der vorgelegten Form auferlegt, so dass unter anderem die absurde Anforderung aufgestellt wurde, dass ein Schnitt jederzeit möglich ist, ohne zu erklären, warum diese Anforderung auf diese Weise auferlegt wurde, da das Bulletin des Umweltministeriums einen Schnitt nur in der wachstumsfreien Zeit empfiehlt. Děti Země argumentiert, dass das Ministerium, wenn es von dieser fachlichen Empfehlung des Umweltministeriums, die Pflicht hat, dies in einer überprüfaren Weise zu begründen, was natürlich nicht der Fall ist.

Děti Země schlägt daraufhin vor, die verbindliche Stellungnahme um die folgende Bedingung zu ergänzen: "4) Im Falle einer schwerwiegenden Beschädigung einer neu gepflanzten Baumart oder nach ihrem Absterben muss dieselbe sofort wieder gepflanzt und gepflegt werden." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden). Nach Ansicht von Děti Země ist unter den in Erwägungsgrund XXI. In der angefochtenen Entscheidung fehle eine Beschreibung der Situation im Falle einer schweren Schädigung des Baumes oder gar seines Absterbens. Es sei daher erforderlich, konkret zu regeln, wie in einem solchen Fall zu verfahren sei, damit die nach fünfjähriger Pflege angeordnete Ersatzpflanzung realistischerweise einem angemessenen Ausgleich für den entstandenen ökologischen Schaden entspreche.

Schließlich argumentiert Děti Země, dass die Stellungnahme XXI nicht überprüfbar sei. 114/1992 Slg. nicht überprüfbar sei (es gibt keine Beweise für ihre Erfüllung, und die bloße Behauptung, dass sie erfüllt wurde, ist unzureichend), und wie festgestellt wurde, dass die Ersatzbepflanzung eine Ersatzbepflanzung im Sinne von § 9 Absatz 1 des genannten Gesetzes ist. Gesetz tatsächlich in einem angemessenen Verhältnis zu den verursachten Umweltschäden steht (auch hier fehlt es an überzeugenden und fundierten Beweisen, einschließlich der Angabe der Methodik und der Art ihrer Anwendung).

Nach der fachlichen Einschätzung des Vereins Děti Země hat die Gemeinde Dukovany für die Fällung von Bäumen durch den vorgelegten Plan etwa 2-mal weniger Ersatzpflanzungen vorgeschrieben bzw. 2-mal weniger zu pflanzende Bäume, da sie Ersatzpflanzungen im Gegenwert von insgesamt 1 Baum vorgeschrieben hat, obwohl nach der Einschätzung des Vereins Děti Země mindestens 2 Bäume hätten gepflanzt werden müssen.

Abrechnung:

Das Verfahren des Ministeriums, das zum Erlass der Stellungnahme Nr. XXI. des angefochtenen Beschlusses, insbesondere auf Seite 245 des angefochtenen Beschlusses, wo es insbesondere Folgendes feststellt. Da die Gemeinde Slavětice als zuständige Naturschutzbehörde trotz wiederholter Aufforderung keine verbindliche Stellungnahme zur Fällung von Bäumen für den Bau der "110-kV-Erdkabelleitung NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice" abgegeben hat, wird gemäß § 2 Abs. 7 des Lineargesetzes davon ausgegangen, dass die Planungsentscheidung nicht von einer solchen Stellungnahme abhängig ist. Daher hat das Ministerium den Antrag auf Fällung von Bäumen für das betreffende Bauvorhaben eigenständig gemäß den Anforderungen der §§ 8 und 9 des LOPK geprüft, und zwar auf der Grundlage der Bewertung der ästhetischen und funktionalen Bedeutung der zu fällenden Bäume sowie des Interesses an ihrer Fällung oder Erhaltung. Insbesondere erachtete das Ministerium es als wesentlich, dass die Fällung die so genannten "betroffenen wilden und ungepflegten Bestände" entlang der Straßen betrifft, unter denen sich keine ästhetisch oder funktional wertvollen Bäume befinden, in einem relativ unbedeutenden Umfang von 54,2 m². In der gegebenen Situation scheint der durch die Fällung dieser Bäume verursachte Schaden gering zu sein und das Interesse an ihrer Fällung überwiegt das Interesse an ihrer Erhaltung



Erhaltung, wobei der Charakter des genehmigten Projekts als Bauwerk von nationaler und internationaler Bedeutung berücksichtigt wurde. Gleichzeitig bewertete das Ministerium den durch die Fällung entstandenen Schaden anhand eines öffentlich zugänglichen Programms zur Bewertung von Bäumen nach der Methodik der AOPK ČR Bewertung von Bäumen, die außerhalb des Waldes wachsen, und legte die Ersatzpflanzung auf einen Wert fest, der den Wert der gefälltten Bäume überstieg. In diesem betonte das Ministerium auch, dass das oben beschriebene Verfahren dem Verfahren der Stadtverwaltung Dukovany als zuständiger entspricht, die verbindliche Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen für andere Bauvorhaben im Rahmen des KKW EDU-Projekts abgegeben hat.

Die oben beschriebene Begründung für das Vorgehen des Ministeriums ist völlig nachvollziehbar, logisch, überprüfbar und zeigt deutlich, wie das Ministerium vorgegangen ist. Dieses Vorgehen entspricht den Anforderungen der §§ 8(1) und 9 EPCL, da das Ministerium insbesondere das Vorliegen zwingender Gründe für die Fällung in Form eines bedeutenden NW EDU-Projekts geprüft und die funktionale und ästhetische Bedeutung der Bäume bewertet hat (siehe oben). Aus dem Inhalt der Verwaltungsakte geht hervor, dass das Ministerium zu diesen Zwecken über den vollständigen Antrag des Antragstellers auf Fällung von Bäumen, zusammen mit einem dendrologischen Gutachten und einer Bestandsaufnahme des betroffenen Bestandes (54,2 m²), verfügte und die sich aus diesen Unterlagen ergebenden Daten in das öffentlich zugängliche (Calculator) der AOPK eingab, dessen Output (Protokoll) ebenfalls in der Akte enthalten ist. Wie aus genannten Protokoll hervorgeht, berücksichtigt das AOPK-Programm eine Reihe von Parametern, die für die Bewertung ökologischer Schäden von funktionaler und ästhetischer Bedeutung sind, darunter die Fläche, die Größe und das Alter des gefälltten Bestandes, seine Eignung, Wachstumszustand Zustand, biologischer Wert oder Attraktivität des Standortes. Die Klarheit und Überprüfbarkeit des Verfahrens des Ministeriums wird durch den Verweis auf das ähnliche Verfahren, das von der Gemeinde Dukovany in Bezug auf die anderen Strukturen, die die KKW EDU bilden, angewandt wurde, noch verstärkt (siehe oben). Der Einwand von Děti Země bezüglich der mangelnden Überprüfbarkeit des Verfahrens des Ministeriums ist daher unbegründet.

Zu den Einwänden von Děti Země gegen die einzelnen Fällbedingungen im verfügenden Teil XXI. der angefochtenen Entscheidung dargelegt sind, ist Folgendes anzumerken.

Bedingung 1 ist ausreichend, eindeutig und durchsetzbar formuliert, um sicherzustellen, dass Fällungen nicht unnötig sind und nur im Falle von Baumaßnahmen durchgeführt . Dies von entscheidender Bedeutung, um den Sinn und Zweck des Baumschutzes zu erfüllen. Die von Děti Země vorgeschlagenen Änderungen führen nichts ein, was nicht bereits in auferlegten Bedingung enthalten ist, die die Fällung von der Errichtung des Gebäudes abhängig macht. Mit dem Bau erst begonnen werden, wenn alle öffentlichen Auflagen erfüllt sind, Erteilung einer Baugenehmigung. Die Fällung wird durch eine Ersatzpflanzung kompensiert, die innerhalb von zwei Jahren nach der Fällung vorgenommen werden muss (Einzelheiten siehe unten). Im Übrigen entspricht, wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13..2024 zutreffend ausgeführt hat, der Wortlaut der Bedingung Nr. 1 wörtlich dem Wortlaut des Musters der verbindlichen Stellungnahme, die Anlage 3 der späteren methodischen Anweisung des Umweltministeriums Nr. MZP/2022/050/271 vom April 2022 bildet, die zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung in Kraft war, und ebenso der Anlage 2 der früheren methodischen Anweisung des Nr. MZP/2020/130/87 vom Januar 2020.

Die Bedingung Nr. 2 entspricht den Anforderungen, die sich aus der ZOPK und aus dem Abschnitt 5 der Durchführungsverordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung ergeben, wonach gilt: "*Die Fällung von Bäumen erfolgt in der Regel während ihrer Ruhezeit. Unter der Ruhezeit ist die Zeit des natürlichen Rückgangs der physiologischen und ökologischen Funktionen des Baumes zu verstehen.*" Auf die zitierte Bestimmung wird auch in der methodischen Anweisung der Abteilung für allgemeinen Natur- und Landschaftsschutz und der Legislativabteilung des Umweltministeriums zur Anwendung der Paragraphen 8 und 9 des Umweltschutzgesetzes verwiesen, die in der Zeitschrift des Umweltministeriums veröffentlicht wurde und auf die sich die Vereinigung Děti Země in ihren Einwänden offenbar (sehr allgemein und unspezifisch) bezieht. Es trifft also nicht zu, dass das Ministerium in irgendeiner Weise von den Anforderungen des zitierten Erlasses (oder der methodischen Anweisung des Umweltministeriums, wie die Kinder der Erde in ihren Einwänden fälschlicherweise behaupten) abgewichen ist.



Weder aus der Verwaltungsakte noch aus Einwendungen des Vereins Kinder der Erde ergeben sich Tatsachen, die es unter dem Gesichtspunkt des Baumschutzes erforderlich machen, den Fällzeitraum im vorliegenden Fall über die von den zitierten Rechtsvorschriften geforderten Grenzen hinaus zu begrenzen.

Dem Wortlaut der vorgeschlagenen Präzisierung der Auflage Nr. 2 ist zu entnehmen, dass die Forderung von Děti Země nach einer strengeren Begrenzung der Fällfrist nicht den Schutz von Bäumen, sondern in erster Linie den Schutz von Tieren, insbesondere von Vögeln, zum Ziel hat, die zuständigen Naturschutzbehörden aber im Rahmen des Planungsverfahrens keine weiteren konkreten verbindlichen Auflagen und Bedingungen in Bezug auf das in Rede stehende Bauvorhaben gestellt haben. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sie dies in anderen Stadien des Genehmigungsverfahrens tun, die nach den geltenden Rechtsvorschriften für die Durchführung des zu prüfenden Bauvorhabens erforderlich sind (z. B. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens). Dabei müssen bei der Fällung von Bäumen im Zusammenhang mit dem oben genannten Bauvorhaben nicht nur die Bedingungen der Baugenehmigung, sondern auch alle anderen einschlägigen Bedingungen und Auflagen beachtet werden, die sich aus anderen, außerhalb der Baugenehmigung erlassenen Verwaltungsakten ergeben.

Im Zusammenhang Bedingung Nr. 2, die den Zeitpunkt der Fällung regelt, erscheint auch die Forderung der Děti Země Association, die Möglichkeit der Fällung innerhalb der Vegetationsperiode vom Vorhandensein und der Genehmigung einer ökologischen Überwachung abhängig zu machen, unbegründet. Die Kontrollmechanismen und die Überwachung des Fällvorgangs sind bereits durch die Bedingung 2.32 des Tenors III ausreichend gewährleistet. Die Kontrollmechanismen und die Überwachung des Fällvorgangs sind bereits durch die Auflage 2.32 des Tenors III. 32.32 der angefochtenen Entscheidung hinreichend gewährleistet, die der verbindlichen Stellungnahme der UVP entnommen ist und die Verpflichtung enthält, *"sicherzustellen, dass vor Beginn der Errichtung des Vorhabens eine ökologische (biologische) Aufsichtsperson auf vertraglicher Grundlage für die gesamte Dauer des Vorhabens ernannt wird, die die Einhaltung der festgelegten Bedingungen für den Naturschutz überwacht und die Bauflächen auf Vorkommen von Pflanzen und Tieren kontrolliert. Die Auswahl des biologischen Betreuers ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Gleichzeitig wird ein Auftragnehmer für ökologische Dienstleistungen ernannt, der die vom biologischen Betreuer vorgeschlagenen erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit stellt der biologische Aufsichtsdienst sicher, dass alle durchgeführten Naturschutzmaßnahmen detailliert erfasst, dokumentiert und archiviert werden und den Auftragnehmern in Form von Zwischen- und Abschlussberichten mitgeteilt werden"*.

Daraus lässt sich schließen, dass die Forderungen der Vereinigung "Děti Země", Bedingungen für das Fällen von Bäumen hinzuzufügen, ungerechtfertigt und überflüssig sind (da sie sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben oder bereits teilweise in den Bedingungen der angefochtenen Entscheidung enthalten sind).

Was die Ersatzpflanzung anbelangt, so sind das Verfahren und die Methode ihrer Ermittlung mit Hilfe des AOPK-Programms (Kalkulator) auf Seite 245 der angefochtenen Entscheidung ausführlich beschrieben (und oben zusammengefasst). Die Angemessenheit der Ersatzpflanzung wird auch durch das in den Akten enthaltene Protokoll belegt, aus dem hervorgeht (worauf auch die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 hingewiesen hat), dass der ökologische Schaden, der durch die Fällung von Bäumen im Rahmen des Baus der "110-kV-Erdkabelleitung NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice" verursacht wurde, nach der Methodik der AOPK Tschechische Republik für die Bewertung von Bäumen, die außerhalb des Waldes wachsen, mit 5 851 CZK bewertet wurde und der Wert der Ersatzpflanzung mit 13.156 CZK. Diese Beträge und die Fläche der Fällung (54,2 m²) zeigen weiterhin ökologische Schaden im vorliegenden Fall vernachlässigbar ist, insbesondere im Vergleich zur Bedeutung der Absicht des NPPF. Das Vorstehende zeigt auch, dass es nicht stimmt, dass die Methode zur Bestimmung der Ersatzpflanzung nicht angemessen dokumentiert war oder auf einer transparenten, logischen und überzeugenden Methodik beruhte, wie die Vereinigung Děti Země zu Unrecht behauptet.

Děti Země bestreitet die Berechnung der ökologischen Schäden und des damit verbundenen Umfangs der Ersatzpflanzungen auf der ganz allgemeiner Behauptungen, die auf eigenen, aber nicht belegten Schätzungen beruhen, deren Relevanz und behauptete Sachkenntnis sie nicht nachweist. Dabei lässt sie die auf Seite 245 der angefochtenen Entscheidung beschriebenen detaillierten Begründungen für die Berechnung der Umweltschäden und des Umfangs der Ersatzpflanzungen völlig außer Acht. Solche allgemeinen und unspezifischen Aussagen können die sachverständigen und evidenzbasierten Begründungen nicht sinnvoll in Frage stellen.

die Überlegungen, die das Ministerium gemäß den Anforderungen der verfügbaren methodischen Dokumente angestellt hat in der angefochtenen detailliert und überprüfbar beschrieben.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung wurde vom Ministerium durch eine Bedingung ergänzt, die die Verpflichtung zur anschließenden Pflege der gepflanzten Bäume für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren vorsieht. Die Vereinigung "Kinder der Erde" fordert, dass diese Bedingung durch eine Verpflichtung zur Nachpflanzung im Falle einer schweren Beschädigung oder des Absterbens der gepflanzten Bäume ergänzt wird. Die Möglichkeit, eine solche Bedingung zu stellen, ist jedoch weder in der noch in den methodischen Dokumenten des Umweltministeriums und der AOPK vorgesehen. Ein solches Verfahren erscheint unter anderem logisch, weil das Ziel der Nachsorge darin besteht, das Risiko der Beschädigung oder des Absterbens der gepflanzten Bäume zu minimieren. Sollte dies trotz ordnungsgemäßer Pflege eintreten (z.B. aus objektiven, vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen, typischerweise Natureinflüsse oder Vandalismus), kann dies nicht dem Antragsteller angelastet werden, der die ihm durch die Entscheidung zur Fällung der Bäume auferlegten Pflichten ordnungsgemäß erfüllt hätte (die von den zuständigen Naturschutzbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit überwacht werden sollte). Außerdem wäre es nicht möglich, die Ersatzpflanzung im Voraus qualifiziert zu beurteilen (da ihr Umfang nicht vorhersehbar ist). Aus all den genannten Gründen erscheint die Forderung von Děti Země, in die Ausweitung der Ersatzpflege die Verpflichtung zur Nachpflanzung im Falle der Beschädigung oder des Absterbens von gepflanzten Bäumen aufzunehmen, unangemessen und ungerechtfertigt.

Nach alledem sind die Einwände der Vereinigung "Děti Země" gegen Erwägungsgrund XXI der angefochtenen Entscheidung als unbegründet anzusehen.

1.72 Zur verbindlichen Stellungnahme der Gemeinde Dukovany gemäß dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. über den Naturschutz und Landschaft für den Bau der Rohwasserleitung vom Kraftwerk Mohelno und des neuen Wassertanks für das NJZ EDU".

Der Verein "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung von Dukovany Nr. OUDUK-44/2021/02-ŽP vom 16. 2021, geändert durch den Beschluss Nr. OUDUK-164/2023/ŽP vom 14. April 2023 (in der Beschwerde des Vereins "Kinder der Erde" wird offenbar fälschlicherweise nur die Nr. OUDUK-44/2021/02-ŽP vom 16. April 2023 angegeben). 2.2.2021), da er der Ansicht ist, dass der Inhalt der verbindlichen Stellungnahme nicht als überprüfbar angesehen werden kann und dass die Auflagen für die Erteilung einer Genehmigung zum Fällen von Nicht-Waldbäumen und für die Auferlegung von Ersatzpflanzungen für die verursachten ökologischen Schäden sachlich und verfahrensmäßig nicht korrekt und mit dem Gesetz vereinbar sind. Děti Země fordert, dass im Rahmen der Überprüfung die Genehmigung gemäß den nachstehenden Vorschlägen widerrufen bzw. geändert wird, um sicherzustellen, dass die neue Genehmigung und die entsprechenden Ersatzpflanzungen tatsächlich gemäß den Anforderungen der Abschnitte 8(1) und 9(1) des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. und auf der aller Belege für die materielle Wahrheit im Sinne von § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Verwaltungsgesetzbuchs (die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme fehlen) tatsächlich erteilt werden, und die auferlegten Anforderungen tatsächlich der Schwere des Eingriffs entsprechen und eindeutig überprüfbar sind.

Die Vereinigung "Kinder der Erde" schlägt vor, die Bedingung Nr. 1 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme (die lautet: "Die Fällung von Bäumen/befallener Vegetation kann nur im Falle der Durchführung des oben genannten Baus durchgeführt werden.") wie folgt ändern: "Die Fällung von Bäumen/befallener Vegetation kann nur nach Erhalt einer gültigen Baugenehmigung und im Falle der Durchführung des oben genannten Baus durchgeführt werden." (mit dem Hinweis, dass die vorgeschlagene Formulierung als Anregung zu betrachten ist, so dass sie aus rechtlicher und tatsächlicher Sicht geändert werden kann). Nach Ansicht des Vereins Děti Země sollte die auferlegte Anforderung klarer gefasst werden, um sie eindeutig und durchsetzbar zu machen, und basierend auf dem Prinzip des Vorsorgeprinzips ist es wünschenswert den Zeitpunkt der Fällung an auch mit einer endgültigen Baugenehmigung zu verknüpfen, da es möglich ist, eine Reihe von SO auch ohne endgültige Baugenehmigung, d.h. nur mit einem endgültigen Planungsbeschluss zu realisieren. Es könnte nämlich die Fällung von Bäumen zeitlich unnötig verfrüht ist und vor der Erteilung für das gesamte Projekt und dem tatsächlichen Baubeginn stattfindet.



Děti Země schlägt außerdem vor, die Bedingung 2 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zu ändern (die lautet: "Die Fällung erfolgt vor Baubeginn, vorzugsweise während der Vegetationsruhe, je nach dem aktuellen Bauzeitenplan.") wie folgt (und in 2 Alternativen) zu lauten: i) "Die Fällung erfolgt vor Baubeginn nur während der Vegetationsruhe, d.h. vom 1. Oktober bis 28. des laufenden ." oder ii) "Die Fällung erfolgt vor Baubeginn nur während der Vegetationsruhe, d. h. vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des laufenden . In hinreichend begründeten Ausnahmefällen können die Fällungen während der Vegetationsperiode durchgeführt werden, sofern die ökologische Aufsichtsbehörde der Gemeinde zuvor ihre Zustimmung erteilt hat; diese muss persönlich anwesend sein und die Fällung schriftlich und fotografisch dokumentieren und nachweisen, dass auf den betreffenden Bäumen keine Vögel nisten." (mit dem Vorbehalt, dass die vorgeschlagene Formulierung als Anregung zu betrachten ist, so dass sie in rechtlicher und sachlicher Hinsicht geändert werden). Nach Ansicht von Děti Země muss die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Bedingung Nr. 2 präzisiert werden, da die Fällung de facto auch ohne diese jederzeit durchgeführt werden kann, d.h. es würde allein vom Ermessen des Antragstellers abhängen, wann er mit der Fällung beginnt, ohne dass ein besonderer Grund ersichtlich wäre. Die Dauer der Vegetationspause beträgt 5 Monate, so dass kaum behauptet werden kann, dass das Abwarten dieses Zeitraums den Baubeginn des Projekts in irgendeiner Weise erheblich verzögern würde - außerdem ist zu erwarten, dass sich die Durchführung des Projekts um 20-40 % kann. Die mögliche Verzögerung des Baubeginns des Projekts um einige Monate ist daher marginal (Alternative 1). Wenn die übergeordnete Behörde zu dem Schluss kommt, dass der Holzeinschlag zu jeder Jahreszeit durchgeführt werden kann, sollte der ursprüngliche Wortlaut der Anforderung durch Kontrollmechanismen ergänzt werden (Alternative 2), die dokumentiert und überprüft werden können.

Gleichzeitig stellte Děti Země fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme seiner Meinung nach keine angemessene Begründung dafür enthält, warum die Anforderungen in der vorgelegten Formulierung gestellt wurden, so dass unter anderem die absurde Anforderung gestellt wurde, dass ein Schnitt jederzeit möglich ist, ohne zu erklären, warum diese Anforderung auf diese Weise gestellt wurde, da das Bulletin des Umweltministeriums einen Schnitt nur in der wachstumsfreien Zeit empfiehlt. Děti Země argumentiert, dass die Naturschutzbehörde, wenn sie von dieser fachlichen Empfehlung des MoEF abweicht, in einer überprüfbarer Weise begründen muss, was natürlich nicht der Fall ist.

Děti Země schlägt daraufhin vor, die verbindliche Stellungnahme um die folgende Bedingung zu ergänzen: "4) Im Falle einer schwerwiegenden Beschädigung einer neu gepflanzten Baumart oder nach ihrem Absterben muss dieselbe sofort wieder gepflanzt und gepflegt werden." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass sie in rechtlicher und sachlicher Hinsicht geändert werden). Nach Ansicht der Vereinigung Děti Země fehlt in der verbindlichen Stellungnahme eine Beschreibung der Situation, wenn der Baum schwer geschädigt wird oder sogar abstirbt. Es ist daher notwendig, konkret vorzuschreiben, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist, damit die nach 5 Jahren Pflege vorgeschriebene Ersatzpflanzung realistischerweise ausreicht, um den entstandenen ökologischen Schaden zu kompensieren.

Die Vereinigung Children of Earth schlägt schließlich vor, die angefochtene verbindliche Stellungnahme mit der Begründung für nichtig zu erklären, dass sie nicht überprüfbar sei. Nach Ansicht von Děti Země geht aus dem Text der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme nicht konkret hervor, auf der Grundlage welcher Dokumente sie erstellt wurde und auf der Grundlage welcher spezifischen Dokumente die gefälltten Bäume bewertet wurden (es kann nicht einfach gesagt werden, dass sie sich auf "den Antrag und seine Anlagen" stützte, ohne dass in überprüfbarer Weise klar ist, um welche spezifischen Dokumente es sich handelt), und es gibt keinen konkreten Hinweis darauf, wie § 8 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes erfüllt wurde. 114/1992 Slg. erfüllt wurde (es gibt keinen Beweis für seine Erfüllung, und die bloße Behauptung, dass er erfüllt wurde, ist nicht ausreichend), und wie festgestellt wurde, dass die Ersatzpflanzung im Sinne von

§ 9 (1) des oben erwähnten Art. des Gesetzes tatsächlich in einem angemessenen Verhältnis zu den verursachten Umweltschäden steht (auch hier fehlt es an überzeugenden und fundierten Beweisen, einschließlich jeglicher Methodik und deren Anwendung). Nach Ansicht der Vereinigung Děti Země wird die Behauptung, die Gemeinde habe gemäß den Abschnitten 8 und 9 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. gehandelt (sie habe die Bedeutung der gefälltten Bäume bewertet, ihren ökologischen Wert bestimmt und die Ersatzpflanzung anhand einer objektiven Methode korrekt festgelegt), durch nichts Vernünftiges oder Logisches gestützt.



Nach der fachlichen Einschätzung des Vereins Děti Země hat die Gemeinde Dukovany mit dem vorgelegten Plan etwa 11-mal weniger Ersatzpflanzungen für die Fällung von Bäumen vorgeschrieben, also 10,7-mal weniger Bäume, da sie Ersatzpflanzungen im Gegenwert von insgesamt 85 Bäumen vorgeschrieben hat, obwohl nach der Einschätzung des Vereins Děti Země mindestens 908 Bäume hätten gepflanzt werden müssen.

Abrechnung:

Da sich diese des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes Dukovany Nr. OUDUK-44/2021/02-ŽP vom 16. Februar 2021 (in der Fassung des Beschlusses des Gemeindeamtes Dukovany Nr. OUDUK-164/2023/ŽP vom 14. April 2023) richten, wurde diese angefochtene verbindliche gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches (Vysočina) zur Überprüfung vorgelegt. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der dem Gemeindeamt Dukovany übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Regionalamt der Region Vysočina, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit den anderen Einsprüchen der anderen Verbände (siehe Punkt 2 unten) und ausgewählten relevanten Dokumenten zu diesem Thema, einschließlich der Stellungnahme des Gemeindeamtes Dukovany zu den Einsprüchen der Verfahrensbeteiligten in der Frage der Baumfällung Nr. OUDUK-166/2023 vom 14. April 2023).

Die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsgesetzbuches geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Gemeinde Dukovany als rechtmäßig und richtig bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI/75586/2024 OŽPZ/1453/2024 vom 19. August 2024 und deren Ergänzung Nr. KUJI/94147/2024 OŽPZ/1966/2024 vom 21. Oktober 2024).

Die Regionalbehörde Vysočina erklärte, dass die Stadtverwaltung Dukovany die Sachlage richtig eingeschätzt hat, während die Kollision von Bäumen mit dem Bauwerk in den Projektunterlagen dokumentiert ist und eine individuelle Beschreibung der betroffenen Bäume mit einem Stammumfang von über 80 cm in einer Höhe von 130 cm über dem Boden (insgesamt 157 Bäume) und der betroffenen Vegetation (auf einer Fläche von 14.849,4 m²) Teil des vollständigen Antrags ist. Etwadieser Bäume stehen auf bewaldeten Flächen an den Ufern des Mohellen-Staudamms und Gebiet des Háječný-Hügels, der Rest bildet Begleitgrün an den Straßen und in der Nähe des Wasserreservoirs.

Zur Frage der Ersatzpflanzung, die neben den noch immer sehr schlecht begrüntem Gemeinestraßen im Katastergebiet von Dukovany westlich des Intravilans der Gemeinde angelegt wird, erklärte das Regionalamt der Region Vysočina, dass ihre Parameter festgelegt sind (Höhe und Stammumfang), die Menge ausreichend ist (75 Bäume), die Artenzusammensetzung (Laubbäume einheimischer Herkunft) voll und ganz den Bedingungen der südlichen Třebíč-Region entspricht und die anschließende Pflege kurz beschrieben und im größtmöglichen Umfang festgelegt ist. Diese Ersatzpflanzung wird von der Regionalbehörde Vysočina als ausreichend und angesichts des Standorts der gefälltten Bäume sogar als leicht überdimensioniert angesehen. In diesem Zusammenhang erklärte die Regionalbehörde der Region Vysočina, dass die Menge der vorgeschriebenen Ersatzpflanzung nicht das Ergebnis einer einfachen Berechnung der durch die gefälltten Bäume verursachten ökologischen Schäden sein kann, sondern dass auch die Wirksamkeit der Bepflanzung in dem betreffenden sowie der Gesamtzustand und die Aussichten der Begrünung in dem berücksichtigt werden müssen. Sie stellte fest, dass der quantitative Zustand der Grünanlagen in der Gemeinde Dukovany im Vergleich zu anderen Gemeinden in der südlichen Třebíč-Region überdurchschnittlich gut ist und dass die Ersatzpflanzungen die bereits unzureichenden Flächen für die Begrünung auffüllen und reduzieren werden.

Die Regionalbehörde der Region Vysočina bestätigte ferner, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen von § 8 Absatz 1 und § 9 des Umweltschutzgesetzes entspricht, und stellte fest, dass der zwingende Grund für die Genehmigung der Fällung der Bäume im vorliegenden Fall im überwiegenden öffentlichen Interesse an dem Bau gegenüber dem allgemeinen Schutz der hier betrachteten Bäume liegt. Gleichzeitig stellte die Regionalbehörde der Region Vysočina fest, dass die Bedingungen des angefochtenen verbindlichen Gutachtens ausreichen, um die Bäume auch dann zu schützen, wenn das Bauvorhaben nicht durchgeführt wird, wobei klar ist, dass die Durchführung des Projekts auf der Grundlage rechtswirksamer einzelner Rechtsakte erfolgt. Nach Ansicht der Regionalbehörde der Region Vysočina ist die Bedingung der möglichen Fällung von Bäumen während der Ruhezeit unproblematisch

unter dem Gesichtspunkt des Baumschutzes, sondern unter dem Gesichtspunkt anderer durch das ZOPK geschützter Belange (insbesondere des Vogel- und Tierartenschutzes), die jedoch außerhalb des Inhalts der Baumfällgenehmigung liegen. Zum Antrag des Vereins "Kinder der Erde", die Verpflichtung zum Ersatz neu gepflanzter Bäume, die werden, hinzuzufügen, führte die Regionalbehörde sodann aus, dass, wenn die Ersatzpflanzung infolge unzureichender Pflege entfernt wird, der Antragsteller unverzüglich zur Ersatzpflanzung verpflichtet ist (wobei auch auf die Aufsichtsbefugnisse der Naturschutzbehörde zurückgegriffen werden muss); geschieht dies aus objektiven Gründen, kann der Antragsteller rechtlich nicht zum Ersatz der Pflanzung verpflichtet werden.

Die Schlussfolgerungen der Regionalbehörde der Region Vysočina können als logisch bewertet werden und stehen auch im Einklang mit dem, was die Gemeinde Dukovany bereits in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme und darüber hinaus in ihrer Stellungnahme Nr. OUDUK-166/2023 vom 14. April 2010 dargelegt hat. 2023 zu den Beschwerdepunkten der Parteien, in der sie ihre Überlegungen und Gründe für die Abgabe der ausgewählten verbindlichen Stellungnahmen darlegte und ausführte und die auch als Grundlage für angefochtene Entscheidung als Antwort auf die von der Vereinigung Děti Země während des erstinstanzlichen Verfahrens erhobenen Einwände diente (siehe Seite 244 der angefochtenen Entscheidung). Diese Einwände werden dann in der Beschwerde weitgehend wiederholt. Die Kinder der Erde setzen sich jedoch über diese Stellungnahme der Gemeinde Dukovany und die darauf basierende Erledigung ihrer Einwände im angefochtenen Bescheid völlig hinweg.

In diesem Zusammenhang kann daher wiederholt werden, dass die Gemeinde Dukovany in der fraglichen Stellungnahme zunächst ihr Verfahren beschrieben hat, das zur Abgabe der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme geführt hat, in dessen Rahmen die formale Richtigkeit und Vollständigkeit des Antrags beurteilt und überprüft wurde, geprüft wurde, ob die zu fällenden Bäume Teil eines Baumdenkmals sind oder ob die zu fällenden Bäume Teil von bedeutenden Landschaftselementen, Ersatzpflanzungen oder Baumpflanzungen sind, und eine örtliche Untersuchung zur Überprüfung des Standorts durchgeführt wurde, Die funktionelle und ästhetische Bedeutung der zu Bäume wurde bewertet, auf einzelnen Kartenblättern festgehalten und gegen die Schwere der Gründe für die Fällung der Bäume im Verhältnis zur Notwendigkeit des Baus des EDU NJZ-Projekts abgewogen, und es wurde ein Erfordernis für eine Ersatzpflanzung und eine Nachsorge von maximal zulässiger Dauer festgelegt, um die ökologischen Schäden auszugleichen. Neben der Beschreibung ihres Verfahrens führte die Gemeinde in der fraglichen Eingabe auch aus, dass sie sich auf Anträge auf verbindliche Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen gestützt habe, die dendrologische Gutachten enthielten, die durch die Ergebnisse einer örtlichen Untersuchung ergänzt worden seien. Die Art der Bewertung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit an die grafische Darstellung (Kartenblätter) angepasst. Für jedes Kartenblatt wurde (in den meisten Fällen) eine Tabelle mit einer Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung erstellt. Mehrere Tabellen innerhalb eines Kartenblattes wurden verwendet, wenn mehrere Bestände unterschiedlichen Charakters mit unterschiedlichen Bewertungen Teil des Kartenblattes waren. In den , in denen mehrere Kartenblätter denselben Charakter von Beständen enthielten, wurde eine einzige zusammenfassende Tabelle mit den Bewertungen der funktionalen und ästhetischen Bedeutung erstellt. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist somit klar, auf der Grundlage welcher Dokumente die angefochtene verbindliche Stellungnahme abgegeben wurde und auf der Grundlage welcher konkreten Dokumente die gefälltten Bäume bewertet wurden. Die Richtigkeit der Beurteilung des Sachverhalts durch die Gemeinde Dukovany wurde anschließend von der Regionalbehörde der Region Vysočina bestätigt (siehe oben). Der Einwand von Děti Země bezüglich der mangelnden Überprüfbarkeit des Verfahrens der Gemeinde Dukovany ist daher unbegründet.

Zu den in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme enthaltenen und in die angefochtene Entscheidung aufgenommenen Bedingungen kann über die Ausführungen der Regionalbehörde Vysočina hinaus Folgendes hinzugefügt werden.

Bedingung 1 ist ausreichend, eindeutig und durchsetzbar formuliert, um sicherzustellen, dass Fällungen nicht unnötig sind und nur im Falle von Baumaßnahmen durchgeführt . Dies von entscheidender Bedeutung, um den Sinn und Zweck des Baumschutzes zu erfüllen. Die von Děti Země vorgeschlagenen Änderungen führen nichts ein, was nicht bereits in auferlegten Bedingung enthalten ist, die die Fällung von der Errichtung des Gebäudes abhängig macht. Mit dem Bau erst begonnen werden, wenn alle öffentlichen Auflagen erfüllt sind, Einholung von

Baugenehmigung. Die Fällung wird durch eine Ersatzpflanzung kompensiert, die innerhalb von zwei Jahren nach der Fällung vorzunehmen ist (Einzelheiten siehe unten). Wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 zutreffend ausgeführt hat, entspricht der Wortlaut der Bedingung Nr. 1 im Übrigen wortwörtlich dem Wortlaut des Musters der verbindlichen Stellungnahme, das Anlage 2 der methodischen Anweisung Nr. MZP/2020/130/87 des Umweltministeriums vom Januar 2020 bildet, die zum Zeitpunkt angefochtenen verbindlichen Stellungnahme in Kraft war, und ebenso Anlage 3 späteren methodischen Anweisung Nr. MZP/2022/050/271 des vom April 2022.

Die Bedingung Nr. 2 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme entspricht den Anforderungen, die sich aus der ZOPK und aus § 5 der Durchführungsverordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung ergeben, wonach: "*Die Fällung von Bäumen erfolgt in der Regel während ihrer Ruhezeit. Unter der Ruhezeit ist die Zeit des natürlichen Rückgangs der physiologischen und ökologischen Funktionen des Baumes zu verstehen.*" Auf die zitierte Bestimmung wird auch in der methodischen Anweisung der Abteilung für allgemeinen Natur- und Landschaftsschutz und der Legislativabteilung des Umweltministeriums zur Anwendung der Paragraphen 8 und 9 des Umweltschutzgesetzes verwiesen, die in der Zeitschrift des Umweltministeriums veröffentlicht wurde und auf die sich die Vereinigung Děti Země in ihren Einwänden offenbar (sehr allgemein und unspezifisch) bezieht. Es ist also nicht der Fall, dass die Gemeinde Dukovany in irgendeiner Weise von den Anforderungen des zitierten Erlasses (oder der methodischen Anweisung des Umweltministeriums, wie der Verein Kinder der Erde in seinen Einwänden fälschlicherweise behauptet) abgewichen ist.

Weder aus der Verwaltungsakte noch aus Einwendungen des Vereins Kinder der Erde ergeben sich Tatsachen, die es unter dem Gesichtspunkt des Baumschutzes erforderlich machen, den Fällzeitraum im vorliegenden Fall über die von den zitierten Rechtsvorschriften geforderten Grenzen hinaus zu begrenzen.

Damit korrespondieren auch die Schlussfolgerungen der Regionalbehörde der Region Vysočina (als Behörde, die generell für die Frage des Tierschutzes nach dem Tierschutzgesetz zuständig ist), die bei der Überprüfung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens erklärt hat, dass die betreffende Auflage nicht in Bezug auf den Schutz der Bäume selbst problematisch ist, sondern in Bezug auf andere Schutzgüter nach dem Tierschutzgesetz, wie den allgemeinen und besonderen Artenschutz oder den Vogelschutz, die jedoch außerhalb des Inhalts der Genehmigung zum Fällen von Bäumen liegen (siehe oben).

Aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Präzisierung der Auflage Nr. 2 lässt sich nämlich ableiten, dass das Ziel der Forderung von Děti Země nach einer strengeren Begrenzung der Fällfrist nicht der Schutz von Bäumen, sondern vor allem der Schutz von Tieren, insbesondere von Vögeln, ist, die jedoch von den zuständigen Naturschutzbehörden Rahmen des Planungsverfahrens keine anderen spezifischen verbindlichen Auflagen und Bedingungen in Bezug auf das zu prüfende Bauvorhaben erhalten haben. Dies schließt jedoch nicht aus dass sie dies in anderen Stadien des Genehmigungsverfahrens tun, nach den geltenden Rechtsvorschriften für die Durchführung des zu prüfenden Bauvorhabens erforderlich sind (z. B. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens). Dabei sind bei der Fällung von Bäumen im Zusammenhang mit dem oben genannten Bauvorhaben nicht die Bedingungen der Baugenehmigung zu beachten, sondern auch alle anderen einschlägigen Bedingungen und Auflagen, die sich aus anderen, außerhalb der Baugenehmigung erlassenen Verwaltungsakten ergeben.

Wie aus der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Einwendungen der Parteien vom 14. April 2023 hervorgeht, wurde die Möglichkeit eines solchen Verfahrens, das darin besteht, die Bedingungen für die Fällung von Bäumen aufgrund von Forderungen zu ergänzen, die von anderen Behörden im Rahmen des Schutzes ihrer geschützten Interessen unabhängig gestellt wurden, auch von der Gemeinde selbst bei der Formulierung der von ihr festgelegten Bedingungen ins Auge gefasst (siehe z. B. die Stellungnahme zu den Einwendungen Nr. 2.4 und 2.5 des Vereins Kinder der Erde auf den Seiten 5 und 6 der betreffenden Stellungnahme).

Im Zusammenhang Bedingung Nr. 2, die den Zeitpunkt der Fällung regelt, erscheint auch die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", die Möglichkeit der Fällung innerhalb der Vegetationsperiode vom Vorhandensein und der Genehmigung einer ökologischen Überwachung abhängig zu machen, unbegründet. Die Kontrollmechanismen und die Überwachung des Fällvorgangs sind bereits durch die Bedingung 2.32 des Tenors V. ausreichend gewährleistet. der angefochtenen Entscheidung, die lautet



aus der verbindlichen Stellungnahme der UVP entnommen und verpflichtet dazu, "sicherzustellen, dass vor Baubeginn des Vorhabens eine ökologische (biologische) Aufsichtsperson auf vertraglicher Basis für die gesamte Dauer des Vorhabens bestellt wird, die die Einhaltung der festgelegten Bedingungen für den Naturschutz überwacht und die Bauflächen des Vorkommens von Pflanzen und Tieren kontrolliert. Die Auswahl des biologischen Betreuers ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Gleichzeitig wird ein Auftragnehmer für ökologische Dienstleistungen ernannt, der die vom biologischen Betreuer vorgeschlagenen erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit stellt der biologische Aufsichtsdienst sicher, dass alle durchgeführten Naturschutzmaßnahmen detailliert erfasst, dokumentiert und archiviert werden und den Auftragnehmern in Form von Zwischen- und Abschlussberichten mitgeteilt werden".

Daraus lässt sich schließen, dass die Forderungen der Vereinigung "Děti Země", Bedingungen für das Fällen von Bäumen hinzuzufügen, ungerechtfertigt und überflüssig sind (da sie auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen oder bereits teilweise in den Bedingungen der angefochtenen Entscheidung enthalten sind).

Was die Ersatzpflanzung anbelangt, so sind das Verfahren und die Art und Weise ihrer Festlegung in der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Einwänden der Parteien Nr. OUDUK-166/2023 vom 14. April 2023 und in der angefochtenen Entscheidung selbst ausführlich beschrieben. Wie bereits auf Seite 244 der angefochtenen Entscheidung ausgeführt, geht aus der fraglichen Stellungnahme hervor, dass die einzelnen verbindlichen Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Dukovany aus praktischen Gründen in Verbindung abgegeben wurden und inhaltlich zusammenhängen, insbesondere hinsichtlich des Umfangs und des Standorts der Ersatzpflanzung, die als Ganzes behandelt wurde, ohne streng zwischen Teilstrukturen zu unterscheiden. Wie aus der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Einwendungen der Parteien vom 14. April 2023 hervorgeht, wurde auch der Umfang der Ersatzpflanzung unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der für die Ersatzpflanzung vorgesehenen Grundstücke und der Bedürfnisse ihrer Eigentümer festgelegt, um dem Gesamtcharakter Geländes entsprechende räumliche und artgerechte Bepflanzung. Die Notwendigkeit und Richtigkeit der Berücksichtigung dieser Aspekte wurde vom Regionalbüro der Region Vysočina im Rahmen der Überprüfung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme hervorgehoben. So wurde die Ersatzpflanzung zwar nicht für jedes einzelne Gebäude vorgeschrieben, ihr Gesamtumfang entspricht jedoch dem Gesamtumfang der genehmigten Fällungen für alle Gebäude, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Dukovany fallen.

Dies wird insbesondere durch die Tatsache belegt (worauf die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 hinweist), dass für den Standort Dukovany der ökologische Schaden, der durch die Fällung von Bäumen im Rahmen aller in der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Bauten verursacht wurde, nach der Methodik der AOPK ČR Bewertung von außerhalb des Waldes wachsenden Bäumen in Höhe von 8.091.056 CZK und der Wert der auferlegten Ersatzpflanzung in Höhe von 8.095.100 CZK kumulativ beziffert wurde. Die ökologischen Schäden, die durch die Fällungen in der Ortschaft Dukovany im mit dem Bau der "Rohwasserleitung vom Wasserkraftwerk Mohelno und eines neuen Wasserreservoirs für das NJZ EDU" entstanden sind, werden somit in völlig ausreichender und angemessener Weise kompensiert. Dies wurde auch von der Regionalbehörde der Region Vysočina in ihrer Überprüfung des angefochtenen verbindlichen ausdrücklich bestätigt, und zwar sowohl in Bezug auf den Umfang der Ersatzbepflanzung, die sie für ausreichend hielt, als auch in Bezug auf ihre Artenzusammensetzung, die sie für die Bedingungen der südlichen Třebíč-Region für angemessen hielt (siehe oben). Es trifft daher nicht zu, dass die Methode zur Bestimmung der Ersatzpflanzung nicht durch vernünftige Beweise gestützt wurde oder dass sie nicht auf einer transparenten, logischen und überzeugenden Methodik beruhte, wie die Vereinigung "Kinder der Erde" zu Unrecht behauptet.

Děti Země bestreitet die Berechnung der ökologischen Schäden und des damit verbundenen Umfangs der Ersatzpflanzungen auf der ganz allgemeiner Behauptungen, die auf eigenen, aber nicht belegten Schätzungen beruhen, deren Relevanz und behauptete Sachkenntnis sie nicht nachweist. Sie ignoriert vollständig die detaillierten Gründe für die Berechnung der ökologischen Schäden und des Umfangs der Ersatzpflanzungen, die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme selbst und insbesondere in der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Einwänden der Parteien vom 14.4.2023 und die darin genannten Unterlagen (insbesondere die Kartenblätter, die tabellarische Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung der gefällten Bäume und die sich daraus ergebenden Tabellen mit Wertberechnungen



ökologische Schäden und Ersatzpflanzungen). Solche allgemeinen und unspezifischen Behauptungen sind nicht geeignet, die fachkundige und evidenzbasierte Argumentation, die von der Gemeinde Dukovany gemäß den Anforderungen der verfügbaren methodischen Unterlagen zu diesem Thema durchgeführt und insbesondere in der Mitteilung der Beschwerdepunkte der Parteien vom 15. Dezember 2001 ausführlich und nachprüfbar beschrieben wurde, in relevanter Weise in Frage zu stellen.

14. 4. 2023.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung wurde von der Gemeinde Dukovany durch eine Auflage ergänzt, die die Verpflichtung zur Nachpflege der gepflanzten Bäume für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren vorsieht. Der Verein "Kinder der Erde" fordert, dass diese Bedingung durch eine Verpflichtung zur Nachpflanzung im Falle einer schweren Beschädigung oder des Absterbens der gepflanzten Bäume ergänzt wird. Die Möglichkeit, eine solche Bedingung zu stellen, ist jedoch weder in der noch in den methodischen Dokumenten des Umweltministeriums und der AOPK vorgesehen. Ein solches Verfahren erscheint unter anderem logisch, weil das Ziel der Nachsorge darin besteht, das Risiko der Beschädigung oder des Absterbens der gepflanzten Bäume zu minimieren. Sollte dies trotz ordnungsgemäßer Pflege eintreten (z.B. aus objektiven, vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen, typischerweise Natureinflüsse oder Vandalismus), kann dies nicht dem Antragsteller angelastet werden, der die ihm durch die Entscheidung zur Fällung der Bäume auferlegten Pflichten (die von den zuständigen Naturschutzbehörden Zuständigkeit überwacht werden sollten) ordnungsgemäß erfüllt hätte. Darauf hat auch die Regionalbehörde der Region Vysočina im Rahmen der Überprüfung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens ordnungsgemäß hingewiesen (siehe oben). Darüber hinaus wäre es nicht möglich, die Ersatzpflanzung im Voraus qualifiziert zu bewerten (angesichts der Unvorhersehbarkeit ihres Umfangs). Aus all diesen Gründen erscheint die Forderung von Děti Země, die Verlängerung der Ersatzpflege durch eine Verpflichtung zur Nachpflanzung im Falle der Beschädigung oder des Absterbens der gepflanzten Bäume zu ergänzen, unangemessen und ungerechtfertigt.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen können die Einwände der Vereinigung "Kinder der Erde" im Wesentlichen als folgende angesehen werden

gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung von Dukovany Nr. OUDUK-44/2021/02-ŽP vom 16. 2021 (in der Fassung des Beschlusses der Stadtverwaltung von Dukovany Nr. OUDUK-164/2023/ŽP vom 14. April 2023) ...ohne Grund.

1.73 Zur verbindlichen Stellungnahme der Gemeinde Dukovany gemäß dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. über den Naturschutz und Landschaft für den Bau "Abwasserableitung von NJZ EDU und SHPP"

Der Verein Kinder der Erde beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung Dukovany Nr. OUDUK-47/2021/05-ŽP vom 16. Februar 2021, da er der Meinung ist, dass der Inhalt der verbindlichen Stellungnahme nicht als überprüfbar angesehen werden kann und die Auflagen für die Erteilung einer Genehmigung zum Fällen von Nicht-Waldbäumen ohne die Auferlegung von Ersatzpflanzungen für die verursachten Umweltschäden nicht sachlich und verfahrensmäßig korrekt und gesetzeskonform sind. Děti Země fordert, dass im Rahmen der Überprüfung die Genehmigung gemäß den unten aufgeführten Vorschlägen widerrufen oder geändert wird, um sicherzustellen, dass die neue Genehmigung, einschließlich angemessener Ersatzpflanzungen, tatsächlich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Abschnitte 8(1) und 9(1) des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. und auf der Grundlage aller Belege für die materielle Wahrheit im Sinne von § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Verwaltungsgesetzbuchs (die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme fehlen) tatsächlich erteilt wird und die auferlegten Anforderungen tatsächlich der Schwere des Eingriffs entsprechen und eindeutig überprüfbar sind.

Die Vereinigung "Kinder der Erde" schlägt vor, die Bedingung Nr. 1 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme (die lautet: "Die Fällung von Bäumen/befallener Vegetation kann nur im Falle der Durchführung des oben genannten Bauvorhabens durchgeführt werden") wie zu ändern: "Die Fällung von Bäumen/befallener Vegetation kann nur nach Erhalt einer gültigen Baugenehmigung und im Falle der Durchführung des oben genannten Bauvorhabens durchgeführt werden." (mit dem Hinweis, dass die vorgeschlagene Formulierung als Anregung zu betrachten ist, so dass sie aus rechtlicher und tatsächlicher Sicht geändert werden kann). Nach Ansicht der Vereinigung Děti Země sollte die auferlegte Anforderung klarer formuliert werden, um sie eindeutig und durchsetzbar zu machen, während es auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips wünschenswert ist, den Zeitpunkt der Fällung an die endgültige



Baugenehmigung, da eine Reihe von SO auch ohne endgültige, d. h. nur mit einer endgültigen Planungsentscheidung, umgesetzt werden können. Es könnte sogar vorkommen, dass die Fällung von Bäumen zeitlich unnötig verfrüht ist, Jahre bevor das gesamte Projekt eine Baugenehmigung erhält und tatsächlich als Ganzes gebaut werden kann.

Děti Země schlägt außerdem vor, die Bedingung 2 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zu ändern (die lautet: "Die Fällung erfolgt vor Baubeginn, vorzugsweise während der Vegetationsruhe, je nach dem aktuellen Bauzeitenplan.") wie folgt zu lauten (und in 2 Alternativen): i) "Die Fällung erfolgt vor Baubeginn nur während der Vegetationsruhe, d.h. vom 1. Oktober bis 28. des laufenden ." oder ii) "Die Fällung erfolgt vor Baubeginn nur während der Vegetationsruhe, d. h. vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des laufenden . In hinreichend begründeten Ausnahmefällen können die Fällungen während der Vegetationsperiode durchgeführt werden, sofern die ökologische Aufsichtsbehörde der Gemeinde zuvor ihre Zustimmung erteilt hat; diese muss persönlich anwesend sein und die Fällung schriftlich und fotografisch dokumentieren und nachweisen, dass auf den betreffenden Bäumen keine Vögel nisten." (mit dem Vorbehalt, dass die vorgeschlagene Formulierung als Anregung zu betrachten ist, so dass sie in rechtlicher und sachlicher Hinsicht geändert werden). Nach Ansicht von Děti Země muss die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Bedingung Nr. 2 präzisiert werden, da die Fällung de facto auch ohne diese jederzeit durchgeführt werden kann, d.h. es würde allein vom Ermessen des Antragstellers abhängen, wann er mit der Fällung beginnt, ohne dass ein besonderer Grund ersichtlich wäre. Die Dauer der Vegetationspause beträgt 5 Monate, so dass kaum behauptet werden kann, dass das Abwarten dieses Zeitraums den Baubeginn des Projekts in irgendeiner Weise erheblich verzögern würde - außerdem ist zu erwarten, dass sich die Durchführung des Projekts um 20-40 % kann. Die mögliche Verzögerung des Baubeginns des Projekts um einige Monate ist daher marginal (Alternative 1). Wenn die übergeordnete Behörde zu dem Schluss kommt, dass der Holzeinschlag zu jeder Jahreszeit durchgeführt werden kann, sollte der ursprüngliche Wortlaut der Anforderung durch Kontrollmechanismen ergänzt werden (Alternative 2), die dokumentiert und überprüft werden können.

Gleichzeitig stellte Děti Země fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme seiner Meinung nach keine angemessene Begründung dafür enthält, warum die Anforderungen in der vorgelegten Formulierung gestellt wurden, so dass unter anderem die absurde Anforderung gestellt wurde, dass ein Schnitt jederzeit möglich ist, ohne zu erklären, warum diese Anforderung auf diese Weise gestellt wurde, da das Bulletin des Umweltministeriums einen Schnitt nur in der wachstumsfreien Zeit empfiehlt. Děti Země argumentiert, dass die Naturschutzbehörde, wenn sie von dieser fachlichen Empfehlung des MoEF abweicht, in einer überprüfbaren Weise begründen muss, was natürlich nicht der Fall ist.

Der Verein Kinder Erde schließlich schlägt vor, die angefochtene verbindliche Stellungnahme wegen ihrer Unüberprüfbarkeit für nichtig zu erklären. Nach Ansicht von Děti Země geht aus dem Text der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme nicht konkret hervor, auf welcher Grundlage sie erstellt wurde und auf welcher Grundlage die gefälltten Bäume bewertet wurden (es kann nicht einfach gesagt werden, dass sie sich auf "den Antrag und seine Anlagen" stützte, ohne dass in überprüfbarer Weise klar ist, um welche konkreten Dokumente es sich handelt), und es gibt keine konkreten Hinweise darauf, wie § 8 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes erfüllt wurde. 114/1992 Slg. erfüllt wurde (es gibt keinen Beweis für seine Erfüllung, und die bloße Behauptung, dass er erfüllt wurde, reicht nicht aus), und wie es möglich war, keine Ersatzpflanzungen im Sinne von § 9 Absatz 1 des Gesetzes vorzuschreiben. für die verursachten ökologischen Schäden (auch hier fehlt es an überzeugenden und fundierten Beweisen). Die Behauptung, die Gemeinde habe gemäß § 8 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. gehandelt (sie habe die Bedeutung der gefälltten Bäume bewertet und ihren ökologischen Wert bestimmt), wird nach Ansicht der Vereinigung Děti Země durch nichts Vernünftiges oder Logisches gestützt.

Nach der Expertenschätzung des Vereins Kinder der Erde hätte die Stadtverwaltung von Dukovany für die Fällung von Bäumen eine Neupflanzung von etwa 198 Bäumen vorschreiben müssen und nicht keine.



Abrechnung:

Da sich diese des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes Dukovany Nr. OUDUK-47/2021/05-ŽP vom 16. 2021 richten, wurde diese angefochtene verbindliche gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches zur Überprüfung an die übergeordnete Verwaltungsbehörde, das Regionalamt der Region Vysočina, übermittelt. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der dem Gemeindeamt Dukovany übergeordneten Verwaltungsbehörde, dem Regionalamt der Region Vysočina, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit den anderen Einsprüchen der anderen Verbände (siehe Punkt 2 unten) und ausgewählten relevanten Dokumenten in Bezug auf die fragliche Angelegenheit, einschließlich der Stellungnahme des Gemeindeamtes Dukovany zu den Einsprüchen der Verfahrensbeteiligten in Bezug auf die Frage der Fällung von Bäumen Nr. OUDUK-166/2023 vom 14. April 2023).

Die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 des Verwaltungsgesetzbuchs geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Gemeinde Dukovany als rechtmäßig und korrekt bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI/75587/2024 OŽPZ/1454/2024 vom 19. August 2024).

Die Regionalbehörde Vysočina erklärte, dass die Gemeinde Dukovany die Sachlage richtig eingeschätzt hat, während die Kollision von Bäumen mit dem Bauwerk in den Projektunterlagen dokumentiert ist und eine individuelle Beschreibung der betroffenen Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm in einer Höhe von 130 cm über dem Boden (insgesamt 23 Bäume) und der betroffenen Vegetation (mit einer Fläche von 3.805,5 m²) Teil des vollständigen Antrags ist. Es handelt sich um Bäume, die sich auf unmittelbar an den Wald angrenzenden Flächen mit Waldcharakter befinden und deren Fällung einen vernachlässigbaren Schaden darstellt. Im Zusammenhang mit der Frage der Ersatzpflanzung, die nicht direkt in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme selbst, insgesamt für alle Bauwerke des KKW EDU-Projekts, die in die Zuständigkeit der Gemeinde Dukovany fallen (siehe unten), dargelegt wurde, kritisierte die Regionalbehörde der Region Vysočina dann die Begründung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme. Die Regionalbehörde bezeichnete diese Begründung als unzutreffend und schematische von der Einhaltung der Bedingungen für die Ersatzpflanzung und die damit verbundene Nachsorge ausgeht, die jedoch in der verbindlichen Stellungnahme nicht direkt festgelegt ist. In Anbetracht der Lage der zu fällenden Bäume sie jedoch , dass das Fehlen von Ersatzpflanzungen in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme akzeptabel ist.

Die Regionalbehörde der Region Vysočina bestätigte ferner, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen von § 8 Absatz 1 und § 9 des Umweltschutzgesetzes entspricht, und stellte fest, dass der zwingende Grund für die Genehmigung der Fällung der Bäume im vorliegenden Fall im überwiegenden öffentlichen Interesse an dem Bau gegenüber dem allgemeinen Schutz der hier betrachteten Bäume liegt. Gleichzeitig stellte die Regionalbehörde der Region Vysočina fest, dass die Bedingungen des angefochtenen verbindlichen Gutachtens ausreichen, um die Bäume auch dann zu schützen, wenn das Bauvorhaben nicht durchgeführt wird, wobei klar ist, dass die Durchführung des Projekts auf der Grundlage rechtswirksamer einzelner Rechtsakte erfolgt. Nach Ansicht der Regionalbehörde der Region Vysočina ist die Bedingung der möglichen Fällung von Bäumen während der Ruhezeit nicht im Hinblick auf den Schutz von Bäumen problematisch, sondern im Hinblick auf andere durch den ZOPK geschützte Interessen (insbesondere den Schutz von Vogel- und Tierarten), die jedoch außerhalb des Anwendungsbereichs der Fällgenehmigung liegen.

Die Schlussfolgerungen der Regionalbehörde der Region Vysočina können als logisch bewertet werden und stehen auch im Einklang mit dem, was die Stadtverwaltung von Dukovany bereits in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme und darüber hinaus in ihrer Stellungnahme Nr. OUDUK-166/2023 vom 14. April 2010 dargelegt hat. 2023 zu den Beschwerdepunkten der Parteien, in der sie ihre Überlegungen und Gründe für die Abgabe der ausgewählten verbindlichen Stellungnahmen darlegte und ausführte und die auch als Grundlage für die angefochtene Entscheidung als Antwort auf die von der Vereinigung Děti Země während des erstinstanzlichen Verfahrens erhobenen Einwände diente (siehe Seite 244 der angefochtenen Entscheidung). Diese Einwände werden dann in der Beschwerde weitgehend wiederholt. Die Kinder der Erde setzen sich jedoch über diese Stellungnahme der Gemeinde Dukovany und die darauf basierende Erledigung ihrer Einwendungen im angefochtenen Bescheid völlig hinweg.



In diesem Zusammenhang kann daher erneut darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde Dukovany in der fraglichen Stellungnahme zunächst ihr Verfahren beschrieben hat, das zur Abgabe der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme geführt hat, in deren Verlauf die formale Richtigkeit und Vollständigkeit des Antrags beurteilt und überprüft wurde und wurde, ob die zu fällenden Bäume Teil eines Baumdenkmals sind oder ob die gefälltten Bäume Teil bedeutender Landschaftselemente sind, Es wurde geprüft, ob die zu fällenden Bäume zu einem Baudenkmal gehören oder ob die zu fällenden Bäume Teil von bedeutenden Landschaftselementen, Ersatzpflanzungen oder Baumpflanzungen sind, es wurde eine örtliche Erhebung durchgeführt, um den Standort, die Parameter und den Zustand der zu fällenden Bäume und die Gründe für ihre Fällung, wie im Antrag dargelegt, zu überprüfen, es wurde die funktionale und ästhetische Bedeutung der zu fällenden Bäume bewertet, auf einzelnen Kartenblättern festgehalten und gegen die Bedeutung der Gründe für die Fällung der Bäume in Bezug auf die Notwendigkeit des Baus der EDU NPPF abgewogen. Neben der Beschreibung ihres Verfahrens hat die Gemeinde in der Vorlage auch erklärt, dass sie ihre Entscheidung auf die Anträge auf verbindliche Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen gestützt hat, die dendrologische Bewertungen enthielten, ergänzt durch die Ergebnisse der örtlichen Untersuchung. Die Art der Bewertung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit an die grafische Darstellung (Kartenblätter) angepasst. Für jedes Kartenblatt wurde (in den meisten) eine Tabelle mit einer Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung erstellt. Mehrere Tabellen innerhalb eines Kartenblattes wurden verwendet, wenn mehrere Bestände unterschiedlichen Charakters mit unterschiedlichen Bewertungen Teil des Kartenblattes waren. In den Fällen, in denen mehrere Kartenblätter denselben Charakter von Beständen enthielten, wurde eine einzige zusammenfassende Tabelle mit den Bewertungen der funktionalen und ästhetischen Bedeutung erstellt. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist somit klar, auf der Grundlage welcher Dokumente die angefochtene verbindliche Stellungnahme abgegeben wurde und auf der Grundlage welcher konkreten Dokumente die gefälltten Bäume bewertet wurden. Die Richtigkeit der Beurteilung des Sachverhalts durch die Gemeinde Dukovany wurde anschließend von der Regionalbehörde der Region Vysočina bestätigt (siehe oben). Der Einwand von Děti Země bezüglich der fehlenden Überprüfbarkeit des Verfahrens der Gemeinde Dukovany ist daher unbegründet.

Was die Ersatzbepflanzung betrifft, so hielt es die Regionalbehörde der Region Vysočina unter Berücksichtigung des Standorts der gefälltten Bäume und der geringen ökologischen Schäden, die durch die Fällung verursacht wurden, für akzeptabel, dass die Ersatzbepflanzung für das fragliche Bauwerk in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme nicht direkt vorgesehen war. Die Gründe für dieses Vorgehen sind im Übrigen in der oben genannten Stellungnahme Gemeinde Dukovany zu den Einwänden der Parteien Nr. OUDUK-166/2023 vom 14. April 2023 ausführlich und klar beschrieben. 244 der angefochtenen Entscheidung geht aus der fraglichen Stellungnahme hervor, dass die einzelnen verbindlichen Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Dukovany aus praktischen Gründen in Verbindung abgegeben wurden und inhaltlich zusammenhingen, was den Umfang und den Standort der Ersatzpflanzung betrifft, die als Ganzes behandelt wurde, ohne streng zwischen den Teilstrukturen zu unterscheiden. Wie aus der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Einwänden der Parteien hervorgeht, wurden außerdem

14. April 2023 wurde der Umfang der Ersatzbepflanzung auch unter Berücksichtigung der Art der für die Ersatzbepflanzung vorgesehenen Flächen und der Bedürfnisse ihrer Eigentümer festgelegt, um eine räumlich und artenmäßig angemessene Bepflanzung zu gewährleisten, die den Gesamtcharakter des Geländes ergänzt. Obwohl die Ersatzpflanzung nicht für jedes einzelne Gebäude vorgeschrieben wurde, entspricht ihr Gesamtumfang dem Gesamtumfang der genehmigten Fällungen für alle Gebäude, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Dukovany fallen.

Dies wird insbesondere durch die Tatsache belegt (worauf die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 hinweist), dass für den Standort Dukovany der ökologische Schaden, der durch die Fällung von Bäumen im Rahmen aller in der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Bauwerke verursacht wurde, nach der Methodik der AOPK ČR Bewertung von außerhalb des Waldes wachsenden Bäumen in Höhe von 8.091.056 CZK und der Wert der auferlegten Ersatzpflanzung in Höhe von 8.095.100 CZK kumulativ quantifiziert wurde. Der ökologische Schaden, der durch die Fällung für den Bau der "Abwasserentsorgung aus der EDU und dem WKW" entstanden ist, wird somit im Rahmen der auferlegten Ersatzpflanzung im Verhältnis zu anderen Bauten in völlig ausreichender und angemessener Weise kompensiert. Diese Ersatzbepflanzung wurde auf die vorgesehenen Flächen konzentriert, wobei die Flächen mit linearem Charakter Vorrang haben. trifft daher nicht zu, dass die Ersatzpflanzungen für die ökologischen Schäden, die durch die Fällungen für die Zwecke des hier zu prüfenden Bauvorhabens entstanden sind, in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

nicht auferlegt wurde und das Verfahren der Gemeinde Dukovany durch nichts Vernünftiges begründet war, wie von der Vereinigung Kinder der Erde fälschlicherweise behauptet.

Darüber hinaus bestreitet der Verein Děti Země nicht die Berechnung der ökologischen Schäden und des damit verbundenen Umfangs der Ersatzpflanzungen, die von der Dukovany in ihrer Stellungnahme zu den Beschwerdepunkten der Parteien vom 14. April 2005 beschrieben wurden. 2023 und den darin genannten Belegen (insbesondere den Kartenblättern, der tabellarischen Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung der gefälltten Bäume und den sich daraus ergebenden Tabellen mit den Berechnungen des Wertes der ökologischen Schäden und der Ersatzpflanzungen) dargelegt hat, nicht in Frage und liefert auch keinen konkreten Grund, an deren Richtigkeit zu zweifeln. In diesem Zusammenhang legt Děti Země lediglich seine eigene Berechnung der ökologischen Schäden und des damit verbundenen Umfangs der Ersatzpflanzungen vor, die auf seinen unsubstantiierten Schätzungen beruht, deren Relevanz und angebliche Sachkunde er nicht belegt. Dabei ignoriert er völlig die ausführliche Begründung für die Berechnung der ökologischen Schäden und des Umfangs der Ersatzpflanzungen, die insbesondere in der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Beschwerdepunkten der Parteien vom 14. April 2023 und den darin genannten Unterlagen beschrieben ist. Solche allgemeinen und unspezifischen Aussagen sind nicht geeignet, die fachkundige und evidenzbasierte Argumentation in Frage zu stellen, die die Gemeinde Dukovany gemäß den Anforderungen der verfügbaren methodischen Dokumente zum Thema und ausführlich und nachprüfbar beschrieben hat, insbesondere in der Mitteilung der Beschwerdepunkte der Parteien vom 14. 4. 2023.

Zu den in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme enthaltenen und in die angefochtene Entscheidung aufgenommenen Bedingungen kann über die Ausführungen der Regionalbehörde Vysočina hinaus Folgendes hinzugefügt werden.

Bedingung 1 ist ausreichend, eindeutig und durchsetzbar formuliert, um sicherzustellen, dass Fällungen nicht unnötig sind und nur im Falle von Baumaßnahmen durchgeführt . Dies von entscheidender Bedeutung, um den Sinn und Zweck des Baumschutzes zu erfüllen. Die von Děti Země vorgeschlagenen Änderungen führen nichts ein, was nicht bereits in auferlegten Bedingung enthalten ist, die die Fällung von der Errichtung des Gebäudes abhängig macht. Mit dem Bau erst begonnen werden, wenn alle öffentlichen Auflagen erfüllt sind, Erteilung einer Baugenehmigung. Die Fällung wird durch eine Ersatzpflanzung kompensiert, die innerhalb von zwei Jahren nach der Fällung vorzunehmen ist (Einzelheiten dazu siehe unten). 2 der methodischen Anweisung Nr. MZP/2020/130/87 des Umweltministeriums vom Januar 2020, die zum Zeitpunkt angefochtenen verbindlichen Stellungnahme in Kraft war, und ähnlich wie Anhang 3 der nachfolgenden methodischen Anweisung Nr. MZP/2022/050/271 des vom April 2022.

Die Bedingung Nr. 2 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme entspricht den Anforderungen, die sich aus der ZOPK und aus § 5 der Durchführungsverordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung ergeben, wonach: "*Die Fällung von Bäumen erfolgt in der Regel während ihrer Ruhezeit. Unter der Ruhezeit ist die Zeit des natürlichen Rückgangs der physiologischen und ökologischen Funktionen des Baumes zu verstehen.*" Auf die zitierte Bestimmung wird auch in der methodischen Anweisung der Abteilung für allgemeinen Natur- und Landschaftsschutz und der Legislativabteilung des Umweltministeriums zur Anwendung der Paragraphen 8 und 9 des Umweltschutzgesetzes verwiesen, die im Bulletin des Umweltministeriums veröffentlicht wurde und auf die sich die Vereinigung Děti Země in ihren Einwänden offenbar (sehr allgemein und unspezifisch) bezieht. Es ist also nicht der Fall, dass die Gemeinde Dukovany in irgendeiner Weise von den Anforderungen des erwähnten Dekrets (oder der methodischen Anweisung des Umweltministeriums, wie der Verein Kinder der Erde in seinen Einwänden fälschlicherweise behauptet) abgewichen ist.



Weder aus der Verwaltungsakte noch aus Einwendungen des Vereins Kinder der Erde ergeben sich Tatsachen, die es unter dem Gesichtspunkt des Baumschutzes erforderlich machen, die Fällfrist im vorliegenden Fall über die von den zitierten Rechtsvorschriften geforderten Grenzen hinaus zu begrenzen.

Damit korrespondieren auch die Schlussfolgerungen des Regionalbüros der Region Vysočina (als Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich generell die Frage des Tierschutzes nach dem Tierschutzgesetz fällt), das bei der Überprüfung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens erklärt hat, dass die gegenständliche Auflage nicht in Bezug auf den Schutz der Bäume selbst problematisch ist, sondern in Bezug auf andere Schutzgüter nach dem Tierschutzgesetz, wie den allgemeinen und besonderen Artenschutz oder den Vogelschutz, die jedoch außerhalb des Inhalts der Genehmigung zum Fällen von Bäumen liegen (siehe oben).

Aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Präzisierung der Auflage Nr. 2 lässt sich nämlich ableiten, dass das Ziel der Forderung von Děti Země nach einer strengeren Begrenzung der Fällfrist nicht der Schutz von Bäumen, sondern vor allem der Schutz von Tieren, insbesondere von Vögeln, ist, die jedoch von den zuständigen Naturschutzbehörden im Rahmen des Planungsverfahrens keine weiteren spezifischen verbindlichen Anforderungen und Auflagen in Bezug auf das zu prüfende Bauwerk erhalten haben. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sie dies in anderen Stadien des Genehmigungsverfahrens tun, nach dem geltenden Recht für die Durchführung des gegenständlichen Bauvorhabens erforderlich sind (z.B. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens). Dabei sind bei der Fällung von Bäumen im Zusammenhang mit dem genannten Bauvorhaben nicht die Bedingungen der Baugenehmigung zu beachten, sondern auch alle anderen einschlägigen Bedingungen und Auflagen, die sich aus anderen, außerhalb der Baugenehmigung erlassenen Verwaltungsakten ergeben.

Wie aus der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Einwendungen der Parteien vom 14. April 2023 hervorgeht, wurde die Möglichkeit eines solchen Verfahrens, das darin besteht, die Bedingungen für die Fällung von Bäumen aufgrund von Forderungen zu ergänzen, die von anderen Behörden im Rahmen des Schutzes ihrer geschützten Interessen unabhängig gestellt wurden, auch von der Gemeinde selbst bei der Formulierung der von ihr festgelegten Bedingungen ins Auge gefasst (siehe z. B. die Stellungnahme zu den Einwendungen Nr. 2.4 und 2.5 des Vereins Kinder der Erde auf den Seiten 5 und 6 der betreffenden Stellungnahme).

Im Zusammenhang mit Bedingung Nr. 2, die den Zeitpunkt der Fällung regelt, erscheint auch die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", die Möglichkeit der Fällung innerhalb der Vegetationsperiode vom Vorhandensein und der Genehmigung einer ökologischen Überwachung abhängig zu machen, unbegründet. Die Kontrollmechanismen und die Überwachung des Fällvorgangs sind bereits durch die Bedingung 2.32 des Tenors V. ausreichend gewährleistet. Die Kontrollmechanismen und die Überwachung des Fällvorgangs sind bereits durch die Auflage 2.32 des Tenors V. der angefochtenen Entscheidung hinreichend gewährleistet, die der verbindlichen Stellungnahme der UVP entnommen ist und die Verpflichtung enthält, *"sicherzustellen, dass vor Beginn der Bauarbeiten für das Projekt eine ökologische (biologische) Aufsichtsperson auf vertraglicher Grundlage für die gesamte Dauer des Projekts ernannt wird, die die Einhaltung der festgelegten Bedingungen für den Naturschutz überwacht und die Baugebiete auf Vorkommen von Pflanzen und Tieren kontrolliert. Die Auswahl des biologischen Betreuers sollte mit der zuständigen abgesprochen werden. Gleichzeitig wird ein Auftragnehmer für ökologische Dienstleistungen ernannt, der die vom biologischen Betreuer vorgeschlagenen erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit stellt der biologische Kontrolldienst sicher, dass alle durchgeführten Naturschutzmaßnahmen detailliert erfasst, dokumentiert und archiviert und den Auftragnehmern in Form von Zwischen- und Abschlussberichten mitgeteilt werden"*.

Daraus lässt sich schließen, dass die Forderungen der Vereinigung "Děti Země", Bedingungen für das Fällen von Bäumen hinzuzufügen, ungerechtfertigt und überflüssig sind (da sie sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben oder bereits teilweise in den Bedingungen der angefochtenen Entscheidung enthalten sind).

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen können die Einwände der Vereinigung "Kinder der Erde" im Wesentlichen als folgende angesehen werden gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung von Dukovany Nr. OUDUK-47/2021/05-ŽP vom 16. 2. 2021.



1.74 Zur verbindlichen Stellungnahme der Gemeinde Dukovany gemäß dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. über den Naturschutz

und Landschaft für das Bauwerk "Ableitung von Regenwasser aus dem Bereich des NJZ EDU in den Stausee Skryje"

Der Verein "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung Dukovany Nr. OUDUK-45/2021/03-ŽP vom 16. Februar 2021, geändert durch die verbindliche Stellungnahme Nr. OUDUK- 165/2023/01-ŽP vom 14. April 2023 (in der Berufung des Vereins "Kinder der Erde" offenbar nur Nr. OUDUK-45/2021/03-ŽP vom 16.2.2021), da der Auffassung ist, dass der Inhalt der verbindlichen nicht als überprüfbar angesehen werden kann und dass die Anforderungen, die für die Erteilung einer Genehmigung für das Fällen von Nicht-Waldbäumen und für Auferlegung von Ersatzpflanzungen für die verursachten Umweltschäden gestellt werden, sachlich und verfahrenstechnisch und gesetzeskonform sind. Děti Země fordert, dass im Rahmen der Überprüfung die Genehmigung gemäß den nachstehenden Vorschlägen widerrufen bzw. geändert wird, um sicherzustellen, dass die neue Genehmigung und die entsprechenden Ersatzpflanzungen tatsächlich gemäß den Anforderungen der Abschnitte 8(1) und 9(1) des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. und auf der Grundlage aller Belege für die materielle Wahrheit im Sinne von § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Verwaltungsgesetzbuchs (die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme fehlen) tatsächlich erteilt werden, und die auferlegten Anforderungen tatsächlich der Schwere des Eingriffs entsprechen und eindeutig überprüfbar sind.

Die Vereinigung "Kinder der Erde" schlägt vor, die Bedingung Nr. 1 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme (die lautet: "Die Fällung von Bäumen/befallener Vegetation kann nur im Falle der Durchführung des oben genannten Baus durchgeführt werden.") wie folgt ändern: "Die Fällung von Bäumen/befallener Vegetation kann nur nach Erhalt einer gültigen Baugenehmigung und im Falle der Durchführung des oben genannten Baus durchgeführt werden." (mit dem Hinweis, dass die vorgeschlagene Formulierung als Anregung zu betrachten ist, so dass sie aus rechtlicher und tatsächlicher Sicht geändert werden kann). Nach Ansicht der Děti Země Association sollte die auferlegte Anforderung klarer formuliert werden, um sie eindeutig und durchsetzbar zu machen, während es auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips wünschenswert ist, das Fälldatum an eine endgültige Baugenehmigung zu knüpfen, da es möglich ist, eine Reihe von SO ohne endgültige, d.h. nur mit einer endgültigen Baugenehmigung, zu realisieren. Der Grund dafür ist, dass die Fällung der Bäume zeitlich unnötig verfrüht sein könnte, Jahre bevor das gesamte Projekt eine Baugenehmigung erhalten hat und der Bau des gesamten Projekts tatsächlich begonnen hat.

Děti Země schlägt außerdem vor, die Bedingung 2 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zu ändern (die lautet: "Die Fällung erfolgt vor Baubeginn, vorzugsweise während der Vegetationsruhe, je nach dem aktuellen Bauzeitenplan.") wie folgt (und in 2 Alternativen) zu lauten: i) "Die Fällung erfolgt vor Baubeginn nur während der Vegetationsruhe, d.h. vom 1. Oktober bis 28. des laufenden ." oder ii) "Die Fällung erfolgt vor Baubeginn nur während der Vegetationsruhe, d. h. vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des laufenden . In hinreichend begründeten Ausnahmefällen können die Fällungen während der Vegetationsperiode durchgeführt werden, sofern die ökologische Aufsichtsbehörde der Gemeinde zuvor ihre Zustimmung erteilt hat; diese muss persönlich anwesend sein und die Fällung schriftlich und fotografisch dokumentieren und nachweisen, dass auf den betreffenden Bäumen keine Vögel nisten." (mit dem Vorbehalt, dass die vorgeschlagene Formulierung als Anregung zu betrachten ist, so dass sie in rechtlicher und sachlicher Hinsicht geändert werden). Nach Ansicht von Děti Země muss die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Bedingung Nr. 2 präzisiert werden, da die Fällung de facto auch ohne diese jederzeit durchgeführt werden kann, d.h. es würde allein vom Ermessen des Antragstellers abhängen, wann er mit der Fällung beginnt, ohne dass ein besonderer Grund ersichtlich wäre. Die Dauer der Vegetationspause beträgt 5 Monate, so dass kaum behauptet werden kann, dass das Abwarten dieses Zeitraums den Baubeginn des Projekts in irgendeiner Weise erheblich verzögern würde - außerdem ist zu erwarten, dass sich die Durchführung des Projekts um 20-40 % kann. Die mögliche Verzögerung des Baubeginns des Projekts um einige Monate ist daher marginal (Alternative 1). Wenn die übergeordnete Behörde zu dem Schluss kommt, dass der Holzeinschlag zu jeder Jahreszeit durchgeführt werden kann, sollte der ursprüngliche Wortlaut der Anforderung durch Kontrollmechanismen ergänzt werden (Alternative 2), die dokumentiert und überprüft werden können.



Gleichzeitig stellte Děti Země fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme seiner Meinung nach keine angemessene Begründung dafür enthält, warum die Anforderungen in der vorgelegten Formulierung gestellt wurden, so dass unter anderem die absurde Anforderung gestellt wurde, dass ein Schnitt jederzeit möglich ist, ohne zu erklären, warum diese Anforderung auf diese Weise gestellt wurde, da das Bulletin des Umweltministeriums einen Schnitt nur in der wachstumsfreien Zeit empfiehlt. Děti Země argumentiert, dass die Naturschutzbehörde, wenn sie von dieser fachlichen Empfehlung des MoEF abweicht, in einer überprüfbaren Weise begründen muss, was natürlich nicht der Fall ist.

Děti Země schlägt daraufhin vor, die verbindliche Stellungnahme um die folgende Bedingung zu ergänzen: "4) Im Falle einer schwerwiegenden Beschädigung einer neu gepflanzten Baumart oder nach ihrem Absterben muss dieselbe sofort wieder gepflanzt und gepflegt werden." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass sie in rechtlicher und sachlicher Hinsicht geändert werden). Nach Ansicht der Vereinigung Děti Země fehlt in der verbindlichen Stellungnahme eine Beschreibung der Situation, wenn der Baum schwer geschädigt wird oder sogar abstirbt. Es ist daher notwendig, konkret vorzuschreiben, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist, damit die nach 5 Jahren Pflege vorgeschriebene Ersatzpflanzung realistischweise ausreicht, um den entstandenen ökologischen Schaden zu kompensieren.

Die Vereinigung Children of Earth schlägt schließlich vor, die angefochtene verbindliche Stellungnahme mit der Begründung zu annullieren, dass sie nicht überprüfbar sei. Nach Ansicht von Děti Země geht aus dem Text der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme nicht konkret hervor, auf der Grundlage welcher Dokumente sie erstellt wurde und auf der Grundlage welcher spezifischen Dokumente die gefälltten Bäume bewertet wurden (es kann nicht einfach gesagt werden, dass sie sich auf "den Antrag und seine Anlagen" stützte, ohne dass in überprüfbarer Weise klar ist, um welche spezifischen Dokumente es sich handelt), und es gibt keinen konkreten Hinweis darauf, wie § 8 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes erfüllt wurde. 114/1992 Slg. erfüllt wurde (es gibt keinen Beweis für seine Erfüllung, und die bloße Behauptung, dass er erfüllt wurde, ist nicht ausreichend), und wie festgestellt wurde, dass die Ersatzpflanzung im Sinne von § 9 (1) des oben erwähnten Art. des Gesetzes tatsächlich in einem angemessenen Verhältnis zu den verursachten Umweltschäden steht (auch hier fehlt es an überzeugenden und fundierten Beweisen, einschließlich jeglicher Methodik und deren Anwendung). Nach Ansicht der Vereinigung Děti Země wird die Behauptung, die Gemeinde habe gemäß den Abschnitten 8 und 9 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. gehandelt (sie habe die Bedeutung der gefälltten Bäume bewertet, ihren ökologischen Wert bestimmt und die Ersatzpflanzung anhand einer objektiven Methode korrekt festgelegt), durch nichts Vernünftiges oder Logisches gestützt.

Nach der fachlichen Einschätzung des Vereins Děti Země hat die Gemeinde Dukovany etwa das 4,5-fache an Ersatzpflanzungen für die Fällung von Bäumen durch den vorgelegten Plan vorgeschrieben, d.h. das 4,6-fache an Bäumen, da sie Ersatzpflanzungen im Gegenwert von 760 Bäumen vorgeschrieben hat, obwohl nach der Einschätzung des Vereins Děti Země mindestens 164 Bäume hätten gepflanzt werden müssen.

Abrechnung:

Da sich diese des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes Dukovany Nr. OUDUK-45/2021/03-ŽP vom 16. Februar 2021 (in der Fassung der ergänzenden verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes Dukovany Nr. OUDUK-165/2023/01-ŽP vom 14. April 2023) richten, wurde diese angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß Art. 7 der Verwaltungsverfahrenordnung der dem Gemeindeamt Dukovany übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Regionalamt der Region Vysočina, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit den anderen Einsprüchen der anderen Verbände (siehe Punkt 2 unten) und ausgewählten relevanten Dokumenten in Bezug auf die fragliche Angelegenheit, einschließlich der Stellungnahme des Gemeindeamtes Dukovany zu den Einsprüchen der Verfahrensbeteiligten in Bezug auf die Frage der Fällung von Bäumen Nr. OUDUK-166/2023 vom 14. April 2023).

Die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsgesetzbuches geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Gemeinde Dukovany als rechtmäßig und richtig bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI/75588/2024 OŽPZ/1455/2024 vom 19. August 2024 und deren Ergänzung Nr. KUJI/94147/2024 OŽPZ/1966/2024 vom 21. Oktober 2024).



Die Regionalbehörde Vysočina erklärte, dass die Gemeinde Dukovany die Sachlage richtig eingeschätzt hat, während die Kollision von Bäumen mit dem Bauwerk in den Projektunterlagen dokumentiert ist und eine individuelle Beschreibung der betroffenen Bäume mit einem Stammumfang von über 80 cm in einer Höhe von 130 cm über dem Boden (insgesamt 19 Bäume) und der betroffenen Vegetation (mit einer Fläche von 3.135,2 m²) Teil des vollständigen Antrags ist. des Gesamtzustands der Bepflanzung am Rande des Skriya-Stausees ist dies ein relativ kleiner Eingriff in die Bepflanzung.

Zur Frage der Ersatzbepflanzung erklärte das Regionalamt der Region Vysočina sodann, dass diese auf Antrag des Antragstellers entlang unbefestigter Wege vor allem im nordöstlichen und östlichen Teil der Gemeinde Dukovany neu angelegt wurde, da die ursprünglich für die Ersatzbepflanzung vorgesehene Fläche im Bereich der ehemaligen Deponie aufgrund Nichterfüllung der Anforderungen des Abfallwirtschaftssektors nicht bepflanzt werden konnte. Die Regionalbehörde der Region Vysočina fügte hinzu, dass die Parameter der Ersatzpflanzung festgelegt wurden (Höhe und Umfang der Stämme), die Menge ausreichend ist (110 Bäume), die Artenzusammensetzung (Laubbäume einheimischer Herkunft) vollständig den Bedingungen der südlichen Třebíč-Region entspricht und die Nachsorge kurz beschrieben und im größtmöglichen Umfang festgelegt ist.

Diese Ersatzbepflanzung wird von der Regionalbehörde der Region Vysočina als ausreichend und im Rahmen ihres Ermessens erachtet, sowohl im Zusammenhang dem Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Stausee von Skryje" als auch im Zusammenhang mit der gesamten Ersatzbepflanzung für Fällungen im Zusammenhang mit den anderen Bauwerken, die den Plan des NJZ EDU bilden (auch wenn sie als niedriger als optimal erachtet wird).

Die Regionalbehörde der Region Vysočina bestätigte ferner, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen von § 8 Absatz 1 und § 9 des Umweltschutzgesetzes entspricht, und stellte fest, dass der zwingende Grund für die Genehmigung der Fällung der Bäume im vorliegenden Fall im überwiegenden öffentlichen Interesse an dem Bau gegenüber dem allgemeinen Schutz der hier betrachteten Bäume liegt. Gleichzeitig stellte die Regionalbehörde der Region Vysočina fest, dass die Bedingungen des angefochtenen verbindlichen Gutachtens ausreichen, um die Bäume auch dann zu schützen, wenn das Bauvorhaben nicht durchgeführt wird, wobei klar ist, dass die Durchführung des Projekts auf der Grundlage rechtswirksamer einzelner Rechtsakte erfolgt. Nach Ansicht der Regionalbehörde der Region Vysočina ist die Bedingung der möglichen Fällung von Bäumen während der Ruhezeit nicht im Hinblick auf den Schutz von Bäumen problematisch, sondern im Hinblick auf andere durch das ZOPK geschützte Interessen (insbesondere den Schutz von Vogel- und Tierarten), die jedoch außerhalb des Anwendungsbereichs der Fällgenehmigung liegen. Zum Antrag des Vereins "Kinder der Erde", die Verpflichtung zum Ersatz neu gepflanzter Bäume, die werden, hinzuzufügen, führte die Regionalbehörde sodann aus, dass, wenn die Ersatzpflanzung infolge unzureichender Pflege weggenommen wird, der Antragsteller ohne weiteres verpflichtet ist, die Pflanzung zu ersetzen (wobei auch auf die Aufsichtsbefugnisse der Naturschutzbehörde zurückgegriffen werden muss); geschieht dies aus objektiven Gründen, kann der Antragsteller rechtlich nicht zum Ersatz der Pflanzung verpflichtet werden.

Die Schlussfolgerungen der Regionalbehörde der Region Vysočina können als logisch bewertet werden und stehen auch im Einklang mit dem, was die Gemeinde Dukovany bereits in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme und darüber hinaus in ihrer Stellungnahme Nr. OUDUK-166/2023 vom 14. April 2010 dargelegt hat. 2023 zu den Beschwerdepunkten der Parteien, in der sie ihre Überlegungen und Gründe für die Abgabe der ausgewählten verbindlichen Stellungnahmen darlegte und ausführte und die auch als Grundlage für angefochtene Entscheidung als Antwort auf die von der Vereinigung Děti Země während erstinstanzlichen Verfahrens erhobenen Einwände diente (siehe Seite 244 der angefochtenen Entscheidung). Diese Einwände werden dann in der Beschwerde weitgehend wiederholt. Die Kinder der Erde setzen sich jedoch über diese Stellungnahme der Gemeinde Dukovany und die darauf basierende Erledigung ihrer Einwendungen im angefochtenen Bescheid völlig hinweg.

In diesem Zusammenhang kann daher noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde Dukovany in der fraglichen Stellungnahme zunächst ihr Verfahren beschrieben hat, das zur Abgabe der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme geführt hat, in deren Rahmen die formale Richtigkeit und Vollständigkeit des Antrags bewertet und überprüft wurde und wurde, ob die gefälltten Bäume Teil eines Gedenkbaums waren oder ob die gefälltten Bäume Teil bedeutender Landschaftselemente, Ersatzpflanzungen oder Baumpflanzungen waren,



eine örtliche Untersuchung durchgeführt wurde, um den Standort, die Parameter und den Zustand der zu fällenden Bäume sowie die im Antrag angegebenen Gründe für ihre Fällung zu überprüfen, die funktionelle und ästhetische Bedeutung der zu fällenden Bäume bewertet, auf einzelnen Kartenblättern festgehalten und gegen die Schwere der Gründe für die Fällung der Bäume in Bezug auf die Notwendigkeit des Baus des NJZ EDU-Projekts abgewogen wurde und eine Verpflichtung zur Ersatzpflanzung und Nachsorge von maximal zulässiger Dauer zum Ausgleich der ökologischen Schäden auferlegt wurde. Neben der Beschreibung ihres Verfahrens führte die Gemeinde in der fraglichen Eingabe auch aus, dass sie sich auf Anträge auf verbindliche Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen gestützt habe, die dendrologische Gutachten enthielten, die durch die Ergebnisse einer örtlichen Untersuchung ergänzt worden seien. Die Art der Bewertung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit an die grafische Darstellung (Kartenblätter) angepasst. Für jedes Kartenblatt wurde (in den meisten Fällen) eine Tabelle mit einer Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung erstellt. Mehrere Tabellen innerhalb eines Kartenblattes wurden verwendet, wenn mehrere Bestände unterschiedlichen Charakters mit unterschiedlichen Bewertungen Teil des Kartenblattes waren. In den Fällen, in denen mehrere Kartenblätter denselben Charakter von Beständen enthielten, wurde eine einzige zusammenfassende Tabelle mit den Bewertungen der funktionalen und ästhetischen Bedeutung erstellt. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist somit klar, auf der Grundlage welcher Dokumente die angefochtene verbindliche Stellungnahme abgegeben wurde und auf der Grundlage welcher konkreten Dokumente die gefälltten Bäume bewertet wurden. Die Richtigkeit der Beurteilung des Sachverhalts durch die Gemeinde Dukovany wurde anschließend von der Regionalbehörde der Region Vysočina bestätigt (siehe oben). Der Einwand von Děti Země bezüglich der fehlenden Überprüfbarkeit des Verfahrens der Gemeinde Dukovany ist daher unbegründet.

Zu den in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme enthaltenen und in die angefochtene Entscheidung aufgenommenen Bedingungen kann über die Ausführungen der Regionalbehörde Vysočina hinaus Folgendes hinzugefügt werden.

Bedingung 1 ist ausreichend, eindeutig und durchsetzbar formuliert, um sicherzustellen, dass Fällungen nicht unnötig sind und nur im Falle von Baumaßnahmen durchgeführt werden. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um den Sinn und Zweck des Baumschutzes zu erfüllen. Die von Děti Země vorgeschlagenen Änderungen führen nichts ein, was nicht bereits in auferlegten Bedingungen enthalten ist, die die Fällung von der Errichtung des Gebäudes abhängig macht. Mit dem Bau erst begonnen werden, wenn alle öffentlichen Auflagen erfüllt sind, Erteilung einer Baugenehmigung. Die Fällung wird durch eine Ersatzpflanzung kompensiert, die innerhalb von zwei Jahren nach der Fällung vorzunehmen ist (Einzelheiten siehe unten). Im Übrigen entspricht, wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 zutreffend ausgeführt hat, der Wortlaut der Bedingung Nr. 1 wortwörtlich dem des Musters der verbindlichen Stellungnahme, das Anhang 2 der methodischen Anweisung Nr. MZP/2020/130/87 des Umweltministeriums vom Januar 2020 bildet, die zum Zeitpunkt angefochtenen verbindlichen Stellungnahme in Kraft war, und ebenso Anhang 3 späteren methodischen Anweisung Nr. MZP/2022/050/271 des vom April 2022.

Die Bedingung Nr. 2 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme entspricht den Anforderungen, die sich aus der ZOPK und aus § 5 der Durchführungsverordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung ergeben, wonach: "*Die Fällung von Bäumen erfolgt in der Regel während ihrer Ruhezeit. Unter der Ruhezeit ist die Zeit des natürlichen Rückgangs der physiologischen und ökologischen Funktionen des Baumes zu verstehen.*" Auf die zitierte Bestimmung wird auch in der methodischen Anweisung der Abteilung für allgemeinen Natur- und Landschaftsschutz und der Legislativabteilung des Umweltministeriums zur Anwendung der Paragraphen 8 und 9 des Umweltschutzgesetzes verwiesen, die in der Zeitschrift des Umweltministeriums veröffentlicht wurde und auf die sich die Vereinigung Děti Země in Einwänden offenbar (sehr allgemein und unspezifisch) bezieht. Es ist also nicht der Fall, dass die Gemeinde Dukovany in irgendeiner Weise von den Anforderungen des zitierten Erlasses (oder der methodischen Anweisung des Umweltministeriums, wie der Verein Kinder der Erde in seinen Einwänden fälschlicherweise behauptet) abgewichen ist.



Weder aus der Verwaltungsakte noch aus Einwendungen des Vereins Kinder der Erde ergeben sich Tatsachen, die es unter dem Gesichtspunkt des Baumschutzes erforderlich machen, den Fällzeitraum im vorliegenden Fall über die von den zitierten Rechtsvorschriften geforderten Grenzen hinaus zu begrenzen.

Damit korrespondieren auch die Schlussfolgerungen der Regionalbehörde der Region Vysočina (als Behörde, die generell für die Frage des Tierschutzes nach dem Tierschutzgesetz zuständig ist), die bei der Überprüfung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens erklärt hat, dass die betreffende Auflage nicht im Hinblick auf den Schutz der Bäume selbst problematisch ist, sondern in Bezug auf andere Schutzgüter nach dem Tierschutzgesetz, wie den allgemeinen und besonderen Artenschutz oder den Vogelschutz, die jedoch außerhalb des Inhalts der Genehmigung zum Fällen von Bäumen liegen (siehe oben).

Aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Präzisierung der Auflage Nr. 2 lässt sich nämlich ableiten, dass das Ziel der Forderung von Děti Země nach einer strengeren Begrenzung der Fällfrist nicht der Schutz von Bäumen, sondern vor allem der Schutz von Tieren, insbesondere von Vögeln, ist, die jedoch von den zuständigen Naturschutzbehörden Rahmen des Planungsverfahrens keine anderen spezifischen verbindlichen Auflagen und Bedingungen in Bezug auf das zu prüfende Bauvorhaben erhalten haben. Dies schließt jedoch nicht aus dass sie dies in anderen Stadien des Genehmigungsverfahrens tun, nach den geltenden Rechtsvorschriften für die Durchführung des zu prüfenden Bauvorhabens erforderlich sind (z. B. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens). Dabei sind bei der Fällung von Bäumen im Zusammenhang mit dem oben genannten Bauvorhaben nicht die Bedingungen der Baugenehmigung zu beachten, sondern auch alle anderen einschlägigen Bedingungen und Auflagen, die sich aus anderen, außerhalb der Baugenehmigung erlassenen Verwaltungsakten ergeben.

Wie aus der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Einwendungen der Parteien vom 14. April 2023 hervorgeht, wurde die Möglichkeit eines solchen Verfahrens, das darin besteht, die Bedingungen für die Fällung von Bäumen aufgrund von Forderungen zu ergänzen, die von anderen Behörden im Rahmen des Schutzes ihrer geschützten Interessen unabhängig gestellt wurden, auch von der Gemeinde selbst bei der Formulierung der von ihr festgelegten Bedingungen ins Auge gefasst (siehe z. B. die Stellungnahme zu den Einwendungen Nr. 2.4 und 2.5 des Vereins Kinder der Erde auf den Seiten 5 und 6 der betreffenden Stellungnahme).

Im Zusammenhang Bedingung Nr. 2, die den Zeitpunkt der Fällung regelt, erscheint auch die Forderung der Vereinigung "Kinder der Erde", die Möglichkeit der Fällung innerhalb der Vegetationsperiode vom Vorhandensein und der Genehmigung einer ökologischen Überwachung abhängig zu machen, unbegründet. Die Kontrollmechanismen und die Überwachung des Fällvorgangs sind bereits durch die Bedingung 2.32 des Tenors II ausreichend gewährleistet. 32.32 der angefochtenen Entscheidung, die der verbindlichen Stellungnahme der UVP entnommen ist und die Verpflichtung auferlegt, *"sicherzustellen, dass vor Beginn der Errichtung des Vorhabens eine ökologische (biologische) Aufsichtsperson auf vertraglicher Grundlage für die gesamte Dauer des Vorhabens bestellt wird, die die Einhaltung der festgelegten Bedingungen für den Naturschutz überwacht und die Bauflächen auf Vorkommen von Pflanzen und Tieren kontrolliert. Die Auswahl des biologischen Betreuers ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Gleichzeitig wird ein Auftragnehmer für ökologische Dienstleistungen ernannt, der die vom biologischen Betreuer vorgeschlagenen erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit stellt der biologische Aufsichtsdienst sicher, dass alle durchgeführten Naturschutzmaßnahmen detailliert erfasst, dokumentiert und archiviert werden und den Auftragnehmern in Form von Zwischen- und Abschlussberichten mitgeteilt werden"*.

Daraus lässt sich schließen, dass die Forderungen der Vereinigung "Děti Země", Bedingungen für das Fällen von Bäumen hinzuzufügen, ungerechtfertigt und überflüssig sind (da sie sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben oder bereits teilweise in den Bedingungen der angefochtenen Entscheidung enthalten sind).

Was die Ersatzpflanzung betrifft, so sind das Verfahren und die Methode ihrer Festlegung in der Stellungnahme der Stadtverwaltung Dukovany zu den Einwänden der Parteien Nr. OUDUK-166/2023 vom 14. April 2023 und in der angefochtenen Entscheidung selbst ausführlich beschrieben. Wie bereits auf Seite 244 der angefochtenen Entscheidung ausgeführt, geht aus der fraglichen Stellungnahme hervor, dass die einzelnen verbindlichen Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Dukovany aus praktischen Gründen in kohärenter und voneinander abhängiger Weise abgegeben wurden, insbesondere in Bezug auf den Umfang und den Standort der Ersatzpflanzung,

in ihrer Gesamtheit betrachtet werden, ohne streng zwischen den Teilgebäuden zu unterscheiden. Wie aus der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Einwänden der Parteien vom 14. April 2023 hervorgeht, wurde auch der Umfang der Ersatzbepflanzung unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der für die Ersatzbepflanzung vorgesehenen Grundstücke und der Bedürfnisse ihrer Eigentümer festgelegt, um eine räumlich und artenmäßig angemessene Bepflanzung zu gewährleisten, die den Gesamtcharakter des Grundstücks ergänzt.

Die Stadtverwaltung Dukovany kam diesen Schlussfolgerungen in ihrer verbindlichen Stellungnahme Nr. OUDUK-165/2023/01-ŽP vom 14. April 2023 nach, in der die Verpflichtung zur Ersatzbepflanzung im Lichte der veränderten Umstände geändert und modifiziert wurde, insbesondere in Bezug auf ihren Standort, da die Betriebsvorschriften in Bezug auf den ursprünglichen Standort der ehemaligen Deponie, der für die Ersatzbepflanzung vorgesehen war, dahingehend geändert wurden, dass der bestehende Zustand des Gebiets mit der Minimierung jeglicher Eingriffe zur Erhaltung der derzeitigen Pflanzen- und Tiergemeinschaften beibehalten werden muss, wodurch die Ersatzbepflanzung ausgeschlossen wird. Die Gemeinde Dukovany hat betont, dass die in dieser verbindlichen Folgestellungnahme vom 14. April 2023 festgelegte Ersatzbepflanzung die Ersatzbepflanzung, die in auf die anderen Strukturen des KKW EDU-Projekts festgelegt wurde, respektiert, ergänzt und auf ihr aufbaut, und dass sie zusammen ein Ganzes bilden, das einen Ausgleich für die ökologischen Schäden ermöglicht, die durch die Fällung im Rahmen der Umsetzung des KKW EDU-Projekts verursacht wurden, für das die Gemeinde Dukovany (als zuständige Naturschutzbehörde) verantwortlich ist.

Obwohl die Ersatzpflanzungen nicht für jedes Gebäude einzeln vorgeschrieben wurden, entspricht ihr Gesamtumfang dem Gesamtumfang der zulässigen Fällungen für alle Gebäude, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Dukovany fallen.

Dies wird insbesondere durch die Tatsache belegt (worauf die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 hinweist), dass für die Ortschaft Dukovany der ökologische Schaden, der durch die Fällung von Bäumen im Rahmen aller in der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Bauten verursacht wurde, nach der Methodik der AOPK ČR Bewertung von außerhalb des Waldes wachsenden Bäumen in Höhe von 8.091.056 CZK und der Wert der auferlegten Ersatzpflanzung in Höhe von 8.095.100 CZK kumulativ quantifiziert wurde. Der ökologische Schaden, der durch die Fällung in der Ortschaft Dukovany im Zusammenhang mit dem Bau des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände des Kernkraftwerks "Neue Quelle in der Ortschaft Dukovany"" verursacht wurde, wird somit in völlig ausreichender und angemessener kompensiert. Dies wurde auch von der Regionalbehörde der Region Vysočina im Rahmen ihrer Überprüfung des angefochtenen verbindlichen ausdrücklich bestätigt, und zwar sowohl in Bezug auf den Umfang der Ersatzbepflanzung, die sie für ausreichend und im ihres Verwaltungsermessens hielt (wenn auch niedriger, als es optimal wäre), als auch in Bezug auf ihre Artenzusammensetzung, die sie für die Bedingungen der südlichen Třebíč-Region für angemessen hielt (siehe oben). trifft daher nicht zu, dass die Methode zur Festlegung der Ersatzpflanzung nicht durch vernünftige Beweise gestützt wurde oder sie nicht auf einer transparenten, logischen und überzeugenden Methodik beruhte, wie die Vereinigung "Kinder der Erde" zu Unrecht behauptet.

Děti Země bestreitet die Berechnung der ökologischen Schäden und des damit verbundenen Umfangs der Ersatzpflanzungen auf der ganz allgemeiner Behauptungen, die auf eigenen, aber nicht belegten Schätzungen beruhen, deren Relevanz und behauptete Sachkenntnis sie nicht nachweist. Dabei ignoriert sie völlig die ausführliche Begründung für die Berechnung der ökologischen Schäden und des Umfangs der Ersatzpflanzungen, die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme selbst und insbesondere in der späteren verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung Dukovany Nr. OUDUK- 165/2023/01-ŽP vom 14. April 2023 beschrieben ist. 2023 und in der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Einwänden der Parteien vom 14.4.2023 und den darin genannten Unterlagen (insbesondere den Kartenblättern, der tabellarischen Bewertung der funktionellen und ästhetischen Bedeutung der gefälltten Bäume und den sich daraus ergebenden Tabellen zur Berechnung des Wertes der ökologischen Schäden und der Ersatzpflanzungen). Diese allgemeinen und unspezifischen Aussagen sind nicht geeignet, die fachliche und evidenzbasierte Argumentation der Gemeinde Dukovany in Übereinstimmung mit den Anforderungen der verfügbaren methodischen Dokumente zu der fraglichen Frage in Frage zu stellen.



und insbesondere in der Mitteilung der Beschwerdepunkte der Parteien ausführlich und überprüfbar beschrieben vom 14. 4. 2023.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung wurde von der Gemeinde Dukovany durch eine Auflage ergänzt, die die Verpflichtung zur Nachpflege der gepflanzten Bäume für maximal 5 Jahre vorsieht. Der Verein "Kinder der Erde" fordert, dass diese Bedingung durch eine Verpflichtung zur Nachpflanzung im Falle einer schweren Beschädigung oder des Absterbens der gepflanzten Bäume ergänzt wird. Die Möglichkeit, eine solche Bedingung zu stellen, ist jedoch weder in der noch in den methodischen Dokumenten des Umweltministeriums und der AOPK vorgesehen. Ein solches Verfahren erscheint unter anderem logisch, weil das Ziel der Nachsorge darin besteht, das Risiko der Beschädigung oder des Absterbens der gepflanzten Bäume zu minimieren. Sollte dies trotz ordnungsgemäßer Pflege eintreten (z.B. aus objektiven, vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen, typischerweise Natureinflüsse oder Vandalismus), kann dies nicht dem Antragsteller angelastet werden, der die ihm durch die Entscheidung zur Fällung der Bäume auferlegten Pflichten (die von den zuständigen Naturschutzbehörden Zuständigkeit zu überwachen sind) ordnungsgemäß erfüllt hätte. Darauf hat auch die Regionalbehörde der Region Vysočina im Rahmen der Überprüfung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens ordnungsgemäß hingewiesen (siehe oben). Darüber hinaus wäre es nicht möglich, die Ersatzpflanzung im Voraus qualifiziert zu bewerten (angesichts der Unvorhersehbarkeit ihres Umfangs). Aus all diesen Gründen erscheint die Forderung von Děti Země, die Verlängerung der Ersatzpflege durch eine Verpflichtung zur Nachpflanzung im Falle der Beschädigung oder des Absterbens der gepflanzten Bäume zu ergänzen, unangemessen und ungerechtfertigt.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen können die Einwände der Vereinigung "Kinder der Erde" im Wesentlichen als folgende angesehen werden

gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung von Dukovany Nr. OUDUK-45/2021/03-ŽP vom 16.2.2021 (geändert durch die ergänzende verbindliche Stellungnahme der Stadtverwaltung Dukovany Nr. OUDUK-165/2023/01-ŽP vom 14.4.2023) als unbegründet.

1.75 Zur verbindlichen Stellungnahme der Gemeinde Dukovany gemäß dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. über den Naturschutz und Landschaft für das Bauwerk "Ableitung von Regenwasser aus dem Bereich des NJZ EDU in den Lipňanský-Bach"

Der Verein Kinder der Erde beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung Dukovany Nr. OUDUK-43/2021/01-ŽP vom 16. Februar 2021, da er der Meinung ist, dass der Inhalt der verbindlichen Stellungnahme nicht als überprüfbar angesehen werden kann und die Auflagen für die Erteilung einer Genehmigung zum Fällen von Nicht-Waldbäumen ohne die Auferlegung von Ersatzpflanzungen für die verursachten Umweltschäden nicht sachlich und verfahrensmäßig korrekt und gesetzeskonform sind. Děti Země fordert, dass im Rahmen der Überprüfung die Genehmigung gemäß den unten aufgeführten Vorschlägen widerrufen oder geändert wird, um sicherzustellen, dass die neue Genehmigung, einschließlich angemessener Ersatzpflanzungen, tatsächlich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Abschnitte 8(1) und 9(1) des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. und auf der Grundlage aller Belege für die materielle Wahrheit im Sinne von § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Verwaltungsgesetzbuchs (die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme fehlen) tatsächlich erteilt wird und die auferlegten Anforderungen tatsächlich der Schwere des Eingriffs entsprechen und eindeutig überprüfbar sind.

Die Vereinigung "Kinder der Erde" schlägt vor, die Bedingung Nr. 1 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme (die lautet: "Die Fällung von Bäumen/befallener Vegetation kann nur im Falle der Durchführung des oben genannten Bauvorhabens durchgeführt werden") wie zu ändern: "Die Fällung von Bäumen/befallener Vegetation kann nur nach Erhalt einer gültigen Baugenehmigung und im Falle der Durchführung des oben genannten Bauvorhabens durchgeführt werden." (mit dem Hinweis, dass die vorgeschlagene Formulierung als Anregung zu betrachten ist, so dass sie aus rechtlicher und tatsächlicher Sicht geändert werden kann). Nach Ansicht der Děti Země Association sollte die auferlegte Anforderung klarer formuliert werden, um sie eindeutig und durchsetzbar zu machen, während es auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips wünschenswert ist, das Fälldatum an eine endgültige Baugenehmigung zu knüpfen, da es möglich ist, eine Reihe von SO ohne endgültige , d.h. nur mit einer endgültigen Baugenehmigung, zu realisieren. Es könnte sein, dass die Fällung von Bäumen unnötigerweise durchgeführt wird



Jahre, bevor das gesamte Projekt eine Baugenehmigung erhalten hätte und tatsächlich mit dem Bau begonnen worden wäre.

Děti Země schlägt außerdem vor, die Bedingung 2 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zu ändern (die lautet: "Die Fällung erfolgt vor Baubeginn, vorzugsweise während der Vegetationsruhe, je nach dem aktuellen Bauzeitenplan.") wie folgt (und in 2 Alternativen) zu lauten: i) "Die Fällung erfolgt vor Baubeginn nur während der Vegetationsruhe, d.h. vom 1. Oktober bis 28. des laufenden ." oder ii) "Die Fällung erfolgt vor Baubeginn nur während der Vegetationsruhe, d. h. vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des laufenden . In hinreichend begründeten Ausnahmefällen können die Fällungen während der Vegetationsperiode durchgeführt werden, sofern die ökologische Aufsichtsbehörde der Gemeinde zuvor ihre Zustimmung erteilt hat; diese muss persönlich anwesend sein und die Fällung schriftlich und fotografisch dokumentieren und nachweisen, dass auf den betreffenden Bäumen keine Vögel nisten." (mit dem Vorbehalt, dass die vorgeschlagene Formulierung als Anregung zu betrachten ist, so dass sie in rechtlicher und sachlicher Hinsicht geändert werden). Nach Ansicht von Děti Země muss die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme aufgestellte Bedingung Nr. 2 präzisiert werden, da die Fällung de facto auch ohne diese jederzeit durchgeführt werden kann, d.h. es würde allein vom Ermessen des Antragstellers abhängen, wann er mit der Fällung beginnt, ohne dass ein besonderer Grund ersichtlich wäre. Die Dauer der Vegetationspause beträgt 5 Monate, so dass kaum behauptet werden kann, dass das Abwarten dieses Zeitraums den Baubeginn des Projekts in irgendeiner Weise erheblich verzögern würde - außerdem ist zu erwarten, dass sich die Durchführung des Projekts um 20-40 % kann. Die mögliche Verzögerung des Baubeginns des Projekts um einige Monate ist daher marginal (Alternative 1). Wenn die übergeordnete Behörde zu dem Schluss kommt, dass der Holzeinschlag zu jeder Jahreszeit durchgeführt werden kann, sollte der ursprüngliche Wortlaut der Anforderung durch Kontrollmechanismen ergänzt werden (Alternative 2), die dokumentiert und überprüft werden können.

Gleichzeitig stellte Děti Země fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme seiner Meinung nach keine angemessene Begründung dafür enthält, warum die Anforderungen in der vorgelegten Formulierung gestellt wurden, so dass unter anderem die absurde Anforderung gestellt wurde, dass ein Schnitt jederzeit möglich ist, ohne zu erklären, warum diese Anforderung auf diese Weise gestellt wurde, da das Bulletin des Umweltministeriums einen Schnitt nur in der wachstumsfreien Zeit empfiehlt. Děti Země argumentiert, dass die Naturschutzbehörde, wenn sie von dieser fachlichen Empfehlung des MoEF abweicht, in einer überprüfbaren Weise begründen muss, was natürlich nicht der Fall ist.

Děti Země schlägt außerdem vor, die Bedingung 3 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zu ändern (die lautet: "Die Fällarbeiten werden zwischen September und Februar durchgeführt. Bäume mit Höhlen, die von Fledermäusen bewohnt werden könnten, werden von der biologischen Aufsichtsperson identifiziert und nur zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober unter Aufsicht der biologischen Aufsichtsperson gefällt, die gegebenenfalls andere Maßnahmen zum Fledermausschutz vorschlagen kann. Der Verlust von Schlafplätzen und Nahrungsquellen für Vögel und Säugetiere durch den Eingriff und die Fällung in dem in den Projektunterlagen angegebenen Umfang wird durch zusätzliche Maßnahmen wie das Anbringen von Vogelkästen, den Bau von Trockenmauern unterhalb der Frosttiefe oder andere kleinere Maßnahmen, die von der biologischen Aufsicht festzulegen sind, kompensiert. Die Stammteile der ausgewählten gefällten Bäume werden an Ort und Stelle belassen, um spontan zu verrotten. Standort und Anzahl der oben genannten Elemente werden von der biologischen Kontrolle festgelegt.") muss es heißen: "Die Fällung erfolgt zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des laufenden Kalenderjahres. Alle Bäume mit Höhlen, die von Fledermäusen besiedelt werden könnten, werden von der biologischen Kontrolle ermittelt und nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des laufenden Kalenderjahres gefällt.

31.10. unter der Aufsicht eines biologischen Betreuers, der erforderlichenfalls andere Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen vorschlagen kann. Der Verlust von Schlafplätzen und des Nahrungsangebots für Vögel und Säugetiere, der durch den Eingriff und die Fällung in dem in den Projektunterlagen angegebenen Umfang verursacht wird, wird durch die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen wie die Anbringung von Vogelkästen, die Errichtung von Trockenmauern, die unterhalb der Frosttiefe gegründet werden, oder andere kleinere Maßnahmen, die von der biologischen Aufsichtsperson festgelegt werden, ausgeglichen werden. Die Stammteile der ausgewählten gefällten Bäume werden an Ort und Stelle belassen, um spontan zu verrotten. Standort und Nummern oben



dieser Elemente wird in den einzelnen Stufen durch die biologische Kontrolle bestimmt." (mit dem Hinweis, dass die vorgeschlagene Formulierung als Anregung zu verstehen ist, so dass sie rechtlich und faktisch modifiziert werden kann). Nach Ansicht von Děti Země steht die Auflage 3, wonach die Bäume nur von September bis Februar gefällt werden dürfen, im Widerspruch zu Auflage 2, wonach die Bäume zu jeder Jahreszeit gefällt werden dürfen, weshalb beide Auflagen so formuliert werden müssen, dass sie sich nicht gegenseitig widersprechen.

Die Vereinigung Children of Earth schlägt schließlich vor, die angefochtene verbindliche Stellungnahme mit der Begründung für nichtig zu erklären, dass sie nicht überprüfbar sei. Nach Ansicht von Děti Země geht aus dem Text der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme nicht konkret hervor, auf welcher Grundlage sie erstellt wurde und auf welcher Grundlage die gefällten Bäume bewertet wurden (es kann nicht einfach gesagt werden, dass sie sich auf "den Antrag und seine Anlagen" stützte, ohne dass nachprüfbar klar ist, um welche konkreten Dokumente es sich handelt), und es gibt keine konkreten Hinweise darauf, wie § 8 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes erfüllt wurde. 114/1992 Slg. erfüllt wurde (es gibt keinen Beweis für seine Erfüllung, und die bloße Behauptung, dass er erfüllt wurde, ist unzureichend), und wie es möglich war, keine Ersatzpflanzungen im Sinne von § 9 Absatz 1 des Gesetzes vorzuschreiben. für die verursachten ökologischen Schäden (auch hier fehlt es an überzeugenden und fundierten Beweisen). Die Behauptung, die Gemeinde habe gemäß § 8 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. gehandelt (sie habe die Bedeutung der gefällten Bäume bewertet und ihren ökologischen Wert bestimmt), wird nach Ansicht der Vereinigung Děti Země durch nichts Vernünftiges oder Logisches gestützt.

Nach der Expertenschätzung des Děti Země hätte die Gemeinde Dukovany für die gefällten Bäume eine Neupflanzung von ca. 88 Bäumen vorschreiben müssen und nicht keine.

Abrechnung:

Da sich diese des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Gemeinde Dukovany Nr. OUDUK-43/2021/01-ŽP vom 162021 richten, wurde diese angefochtene verbindliche gemäß § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs (VVfG) dem übergeordneten Verwaltungsorgan, der Regionalbehörde der Region Vysočina, zur Prüfung vorgelegt. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der der Gemeinde Dukovany übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. der Regionalbehörde der Region Vysočina, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit den anderen Einsprüchen der anderen Verbände (siehe Punkt 2 unten) und ausgewählten relevanten Dokumenten zu diesem Thema, einschließlich der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Einsprüchen der Parteien des Verfahrens zur Frage der Baumfällung Nr. OUDUK-166/2023 vom 14. April 2023).

Die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 des Verwaltungsgesetzbuchs geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Gemeinde Dukovany als rechtmäßig und korrekt bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI/75589/2024 OŽPZ/1456/2024 vom 19. August 2024).

Die Regionalbehörde Vysočina stellte fest, dass die Gemeinde Dukovany den Sachverhalt richtig eingeschätzt hat, wobei die Kollision von Bäumen mit dem Bauwerk in der Projektdokumentation dokumentiert ist und eine Einzelbeschreibung der betroffenen Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm in einer Höhe von 130 cm über dem Boden (insgesamt 18 Bäume) sowie der betroffenen Vegetation (mit einer Fläche von 1.301 m²) Teil des vollständigen Antrags ist. Zur Frage der Ersatzpflanzung fügte die Regionalbehörde der Region Vysočina dann hinzu, dass es sich im Hinblick auf den Gesamtzustand der Begrünung am Ende des Lipňanský-Bachtals um einen relativ kleinen Eingriff in die Begrünung handelt. Ausgleichsmaßnahmen werden nur im Zusammenhang mit den weiteren geplanten Baumfällungen im Tal des genannten Bachs erforderlich sein und sind in Fällgenehmigungen für andere Bauwerke des Projekts NWP EDU vorgesehen.

Die Regionalbehörde der Region Vysočina bestätigte ferner, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen von § 8 Absatz 1 und § 9 des Umweltschutzgesetzes entspricht, und erklärte, dass der zwingende Grund für die Genehmigung der Fällung der Bäume im vorliegenden Fall in dem überwiegenden öffentlichen Interesse an dem Bau gegenüber dem allgemeinen Schutz der hier betrachteten Bäume liegt.



Gleichzeitig stellte die Regionalbehörde der Region Vysočina fest, dass die Bedingungen des angefochtenen verbindlichen Gutachtens ausreichen, um die Bäume auch dann zu schützen, wenn das Bauvorhaben nicht durchgeführt wird, während es offensichtlich ist, dass die Durchführung des Projekts auf der Grundlage rechtswirksamer einzelner Rechtsakte erfolgen wird. Nach Ansicht der Regionalbehörde der Region Vysočina ist die Bedingung der möglichen Fällung von Bäumen während der Ruhezeit nicht im Hinblick auf den Schutz von Bäumen problematisch, sondern im Hinblick auf andere durch den ZOPK geschützte Interessen (insbesondere den Schutz von Vogel- und Tierarten), die jedoch außerhalb des Anwendungsbereichs der Fällgenehmigung liegen.

Die Schlussfolgerungen der Regionalbehörde der Region Vysočina können als logisch bewertet werden und stehen auch im Einklang mit dem, was die Gemeinde Dukovany bereits in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme und darüber hinaus in ihrer Stellungnahme Nr. OUDUK-166/2023 vom 14. April 2010 dargelegt hat. 2023 zu den Beschwerdepunkten der Parteien, in der sie ihre Überlegungen und Gründe für die Abgabe der ausgewählten verbindlichen Stellungnahmen darlegte und ausführte und die auch als Grundlage für angefochtene Entscheidung als Antwort auf die von der Vereinigung Děti Země während erstinstanzlichen Verfahrens erhobenen Einwände diente (siehe Seite 244 der angefochtenen Entscheidung). Diese Einwände werden dann in der Beschwerde weitgehend wiederholt. Die Kinder der Erde setzen sich jedoch über diese Stellungnahme der Gemeinde Dukovany und die darauf basierende Erledigung ihrer Einwände im angefochtenen Bescheid völlig hinweg.

In diesem Zusammenhang kann daher wiederholt werden, dass die Gemeinde Dukovany in der fraglichen Stellungnahme zunächst ihr Verfahren beschrieben hat, das zur Abgabe der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme geführt hat, in dessen Rahmen die formale Richtigkeit und Vollständigkeit des Antrags beurteilt und überprüft wurde, überprüft wurde, ob die zu fällenden Bäume Teil eines Baumdenkmals sind oder ob die zu fällenden Bäume Teil von bedeutenden Landschaftselementen, Ersatzpflanzungen oder Baumpflanzungen sind, und eine örtliche Untersuchung durchgeführt wurde, um den Standort zu überprüfen, Die funktionelle und ästhetische Bedeutung der zu fällenden Bäume wurde bewertet, auf einzelnen Kartenblättern festgehalten und gegen die Schwere der Gründe für die Fällung der Bäume im Verhältnis zur Notwendigkeit des Baus des EDU NJZ-Projekts abgewogen, und es wurde ein Erfordernis für eine Ersatzpflanzung und eine Nachsorge von maximal zulässiger Dauer festgelegt, um die ökologischen Schäden auszugleichen. Neben der Beschreibung ihres Verfahrens führte die Gemeinde in der fraglichen Eingabe auch aus, dass sie sich auf Anträge auf verbindliche Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen gestützt habe, die dendrologische Gutachten enthielten, die durch die Ergebnisse einer örtlichen Untersuchung ergänzt worden seien. Die Art der Bewertung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit an die grafische Darstellung (Kartenblätter) angepasst. Für jedes Kartenblatt wurde (in den meisten Fällen) eine Tabelle mit einer Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung erstellt. Mehrere Tabellen innerhalb eines Kartenblattes wurden verwendet, wenn mehrere Bestände unterschiedlichen Charakters mit unterschiedlichen Bewertungen Teil des Kartenblattes waren. In den , in denen mehrere Kartenblätter denselben Charakter von Beständen enthielten, wurde eine einzige zusammenfassende Tabelle mit den Bewertungen der funktionalen und ästhetischen Bedeutung erstellt. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist somit klar, auf der Grundlage welcher Dokumente die angefochtene verbindliche Stellungnahme abgegeben wurde und auf der Grundlage welcher konkreten Dokumente die gefälltten Bäume bewertet wurden. Die Richtigkeit der Beurteilung des Sachverhalts durch die Gemeinde Dukovany wurde anschließend von der Regionalbehörde der Region Vysočina bestätigt (siehe oben). Der Einwand von Děti Země bezüglich der fehlenden Überprüfbarkeit des Verfahrens der Gemeinde Dukovany ist daher unbegründet.

Zu den in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme enthaltenen und in die angefochtene Entscheidung aufgenommenen Bedingungen kann über die Ausführungen der Regionalbehörde Vysočina hinaus Folgendes hinzugefügt werden.

Bedingung 1 ist ausreichend, eindeutig und durchsetzbar formuliert, um sicherzustellen, dass Fällungen nicht unnötig sind und nur im Falle von Baumaßnahmen durchgeführt . Dies von entscheidender Bedeutung, um den Sinn und Zweck des Baumschutzes zu erfüllen. Die von Děti Země vorgeschlagenen Änderungen führen nichts ein, was nicht bereits in auferlegten Bedingung enthalten ist, die die Fällung von der Errichtung des Gebäudes abhängig macht. Mit dem Bau erst begonnen werden, wenn alle öffentlichen Auflagen erfüllt sind, Erteilung einer Baugenehmigung. Die Fällung wird durch eine Ersatzpflanzung kompensiert, die innerhalb von zwei Jahren vorgenommen werden muss.



nach der Fällung (Einzelheiten siehe unten). Wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 zutreffend ausgeführt hat, entspricht der Wortlaut der Bedingung Nr. 1 im Übrigen wortwörtlich dem Wortlaut des Musters der verbindlichen Stellungnahme, das Anlage 2 der methodischen Anweisung Nr. MZP/2020/130/87 des Umweltministeriums vom Januar 2020 bildet, die zum Zeitpunkt angefochtenen verbindlichen Stellungnahme in Kraft war, und ebenso Anlage 3 der späteren methodischen Anweisung Nr. MZP/2022/050/271 des vom April 2022.

Die Bedingung Nr. 2 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme entspricht den Anforderungen, die sich aus der ZOPK und aus § 5 der Durchführungsverordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung ergeben, wonach: "*Die Fällung von Bäumen erfolgt in der Regel während ihrer Ruhezeit. Unter der Ruhezeit ist die Zeit des natürlichen Rückgangs der physiologischen und ökologischen Funktionen des Baumes zu verstehen.*" Auf die zitierte Bestimmung wird auch in der methodischen Anweisung der Abteilung für allgemeinen Natur- und Landschaftsschutz und der Legislativabteilung des Umweltministeriums zur Anwendung der Paragraphen 8 und 9 des Umweltschutzgesetzes verwiesen, die in der Zeitschrift des Umweltministeriums veröffentlicht wurde und auf die sich die Vereinigung Děti Země in ihren Einwänden offenbar (sehr allgemein und unspezifisch) bezieht. Es ist also nicht der Fall, dass die Gemeinde Dukovany in irgendeiner Weise von den Anforderungen des zitierten Erlasses (oder der methodischen Anweisung des , wie der Verein Kinder der Erde in seinen Einwänden fälschlicherweise behauptet) abgewichen ist.

Wie aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Präzisierung der Bedingung Nr. 2 hervorgeht, zielt die Forderung von Děti Země nach einer strengeren Begrenzung der Fällzeit wahrscheinlich in erster Linie auf den Schutz von Tieren, insbesondere von Vögeln, ab. Deren Schutz ist jedoch im Zusammenhang mit der fraglichen Entwicklung bereits durch die Bedingung 3 des Erwägungsgrunds XXV gewährleistet. Nr. KUJI 64147/2020, OZPZ 2268/2020 vom 20. November 2020 als zuständige , in deren Zuständigkeitsbereich u.a. der Tierschutz nach dem Tierschutzgesetz fällt. Diese verbindliche Stellungnahme wurde auch vom Umweltministerium als sachlich richtig und rechtmäßig bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/240/1282 vom 14. Juni 2024).

Wie aus der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Einwänden der Parteien vom 14. April 2023 hervorgeht, war die Möglichkeit eines solchen Verfahrens, das darin besteht, die Bedingungen für die Fällung von Bäumen aufgrund von Anforderungen zu ergänzen, die von anderen Behörden im Rahmen des Schutzes ihrer geschützten Interessen unabhängig erhoben wurden, von der Gemeinde selbst bei der Formulierung der von ihr festgelegten Bedingungen vorgesehen (siehe z. B. 2.4 und 2.5 der Vereinigung Kinder der Erde auf den Seiten 5 und 6 der vorliegenden Stellungnahme) und wurde auch von der Regionalbehörde der Region Vysočina im Rahmen der Überprüfung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme gebilligt, als sie feststellte, dass die Begrenzung des Fällzeitraums vor allem unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes wichtig ist, der nicht in den Anwendungsbereich der Fällgenehmigung fällt (siehe oben).

Diese Bedingung 3 ergänzt und präzisiert somit die Bedingung 2 des Tenors XXV. der angefochtenen Entscheidung gerade in Bezug auf den Zeitpunkt der Baumfällung und den Schutz der Tiere, indem sie festlegt, dass die Fällung zwischen September und Februar erfolgen muss, und indem sie weitere Anforderungen an den Schutz der Tiere stellt. Es ist nicht so, dass sich die Bedingungen 2 und 3 gegenseitig widersprechen oder dass sie geändert werden müssen, um miteinander vereinbar zu sein, wie Children of Earth zu Unrecht behauptet. Aus diesen Bedingungen geht eindeutig hervor, dass die Fällung zwischen September und Februar (Bedingung 3) und vorzugsweise während der Vegetationsruhe (Bedingung 2) erfolgen soll. Die vorgenannten Tatsachen, einschließlich der Beurteilung der Kohärenz dieser Bedingungen und der Gründe für ihre Aufnahme in die Bedingungen der angefochtenen Entscheidung, sind bereits auf den Seiten 244 und 245 der angefochtenen Entscheidung im Einzelnen dargelegt worden. Diese Schlussfolgerungen des Ministeriums können auch im Hinblick auf die in der Beschwerde erhobenen Einwände als richtig angesehen werden.

Aus ähnlichen Gründen (d. h. in Bezug auf die Bedingung III des Tenors XXV der angefochtenen Entscheidung) ist die Behauptung der Kinder der , dass die Möglichkeit des Holzeinschlags innerhalb der Vegetationszone

in Anwesenheit und mit Zustimmung der Umweltaufsichtsbehörde. Bedingung 3 besagt, dass Bäume mit Höhlen, die von Fledermäusen besiedelt werden könnten, durch biologische Überwachung identifiziert und nur zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober gefällt werden. Darüber hinaus sind die Kontrollmechanismen und die Überwachung des Fällvorgangs auch durch die Bedingung 2.32 des Tenors I ausreichend gewährleistet. 32.32 der angefochtenen Entscheidung, die der verbindlichen UVP-Stellungnahme entnommen ist und die Verpflichtung auferlegt, *"sicherzustellen, dass vor Beginn der Errichtung des Vorhabens eine ökologische (biologische) Aufsichtsperson auf vertraglicher Grundlage für die gesamte Dauer Vorhabens bestellt wird, die die Einhaltung der festgelegten Naturschutzbedingungen überwacht und die Baugebiete auf das Vorkommen von Pflanzen und Tieren kontrolliert. Die Auswahl des biologischen Betreuers ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Gleichzeitig wird ein ökologischer Dienstleister beauftragt, der die vom biologischen Betreuer vorgeschlagenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit stellt der biologische Aufsichtsdienst sicher, dass alle durchgeführten Naturschutzmaßnahmen detailliert erfasst, dokumentiert und archiviert werden und den Auftragnehmern in Form von Zwischen- und Abschlussberichten mitgeteilt werden"*.

Daraus lässt sich schließen, dass die Forderungen der Vereinigung Děti Země, Bedingungen für das Fällen von Bäumen hinzuzufügen, ungerechtfertigt und überflüssig sind (da sie auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen oder bereits teilweise in den Bedingungen der angefochtenen Entscheidung enthalten sind).

Was die Ersatzpflanzung anbelangt, so sind das Verfahren und die Art und Weise ihrer Festlegung in der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Einwänden der Parteien Nr. OUDUK-166/2023 vom 14. April 2023 und in der angefochtenen Entscheidung selbst ausführlich beschrieben. Wie bereits auf Seite 244 der angefochtenen Entscheidung ausgeführt, geht aus der fraglichen Stellungnahme hervor, dass die einzelnen verbindlichen Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Dukovany aus praktischen Gründen in Verbindung abgegeben wurden und inhaltlich zusammenhängen, insbesondere hinsichtlich des Umfangs und des Standorts der Ersatzpflanzung, die als Ganzes behandelt wurde, ohne streng zwischen Teilstrukturen zu unterscheiden. So wurde die Ersatzpflanzung zwar nicht für jedes einzelne Gebäude vorgeschrieben, ihr Gesamtumfang entspricht jedoch dem Gesamtumfang der genehmigten Fällungen für alle Gebäude, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Dukovany fallen. Dies wird insbesondere durch die Tatsache belegt (worauf auch die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 hinweist), dass für den Standort Dukovany der ökologische Schaden, der durch die Fällung von Bäumen innerhalb aller in die angefochtene Entscheidung einbezogenen Gebäude verursacht wurde, nach der Methodik der AOPK ČR Bewertung von Bäumen, die außerhalb des Waldes wachsen, mit 8 091 056 CZK und der Wert der angeordneten Ersatzpflanzung mit 8 095 100 CZK kumulativ beziffert wurde.

Der ökologische Schaden, der durch die Fällung für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem KKW-Gebiet EDU in den Lipňanský-Bach" entstanden ist, wird somit im Rahmen der im Verhältnis zu anderen Bauwerken auferlegten Ersatzbepflanzung kompensiert. Diese Ersatzbepflanzung wurde auf die dafür vorgesehenen Flächen konzentriert, wobei die Flächen mit linearem Charakter Vorrang hatten. Es trifft also nicht zu, dass für die ökologischen Schäden, die durch die Fällungen für das hier zu prüfende Bauwerk entstanden sind, keine Ersatzpflanzungen vorgeschrieben wurden, wie Děti Země zu Unrecht behauptet.

Darüber hinaus bestreitet der Verein "Kinder der Erde" nicht die von der Dukovany in ihrer Stellungnahme zu den Beschwerdepunkten der Parteien vom 14. April 2005 beschriebene Berechnung der ökologischen Schäden und des damit verbundenen Umfangs der Ersatzpflanzungen. 2023 und den darin genannten Belegen (insbesondere den Kartenblättern, der tabellarischen Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung der gefälltten Bäume und den sich daraus ergebenden Tabellen mit den Berechnungen des Wertes der ökologischen Schäden und der Ersatzpflanzungen) dargelegt hat, nicht in Frage und liefert auch keinen konkreten Grund, an deren Richtigkeit zu zweifeln. In diesem Zusammenhang legt Děti Země lediglich ihre eigene Berechnung der ökologischen Schäden und des damit verbundenen Umfangs der Ersatzpflanzungen vor, die auf ihren unsubstantiierten Schätzungen beruht, deren Relevanz und angebliches Fachwissen sie nicht belegt. Dabei ignoriert sie völlig die ausführliche Begründung für die Berechnung der ökologischen Schäden und des Umfangs der Ersatzpflanzungen, die insbesondere beschrieben wird



in der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Beschwerdepunkten der Parteien vom 14. April 2023 und den darin genannten Unterlagen. Solche allgemeinen und unspezifischen Aussagen sind nicht geeignet, die fachkundige und evidenzbasierte Argumentation in Frage zu stellen, die die Gemeinde Dukovany gemäß den Anforderungen der verfügbaren methodischen Dokumente zum Thema und ausführlich und nachprüfbar beschrieben hat, insbesondere in der Mitteilung der Beschwerdepunkte der Parteien vom 14. 4. 2023.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen können die Einwände der Vereinigung "Kinder der Erde" im Wesentlichen als folgende angesehen werden gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung von Dukovany Nr. OUDUK-43/2021/01-ŽP vom 16. 2. 2021 für nicht original.

1.76 Über die verbindliche Stellungnahme der Stadtverwaltung Dukovany gemäß dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz für das Bauvorhaben "Ableitung des Regenwassers von den Flächen der KKW EDU-Baustelle in den Heřmanický Bach".

Der Verein Kinder der Erde beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung Dukovany Nr. OUDUK-219/2023/02-ŽP vom 12. Juni 2023, da er der Meinung ist, dass der Inhalt der verbindlichen Stellungnahme nicht als überprüfbar angesehen werden kann und die Auflagen für die Erteilung einer Genehmigung zum Fällen von Nicht-Waldbäumen und für die Auferlegung von Ersatzpflanzungen für die verursachten ökologischen Schäden sachlich und verfahrensmäßig falsch und nicht gesetzeskonform sind. Děti Země fordert, dass im Rahmen der Überprüfung die Genehmigung gemäß den nachstehenden Vorschlägen widerrufen oder geändert wird, um, dass neue Genehmigung und die entsprechenden Ersatzpflanzungen tatsächlich gemäß den Anforderungen von § 8(1) und § 9(1) des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. und auf der Grundlage aller Belege für die materielle Wahrheit im Sinne von § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Verwaltungsgesetzbuchs (die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme fehlen) tatsächlich erteilt werden, und die auferlegten Anforderungen tatsächlich der Schwere des Eingriffs entsprechen und eindeutig überprüfbar sind.

Die Vereinigung "Kinder der Erde" schlägt vor, die Bedingung Nr. 1 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme (die lautet: "Die Fällung von Bäumen/befallener Vegetation kann nur im Falle der Durchführung des oben genannten Baus durchgeführt werden.") wie folgt ändern: "Die Fällung von Bäumen/befallener Vegetation kann nur nach Erhalt einer gültigen Baugenehmigung und im Falle der Durchführung des oben genannten Baus durchgeführt werden." (mit dem Hinweis, dass die vorgeschlagene Formulierung als Anregung zu betrachten ist, so dass sie aus rechtlicher und tatsächlicher Sicht geändert werden kann). Nach Ansicht der Děti Země Association sollte die auferlegte Anforderung klarer formuliert werden, um sie eindeutig und durchsetzbar zu machen, während es auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips wünschenswert ist, das Fälldatum an eine endgültige Baugenehmigung zu knüpfen, da es möglich ist, eine Reihe von SO ohne endgültige, d.h. nur mit einer endgültigen Baugenehmigung, zu realisieren. Denn die Fällung der Bäume könnte zeitlich unnötig verfrüht sein, Jahre bevor das gesamte Projekt eine Baugenehmigung erhalten hat und der Bau des gesamten Projekts tatsächlich begonnen hat.

Děti Země schlägt außerdem vor, die Bedingung 2 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zu ändern (die lautet: "Die Fällung erfolgt vor Baubeginn, vorzugsweise während der Vegetationsruhe, je nach dem aktuellen Bauzeitenplan.") wie folgt (und in 2 Alternativen) zu lauten: i) "Die Fällung erfolgt vor Baubeginn nur während der Vegetationsruhe, d.h. vom 1. Oktober bis 28. des laufenden ." oder ii) "Die Fällung erfolgt vor Baubeginn nur während der Vegetationsruhe, d. h. vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des laufenden . In hinreichend begründeten Ausnahmefällen können die Fällungen während der Vegetationsperiode durchgeführt werden, sofern die ökologische Aufsichtsbehörde der Gemeinde zuvor ihre Zustimmung erteilt hat; diese muss persönlich anwesend sein und die Fällung schriftlich und fotografisch dokumentieren und nachweisen, dass auf den betreffenden Bäumen keine Vögel nisten." (mit dem Vorbehalt, dass die vorgeschlagene Formulierung als Vorschlag zu betrachten ist, so dass sie in rechtlicher und sachlicher Hinsicht geändert werden). Nach Ansicht von Děti Země ist die Anforderung



Die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme auferlegte Nr. 2 ist klarzustellen, da in der gegenwärtigen Situation die Fällung de facto auch ohne deren Auferlegung jederzeit durchgeführt werden kann, d. h. es würde allein vom Ermessen des Antragstellers abhängen, wann er mit der Fällung beginnt, ohne dass ein konkreter Grund ersichtlich wäre. Die Dauer der Vegetationspause beträgt 5 Monate, so dass kaum behauptet werden kann, dass das Abwarten dieses Zeitraums den Baubeginn des Projekts in irgendeiner Weise erheblich verzögern würde - außerdem ist zu erwarten, dass sich die Durchführung des Projekts um 20-40 % könnte. Die mögliche Verzögerung des Baubeginns des Projekts um einige Monate ist daher marginal (Alternative 1). Wenn die übergeordnete Behörde zu dem Schluss kommt, dass der Holzeinschlag zu jeder Jahreszeit durchgeführt werden kann, sollte der ursprüngliche Wortlaut der Anforderung durch Kontrollmechanismen ergänzt werden (Alternative 2), die dokumentiert und überprüft werden können.

Gleichzeitig stellte Děti Země fest, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme seiner Meinung nach keine angemessene Begründung dafür enthält, warum die Anforderungen in der vorgelegten Formulierung gestellt wurden, so dass unter anderem die absurde Anforderung gestellt wurde, dass ein Schnitt jederzeit möglich ist, ohne zu erklären, warum diese Anforderung auf diese Weise gestellt wurde, da das Bulletin des Umweltministeriums einen Schnitt nur in der wachstumsfreien Zeit empfiehlt. Děti Země argumentiert, dass die Naturschutzbehörde, wenn sie von dieser fachlichen Empfehlung des MoEF abweicht, in einer überprüfbaren Weise begründen muss, was natürlich nicht der Fall ist.

Děti Země schlägt daraufhin vor, die verbindliche Stellungnahme um die folgende Bedingung zu ergänzen: "4) Im Falle einer schwerwiegenden Beschädigung einer neu gepflanzten Baumart oder nach ihrem Absterben muss dieselbe sofort wieder gepflanzt und gepflegt werden." (Die Formulierung ist als Anregung zu verstehen, so dass sie in rechtlicher und sachlicher Hinsicht geändert werden). Nach Ansicht der Vereinigung Děti Země fehlt in der verbindlichen Stellungnahme eine Beschreibung der Situation, wenn der Baum schwer geschädigt wird oder sogar abstirbt. Es ist daher notwendig, konkret vorzuschreiben, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist, damit die nach 5 Jahren Pflege vorgeschriebene Ersatzpflanzung realistischweise ausreicht, um den entstandenen ökologischen Schaden zu kompensieren.

Die Vereinigung Children of Earth schlägt schließlich vor, die angefochtene verbindliche Stellungnahme mit der Begründung zu annullieren, dass sie nicht überprüfbar sei. Nach Ansicht von Děti Země geht aus dem Text der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme nicht konkret hervor, auf welcher Grundlage sie erstellt wurde und auf welcher Grundlage die gefälltten Bäume bewertet wurden (es kann nicht einfach gesagt werden, dass sie sich auf "den Antrag und seine Anlagen" stützte, ohne dass nachprüfbar klar ist, um welche konkreten Dokumente es sich handelt), und es gibt keine konkreten Hinweise darauf, wie § 8 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes erfüllt wurde. 114/1992 Slg. erfüllt wurde (es gibt keinen Beweis für seine Erfüllung, und die bloße Behauptung, dass er erfüllt wurde, ist unzureichend), und wie festgestellt wurde, dass die Ersatzpflanzung im Sinne von

§ 9 (1) des oben erwähnten Art. des Gesetzes tatsächlich in einem angemessenen Verhältnis zu den verursachten Umweltschäden steht (auch hier fehlt es an überzeugenden und fundierten Beweisen, einschließlich jeglicher Methodik und deren Anwendung). Nach Ansicht der Vereinigung Děti Země wird die Behauptung, die Gemeinde habe gemäß den Abschnitten 8 und 9 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. gehandelt (sie habe die Bedeutung der gefälltten Bäume bewertet, ihren ökologischen Wert bestimmt und die Ersatzpflanzung anhand einer objektiven Methode korrekt festgelegt), durch nichts Vernünftiges oder Logisches gestützt.

Nach der fachlichen Einschätzung des Vereins Kinder der Erde hat die Gemeinde Dukovany für die Baumfällungen nach dem vorgelegten Plan 1,2 mal mehr Bäume vorgeschrieben, als wurden, was erstmals als angemessener Umfang der Ersatzpflanzungen angesehen werden kann, da sie Ersatzpflanzungen im Gegenwert von insgesamt 35 Bäumen vorgeschrieben hat, obwohl nach Einschätzung des Vereins Kinder der Erde mindestens 30 Bäume hätten gepflanzt werden müssen.

Abrechnung:

Da sich diese des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes Dukovany Nr. OUDUK-219/2023/02-EP vom 12. Juni 2023 richten, wurde diese angefochtene verbindliche der dem Gemeindeamt Dukovany übergeordneten Verwaltungsbehörde, d. h. dem Regionalamt der Region Vysočina, gemäß § 149 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen Einwänden anderer Verbände (siehe Punkt 2 unten) und ausgewählten relevanten Dokumenten im Zusammenhang mit dem

OUĐUK-166/2023 vom 14. April 2023).

Die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, hat die angefochtene verbindliche Stellungnahme gemäß § 149 Absatz 7 des Verwaltungsgesetzbuchs geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung die angefochtene verbindliche Stellungnahme der Gemeinde Dukovany als rechtmäßig und korrekt bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI/75582/2024 OŽPZ/1449/2024 vom 19. August 2024).

Die Regionalbehörde Vysočina stellte fest, dass die Gemeinde Dukovany den Sachverhalt richtig eingeschätzt hat, während die Kollision von Bäumen mit dem Bauwerk in den Projektunterlagen dokumentiert ist und eine Einzelbeschreibung der betroffenen Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm in einer Höhe von 130 cm über dem Boden (insgesamt 6 Bäume) sowie der betroffenen Vegetation (auf einer Fläche von 459,7 m²) Teil des vollständigen Antrags ist. In Anbetracht des Gesamtzustands der Bepflanzung am Heřmanický-Bach ist dies ein völlig unbedeutender Eingriff. Zur Frage der Ersatzbepflanzung, die sich neben dem unbepflanzten Feldweg im Katastergbiet von Rouchovany befindet, erklärte das Regionalbüro der Region Vysočina dann, dass ihre Parameter festgelegt wurden (Höhe und Umfang der Stämme), die Menge ausreichend ist (u. a. ist die Anzahl der Bepflanzungen ausreichend. Die Quantität und Qualität der Begrünung im östlichen Teil der Gemeinde Rouchovany - Ortschaft Lejšovice), die Artenzusammensetzung (Laubbäume einheimischer) entspricht vollständig den Bedingungen der südlichen Třebíč-Region und die anschließende Pflege wird kurz beschrieben und im größtmöglichen Umfang festgelegt. Diese Ersatzpflanzung wird von der Regionalbehörde Vysočina als ausreichend angesehen.

Die Regionalbehörde der Region Vysočina bestätigte ferner, dass die angefochtene verbindliche Stellungnahme den Anforderungen von § 8 Absatz 1 und § 9 des Umweltschutzgesetzes entspricht, und führte aus, dass der zwingende Grund für die Genehmigung der Fällung der Bäume im vorliegenden Fall im überwiegenden öffentlichen Interesse an dem Bau gegenüber dem allgemeinen Schutz der hier in Rede stehenden Bäume liegt.

Gleichzeitig stellte die Regionalbehörde der Region Vysočina fest, dass die Bedingungen des angefochtenen verbindlichen Gutachtens ausreichen, um die Bäume auch dann zu schützen, wenn das Bauvorhaben nicht durchgeführt wird, während es offensichtlich ist, dass die Durchführung des Projekts auf der Grundlage rechtswirksamer einzelner Rechtsakte erfolgen wird. Nach Ansicht der Regionalbehörde der Region Vysočina ist die Bedingung der möglichen Fällung von Bäumen während der Ruhezeit nicht im Hinblick auf den Schutz von Bäumen problematisch, sondern im Hinblick auf andere durch das ZOPK geschützte Interessen (insbesondere den Schutz von Vogel- und Tierarten), die jedoch außerhalb des Anwendungsbereichs der Fällgenehmigung liegen. Zum Antrag des Vereins "Kinder der Erde", die Verpflichtung zum Ersatz neu gepflanzter Bäume, die werden, hinzuzufügen, führte die Regionalbehörde sodann aus, dass, wenn die Ersatzpflanzung infolge unzureichender Pflege weggelassen wird, der Antragsteller ohne weiteres verpflichtet ist, die Pflanzung zu ersetzen (wobei auch auf die Aufsichtsbefugnisse der Naturschutzbehörde zurückgegriffen werden muss); geschieht dies aus objektiven Gründen, kann der Antragsteller rechtlich nicht zum Ersatz der Pflanzung verpflichtet werden.

Die Schlussfolgerungen des Regionalbüros der Region Vysočina können als logisch bewertet werden und stehen auch im Einklang mit den Ausführungen der Gemeinde Dukovany in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme, in der sie ihre Überlegungen und Gründe für die Abgabe dieser verbindlichen Stellungnahme und die Festlegung einzelner Bedingungen beschrieben und erläutert hat. Wie Seite 4 der angefochtenen verbindlichen angegeben, hat die Gemeinde Dukovany auch die Einwände berücksichtigt, die der Verein Kinder der Erde während des erstinstanzlichen Verfahrens in Bezug die Frage der Baumfällung erhoben hat und die in der Berufung weitgehend wiederholt werden. Der Verein Kinder der Erde ignoriert jedoch diese Tatsache und die ausführliche Begründung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme, einschließlich der Erledigung seiner Einwände, völlig.

In diesem Zusammenhang kann daher wiederholt werden, dass die Gemeinde Dukovany auf Seite 2 ff. der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme zunächst ihr Verfahren beschrieben hat, das zur Abgabe der angefochtenen verbindlichen geführt hat, Rahmen die formale Richtigkeit und Vollständigkeit des Antrags bewertet und überprüft wurde, geprüft wurde, ob die gefällten Bäume Teil eines Baumdenkmals waren oder ob die gefällten Bäume Teil bedeutender Landschaftselemente, Ersatzpflanzungen oder Baumpflanzungen waren, eine örtliche Untersuchung durchgeführt wurde, um den Standort, die Parameter



und den Zustand der zu fällenden Bäume und die Gründe für ihre Fällung, wie im Antrag angegeben, wurde die funktionelle und ästhetische Bedeutung der zu fällenden Bäume bewertet, auf einzelnen Kartenblättern festgehalten und gegen die Schwere der Gründe für die Fällung der Bäume im Verhältnis zur Notwendigkeit des Baus des NJZ EDU-Projekts abgewogen, und es wurde eine Verpflichtung zur Ersatzpflanzung und Nachsorge von maximal zulässiger zum Ausgleich der ökologischen Schäden festgelegt.

Neben der Beschreibung ihres Verfahrens führte die Gemeinde in der fraglichen Stellungnahme auch aus, dass sie sich auf Anträge auf verbindliche Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen gestützt habe, die dendrologische Gutachten enthielten, die durch die Ergebnisse einer örtlichen Untersuchung ergänzt worden seien. Bei der Bewertung dieser Daten und Feststellungen wurden auch die dendrologischen Erhebungen über den fraglichen Standort berücksichtigt, die Gemeinde Dukovany im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit bei der Ausarbeitung ihrer Stellungnahme vom 14. April 2023 zu den Einwänden der Parteien in der Frage der Baumfällung zur Kenntnis genommen hat. Die Gemeinde Dukovany hat sich vergewissert, dass die Daten des dem Antrag beigefügten dendrologischen Gutachtens mit den Daten der dendrologischen Erhebungen übereinstimmen, einschließlich des Umfangs der Fällungen, der sogar geringer ist als in den dendrologischen Erhebungen vorgesehen.

Die Art der Bewertung wurde an die grafische Darstellung (Kartenblätter) angepasst, um die Klarheit der Daten zu gewährleisten. Für jedes Kartenblatt wurde (in den meisten) eine Tabelle mit einer Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung erstellt. Mehrere Tabellen eines Kartenblattes wurden verwendet, wenn mehrere Bestände unterschiedlichen Charakters mit unterschiedlichen Bewertungen Teil des Kartenblattes waren. In den Fällen, in denen mehrere Kartenblätter denselben Charakter von Beständen enthielten, wurde eine einzige zusammenfassende Tabelle mit den Bewertungen der funktionalen und ästhetischen Bedeutung erstellt. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist somit klar, auf der Grundlage welcher Dokumente die angefochtene verbindliche Stellungnahme abgegeben wurde und auf der Grundlage welcher konkreten Dokumente die gefällten Bäume bewertet wurden. Die Richtigkeit der Beurteilung des Sachverhalts durch die Gemeinde Dukovany wurde anschließend von der Regionalbehörde der Region Vysočina bestätigt (siehe oben). Der Einwand der Vereinigung "Kinder der Erde" bezüglich der Unüberprüfbarkeit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme und des Verfahrens, das die Gemeinde Dukovany bei deren Erstellung angewandt hat, ist daher unbegründet.

Zu den in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme enthaltenen und in die angefochtene Entscheidung aufgenommenen Bedingungen kann über die Ausführungen der Regionalbehörde Vysočina hinaus Folgendes hinzugefügt werden.

Bedingung 1 ist ausreichend, eindeutig und durchsetzbar formuliert, um sicherzustellen, dass Fällungen nicht unnötig sind und nur im Falle von Baumaßnahmen durchgeführt werden. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um den Sinn und Zweck des Baumschutzes zu erfüllen. Die von Děti Země vorgeschlagenen Änderungen führen nichts ein, was nicht bereits in der angefochtenen Bedingung enthalten ist, die die Fällung von der Errichtung des Gebäudes abhängig macht. Mit dem Bau erst begonnen werden, wenn alle öffentlichen Auflagen erfüllt sind, Erteilung einer Baugenehmigung. Die Fällung wird durch eine Ersatzpflanzung kompensiert, die innerhalb von zwei Jahren nach der Fällung vorzunehmen ist (Einzelheiten siehe unten). Wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 zutreffend ausgeführt hat, entspricht der Wortlaut der Bedingung Nr. 1 im Übrigen wortwörtlich dem Muster der verbindlichen Stellungnahme, das Anhang 2 der methodischen Anweisung des Umweltministeriums Nr. MZP/2020/130/87 vom Januar 2020 bildet, die zum Zeitpunkt der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme in Kraft war, und ebenso Anhang 3 der späteren methodischen Anweisung des Nr. MZP/2022/050/271 vom April 2022.

Die Bedingung Nr. 2 der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme entspricht den Anforderungen, die sich aus der ZOPK und aus § 5 der Durchführungsverordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung ergeben, wonach: "*Die Fällung von Bäumen erfolgt in der Regel während ihrer Ruhezeit. Unter der Ruhezeit ist die Zeit des natürlichen Rückgangs der physiologischen und ökologischen Funktionen des Baumes zu verstehen.*" Auf die zitierte Bestimmung wird auch in der methodischen Anweisung der Abteilung für allgemeinen Naturschutz verwiesen.



und Landschaft und der Legislativabteilung des Umweltministeriums über die Anwendung von § 8 und § 9 des ZOPK, die Journal des Umweltministeriums veröffentlicht wurden und auf die sich der Verein Kinder der Erde in Einwänden offenbar (sehr allgemein und unspezifisch) bezieht. Es ist daher nicht der Fall, dass die Gemeinde Dukovany in irgendeiner Weise von den Anforderungen des zitierten Erlasses (oder der methodischen Anweisung des Umweltministeriums, wie der Verein Kinder der Erde in seinen Einwänden fälschlicherweise behauptet) abgewichen ist.

Weder aus der Verwaltungsakte noch aus Einwendungen des Vereins Kinder der Erde ergeben sich Tatsachen, die es unter dem Gesichtspunkt des Baumschutzes erforderlich machen, den Fällzeitraum im vorliegenden Fall über die von den zitierten Rechtsvorschriften geforderten Grenzen hinaus zu begrenzen.

Damit korrespondieren auch die Schlussfolgerungen des Regionalbüros der Region Vysočina (als Behörde, die generell für die Frage des Tierschutzes nach dem Tierschutzgesetz zuständig ist), das bei der Überprüfung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens erklärt hat, dass die betreffende Auflage nicht in Bezug auf den Schutz der Bäume selbst problematisch ist, sondern in Bezug auf andere Schutzgüter nach dem Tierschutzgesetz, wie den allgemeinen und besonderen Artenschutz oder den Vogelschutz, die jedoch außerhalb des Inhalts der Genehmigung zum Fällen von Bäumen liegen (siehe oben). Zwar lässt sich aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Konkretisierung der Auflage Nr. 2 ableiten, dass mit dem Antrag des Vereins Děti Země auf eine strengere Begrenzung der Fällfrist nicht der Schutz von Bäumen, sondern vor allem der Schutz von Tieren, insbesondere von Vögeln, bezweckt wird, die zuständigen Naturschutzbehörden im Rahmen des Planungsverfahrens jedoch keine weiteren konkreten verbindlichen Anforderungen und Auflagen in Bezug auf das in Rede stehende Bauvorhaben gestellt haben. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sie dies in anderen Phasen des Genehmigungsverfahrens tun, die nach dem geltenden Recht für die Durchführung des zu prüfenden Bauvorhabens erforderlich sind (z. B. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens). Dabei müssen bei der Fällung von Bäumen im Zusammenhang mit dem oben genannten Bauvorhaben nicht die Bedingungen der Baugenehmigung, sondern auch alle anderen einschlägigen Bedingungen und Auflagen beachtet werden, die sich aus anderen, außerhalb der Baugenehmigung erlassenen Verwaltungsakten ergeben.

Wie aus der Begründung auf Seite 4 des angefochtenen verbindlichen hervorgeht, mit den auferlegten Bedingungen sichergestellt werden, dass die Fällung der Bäume im Zusammenhang mit dem Bauzeitplan in Zeitraum erfolgt, der unter dem des Baumschutzes am geeignetsten ist und eine möglichst schonende Durchführung ermöglicht, während die sich aus anderen Verwaltungsverfahren ergebenden Fristen vorbehaltlich der sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergebenden Bedingungen eingehalten werden sollten. Bei der Formulierung der Bedingungen für die Fällung der Bäume hat die Gemeinde Dukovany also eindeutig die Möglichkeit in Betracht gezogen, diese aufgrund von Anträgen zu ergänzen, die von anderen Behörden unabhängig gestellt wurden, um deren geschützte Interessen zu schützen.

Im Zusammenhang Bedingung Nr. 2, die den Zeitpunkt der Fällung regelt, erscheint auch die Forderung der Děti Země Association, die Möglichkeit der Fällung innerhalb der Vegetationsperiode vom Vorhandensein und der Genehmigung einer ökologischen Überwachung abhängig zu machen, unbegründet. Die Kontrollmechanismen und die Überwachung des Fällvorgangs sind bereits durch die Bedingung 2.32 des Tenors II ausreichend gewährleistet. 32.32 der angefochtenen Entscheidung, die der verbindlichen Stellungnahme der UVP entnommen ist und die Verpflichtung auferlegt, *"sicherzustellen, dass vor Beginn der Errichtung des Vorhabens eine ökologische (biologische) Aufsichtsperson auf vertraglicher Grundlage für die gesamte Dauer des Vorhabens bestellt wird, die die Einhaltung der festgelegten Bedingungen für den Naturschutz überwacht und die Bauflächen auf das Vorkommen von Pflanzen und Tieren kontrolliert. Die Auswahl des biologischen Betreuers ist mit der zuständigen abzustimmen. Gleichzeitig wird ein Auftragnehmer für ökologische Dienstleistungen ernannt, der die vom biologischen Betreuer vorgeschlagenen erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit stellt der biologische Aufsichtsdienst sicher, dass alle durchgeführten Naturschutzmaßnahmen detailliert erfasst, dokumentiert und archiviert werden und den Auftragnehmern in Form von Zwischen- und Abschlussberichten mitgeteilt werden"*.

Daraus lässt sich schließen, dass die Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde" ungerechtfertigt und überflüssig sind (da sie sich aus aus der Gesetzgebung oder sind bereits teilweise im Wortlaut der angefochtenen Entscheidung enthalten).



Was die Ersatzpflanzung betrifft, so sind das Verfahren und die Methode ihrer Bestimmung in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme detailliert beschrieben, in der es heißt, dass sie gemäß der Methodik der AOPK ČR Bewertung von Bäumen, die außerhalb des Waldes wachsen (das darauf basierende Bewertungsprogramm), unter Berücksichtigung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung der Bäume (tabellarische Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung) vorgenommen wurde. Für die Kosten im Zusammenhang mit dem Umfang des Finanzbedarfs für die Nachsorge wurden die Kosten für übliche Maßnahmen des Umweltministeriums, Teil des außerhalb des Waldes wachsenden Grüns, herangezogen. Der Umfang der Ersatzpflege wurde nach Rücksprache und in Absprache mit der Gemeinde Rouchovany entsprechend der Beschaffenheit der für die Ersatzbepflanzung vorgesehenen Flächen und den Bedürfnissen der Eigentümer festgelegt. Bevorzugt wurden geradlinig verlaufende Flächen genutzt, wobei das vorrangige Ziel darin bestand, die zu fällenden, überwiegend wilden Bäume durch zu ersetzen, die zuvor in der Landschaft weit verbreitet waren. Auf den weiter vom Dorf entfernten Flächen kann die Anpflanzung von Nichtobstbaumarten dazu dienen, die jetzt intensiv bewirtschafteten in Zukunft in kleinere Einheiten aufzuteilen. Eine Kombination aus Obst- und Nichtobstbäumen wird eine räumlich und artenmäßig angemessene Bepflanzung bieten, die den Gesamtcharakter des Geländes ergänzt. Es trifft daher nicht zu, dass die Methode zur Bestimmung der Ersatzpflanzung nicht durch vernünftige Beweise untermauert wurde oder dass sie nicht auf einer transparenten, logischen und überzeugenden Methodik beruht, wie Děti Země fälschlicherweise behauptet.

Dies wird u. a. dadurch belegt dass die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2005 ausgeführt hat. 2024 darauf hingewiesen hat, dass für die gesamte Gemeinde Rouchovany der ökologische Schaden, der durch die Fällung von Bäumen im Rahmen aller in der angefochtenen Entscheidung aufgeführten Bauwerke (nämlich der Bauwerke "Baukomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Quelle in der Gemeinde Dukovany" und "Ableitung des Regenwassers von den Flächen der Baustelle des KKW EDU in den Heřmanický-Bach") verursacht wurde, nach der Methodik der AOPK ČR kumulativ mit dem Wert der außerhalb des Waldes wachsenden Bäume in Höhe von 4.018.148 CZK und der Wert der Ersatzpflanzung in Höhe von 4.062.600 CZK. Die ökologischen Schäden, die durch die Fällungen in der Ortschaft Rouchovany im Zusammenhang mit den oben genannten Bauvorhaben entstanden sind, werden somit in völlig ausreichender und angemessener Weise ausgeglichen. Dies hat auch das Regionalbüro der Region Vysočina in seiner Überprüfung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens ausdrücklich bestätigt, und zwar sowohl in Bezug auf den Umfang der Ersatzpflanzung, die es für ausreichend hielt, als auch in Bezug auf ihre Artenzusammensetzung, die es für die Bedingungen der südlichen Třebíč-Region für angemessen hielt (siehe oben). Auch die Vereinigung "Kinder der Erde" stellt den Umfang der Ersatzpflanzung nicht in Frage und hält ihn in Bezug auf das betreffende Gebäude für angemessen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch hinzuzufügen, dass die Polemik des Vereins "Kinder der Erde" zur Frage des Umfangs der Ersatzpflanzungen und der angeblichen Unüberprüfbarkeit des Verfahrens der Stadtverwaltung Dukovany auf völlig allgemeinen Aussagen beruht, die sich auf eigene, aber nicht belegte Schätzungen stützen, deren Relevanz und behauptete Sachkenntnis sie durch nichts belegen. Sie ignoriert völlig die ausführliche Begründung für die Berechnung des ökologischen Schadens und des Umfangs der Ersatzpflanzung, die in der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme selbst und in den dort genannten Dokumenten beschrieben ist (insbesondere die Kartenblätter , die tabellarische Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung der gefälltten Bäume und die sich daraus ergebenden Tabellen mit Berechnungen des Werts des ökologischen Schadens und der Ersatzpflanzung). Aus dieser Argumentation ergibt sich, dass die Gemeinde Dukovany den Umfang der Ersatzpflanzung auf der Grundlage von fachlichen Überlegungen entsprechend den Vorgaben der verfügbaren methodischen Dokumente zu diesem Thema bestimmt und diese Überlegungen in dem angefochtenen verbindlichen Gutachten detailliert und überprüfbar beschrieben hat.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung wurde von der Gemeinde Dukovany durch eine Auflage ergänzt, die die Verpflichtung zur Nachpflege der gepflanzten Bäume für maximal 5 Jahre vorsieht. Der Verein "Kinder der Erde" fordert, dass diese Bedingung durch eine Verpflichtung zur Nachpflanzung im Falle einer schweren Beschädigung oder des Absterbens der gepflanzten Bäume ergänzt wird. Die Möglichkeit, eine solche Bedingung zu stellen, ist jedoch weder in der noch in den methodischen Dokumenten des Umweltministeriums und der AOPK vorgesehen. Ein solches Verfahren erscheint unter anderem deshalb logisch, weil das Ziel der Nachsorge darin besteht, das Risiko der Beschädigung oder des Absterbens der gepflanzten Bäume zu minimieren.



Sollte die Fällung trotz ordnungsgemäßer Sorgfalt erfolgen (z. B. aus objektiven Gründen, auf die der Antragsteller keinen Einfluss hat, typischerweise aufgrund Natureinflüssen oder Vandalismus), kann diese Tatsache nicht dem Antragsteller angelastet werden, der die ihm durch die Entscheidung über die Fällung von Bäumen auferlegten Pflichten ordnungsgemäß erfüllt hätte (die von den zuständigen Naturschutzbehörden Zuständigkeit überwacht werden sollten). Darauf hat auch das Regionalbüro der Region Vysočina bei der Überprüfung des angefochtenen verbindlichen Gutachtens ordnungsgemäß hingewiesen (siehe oben). Darüber hinaus wäre es nicht möglich, die Ersatzpflanzung im Voraus qualifiziert zu bewerten (angesichts der Unvorhersehbarkeit ihres Umfangs). Aus all diesen Gründen erscheint die Forderung von Děti Země, die Erweiterung der Ersatzpflege durch eine Verpflichtung zur Nachpflanzung im Falle der Beschädigung oder des Absterbens der gepflanzten Bäume zu ergänzen, unangemessen und ungerechtfertigt.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen können die Einwände der Vereinigung "Kinder der Erde" im Wesentlichen als folgende angesehen werden

gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung von Dukovany Nr. OUDUK-219/2023/02-ŽP vom 12. 6. 2023 für nicht original.

1.77 Zur verbindlichen UVP-Stellungnahme und zur verbindlichen Stellungnahme zur Überprüfung von Projektänderungen

Die Vereinigung "Kinder der Erde" beantragt eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit des verbindlichen UVP-Gutachtens und des überprüfenden verbindlichen UVP-Gutachtens des Umweltministeriums, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention, Nr. MZP/2021/710/4699 (in der Beschwerde von Děti Země offenbar fälschlicherweise als MZP/2021/710/4700 angegeben) vom 16.9.2021 und schlägt vor, den Wortlaut der Bedingungen , 15, 17, 21, 25, 30, 35 und 44 des verbindlichen UVP-Gutachtens zu ändern/anzupassen (der spezifische vorgeschlagene Wortlaut der einzelnen Bedingungen und ihre Erledigung sind unten aufgeführt).

Abrechnung (allgemeiner Teil):

Da sich diese Einwände des Vereins Kinder der Erde gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der UVP und der verbindlichen Stellungnahme des Umweltministeriums, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention, zur Überprüfung der Änderungen des Projekts Nr. MZP/2021/710/2951 vom 1. September 2021, geändert durch den Beschluss Nr. MZP/2021/710/4699 vom 16. September 2021, richten. 2021 (im Folgenden "verbindliche Stellungnahme zur Überprüfung") wurden diese angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen Artikel 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung der dem Umweltministerium übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Umweltminister, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten relevanten Dokumenten in Bezug auf die betreffende Frage).

Der Umweltminister hat die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen des Umweltministeriums bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/290/1520 vom 9.10.2024, dessen offensichtliche Ungenauigkeiten später im Beschluss Nr. MZP/2024/290/1580 vom 22.10.2024 korrigiert wurden)**. In der Begründung fasste der Umweltminister die Forderungen der Vereinigung "Kinder der Erde" zur Änderung der Bedingungen der verbindlichen Stellungnahme zur UVP zusammen, indem er feststellte, dass die Vorschläge zur teilweisen Änderung und Ergänzung der festgelegten Maßnahmen oder Bedingungen im Hinblick durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ordnungsgemäß begründet wurden und dass ihre Notwendigkeit nicht durch einschlägige Fachdokumente belegt wurde. In dem Vorschlag werden nicht einmal konkrete Rechtsmängel an der derzeitigen Formulierung der Auflagen festgestellt, da es sich im Gegenteil nur um einen Vorschlag für eine angeblich angemessenere Formulierung der Auflagen handelt. Darüber hinaus hat der Umweltminister betont, dass Änderungen an den Bedingungen des verbindlichen UVP-Gutachtens nur im Rahmen der vorgeschriebenen rechtlichen Verfahren und in begrenzten Fällen möglich sind, d.h. insbesondere im Falle des Nachweises der Rechtswidrigkeit oder der sachlichen Unrichtigkeit. Nach Ansicht des Umweltministers lässt sich dies jedoch nicht aus der bei Děti Země eingegangenen Beschwerde ableiten. Die vorgeschlagenen Änderungen an den bestehenden Bedingungen sind lediglich als Ergänzung oder Verfeinerung zu verstehen



Die Bedingungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme seien bereits festgelegt worden, weshalb der Umweltminister derartige Änderungsanträge als unbegründet ablehne.

Der Umweltminister kommentierte daraufhin die verbindliche Stellungnahme zur Überprüfung, dass Děti Země keine spezifischen Einwände gegen die verbindliche Stellungnahme vorgebracht habe und "nur" eine Änderung der verbindlichen UVP-Stellungnahme beantrage. Der Umweltminister hat also auch die Verifizierungserklärung geprüft und keine Mängel festgestellt. In Ermangelung konkreter Einwände von Děti Země ist nicht klar, worin die Rechtswidrigkeit oder sachliche Unrichtigkeit der verbindlichen Entscheidung besteht.

Der Umweltminister erklärte daher, dass sowohl die verbindliche Stellungnahme zur UVP als auch die verbindliche Stellungnahme zur Überprüfung wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Verwaltungsgesetzbuch, Gesetz Nr. 100/2001 Slg.) erlassen.

Konkret schlägt Děti Země vor, die Bedingung Nr. 12 der verbindlichen UVP-Stellungnahme zu ändern, die derzeit wie folgt lautet "In den nächsten Phasen der Projektvorbereitung (nach der Festlegung der endgültigen Transportrouten von der Quelle der wichtigsten Rohstoffe zum KKW-Standort und der induzierten Verkehrsintensität in der Bauphase) ist mit den Eigentümern der betroffenen Straßen die Methode/das Prinzip einer möglichen Entschädigung für die Nutzung des betroffenen Straßennetzes zu erörtern, wobei die Art des durch das Projekt induzierten Verkehrs, der Zustand des Straßennetzes, die Dienstleistungsverpflichtungen der Eigentümer der Verkehrsinfrastruktur und die steuerlichen Verpflichtungen der Transporteure von Rohstoffen zu berücksichtigen sind; die vereinbarte Methode/das vereinbarte Prinzip der Entschädigung ist unverzüglich umzusetzen.", wie folgt zu : "Bis zur Erteilung einer endgültigen Baugenehmigung (nach Festlegung der endgültigen Transportwege von der Quelle der wichtigsten Rohstoffe zum KKW-Standort und der induzierten Transportintensität in der Bauphase) mit den Eigentümern der betroffenen Straßen die Methode/das Prinzip einer möglichen Entschädigung für die Nutzung des betroffenen Straßennetzes erörtern, wobei die Art des durch das Projekt induzierten Verkehrs, der Zustand des Straßennetzes, die Dienstleistungsverpflichtungen der Eigentümer der Verkehrsinfrastruktur und die steuerlichen Verpflichtungen der Warentransporteure zu berücksichtigen sind; die vereinbarte Methode/das vereinbarte Prinzip der Entschädigung unverzüglich umsetzen." (mit dem Hinweis, dass die Formulierung der Bedingung als Vorschlag zu betrachten ist, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann). Nach Ansicht von Děti Země ist nicht klar, wann genau die Verhandlungen mit den Eigentümern der betroffenen Straßen stattfinden sollen, was die Bedingung unspezifisch und schwer durchsetzbar macht. Ein "" sollte in der auferlegten Anforderung klar angegeben werden, um die Anforderung konkret, durchsetzbar und überprüfbar zu machen. Děti Země bittet darum, dass die Anforderung durch die Angabe eines Zeitfensters geändert wird, um sicherzustellen, dass tatsächlich ohne Verzögerung gehandelt wird.

Beilegung (zur vorgeschlagenen Änderung der Bedingung 12 der verbindlichen Stellungnahme zur UVP):

In Bezug auf den Antrag auf Änderung der Bedingung Nr. 12 der verbindlichen UVP-Stellungnahme hat der Umweltminister in seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/290/1520 vom 9. Oktober 2024, geändert durch den Beschluss Nr. MZP/2024/290/1580 vom 22. Oktober 2024, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Bedingung vom Ersteller der Bewertung auf der Grundlage der Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina und einer Reihe der betroffenen Gemeinden vorgeschlagen wurde. Nach Ansicht des Umweltministers trägt die Bedingung der Art und der Komplexität des Projekts Rechnung und ist auch hinreichend spezifisch, da sie den Antragsteller eindeutig dazu verpflichtet, mit den Eigentümern der betroffenen Straßen die Art der Entschädigung zu dem Zeitpunkt zu erörtern, zu dem die für die wichtigsten Güter festgelegt werden. Nach Ansicht des Umweltministers ist es nicht ratsam, diese Bedingung, wie von der Vereinigung Děti Země vorgeschlagen, zu präzisieren, da sie die Umsetzung der Bedingung auf den Zeitraum vor Erteilung der endgültigen Baugenehmigung festlegt, in dem die konkreten Transportwege (und damit die betroffenen Straßen) möglicherweise noch nicht bekannt sind. Diese können auch in hohem Maße von den in der Baugenehmigung auferlegten Bedingungen oder von einer Änderung der Herkunft der Rohstoffe .

Neben der oben genannten Beilegung der Einwände durch den Umweltminister bei der Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen können der Vollständigkeit halber dem vorgeschlagenen Wortlaut von Auflage 12 der verbindlichen UVP-Stellungnahme hinzugefügt werden,



dass die Frage der Nutzung des Straßennetzes während größerer Bauarbeiten und möglicher Entschädigungen geregelt wird in der , insbesondere in Abschnitt 38 des Gesetzes Nr. 13/1997 Slg. über .

Darüber hinaus wird in den Einwendungen des Vereins Kinder der Erde nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich, inwiefern gerade die Frage der Inanspruchnahme des Straßennetzes bei Großbauten die von diesem Verein geschützten öffentlichen Belange im Sinne des § 89 Abs. 4 BauGB berühren sollte (wonach ein Beteiligter an einem Verfahren nach einer besonderen Rechtsvorschrift in einem Planfeststellungsverfahren nur Einwendungen erheben kann, als das öffentliche , das nach der besonderen Rechtsvorschrift zu schützen hat, durch das zu prüfende Vorhaben berührt wird).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass der Antrag von Děti Země eindeutig unbegründet und überflüssig ist.

Konkret schlägt die Vereinigung Děti Země vor, die Bedingung 15 der verbindlichen UVP-Stellungnahme, die derzeit wie folgt lautet im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung des KKW ist ein Projekt zur Überwachung der Strahlungssituation zu entwickeln", in Die Unterlagen für die Baugenehmigung des KKW werden ein Projekt zur Überwachung der Strahlungssituation enthalten" zu ändern. (mit dem Hinweis, dass die Formulierung der Bedingung als Vorschlag zu betrachten ist, so dass sie in rechtlicher und sachlicher Hinsicht geändert werden kann). Nach Ansicht von Děti Země ist nicht klar, wann genau das Überwachungsprojekt entwickelt werden soll, so dass die Anforderung unspezifisch und schwer durchsetzbar ist. Ein "Zeitfenster" sollte in der auferlegten Anforderung klar angegeben werden, um die Anforderung konkret, durchsetzbar und überprüfbar zu machen. Děti Země bittet darum, die Anforderung zu ändern und den Zeitrahmen zu spezifizieren, so dass es tatsächlich klar ist, wann die Überwachung durchgeführt werden muss.

Beilegung (zur vorgeschlagenen Änderung der Bedingung 15 der verbindlichen Stellungnahme zur UVP):

In Bezug auf den Antrag auf Änderung der Bedingung Nr. 15 der verbindlichen Stellungnahme der UVP hat der Umweltminister in seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/290/1520 vom 9. Oktober 2024, geändert durch den Beschluss Nr. MZP/2024/290/1580 vom 22. Oktober 2024, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Bedingung vom Ersteller der Beurteilung auf der Grundlage der Stellungnahme des Staatlichen Amtes für nukleare Sicherheit (im Folgenden "SNS") vorgeschlagen wurde. Der Umweltminister wies darauf hin, dass die Genehmigung des Baus eines Kernkraftwerks (im Gegensatz zu anderen Bauten) z.B. durch das Atomgesetz geregelt wird. Der Bereich der Strahlenüberwachung wird in erster Linie durch das Atomgesetz geregelt, sollte unter anderem im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung des Baus einer kerntechnischen Anlage behandelt werden und fällt in die Zuständigkeit des BVG (und nicht der Baubehörde), die dieses Verfahren unabhängig durchführt. Nach Ansicht des Umweltministers ist die von der Vereinigung "Kinder der Erde" geforderte Änderung der Bedingung daher sachlich nicht korrekt.

Hinsichtlich des vorgeschlagenen Wortlauts der Auflage 15 des verbindlichen UVP-Gutachtens kann auf die Entscheidung des SÚJB Nr. SÚJB/JB/5575/2021 vom 8. März 2021 über den Standort der beiden kerntechnischen Anlagen des KKW EDU verwiesen werden, die gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe a des Atomgesetzes erlassen wurde, Teil der Akte des Planungsverfahrens ist und auch die Grundlage für die angefochtene Entscheidung war (siehe Seite 160 der angefochtenen Entscheidung). In der streitigen Entscheidung befasste sich das BVG u. a. mit der Überwachung der Strahlungssituation. Das BVG prüfte insbesondere den Bericht über die Ausschreibungssicherheit und stellte fest, dass dieser mit den einschlägigen Durchführungsvorschriften, da er das Projekt im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen an die nukleare Sicherheit, den Strahlenschutz, die technische Sicherheit, die Überwachung der Strahlungssituation sowie das Notfallmanagement und die Gefahrenabwehr bei Strahlung beschrieb. Ebenso sei die Auslegung der kerntechnischen Anlage im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen u. a. an die Überwachung der Strahlungssituation beschrieben. Nach Ansicht des BVG hat der Antragsteller hinreichend nachgewiesen, dass die Merkmale oder Phänomene des Gebiets, in dem die kerntechnische Anlage errichtet werden soll, keine Ausschlusseigenschaften aufweisen oder dass im Ausnahmefall keine Gefahr einer Verringerung des Niveaus der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der technischen Sicherheit besteht.

Sicherheit, die Überwachung der Strahlungssituation, die Bewältigung eines Strahlungsnotfalls und die Gefahrenabwehr während des Lebenszyklus einer kerntechnischen Anlage aufgrund der Merkmale des Standorts, so dass es nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik unmöglich wäre, einer solchen Situation durch technische oder administrative abzuwehren. Die GFS bewertete auch das Dokument "Absicht, die Überwachung von Ableitungen aus kerntechnischen Anlagen sicherzustellen", das ihrer Ansicht nach alle Anforderungen der Rechtsvorschriften erfüllt und eine gute Grundlage für ein späteres Programm zur Überwachung von Ableitungen in den späteren Phasen des Lebenszyklus kerntechnischer Anlagen darstellt. Die GFS hat auch das Dokument "Überwachungsprogramm" bewertet, das nach Ansicht der GFS alle Anforderungen der Rechtsvorschriften erfüllt, und die GFS ist der Auffassung, dass der Antragsteller in der Lage ist, die Anforderungen an die Umgebungsüberwachung, wie sie in den oben genannten Rechtsvorschriften festgelegt sind, vollständig zu erfüllen.

Gleichzeitig stellte das SÚJB in der Entscheidung über die Standortwahl der beiden KKW-EDUs fest, dass die Auswahl eines bestimmten Auftragnehmers und Projekts derzeit noch ist und daher der so genannte Hüllkurvenansatz für dessen Beschreibung und Nachweise verwendet wird, bei dem das Projekt durch die Beschreibung der Hüllkurvenparameter charakterisiert wird, innerhalb derer die künftige Konstruktionslösung arbeiten wird. Dieser Ansatz ist für das betreffende Verwaltungsverfahren möglich, d. h. für die Beschreibung des Projekts im Hinblick auf die ist der Hüllkurvenansatz anwendbar, da er eine ausreichende Bewertung des Einflusses der Grenzwerte der Merkmale und Phänomene in dem Gebiet für den Standort der Kernanlage und die künftige Erfüllung der Grundsätze der friedlichen Nutzung der Kernenergie und der ionisierenden Strahlung durch die geplante Kernanlage und Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf § 5 des Atomgesetzes, ermöglicht. Die Parameter, die die Auslegung der künftigen kerntechnischen Anlage beschreiben, werden mit dem notwendigen Maß an Konservativität festgelegt, so dass die Auswirkungen der kerntechnischen Anlage auf das Territorium und umgekehrt nach Ansicht der GFS konkret vorhersehbar und bewertbar sind und auch rechtlich und materiell nicht vertretbare Folgen des Standortes der kerntechnischen Anlage im Territorium ausgeschlossen werden können.

Wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 zutreffend ausgeführt hat, ist die Frage der Überwachung der Strahlungssituation bereits durch ausgewählte Vorschriften des Atomgesetzes abgedeckt, da sie nicht nur im Rahmen des von der Atomaufsichtsbehörde durchgeführten Genehmigungsverfahrens für den Bau von kerntechnischen Anlagen (vgl. § 24 Abs. 1 und Anlage 1 Buchstabe b Atomgesetz), sondern auch bei der Erfüllung der Pflichten der Genehmigungsinhaber für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Kernenergie (vgl. § 49 Abs. 1 Buchstabe l Atomgesetz) zu behandeln ist.

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass der Antrag von Děti Země eindeutig unbegründet und überflüssig ist.

Konkret schlägt die Vereinigung Děti Země vor, die Bedingung Nr. 17 der verbindlichen Stellungnahme der UVP zu ändern, die derzeit lautet: "In den weiteren Phasen der Projektvorbereitung die Entwicklung der klimatischen Bedingungen fortlaufend zu beobachten und im nachweisbarer Veränderungen bei der Vorbereitung des Projekts darauf zu reagieren, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des des KKW.Ab der Erteilung der endgültigen Baugenehmigung für das Projekt ist damit zu beginnen, die Entwicklung der klimatischen Bedingungen laufend zu beobachten und bei nachweisbaren Veränderungen bei der Projektvorbereitung darauf zu reagieren, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Wasserbedarfs des NSZ." (mit dem Hinweis, dass die Formulierung der Bedingung als Anregung zu verstehen ist, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht modifiziert werden kann). Nach Ansicht von Děti Země ist nicht klar, ab wann mit der Überwachung der Entwicklung der Klimasituation in dem betreffenden begonnen werden soll, die Auflage unspezifisch und schwer durchsetzbar ist. Die auferlegte Anforderung sollte eindeutig festlegen, was Ein "Zeitfenster", um die Anforderung konkret, durchsetzbar und überprüfbar zu machen. Děti Země fordert, dass die Anforderung geändert wird, indem der Zeitrahmen spezifiziert wird, so dass es tatsächlich klar ist, ab wann der Klimawandel überwacht werden muss.

Beilegung des Streits (über die vorgeschlagene Änderung der Bedingung 17 der verbindlichen Stellungnahme zur UVP):

In Bezug auf den Antrag auf Änderung der Bedingung Nr. 17 der verbindlichen Stellungnahme der UVP hat der Umweltminister in seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/290/1520 vom 9. Oktober 2024, geändert durch den Beschluss Nr. MZP/2024/290/1580 vom 22. Oktober 2024, ausdrücklich erklärt, dass diese Bedingung vom Ersteller der Prüfung vorgeschlagen wurde und den Anforderungen der zu den UVP-Unterlagen eingegangenen Kommentare, insbesondere der Republik Österreich, entspricht. Der Wortlaut der Bedingung macht sie ausreichend spezifisch und durchsetzbar, während sie gleichzeitig nicht für einen begrenzten Zeitraum festgelegt wird, wie es der von Děti Země vorgeschlagene Wortlaut tut. Nach Ansicht des Umweltministers ermöglicht die Formulierung der Auflage, dass ihre Erfüllung während des gesamten Projektvorbereitungsprozesses überwacht werden kann, sofern die für die einzelnen nachgelagerten Verfahren zuständigen Behörden ihre Bedeutung für diesen Teil des Genehmigungsverfahrens anerkennen. Es besteht kein , dass diese Bedingung auch in der Phase nach Erteilung der endgültigen erfüllt werden muss. Nach Ansicht des Umweltministers ist die von der Děti Země Association geforderte Änderung der Bedingung überflüssig.

Zum vorgeschlagenen Wortlaut der Auflage Nr. 17 der verbindlichen UVP-Stellungnahme kann noch hinzugefügt werden, dass ihr Wortlaut die Überwachung der Entwicklung der klimatischen Bedingungen faktisch auf die Phase nach Erlass des endgültigen Planfeststellungsbeschlusses beschränken würde und es im Gegenteil nicht erlauben würde, die Entwicklung der klimatischen Bedingungen in allen Phasen der Projektvorbereitung des Projekts NJZ EDU zu überwachen (worauf der Antragsteller in seiner Stellungnahme vom 13. März 2024 zu Recht hingewiesen hat). Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass das Ministerium selbst die Erfüllung dieser Bedingung bereits im Rahmen des Planungsverfahrens und auf Seite 13 des Dokuments angesprochen hat. 215 des angefochtenen Beschlusses angesprochen und festgestellt hat, dass aus den vorliegenden Unterlagen hervorgehe die Entwicklung der klimatischen Verhältnisse laufend beobachtet werde und dass es keine nachweisbaren Veränderungen gegeben habe, die Änderungen bei der Erstellung des Plans für das KKW EDU, im Hinblick auf die Deckung des Wasserbedarfs, erforderlich gemacht hätten (vgl. das Dokument mit dem Titel "Expert cooperation in updating documents on water management issues", erstellt vom T.G. Masaryk Water Research Institute, einer öffentlichen Forschungseinrichtung).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass der Antrag von Děti Země eindeutig unbegründet und überflüssig ist.

Konkret schlägt die Vereinigung Děti Země vor, die Bedingung Nr. 21 der verbindlichen Stellungnahme der UVP zu ändern, die derzeit lautet: "In weiteren Projektphasen ist verstärktes Augenmerk Optimierung der Wasserbewirtschaftung zu legen, um eine Verschlechterung der Wasserqualität in Jihlava unterhalb zu vermeiden, da dies notwendig ist, um eine Verschlechterung des betreffenden Wasserkörpers zu verhindern. Seit der Erteilung der endgültigen Baugenehmigung für das Projekt ist der Schwerpunkt auf die Optimierung der Wasserbewirtschaftung zu legen, um eine Verschlechterung der Wasserqualität in Jihlava unterhalb zu verhindern, da dies notwendig ist, um eine Verschlechterung des Zustands des betreffenden zu vermeiden. (mit dem Hinweis, dass die Formulierung der Bedingung als Vorschlag zu betrachten ist, so dass in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann). Nach Ansicht von Děti Země ist nicht klar, ab wann der Schwerpunkt auf die Optimierung der Wasserbewirtschaftung in dem betreffenden Gebiet gelegt werden soll, was die Anforderung unspezifisch und schwer durchsetzbar macht. Ein "Zeitfenster" sollte in der auferlegten Anforderung klar angegeben werden, um die Anforderung spezifisch, durchsetzbar und überprüfbar zu machen. Děti Země bittet darum, die Anforderung durch die Angabe eines Zeitrahmens zu ändern, damit tatsächlich klar ist, ab wann der Schwerpunkt auf die Optimierung der Wasserbewirtschaftung zu legen ist.

Beilegung (zur vorgeschlagenen Änderung der Bedingung 21 der verbindlichen Stellungnahme zur UVP):

In Bezug auf den Antrag auf Änderung der Bedingung 21 der verbindlichen UVP-Stellungnahme hat der Umweltminister in seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/290/1520 vom 9. Oktober 2024, geändert durch den Beschluss



Nr. MZP/2024/290/1580 vom 22. Oktober 2024 erklärte er ausdrücklich, dass diese Bedingung vom Ersteller der Bewertung auf der Grundlage der Stellungnahme der Behörde für das Flusseinzugsgebiet der Morava vorgeschlagen wurde, s.p. Wie bei der Bedingung Nr. 17 macht der Wortlaut dieser Bedingung sie nach Ansicht des Umweltministers ausreichend spezifisch und durchsetzbar und legt sie gleichzeitig nicht für einen zu engen Zeitraum fest, wie es die von der Vereinigung Děti Země vorgeschlagene Formulierung tut. Wie in der verbindlichen Stellungnahme der UVP dargelegt, stellt die Bedingung sicher, dass die Optimierung der Wasserbewirtschaftung und die Verhinderung einer Verschlechterung des Wasserzustands des Flusses Jihlava ständig betont wird, und zwar in dem Maße, wie die Behörden, die die verschiedenen nachgelagerten Verfahren durchführen, ihre Bedeutung für diesen Teil des Genehmigungsverfahrens erkennen. Es besteht kein Zweifel, dass diese Bedingung auch in der Phase nach der endgültigen Planungsentscheidung erfüllt werden muss. Nach Ansicht des Umweltministers ist die von der Děti Země Association beantragte Änderung der Bedingung daher überflüssig und nicht im Interesse der Sache.

Zum vorgeschlagenen Wortlaut der Bedingung Nr. 21 der verbindlichen UVP-Stellungnahme kann noch hinzugefügt werden, dass ihr Wortlaut die Verpflichtung, sich mit der Optimierung der Wasserwirtschaft zu befassen, faktisch auf die Phase nach Erlass des endgültigen Planungsbeschlusses beschränken würde und es im Gegenteil nicht erlauben würde, diese Optimierung in allen Phasen der Projektvorbereitung des NJZ EDU-Projekts zu behandeln (worauf die Klägerin in ihrer Stellungnahme vom 13. März 2024 zutreffend hingewiesen hat). Dies steht im Einklang mit der Tatsache, dass das Ministerium selbst bereits im Rahmen des Planungsverfahrens auf die mögliche Relevanz dieser Bedingung eingegangen war, obwohl es auf Seite 215 der angefochtenen Entscheidung erklärte, dass die Einhaltung dieser Bedingung erst in späteren Phasen der Projektvorbereitung, insbesondere nach der Auswahl eines bestimmten Auftragnehmers und der Festlegung der Technologie und der endgültigen Gestaltung des NJZ EDU-Projekts, geprüft werden könne.

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass der Antrag von Děti Země eindeutig unbegründet und überflüssig ist.

Konkret schlägt die Vereinigung Děti Země vor, die Bedingung Nr. 25 der verbindlichen Stellungnahme zur UVP zu ändern, die derzeit wie folgt lautet: "Nach der Auswahl des Bauunternehmens ist eine detaillierte akustische Studie zu erstellen, in der die Lärmauswirkungen der gewählten Lösung auf den nächstgelegenen oder potenziell am stärksten betroffenen geschützten Außenbereich oder geschützten Außenbereich von Gebäuden in den umliegenden Dörfern bewertet werden. Die Studie ist der zuständigen vorzulegen, und es sind alle Maßnahmen festzulegen, die zu einer Verringerung der Lärmbelastung führen", und erhält folgenden Wortlaut: "Die Unterlagen für die Baugenehmigung des Projekts müssen eine detaillierte akustische Studie enthalten, in der die Lärmauswirkungen der gewählten Lösung auf den nächstgelegenen oder potenziell am stärksten betroffenen geschützten Außenbereich oder geschützten Außenbereich von Gebäuden der umliegenden Dörfer bewertet werden. Die zuständige Gesundheitsbehörde gibt eine Stellungnahme zu dieser Studie ab, die auch Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung enthält." (mit dem Hinweis, dass die Formulierung der Bedingung als Vorschlag zu verstehen ist, so dass rechtlich und faktisch modifiziert werden kann). Nach Ansicht von Děti Země ist nicht klar, warum die Erstellung einer akustischen Studie vor der Durchführung des Projekts von der Wahl des Auftragnehmers für das Projekt abhängen soll. Außerdem ist nicht klar, wann die Öffentlichkeit die Möglichkeit haben wird, die Schallstudie einzusehen und dazu Stellung zu nehmen, es sei denn, sie wird vor Einleitung eines Folgeverfahrens erstellt. Eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren sollte eine höhere Priorität haben als der Name des Auftragnehmers für das Projekt. Darüber hinaus kann er natürlich seine Studie entwickeln. Die Öffentlichkeit muss eine wichtige Rolle bei der auferlegten Anforderung spielen. Děti Země bittet darum, die Auflage dahingehend zu ändern, dass der Zeitpunkt für die der akustischen Studie tatsächlich klar ist, ohne dass dieser Zeitpunkt an den Auftragnehmer des gebunden ist, dessen Auswahl sachlich, rechtlich und zeitlich riskant sein kann.

Beilegung (zur vorgeschlagenen Änderung der Bedingung 25 der verbindlichen Stellungnahme zur UVP):

In Bezug auf den Antrag auf Änderung der Bedingung Nr. 25 der verbindlichen UVP-Stellungnahme hat der Umweltminister in seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/290/1520 vom 9. Oktober 2024, geändert durch den Beschluss



Nr. MZP/2024/290/1580 vom 22.10.2024 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Bedingung vom Ersteller des Gutachtens auf der Grundlage einer Anfrage der Gesundheitsbehörde vorgeschlagen wurde. Der Wortlaut der Auflage Nr. 25 bezieht sich auf die Auswahl des Bauunternehmers, da die Auswahl des spezifischen Unternehmers mit der Spezifikation der Technologie und der endgültigen Gestaltung des Projekts zusammenhängt. Der Antragsteller (als Anmelder des KKW EDU) erklärt, dass die Dokumentation, zu der betreffende Schallstudie, nach der Auswahl des Auftragnehmers erstellt wird. Diese Unterlagen, einschließlich der akustischen Studie, werden die Grundlage für das weitere Verfahren bilden, und die Teilnehmer an diesem Verfahren werden die Möglichkeit haben, dazu Stellung zu nehmen. Nach Ansicht des Umweltministers geht aus dem Einwand von Děti Země nicht hervor, wie die vorgeschlagene Änderung der Auflage 25 deren Durchsetzbarkeit und Kontrollierbarkeit verbessern würde. Der Vorschlag, die Bedingung in dem Sinne zu reformieren, dass der Gesundheitsbehörde eine bestimmte Anforderung auferlegt wird, ist unzulässig, da die verbindliche UVP-Stellungnahme Bedingungen für den Antragsteller des Projekts festlegt, nicht für die Behörde.

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass der Antrag von Děti Země eindeutig unbegründet und überflüssig ist.

Konkret schlägt Děti Země vor, die Bedingung Nr. "Für den Bau sind Grundsätze der Bauorganisation zu entwickeln, die im Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelastung während der Bauphase und die Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser die folgenden Anforderungen beinhalten..." wie folgt zu formulieren...." (mit der Maßgabe, dass die Formulierung der Auflage als Anregung zu verstehen ist, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann). Nach Ansicht von Děti Země ist nicht klar, wann genau die Grundsätze für die Organisation des Baus des Projekts ausgearbeitet werden sollen, damit die Öffentlichkeit sie kennenlernen und während des Folgeverfahrens dazu Stellung nehmen kann und gleichzeitig die Auflage besser durchsetzbar ist. Děti Země bittet darum, die Anforderung zeitlich so zu ändern, dass tatsächlich klar ist, wann die Grundsätze vorgelegt werden, damit sich die Öffentlichkeit leicht mit ihnen vertraut machen kann.

Einigung (über die vorgeschlagene Änderung der Bedingung 30 der verbindlichen UVP-Stellungnahme):

In Bezug auf den Antrag auf Änderung der Bedingung Nr. 30 der verbindlichen Stellungnahme der Umweltverträglichkeitsprüfung hat der Umweltminister in seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/290/1520 vom 9. Oktober 2024, geändert durch den Beschluss Nr. MZP/2024/290/1580 vom 22. Oktober 2024, ausdrücklich festgestellt, dass diese Bedingung vom Ersteller der Beurteilung ausreichend konkret und durchsetzbar formuliert wurde. Nach Ansicht des Umweltministers stellt sie eindeutig sicher, dass für das Projekt eine Bauorganisationspolitik mit ausgewählten Anforderungen zur Minimierung der Lärmbelastung und der Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser erstellt wird. Gemäß der Verordnung des Ministeriums für regionale Entwicklung Nr. 131/2024 Slg. über die Baudokumentation sind die Grundsätze der Bauorganisation ein obligatorischer Bestandteil der Dokumentation für die Baugenehmigung, daher wäre nach Ansicht des Umweltministers eine Änderung der Bedingung überflüssig.

In Bezug auf den vorgeschlagenen Wortlaut der Bedingung Nr. 30 der verbindlichen UVP-Stellungnahme kann noch hinzugefügt werden, dass sich die Verpflichtung zur Ausarbeitung der Grundsätze der Bauorganisation im Rahmen der Dokumentation für die Erteilung der Baugenehmigung (Plan) direkt aus der Durchführungsgesetzgebung ergibt, und zwar sowohl aus Anhang Nr. 12 der Verordnung Nr. 499/2006 Slg, 283/2021 Z.z., Baugesetz (siehe Kapitel B.8 des zusammenfassenden technischen Berichts), als auch aus den Anhängen 1, 2, 3, 4 des Erlasses Nr. 131/2024 Z.z., Baudokumentation (siehe Kapitel B.10 des zusammenfassenden technischen Berichts).

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass der Antrag von Děti Země eindeutig unbegründet und überflüssig ist.

Konkret schlägt Děti Země vor, die Bedingung Nr. 35 der verbindlichen UVP-Stellungnahme zu ändern, die derzeit wie folgt lautet "Stellen Sie sicher, dass vor Beginn der Bauarbeiten floristische und faunistische Erhebungen des betreffenden Gebietes während der letzten beiden Vegetationsperioden durchgeführt werden, um die wertvollsten Lebensgemeinschaften und das Vorkommen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten zu ermitteln und zu lokalisieren; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen vor Baubeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Schutzbestimmungen für die betroffenen besonders geschützten Arten zu beantragen; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen werden geeignete Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor Baubeginn festgelegt.", zu lesen: "Vor Beginn der Bauarbeiten werden während der letzten beiden Vegetationsperioden floristische und faunistische Erhebungen des betroffenen Gebiets durchgeführt, um die wertvollsten Lebensgemeinschaften und das Vorkommen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten zu ermitteln und zu lokalisieren; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen und der biologischen Bewertung wird vor Baubeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde Ausnahme von den Schutzbedingungen für die betroffenen besonders geschützten Arten beantragt; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen und der biologischen Bewertung werden vor Baubeginn des Projekts geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt und auferlegt." (mit dem Hinweis, dass die Formulierung der Bedingung als Vorschlag zu betrachten ist, so dass sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geändert werden kann). Děti Země ist der Meinung, dass es wünschenswert ist, diese Bedingung zu ändern, um sie lesbarer zu machen, so dass die Anforderung auch klarer ist. Děti Země bittet darum, die Bedingung durch eine Zeitangabe zu ergänzen, damit sie klar und konkret ist.

Beilegung (zur vorgeschlagenen Änderung der Bedingung 35 der verbindlichen Stellungnahme zur UVP):

In Bezug auf den Antrag auf Änderung der Bedingung Nr. 35 der verbindlichen Stellungnahme der UVP hat der Umweltminister in seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/290/1520 vom 9. Oktober 2024, geändert durch den Beschluss Nr. MZP/2024/290/1580 vom 22. Oktober 2024, ausdrücklich festgestellt, dass diese Bedingung vom Ersteller der Bewertung formuliert wurde. Nach Ansicht des Umweltministers ändert die von Děti Země vorgeschlagene Formulierung weder die Bedeutung oder den Zeitrahmen der auferlegten Bedingung, noch verbessert sie deren Klarheit oder Eindeutigkeit. Der ursprüngliche Wortlaut der Bedingung macht sie in keiner Weise sachlich falsch oder gar rechtswidrig. Die Beschwerde von Děti Země liefert auch keinen stichhaltigen Grund, warum bei der Beantragung einer Befreiung von den Schutzauflagen für die betroffenen besonders geschützten Arten zusätzlich zu den floristischen und faunistischen Erhebungen eine "biologische Bewertung" durchgeführt werden sollte. Wenn für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Prüfung nach § 67 des Naturschutzgesetzes (auf den sich der Umweltminister offenbar bezieht, wenn er den im Gesetz nicht verankerten Begriff "biologische Prüfung" verwendet) erforderlich ist, würde die zuständige Naturschutzbehörde die beantragte Ausnahmegenehmigung nicht ohne eine solche Prüfung erteilen. Nach Ansicht des Umweltministers besteht daher keine Notwendigkeit, eine entsprechende Bedingung aufzunehmen.

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass der Antrag von Děti Země eindeutig unbegründet und überflüssig ist.

Konkret schlägt die Vereinigung "Kinder der Erde" vor, die Auflage 44 der verbindlichen Stellungnahme zur UVP zu ändern, die derzeit wie folgt lautet "Gleichzeitig mit dem Beginn des Probebetriebs und anschließend mit dem Beginn des Normalbetriebs des KKW ist der vom Betrieb ausgehende Lärm zu messen; die Messung umfasst Bewertung des Auftretens der tonalen Komponente des Lärms; im Falle Konflikts mit den Lärmgrenzwerten werden zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen ergriffen, um die Grenzwerte einzuhalten",



folgenden Wortlaut: "Innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Probebetriebs und ebenfalls innerhalb von sechs nach Aufnahme des Normalbetriebs des KKW ist die vom Betrieb ausgehende Lärmintensität zu messen; die Messungen umfassen eine Bewertung des Auftretens der tonalen Komponente des Lärms; im Falle eines Konflikts mit den Lärmgrenzwerten sind zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte zu ergreifen. Lärmmessungen sind mindestens einmal jährlich über einen Zeitraum von 3 Jahren ab Beginn des Probe- und Normalbetriebs durchzuführen. Die Lärminderungsmaßnahmen müssen rechtzeitig durchgeführt werden. (Der Wortlaut der Bedingung ist als Vorschlag zu verstehen, so dass er rechtlich und faktisch geändert werden kann). Nach Ansicht von Děti Země ist es wünschenswert, diese Bedingung zu ändern, um sie verständlicher zu machen, so dass die Anforderung auch klarer wird. Gleichzeitig ist es wünschenswert, dass die Messungen in einem bestimmten Zeitraum wiederholt werden, z.B. mindestens innerhalb von 3 Jahren. Děti Země bittet darum, die Anforderung inhaltlich und zeitlich zu präzisieren, damit sie klar und konkret ist.

Beilegung (zur vorgeschlagenen Änderung der Bedingung 44 der verbindlichen Stellungnahme zur UVP):

In Bezug auf den Antrag auf Änderung der Bedingung Nr. 44 der verbindlichen Stellungnahme der Umweltverträglichkeitsprüfung hat der Umweltminister in seiner Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZP/2024/290/1520 vom 9. Oktober 2024, geändert durch den Beschluss Nr. MZP/2024/290/1580 vom 22. Oktober 2024, ausdrücklich erklärt, dass diese Bedingung vom Ersteller der Beurteilung auf der Grundlage eines Antrags der Behörde für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorgeschlagen wurde. Nach Ansicht des Umweltministers geht aus dem Antrag von Děti Země nicht hervor, wie die Änderung des Wortlauts der Bedingung Nr. von "gleichzeitig mit der Inbetriebnahme" in "innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme" die Klarheit oder Eindeutigkeit verbessern würde. Würde diesem Einwand stattgegeben, so würde dies zu einer Verzögerung der Lärmmessung führen, für die dem Umweltminister kein stichhaltiger Grund bekannt ist. Die Relevanz und Rechtfertigung des Vorschlags zur erneuten Messung der Lärmintensität wurde von Děti Země nicht belegt. Nach Ansicht des Umweltministers gab die Auflage eine offensichtliche Richtung vor, ging aber nicht auf die Einzelheiten des Messverfahrens ein (ob es sich um eine einmalige oder wiederholte Messung handelt, oder auf andere Einzelheiten der Messung). Da das Thema Lärm und seine Messung Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens sein wird, kann die Gesundheitsbehörde die Einzelheiten der durchzuführenden Messungen festlegen, d.h. Forderung nach einer Wiederholung der Messungen, wenn sie dies für gerechtfertigt hält. Daher kann nach Ansicht des Umweltministers der ursprüngliche Wortlaut der Bedingung als inhaltlich ausreichend angesehen werden, und gibt kein Argument, das sie ungültig, sachlich falsch oder rechtswidrig machen würde. Der Umweltminister kam daher zu dem Schluss, dass der Wortlaut der Bedingung beibehalten werden sollte.

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass der Antrag von Děti Země eindeutig unbegründet und überflüssig ist.

2) Zum Aufruf von Calla vom ..2023 und dessen Ergänzung vom 11.1.2024

In ihrer Beschwerdebeilage führt die Vereinigung Calla aus, dass der angefochtene Beschluss in seinen Erwägungsgründen XVIII - XXVI die Fällung von Bäumen mit einem Stammumfang von 80 cm oder mehr in einer Höhe von 130 cm über dem Boden auf den aufgeführten Grundstücken im Bereich des Grundstücks zulässt. Lipňany u Skryjí, Heřmanice u Rouchovany, Skryje nad Jihlavou, Slavětice und Dukovany. Nach Ansicht von Calla fehlt in der angefochtenen Entscheidung jedoch eine eindeutige Spezifizierung der Bäume, die dem Bauprojekt weichen sollen - ihre Art und der Umfang ihrer Stämme in 130 cm Höhe über dem Boden, was gegen das Gesetz und die gute Praxis verstößt. Nach Ansicht von Calla zeigt ein Blick auf die Orthofotokarte, dass es in einigen Fällen zu Verwechslungen kommen könnte.

Einen Widerspruch zum ZOPK und der Durchführungsverordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung (mit Ausnahme der Genehmigung in Teil XXV, wo die Bedingungen laut Calla ebenfalls unklar sind) sieht Calla in der Wohlwollendheit des Zeitpunkts für die Fällung: "Die Fällung wird vor Baubeginn durchgeführt, vorzugsweise während der Ruhezeit, je nach dem aktuellen Bauablauf." Fällung,



Calla zufolge muss dies ausschließlich während der Ruhezeit geschehen, wenn die Nistplätze der Vögel nicht gefährdet sind. Dies ist vor allem bei großen Baumbeständen der Fall. Vor allem bei einem Kernkraftwerk mit einem strengen Zeitplan für den Bau kann sich Calla nicht vorstellen, dass solche Fällungen nicht gut getimt sein könnten.

Auch die Calla hält den Ausgleich für ökologische Schäden in vielen Fällen der genehmigten Fällungen für unzureichend. So sollen in Abschnitt XX 124 Bäume gefällt werden sowie 16 Baumbestände mit einer Gesamtfläche von 59 383 m². Die gesetzlich vorgeschriebene Kompensation besteht sicherlich nicht nur aus 110 kleinen Kirsch- und Lindenbäumen mit einem Umfang von 10-12 cm. Calla fordert die Berufungsinstanz auf, die Angemessenheit der Ersatzpflanzung auch dann zu überprüfen, wenn sie als Ganzes für alle zu fällenden Bäume zu betrachten ist, unabhängig von den spezifischen Strukturen, auf die sich die Fällung bezieht. Calla beantragt daher die Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung und die Beseitigung der genannten Widersprüche.

Abrechnung:

Da sich diese Einwände von Calla gegen den Inhalt der verbindlichen Stellungnahmen der Gemeindebehörde richten OUDUK-48/2021/06-ŽP vom Februar 2021, OUDUK-221/2023/02-ŽP vom 12. Juni 2023, Nr. OUDUK-46/2021/04-ŽP vom . Februar 2021, geändert durch Beschluss Nr. OUDUK-163/2023/ŽP vom 14. April 2023, Nr. OUDUK-44/2021/02-ŽP vom 16. Februar 2021, geändert durch Beschluss Nr. OUDUK-164/2023/ŽP Nr. OUDUK-47/2021/05-ŽP vom 14. April 2023, . OUDUK-45/2021/03-ŽP vom 16. Februar 2021, Nr. OUDUK-45/2021/03-ŽP vom 16.2.2021, geändert durch Nr. OUDUK-165/2023/01-ŽP vom 14.4.2023, Nr. OUDUK-43/2021/01-ŽP vom 16.2.2021 und Nr. OUDUK-219/2023/02-ŽP vom 12. Juni 2023 wurden diese angefochtenen verbindlichen gemäß § 149 Abs. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der dem Gemeindeamt Dukovany übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Regionalamt der Region Vysočina, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit den anderen Einsprüchen der anderen Verbände (siehe Punkt 1 oben) und ausgewählten relevanten Dokumenten zu diesem Thema, einschließlich der Stellungnahme des Gemeindeamtes Dukovany zu den Einsprüchen der Verfahrensbeteiligten in Bezug auf die Frage der Baumfällung Nr. OUDUK-166/2023 vom 14. April 2023).

Die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, hat die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die oben genannten angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen der Gemeinde Dukovany als rechtmäßig und korrekt bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr.KUJI/79742/2024 OŽPZ/1586/2024 vom . August 2024, KUJI/75585/2024 OŽPZ/1452/2024 vom 19. August 2024, KUJI/75583/2024 OŽPZ/1450/2024 vom 19. August 2024, KUJI/75586/2024 OŽPZ/1453/2024 vom 19. August 2024, KUJI/75587/2024**

OŽPZ/1454/2024 vom 19.8.2024, Nr. KUJI/75588/2024 OŽPZ/1455/2024 vom 19.8.2024,

Nr. KUJI/75589/2024 OŽPZ/1456/2024 vom 19.8.2024, Nr. KUJI/75582/2024 OŽPZ/1449/2024

Nr. KUJI/94147/2024 OŽPZ/1966/2024 vom 19.8.2024 und Nachtrag Nr. KUJI/94147/2024 OŽPZ/1966/2024 vom 21.10.2024). Hinsichtlich der Teilergebnisse der Überprüfung der einzelnen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen und ihrer Begründung durch die Regionalbehörde der Region Vysočina kann in vollem Umfang auf die Erledigung der Einwände der Vereinigung Děti Země in den Punkten 1.68 - 1.70 und 1.72 - 1.76 verwiesen werden.

Zu der von Calla beanstandeten Frage hat das Regionalbüro der Region Vysočina in seiner Überprüfung aller angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen ausdrücklich festgestellt, dass das Gemeindeamt Dukovany den Sachverhalt richtig eingeschätzt hat, wobei die Kollision von Bäumen mit einzelnen Gebäuden immer in den Projektunterlagen dokumentiert wird und eine individuelle Beschreibung der betroffenen Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm in einer Höhe von 130 cm über dem Boden (einschließlich ihrer Anzahl) und der betroffenen Vegetation (einschließlich ihrer Fläche) Teil des vollständigen Antrags ist.



Zu dem Einwand bezüglich der Formulierung der Bedingungen zur Begrenzung des Fällzeitpunkts erklärte die Regionalbehörde der Region Vysočina in allen Fällen, dass diese Bedingungen nicht unter dem Gesichtspunkt des Baumschutzes problematisch sind, sondern unter dem anderer durch das ZOPK geschützter Interessen (insbesondere des Schutzes von Vogel- und Tierarten), die jedoch außerhalb des Inhalts der Genehmigung zum Fällen von Bäumen liegen.

Zur Frage der ökologischen Schäden und ihres Ausgleichs durch Ersatzpflanzungen erklärte die Regionalbehörde der Region Vysočina, dass sie dies in allen Fällen für ausreichend hält (siehe die Erledigung der Einwände der Kinder der Erde im Einzelnen unter den Punkten 1.68 - 1.70 und 1.72 - 1.76).

Die Schlussfolgerungen der Regionalbehörde der Region Vysočina können als logisch und im Einklang mit dem bewertet werden, was die Stadtverwaltung von Dukovany bereits in angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen und auch in ihrer Stellungnahme Nr. 4. 2023 zu den Einwänden der Parteien, in der sie ihre Überlegungen und Gründe für die Erteilung der ausgewählten verbindlichen Stellungnahmen dargelegt und ausgeführt hat und die auch als Grundlage für Erlass der angefochtenen Entscheidung diente (siehe S. 244). Die Calla Society ignoriert diese Stellungnahme der Gemeinde Dukovany und die darauf basierenden Begründungen für die Baumfällentscheidungen im angefochtenen Bescheid in ihrer Beschwerde jedoch völlig.

Zusätzlich zu der oben erwähnten Erledigung der Einwände durch die Regionalbehörde der Region Vysočina bei der Bestätigung der angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen kann hinzugefügt werden, dass die Gemeinde Dukovany in den angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen bzw. in ihrer Stellungnahme Nr. OUDUK-166/2023 vom 14. 2. 2023 keine verbindliche Stellungnahme zu dem Projekt abgegeben hat. In der Stellungnahme Nr. OUDUK-166/2023 wird ausführlich dargelegt, dass die Gemeinde eine örtliche Untersuchung durchgeführt hat, um den Standort, die Parameter und den Zustand der zu fällenden Bäume zu überprüfen, und dabei die in jedem Antrag auf eine verbindliche Stellungnahme zur Fällung von Bäumen enthaltenen Informationen, einschließlich einer dendrologischen Bewertung, überprüft hat. Gleichzeitig überprüfte sie, ob die Angaben des dendrologischen Gutachtens, das jedem Antrag beigelegt war, mit den Angaben des dendrologischen Gutachtens übereinstimmen, das der Gemeinde Dukovany vorliegt. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden dann von der Gemeinde Dukovany in die Kartenblätter eingetragen. Die einzige Ausnahme ist der Bau der "110-kV-Erdkabelleitung NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice", für den die Gemeinde Slavětice als zuständige Naturschutzbehörde auch auf den Antrag der Klägerin vom 25. Januar 2006 keine verbindliche Stellungnahme zur Fällung von Bäumen gemäß § 8 Absatz 6 des Naturschutzgesetzes abgegeben hat. 2021 noch auf den ergänzenden Antrag des Magistrats von Třebíč, Abteilung Bauwesen, Nr. OV 104096/22 - SPIS 7229/2021/Pec vom 22.12.2022, der gemäß § 2 Abs. 7 des Gesetzes über den Naturschutz gestellt wurde (siehe z. B. die Seiten 210, 225, 245 und 263-264 des angefochtenen Bescheids), und daher genehmigte das Ministerium die Fällung des betroffenen Baumbestands in Stellungnahme XXI. Aus der angefochtenen Entscheidung geht hervor, dass das Ministerium bei der Entscheidung über die Fällung der Bäume ein ähnliches Verfahren angewandt hat wie die Gemeinde Dukovany bei der Abgabe ihrer verbindlichen Stellungnahmen zur Fällung der Bäume (Einzelheiten siehe die Erledigung der Einwände von Děti Země in Absatz 1.71).

Wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 zutreffend ausgeführt hat, ergibt sich die Bestimmung der zu fällenden Bäume auch aus den Bauflächen, die betreffenden Gebäude errichtet werden sollen, bzw. aus der Abgrenzung der Gebäude im Gelände, wie sie in den Unterlagen zur Baugenehmigung für die einzelnen Gebäude dargestellt ist. In diesen Unterlagen sind die Bauflächen auf den jeweiligen Grundstücken oder Teilen davon deutlich angegeben und eingezeichnet. Außerhalb dieser Bauflächen (d. h. auf den Teilen des , auf denen keine Baufläche vorhanden ist) dürfen keine Fällungen vorgenommen werden.

Aus all dem ergibt sich, dass die zu fällenden Baumarten eindeutig festgelegt sind und keine Verwechslungsgefahr besteht, wie von Calla behauptet.

Die übrigen Einwände von Calla hinsichtlich der Festlegung des Zeitraums für die Baumfällung und des Umfangs der Entschädigung für ökologische Schäden sind identisch mit denen von Děti Země und können daher auf deren Regelung in den Ziffern 1.68 - 1.68 verwiesen werden.

1.76 oben. Kurz gesagt, können wir nur zusammenfassen, dass:



- Die Bedingungen für den Zeitpunkt der Fällung sind im Einklang mit den Anforderungen aus dem ZOPK und aus § 5 der Durchführungsverordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung formuliert. Wie auch die Regionalbehörde der Region Vysočina in ihrer Überprüfung der einzelnen angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen feststellte, ist der Fällzeitraum nicht unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Bäume selbst problematisch, sondern unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes, der jedoch außerhalb des Inhalts der Fällgenehmigung liegt.
- In den meisten Fällen sind in den Verwaltungsakten keine Tatsachen oder verbindliche Vorgaben von Naturschutzbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich der Tierschutz fällt, ersichtlich, die aus Sicht des Baumschutzes eine Begrenzung der Fällfrist über das von den in Bezug genommenen Rechtsvorschriften geforderte Maß hinaus erforderlich machen würden (mit Ausnahme der Bauwerke "Ableitung des Niederschlagswassers aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský Bach incl. Retention" und "Ableitung des Niederschlagswassers aus dem NJZ EDU in den Lipňanský Bach", denen die Forderungen nach einer strengeren Begrenzung der Fällzeit von den zuständigen Naturschutzbehörden erhoben und in der angefochtenen Entscheidung vollständig berücksichtigt wurden - zu den Einzelheiten siehe die Erledigung der Einwände der Vereinigung "Kinder der Erde" in den Ziffern 1.68 und 1.75 oben). Dies schließt jedoch nicht aus, dass sie dies in anderen Phasen des Genehmigungsverfahrens tun, die nach den geltenden Rechtsvorschriften für die Verwirklichung der fraglichen Bauwerke erforderlich sind (z. B. im Rahmen des). Dabei sind nicht nur die Bedingungen der angefochtenen Entscheidung, sondern auch alle anderen einschlägigen Bedingungen und Auflagen, die sich aus anderen, außerhalb der angefochtenen Entscheidung erlassenen Verwaltungsakten ergeben, bei der Durchführung der Baumfällungen im Rahmen der Umsetzung des Projekts NJZ EDU zu beachten.
- Die Gemeinde Dukovany hat in den angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen und in ihrer Stellungnahme vom 14. April 2023 ihr Verfahren zur Berechnung der ökologischen Schäden und der Ersatzpflanzungen detailliert beschrieben. Dieses Verfahren entspricht in vollem Umfang den Anforderungen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den verfügbaren methodischen Unterlagen ergeben. Aus praktischen Gründen wurden die einzelnen verbindlichen Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Dukovany in kohärenter und voneinander abhängiger Weise abgegeben, insbesondere hinsichtlich des Umfangs und des Standorts der Ersatzpflanzung, die als Ganzes behandelt wurde, ohne streng zwischen Teilstrukturen zu unterscheiden. Der Gesamtumfang der Ersatzpflanzungen entspricht insgesamt dem Gesamtumfang der genehmigten Fällungen für alle Strukturen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Dukovany fallen. Dies wird auch dadurch belegt, dass der ökologische Schaden, der durch die Fällung von Bäumen innerhalb aller in den angefochtenen Beschluss einbezogenen Bauwerke verursacht wurde, gemäß der Methodik der AOPK CR Bewertung von Bäumen, die außerhalb des Waldes wachsen, für den Standort Dukovany mit 8 091 056 CZK und der Wert der auferlegten Ersatzpflanzung für diesen Standort mit 8 095 100 CZK und für den Standort Rouchovany mit 4 018 148 CZK und der Wert der auferlegten Ersatzpflanzung für diesen Standort mit 4 062 600 bewertet wurde.

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann daher der Schluss gezogen werden, dass die Einwände von Calla unbegründet sind.

3) Auf den Aufruf des Südböhmischen Müttervereins vom .11.2023, den Aufruf des Vereins GLOBAL 2000 vom 30.11.2023 (inhaltlich identisch mit Beschwerde des Verbandes Südböhmischer Mütter) und die Stellungnahme des Verbandes Südböhmischer Mütter zur Begründung des Beschlusses vom 8.12.2024

3.1 Einwände gegen die unzureichende Bewertung der wasserwirtschaftlichen Probleme in dem Gebiet in den Beschwerden der südböhmischen Mütter und GLOBAL 2000

Der Verband Südböhmischer Mütter macht in seiner Beschwerde geltend, dass er während des gesamten Verfahrens (UVP-Verfahren, Planfeststellungsverfahren) immer wieder darauf hingewiesen hat, dass die Frage der Wasserbewirtschaftung in dem Gebiet im Hinblick auf eine ausreichende Kühlwasserversorgung für die neuen Kernblöcke nicht bewertet wurde. Nach Angaben des Verbandes südböhmischer Mütter haben sowohl der Ersteller der UVP-Dokumentation als auch die Baubehörden (Třebíč, Ministerium) wiederholt argumentiert, dass diese Frage erst in der Phase des Planfeststellungsverfahrens eingehend behandelt werden würde.

. Nach Ansicht des Verbandes Südböhmischer Mütter verstoßen die angefochtene Entscheidung und die Unterlagen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gegen die Verordnung Nr. 499/2006 Slg., die in Teil B.1 a) des Anhangs 1 folgende Elemente der Unterlagen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorsehe: "Merkmale des Gebiets und des Baugrundstücks, der bebauten und der unbebauten Fläche, die Vereinbarkeit des geplanten Gebäudes mit dem Charakter des Gebiets, der bestehenden Nutzung und der bebauten Fläche". Nach Ansicht des Südböhmischen Müttervereins fehlen in den Unterlagen daher wesentliche Informationen ob das fragliche Projekt in dem betreffenden Gebiet im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Merkmale des gesamten durchgeführt werden kann oder nicht. Der Südböhmische Mütterverein weist auch darauf hin, dass der in diesem Planungsverfahren vorgelegte, sehr umfangreiche zusammenfassende technische Bericht z.B. Details wie die Gestaltung von Aufzügen und Treppenhäusern neuen Kernkraftwerk enthält. Was jedoch nach Ansicht des Südböhmischen Müttervereins bereits in der Planungsphase vorrangig geprüft werden muss, sind die Fragen einer ausreichenden Wasserversorgung für das neue Kernkraftwerk.

Darüber hinaus befasst sich der Verband Südböhmischer Mütter mit dem Material "Expertenmitarbeit bei der Aktualisierung von Dokumenten im Bereich wasserwirtschaftlicher Fragen", das vom Wasserforschungsinstitut T.G. Masaryk erstellt wurde, auf das sich die Baubehörde in der angefochtenen Entscheidung bezieht und dessen Schlussfolgerungen, dass die Sicherheit für das KKW EDU ausreichend ist. Der Südböhmische Mütterverein weist jedoch darauf hin, dass der Text der Studie selbst auch Informationen enthält, die nach Ansicht des Vereins darauf hindeutendie Antworten auf die Frage der ausreichenden Wasserversorgung nicht so eindeutig sind (insbesondere in Bezug auf das Zitat über die Notwendigkeit der Ausarbeitung einer wasserwirtschaftlichen Lösung für eine genauere Bewertung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die nicht Teil der Studie ist).

Nach Ansicht des Verbandes Südböhmischer Mütter muss bereits im Stadium des Planungsverfahrens nachgewiesen werden, ob für das neue Kernkraftwerk genügend Wasser zur Kühlung zur Verfügung stehen wird, und zwar nicht nur im Hinblick auf den oben genannten Erlass. Laut dem Verband Südböhmischer Mütter wurde die Forderung nach der Erstellung einer Wasserwirtschaftsbilanz auch vom wissenschaftlichen Fachinstitut VÚV geäußert. Der Verband Südböhmischer Mütter beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und eine neue Entscheidung auf der Grundlage einer detaillierteren Bewertung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erlassen.

Die Einwände in der von GLOBAL 2000 eingereichten Beschwerde sind inhaltlich völlig identisch mit den oben genannten Einwänden des Südböhmischen Müttervereins.

Abrechnung:

Die Verbände "Südböhmische Mütter" und "GLOBAL 2000" wenden sich in ihren Beschwerden gegen die Entscheidung für den Bau "Ableitung des Regenwassers aus dem EDU durch den Lipňanský-Bach, einschließlich seiner Rückhaltung", dessen Standort in Erwägungsgrund I festgelegt wurde. (mit den vorliegenden Beschwerden wenden sich die Verbände auch gegen den gesonderten Planfeststellungsbeschluss für das Bauwerk "Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur"; das Verfahren diesen gesonderten Planfeststellungsbeschluss läuft unter dem Aktenzeichen MPO 36125/2024).

Aus den Unterlagen für die Entscheidung über den Standort des Bauwerks "Ableitung des Regenwassers aus dem KKW EDU durch den Lipňanský-Bach, einschließlich seiner Rückhaltung" geht hervor, dass die Frage der ausreichenden Versorgung mit Kühlwasser für das Projekt des KKW EDU dieses Bauwerk überhaupt nicht betrifft (das fragliche Bauwerk besteht hauptsächlich in der Änderung des Lipňanský-Bachs, der Umwandlung des Teichs in einen Trockenpolder und dem Bau der damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen). Andererseits betrifft die Frage der wasserwirtschaftlichen Bedingungen und der Wasserversorgung für das KKW EDU-Projekt insbesondere den Bau des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle am Standort Dukovany"". Die Entscheidung über diesen Bau wird jedoch von den südböhmischen Müttern und GLOBAL 2000 nicht angefochten. Auf der Grundlage der obigen Ausführungen kann bereits festgestellt werden, dass die Einwände der südböhmischen Mütter und von GLOBAL 2000 nicht gerechtfertigt sind.

Darüber hinaus kann hervorgehoben werden, dass das Ministerium auf Seite 304 der angefochtenen Entscheidung auch auf ähnliche Einwände des Südböhmischen Müttervereins bezüglich der Wasserversorgung des NJZ EDU-Projekts eingegangen ist. In diesem Zusammenhang stellte das Ministerium fest, dass in den Unterlagen für die Entscheidung über den Standort des Bauvorhabens



(bzw. die Unterlagen für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses), insbesondere der Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"", wurden die in der UVP-Dokumentation des KKW EDU-Projekts und in dessen Anhang 4 enthaltenen Daten im Bereich der Wasserwirtschaft verwendet.

"Bewertung der Auswirkungen des neuen Kernkraftwerks in Dukovany auf Oberflächen- und ", VÚV

T. G. Masaryk, v.v.i., Prag 04/2017. Die bei Erstellung der UVP-Dokumentation verwendete Umschlagmethode und die daraus resultierenden Werte für Inputs und Outputs blieben für die Dokumentation zur Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses gültig, da der konkrete Auftragnehmer des NJZ EDU noch nicht ausgewählt wurde. Nach Angaben des Ministeriums entsprechen die in der Dokumentation vorgelegten Daten der Bedingung der verbindlichen UVP-Zustimmung, wonach sichergestellt werden muss, dass die technische und technologische Auslegung des KKW EDU den in der Umweltverträglichkeitsdokumentation angegebenen Rahmen der Umweltparameter nicht überschreitet (Kapitel B.II. Inputdaten und B.III. Outputdaten). Für die Bewertung der Auswirkungen auf die Wasserhältnisse im Fluss Jihlava im Rahmen des UVP-Verfahrens wurde mit einer Modellreihe der Durchflüsse im Fluss Jihlava gearbeitet, die aus den tatsächlich beobachteten Durchflussreihen über einen Zeitraum von 84 Jahren (1932-2015) abgeleitet und anschließend auch für das Klimaszenario +2 °C modifiziert wurde, dessen Gültigkeit hier dokumentiert wurde.

Das Ministerium führte in der angefochtenen Entscheidung weiter aus, dass es - u. a. auch im Zusammenhang mit der Auflage Nr. 17 der verbindlichen UVP-Stellungnahme, die die Verpflichtung vorsieht, die Entwicklung der klimatischen Bedingungen in den weiteren Phasen der Projektvorbereitung kontinuierlich zu beobachten und bei nachweisbaren Veränderungen in der Projektvorbereitung darauf zu reagieren, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Wasserbedarfs des KKW (was in die Auflagen dieser Entscheidung übernommen wurde.) - das Dokument "Expertenzusammenarbeit bei der Aktualisierung von Dokumenten im Bereich der Wasserwirtschaftsfragen", das vom T. G. Masaryk-Institut für Wasserressourcen, einer öffentlichen Forschungseinrichtung, erstellt wurde. Aus den Schlussfolgerungen des Dokuments geht hervor, dass auf der Grundlage der Bewertung erweiterter Eingangs-/Beobachtungsdaten (Lufttemperatur, Niederschlagssummen und Durchflüsse) und neuer Simulationen der Schluss gezogen werden kann, dass frühere Studien (Hanel et al., 2012; Vizina et al., 2016), die zu diesem Thema erstellt wurden, nach wie vor gültig sind und die Ergebnisse der Modellierung der Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt für die einzelnen Energiealternativen keine signifikanten Unterschiede im Vergleich zu den in den zuvor erstellten Studien beschriebenen Ergebnissen aufweisen würden (einschließlich der Studie "Evaluation of the impacts of the New Nuclear Power Source at the Dukovany site on surface and groundwater", VÚV T. G. Masaryka, v.v.i., Prag 04/2017, die als Anlage 4 der UVP-Dokumentation beigefügt ist). Daraufhin kam das Ministerium angefochtenen Entscheidung zu dem Schluss, dass die Sicherheit des Wasserbedarfs für das KKW EDU ausreichend ist.

Der oben erwähnten Erledigung der Einwände des Verbandes südböhmischer Mütter durch das Ministerium in der angefochtenen Entscheidung kann voll und ganz zugestimmt werden.

Es kann auch hinzugefügt werden, dass das Material "Expert cooperation in updating the documents in the field of water management" des T.G. Masaryk Water Research Institute, auf das sich beide Verbände in ihren Stellungnahmen beziehen, zeigt, dass sich diese Studie mit der Bewertung des hydrologischen Regimes, der Wasserbewirtschaftung und den möglichen Auswirkungen der betrachteten Klimaveränderungen beschäftigt hat. Auf der Grundlage dieser Bewertung die Studie zu dem eindeutigen, dass die früheren Studien zu diesem Thema nach wie vor gültig sind und dass die Wassersicherheit für die NW EDU ausreichend ist (siehe oben). Gleichzeitig wird in den Schlussfolgerungen dieser Studie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erstellung einer detaillierten Bewertung der Wasserbilanz erst im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung, nach der Auswahl des Auftragnehmers, wenn die Anforderungen an den Wasserverbrauch des Flusses Jihlava verfeinert werden, und auf der Grundlage einer weiteren Überwachung der Durchflüsse des Flusses Jihlava angebracht ist, was auch den Bedingungen 6 und 17 der verbindlichen Stellungnahme zur UVP entspricht.

Die Stichhaltigkeit und Relevanz der Schlussfolgerungen (einschließlich der Schlussfolgerungen in Bezug auf die Angemessenheit der Wasserströme für den definierten Bedarf des NJZ EDU-Projekts und die damit verbundene Angemessenheit der Wasserversorgung für das NJZ EDU-Projekt) wurden dann in Anbetracht des aktuellen Kenntnisstands in der Stellungnahme des Antragstellers an die Verfasser des genannten Gutachtens dargelegt



Studie vom 4.3.2024 (als Anlage 3 zur Darstellung des Antragstellers vom 13.3.2024). In derselben Stellungnahme erklärten die Ersteller (d.h. VÚV T.G. Masaryk) auch, dass ihre Empfehlung, eine detaillierte Wasserbilanzbewertung als Teil der Unterlagen für die Baugenehmigung zu erstellen, nichts an diesen Schlussfolgerungen ändert, da ihre Erstellung zum jetzigen Zeitpunkt, d.h. ohne ausreichende neue Daten im Vergleich zu den oben genannten Studien und insbesondere ohne Berücksichtigung der spezifischen Technologie, die erst nach der Auswahl des Auftragnehmers bekannt sein wird, unpraktisch, verfrüht und uninformativ wäre.

Damit wird deutlich, dass die von den beiden Verbänden in ihrer Gegenäußerung zitierte Passage aus dem des gesamten Gutachtens herausgelöst ist und nicht im Widerspruch zu den Schlussfolgerungen des Gutachtens hinsichtlich der ausreichenden Wasserversorgung des KKW EDU steht (wie von den beiden Verbänden fälschlicherweise unterstellt). Die Forderung der Verbände, bereits im Rahmen des Planungsverfahrens eine wasserwirtschaftliche Lösung zu entwickeln, ist daher eindeutig verfrüht und wird im Rahmen der entsprechenden nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach der endgültigen Festlegung der entsprechenden Technologie durch den Endabnehmer behandelt werden.

Dies entspricht § 79 Abs. 1 des Baugesetzbuchs, wonach der Standort der kerntechnischen Anlage als Ganzes beurteilt wird und in seinem Rahmen die Zusammensetzung, die Art und der Zweck der Gebäude sowie die Rahmenbedingungen für ihre Lage in maximalen oder minimalen räumlichen Parametern und die Anbindung an die verkehrliche und technische Infrastruktur festgelegt werden.

Obwohl die Einwände der Südböhmischen Mütter und von GLOBAL 2000 nicht ausdrücklich die verbindlichen Stellungnahmen des Regionalbüros der Region Vysočina, Abteilung Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 13400/2021 OŽPZ 294/2021 PP-2 vom 26. Februar 2021, Nr. KUJI 13420/2021 OŽPZ 295/2021 PP-2 vom

1. März 2021, Referenz KUJI 105340/2020 OŽPZ 2214/2020 PP-2 vom 12. November 2020, Referenz KUJI 105333/2020 OŽPZ 2213/2020 PP-2 vom 12.11.2020, Nr. KUJI 113212/2020 OŽPZ 2361/2020 PP-2 vom 15.1.2021, Nr. KUJI 113227/2020 OŽPZ 2362/2020 PP-2 vom 22.12.2020, Nr. KUJI 88439/2020 OŽPZ 1930/2020 PP - 2 vom 7.12.2020, Nr. Nr. KUJI 88424/2020 OŽPZ 1929/2020 PP-2 vom 7. Oktober 2020, Nr. KUJI 82298/2020 OŽPZ 1622/2020 PP-3 vom 9. September 2020, Nr. KUJI 82919/2020 OŽPZ 1623/2020 PP-3 vom

10. September 2020 und Nr. KUJI 88455/2020 OŽPZ 1932/2020 PP-2 vom 21. September 2020, geändert durch den Beschluss Nr. KUJI 5459/2021 OŽPZ 144/2021 PP-1 vom 21. Januar 2021, beziehen sich auf die in diesen verbindlichen Stellungnahmen behandelten Fragen. Daher wurden diese verbindlichen Stellungnahmen gemäß § 149 Abs. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung der der Regionalbehörde der Region Vysočina übergeordneten Verwaltungsbehörde, der Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft des Landwirtschaftsministeriums, zusammen mit den Einsprüchen der Südböhmischen Mütter und von GLOBAL 2000 (sowie anderen ausgewählten relevanten Dokumenten, die sich auf die betreffende Frage beziehen, einschließlich der einschlägigen Stellungnahmen der Behörde für das Einzugsgebiet des Flusses Morava als dem zuständigen Verwalter des Einzugsgebiets) zur Überprüfung vorgelegt.

Das Landwirtschaftsministerium, Abteilung für Wasserwirtschaftspolitik, hat die vorgelegten verbindlichen Stellungnahmen gemäß § 149 Abs. 7 der Verwaltungsverfahrensordnung geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die verbindlichen Stellungnahmen der Regionalverwaltung Vysočina bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahmen Nr. MZE-55027/2024-15111 vom 31. Juli 2024)**. V odůvodnění Ministerstvo zemědělství uvedlo, tato závazná stanoviska byla vydána v souladu se zájmy chráněnými vodním zákonem a jeho prováděcími předpisy a neshledalo jejich nezákonnost (viz rovněž vypořádání rozkladových námitek spolku Děti Země v bodech 1.5, 1.9, 1.17, 1. Zu den Forderungen der Südböhmischen Mütter und von GLOBAL 2000 führte das Landwirtschaftsministerium zunächst aus, dass die Wasserbehörde im Rahmen der verbindlichen Stellungnahme für den Standort des Bauvorhabens die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen des Wassergesetzes und den durch dieses Gesetz geschützten Interessen prüft. Für die Entnahme von Rohwasser ist in den nächsten Schritten des Genehmigungsverfahrens eine Bewilligung zu erteilen oder die bestehende Bewilligung zu ändern. Nach Angaben des Landwirtschaftsministeriums wird diese auf der Grundlage eines Antrags erteilt, in dem der Antragsteller die zu entnehmende angibt. Die Wasserbehörde prüft dann, ob die beantragte Entnahme genehmigt werden kann, und zwar unter Berücksichtigung



den Wasserverhältnissen und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit anderen genehmigten Entnahmen. Nach Angaben des Landwirtschaftsministeriums war der Gegenstand der zu prüfenden verbindlichen Stellungnahmen keine Bewertung der ausreichenden Menge des .

Das Landwirtschaftsministerium betonte weiter, dass in der Projektdokumentation für den Bau Gebäudekomplexes auf dem Gelände des Kernkraftwerks "Neue nukleare Quelle am Standort Dukovany" festgelegt ist, dass Hinblick auf die Sicherstellung der Rohwasserentnahme während des Betriebs der Gebäude eine problemlose Erfüllung der Anforderungen an die tatsächliche Entnahme des KKW EDU erreicht wird. Was die minimale Restwassermenge unterhalb des Stausees Mohelno betrifft, so wird der Wert von 1,2 m³/s gemäß den derzeit gültigen Handhabungsregeln des Stausees Dalešice während des Betriebs des KKW EDU eingehalten, und die Bewertung wurde unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen klimatischen Veränderungen durchgeführt. Die Aktenunterlagen für die verbindliche Stellungnahme zum Bau "aus dem WKW Mohelno und neuer Wasserspeicher für das KKW EDU" enthalten den "Gesamtbegleitenden wasserwirtschaftlichen Bericht", der die übergreifenden wasserwirtschaftlichen Fragen des Baus "Gebäudekomplexes in der Kernanlage "Neue Kernquelle am Standort Dukovany"" mit den damit verbundenen separaten wasserwirtschaftlichen Strukturen mit dem Charakter einer technischen Infrastruktur zusammenfasst. Im Abschnitt 5.2 der Dokumentation (Gesamtbegleitender Wasserwirtschaftsbericht) wird der Betrieb des KKW-EDU-Projekts beschrieben, wobei unter anderem angegeben wird, dass die Quelle des Rohwassers, wie bei den bestehenden EDUs 1-4, der Fluss Jihlava oder der Stausee Mohelno sein wird. In Abschnitt 7 dieser Dokumentation wird dann die grundlegende wasserwirtschaftliche Bilanz des EDU NJZ beschrieben, wo unter Punkt 7.2 angegeben wird, dass die Grenzmenge des entnommenen Rohwassers für das EDU NJZ 73 000 000 m³/Jahr betragen wird, dieser Wert stellt die maximale jährliche Rohwasserentnahme für die beiden Einheiten des EDU NJZ dar, die durchschnittliche jährliche Rohwasserentnahme wird bis zu 68 000 000 m³/Jahr betragen. Diese Zahlen entsprechen einem Klimaszenario von + 2°C. Die Quelle des Rohwassers wird der Fluss Jihlava sein, das Rohwasser wird hauptsächlich für die Auffüllung der externen Kühlkreisläufe des Kraftwerks verwendet, ein Teil des Wassers wird dann in Form von Abwasser in den Stausee Mohelno am Fluss Jihlava zurückgeführt, wobei die Differenz zwischen der Rohwasserentnahme und der eingeleiteten Abwassermenge der sogenannte Verbrauch ist, der hauptsächlich aus der Verdunstung aus den Kühltürmen des Umlaufkühlwassersystems besteht. Die maximale Menge an Prozessabwasser wird 32.000.000 m³/Jahr und die durchschnittliche Menge 28.000.000 m³/Jahr betragen, die in den Fluss Jihlava in den Stausee Mohelno eingeleitet werden.

Das Landwirtschaftsministerium kam daraufhin zu dem Schluss, dass, wie oben beschrieben, in den Projektunterlagen die ausreichende Verfügbarkeit der Rohwasserquelle auch bei ungünstigen Klimaveränderungen berücksichtigt wird. Den vorgelegten Unterlagen zufolge stützt sich der Vorschlag auf die für das UVP-Verfahren erstellten Unterlagen. Die Frage der ausreichenden Versorgung mit Rohwasser wurde daher insbesondere in diesem Verfahren behandelt, ein verbindliches UVP-Gutachten wurde erstellt und seine Anforderungen wurden in die angefochtene Entscheidung aufgenommen.

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass die Einwände der Südböhmischen Mütter und von GLOBAL 2000 gegen die Bewertung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in dem Gebiet völlig unbegründet, grundlos und verfrüht sind.

3.2 Stellungnahme des Verbandes der südböhmischen Mütter zur Begründung des Beschlusses vom 8.12.2024

Der Südböhmische Mütterverein hat daraufhin seine Stellungnahme vom 8. Dezember 2024 eingereicht, in der er seine Argumente aus seiner Einwendung vom 28. November 2023 wiederholt. Darüber hinaus fügt der Südböhmische Mütterverein hinzu, dass, obwohl im Laufe des Verfahrens Tausende von Seiten an Unterlagen und Stellungnahmen erstellt und eingereicht wurden, immer noch sehr wesentliche und klar dokumentierte Informationen darüber fehlen, ob das fragliche Projekt im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Eigenschaften des gesamten Gebietes realisiert werden kann. Der Südböhmische Mütterverein hält dies für einen sehr gravierenden Mangel des gesamten Verfahrens. Der Südböhmische Mütterverein bleibt daher bei seiner Forderung nach einer vorrangigen Prüfung der Angemessenheit der Wasserversorgung für das neue Kernkraftwerk und der Auswirkungen des Betriebs der kerntechnischen Anlagen am Standort Dukovany auf die Wasserverhältnisse im Gebiet. Dies sollte



nach Ansicht des Verbandes der südböhmischen Mütter auch im der Genehmigungsbehörde, die über ein so wichtiges Projekt nicht auf der Grundlage unvollständiger Unterlagen entscheiden sollte.

Abrechnung:

Die Südböhmische Müttervereinigung hat in ihrer Stellungnahme vom 8.12.2024 keine neuen Einwände erhoben, die über die in Einwendung vom 28.11.2023 erhobenen Einwände hinausgehen.

- 4) Zur Beschwerdebegründung der ESHG vom 12.11.2023, Ergänzung der Beschwerdebegründung der ESHG vom 12.11.2023 12.12.2023, Mitteilung der Beschwerdepunkte der ESHG vom 14.3.2024, Mitteilung der Beschwerdepunkte der ESHG ESHG vom . April 2024 und den Antrag der ESHG auf Ergänzung der Beweismittel und Aussetzung des Verfahrens vom 27. 11. 2024**

4.1 *Betreffend den Einspruch bezüglich des Eingriffs in das Grundstück Nr. 143/75 im von. Lipňany u Skryjí und Grundstück Parz. Nr. 206 in k. ú. Heřmanice u Rouchovan*

In ihrem Einspruch vom 12.11.2023 widerspricht die ESHG der Bewertung ihrer Einwände hinsichtlich des fehlenden privaten Eigentums des Antragstellers an dem Grundstück Nr. 143/75 im Gebiet von. Lipňany u Skryjí und das Flurstück Nr. 206 im Katastergebiet von Lipňany u Skryjí. Heřmanice u Rouchovany durch das Ministerium in der angefochtenen Entscheidung und macht geltend, dass diese Einwände seiner Ansicht nach nicht ordnungsgemäß behandelt worden seien.

Nach Ansicht der ESHG hat sich das Ministerium erstens nicht hinreichend mit ihrem Einwand auseinandergesetzt, dass es keinen Rechtsgrund für die Nutzung des fraglichen Grundstücks im Eigentum der Klägerin für die Durchführung des in Rede stehenden Projekts gebe, da es die hypothetische Möglichkeit einer Enteignung des Grundstücks Parc. 143/75 im Katastergebiet von Lipňany u Skryjí, das im Eigentum der ESHG steht, allein auf der Grundlage des Vorhandenseins eines speziellen Enteignungstitels in den oben genannten Gesetzen vorweggenommen hat, sich aber gänzlich weigerte, zumindest in groben auf die Frage einzugehen, ob andere Voraussetzungen für eine Enteignung erfüllt sind oder in Zukunft erfüllt werden können - vgl. Art. 11 Abs. 4 der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten, Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 184/2006 Slg, über die Enteignung. Nach Ansicht der ESHG muss die Verwaltungsbehörde daher eine vorläufige Bewertung der Frage der möglichen Enteignung der Nr. 143/75 im Katastergebiet von Lipňany u Skryjí in dem Sinne beurteilen ob das konkrete Bauvorhaben der Enteignung nach dem Baugesetz oder einem anderen Sondergesetz in dem Sinne unterliegt, dass das Gesetz die Möglichkeit der Enteignung des Grundstücks für den gegebenen Zweck vorsieht (siehe auch das vom Ministerium zitierte Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 22. März 2017, Nr. 6 As 231/2016-40, Randnummer 30, erster Satz). Der Zweck der Enteignung wird dann in § 5 Absatz 2 Buchstabe a des Enteignungsgesetzes in der Weise präzisiert, dass die Information über den Zweck der Enteignung die Information bedeutet

"...eines spezifischen Plans, der nicht ohne die erforderlichen Rechte an dem Grundstück durchgeführt werden kann ...". In normalen Planungsverfahren wird der betreffende Zweck, dh. der spezifische Plan oder das spezifische Gebäude und seine spezifische Lage im , mit normaler Genauigkeit (normalerweise M 1.1000) in den Unterlagen für die Planungsentscheidung angegeben. Dies ist auch bei einigen Gebäuden des vorliegenden kombinierten Bauantrags der Fall (z.B. Anlagen 4, 5, 7 und 11). den Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss für die "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue nukleare Quelle am Standort Dukovany"" hat der Antragsteller laut ESHG jedoch nur den Standort der kerntechnischen Anlage als solchen (in seinen Umrissen) definiert, ohne die einzelnen Gebäude und Lage auf der gesamten Fläche von ca. 100 ha zu spezifizieren (siehe Anlage Nr. 2), was nach Ansicht der ESHG zwar nach dem Baugesetz (zusammen mit der allgemeinen Beschreibung) für die Lage des Gebäudekomplexes der KKW EDU in dem Gebiet ausreicht, aber völlig unzureichend ist, um die Vorfrage der Baubehörde zu klären ob das konkrete Bauvorhaben der Enteignung nach dem Baugesetz oder einem anderen Spezialgesetz in dem unterliegt, dass das Gesetz für den gegebenen Zweck, d.h. für das konkrete Vorhaben, die Möglichkeit der Enteignung des Bodens vorsieht



(vgl. das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 2017, Nr. 6 As 231/2016-40, Randnummer 30, erster Satz). Daher gibt es zur Klärung dieser Vorfrage kein (das im ordentlichen Planfeststellungsverfahren über die mögliche Enteignung von Grundstücken Dritter enthalten ist), das den fraglichen Zweck, d. h. die konkrete Absicht, d. h. die konkreten Gebäude und ihre konkrete Lage in dem fraglichen Gebiet, mit üblicher Genauigkeit definieren würde und das es dem Antragsteller somit ermöglichen würde, den fraglichen Zweck, d. h. die konkrete Absicht für die mögliche Enteignung dieses konkreten Grundstücks Parzelle Nr. 143/75 im Katastergebiet von Lipňany u Skryjí, das im Eigentum der ESHG steht, mit üblicher Genauigkeit zu beweisen. Nach Ansicht der ESHG hat das Ministerium zu dieser Vorfrage kein qualifiziertes Urteil abgegeben und hätte dies auch nicht tun können, was es dann, so die ESHG, bei der Behandlung der Einwände der ESHG logisch und vollständig begründet hätte.

Wenn das Ministerium das Fehlen dieses (ansonsten üblichen) Dokuments, das den Zweck der Enteignung genauer bestimmt und für die Lösung dieser Vorfrage erforderlich ist, durch die Behauptung eines umfassenden NW EDU-Geländes mit Grundstücken, die ausschließlich im Eigentum des Antragstellers stehen" (was in den Gründen für die Erledigung der Beschwerdepunkte nicht vorkommt) "kompensieren" möchte, dann muss dieses Argument zurückgewiesen werden, dann müsste dieses Argument mit der Begründung zurückgewiesen werden, dass es auf dem bestehenden Gelände des Kernkraftwerks Dukovany auch Grundstücke gibt, die im Eigentum eines Dritten stehen, nämlich das Grundstück und das Gebäude, die auf der Urkunde Nr. 157 im Katastergebiet von Heřmanice u Rouchovan eingetragenen Grundstücke und Gebäude, die Eigentum der Tschechischen Republik sind. Es ist hinzuzufügen, dass gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Charta das Eigentumsrecht aller Eigentümer denselben rechtlichen Inhalt und Schutz hat, d. h. das Eigentumsrecht der Elektrárna Dukovany II, a.s. und das Eigentumsrecht der ESHG sowie das Eigentumsrecht der Tschechischen Republik. Sollte die Antragstellerin durch das verfolgte Projekt direkt in die Eigentumsrechte eines Dritten (sei es die ESHG oder gar die Tschechische Republik) eingreifen wollen, so müsste sie sich bereits in diesem Stadium des Verfahrens um eine entsprechende Rechtsgrundlage (oder zumindest Zustimmung) bemühen, die sie dazu berechtigen würde, was die Antragstellerin nicht tut und auch nicht versucht hat zu tun.

Nach Ansicht der ESHG hat das Ministerium auch andere Voraussetzungen für die hypothetische Enteignung der Grundstücke der ESHG zu einem Zeitpunkt in unbestimmter Zukunft völlig außer Acht gelassen, wie z. B. Angemessene Entschädigung, Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität des Eingriffs in ihre , obwohl im vorliegenden Fall bereits aus dem Einspruch der ESHG hervorgeht, dass die Bedingung der Subsidiarität im Falle einer hypothetischen Enteignung wahrscheinlich nicht erfüllt sein wird, da die ESHG daran interessiert war, mit dem Antragsteller eine andere Lösung auszuhandeln, und sich aktiv darum bemüht hat, es aber nicht ihr Verschulden war, dass diese Verhandlungen zu keiner Einigung führten. Die ESHG ist daher der Auffassung, dass sich das Ministerium nicht ausreichend mit ihrem Einwand auseinandergesetzt und damit den angefochtenen Bescheid mit einem Rechtsfehler belastet habe, der darin liege, dass das Ministerium nicht alle Verfahrensbeteiligten gleich und gleichwertig behandle, sondern von der Klägerin weniger verlange, als es von jedem anderen verlangen würde.

Gleichzeitig weist die ESHG darauf hin, dass auch die Frage der fehlenden neuen Zufahrt zu ihrem Nr. 143/75 im Katastergebiet von Lipňany u Skryjí ungelöst ist, falls es in Zukunft nicht enteignet werden sollte, was nach Angaben der ESHG vom Ministerium selbst eingeräumt wird. In dem vorgeschlagenen Plan wird diese Frage nicht berücksichtigt und nicht in der gleichen Weise angegangen wie bei dem anderen Grundstück der ESHG, der Parzelle Nr. 206 in der Gemeinde Lipňany. Heřmanice u Rouchovani, wo nach dem Planfeststellungsbeschluss und den dokumentierten Unterlagen für den Bau der "Gewidmeten Straßen für den Zugang zu fremden Grundstücken auf dem Gebiet der NW NHS EDU" der Zugang zu diesem zweiten ESHG-Grundstück von der öffentlichen Straße aus über ein Netz von neuen gewidmeten Straßen erfolgen soll (siehe Anlage 11 des angefochtenen Beschlusses). Die ESHG fügt hinzu, dass die Verbindung zwischen dem ersten Grundstück, dem Flurstück Nr. 143/75 im Katastergebiet von Lipňany u Skryjí, und der bestehenden öffentlichen Straße (die sich u. a. auf dem Flurstück Nr. 182/12 im Katastergebiet von Lipňany u Skryjí befindet) nach Angaben des Grundbuchamtes nunmehr das Flurstück Nr. 186 im Katastergebiet von Lipňany u Skryjí ist (das vom künftigen Bau des NJZ EDU betroffen ist), das



das Liegenschaftskataster weist die Nutzung als sonstige Straße aus. Damit blieb der Fall in diesem Punkt teilweise unentschieden, obwohl er von der erstinstanzlichen Behörde hätte entschieden werden müssen und können und die Entscheidung zumindest in diesem Punkt ergänzt und erweitert werden sollte. Wenn dies nicht Fall ist, hat sich die Verwaltungsbehörde nach Ansicht der ESHG nicht mit den Einwänden der ESHG befasst, wie es nach dem Gesetz hätte geschehen müssen, und ihre Einwände sind in keiner Weise entschieden worden.

In einem Nachtrag zur Beschwerde vom 12.12.2023 wiederholte die ESHG im Wesentlichen die oben genannten Einwände. Sie fügte insbesondere hinzu, dass das Ministerium in keiner Weise die Tatsache berücksichtigt habe, dass die Entscheidung über die Enteignung nach der geltenden Gesetzgebung ihrem Wesen nach an Bedingungen geknüpft sei, nämlich daran, dass das Projekt für das die Grundstücke oder Gebäude enteignet werden sollen, innerhalb bestimmter gesetzlicher Fristen umgesetzt werden müsse. Mit anderen Worten, das Ministerium sollte in der Lage sein, zu prüfen, ob es nach der Enteignung der im Eigentum des Verfahrensbeteiligten stehenden Grundstücke möglich ist, das Vorhaben (den Bau des NJZ EDU) innerhalb der in den §§ 24 und 25 des Gesetzes Nr. 184/2006 Slg. über den Entzug oder die Beschränkung des Eigentumsrechts an Grundstücken oder Gebäuden (Enteignungsgesetz) in seiner geänderten Fassung festgelegten Fristen zu verwirklichen, oder ob dies faktisch unmöglich ist und die in den §§ 24 und 25 des Enteignungsgesetzes festgelegten Fristen vom Antragsteller nicht eingehalten werden können. Diese Abwägung hätte das Ministerium schon deshalb vornehmen müssen, um nicht eine in sich widersprüchliche und unlogische Entscheidung zu erlassen. Die ESHG weist darauf hin, dass die von der Antragstellerin prognostizierten Einzeltermine für die Fertigstellung der verschiedenen Etappen vorerst nur indikativ sind und nicht absehbar ist, ob die Antragstellerin sie einhalten kann oder ob die Fertigstellung des Vorhabens oder gar der Beginn seiner Durchführung jemals erfolgen wird.

Die ESHG erläuterte ihre Einwände bezüglich des Vorhandenseins von Grundstücken im Eigentum Dritter auf dem Gelände des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany und erklärte, dass der erste Kraftwerksblock auf dem Gelände des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany im Jahr 1985 in Betrieb genommen wurde, während das Liegenschaftskataster für die Flurstücke 341/48, 341/49 und 793 im des Kernkraftwerks Dukovany noch im Jahr 2017 die folgenden Informationen enthielt. Skryje nad Jihlavou (ursprünglich alle im Eigentumsblatt Nr. 215 eingetragen) im bestehenden Sperrgebiet des Kernkraftwerks Dukovany ist ein Doppeleigentum angegeben, das sowohl durch den Betreiber des Kernkraftwerks Dukovany,, a. s., als auch durch Frau Eva Mandátová nachgewiesen wird. In Bezug auf die Zugänglichkeit des KKW EDU-Geländes verwies die ESHG auf die Tatsache, dass nicht nur die Mitarbeiter der dritten Partei, die Eigentümerin des unbeweglichen Eigentums (Grundstück und Gebäude, siehe oben) innerhalb des bestehenden, stillgelegten Geländes des Kernkraftwerks Dukovany ist, sondern auch die Subunternehmer des Betreibers des Kernkraftwerks Dukovany,, a. s., unter normalen Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gelände anwesend sind, aber auch verschiedene Ausflügler und andere Personen, sogar direkt in den einzelnen Betriebsgebäuden des Kernkraftwerks Dukovany. Die ESHG erklärt, dass sie die Bedeutung der entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen am künftigen Standort des KKW EDU versteht und dass ihr im Falle des Zugangs zu ihrem Grundstück Nr. 143/75 im Bereich des KKW EDU die folgenden Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stehen werden. Lipňany u Skryjí, sollte es Teil des NJZ EDU-Geländes werden, wird sich daran halten. Die ESHG weist jedoch darauf hin, dass im Falle des Baus nur eines neuen Blocks des KKW EDU dieses Grundstück aufgrund seiner Lage eindeutig nicht Teil des KKW EDU-Geländes sein wird.

Nach Angaben der ESHG hat das Ministerium auch die Einwände der ESHG gegen das zweite ESHG-Grundstück, d. h. das Grundstück Nr. Heřmanice u Rouchovani, erledigt. Heřmanice u Rouchovani, habe es nicht festgestellt, dass die bestehenden Zugangswege zu diesem Grundstück nicht mehr möglich seien (siehe Seite 125 der angefochtenen Entscheidung). Die von der Klägerin vorgeschlagenen zweckgebundenen Straßen seien für die Öffentlichkeit nicht zugänglich und würden sich innerhalb umzäunten Bereichs des KKW EDU-Geländes befinden. Diese Lösung ist somit nur partiell, sie schränkt die Eigentumsrechte der ESHG, d. h. insbesondere die bestehenden Zugangsmöglichkeiten zu diesem im Besitz der ESHG befindlichen Grundstück, in einer noch unbestimmten Weise ein, da das Grundstück Teil des eingezäunten Geländes sein wird und die spezifischen Bedingungen für den Zugang zu ihm nicht klar sind. Diese unspezifische und einschränkende Lösung für die ESHG wurde mit der ESHG in keiner Weise vereinbart (oder auch nur erörtert), und es ist der ESHG daher nicht möglich, diese vage Einschränkung in dieser Form zu akzeptieren.



Darüber hinaus wird diese Fläche nach Ansicht der ESHG einer höheren Lärmbelastung und insbesondere jetzt auch einer höheren Staubbelastung ausgesetzt sein, was zusammen mit der Einschränkung des bestehenden Zugangs zu ihr realistischweise eine Einschränkung der Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Verpachtung für die bestehende landwirtschaftliche Nutzung bedeuten kann (es handelt sich um einen Ackertyp mit einer Fläche von 16.158 m²), was der ESHG einen Vermögensschaden zufügen und sie sogar einer Situation aussetzen könnte, in der sie aus Gründen, die auf Seiten der Klägerin liegen, nicht mehr in der Lage wäre, ihre gesetzliche Verpflichtung zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen (Ackerland) gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. zu erfüllen, die Verpflichtung, landwirtschaftliche Flächen entsprechend den Merkmalen der Bodenart, d. h. als Ackerland, zu nutzen oder zu erhalten.

Abrechnung:

Aus der angefochtenen Entscheidung geht hervor, dass das Ministerium das Flurstück Nr. 143/75 in der Gemarkung Lipňany u Skryjí übernommen hat. Lipňany u Skryjí übernommen hat und die von der ESHG als Eigentümerin dieses Grundstücks erhobenen Einwände im Einzelnen behandelt wurden. In Zusammenhang führte das Ministerium auf Seite 301 des angefochtenen Beschlusses zunächst aus, dass sich das fragliche Grundstück in dem Gebiet befinde, das für den Bau des Gebäudes mit der Bezeichnung "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage 'Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany'" vorgesehen sei. Das Ministerium verwies ferner auf § 184a Absatz 3 des Baugesetzes, wonach die Zustimmung des Grundstückseigentümers zu dem genehmigten Vorhaben nicht erforderlich ist, wenn der Zweck der Enteignung gesetzlich festgelegt ist, um die für das beantragte Bauvorhaben oder die beantragte Maßnahme erforderlichen Rechte an dem Grundstück oder Gebäude zu erlangen. In diesem Zusammenhang führte das Ministerium aus, dass die Baubehörde im Planungsverfahren prüft, ob die Möglichkeit einer Enteignung des betreffenden Grundstücks generell besteht, ohne der Enteignungsentscheidung der zuständigen vorzugreifen oder im Einzelfall zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für eine Enteignung nach der einschlägigen Rechtsvorschrift vorliegen. Diesbezüglich verwies das Ministerium auf das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom . März , Nr. 6 As 231/2016-40, in dem das Oberste Verwaltungsgericht unter anderem feststellte, dass "die Baubehörde im Planfeststellungsverfahren die Grundvoraussetzungen für die Möglichkeit einer Enteignung prüft, d.h. ob das Baugesetz oder ein anderes Spezialgesetz einen Enteignungstitel für das konkrete Bauvorhaben in dem vorsieht, dass das Gesetz die Möglichkeit der Enteignung des Grundstücks für den gegebenen Zweck zulässt, oder mit anderen Worten, ob das Grundstück enteignet werden kann. (...) Im Planfeststellungsverfahren ist die Voraussetzung des öffentlichen Interesses erfüllt, wenn der Enteignungszweck allgemein auf die Erfüllung des durch eine spezialgesetzliche Regelung geschützten öffentlichen Interesses gerichtet ist (z.B. § 2 Abs. 2 a) Nr. 1 EnWG)".

Das Ministerium hat daraufhin das Bauvorhaben "Gebäudekomplex auf dem Gelände der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" geprüft und festgestellt, dass es sich um ein Vorhaben handelt, das seinem Wesen nach ein Bauvorhaben für eine Stromerzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Gesamtleistung von 100 _{MWe} und mehr ist, mit der Möglichkeit der Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Sicherstellung des Betriebs des Stromsystems im Sinne von § 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 18 des Gesetzes Nr. 458/2000 Slg, Energiegesetz, und gleichzeitig ist das zu genehmigende Projekt Teil des Elektrizitätssystems im Sinne von § 2 Absatz 2 Buchstabe a) Nummer 4 des Energiegesetzes. In Anbetracht dessen betonte das Ministerium, dass das genehmigte Projekt im öffentlichen Interesse im Sinne der folgenden Bestimmungen errichtet und betrieben wird

§ 2 Absatz 2 Buchstabe a Nummer 18 des Gesetzes Nr. 458/2000 Slg. ist eine Energieinfrastrukturstruktur im Sinne von § 1 4 des Linear-Gesetzes, und gleichzeitig handelt es sich um einen ausgewählten Energieinfrastrukturbau im Sinne der Bestimmungen des

§ 1(4)(b) des Liner-Gesetzes. Das Ministerium betonte daraufhin, dass das Eigentumsrecht an einem Grundstück oder einem Gebäude aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift für die Errichtung und den Betrieb des genehmigten Vorhabens oder für die Errichtung und den Betrieb von damit zusammenhängenden Bauwerken gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 458/2000 Slg. entzogen oder eingeschränkt werden kann und dass der Zweck der Enteignung für dieses Gebäude daher gesetzlich festgelegt war und der Antragsteller daher gemäß § 184a Absatz 3 des Baugesetzes nicht verpflichtet war, die Zustimmung der ESHG zu diesem Gebäude im Rahmen des oben genannten Planungsverfahrens vorzulegen.



Nach sorgfältiger Prüfung der angefochtenen Entscheidung kann festgestellt werden, dass das Ministerium den Einwand der ESHG bezüglich des Eingriffs in ihr Grundstück Nr. Lipany u Skryjí nicht behandelt hat. Lipňany u Skryjí in der angefochtenen Entscheidung sachlich richtig, in vollem Umfang überprüfbar und in ausreichendem Umfang behandelt wurde.

Im Fall ist aus Sicht des Planungsverfahrens in der Tat entscheidend, dass im Falle des genehmigten Projekts NJZ EDU der Zweck der Enteignung in § 3 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 458/2000 Slg. festgelegt ist. Die grundlegende Bedeutung des Projekts NJZ EDU als eine der größten stabilen Stromquellen nicht nur in der Tschechischen Republik, sondern auch in der gesamten angrenzenden Region, ergibt sich dann aus einer Reihe von aktenkundigen Dokumenten (u.a. den verbindlichen Stellungnahmen des Ministeriums für Industrie und Handel Nr. 657833/2020 vom 11. Dezember, Nr. 657821/2020 vom 11. Dezember 2020,

Nr.MIT 566368/2020 vom 22.9.2020, Nr.MIT 566376/2020 vom 24.9.2020, Nr.MIT

566372/2020 vom 1. Oktober 2020, Ref. MPO 566382/2020 vom 2. Oktober 2020, . MPO 523903/2020

Nr. MPO 523902/2020 vom 24.8.2020, . MPO 438732/2020 vom 26.8.2020, Nr. MPO 438732/2020 7.8.2020,

Nr. MPO 438716/2020 vom 7. August 2020 und Nr. MPO 566346/2020 vom 18. September 2020, verbindliche Stellungnahmen des Stadtamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Amt für Raumplanung, Nr. ORÚP 86422/20 - SPIS 1497/2021/HaD vom 24. Februar 2021, Nr. ORÚP 86430/20 - SPIS 1498/2021/HaD vom 26. Februar 2021, Nr. ORÚP 83180/20 - SPIS 1487/2021/HaD vom 25. Februar 2021, Nr. ORÚP 83207/20 - SPIS 1494/2021/HaD vom 25.2.2021, Nr. ORÚP 86434/20 - SPIS 1501/2021/HaD vom 26.2.2021, Nr. ORÚP 86437/20 - SPIS 1500/2021/HaD vom 26.2.2021, Nr. ORÚP 83201/20 - SPIS 1493/2021/HaD vom 24.2.2021, Nr. ORÚP 83215/20 - SPIS 1496/2021/Hauptabteilung vom .., ORÚP 83195/20 - SPIS 1491/2021/Hauptabteilung vom 24.2.2021, ORÚP 83200/20 - SPIS 1492/2021/Hauptabteilung vom 26.2.2021 und ORÚP 83191/20 - SPIS

1490/2021/HaD vom .2.2021, oder Unterlagen für die Erteilung einer Baugenehmigung für den Bau

"Gebäudekomplex auf dem Gelände der Nuklearanlage "Neue Nuklearquelle in der Ortschaft Dukovany"").

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Zweck der Enteignung in ähnlicher Weise auch in § 170 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes Nr. 283/2021 Slg. mit Wirkung ab 1. Januar 2024 festgelegt ist, Baugesetz in Verbindung mit § 2e Abs. 1 des Gesetzes Nr. 283/2021 Slg. in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung, wonach Energiesicherheitsstrukturen im Sinne von § 1 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 283/2021 Slg. in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung (zu denen auch das Projekt NJZ EDU gehören kann) öffentliche Versorgungsstrukturen sindder Gewährleistung der Sicherheitsinteressen der Tschechischen Republik in Form einer nachhaltigen und autarken Energieerzeugung dienen und zu deren Realisierung das Eigentumsrecht an Grundstücken und Gebäuden entzogen oder eingeschränkt werden kann.

Was den Verweis der ESHG auf die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts (OVG) Nr. 6 As 231/2016-40 vom 22. März 2017 betrifft, so ist den Einwänden der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 13. März 2024 zuzustimmen, dass die ESHG die von ihr zur Stützung ihrer Behauptungen angeführten Passagen aus dem der gesamten Entscheidung herausnimmt. In der Tat hat das Oberste Verwaltungsgericht in Randnummer 30 der Entscheidung, auf die sich die ESHG bezieht, vollständig ausgeführt: *"Daraus folgt, dass die Baubehörde im Planungsverfahren die Grundvoraussetzungen für die Möglichkeit der Enteignung prüft, d.h. ob Baugesetz oder ein anderes Spezialgesetz einen Enteignungstitel für das konkrete Bauvorhaben in dem Sinne vorsieht, dass das Gesetz die Möglichkeit der Enteignung des Grundstücks für den gegebenen Zweck vorsieht, d.h. die Möglichkeit der Begründung einer Grunddienbarkeit durch eine im Enteignungsverfahren ergangene Entscheidung, wenn diese nicht durch einen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer erreicht werden kann. Im vorliegenden Fall ist also entscheidend, ob es um den Bau einer Verteilanlage im Sinne des Energiegesetzes handelt. Es ist nicht Sache der , die konkreten Voraussetzungen für die Beschränkung des Eigentumsrechts an Grundstücken nach den §§ 3 bis 5 des Enteignungsgesetzes im Planungsverfahren zu prüfen, sondern Sache der Enteignungsbehörde im anschließenden Verfahren nach dem Enteignungsgesetz."* Ähnlich äußerte sich das Oberste Verwaltungsgericht in Punkt 19 der zitierten Entscheidung: *"...das Baugesetz und andere gesetzliche*



Die Vorschriften sehen vor, dass bei Gebäuden, für die eine Enteignung möglich ist, zunächst im Planungsverfahren der Standort des Gebäudes festgelegt wird. Erst dann (wenn die Zustimmung des Grundstückseigentümers nicht mit dem Antrag auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses vorgelegt wird) kann das Enteignungsverfahren durchgeführt werden, dessen Gegenstand eine umfassende Prüfung der Enteignungsvoraussetzungen nach den §§ 3 bis 5 des Enteignungsgesetzes ist." Aus diesen Zitaten geht hervor, dass die Baubehörde im Rahmen des dem vorangehenden Planungsverfahrens lediglich prüft, ob das für den genehmigten Bau benötigte Grundstück auf der Grundlage des Gesetzes grundsätzlich enteignet werden kann, ohne die Erfüllung der spezifischen Enteignungsvoraussetzungen nach dem Gesetz Nr. 184/2006 Slg. über die Enteignung im Detail zu prüfen. Die oben genannten Schlussfolgerungen sind eine Konstante in der Entscheidungspraxis des Obersten Verwaltungsgerichts (siehe z.B. die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts Nr. 2 As 21/2016-83 vom 26.7.2016, auf den sich auch die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts Nr. 6 As 231/2016-40 vom 22.3.2017 bezieht, 10 As 294/2016-29 vom 2. März 2017 oder 10 As 460/2021-59 vom 25. Januar 2022).

Das Begehren der ESHG, die Enteignungsvoraussetzungen (einschließlich der angefochtenen §§ 24 und 25 des Gesetzes Nr. 184/2006 Slg. über die Enteignung, die angemessene Entschädigung, die Verhältnismäßigkeit und die Subsidiarität des Eingriffs in ihre) im Rahmen Planungsverfahrens im Einzelnen zu prüfen, widerspricht somit Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte. Dies hat auch das Oberverwaltungsgericht in Randnummer 34 des Beschlusses Nr. 6 As 231/2016-40 vom 22. März 2017, auf den sich die ESHG selbst beruft, bestätigt: *"Das Landgericht hat die Rechtsfrage fehlerhaft beurteilt, wenn es den angefochtenen Bescheid allein mit der Begründung aufgehoben hat, weder die Beklagte noch die Baubehörde hätten sich im Planungsverfahren mit der Frage befasst, ob die Voraussetzungen für die Einschränkung des Eigentumsrechts nach den §§ 3 ff. des Enteignungsgesetzes vorlägen, und die Verwaltungsbehörden verpflichtet, sich mit diesen Fragen zu befassen.* Der SAC ist in einer Reihe weiterer Entscheide zu ähnlichen Schlussfolgerungen gekommen (siehe z.B. SAC-Entscheid Nr. 10 As 294/2016-29 vom 2. März 2017 oder Nr. 10 As 460/2021-59 vom 25. Januar 2022).

Im Fall des Planfeststellungsverfahrens für den Bau "Gebäudekomplex im Bereich der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" ist zu betonen, dass in Bezug auf diesen Bau gemäß § 79 Abs. 1 des Baugesetzes der Standort der Kernanlage als Baugrundstück (als Ganzes) definiert wird und innerhalb dessen die Zusammensetzung, die Art und der Zweck der Gebäude sowie die Rahmenbedingungen für ihre Lage in maximalen oder minimalen räumlichen Parametern (in der Regel in Form von Gebäuden) festgelegt werden. 1 des Baugesetzes das Gelände der Kernanlage als Baugrundstück (in seiner) definiert ist und innerhalb die Zusammensetzung, Art und Zweckbestimmung der Gebäude und die Rahmenbedingungen für ihre Lage in maximalen oder minimalen räumlichen Parametern (insbesondere äußere Grundriss- und Höhenbegrenzungen, Abstandsflächen der Gebäude zu den Grundstücksgrenzen und Nachbargebäuden) sowie die Anbindung an die verkehrliche und technische Infrastruktur festgelegt sind. Gleichzeitig legt das Baugesetz in dieser Vorschrift fest, dass sich die Gebäude innerhalb festgelegten Bedingungen befinden müssen, wenn die Gebäude genehmigt werden. Für die Beurteilung im Rahmen des Planungsverfahrens, ob eine Enteignung für das betreffende Bauwerk möglich ist, reicht es also aus, dass sowohl das Baugrundstück als , auf dem das Bauwerk errichtet werden soll, als auch die Art des Bauwerks für das das Eigentumsrecht eingeschränkt oder entzogen werden kann, bekannt sind. Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass das Gelände der kerntechnischen Anlage als eine funktionelle Einheit zu betrachten ist (in der sich eine große Zahl einzelner, technisch und funktionell zusammenhängender Bauwerke befinden wird), in der der überwiegende Teil der Technologien des KKW-EDU-Projekts konzentriert sein wird (für eine Beschreibung dieser Bauwerke siehe S. 14 - 16 der angefochtenen Entscheidung und auf den entsprechenden Teil der Unterlagen für die Baugenehmigung für den "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue Kernquelle am Standort Dukovany'"). Die Forderung der ESHG nach einer detaillierten Spezifizierung der Lage der einzelnen Gebäude innerhalb des Geländes ist daher nicht nur verfrüht (im Hinblick auf den Wortlaut von Artikel 79 Absatz 1 des Baugesetzes), sondern auch irrelevant (da das öffentliche Interesse in diesem Fall von dem Hauptgebäude, dem KKW EDU-Projekt, abgeleitet werden muss). Der Streit der ESHG über die Anwesenheit von , Subunternehmern des Betreibers des Kernkraftwerks Dukovany und Exkursionen auf dem Gelände des Kernkraftwerks Dukovany ist in Hinsicht völlig irrelevant.

Zu den Einwänden der ESHG gegen das Fehlen einer neuen Zufahrtsstraße auf sein Grundstück Parz. Nr. 143/75 im Katastergebiet von Lipňany u Skryjí für den Fall, dass dieses Grundstück in Zukunft



nicht enteignet wird, ist auch dieser Einwand unbegründet. Aus den Unterlagen zur Erteilung der Baugenehmigung für den Bau des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue kerntechnische Quelle in der Ortschaft Dukovany'" geht hervor, dass das Projekt des NJZ EDU den Bau von zwei getrennten kerntechnischen Blöcken vorsieht und dass sich das Flurstück Nr. 143/75 im Katastergebiet von Lipňany u Skryjí direkt auf dem Baugebiet befindet. Aus den vorgelegten Unterlagen (vgl. die Unterlagen für die Erteilung der Baugenehmigung "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue nukleare Quelle am Standort Dukovany") ergibt sich somit zweifelsfrei, dass das fragliche Grundstück Nr. 143/75 im Katastergebiet von Lipňany u Skryjí für die Verwirklichung des Plans des NJZ EDU, wie er in der angefochtenen Entscheidung genehmigt wurde, erforderlich ist.

Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, dass es keine Zufahrtsstraße zu dem betreffenden Grundstück Flurstück Nr. 143/75 im Katastergebiet von Lipňany u Skryjí gibt. Das von der ESHG als Flurstück Nr. 186 im Katastergebiet von Lipňany u Skryjí bezeichnete Grundstück, das sich ebenfalls auf einer Baustelle befindet, mit Bäumen bewachsen und unpassierbar ist und nicht für die Zufahrt zum Grundstück Nr. 143/75 im Katastergebiet von Lipňany u Skryjí genutzt werden kann, kann nicht als eine solche Straße angesehen werden. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Nutzung dieses Grundstücks im Grundbuch als sonstige Straße aufgeführt ist (was jedoch nicht der tatsächlichen Situation entspricht). Dies geht auch aus der verbindlichen Stellungnahme der Gemeinde Dukovany Nr. OUDUK-46/2021/04-ŽP vom 16. Februar 2021 hervor, in der die Genehmigung zum Fällen von Bäumen und Sträuchern auf diesem Grundstück erteilt wird (siehe Erwägungsgrund XX der angefochtenen Entscheidung).

In der angefochtenen Entscheidung befasste sich das Ministerium auch mit dem Nr. 206 im Katastergebiet der Stadt. Heřmanice u Rouchovan. In diesem Zusammenhang stellte das Ministerium auf Seite 301 der angefochtenen Entscheidung fest, dass das fragliche Grundstück gemäß den Unterlagen für die Erteilung der Baugenehmigung für den Bau des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" (Katasterlageplan, Teil 2 und Teil 3) als "OHNE ZÄUNE - NICHT FÜR ZS-NUTZUNG VERWENDET" gekennzeichnet ist. Gleichzeitig ist laut den Unterlagen für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für den Bau von "Zweckstraßen zur Erschließung fremder Grundstücke auf dem Gelände der ZS NJZ EDU" die Zufahrt zu den Grundstücken über eine öffentlich zugängliche Straße durch das Netz der Zweckstraßen vorgesehen.

Zu dem Einwand der ESHG gegen die Erschließung Grundstücks Nr. 206 im Bereich. Heřmanice u Rouchovan ist anzumerken, dass dieser Einwand von der ESHG weder im Rahmen des erstinstanzlichen Planungsverfahrens noch in ihrer Einwendung vom 12. November 2023 erhoben wurde, sondern erstmals in ihrer Ergänzung zur Einwendung vom 12. Dezember 2023. Die vorgeschlagene Zufahrt zu den betreffenden Grundstücken über das Netz der gewidmeten Straßen war von Beginn des Verfahrens an Teil der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, und daran hat sich im Laufe des Verfahrens nichts geändert. Die ESHG war daher nicht daran gehindert, diesen Einspruch viel früher zu erheben.

Zu dem Einwand selbst ist ergänzend Folgendes anzumerken. Auf Seite 14 von Teil B der Unterlagen für die Baugenehmigung (Zusammenfassung des technischen Berichts) für den Bau von "Widmungsstraßen für den Zugang zu fremden Grundstücken auf dem Gelände des NJZ EDU" (Kapitel B.1(I)) ist zu lesen, dass die Umzäunung des NJZ EDU-Geländes "die *Widmungsstraßen vor den Anschlussstellen an die öffentlichen kreuzen wird. Die Umzäunung wird auch Maßnahmen umfassen, die den Durchgang ermöglichen - Tore oder Schranken. Die Lösung wird im Rahmen höherer Stufe der Projektdokumentation des Bauvorhabens "Gebäudekomplex auf dem Gelände des Kernkraftwerks "Neue Kernkraftquelle in der Ortschaft Dukovany"" festgelegt werden.* Aus den für die Erteilung der Baugenehmigung vorgelegten Unterlagen geht also hervor, dass die Zufahrt zum Grundstück Nr. 206 in der Gegend von. Heřmanice u Rouchovany gesichert sein wird. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass das Gelände der KKW-EDU-Baustelle anderweitig eingezäunt wird, denn es ist, dass die ESHG (und andere

die Eigentümer von Grundstücken, die sich möglicherweise innerhalb des eingezäunten Gebiets befinden) werden Zugang zu ihren Grundstücken haben und ihre Eigentumsrechte ausüben können.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die Parzelle Nr. 206 im Bereich von Heřmanice u Rouchovani derzeit nicht direkt zugänglich ist, sondern nur über die durchgehend bewirtschafteten Felder der umliegenden unbebauten Grundstücke (siehe Kapitel B.1 des Teils B. der Dokumentation zur Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses (Zusammenfassender Technischer Bericht) für den Bau von "Zweckgebundenen Straßen zur Erschließung fremder Grundstücke auf dem Gebiet der ZS NJZ EDU") und B.2.5 des Teils B. der Dokumentation für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses (Zusammenfassender Technischer Bericht) für den Bau von "Zweckgebundenen Straßen für die Zufahrt zu fremden Grundstücken auf dem Gebiet der ZS NJZ EDU"), folgt daraus, dass im Vergleich zur derzeitigen Zufahrt zur Parzelle Nr. 206 im Gebiet ZS NJZ EDU der Bau der Straße zum Standort der ZS NJZ EDU nicht möglich ist. Heřmanice u Rouchovani wird die vorgeschlagene Lösung einen direkten Zugang zu diesem Grundstück ermöglichen, sogar von zwei Seiten. Dies entspricht auch der Bedingung Nr. 4 der verbindlichen Stellungnahme des Umweltministeriums, Abteilung Staatsverwaltung VII, Nr. MZP/2021/560/163 vom 27.2.2021 (die in die Bedingung Nr. 6.11 des Erwägungsgrunds II und die Bedingung Nr. 7.4 des Erwägungsgrunds XI aufgenommen wurde). *Im Falle einer Beschädigung der landwirtschaftlichen Wege oder der Unzugänglichkeit der landwirtschaftlichen Flächen hat der Erschließungsträger auf eigene Kosten alternative Wege oder einen alternativen Zugang zu den Flächen zu schaffen.* Aus den obigen Ausführungen geht hervor, dass die ESHG nun während des gesamten Baus des NJZ EDU-Projekts direkten Zugang zu den betreffenden Flächen hat, um diese bewirtschaften (einschließlich des Zugangs zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem OZPF-Gesetz), und dass die ESHG in ihren Rechten in keiner Weise eingeschränkt wird (insbesondere im Vergleich zum Status quo).

Was den Einwand der ESHG bezüglich der höheren Lärm- und Staubbelastung betrifft, so wurde das Projekt NJZ EDU bereits im Rahmen des UVP-Verfahrens auf seine Lärm- und Staubbelastung geprüft, auch in Bezug auf alle umliegenden Grundstücke in unmittelbarer Nähe des Projekts und der Baustelleneinrichtungen. In der verbindlichen Stellungnahme der UVP wurden dann Bedingungen 26, 29, 30 und 34 in Bezug auf die Frage der möglichen Staub- und Lärmbelastung während des Baus des NJZ EDU-Projekts gestellt, die in die Bedingungen 2.26, 2.29, 2.30 und 2.34 der Erwägungsgründe I bis XI der angefochtenen Entscheidung übernommen wurden. Insbesondere ist die Klägerin nach der Auflage Nr. 2.29 verpflichtet, während der Bauzeit des Projekts NJZ EDU (d. h. während der Phase, in der die Gefahr einer vorübergehenden Zunahme von Staub und Lärm auf dem Grundstück Nr. 206 im Bereich des Grundstücks Nr. Heřmanice u Rouchovani), um die Minimierung der Auswirkungen auf die Luftqualität zu gewährleisten, indem vorbeugende Maßnahmen zur Beseitigung von Staub in mit dem Programm zur Verbesserung der Luftqualität in der Zone Südost (Code BD3 "Staubreduzierung durch Bautätigkeiten") angewendet werden. Aufgrund des dominanten Einflusses des Bauverkehrs wird der Schwerpunkt auf die Auswahl einer geeigneten Kombination von Maßnahmen gelegt, die die Auswirkungen der Emissionen von Fahrzeugbewegungen auf den Baustraßen minimieren (z. B. Optimierung der Länge der Transportwege auf der Baustelle, Verwendung befestigter Baustraßen, Reinigung von Fahrzeugen, Kommunikations- und Umschlagflächen, Geschwindigkeitsbegrenzungen für Transportmittel usw.) oder die die Staubemissionen aus anderen Tätigkeiten minimieren (z. B. Minimierung oder Beseitigung der freien Ablagerung von feinkörnigem Material, Aufrechterhaltung einer ausreichenden Feuchtigkeit auf offenen Flächen usw.). Darüber hinaus kann insbesondere auf die Bedingung 2.30(f) verwiesen werden, die den Antragsteller verpflichtet, ein Konzept für die Bauorganisation zu entwickeln, das u.a. Folgendes vorsieht: den Einsatz von Maschinen mit garantiert niedrigeren Lärmpegeln während der Bauarbeiten, die Verringerung des Einsatzes signifikanter Lärmquellen an einem einzigen Tag und die Verteilung der Arbeiten auf mehrere Tage in kleineren Zeitabschnitten (mit Ausnahme der Bereitstellung von Arbeiten, die aus technischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen) vorschreibt und diese Arbeiten im Voraus in der Bauorganisationspolitik definiert.

In der Folge wurde das Projekt NJZ EDU im Rahmen des Planungsverfahrens, soweit es für den Gegenstand dieses Verfahrens relevant ist, in den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden auch unter dem Gesichtspunkt von Lärm und Staub bewertet



Alle diese verbindlichen Stellungnahmen wurden in Form von Genehmigungen erteilt, aus denen hervorgeht, dass die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden dürfen. In diesem Zusammenhang kann hervorgehoben werden, dass die oben genannten Schlussfolgerungen von den betroffenen Behörden unter anderem für den Bau des "Gebäudekomplexes auf dem Gebiet der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" (siehe z.B. verbindliche Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. 12. 2020) sowie den Bau einer "Zweckgebundenen Straße für den Zugang zu fremden Grundstücken auf dem Gelände des NJZ EDU" (siehe z.B. die verbindliche Stellungnahme der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr. Heřmanice u Rouchovan im Eigentum der ESHG. Eine Zusammenfassung der verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden als Grundlage für die angefochtene Entscheidung ist auf den Seiten 156-192 der angefochtenen Entscheidung wiedergegeben. Die ESHG hat jedoch in ihren Einwendungen im Rahmen des erstinstanzlichen Planungsverfahrens die Frage des Lärms und des Staubs noch nicht aufgeworfen und den Inhalt der verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden auch nicht im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die angefochtene Entscheidung konkret in Frage gestellt.

Darüber hinaus ist der fragliche Einwand der ESHG allgemein gehalten, und es ist nicht klar, wie die Rechte der ESHG im Hinblick auf die Nutzung der Parzelle Nr. 206 im Bereich des Grundstücks Nr. Heřmanice u Rouchovany als landwirtschaftliche Fläche (insbesondere im Fall der angeblichen Lärmbelastigung). Dies ist der Fall, da diese Fläche als Teil einer größeren Anlage bereits industriell bewirtschaftet wird, was auch mit gewissen Lärm- und Staubemissionen verbunden ist. In dieser Hinsicht unterscheidet sich das Grundstück der ESHG nicht von den anderen Grundstücken, die unmittelbar an den geplanten Standort angrenzen. Außerdem geht aus den Unterlagen für die Baugenehmigung hervor, dass während des Baus vorbeugende Maßnahmen zur Staubbeseitigung vorgeschlagen werden (siehe z. B. Seite 286 von Teil B der Unterlagen für die Baugenehmigung (Zusammenfassender Technischer Bericht) für den Bau "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue Kernquelle am Standort Dukovany'" und Seite 286 der Unterlagen für die Baugenehmigung (Zusammenfassender Technischer Bericht) für den Bau "Neue Kernquelle am Standort Dukovany"). 33 und 41 - 42 des Teils B. der Dokumentation für die Erteilung der Baugenehmigung (Zusammenfassender Technischer Bericht) für den Bau "Gewidmete Straßen für den Zugang zu fremden Grundstücken auf dem Gebiet des KKW EDU").

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass die Einwände der ESHG gegen den Widerspruch unbegründet sind und irrelevant.

4.2 Zum Klagegrund, mit dem Verfahrensfehler vor dem Erlass der angefochtenen Entscheidung gerügt werden

In ihrer Beschwerdebegründung vom 12.11.2023 macht die ESHG geltend, dass das Ministerium nicht im Einklang mit dem Gesetz und verstieß in grober Weise gegen mehrere Bestimmungen über den Ablauf von Verwaltungsverfahren.

Erstens ist die ESHG der Ansicht, dass das Ministerium nicht die zuständige Behörde für den Erlass der angefochtenen Entscheidung sei. Die Klägerin habe ihren Antrag am 1. 2021 bei der Stadtverwaltung Trebic eingereicht. Diese Behörde leitete das Planungsverfahren ein. Das Ministerium hat die Angelegenheit erst nach der Änderung von § 16 des Gesetzes Nr. 183/2006 Slg. über die Raumordnung und das Baugesetzbuch (Baugesetz) in der Fassung des Gesetzes Nr. 152/2023 Slg. zur Entscheidung übernommen. Die sachliche Zuständigkeit des Ministeriums war jedoch zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens nicht gegeben. Es ist ein allgemeiner Grundsatz des Verwaltungsrechts, dass die sachliche und örtliche Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde in Bezug auf den Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens bestimmt wird und danach fortbesteht, auch sich die für die Bestimmung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit maßgeblichen Umstände während des Verfahrens ändern (vgl. § 132 der Verwaltungsverfahrensordnung). Obwohl das Gesetz Nr. 152/2023 Slg. in Artikel XXXIII eine Übergangsbestimmung enthält (wonach Verfahren und andere Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, abgeschlossen werden und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften beurteilt werden



dieses"), jedoch ist die ESHG der Ansicht, dass diese Bestimmung kein Recht und die Verpflichtung des Ministeriums, über die Anträge des Antragstellers zu entscheiden, aus folgenden .

Nach dem ESHG wird im Gesetz Nr. 152/2023 Slg. nicht ausdrücklich festgestellt, dass sein Inkrafttreten zu einer Änderung der sachlichen Zuständigkeit in bereits eingeleiteten Planfeststellungsverfahren führt. Es bezieht sich lediglich auf das Verfahren der bereits zuständigen Verwaltungsbehörden in Verfahren nach dem Baugesetz. Art. XXXIII des Gesetzes Nr. 152/2023 Slg. kann nicht anders teleologisch und zugleich verfassungskonform ausgelegt werden, als dass er sich nur auf die Verfahren auswirkt, die in einem bestimmten Verfahren , nicht aber darauf, welche Behörde das Verfahren nach Inkrafttreten der Änderung in Zukunft übernehmen wird. Nach dem ESHG ist die sachliche Zuständigkeit eine objektive Kategorie, die bestimmt, welche Verwaltungsbehörde verpflichtet und befugt ist, in einem bestimmten Fall ein Verwaltungsverfahren durchzuführen und eine Entscheidung zu erlassen. Mit der Einleitung eines Verfahrens entsteht dann nach dem ESHG ein Verfahrensverhältnis zwischen der Verwaltungsbehörde und den Verfahrensbeteiligten, das die Rechte und Pflichten der Verwaltungsbehörde gegenüber den Beteiligten und umfasst. Das ESHG führt weiter aus, dass eines der Rechte der Verfahrensbeteiligten gegenüber der Verwaltungsbehörde zweifellos das Recht auf einen "gesetzlichen Richter" im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten ist, das in Verwaltungsverfahren, einschließlich territorialer Verfahren, zusätzlich zu Gerichtsverfahren gilt. Daher ist es nach dem ESHG nicht möglich, die Entscheidungsfindung im Rahmen eines territorialen Verfahrens ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung an eine Verwaltungsbehörde einer anderen Ebene der sachlichen Zuständigkeit zu delegieren. Artikel XXXIII des Gesetzes Nr. 152/2023 Slg. sehe eine solche Ermächtigung jedoch nicht vor, weshalb das Ministerium entgegen dem Grundsatz der enumerativen Aufzählung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und ultra vires, d. h. unter Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 2 der Charta der Grundrechte und Freiheiten, gehandelt habe. Die ESHG ist davon überzeugt, dass mit dem Antrag des Klägers das Planfeststellungsverfahren eingeleitet wurde und zu diesem Zeitpunkt die Wirkungen der perpetuatio fori, die die sachliche Zuständigkeit der Gemeinde Trebic begründet, eintraten. In Ermangelung einer Rechtsvorschrift, die dieser Baubehörde bereits eingeleitete Angelegenheiten ausdrücklich entzieht, ist die ESHG der Auffassung, dass das Ministerium zu keinem Zeitpunkt sachlich zuständig war, den Fall zu verhandeln und die angefochtene Entscheidung zu erlassen.

Die ESHG macht ferner geltend, dass das Ministerium nach der Aneignung der sachlichen Zuständigkeit die für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Beamten nicht benannt hat, wodurch die Parteien daran gehindert wurden, zu diesen Beamten oder deren Befangenheit geltend zu machen. Auf diese Weise hat das Ministerium nach Ansicht der ESHG gegen Artikel 15 der Verwaltungsverfahrensordnung verstoßen.

Die ESHG macht ferner geltend, dass das Ministerium, das die Leitung des Planungsverfahrens an sich gerissen hat, die örtliche Untersuchung mit der Begründung abgebrochen hat, dass ihm die örtliche Situation in dem vom Bebauungsplan betroffenen Gebiet sehr wohl bekannt sei. Damit habe das Ministerium gegen § 52 der Verwaltungsverfahrensordnung (VwVfG) verstoßen, wonach die Verwaltungsbehörde die zur Feststellung des erforderlichen Beweise zu erheben habe. Das Ministerium konnte nicht einfach behaupten, dass ihm etwas bekannt sei, da es den Parteien die Möglichkeit nahm, nicht nur Vorschläge zu machen, sondern auch die Beweise der örtlichen Untersuchung in irgendeiner Weise anzufechten oder zu bestreiten. Darüber hinaus ist es fraglich, wie die örtliche Situation dem Ministerium in einer Situation, in der es das Flächennutzungsverfahren nicht von Anfang an geführt und in keiner Weise offiziell eingegriffen hat, tatsächlich bekannt war. Diese Bemerkung in der angefochtenen Entscheidung lässt Zweifel aufkommen, ob das Ministerium nicht von Anfang an auf inoffiziellen Wege in die Angelegenheit eingegriffen hat, indem es informellen Druck auf die Gemeindeverwaltung von Trebic ausgeübt hat, was Zweifel an der Befangenheit des Ministeriums in dieser Angelegenheit aufkommen lässt, oder, was mindestens ebenso falsch ist, ob sich das Ministerium lediglich mit Beweisen "aus zweiter Hand" begnügt hat, indem es die Tatsachenfeststellungen des Gemeindeamtes von Trebic ohne weitere Bewertung dieser Tatsachenfeststellungen und der Beweise selbst akzeptiert hat. Nach Auffassung der ESHG verstößt dieses Vorgehen aber auch gegen die Grundprinzipien des Verwaltungsverfahrens, insbesondere gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit und Unmittelbarkeit des Verwaltungsverfahrens und den Grundsatz der freien Beweiswürdigung, wonach es das Recht und die Pflicht der Verwaltungsbehörde ist, jedes Beweismittel sowohl einzeln als auch in seinem Zusammenhang selbst zu bewerten.



In der ergänzenden Beschwerdeschrift vom 12.12.2023 wiederholte die ESHG im Wesentlichen nur ihre in der Beschwerdeschrift vom 12.11.2023 dargelegten Einwände. Im mit der Kontroverse über die (fehlende) Zuständigkeit des Ministeriums fügte sie hinzu, dass, wenn der Gesetzgeber die sachliche Zuständigkeit in den bereits eingeleiteten territorialen Verfahren hätte ändern wollen (was nach Ansicht der ESHG recht ungewöhnlich gewesen wäre), er dies ESHG deutlich gemacht hätte, ähnlich wie er es in den Übergangsbestimmungen des Gesetzes Nr. 152/2023 getan hat. Ausgehend von der Argumentation eines rationalen Gesetzgebers gibt es nach Ansicht des ESHG keine andere mögliche Interpretation als die, dass Artikel XXXIII des Gesetzes Nr. 152/2023 keine Auswirkungen auf die sachliche Zuständigkeit hat, denn wenn der Gesetzgeber eine solche Absicht gehabt hätte, hätte er dies sicherlich mit demselben gesetzgeberischen und technischen Verfahren wie im Gesetz Nr. 283/2021 getan.

Abrechnung:

Zum Einwand der ESHG, dass das Ministerium für den Erlass der angefochtenen Entscheidung nicht zuständig sei, ist festzustellen, dass sich die Zuständigkeit des Ministeriums für den Erlass der angefochtenen Entscheidung auf Artikel 16 Absatz 4 des Baugesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 152/2023 Slg. (insbesondere Artikel XXX) stützte. Dieses Gesetz Nr. 152/2023 Slg. enthielt in Artikel XXXI auch eine Übergangsbestimmung zu den einschlägigen Änderungen des Baugesetzes, in der es hieß: *"Verfahren und andere Verfahren, die vor dem dieses Gesetzes eingeleitet wurden, werden von der Baubehörde abgeschlossen, die nach diesem Gesetz für die Durchführung eines Verfahrens in der Angelegenheit zuständig geworden ist."* Unter Bezugnahme auf diese Übergangsbestimmung besteht kein Zweifel, dass die Zuständigkeit für die Durchführung des Bodennutzungsverfahrens und den Erlass des angefochtenen Beschlusses mit Wirkung vom 1. Juli 2023 auf das Ministerium übergegangen ist. Das Unternehmen ESHG verweist auf die Übergangsbestimmung in Artikel XXXIII des Gesetzes Nr. 152/2023, auf die die ESHG ihren Einwand stützt, enthält hingegen Übergangsbestimmungen zur Änderung des Lineargesetzes und ist daher auf die Bestimmung der Zuständigkeit des Ministeriums für den Erlass der angefochtenen Entscheidung überhaupt nicht anwendbar.

Zu dem Einwand der ESHG, dass die für die Leitung des Planungsverfahrens zuständigen Beamten nicht benannt wurden, ist Folgendes anzumerken. Die ESHG verweist in Zusammenhang auf Artikel 15 Absatz 4 der Verwaltungsverfahrenordnung, in dem es heißt: *"In den Akten wird vermerkt, wer der zuständige Beamte ist; die Verwaltungsbehörde teilt dies dem Verfahrensbeteiligten auf Antrag mit. Der ermächtigte Beamte hat auf Verlangen des Verfahrensbeteiligten seinen Vornamen, seinen Familiennamen, seine Amts- oder ähnliche Bezeichnung und die Organisationseinheit der Verwaltungsbehörde, der er zugewiesen ist, anzugeben"*. Nach den geltenden Rechtsvorschriften sind die Verwaltungsbehörden also nicht verpflichtet, den Parteien vorab proaktiv mitzuteilen, wer in einem bestimmten Verfahren (auf Antrag einer anderen Partei) der zuständige Beamte ist. Die Ausnahme ist, wenn die Parteien selbst eine solche Information verlangen. Die ESHG hat jedoch keinen solchen Antrag gestellt. Die ESHG wurde über die Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung des Planungsverfahrens auf das Ministerium im Zusammenhang mit dem Ersuchen um Informationen über Hintergrund der angefochtenen Entscheidung von

Außerdem hat die ESHG im erstinstanzlichen Verfahren nach der Übertragung der Zuständigkeit für das Planungsverfahren auf das Ministerium nicht die Möglichkeit genutzt, die Verwaltungsakte einzusehen, aus der sie auch die Namen der an der angefochtenen Entscheidung beteiligten Beamten hätte erfahren können.

Außerdem ist nicht klar, wie die Rechte der ESHG konkret beeinträchtigt werden sollten, da sie in ihrer Beschwerde bestimmte Beamte hätte beanstanden können, was sie im vorliegenden Fall getan hat (siehe Punkt 4.3).

Zum Einwand der ESHG gegen die unterlassene örtliche Prüfung ist zunächst festzustellen, dass das Ministerium auf Seite 198 des angefochtenen Bescheides zu den Gründen für die unterlassene örtliche Prüfung ausgeführt hat: *"Im Hinblick auf seine bisherige behördliche Tätigkeit als Sonderbaubehörde nach § 16*



2 Buchstabe d) des Baugesetzes sind dem Ministerium für Industrie und Handel die Verhältnisse in dem vom Vorhaben des Antragstellers betroffenen Gebiet wohl bekannt. Die Gemeinden Dukovany, Rouchovany und Slavětice haben gleichzeitig Bebauungspläne für dieses Gebiet erlassen. Das Ministerium für Industrie und Handel sah daher keine Veranlassung, eine mündliche Anhörung oder eine fakultative öffentliche Anhörung anzuordnen. Aus der angefochtenen Entscheidung geht somit eindeutig hervor, aus welchen Gründen das Ministerium die Anordnung einer mündlichen Anhörung nicht für erforderlich hielt. Bei der Überprüfung dieses Einspruchs kann festgestellt werden, dass die Gründe für die Nichtdurchführung einer örtlichen Untersuchung im vorliegenden Fall sachlich richtig, überprüfbar und ausreichend sind.

Hinsichtlich des behaupteten Verstoßes gegen Artikel 52 der Verwaltungsverfahrensordnung kann festgestellt werden, dass das Ministerium im Einklang mit Artikel 52 der Verwaltungsverfahrensordnung gehandelt hat, als es sich nach Erhalt der Verwaltungsakte für das Verfahren mit deren Inhalt vertraut machte und die Vollständigkeit des Antrags und der Begründung für den Erlass der angefochtenen Entscheidung prüfte, die es ohne weitere Ergänzungen für ausreichend hielt (siehe Seite 198 der angefochtenen Entscheidung). Nach Prüfung des Antrags gemäß § 90 BauGB stellte das Ministerium dann auf Seite 210 des angefochtenen Bescheids fest: "Die Baubehörde hat festgestellt, dass diese Unterlagen auf dem neuesten Stand sind und eine ausreichende und vollständige Grundlage für die Entscheidung in der bilden, und hat nach ihrer Auswertung die Voraussetzungen für eine solche Entscheidung geschaffen". Die ESHG hat dagegen nie vorgeschlagen, eine Untersuchung vor Ort durchzuführen, auch nicht auf die letzte Aufforderung zur die Unterlagen für die angefochtene Entscheidung vom 21.6.2023 hin (als sie auch über die Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung des Planungsverfahrens auf das Ministerium informiert wurde).

Ergänzend kann hinzugefügt werden, dass die Einwände der ESHG nicht darlegen und nicht aufzeigen, wie das beanstandete Verwaltungsverfahren des Ministeriums die Rechte der ESHG unmittelbar beeinträchtigen sollte, da die ESHG im Rahmen erstinstanzlichen Planungsverfahrens aufgefordert wurde zu den Unterlagen für den Erlass der angefochtenen Entscheidung Stellung zu nehmen, und von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat und auch keine Unterlagen vorgeschlagen hat, die während des erstinstanzlichen Planungsverfahrens zu den Verwaltungsakten hinzugefügt werden sollten.

Nach alledem ist festzustellen, dass die angefochtene Entscheidung sowie das ihrem Erlass vorausgehende Verfahren auch nach eingehender Prüfung der Beschwerdepunkte der Beteiligten nicht mit Mängeln behaftet sind, die die angefochtene Entscheidung rechtswidrig machen würden. Die Rügen der ESHG sind daher unbegründet.

4.3 Zum Einwand der Befangenheit gegen Ing. Zdeňka Fialová und Ing. Libuše Hlaváčková

Die ESHG hat in ihrem Widerspruch vom 12.11.2023 und dessen Ergänzung vom 12.12.2023 sowie in ihrer Stellungnahme vom 14.3.2024 den Einwand der Befangenheit des Industrie- und Handelsministers Ing. Jozef Sikely und den damit zusammenhängenden Einwand der sogenannten systemischen Befangenheit aller ihm unterstellten Amtspersonen (also auch aller möglicherweise in die Konfliktkommission berufenen Personen) erhoben. Jozef Sikely und den damit zusammenhängenden Einwand der sog. systemischen Befangenheit aller ihm unterstellten Amtspersonen, einschließlich der in dieser Angelegenheit möglicherweise in die Streitschlichtungskommission berufenen Amtspersonen (d.h. auch alle Personen, die in dem Fachsenat (Streitschlichtungskommission) für Energetik und Verfahren nach dem Baugesetz dienen). Konkret hat die ESHG neben dem Bundesminister für Industrie und Handel eine Beschwerde gegen Ing. et Ing. René Neděl, Ing. Petr Třešňák, PhDr. Tomáš Ehler, Ph.D., MBA, Ing. Zdeňka Fialová und Ing. Libuše Hlaváčková, und dann gegen Mgr. Ranjibar Swan, Mgr. Jiří Knöpfelmacher und JUDr. Pavel Dvořák als Mitglieder des Streitschlichtungsausschusses. Der von der ESHG erhobene Einwand der systematischen Voreingenommenheit des Ministeriums sowie der Voreingenommenheit ausgewählter Mitarbeiter des Ministeriums, einschließlich des Ministers für Industrie und Handel und leitender Mitarbeiter des Ministeriums, wurde vom Minister für Industrie und Handel mit seinem Beschluss Nr. 21216/24/31500/01000 vom 21. März 2024 entschieden, der durch seinen Beschluss Nr. 89493/24/11200/01000 vom 5. April 2024 auf den Einspruch der ESHG bestätigt wurde.

26. 9. 2024 (siehe oben).

Dies gilt auch für die Mitglieder des Streitschlichtungsausschusses, deren Befangenheit von der ESHG vor allem ihrer Unterordnung unter den Minister für Industrie und Handel beanstandet wurde. Dieser Einwand wurde vom Minister für Industrie und Handel für unbegründet befunden und insbesondere in seiner Entscheidung vom 21. März 2024 ausführlich behandelt. Darüber hinaus haben alle Mitglieder des Beschwerdeausschusses, die bei der Anhörung der mit dieser Entscheidung entschiedenen Beschwerden anwesend waren, anschließend schriftlich erklärt, dass sie keinen zu den Vertretern der Klägerin haben und in keiner Weise (als Angestellte, Mitglieder von Gremien oder auf andere Weise) in einem der Unternehmen der CEZ-Gruppe tätig sind, einschließlich der Klägerin, tätig sind, und dass ihnen auch keine anderen Tatsachen bekannt sind, die ihre Beziehung zum Fall, zu den Verfahrensbeteiligten oder deren Vertretern, insbesondere zum Plan für den Bau des KKW EDU, zur Klägerin oder zu anderen Unternehmen der begründen könnten, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit geben könnten. In ihren Einwänden hat Děti Země keine konkreten Tatsachen angeführt, die Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieser Aussagen aufkommen lassen würden.

Der von der ESHG erhobene Befangenheitsvorwurf gegen Ing. Zdeňka Fialová und Ing. Libuše Hlaváčková (als die am Entscheidungsprozess der angefochtenen Entscheidung in erster beteiligten Beamten), der in den oben genannten Schriftsätzen der ESHG erhoben und auch in der Beschwerde der ESHG vom 5. April 2024 gegen den Beschluss Nr. MPO 21216/24/31500/01000 vom

21.3.2024 und weiter im Schreiben der ESHG vom 27.11.2024, wird dann in der endgültigen Entscheidung über die Berufung (speziell in diesem Punkt und auch in Punkt 4.5 unten) entsprechend der Entscheidungspraxis des Obersten Verwaltungsgerichtshofs behandelt (siehe z.B. Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtshofs Az. 8 As 130/2014 vom 31.7.2015).

In ihrem Widerspruch vom 12. November 2023 beanstandete die ESHG die Befangenheit des Direktors der Abteilung der Baubehörde, Frau Zdeňka Fialová und Frau Libuše Hlaváčková, aufgrund der systematischen Befangenheit aller Mitarbeiter des Ministeriums (für weitere Einzelheiten siehe die Organisationsstruktur des MIT vom 23. Oktober 2023 - MIT ORGANIZATIONSSHEMA 23102023.opx. und § 14 Absatz 5 der Verwaltungsverfahrenordnung), die dem Minister für Industrie und Handel unterstellt sind, der laut ESHG im Hinblick auf seine Beziehung zur Angelegenheit des Bauprojekts NJZ EDU ein derartiges Interesse am Ergebnis dieses Planfeststellungsverfahrens hat, dass seine Unbefangenheit bezweifelt werden kann. wegen seiner Unterstellung unter die leitenden Beamten des Ministeriums, nämlich Herrn Petr Třešňák, Herrn Tomáš Ehler und Herrn René Neděl, die nach Ansicht der ESHG ebenfalls hinsichtlich ihrer Unparteilichkeit in Frage gestellt werden können insbesondere wegen ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Klägerin (im Fall von Petr Třešňák und Tomáš Ehler) und ihrer Mitgliedschaft im Ständigen Ausschuss für den Bau von Kernkraftwerken in der Tschechischen Republik (im Fall von Tomáš Ehler und René Neděl).

In einem Nachtrag zur Beschwerde vom 12.12.2023 wiederholte die ESHG ihre Einwände gegen die Befangenheit der Direktorin der Abteilung Bauamt, Frau Zdeňka Fialová und Frau Libuše Hlaváčková, aufgrund der systematischen Befangenheit des Ministers für Industrie und Handel und ihrer Unterordnung unter die leitenden Mitarbeiter des Ministeriums, Herrn Petr Třešňák, Herrn Tomáš Ehler und Herrn René Neděl. In Bezug auf diese leitenden Angestellten wiederholte die ESHG die Fakten und fügte geringfügige Ergänzungen hinzu, die ihrer Ansicht nach Zweifel an ihrer Unbefangenheit aufkommen lassen.

Darüber hinaus hat die ESHG in ihrer Ergänzung zur Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 12.12.2023 einige Teilfakten vorgelegt,

bei denen man an der Unparteilichkeit von Frau Zdeňka Fialová zweifeln kann.

Zunächst stellte die ESHG fest, dass Frau Zdeňka Fialová mit einigen der für das Kernkraftwerk Dukovany tätigen Personen und dem Kernkraftwerk Dukovany als eine langjährige Beziehung unterhält, die bis in ihre Amtszeit im Gemeindeamt von Hrotovice zurückreicht.

Darüber hinaus erklärte die ESHG, dass Frau Zdeňka Fialová auch an der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften zur Änderung des Baugesetzes beteiligt ist, d.h. sehr wahrscheinlich auch an der Ausarbeitung von Verfahren, die eine Vereinfachung der Vorbereitung von Energiegebäuden gewährleisten und zu einer Verkürzung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren führen, d.h.



bis hin zur eventuellen nachträglichen Enteignung der Grundstücke einiger Beteiligter an den betreffenden Planfeststellungsverfahren. Diese bevorstehende Gesetzesänderung, offensichtlich zum Nachteil der zu enteignenden Personen (Eigentümer der Grundstücke, laut Baubehörde einschließlich der Grundstücke der ESHG in diesem Planfeststellungsverfahren), geht auch aus der von der Abgeordnetenkammer der Tschechischen Republik am 3. November 2023 beschlossenen Änderung der Leitung und anderer Gesetze hervor. Die Antragstellerin und die Baubehörde könnten nach Ansicht der Antragstellerin und der Baubehörde zu einer eventuellen Enteignung des fraglichen Grundstücks, des Flurstücks Nr. 143/75 im Katastergebiet Lipňany u Skryjí, das im Eigentum der ESHG steht, führen, da die Antragstellerin diese hypothetische Möglichkeit einer Enteignung dieses Grundstücks durch die ESHG nach Ansicht der ESHG im Planfeststellungsverfahren nicht dokumentiert und nachgewiesen hat. Nach Ansicht der ESHG wird dies auch durch die Teilnahme von Frau Zdeňka Fialová an der "Arbeitsgruppe für Enteignung", d. h. an dem Beratungsgremium des Ministeriums für regionale Entwicklung der Tschechischen Republik in der Frage einer möglichen Enteignung, bestätigt.

Nach Ansicht der ESHG ist ein weiterer Grund für Zweifel an der Unparteilichkeit von Frau Zdeňka Fialová in dieser Angelegenheit ihre (direkte) Teilnahme an der "Arbeitsgruppe für Energieinfrastruktur" des Regierungsrates für Energie- und Rohstoffstrategie der Tschechischen Republik, da die Regierung der Tschechischen Republik (sowohl die gegenwärtige als auch die frühere) und somit auch die Arbeitsgruppe für Energieinfrastruktur des Regierungsrates für Energie- und Rohstoffstrategie der Tschechischen Republik den Bau des KKW EDU und die mögliche Enteignung von Grundstücken für die Realisierung des KKW EDU unterstützt (siehe z. B. Das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit beim Bau des KKW EDU, das zwischen dem tschechischen Ministerium, a. s. und Elektrárna Dukovany II, a. s. ausgehandelt wurde, und das erste Durchführungsabkommen über die Zusammenarbeit beim Bau des KKW EDU, das zwischen dem tschechischen Ministerium, ČEZ, a. s. und Elektrárna Dukovany II, a. s. ausgehandelt wurde einschließlich Artikel 1.1(d) - möglicher Entzug von Eigentumsrechten an Grundstücken im Besitz Dritter für die Realisierung des KKW EDU, beide ausgehandelt/unterzeichnet im Namen der Tschechischen Republik - Ministerium von Minister Karel Havlíček und Änderung Nr. 1 zur ersten Durchführungsvereinbarung über die Zusammenarbeit beim Bau des KKW EDU, ausgehandelt zwischen der Tschechischen Republik - Ministerium, a. s. und Elektrárna Dukovany II, a. s., die im Namen der Tschechischen Republik - Ministerium von Minister Jozef Sikela ausgehandelt/unterschrieben wurde, sowie viele andere in der Gegenschrift enthaltene Tatsachen/Beweise).

Darüber hinaus beanstandete die ESHG die systematische Voreingenommenheit aller Personen des Ministeriums, die Frau Zdeňka Fialová unterstellt sind (für weitere Einzelheiten siehe die Organisationsstruktur des MIT ab dem 23. Oktober 2023 - MIT ORGANISATIONAL SCHEME 23102023.opx. und Artikel 14 Absatz 5 des Verwaltungsgesetzbuchs).

Schließlich rekapitulierte die ESHG, dass sie (auch in diesem Verfahren) einen systemischen Befangenheitsantrag gegen alle Personen des Ministeriums mit der Begründung erhebt, dass sie "die kritische Masse des systemischen Risikos der Befangenheit überschreiten". Auch die ESHG hat wiederholt den sogenannten systemischen Befangenheitsvorwurf gegen alle Bediensteten des Ministeriums (hier insbesondere gegen die Direktorin der Abteilung der Baubehörde, Frau Zdeňka Fialová, und Frau Libuše Hlaváčková) erhoben, wobei die fehlende Befangenheit aller Bediensteten des Ministeriums in diesem Verfahren insbesondere angesichts der politischen Bedeutung des vorliegenden Falles und der beteiligten Interessen zu bezweifeln ist (vgl. z.B. den Beschluss der Erweiterten Kammer des Obersten Verwaltungsgerichts vom 20. November 2012, Nr. 1 As 89/2010-119). Dieser erneute Einwand der systematischen Befangenheit gilt auch in diesem Fall für alle in den Beschwerdeausschuss berufenen Personen des Ministeriums (vgl. Art. 152 Abs. 3). Darüber hinaus wies sie auf die Bedeutung des KKW EDU-Projekts sowie auf das Bestehen und den Inhalt der zwischen der Tschechischen Republik, ČEZ, a. s., und der Klägerin geschlossenen Verträge hin (nämlich die Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit beim Bau des KKW EDU und die Erste Durchführungsvereinbarung über die Zusammenarbeit beim Bau des KKW EDU-Projekts).

Alle oben genannten Einwände gegen den Minister für Industrie und Handel, Herrn Petr Třešňák, Herrn Tomáš Ehler und Herrn René Neděl, Frau Zdeňka Fialová und alle ihnen unterstellten Beamten (einschließlich Frau Libuše Hlaváčková) wurden dann auch von der ESHG in ihrem Einspruch vom 5. April 2024 gegen den Beschluss des Ministers für Industrie und Handel Nr. 21216/24/31500/01000 vom 21. März 2024 erhoben



In diesen Schriftsätzen verwies die ESHG zusätzlich zu den oben genannten Punkten auf die Änderungen der ersten Durchführungsvereinbarung für die Zusammenarbeit beim Bau des KKW EDU und forderte Nachweise für diese Vereinbarung und die entsprechenden Änderungen.

Abrechnung:

Zunächst einmal unterstellt die ESHG eine Befangenheit von Ing. Zdeka Fialová und Frau Libuše Hlaváčková. Zdeňka Fialová und Frau Libuše Hlaváčková aus der angeblichen systematischen Befangenheit des Ministeriums bzw. des Ministers für Industrie und Handel, auf dessen Person jedoch aufgrund der Art Funktion die Regeln für den Ausschluss von der Prüfung und Entscheidung des Falles gemäß § 14 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrensordnung nicht anwendbar sind. Die Einwände der systematischen Befangenheit des Ministeriums bzw. des Ministers für Industrie und Handel wurden durch den Beschluss des Ministers für Industrie und Handel Nr. 21216/24/31500/01000 vom 21. März 2024 bestätigt, der durch den Beschluss des Ministers für Industrie und Handel Nr. 89493/24/11200/01000 vom 26.9.2024, wurden für ungerechtfertigt befunden, was der Minister für Industrie und Handel in den oben genannten Entscheidungen ausführlich begründet hat.

In diesem Zusammenhang betonte er insbesondere, dass weder aus den von der ESHG genannten Medienberichten und Stellungnahmen noch aus konzeptionellen Dokumenten von nationaler Bedeutung (wie der Programmklärung der Regierung) eine (systemische) Verzerrung abgeleitet werden kann, da diese Berichte, Stellungnahmen und Dokumente lediglich die nationale Bedeutung des NJZ EDU-Projekts veranschaulichen, sich aber nicht auf die Genehmigungsverfahren für dieses Projekt beziehen und auch kein politisches oder persönliches Interesse des Ministers für Industrie und Handel an der Durchführung dieses Projekts und den Ergebnissen der Genehmigungsverfahren implizieren. Auch die Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit beim Bau des Elektrizitätswerks NJZ und die erste Durchführungsvereinbarung über die Zusammenarbeit beim Bau des Elektrizitätswerks NJZ deuten nicht darauf hin, dass das Risiko einer systemischen Voreingenommenheit ein kritisches Maß überschreitet, da ähnliche Arten von Kooperationsvereinbarungen bei ähnlichen Projekten durchaus üblich sind und nichts enthalten, was Zweifel an der Rechtmäßigkeit und Unabhängigkeit der Durchführung der Genehmigungsverfahren für das Elektrizitätswerk NJZ aufkommen lassen könnte. Das kritische Maß an systemischer Voreingenommenheit wird auch nicht die Mitgliedschaft des Ministers für Industrie und Handel im Ständigen Ausschuss für den Bau neuer Kernkraftwerke in der Tschechischen Republik überschritten, zumal es sich hierbei um ein interministerielles Koordinierungs- und Beratungsgremium der Regierung handelt, dessen Mitglieder im Übrigen Vertreter aller betroffenen Ministerien und einer Reihe anderer Stellen sind. Die Ergebnisse dieses Gremiums haben lediglich beratenden und empfehlenden (nicht verbindlichen) Charakter. Das Vorhandensein ähnlicher Koordinierungs- und Beratungsgremien ohne Entscheidungsbefugnis ist in zahlreichen Sektoren durchaus üblich. Wenn der Minister für Industrie und Handel und das Ministerium als Ganzes für befangen erklärt würden, gäbe es außerdem kein anderes Verwaltungsgremium, das in dieser Angelegenheit entscheiden könnte.

Die oben zusammengefassten Schlussfolgerungen zur fehlenden Befangenheit des Ministers für Industrie und Handel sind auch auf den vorliegenden Fall anwendbar, so dass die Unterstellung von Ing. Zdeňka Fialová und Ing. Zdeňka Fialová unter den Minister für Industrie und Handel gerechtfertigt ist. Zdeňka Fialová und Ing. Libuše Hlaváčková dem Minister für Industrie und Handel nicht als Grund für Zweifel an ihrer Unparteilichkeit angesehen werden.

Ähnlich verhält es sich mit der angeblichen Unterordnung von Ing. Zdeňka Fialová und Ing. Libuše Hlaváčková. Libuše Hlaváčková gegenüber ausgewählten Vertretern des Ministeriums, nämlich dem stellvertretenden Minister für Industrie und Handel Ing. Petr Třešňák und Vertretern der Energieabteilung des Ministeriums. Petr Třešňák und Vertreter der Energieabteilung des Ministeriums, Ing. et Ing. René Neděl und PhDr. Tomáš Ehler, Ph.D., MBA.

In Zusammenhang ist zunächst zu betonen, dass die René Neděl zur Last gelegten Tatsachen bereits vom Minister für Industrie und Handel in seinen Entscheidungen vom 21.3.2024 und 26.9.2024 und wurden in Bezug auf die angebliche Befangenheit als unbegründet befunden. Insbesondere vertrat der Minister für Industrie und Handel die Auffassung, dass René Neděla kein Mitglied eines Organs des Klägers war und dass der einzige spezifische Grund der Befangenheit, der ihm von der ESHG vorgeworfen wurde (abgesehen von seiner allgemeinen Unterordnung unter den Minister für Industrie und Handel, was kein Grund für eine Befangenheit ist - siehe oben), darin bestand

in seiner Mitgliedschaft im Ständigen Ausschuss für den Bau neuer Kernkraftwerke in der Tschechischen Republik. Diese Tatsache kann jedoch nicht als Grund für die Überschreitung der kritischen Schwelle des Risikos einer systemischen Verzerrung angesehen werden, wie dies insbesondere in der Entscheidung des Ministers für Industrie und Handel vom 21. März 2024 ausführlich begründet wird (und wie auch oben in Bezug auf den Minister für Industrie und Handel kurz zusammengefasst wurde).

Die Tatsache, dass weder René Neděla noch Tomáš Ehler und Petr Třešňák aufgrund der Organisationsstruktur des Ministeriums am Erlass der angefochtenen Entscheidung beteiligt waren und keinen Einfluss darauf hatten, muss jedoch als entscheidend angesehen werden. Die Organisationsstruktur des Ministeriums war nämlich so aufgebaut, dass der Direktor der Abteilung der Baubehörde befugt war, die Zuständigkeit der Baubehörde in erster Instanz auszuüben, was die Durchführung des Planungsverfahrens für das Projekt NJZ EDU, einschließlich des Erlasses des angefochtenen Beschlusses, gemäß der Maßnahme Nr. 9/2023 des Ministers für Industrie und Handel vom 28. Juni 2023 einschloss, die unmittelbar dem Minister für Industrie und Handel unterstand. Ing. Zdeňka Fialová als Direktorin der Abteilung für das Bauamt sowie ihre Untergebenen, darunter Ing. Libuše Hlaváče Hlaváča, als Leiterin des Bauamts. Libuše Hlaváčková, waren daher bei der Ausübung der Befugnisse des Bauamtes ausschließlich dem Minister für Industrie und Handel unterstellt und nicht irgendwelchen Abteilungen oder anderen offiziellen Personen innerhalb des Ministeriums (auch nicht den von der ESHG genannten Personen).

Der oben beschriebene Sachverhalt stimmt auch mit den Schlussfolgerungen in der Entscheidung des Ministers für Industrie und Handel vom 26. September 2024 überein, in der es heißt, dass Petr Třešňák selbst in seiner Erklärung vom 24. Juni 2024 zu den Einwänden der ESHG bestätigt hat, dass er nicht an der Entscheidungsfindung bzw. sonstigen Ausübung von Befugnissen des Ministeriums beteiligt ist. Er ist weder an der Entscheidungsfindung des Ministeriums bzw. des Ministers für Industrie und Handel in dem Verfahren vor dem Ministerium für das Projekt NJZ EDU beteiligt, noch handelt er in anderer Weise für Beamte, die an der Ausübung der Befugnisse des Ministeriums bzw. des Ministers für Industrie und Handel in dem Verfahren vor dem Ministerium für das Projekt NJZ EDU beteiligt sind.

Daran ändert auch die nichts, dass die ESHG in ihrem Schreiben vom

27. 11. 2024, dass René Neděl die Akte des genannten Verfahrens zwischen dem 29. 12. 2023 und dem 12. 2. 2024 ausgehändigt wurde. Diese Übergabe der Akte erfolgte erst zwei Monate nach Erlass der angefochtenen Entscheidung im Zusammenhang mit organisatorischen Änderungen im Ministerium, in deren Rahmen die Abteilung Bauamt aufgelöst wurde. Die Übergabe der Akte war nur vorübergehend, bis sie den neu benannten zugewiesen wurde, und im fraglichen Zeitraum vom 29.12.2023 bis zum 12.2.2024 wurde in dem Verfahren nichts unternommen. Die Tatsache, dass René Neděla nicht an der Durchführung des Verfahrens in der vorliegenden Sache beteiligt war und keine Maßnahmen ergriffen hat, wurde bereits in den oben genannten Entscheidungen des Ministers für Industrie und Handel vom 21.2024 und 26. September 2024 berücksichtigt.

In der Beschwerdeergänzung vom 12.12.2023 und der Beschwerde vom 5.4.2024 hat die ESHG auch einige Teiltatsachen angeführt, die ihrer Meinung nach Zweifel an der Befangenheit von Ing. Zdeňka Fialová begründen sollten. Zdeňka Fialová begründen sollten. Im Zusammenhang mit diesen Einwänden wurde eine Erklärung von Ing. Zdeňka Fialová abgegeben. Zdeňka Fialová vom

8. 4. 2024, in dem Ing. Zdeňka Fialová erklärte, dass sie nicht viele Jahre im Gemeindeamt Hrotovice gearbeitet habe, bzw. dass sie zwischen 2003 und 2006 in diesem Amt tätig gewesen sei, und dass ihre Beziehung zu ihren ehemaligen Kollegen aus diesem Amt nicht über das Niveau normaler kollegialer Beziehungen hinausgegangen sei. Ing. Die Beziehungen von Ing. Fialová zu den Mitarbeitern des Kernkraftwerks Dukovany waren rein beruflicher . Fialová gab ferner an, dass sie während ihrer Tätigkeit im Gemeindeamt Hrotovice und in der Folgezeit keine über das normale Maß hinausgehenden Beziehungen zu den Mitarbeitern des Kraftwerks oder zum Kernkraftwerk als aufgebaut oder unterhalten hat. Darüber hinaus gab sie an, dass die meisten Mitarbeiter des Kernkraftwerks, mit denen sie während ihrer Tätigkeit im Gemeindeamt Hrotovice in stand, nicht mehr in dem Kraftwerk arbeiten. Zu ihrer Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe "Enteignung" und der Arbeitsgruppe "Energieinfrastruktur" erklärte Ing. Fialová, dass die Aufgabe der Arbeitsgruppe "Enteignung" darin bestehe Fialová, dass die Aufgabe dieser Arbeitsgruppen vor allem darin bestand, verschiedene Dokumente für Analysen und Auswertungen zu den jeweiligen Themen zu erstellen. Die Ergebnisse stellten lediglich eine Arbeitsgrundlage dar, die weder für die Gestalter der entsprechenden Gesetze noch für die Regierung oder das Parlament der Tschechischen Republik verbindlich sei.

Die von der ESHG gegen Frau Zdeňka Fialová erhobenen Vorwürfe der Befangenheit erscheinen nach deren Prüfung nicht gerechtfertigt. Ing. Zdeňka Fialová arbeitete vor 19 Jahren, also vor sehr langer , im Gemeindeamt von Hrotovice. In ihrer Erklärung bestätigte sie außerdem, dass ihre Beziehungen zu ihren früheren Kollegen im Gemeindeamt Hrotovice nicht über das Niveau normaler kollegialer Beziehungen hinausgingen und dass sie während ihrer Tätigkeit im Gemeindeamt und danach keine übergeordneten Beziehungen zu den Mitarbeitern des Kraftwerks Dukovany oder dem Kraftwerk als solchem aufgebaut oder unterhalten hat. Die ESHG hat in ihren Einwänden nichts angeführt, was die Glaubwürdigkeit dieser Behauptungen in irgendeiner Weise in Frage stellen würde.

Ihre Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe "Enteignung" und in der Arbeitsgruppe "Energieinfrastruktur" kann nicht als ein Umstand angesehen werden, der Zweifel an der Unparteilichkeit von Frau Zdeňka Fialová aufkommen lässt. Wie Frau Zdeňka Fialová in ihrer Erklärung zutreffend dargelegt hat, bestand die Aufgabe dieser Arbeitsgruppen in erster Linie darin, verschiedene Dokumente für Analysen und Untersuchungen zu den betreffenden Fragen zu erstellen, wobei die betreffenden Ergebnisse lediglich Arbeitsdokumente waren, die weder für die Verfasser der betreffenden Rechtsvorschriften noch für die Regierung oder das Parlament der Tschechischen Republik verbindlich waren. Die Existenz ähnlicher beratender Arbeitsgruppen ist durchaus üblich, ebenso wie die Mitgliedschaft von Mitarbeitern des Ministeriums als zentrale Verwaltungsstelle in solchen Gruppen. In diesem Zusammenhang gibt die ESHG nicht an, inwiefern insbesondere die Mitgliedschaft in den Arbeitsgruppen oder die Beteiligung an Ausarbeitung der Rechtsvorschriften die Unparteilichkeit von Frau Zdeňka Fialová in Bezug auf die Absicht des NSRB oder der Parteien oder ihrer Vertreter in Frage stellen würde.

Der Vollständigkeit halber kann auch auf die Erklärung des Klägers vom . März 2024 verwiesen werden, in der der Kläger bestätigt, dass Ing. Fialová und Ing. Fialová in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen. Fialová und Ing. Hlaváčková nicht in Unternehmen der ČEZ-Gruppe arbeiten und nie gearbeitet haben und in keiner Beziehung zu ihnen stehen, die Anlass zu begründeten Zweifeln an ihrer Unparteilichkeit geben könnte. Der Grund für die Befangenheit von Ing. Zdeňka Fialová und Ing. Libuše Hlaváčková ist nicht das Vorhandensein und der Inhalt der ersten Durchführungsvereinbarung über die Zusammenarbeit beim Bau des KKW EDU - siehe Abschnitt 4.5 unten. Aus den verfügbaren Dokumenten in der Akte geht keine andere Tatsache hervor, die Anlass zu möglichen Zweifeln an der Befangenheit von Ing. Libuše Hlaváčková geben könnte. Zdeňka Fialová und Ing. Libuše Hlaváčková als an der Annahme der angefochtenen Entscheidung beteiligte Beamte.

Es kann daher der Schluss gezogen werden, dass der Befangenheitsantrag gegen Ing. Zdeňka Fialová Zdeňka Fialová und Ing. Libuše Hlaváčková nicht aufrechterhalten wird.

4.4 Einspruch gegen verbindliche Stellungnahmen zum Naturschutz

Die ESHG hat sich in ihrem Schriftsatz vom 14.3.2024 vorsorglich und im Interesse der vollständigen Rechtmäßigkeit des JLP-Verfahrens und der angefochtenen Entscheidung in Bezug auf das KKW EDU mit allen "Einwänden, Ersuchen, Anträgen, Anregungen usw." identifiziert. (Die ESHG erklärte, sie ergänze hiermit ihre eigene Beschwerde gegen den angefochtenen Entscheid vom 12. November 2023 und dessen Nachtrag vom 22. Januar 2024. 11.2023 und ihren Nachtrag vom 12.12.2023 mit allen verbindlichen Stellungnahmen, Einwänden, Ersuchen, , Vorschlägen, Anregungen usw. zum Naturschutz, die in der Beschwerde von Děti Země gegen die angefochtene Entscheidung vom 29.11.2023 und 22.1.2024 enthalten sind.

Abrechnung:

Die ESHG hat sich in ihrer Stellungnahme zu den anderen am 14. März 2024 eingereichten Beschwerden mit den Einwänden von Děti Země gegen die in der Beschwerde von Děti Země vom 29. November 2023 und ihrem Nachtrag vom 22. Januar 2024 enthaltenen verbindlichen Naturschutzgutachten identifiziert, ohne jedoch konkrete Einwände gegen den Inhalt der fraglichen verbindlichen Gutachten zu erheben. Angefochten

die verbindlichen Stellungnahmen wurden anschließend den den betroffenen zuständigen Behörden übergeordneten Verwaltungsbehörden zur Überprüfung gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung vorgelegt.

Artikel 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung prüften diese übergeordneten Verwaltungsbehörden die vorgelegten angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen und **bestätigten** auf der Grundlage dieser Prüfung **die angefochtenen verbindlichen Stellungnahmen der betreffenden Behörden - Einzelheiten siehe Ziffern 1.2 bis 1.13 und 1.15 bis 1.77 oben**. Die einzige Ausnahme war die Überprüfung der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 111319/2020 OZPZ 2318/2020 Rů vom 14. Dezember 2020 zum Bau "Gebäudekomplex auf dem Gelände der Kernanlage 'Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany'", die das Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung IV, in seiner Änderung der verbindlichen Stellungnahme Nr. 2024 den verbindlichen Teil der verbindlichen Stellungnahme am 24. Juni 2024 geändert hat, um Schreib- und andere Fehler zu berichtigen (obwohl diese Fehler nach Angaben des Umweltministeriums keine Auswirkungen auf die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der fraglichen verbindlichen hatten und den Inhalt der angefochtenen Entscheidung nicht berührten, so dass die Änderung der fraglichen verbindlichen Stellungnahme keine Auswirkungen auf die angefochtene Entscheidung hat) - Einzelheiten siehe oben unter Punkt 1.14.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die ESHG ihren Einwand erst in ihrer Stellungnahme zu den anderen Beschwerdepunkten vom 14. März 2024 (d. h. nach Ablauf der Frist für die Einlegung eines Einspruchs gegen den angefochtenen Beschluss) erhoben hat. Darüber hinaus gibt die ESHG keinen konkreten Grund an, warum die fraglichen verbindlichen Stellungnahmen rechtswidrig sein sollten, und schließt sich lediglich den Einwänden von Děti Země aus Gründen der "Verfahrensvorsicht" an. Aus den Einwänden der ESHG ist nicht ersichtlich, wie die einzelnen von Děti Země beanstandeten Sachverhalte in die Rechte der ESHG eingreifen sollen, da die überwiegende Mehrheit dieser Einwände Gebäude betrifft, die keine Auswirkungen auf Grundstücke der ESHG haben.

4.5 Zum Antrag auf Ergänzung der Beweise und Aussetzung des Verfahrens vom .11.2024

Die ESHG argumentiert, dass die in der Akte enthaltenen Beweise unvollständig seien, da die erste Durchführungsvereinbarung über die Zusammenarbeit beim Bau eines neuen Kernkraftwerks am Standort Dukovany in der Tschechischen Republik (einschließlich ihrer Anhänge und Anlagen) fehle, die unter anderem die systematische Voreingenommenheit von Personen beweisen solle, die direkt an der Ausübung der Befugnisse des Ministeriums beteiligt seien. Gleichzeitig wies die ESHG darauf hin, dass sich das Ministerium und der Minister für Industrie und Handel in ihren Entscheidungen vom 21. März 2024 und 26. September 2024 ausführlich mit der ersten Umsetzungsvereinbarung befasst und deren Inhalt bewertet haben, offenbar auf der Grundlage ihrer eigenen Informationen, die nicht durch die Verwaltungsakte gestützt werden und nicht Teil der Akte sind. Dies ist nach Ansicht der ESHG unzulässig, da die Verwaltungsverfahrenordnung und die Rechtsprechung der Gerichte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorsehen, dass die Verwaltungsbehörden verpflichtet sind, alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen und alle zum Nachweis der relevanten Tatsachen erforderlichen Beweismittel einzuholen (vgl. §§ 50 und 51 der Verwaltungsverfahrenordnung). Die Verwaltungsbehörde muss die so genannte Bekanntheit, d. h. allgemein bekannte Tatsachen und Tatsachen, die der Verwaltungsbehörde aus ihrer Tätigkeit bekannt sind, nicht beweisen. Bei Tatsachen, die der Verwaltungsbehörde aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt sind, muss die Verwaltungsbehörde jedoch in den Gründen ihrer Entscheidung stets darlegen, aus welchen ihrer konkreten behördlichen Tätigkeiten oder Verfahren sie solche Tatsachen kennt oder woher sie diese Kenntnis erlangt hat.

Nach Auffassung der ESHG ist der Inhalt der ersten Umsetzungsvereinbarung einschließlich ihrer Änderungen und Anhänge nicht bekannt, er ist nicht allgemein bekannt, und aus dem Inhalt der Verwaltungsakte und den bisherigen Verfahrensentscheidungen des Ministeriums und des Ministers für Industrie und Handel ergibt sich nicht, dass sie im ihrer dienstlichen Tätigkeit zu dieser Information gelangt sind, wobei sie genauer angeben müssten, im Rahmen welcher dienstlichen Tätigkeit sie von dem Inhalt der Vereinbarung Kenntnis erlangt haben.

Die ESHG teilte ferner mit, dass sie den fraglichen Vertrag selbst zu den Akten gelegt hätte, dass sie jedoch dessen Offenlegung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens vor dem Stadtgericht Prag unter dem Aktenzeichen 14 A 44/2024 anstrebt.



die sich mit der Frage befassen wird, ob dieser Vertrag, Teile davon oder Anhänge Geschäftsgeheimnisse enthalten. Die ESHG hält diese Frage für eine Vorfrage, die das Ministerium auch im vorliegenden Verfahren prüfen muss, um die geeignete Art und Weise der formellen Umsetzung dieses Dokuments als Beweismittel zu bestimmen, und schlägt daher vor, das Widerspruchsverfahren aus dem in Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c) der Verwaltungsverfahrenordnung vorgesehenen Grund auszusetzen.

Die ESHG fügte hinzu, dass die erste Umsetzungsvereinbarung die Rechte und Pflichten der in der ersten Phase ihrer Zusammenarbeit, wie sie in der Rahmenvereinbarung in Bezug auf das Dukovany-Projekt vorgesehen ist, regelt. In diesem Dokument haben die Parteien eindeutig ihre gemeinsame Absicht erklärt, ihre Aktivitäten im Rahmen dieser ersten Umsetzungsvereinbarung durchzuführen, um das Ziel zu erreichen, die Baugenehmigung für das Projekt Dukovany im Jahr 2029 zu erhalten und es im Jahr 2036 in Betrieb zu nehmen (siehe Präambel der ersten Umsetzungsvereinbarung, Punkte B und C). Im Durchführungsvertrag verstehen die Parteien unter der ersten Phase der Zusammenarbeit beim Projekt Dukovany unter anderem die Zusammenarbeit bei der Erlangung einer für das Projekt Dukovany (siehe Artikel 1.1(c) des Ersten Durchführungsvertrags), d.h. das Ziel der ersten Phase der Zusammenarbeit ist unter anderem die Erteilung einer Baugenehmigung (siehe Artikel 1.2(c) des Ersten Durchführungsvertrags). (c) des Ersten Durchführungsabkommens), wenn die Parteien auch (in einem klassifizierten Betrag) die speziell für die Erfüllung dieses Ziels vorgesehenen finanziellen Mittel festgelegt haben (siehe Anhang D - Budget) und auch (ebenfalls klassifiziert/beschränkt im Ersten Durchführungsabkommen) Fristen für die Einreichung des Antrags auf eine Planfeststellungsentscheidung und für die endgültige Planfeststellungsentscheidung festgelegt haben (siehe Anhang C - Zeitplan). Nach dem ESHG sollte definiert werden, dass der Planfeststellungsbeschluss die Genehmigung des Bauvorhabens durch die Baubehörde ist. Nach Ansicht der ESHG belegen die oben genannten Bestimmungen des Ersten Durchführungsvertrags zusammen mit anderen Fakten, einschließlich der Bestimmungen über die öffentliche Unterstützung des NJZ EDU-Projekts durch den Staat (siehe Artikel 25 des Ersten Durchführungsvertrags), die im Ersten Durchführungsvertrag enthalten sind, das Interesse des Staates, vertreten durch bestimmte Personen des Ministeriums, an der Durchführung des NJZ EDU-Projekts. Herr Tomáš Ehler ist im Ersten Durchführungsvertrag bevollmächtigt, für den Staat zu handeln, um die Baugenehmigung für das Projekt Dukovany zu erhalten, auch in Fragen der öffentlichen Förderung, und Herr René Neděla ist bevollmächtigt, für den Staat in Angelegenheiten zu handeln, die mit den Sicherheitsinteressen des Staates zusammenhängen, d. h. auch in Angelegenheiten, die mit der Auswahl des Auftragnehmers und der gesamten Untervergabekette zusammenhängen, indem er die Ausschreibungsunterlagen ändert oder sogar die Ergebnisse dieser Ausschreibungen beeinflusst/verändert (siehe Artikel 4.6 (c) und (d) des Ersten Durchführungsvertrags).

Der Zweck der ersten Umsetzungsvereinbarung ist es, die Schaffung von Voraussetzungen für die Erfüllung der staatlichen Ziele der Gewährleistung der Energiesicherheit der Tschechischen Republik durch den Bau des neuen Kernkraftwerks Dukovany zu ermöglichen, damit der Staat die grundlegenden Sicherheitsinteressen der Tschechischen Republik während der Vorbereitung und Umsetzung des Projekts Dukovany gemäß den Regierungsbeschlüssen Nr. 485 vom 8. Juli 2019 und Nr. 484/V vom 24. April 2020 gewährleisten kann (siehe Artikel 2.2(c) der ersten Umsetzungsvereinbarung).

Nach Ansicht der ESHG zeigen die oben genannten Tatsachen, dass die erste Umsetzungsvereinbarung ein überkritisches Maß an systemischem Risiko der Voreingenommenheit seitens der zuständigen Ministerialbeamten, einschließlich Ing. Libuše Hlaváčková und Ing. Jaroslawa, aufweist. Libuše Hlaváčková und Ing. Jaroslawa. In diesem Zusammenhang schlägt die ESHG auch vor, alle Protokolle oder Aufzeichnungen (einschließlich der Anhänge) der regelmäßigen Sitzungen der Vertreter der Parteien der ersten Umsetzungsvereinbarung als Beweismittel vorzulegen (d. h. (siehe Artikel 1.1(c) und Artikel 23 der Ersten Umsetzungsvereinbarung).

Die ESHG rekapitulierte im Wesentlichen auch die Schlussfolgerungen, die sich aus der Rechtsprechung der Gerichte ergeben und die sie bereits in ihren früheren Schriftsätzen dargelegt hatte, sowie die Gründe, die ihrer Ansicht nach ein Interesse an der Durchführung des KKW-EDU-Plans seitens Petr Třešňák, Tomáš Ehler und René Neděla als im Ministerium tätige Beamte begründen, die nach Ansicht der ESHG die Leistung von



Aktivitäten Ing. Zdeňka Fialová und Ing. Libuše Hlaváčková. Libuše Hlaváčková, was nach Ansicht der ESHG die Ursache für ein überkritisches Niveau des systemischen Risikos der Befangenheit dieser Personen ist.

In diesem Zusammenhang bestreitet die ESHG auch die Schlussfolgerungen des Ministers für Industrie und Handel, dass Petr Třešňák, Tomáš Ehler und René Neděla in keiner Weise an der Entscheidungsfindung im Planfeststellungsverfahren für das Projekt NJZ EDU beteiligt sind. Die ESHG stützt diese Kontroverse unter anderem auf die Tatsache, dass René Neděla zwischen dem 29. Dezember 2023 und dem 12. Februar 2024 (45 Tage) persönlich mit der Verwaltungsakte in diesem Planfeststellungsverfahren gearbeitet hat, sowie auf Hinweise in der Literatur und in Rechtsvorschriften.

Die ESHG beanstandet daher wiederholt die Befangenheit bestimmter leitender Beamter des Ministeriums im Planfeststellungsverfahren für das Projekt NJZ EDU, nämlich der Herren Petr Třešňák, Tomáš Ehler und René Neděla, und damit auch die Befangenheit der ihnen unterstellten Personen, darunter Zdeňka Fialová und Libuše Hlaváčková. Gleichzeitig beantragte die ESHG, dass über den Antrag auf Aussetzung des Verfahrens und dessen Beweise in einer gesonderten Entscheidung vor der Entscheidung in der Hauptsache entschieden wird, mit der Maßgabe, dass sich innerhalb von 15 Tagen nach Rechtskraft dieser Entscheidung zu den Gründen der Entscheidung äußert.

Abrechnung:

Zum Vorbringen der ESHG (dessen Inhalt oben im Einzelnen zusammengefasst ist) ist zunächst festzustellen, dass aus ihm überhaupt nicht hervorgeht, warum die Erste Durchführungsvereinbarung über die Zusammenarbeit beim Bau des KKW EDU einschließlich aller Änderungen und Anhänge in ihrer vollständigen und nicht anonymisierten Fassung, wie von der beantragt, zu den genommen werden sollte bzw. welche konkreten, für das oben genannte Verfahren relevanten Tatsachen aus diesen Unterlagen hervorgehen sollten.

Tatsächlich wird der einzige geltend gemachte Grund für die Aufnahme dieses Vertrags in die Verwaltungsakte in Teil II des Antrags dargelegt, in dem die ESHG erklärt, dass das Ministerium und der Minister für Industrie und Handel sich eingehend mit dem Ersten Durchführungsvertrag über die Zusammenarbeit beim Bau des KKW EDU befassen und ihn in ihren Entscheidungen über Einwände der (systemischen) Befangenheit vom 21.3.2024 und 26.9.2024 inhaltlich bewerten, offenbar nur auf der Grundlage ihrer eigenen Informationen, die nicht Bestandteil der Akte sind.

Dieser angebliche Grund für die Aufnahme der ersten Durchführungsvereinbarung über die Zusammenarbeit Bau des KKW EDU in die für das oben genannte Verfahren geführte Verwaltungsakte bezieht sich in Wirklichkeit gar nicht auf das vorliegende Verfahren, sondern auf das vorangegangene Verfahren des Ministers für Industrie und Handel, das zum Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung des Ministers für Industrie und Handel vom 21. März 2005 führte. Der Antrag der ESHG auf Ergänzung der Beweismittel ist daher in Wirklichkeit eher ein Einwand gegen das Verfahrensverfahren, das zum Erlass der fraglichen Entscheidungen Ministers für Industrie und Handel geführt hat, die bereits rechtskräftig sind und gegen die kein weiteres Rechtsmittel oder Rechtsbehelf zulässig ist. Es ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, diese Entscheidungen und das zu ihrem Erlass führende Verfahrensverfahren zu überprüfen.

In ihrer Klageschrift (insbesondere in Teil IV) wiederholt die ESHG weitgehend ihre Einwände und Argumente, die sich auf bestimmte Unterabschnitte (insbesondere die Präambel, die Artikel 1.1, 1.2, 2.2, 4.6 und 25) des Ersten Durchführungsvertrags über die Zusammenarbeit beim Bau des KKW EDU stützen, den sie selbst ausführlich zitiert und auf den sie ihre Argumente bereits in ihrem Widerspruch vom 5. März 2005 gestützt hatte. Es ist also klar, dass die ESHG im Besitz des fraglichen Vertrags ist (dieser Vertrag ist im Übrigen ordnungsgemäß im Vertragsregister veröffentlicht und somit öffentlich zugänglich). Der Minister für Industrie und Handel hat in der Folge auf den Seiten 7 ff. seiner Entscheidung über den Widerspruch vom 26. September 2024 lediglich auf diese Behauptungen der ESHG und ihr Bestreiten der von ihr angeführten konkreten Vertragsbestimmungen geantwortet,



deren Inhalt er aus seiner dienstlichen Tätigkeit kennt, da das Ministerium den Vertrag als eine der Vertragsparteien.

In Zusammenhang ist zu betonen, dass die ESHG in ihrem Antrag keine neuen Tatsachen vorgebracht hat, die über die hinausgehen, die der Minister und die Industrie bereits in ihrer Entscheidung vom 26. September 2024, in dem unmissverständlich zu dem Schluss kam, dass der Inhalt des ersten EDU-NPS-Durchführungsvertrags, einschließlich der spezifischen Bestimmungen, auf die die ESHG Bezug nimmt und die sie zitiert, lediglich die Bedeutung des EDU-NPS-Projekts für den Staat verdeutlicht, aber keinen Zusammenhang mit der Durchführung der Genehmigungsverfahren für dieses Projekt aufweist und keine Grundlage für die Überschreitung des kritischen Schwellenwerts für das systemische Risiko einer Verzerrung durch das Ministerium bildet. Diese Schlussfolgerung gilt auch in vollem Umfang Ing. Libuše Hlaváč. Libuše Hlaváčková und Ing. Zdeně Fialová als am Erlass der angefochtenen Entscheidung beteiligte Amtsträger, über deren (Un-)Befangenheit in dieser Entscheidung entschieden wird. Der Inhalt der Ersten Durchführungsvereinbarung über die Zusammenarbeit beim Bau des KKW EDU gibt daher keinen Anlass, die Befangenheit dieser Beamten in Zweifel zu ziehen.

In der oben beschriebenen Situation erscheint der Vorschlag, die erste Durchführungsvereinbarung über die Zusammenarbeit beim Bau des KKW EDU einschließlich aller Änderungen und Anhänge in ihrer vollständigen und nicht anonymisierten Fassung zu den in dem oben genannten Verfahren geführten Verwaltungsakten hinzuzufügen, unbegründet. Zugleich bestand angesichts der Unbegründetheit des Antrags auf ergänzende Beweismittel keine Notwendigkeit, das oben genannte Verfahren zu unterbrechen (wie von der ESHG in Teil III ihres Antrags beantragt).

Bei den Teilen V und VI des Antrags der ESHG beschriebenen Tatsachen und Argumenten handelt es sich eine Wiederholung der Vorwürfe der Befangenheit gegen ausgewählte Beamte des Ministeriums, nämlich Petr Třešňák, Tomáš Ehlers und René Neděl, und der daraus abgeleiteten Vorwürfe der Befangenheit gegen Libuše Hlaváčková und Zdeňka Fialová aufgrund ihrer Unterordnung unter diese Personen. Wie in Absatz 4.3 dieser Entscheidung ausgeführt, waren Petr Třešňák, Tomáš Ehler und René Neděla in keiner Weise am Erlass der angefochtenen Entscheidung beteiligt, und Libuše Hlaváčková und Zdeňka Fialová waren ihnen in ihrer Tätigkeit bei der Vorbereitung der angefochtenen Entscheidung nicht unterstellt, da die Zuständigkeit der Baubehörde in erster Instanz (einschließlich der Zuständigkeit für den Erlass der angefochtenen Entscheidung) Zdeňka Fialová als Direktorin der Abteilung der Baubehörde direkt vom Minister für Industrie und Handel unter seiner unmittelbaren Aufsicht übertragen wurde. Dies ändert nichts an der Tatsache, dass die Akte im Zusammenhang mit organisatorischen Änderungen im Ministerium, zu denen unter anderem die Abschaffung der Abteilung gehörte, zwischen dem 29.12.2023 und dem 12.2.2024 vorübergehend an René Neděl übergeben wurde, bis die Angelegenheit den zuständigen Beamten übertragen wurde. Die Übertragung erfolgte zwei Monate nach dem Erlass der angefochtenen Entscheidung, und weder René Neděl noch andere Beamte wurden in der Zeit vom 29.12.2023 bis zum 12.2.2024 tätig.

In Anbetracht dessen erscheint auch der Antrag der ESHG auf Vorlage von Beweismitteln über die Mitgliedschaft von Tomáš Ehler und René Neděla im Ständigen Ausschuss für den Bau neuer Kernkraftwerke in der Tschechischen Republik in Form von Protokollen und Beschlüssen der Sitzungen dieses Ausschusses unbegründet, da diese Dokumente keinen Einfluss auf die Frage der Befangenheit von Libuše Hlaváčková und Zdeňka Fialová haben können.

5) Zum Aufruf des Vereins OIŽP vom .11.2023

5.1 Betreffend den Einwand bezüglich der möglichen Störung des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany durch den Bau des KKW EDU und möglicher zukünftiger baulicher oder betrieblicher Komplikationen im Zusammenhang mit der Dimensionierung von Zivilschutzbunkern im Falle des Einsatzes von Kernwaffen

In ihrem Widerspruch macht die OIE geltend, dass der Vergleich auf Seite 276 der angefochtenen Entscheidung feststellt, dass "[d]er fragliche Einwand im Übrigen insbesondere auf die möglichen Auswirkungen der Bauarbeiten im Zusammenhang mit den Verlagerungen gerichtet ist



Boden, Eingriffe in den Untergrund und Manipulationen an Großbauteilen in der Nähe der unterirdischen Rohrleitungen des bestehenden Kraftwerks und zielt daher naturgemäß eher auf die Frage der tatsächlichen Bauausführung ab, die erst im Baugenehmigungsverfahren, nicht bereits im Planungsverfahren beurteilt wird."

Das OIŽP ist der Meinung, dass es logisch ist, dass, wenn eine Tätigkeit z.B. am Rande eines Abgrunds ausgeübt wird, eine Barriere am Rande des Geländes errichtet, um zu verhindern, dass etwas herunterfällt. Darüber hinaus versteht das OIŽP die obigen Ausführungen als einen Text, der dazu dienen soll, die eventuelle Entscheidung, das Gebäude genau auf den eingezeichneten Flächen zu errichten, noch mehr - und vielleicht sogar übermäßig - zu rechtfertigen. Die OIŽP, dass es nicht darum geht, irgendetwas um jeden Preis zu ändern, und dass der Standort des Gebäudes als ein abgeschlossenes Kapitel betrachtet wird.

Das OIŽP führt in seinem Dissens zu seinem früheren Einwand bezüglich der Dimensionierung von Zivilschutzräumen im Falle eines Atomwaffeneinsatzes weiter aus, dass der geeignetere Standort des Gebäudes und des Geländes entscheidend für mögliche bauliche oder betriebliche Komplikationen in der Zukunft sein kann. Die Baugenehmigungen, auf die sich das Ministerium beruft, dürften die Lage des Standorts nicht berücksichtigen.

Abrechnung:

Die Frage der möglichen Störung des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany durch den Bau des KKW EDU-Projekts und die Dimensionierung der Zivilschutzbunker im Falle des Einsatzes einer Kernwaffe wurde vom Ministerium bereits im Zusammenhang mit ähnlichen Einwänden von OIŽP während des erstinstanzlichen behandelt (siehe detaillierte Erledigung der Einwände von OIŽP auf den Seiten 275-294 der angefochtenen Entscheidung).

Hinsichtlich des Einspruchs bezüglich der möglichen Störung des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany durch den Bau des KKW EDU hat das Ministerium auf Seite 276 des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich erklärt, dass die Bodenbewegung, die Eingriffe in den Untergrund und die Manipulation von Großbauteilen in der Nähe der unterirdischen Rohrleitungen des bestehenden Kernkraftwerks in erster Linie die Frage der betreffen, die erst im Baugenehmigungsverfahren und nicht bereits in der Phase des Planungsverfahrens beurteilt wird. Nach Angaben des Ministeriums stimmt der Wortlaut der Bedingung der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums Nr. 657821/2020 vom 11. Dezember bezüglich der Sicherheit des Betriebs des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany im Zusammenhang mit der Umsetzung des genehmigten Projekts weitgehend mit diesem in der Entwurfsdokumentation für die (Bau-)Genehmigung überein, die nach der Erteilung der Entscheidung erstellt wird.

Gleichzeitig führte das Ministerium auf den Seiten 276 und 281 des angefochtenen Beschlusses aus, dass die Bewertung der Eignung des Standorts Dukovany für den Standort des KKW EDU angesichts der Tatsache, dass fraglichen Gelände bereits eine andere bestehende kerntechnische Anlage befindet, Gegenstand des Genehmigungsverfahrens für den Standort einer kerntechnischen nach dem Atomgesetz ist. Die tatsächliche Bewertung der Auswirkungen einer bereits auf dem Gebiet kerntechnischen Anlage ist für die Standortgenehmigung der kerntechnischen Anlage erforderlich, insbesondere in § 3 Abs. 1 Buchst. b Nr. 4 und § 20 der Verordnung Nr. 378/2016 Slg. über den Standort von kerntechnischen Anlagen. Die Standortgenehmigung für kerntechnische Anlagen gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe a des Atomgesetzes (die die Grundlage für den angefochtenen Beschluss bildet) wurde vom BVG am 8. März 2021 unter dem Aktenzeichen SNB/JB/5575/2021 erteilt. In der fraglichen Entscheidung berücksichtigte das BVG ausdrücklich die Auswirkungen der bestehenden kerntechnischen Anlagen auf den Standort des KKW EDU und stellte fest, dass die Auswirkungen dieser anderen, seit langem bestehenden und sicher betriebenen kerntechnischen Anlagen in angemessenem und erforderlichem Umfang und in zufriedenstellender Weise bewertet wurden (siehe Seite 18 der fraglichen). Das Ministerium betonte ferner, dass der Inhaber einer Genehmigung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Kernenergie nach § 49 Absatz 1 Buchstabe l des Atomgesetzes auch verpflichtet ist, die Tatsachen, die für die Beurteilung der Zulässigkeit des Standorts für den Standort der kerntechnischen Anlage maßgebend waren, und ihre Auswirkungen auf die nukleare Sicherheit, den Strahlenschutz, die technische Sicherheit, die Überwachung der Strahlensituation, den Strahlennotfallschutz und die Gefahrenabwehr kontinuierlich zu bewerten.



Zu dem Einwand hinsichtlich möglicher zukünftiger Bau oder Betrieb Komplikationen im Zusammenhang mit der Dimensionierung von Zivilschutzräumen für den Einsatz von Kernwaffen führte das Ministerium sodann aus (vgl. S. 291 - 292 der angefochtenen Entscheidung) die Einwände hinsichtlich des Umfangs und der Parameter der Schutzräume für den Betrieb des genehmigten Projekts weitgehend verfrüht sind, da die Bewertung des Risikoniveaus und die detaillierte Auslegung der Schutzräume erst im Rahmen der nächsten Phasen der Projektdokumentation, auch hinsichtlich der spezifischen Parameter und der endgültigen, konkret behandelt werden. Diese Vorgehensweise entspricht auch den Schlussfolgerungen des Umweltministeriums in der verbindlichen UVP-Stellungnahme, insbesondere der Bedingung 4, die besagt, dass die Baulösung für die Schutzräume und andere Notfallinfrastrukturen, einschließlich des Zeitplans für ihre Umsetzung, im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung detaillierter dokumentiert werden soll. Die betreffende Bedingung der verbindlichen UVP-Stellungnahme wurde auf der Grundlage der Bemerkungen der GFS zu den UVP-Unterlagen auferlegt, und diese Bedingung wurde vollständig in den verfügbaren Teil der angefochtenen Entscheidung übernommen.

Zur Frage der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, einschließlich der Überwachung der Strahlungssituation und der Bewältigung eines Strahlungsnotfalls, führte das Ministerium dann insbesondere auf den Seiten 292-293 der angefochtenen Entscheidung aus, dass diese Frage Gegenstand des von der Atomenergiebehörde gemäß dem Atomgesetz durchgeführten Genehmigungsverfahrens für den Standort einer kerntechnischen Anlage ist, das von der Atomenergiebehörde am 8. März 2021 unter der Nr. SÚJB/JB/5575/2021 erteilt wurde. Als Grundlage für die fragliche Entscheidung wurde eine Analyse der Erfordernisse und Möglichkeiten des physischen Schutzes vorgelegt. In ihrer Bewertung verglich die JBSA den Inhalt des Dokuments mit den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften und den aus den Inspektionstätigkeiten gewonnenen Fakten und stellte fest, dass das Dokument in der Struktur und gemäß den Anforderungen von Artikel 28 Absatz 1 des Dekrets Nr. 361/2016 Slg. erstellt wurde, zu denen unter anderem eine vorläufige Bewertung der Risiken gehört, die sich aus nicht genehmigten Tätigkeiten mit Kernmaterial und kerntechnischen Anlagen oder Teilen davon ergeben. Das BVG stellte ferner fest, dass die Analyse der Erfordernisse und Möglichkeiten des physischen Schutzes alle einschlägigen Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften erfüllt und zeigt, dass das Sicherheitssystem oder das System des physischen Schutzes, das der Antragsteller zu implementieren beabsichtigt, auch die Anforderungen der §§ 159 bis 163 des Atomgesetzes und des Dekrets Nr. 361/2016 Slg. wird. (Darüber hinaus hat das BVG in der fraglichen angegeben (siehe Seite 15 ff. der fraglichen Genehmigung), dass alle Aspekte (einschließlich des Auftretens von durch Menschen verursachten Phänomenen wie Explosionen, Bränden und Flugzeugabstürzen) in dem Umfang bewertet wurden, wie es die Verordnung Nr. 378/2016 Slg. über die Standortwahl von kerntechnischen Anlagen, die es ermöglicht, die Auswirkungen auf die nukleare Sicherheit, den Strahlenschutz, die technische Sicherheit, das Strahlenschutz-Notfallmanagement und die Gefahrenabwehr während des Lebenszyklus einer kerntechnischen Anlage und ihre Auswirkungen auf den Einzelnen, die Bevölkerung, die Gesellschaft und die Umwelt zu erfassen. Ebenso bestätigte die SNCB, dass die Auslegung der kerntechnischen Anlage in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen an die nukleare Sicherheit, den Strahlenschutz, die technische Sicherheit, die Strahlungsüberwachung, das Strahlungsnotfallmanagement und die Gefahrenabwehr, wie sie unter anderem im Dekret Nr. 329/2017 Slg. über die Anforderungen an die Auslegung einer kerntechnischen Anlage vorgesehen sind, angemessen beschrieben ist. In der Beschreibung des KKW EDU-Projekts wird laut SUJB ein hohes Maß an Unabhängigkeit der kerntechnischen Anlagen von der Umwelt bei der Bewältigung von Notfallsituationen und die Minimierung der Menge und der Gefahr der erzeugten radioaktiven Abfälle erklärt. Diese Sicherheitsziele, so das SUJB, entsprechen den Anforderungen des Atomgesetzes und seiner Durchführungsvorschriften und stehen im Einklang mit den aktuellen internationalen Standards (IAEA und WENRA) für neue kerntechnische Anlagen dieser Art in der Welt. Sie stellen somit das weltweit übliche Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der technischen Sicherheit und des Strahlennotfallmanagements dar. Damit ist gewährleistet, dass die so konzipierten und errichteten kerntechnischen Anlagen langfristig den Gegebenheiten des Standortes der kerntechnischen Anlage entsprechen (vgl. Seiten 16 und 17 der fraglichen Genehmigung). Wegen der Einzelheiten wird auf die Erledigung der von OIŽP erhobenen Einwände auf den Seiten 275 bis 294 der angefochtenen Entscheidung verwiesen.



Hinsichtlich der Behandlung der Einwände der OIŽP durch das Ministerium in der angefochtenen Entscheidung kann festgestellt werden, dass diese sachlich richtig, überprüfbar und hinreichend umfassend ist und daher in vollem Umfang aufrechterhalten werden kann.

Da das SÚJB eine verbindliche Stellungnahme Nr. SÚJB/OKHJB/24017/2020 vom 12. Januar 2021 zur Frage der nuklearen Sicherheit abgegeben hat, wurde die verbindliche Stellungnahme § 149 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs der übergeordneten Verwaltungsbehörde, dem Vorsitzenden des SAJB, zur Überprüfung vorgelegt. 7 der Verwaltungsverfahrenordnung der dem SAJB übergeordneten Verwaltungsbehörde, d.h. dem Vorsitzenden des SAJB, zur Überprüfung vorgelegt (zusammen mit anderen ausgewählten einschlägigen Dokumenten, darunter die Genehmigung des SAJB für den Standort der Kernanlage Nr. SAJB/JB/5575/2021 vom 8. März 2021).

Gemäß § 149 Absatz 7 der Verwaltungsverfahrenordnung hat die Vorsitzende der SBSA die vorgelegte verbindliche Stellungnahme geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung **die verbindliche Stellungnahme der SBSA bestätigt (siehe Bestätigung der verbindlichen Stellungnahme Nr. SBSA/OKHJB/17103/2024 vom 19. Juni 2024)**. In ihrer Begründung stellte die Vorsitzende des SBSA zunächst fest, dass der Einspruch des OIE die in angefochtenen Entscheidung erledigten Einwände wieder aufgreift, zu denen das Ministerium auf den Seiten 275 bis 294 Stellung genommen hat. Der Vorsitzende des DSB überprüfte ferner die Erledigung der Einwände der OIE in der angefochtenen Entscheidung durch das Ministerium und stellte fest, dass die Erledigung korrekt und vollständig war. In Bezug auf den Einwand der möglichen Störung des bestehenden Dukovany durch den Bau des KKW EDU-Projekts stellte der Vorsitzende des DSB zunächst fest, dass die Frage der Gefährdung des Betriebs des bestehenden Kernkraftwerks bereits in der verbindlichen Stellungnahme des DSB ausreichend behandelt wurde. Da sich der Einwand auf die konstruktiven Lösungen zum Schutz der Rohwasserversorgung beziehe, die in der nächsten Phase der Projektdokumentation entsprechend den ermittelten Risiken und der Erfüllung der Konstruktionsgrundlagen behandelt würden, sei der Einwand nach Ansicht des Vorsitzenden des SBSTA irrelevant und die verbindliche Stellungnahme des SBSTA bleibe gültig.

Hinsichtlich der Einwände bezüglich der Größe der Einfriedungen erklärte der Vorsitzende des SÚJB, dass diese Einwände in diesem Stadium des Genehmigungsverfahrens ebenfalls verfrüht sind. Diese Anforderungen werden im Hinblick auf die Risikoanalyse und die endgültige Auslegung in der nächsten Phase der Projektdokumentation festgelegt. Außerdem, so der Vorsitzende des DSB, stehe die Frage der Verheimlichung nicht im Zusammenhang mit der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme und habe keine Auswirkungen auf den Wortlaut der angefochtenen verbindlichen Stellungnahme. Die Frage der Gewährleistung der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes im Sinne des Atomgesetzes, auf die sich die angefochtene verbindliche Stellungnahme stützt, betrifft den Schutz vor ionisierender Strahlung, die durch Tätigkeiten in einer Strahlungssituation verursacht wird (siehe u. a. § 1 Atomgesetz), während ein Angriff mit einer Kernwaffe und der Schutz davor eine allgemeine Frage des Krisenmanagements ist, die nicht in den Anwendungsbereich des Atomrechts und der verbindlichen fällt. Der GFS-Vorsitzende erklärte, dass die verbindliche Stellungnahme der GFS in dieser Hinsicht gleichgültig ist und ihre Gültigkeit behält.

Im Lichte dieser Überprüfung kam der Vorsitzende der SBSA zu dem Schluss, dass die verbindliche Stellungnahme der SBSA sachlich korrekt, ordnungsgemäß und nachvollziehbar begründet und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften abgegeben wurde.

Darüber hinaus kann man der Vollständigkeit halber der Klägerin in Schriftsatz vom 13. März 2024 zustimmen, dass die Einwände der Vereinigung OIŽP nicht einmal klar hervorgeht, ob sie die angefochtene Entscheidung anfechtet, aus welchen Gründen sie mit der vom Ministerium in der angefochtenen Entscheidung getroffenen Regelung nicht einverstanden ist und was sie mit Beschwerde . Darüber hinaus ist der Einwand der OIŽP in Bezug auf die Dimensionierung der Umhüllungen unspezifisch und berücksichtigt nicht die Besonderheiten der Bauwerke, die das Projekt KKW EDU bilden (insbesondere das Bauwerk "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue Kernquelle am Standort Dukovany'", für das in der angefochtenen Entscheidung die so genannte "Rahmenumhüllung" gemäß Art. 79 Abs. 1 des Baugesetzes ohne Kenntnis der spezifischen Technologie sowie der Form und des Umfangs des Bauwerks beurteilt wurde).

Daraus lässt sich schließen, dass die Einwände des OIŽP verfrüht und unbegründet sind.



Schlussfolgerung:

Nach Prüfung der angefochtenen Entscheidung und des ihr vorausgegangenen Verfahrens der Minister für Industrie und Handel, dass die angefochtene Entscheidung vollständig, überprüfbar und ordnungsgemäß begründet ist und auf der Grundlage ausreichender Beweise erlassen wurde, deren Inhalt vom Ministerium ordnungsgemäß berücksichtigt wurde. Der Minister für Industrie und Handel hat auch nach eingehender Prüfung der Einwände der Parteien gegen die Entscheidung, die er für unbegründet hielt, keine Mängel in der angefochtenen Entscheidung und in dem ihr vorausgegangenen Verfahren festgestellt, die die angefochtene Entscheidung rechtswidrig machen würden. Die angefochtene Entscheidung ist daher richtig und rechtskonform.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird daher wie im verfügenden Teil der vorliegenden entschieden.

Gelernte Lektionen

Gemäß § 91 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 500/2004 Slg. über das Verwaltungsgesetzbuch in seiner in Verbindung mit § 152 Absatz 5 desselben Gesetzes ist diese Entscheidung unanfechtbar.

Die Bauwerke, die das Projekt des NJZ EDU bilden, sind Bauwerke im Zusammenhang mit der Energieinfrastruktur, d.h. Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten elektrischen Gesamtleistung von 100 MW oder mehr im Sinne von § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 bzw. § 1 Abs. 4 Buchst. b des Gesetzes Nr. 416/2009 Slg. über die Beschleunigung des Baus von Verkehrs-, Wasser- und Energieinfrastrukturen sowie von Infrastrukturen der elektronischen Kommunikation (Leitungsgesetz), und daher fällt auch das Verfahren bezüglich dieser Bauwerke unter dieses Gesetz.

27.2.2025 13:07:52
CN: Lukáš Vlček
Über: die Tschechische Republik - Ministerium für Industrie und Handel
SN: 04BCF922
Mit Zeitstempel

Ing. Lukáš Vlček

Minister für Industrie und Handel

Teiler:

Parteien des Planungsverfahrens, die Einspruch eingelegt haben

Für die Zustellung per Datenmailbox:

ESHG s.r.o., IDDS: bjhtazw, eingetragener Sitz: Malé náměstí. p. 125/16, 500 03 Hradec Králové 3
im Namen von Mgr. Marian Pavlov, Rechtsanwalt,

IDDS: mbwgn4

Hauptsitz: Malé náměstí Nr. 125/16, 500 03 Hradec Králové 3

Kinder der Erde - Club für nachhaltigen Verkehr,

IDDS: y8x9iat

Hauptsitz: Körnerova 219/2, Zábřovice, 602 00 Brno (ehemals Cejl Nr. 866/50a, Zábřovice, 602 00 Brno 2)

Südböhmische Mütter, z.s.,

IDDS: vunxntc



Hauptsitz: Karla Buriana 1288/3, České Budějovice 6, 370 01 České Budějovice 1

OIŽP - Bürgerinitiative für , z.s.,

IDS: 3s2xkfr

Hauptsitz: Kubatova. p. 1240/6, České Budějovice 3, 370 04 České Budějovice 4

Calla - Verein zur Bewahrung der Umwelt, z.s.,

IDS: 27uazg2

Hauptsitz: Fráni Šrámka. p. 1168/35, České Budějovice 3, 370 01 České Budějovice 1 Für die

Zustellung durch den Postdienstleister: Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000, Neustiftgasse 36, 1070

Wien, Österreich

Beteiligte am Planfeststellungsverfahren gemäß § 85 Absatz 1 Buchstabe a Baugesetzbuch, die gemäß § 2 Absatz 5 Baugesetzbuch einzeln zugestellt:

Für die Zustellung per Datenmailbox:

Elektrárna Dukovany II, a. s.,

IDS: zcnewnf

Hauptsitz: Duhová. p. 1444/2, Michle, 140 00 Prag 4

Beteiligte am Planfeststellungsverfahren gemäß § 85 Absatz 1 Buchstabe b des Baugesetzes, die gemäß § 2 Absatz 5 des Baugesetzes einzeln zugestellt:

Für die Zustellung per Datenmailbox:

Gemeinde Dukovany,

IDS: u6tb3rm

Hauptsitz: Dukovany Nr. 99, 675 56 Dukovany,

Dorf Rouchovany,

IDS: t7gbqvz

Hauptsitz: Rouchovany Nr. 35, 675 57 Rouchovany,

Das Dorf Slavětice,

IDS: kjnbgas

Hauptsitz: Slavětice Nr. 58, 675 55 Hrotovice

Beteiligte des Planfeststellungsverfahrens nach § 85 Absatz 2 Buchstabe a des Baugesetzes, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Absatz 5 des Baugesetzes zugestellt werden:

Bureš Pavel, Pionýrská Nr. S. 532, 672 01 Moravský Krumlov Hájek

František, Slavětice Nr. S. 34, 675 55 Hrotovice

Hájková Marie, Slavětice. S. 34, 675 55 Hrotovice

Horák Dušan, Střední. p. 401/25, Ponava, 602 00 Brno 2 Kovář Antonín,

Slavětice č. p. 44, 675 55 Hrotovice

Kovář Bohumil, Slavětice. S. 44, 675 55 Hrotovice

Kovářová Hana, Slavětice Nr. 44, 675 55 Hrotovice

Mityska Luděk, Slavětice Nr. 27, 675 55 Hrotovice

Potůček Bohumil, Zahradní. S. 457, 675 55 Hrotovice Institut für Archäologie

der CAS, Brno, v. v. i.,

Hauptsitz: Čechyňská no. 363/19, Trnitá, 602 00 Brno 2



CETIN a.s.,
Hauptsitz: Českomoravská. p. 2510/19, Libeň, 190 00 Prag 9

ČEPS, a.s.,
Hauptsitz: Elektrárenská. p. 774/2, Michle, 101 00 Prag 101

České Radiokomunikace a. s.,
Hauptsitz: Skokanská. p. 2117/1, Břevnov, 169 00 Prag 6

Tschechisches hydrometeorologisches Institut,
Hauptsitz: Na Šabatce. p. 2050/17, Komořany, 143 06 Prag 4

ČEZ, a. s.,
Hauptsitz: Duhová. p. 1444/2, Michle, 140 00 Prag 4

ČEZ ICT Services, a. s.,
Hauptsitz: Duhová. p. 1531/3, 140 53 Prag 4

ČEZ Obnovitelné zdroje, s.r.o.,
Hauptsitz: Duhová 1444/2, Michle, 140 00 Praha 4 (früher Křižíkova 788, 500 03 Hradec Králové)

EG.D Holding, a.s. (vormals EG.D, a.s.),
Hauptsitz: Lidická no. 1873/36, Černá Pole, 602 00 Brno 2

Tschechischer Touristenklub, Abteilung Trebic,
Hauptsitz: Okružní no. 892/12, Borovina, 674 01 Třebíč 1

Region Hochland,
Hauptsitz: Žižkova Nr. 1882/57, 586 01 Jihlava 1

Regionale Straßenverwaltung und -instandhaltung der Region Vysočina,
beitragsfinanzierte Organisation, eingetragener Sitz: Hrotovická Nr. 1102,
674 82 Třebíč

Forests of the Czech , s.p.,
Hauptsitz: Přemyslova no. 1106/19, Nový Hradec Králové, 500 08 Hradec Králové 8

Mikroregion Ivančicko,
Hauptsitz: Palackého náměstí Nr. 196/6, 664 91 Ivančice

MVE Skryje s.r.o.,
Hauptsitz: U Obory 387, 675 55 Hrotovice

HPP Skryjský potok s.r.o.,
Hauptsitz: Košinova 3105/18a, Královo Pole, 612 00 Brno

Flusseinzugsgebiet der Morava, s.p.,
Hauptsitz: Dřevařská no. 932/11, Veveří, 602 00 Brno 2

Verwaltung von Lagerstätten für radioaktive ,
Hauptsitz: Dlážděná Nr. 1004/6, Nové Město, 110 00 Prag 1

Vodafone Tschechische Republik a.s.,
eingetragener Sitz: náměstí Junkových. p. 2808/2, Stodůlky, 155 00 Prag 5

VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s. Abteilung Třebíč,
Hauptsitz: Kubišova. p. 1172, 674 11 Třebíč 1

WASSERVERSORGUNG UND KANALISATION,
Hauptsitz: Kubišova. p. 1172/11, Horka-Domky, 674 01 Třebíč 1

Die Teilnehmer am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes haben für das Bauvorhaben "Ableitung des Regenwassers aus dem KKW EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich seiner Rückhaltung" gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes



im Grundbuch eingetragene Grundstücke und Gebäude, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Abschnitt 2 Absatz 5 des Lineargesetzes zugestellt werden:

Katastergebiet Lipňany u Skryjí

Parz. Nr.: 32 (Ackerland), 33 (Ackerland), 38 (Ackerland), 39 (Ackerland), 41 (Ackerland), 42 (Ackerland), 43 (Ackerland), 44 (Ackerland), 45 (Ackerland), 46 (), 47 (Ackerland), 48 (Ackerland), 49 (Ackerland), 50/1 (Ackerland), 52/1 (Ackerland), 60/7 (Ackerland), 60/17 (Ackerland), 60/20 (Ackerland), 60/21 (Ackerland), 67/1 (Ackerland), 67/3 (Ackerland), 67/7 (sonstige Fläche), 67/8 (Ackerland), 67/9 (Ackerland), 68/1 (sonstige Fläche), 68/7 (Waldland), 68/8 (Waldland), 68/11 (Wasserfläche), 70/2 (Wasserfläche), 143/34 (Ackerland), 152/3 (Ackerland), 152/4 (Garten), 152/5 (Ackerland), 152/15 (Ackerland), 182/2 (sonstige Fläche), 187/2 (Ackerland)

Katastergebiet Rouchovany

Parz. Nr.: 599/1 (Ackerland), 599/2 (Wasserfläche), 600 (Ackerland), 601 (Ackerland)

Teilnehmer am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes, die für das Bauvorhaben "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes durch Identifizierung der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 5 des Baugesetzes zugestellt werden, ermittelt wurden:

Katastergebiet Skryje nad Jihlavou

Parz. Nr.: 109/13 (Ackerland), 109/25 (Ackerland), 341/6 (Ackerland), 341/26 (sonstige Fläche), 375/1 (sonstige Fläche), 375/2 (sonstige Fläche), 376/5 (sonstige Fläche), 376/9 (sonstige Fläche), 418 (sonstige Fläche)

Katastergebiet Lipňany u Skryjí

Parz. Nr.: 66/1 (Ackerland), 66/15 (Ackerland), 127 (Ackerland), 128 (Ackerland), 134/1 (Ackerland), 134/13 (Ackerland), 134/15 (Ackerland), 134/17 (Ackerland), 134/18 (), 134/19 (Ackerland), 134/20 (Ackerland), 134/28 (Ackerland), 142/13 (Ackerland), 142/15 (Ackerland), 142/19 (Ackerland), 142/20 (), 142/21 (Ackerland), 142/22 (Ackerland), 142/38 (Ackerland), 142/41 (Ackerland), 142/89 (Ackerland), 142/92 (Ackerland), 142/93 (Ackerland), 142/94 (Ackerland), 142/95 (Ackerland), 142/96 (Ackerland), 142/97 (Ackerland), 142/102 (Ackerland), 143/4 (sonstige Fläche), 143/78 (sonstige Fläche), 182/3 (sonstige Fläche)

Katastergebiet Heřmanice u Rouchovan

Parz. Nr.: 205/2 (Ackerland), 205/5 (Ackerland), 206 (Ackerland), 210 (Ackerland), 212/4 (Ackerland), 212/7 (Ackerland), 212/8 (Ackerland), 212/9 (Ackerland), 212/10 (Ackerland), 212/11 (Ackerland), 212/12 (Ackerland), 212/13 (Ackerland), 215/7 (sonstige Fläche), 215/16 (sonstige Fläche), 215/17 (sonstige Fläche), 219 (Ackerland), 240/12 (sonstige Fläche), 240/19 (sonstige Fläche), 240/20 (anderes Gebiet), 240/23 (Ackerland), 240/32 (), 251/3 (), 251/5 (), 251/18 (Ackerland), 251/25 (), 251/26 (Ackerland), 251/29 (Ackerland), 260/6 (sonstige Fläche), 260/25 (sonstige Fläche), 260/26 (sonstige Fläche), 260/27 (sonstige Fläche), 335/1 (Ackerland), 336/1 (sonstige Fläche), 336/8 (sonstige Fläche), 1526 (sonstige Fläche), 1530 (sonstige Fläche)

Teilnehmer am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes, die für den Bau der "Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice" gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes durch Identifizierung der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 5 des Leitungsgesetzes zugestellt werden, ermittelt wurden:

Katastergebiet Skryje nad Jihlavou

Parz. Nr.: 109/13 (Ackerland), 109/20 (Ackerland), 109/21 (Ackerland), 109/24 (Ackerland), 109/25 (Ackerland), 109/26 (Ackerland), 375/3 (sonstige Fläche), 375/5 (sonstige Fläche), 376/5 (sonstige Fläche)



Katastrgebiet Lipňany u Skryjí

Parz. Nr.: 140 (sonstige Fläche), 142/66 (Ackerland), 142/68 (Ackerland), 142/69 (Ackerland), 142/70 (Ackerland), 142/71 (Ackerland), 142/72 (Ackerland), 142/73 (Ackerland), 142/74 (Ackerland), 142/75 (), 142/76 (Ackerland), 142/77 (Ackerland), 142/78 (Ackerland), 142/79 (Ackerland), 142/80 (Ackerland), 142/83 (Ackerland), 142/103 (sonstige Fläche), 182/18 (sonstige Fläche)

Katastrgebiet Slavětice

Parz. Nr.: 117 (Ackerland), 122/1 (Ackerland), 122/2 (Ackerland), 123/1 (Ackerland), 123/6 (Ackerland), 123/7 (Ackerland), 125/1 (Ackerland), 125/2 (Ackerland), 128/6 (Ackerland), 128/7 (Ackerland), 138/4 (sonstige Fläche), 144/4 (sonstige Fläche), 144/7 (Ackerland), 144/8 (Ackerland), 144/16 (Ackerland), 145/7 (sonstige Fläche), 145/10 (sonstige Fläche), 148/2 (sonstige Fläche), 148/5 (Ackerland), 148/15 (sonstige Fläche), 148/17 (sonstige Fläche), 148/20 (sonstige Fläche), 148/21 (Ackerland), 150/1 (Ackerland), 150/2 (Ackerland), 151/4 (sonstige Fläche), 155/5 (Ackerland), 155/6 (Ackerland), 155/7 (Ackerland), 155/13 (Ackerland), 155/14 (Ackerland), 155/15 (Ackerland), 157/1 (Ackerland), 157/3 (Ackerland), 162/1 (Ackerland), 162/2 (Ackerland), 162/5 (sonstige Fläche), 619/4 (sonstige Fläche), 619/9 (sonstige Fläche), 631/2 (sonstige Fläche), 633 (sonstige Fläche), 635 (sonstige Fläche), 636 (Ackerland), 645/2 (Ackerland), 763/1 (sonstige Fläche), 763/4 (sonstige Fläche), 766 (sonstige Fläche), st. 166 (bebaute Fläche und Hof), st. 167 (bebaute Fläche und Hof), st. 168 (bebaute Fläche und Hof), st. 169 (bebaute Fläche und Hof), st. 170 (bebaute Fläche und Hof), st. 171 (bebaute Fläche und Innenhof), St. 172 (bebaute Fläche und Innenhof), St. 173 (bebaute Fläche und Innenhof), St. 174 (bebaute Fläche und Innenhof), St. 175 (bebaute Fläche und Innenhof)

Die Verfahrensbeteiligten nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes haben für das Bauvorhaben "400-kV-Leitung - Stromversorgung V883 und V884 für das NJZ EDU" gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes die im eingetragenen Grundstücke und Gebäude bezeichnet, die gemäß § 2 Absatz 5 des Leitungsgesetzes durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden:

Katastrgebiet Skryje nad Jihlavou

Parz. Nr.: 108/2 (Ackerland), 108/3 (Ackerland), 109/7 (Ackerland), 109/8 (Ackerland), 109/9 (Ackerland), 109/13 (Ackerland), 109/20 (Ackerland), 109/21 (Ackerland), 109/25 (Ackerland), 114/2 (sonstige Fläche), 123 (Ackerland), 124/9 (sonstige Fläche), 124/30 (Ackerland), 124/34 (Ackerland), 124/38 (Ackerland), 128 (Ackerland), 134 (Ackerland), 139 (Ackerland), 160 (Ackerland), 171 (Ackerland), 390 (anderes Gebiet), 375/1 (anderes Gebiet), 375/3 (anderes Gebiet), 375/5 (anderes Gebiet), 379 (anderes Gebiet), 383 (anderes Gebiet), 384 (Ackerland), 389 (anderes Gebiet)

Katastrgebiet Lipňany u Skryjí

Parz. Nr.: 142/58 (Ackerland), 142/59 (Ackerland), 142/60 (Ackerland), 142/61 (Ackerland), 142/62 (Ackerland), 142/63 (Ackerland), 142/64 (Ackerland), 142/65 (Ackerland), 142/67 (Ackerland), 142/68 (Ackerland), 142/69 (Ackerland), 142/70 (Ackerland), 142/71 (Ackerland), 142/72 (Ackerland), 142/73 (Ackerland), 142/74 (Ackerland), 142/75 (Ackerland), 142/76 (Ackerland), 142/77 (Ackerland), 142/78 (Ackerland), 142/79 (Ackerland), 142/80 (Ackerland), 142/83 (Ackerland), 140 (sonstige Fläche), 182/18 (sonstige Fläche)

Teilnehmer am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes, die für das Bauvorhaben "Rohwasserversorgungsleitungen vom Kraftwerk Mohelno und neuer Wassertank für das NJZ EDU" gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes durch Identifizierung von im Grundbuch eingetragenen Grundstücken und Gebäuden ermittelt wurden, die gemäß § 2 Absatz 5 des Baugesetzes durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden:

Katastrgebiet Skryje nad Jihlavou

Parz. Nr.: 2/3 (Wasserfläche), 109/1 (Ackerland), 109/13 (Ackerland), 109/20 (Ackerland), 109/21 (Ackerland), 109/24 (Ackerland), 109/25 (Ackerland), 140/22 (Ackerland), 140/32 (Dauergrünland), 140/40 (), 143/1 (Ackerland), 143/2 (sonstige Fläche), 143/5 (Ackerland), 143/7 (Ackerland), 143/11 (Ackerland), 144 (Ackerland), 146/1 (Dauergrünland), 147/1 (Dauergrünland), 180/1 (Ackerland), 181/1



(), 181/5 (Ackerland), 181/6 (Ackerland), 181/7 (Garten), 181/21 (Ackerland), 181/22 (Ackerland), 181/26 (Ackerland), 181/27 (), 181/31 (), 198 (Ackerland), 241/1 (Waldland), 241/3 (sonstige Fläche), 241/4 (sonstige Fläche), 241/5 (Waldland), 241/9 (Waldland), 241/10 (Waldland), 241/11 (Waldland), 241/12 (Waldland), 241/23 (Waldland), 241/26 (Waldland), 241/30 (sonstige Fläche), 241/32 (sonstige Fläche), 241/35 (Waldland), 241/39 (Waldland), 241/47 (Waldland), 242 (Waldland), 259/2 (Dauergrünland), 367/3 (sonstige Fläche), 375/3 (sonstige Fläche), 375/5 (sonstige Fläche) 378/1 (sonstige Fläche), 378/3 (sonstige Fläche), 378/4 (sonstige Fläche), 379 (sonstige Fläche), 390 (sonstige Fläche), 393 (sonstige Fläche), 395/1 (Ackerland), 396/1 (sonstige Fläche), 396/2 (Ackerland), 399 (Ackerland), 402 (sonstige Fläche), 422 (sonstige Fläche), 426/1 (Wasserfläche), 426/2 (Wasserfläche), st. 114 (bebaute Fläche und Innenhof)

Katastergebiet Lipňany u Skryjí

Parz. Nr.: 140 (sonstige Fläche), 142/67 (Ackerland), 142/68 (Ackerland), 142/69 (Ackerland), 142/70 (Ackerland), 142/71 (Ackerland), 142/72 (Ackerland), 142/73 (Ackerland), 142/74 (Ackerland), 142/75 (Ackerland), 142/76 (Ackerland), 142/77 (Ackerland), 142/78 (Ackerland), 142/79 (Ackerland), 142/80 (Ackerland), 142/83 (Ackerland), 182/18 (sonstige Fläche)

Katastralgebiet Dukovany

Parz. Nr.: 586/5 (Wasserfläche), 586/7 (sonstige Fläche), 586/16 (Waldfläche), 586/9 (Waldfläche), 753/3 (Wasserfläche), 753/7 (Wasserfläche), 766/2 (Waldfläche), St. 348 (bebaute Fläche und Hof)

Beteiligte am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes, die für den Bau der " vom KKW EDU und der HPP" gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes durch Identifizierung der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Bauwerke ermittelt wurden, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 5 des Baugesetzes zugestellt werden:

Katastergebiet Skryje nad Jihlavou

Parz. Nr.: 2/3 (Wasserfläche), 2/18 (Ackerland), 2/21 (sonstige Fläche), 2/22 (Ackerland), 2/23 (Garten), 2/24 (sonstige Fläche), 2/25 (Garten), 2/26 (sonstige Fläche), 109/1 (Ackerland), 109/13 (), 109/20 (Ackerland), 109/21 (Ackerland), 109/24 (Ackerland), 109/25 (Ackerland), 140/1 (), 140/36 (Ackerland), 140/42 (Garten), 143/1 (Ackerland), 143/2 (sonstige Fläche), 143/5 (Ackerland), 143/7 (Ackerland), 143/9 (Ackerland), 143/11 (Ackerland), 144 (Ackerland), 241/5 (Waldland), 241/10 (Waldland), 241/39 (Waldland), 256/4 (sonstige Fläche), 256/5 (sonstige Fläche), 256/6 (sonstige Fläche), 256/7 (sonstige Fläche), 275/1 (Waldfläche), 275/5 (Waldfläche), 275/6 (Waldfläche), 275/7 (Waldfläche), 275/10 (Waldfläche), 278/2 (sonstige Fläche), 288/2 (Ackerland), 290/2 (Ackerland), 292/1 (Ackerland), 292/2 (Ackerland), 295 (Ackerland), 296/5 (Ackerland), 296/6 (Ackerland), 296/7 (Ackerland), 296/8 (Ackerland), 296/9 (Ackerland), 296/14 (Ackerland), 296/15 (Ackerland), 296/16 (Ackerland), 298/2 (Ackerland), 324/1 (Waldland), 324/6 (Waldland), 324/7 (Waldland), 324/8 (Waldland), 324/10 (Waldland), 325/1 (Waldland), 367/5 (sonstige Fläche), 375/3 (sonstige Fläche), 375/4 (sonstige Fläche), 375/5 (sonstige Fläche), 378/3 (sonstige Fläche), 378/4 (sonstige Fläche), 379 (sonstige Fläche), 405/1 (sonstige Fläche), 405/3 (sonstige Fläche), 410 (Ackerland), 422 (sonstige Fläche), 426/3 (Wasserfläche), 430/1 (Wasserfläche), 430/5 (Wasserfläche), 430/7 (Wasserfläche), 430/8 (Wasserfläche), 435/1 (sonstige Fläche), 435/2 (sonstige Fläche), st. 113 (bebaute Fläche und Innenhof), st. 117 (bebaute Fläche und Innenhof)

Katastergebiet Lipňany u Skryjí

Parz. Nr.: 140 (sonstige Fläche), 142/67 (Ackerland), 142/68 (Ackerland), 142/69 (Ackerland), 142/70 (Ackerland), 142/71 (Ackerland), 142/72 (Ackerland), 142/73 (Ackerland), 142/74 (Ackerland), 142/75 (Ackerland), 142/76 (Ackerland), 142/77 (Ackerland), 142/78 (Ackerland), 142/79 (Ackerland), 142/80 (Ackerland), 142/83 (Ackerland), 182/18 (sonstige Fläche)

Katastralgebiet Dukovany



Parz. Nr.: 586/3 (Waldgrundstück), 586/4 (Waldgrundstück), 586/6 (Waldgrundstück), 586/9 (Waldgrundstück), 586/15 (Waldgrundstück), 753/3 (Wasserfläche), 753/7 (), 766/1 (Waldgrundstück), St. 348 (bebaute Fläche und Hof), St. 527 (bebaute Fläche und Hof)

Teilnehmer am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes, die für den Bau der "Ableitung des Abwassers aus dem Bau des NJZ EDU in den Skryja-Stausee" nach § 87 Absatz 3 des Baugesetzes durch Identifizierung der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude ermittelt wurden, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Absatz 5 des Baugesetzes zugestellt werden:

Katastrgebiet Skryje nad Jihlavou

Parz. Nr.: 2/3 (Wasserfläche), 2/4 (sonstige Fläche), 2/12 (sonstige Fläche), 2/13 (Ackerland), 2/14 (Ackerland), 2/18 (Ackerland), 2/20 (sonstige Fläche), 2/21 (sonstige Fläche), 2/22 (Ackerland), 2/23 (Garten), 2/24 (sonstige Fläche), 2/25 (Garten), 2/26 (sonstige Fläche), 72/1 (sonstige Fläche), 109/1 (Ackerland), 109/13 (), 109/20 (Ackerland), 109/21 (), 109/24 (Ackerland), 109/25 (Ackerland), 140/1 (Ackerland), 140/36 (Ackerland), 140/42 (Garten), 143/1 (Ackerland), 143/2 (sonstige Fläche), 143/5 (Ackerland), 143/7 (Ackerland), 143/9 (Ackerland), 143/11 (Ackerland), 144 (Ackerland), 147/4 (sonstige Fläche), 147/5 (Dauergrünland), 268/2 (Ackerland), 274/1 (Waldland), 275/1 (Waldland), 278/2 (sonstige Fläche), 280/2 (sonstige Fläche), 288/2 (Ackerland), 367/5 (sonstige Fläche), 369/2 (sonstige Fläche), 375/1 (sonstige Fläche), 375/3 (sonstige Fläche), 375/4 (sonstige Fläche), 375/5 (sonstige Fläche), 378/3 (sonstige Fläche), 378/4 (sonstige Fläche), 379 (sonstige Fläche), 396/2 (Ackerland), 396/3 (Ackerland), 422 (sonstige Fläche), 430/1 (Wasserfläche), 432/1 (sonstige Fläche), 435/1 (sonstige Fläche), 435/2 (sonstige Fläche), st. 14/2 (bebaute Fläche und Innenhof), st. 113 (bebaute Fläche und Innenhof), st. 117 (bebaute Fläche und Innenhof)

Katastrgebiet Lipňany u Skryjí

Parz. Nr.: 140 (sonstige Fläche), 142/67 (Ackerland), 142/68 (Ackerland), 142/69 (Ackerland), 142/70 (Ackerland), 142/71 (Ackerland), 142/72 (Ackerland), 142/73 (Ackerland), 142/74 (Ackerland), 142/75 (Ackerland), 142/76 (Ackerland), 142/77 (Ackerland), 142/78 (Ackerland), 142/79 (Ackerland), 142/80 (Ackerland), 142/83 (Ackerland), 182/18 (sonstige Fläche)

Die Teilnehmer am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes haben für das Bauvorhaben "Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Gebiet der EDU NWP in den Skryja-Stausee" gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude ermittelt, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Absatz 5 des Baugesetzes zugestellt werden:

Katastrgebiet Skryje nad Jihlavou

Parz. Nr.: 2/3 (Wasserfläche), 2/4 (sonstige Fläche), 2/12 (sonstige Fläche), 2/13 (Ackerland), 2/14 (Ackerland), 2/18 (Ackerland), 2/20 (sonstige Fläche), 2/21 (sonstige Fläche), 2/22 (Ackerland), 2/23 (Garten), 2/24 (sonstige Fläche), 2/25 (Garten), 2/26 (sonstige Fläche), 72/1 (sonstige Fläche), 109/1 (Ackerland), 109/13 (), 109/20 (Ackerland), 109/21 (), 109/24 (Ackerland), 109/25 (Ackerland), 140/1 (Ackerland), 140/36 (Ackerland), 140/42 (Garten), 143/1 (Ackerland), 143/2 (sonstige Fläche), 143/5 (Ackerland), 143/7 (Ackerland), 143/9 (Ackerland), 143/11 (Ackerland), 144 (Ackerland), 147/4 (sonstige Fläche), 147/5 (Dauergrünland), 268/2 (Ackerland), 274/1 (Waldland), 275/1 (Waldland), 278/2 (sonstige Fläche), 280/2 (sonstige Fläche), 288/2 (Ackerland), 367/5 (sonstige Fläche), 369/2 (sonstige Fläche), 375/1 (sonstige Fläche), 375/3 (sonstige Fläche), 375/4 (sonstige Fläche), 375/5 (sonstige Fläche), 378/3 (sonstige Fläche), 378/4 (sonstige Fläche), 379 (sonstige Fläche), 396/2 (Ackerland), 396/3 (Ackerland), 422 (sonstige Fläche), 430/1 (Wasserfläche), 432/1 (sonstige Fläche), 435/1 (sonstige Fläche), 435/2 (sonstige Fläche), st. 14/2 (bebaute Fläche und Innenhof), st. 113 (bebaute Fläche und Innenhof), st. 117 (bebaute Fläche und Innenhof)

Katastrgebiet Lipňany u Skryjí

Parz. Nr.: 140 (sonstige Fläche), 142/67 (Ackerland), 142/68 (Ackerland), 142/69 (Ackerland), 142/70 (Ackerland), 142/71 (Ackerland), 142/72 (Ackerland), 142/73 (Ackerland), 142/74 (Ackerland), 142/75 (),



142/76 (Ackerland), 142/77 (Ackerland), 142/78 (Ackerland), 142/79 (Ackerland), 142/80 (Ackerland), 142/83 (Ackerland), 182/18 (sonstige Fläche)

Die Teilnehmer am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes haben für das Bauvorhaben "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet der EDU NWP in den Lipňanský-Bach" gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes die im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude identifiziert, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 5 des Baugesetzes zugestellt werden:

Katastergebiet Lipňany u Skryjí

Parz. Nr.: 26/2 (Ackerland), 32 (Ackerland), 33 (Ackerland), 38 (Ackerland), 39 (Ackerland), 41 (Ackerland), 42 (Ackerland), 43 (Ackerland), 44 (Ackerland), 45 (Ackerland), 46 (Ackerland), 47 (), 48 (), 49 (Ackerland), 50/1 (Ackerland), 52/1 (Ackerland), 59 (Wasserfläche), 60/3 (sonstige Fläche), 60/7 (Ackerland), 60/13 (sonstige Fläche), 60/14 (Dauergrünland), 60/15 (Dauergrünland), 60/16 (Dauergrünland), 60/21 (Ackerland), 67/1 (Ackerland), 67/9 (Ackerland), 143/33 (Ackerland), 143/35 (Ackerland), 143/38 (Ackerland), 143/41 (Garten), 143/42 (sonstige Fläche), 143/43 (sonstige Fläche), 143/60 (Ackerland), 143/62 (Ackerland), 143/78 (sonstige Fläche), 152/3 (Ackerland), 152/4 (Garten), 152/5 (Ackerland), 152/6 (Ackerland), 152/7 (Ackerland), 152/15 (Ackerland), 182/2 (sonstige Fläche), 187/2 (Ackerland), st. 15 (bebaute Fläche und Hof)

Die Parteien des Verfahrens nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes haben für das Bauvorhaben "Ableitung des Regenwassers von der Baustelle des KKW EDU in den Heřmanický-Bach" gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes die im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude identifiziert, die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 5 des Baugesetzes zugestellt werden:

Katastergebiet Heřmanice u Rouchovan

Parz. Nr.: 104 (Ackerland), 109/5 (Ackerland), 109/9 (Ackerland), 109/14 (Ackerland), 109/18 (Ackerland), 109/20 (Ackerland), 109/25 (Ackerland), 109/26 (Ackerland), 109/27 (Ackerland), 109/28 (Ackerland), 109/29 (Ackerland), 109/30 (Ackerland), 109/31 (Ackerland), 170/1 (Ackerland), 170/2 (Ackerland), 171 (Ackerland), 172 (Ackerland), 173 (Ackerland), 181/1 (), 181/5 (Dauergrünland), 198 (Ackerland), 200/6 (Ackerland), 205/3 (Ackerland), 251/32 (Ackerland), 304/8 (Ackerland), 304/9 (Ackerland), 304/15 (Ackerland), 328/1 (Ackerland), 328/2 (Ackerland), 328/7 (Ackerland), 334 (Ackerland), 336/4 (sonstige Fläche), 336/5 (sonstige Fläche), 338 (Ackerland), 339 (Ackerland), 379/2 (sonstige Fläche), 379/3 (sonstige Fläche), 379/7 (sonstige Fläche), 379/10 (sonstige Fläche), 379/11 (sonstige Fläche), 379/12 (sonstige Fläche), 1530 (sonstige Fläche)

Katastergebiet Kordula

Parzellen-Nr.: 132 (Ackerland), 160 (Dauergrünland)

Katastergebiet Rešice

Parz. Nr.: 612/2 (Ackerland)

Die Beteiligten des Verfahrens nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes haben für den Bau von "zweckgebundenen Straßen zur Erschließung fremder Grundstücke auf dem Gebiet der EDU NW" nach § 87 Absatz 3 des Baugesetzes die im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude ermittelt, die öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Absatz 5 des Baugesetzes zugestellt werden:

Katastergebiet Heřmanice u Rouchovan

Parz. Nr.: 205/2 (Ackerland), 205/6 (Ackerland), 205/7 (Ackerland), 206 (Ackerland), 210 (Ackerland), 212/4 (Ackerland), 215/17 (andere Fläche), 219 (Ackerland), 222 (Ackerland), 249 (Ackerland), 250 (Ackerland), 251/3 (Ackerland), 251/5 (Ackerland), 251/14 (Ackerland), 251/18 (Ackerland), 251/26 (Ackerland), 251/32 (Ackerland), 336/1 (anderes Gebiet), 344 (Ackerland), 1520 (anderes Gebiet), 1530 (anderes Gebiet)



Katastrgebiet Lipňany u Skryjí

Parzellen-Nr.: 61/9 (Dauergrünland), 61/12 (sonstige Fläche), 134/1 (Ackerland), 134/17 (Ackerland), 134/18 (Ackerland), 134/19 (Ackerland), 134/20 (Ackerland), 134/26 (Ackerland), 134/28 (Ackerland), 138/1 (Obstgarten), 138/2 (Garten), 182/10 (sonstige Fläche), 182/15 (sonstige Fläche)

Beteiligte am Planungsverfahren gemäß § 9c Abs. 3 des UVP-Gesetzes, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 5 des Lineargesetzes zugestellt werden:

EUROSOLAR.CZ, z.s., U půjčovny nr. p. 1353/8, Nové Město, 110 00 Prag 1 "VODA Z TETČIC z.s.",

Hybešova nr. p. 178, 664 17 Tetčice

Forum Wissenschaft & Umwelt, Palmgasse 3/2, 1150 Wien Naturschutzbund

Vorarlberg, Schulgasse 7, 6850 Dornbirn

Naturschutzbund Niederösterreich, Mariannengasse 32/2/16, 1090 Wien

Betroffene Behörden:

Für die Zustellung per Datenmailbox

Stadtverwaltung Třebíč, ,

IDDS: 6pub8mc

Hauptsitz: Masarykovo nám. p. 116/6, 674 01 Třebíč

Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Bildung und Kultur,

IDDS: 6pub8mc

Hauptsitz: Karlovo nám. p. 104/55, Vnitřní Město, 674 01 Třebíč

Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen,

IDDS: 6pub8mc

Hauptsitz: Karlovo nám. p. 104/55, Vnitřní Město, 674 01 Třebíč

Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung,

IDDS: 6pub8mc

Hauptsitz: Karlovo nám. p. 104/55, Vnitřní Město, 674 01 Třebíč

Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft,

IDDS: ksab3eu

Hauptsitz: Žižkova Nr. 1882/57, 587 33 Jihlava

Regionalbehörde Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenmanagement,

IDDS: ksab3eu

Hauptsitz: Žižkova Nr. 1882/57, 587 33 Jihlava

Die regionale Hygienestation der Region Vysočina befindet sich in Jihlava,

IDDS: uuai3w

Hauptsitz: Tolstého. p. 1914/15, 586 01 Jihlava 1

Feuerwehr-Rettungsdienst der Region Vysočina,

IDDS: ntdaa7v

Hauptsitz: Ke Skalce Nr. 4960/32, 586 01 Jihlava 1

Polizei der Tschechischen Republik - Regionale Polizeidirektion der Region Vysočina, Territorialabteilung Třebíč, Verkehrsinspektorat,

IDDS: x9nhptc

Hauptsitz: Bráfova č. p. 1274/11, 674 01 Třebíč 1

Gesundheitsministerium, Tschechisches Inspektorat für Kurorte und

Heilbäder,



IDDs: pv8aaxd

Hauptsitz: Palackého náměstí 375/4, 128 01 Prag 2

, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention,

IDDs: 9gsaax4

Hauptsitz: Vršovická. p. 1442/65, Vršovice, 100 00 Prag 10

Ministerium für , Abteilung für staatliche Verwaltung VII,

IDDs: 9gsaax4

Hauptsitz: Mezírka 1; 602 00 Brno

,

IDDs: hjyaavk

Hauptsitz: Svatoplukova Nr. 2687/84, 662 10 Brno

Ministerium des Innern,

IDDs: 6bnaawp

Hauptsitz: Nad Štolou Nr. 936/3, Holešovice, 170 00 Prag 7

Staatliches Amt für nukleare Sicherheit,

IDDs: me7aazb

Hauptsitz: Senovážné-Platz Nr. 1585/9, Nové Město, 110 00 Prag 1

Gemeindeamt Dukovany,

IDDs: u6tb3rm

Hauptsitz: Dukovany Nr. 99, 675 56 Dukovany

Gemeinde Rouchovany,

IDDs: t7gbqvz

Hauptsitz: Rouchovany Nr. 35, 675 57 Rouchovany

Gemeindeamt Slavětice,

IDDs: knjbgas

Hauptsitz: Slavětice Nr. 58, 675 55 Hrotovice

Stadtverwaltung Hrotovice, Abteilung für Bau und ,

IDDs: 3zebdza

eingetragener Sitz: nám. 8. května 1, 675 55 Hrotovice

Staatliche Veterinärverwaltung, regionale Veterinärverwaltung der staatlichen Veterinärverwaltung für die Region Vysočina,

IDDs: d2vairv

Hauptsitz: Rantířovská 94/22, Jihlava - Horní Kosov, 586 01

Bezirksbergamt für das Gebiet der Regionen Hradec Králové, Pardubice, Liberec und Vysočina,

IDDs: gf9adwf

eingetragener Sitz: 1142 Wonkova Straße, 500 02 Hradec Králové

Eisenbahnbehörde, Abteilung Infrastruktur, Territorialabteilung Olomouc,

IDDs: 5mjaatd

Hauptsitz: Nerudova 1, 779 00 Olomouc;

,

IDDs: v8gaz5

Hauptsitz: K letišti 1149/23, 160 08 Prag 6.

Unverzüglicher Aushang an den amtlichen Anschlagtafeln in der Tschechischen Republik für einen Zeitraum von 15 Tagen:

Ministerium für Industrie und Handel, Na Františku. p. 1039/32, Staré Město, 110 00 Prag 1



Gemeindeamt Třebíč, Karlovo nám. 104/55, 674 01 Třebíč

Gemeindeamt Rouchovany, Rouchovany. S. 35, 675 57 Rouchovany Gemeindeamt

Dukovany, Dukovany č. S. 99, 675 56 Dukovany

Gemeindeamt Slavětice, Slavětice Nr. 58, 675 55 Hrotovice

Die Rechtswirkungen ergeben sich ausschließlich aus der öffentlichen Bekanntmachung durch die Amtstafel des Ministeriums für Industrie und Handel.

Zur Kenntnis genommen:

Gemeindeamt Třebíč, Abteilung für Bauwesen,

IDS: 6pub8mc

Karlovo nám. 104/55, 674 01 Třebíč

Abrufbar unter

Abrufbar unter

.....
Unterschrift, Stempel der Behörde, die die Aufgabe und Entfernung des Dokuments bestätigt

